

3 Strafrechtliche Reaktionen

3.1 Strafverfahren und strafrechtliche Reaktionen

3.1.1 Das Strafverfahren als Bewertungs- und Entscheidungsprozess

Kernpunkte

- ◆ Aufgabe der Justiz ist die abschließende rechtliche Bewertung hinsichtlich Strafbarkeit und angemessener Reaktion. Der Anfangsverdacht der Polizei kann vielfach im weiteren Fortgang des Verfahrens nicht erhärtet und verdichtet werden. Deshalb stellt bereits die Staatsanwaltschaft bei jedem vierten polizeilich registrierten Tatverdächtigen das Ermittlungsverfahren mangels hinreichender Verurteilungswahrscheinlichkeit ein.
- ◆ Eine Prüfung erfolgt aber auch unter dem Gesichtspunkt der angemessenen strafrechtlichen Reaktion. Im modernen Rechtsstaat ist die durch das Gericht verhängte Strafe oder die gegen den schuldunfähigen Täter angeordnete Maßregel nicht mehr das einzige Reaktionsmittel. Trotz hinreichenden Tatverdachts kann bei leichter bis mittelschwerer Kriminalität unter bestimmten Voraussetzungen von förmlicher Verurteilung und Bestrafung abgesehen werden. In vielen Fällen ist die Einstellung des Verfahrens – mit oder ohne Auflagen – eine den präventiven Aufgaben des Strafrechts dienende und hierfür ausreichende Reaktion.
- ◆ Deshalb ist es geboten, sämtliche Entscheidungsebenen zu betrachten, ansonsten ergibt sich ein einseitiges und unvollständiges Bild. Erst in einer Zusammenschau der verfügbaren statistischen Informationen ist es möglich,
 - die Prozesse der Bewertung und Entscheidung,
 - die Größenordnung der damit verbundenen Ausfilterung sowie
 - die Handhabung der strafrechtlichen Reaktionspalette
 transparent zu machen und quantitativ darzustellen.

Das polizeiliche Ermittlungsergebnis, das in der Polizeilichen Kriminalstatistik registriert wird, ist ein vorläufiges Ergebnis. Aufgabe der Justiz ist die abschließende rechtliche Bewertung hinsichtlich Strafbarkeit und angemessener strafrechtlicher Reaktion. Der Anfangsverdacht der Polizei kann vielfach im weiteren Fortgang des Verfahrens nicht erhärtet werden. 1998 stellte die Staatsanwaltschaft bei jedem vierten polizeilich registrierten Tatverdächtigen das Ermittlungsverfahren mangels hinreichender Verurteilungswahrscheinlichkeit ein.¹⁰⁷⁸

Die Staatsanwaltschaft hat zu prüfen, ob nach der Beweislage die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Verurteilung entsprechend dem Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen überhaupt vorliegen. Bei dieser Prüfung kommt es nicht selten zu einer Herabstufung zu einem minder schweren Straftatbestand.

Da Verurteilung zu Strafe nicht mehr das einzige Reaktionsmittel ist, das moderne Gesellschaften haben, um den Rechtsfrieden wieder herzustellen und künftige Straftaten zu verhüten, hat die Staatsanwaltschaft ferner die Aufgabe zu prüfen, ob eine förmliche Verurteilung durch das Gericht angestrebt werden soll oder ob eine minder schwere Reaktion genügt. So kann bei geringer Schuld das Verfahren eingestellt werden, wenn bereits das durchgeführte Ermittlungsverfahren ausreichend erscheint, um den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten. In geeigneten Fällen kann durch eine Leistung des Beschuldigten die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass berechtigten Interessen, zum Beispiel des Opfers, Rechnung getragen wird und deshalb ein Allgemeininteresse an einer Anklage und Verurteilung entfällt.

¹⁰⁷⁸ Diese Größenordnung ändert sich nur geringfügig, wenn berücksichtigt wird, dass bei tatverdächtigen Kindern das Verfahren immer einzustellen ist. 1998 wurden 4,6 Mio. staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige durchgeführt. Davon wurden 1,2 Mio. (26,5 %) mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Darunter befanden sich auch die rund 153.000 Kinder, die von der Polizei als tatverdächtig ermittelt worden sind. Unter Berücksichtigung auch der – in der PKS nicht erfassten – Straftaten im Straßenverkehr dürften dies insgesamt rund 180.000 Kinder gewesen sein. Die Einstellungsquote nach § 170 Abs. 2 StPO dürfte danach, bezogen auf die strafmündigen Tatverdächtigen, bei etwas über 23 % gelegen haben.

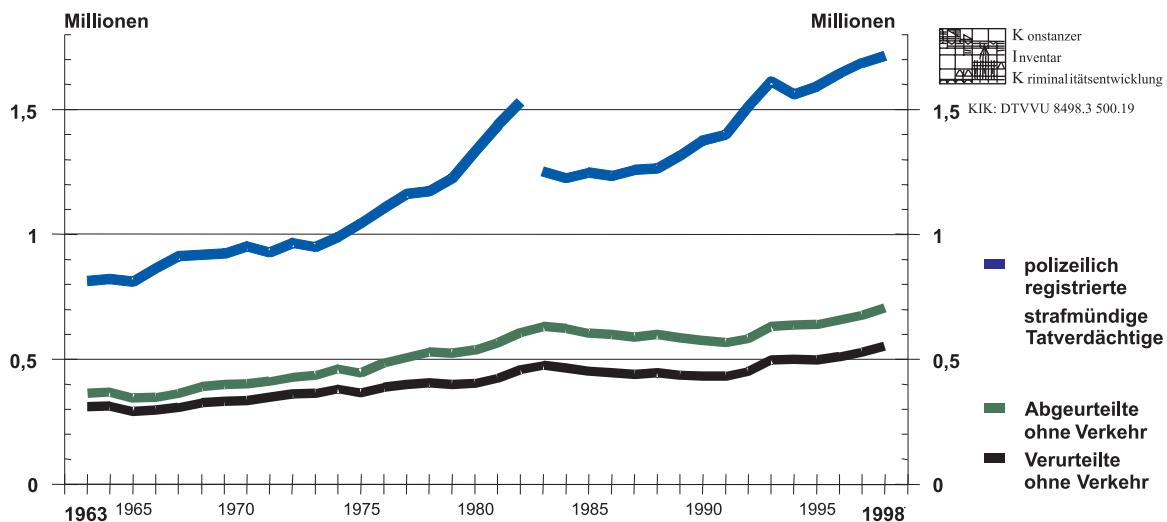
An das Gericht durch Anklage beziehungsweise durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls weitergegeben wird demnach nur jener Teil der Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft hinreichenden Tatverdacht bejaht, ihre Reaktionsmöglichkeiten indes für nicht ausreichend hält. Das Gericht seinerseits prüft nicht nur, ob die Strafbarkeitsvoraussetzungen vorliegen, sondern es prüft auch, ob eine Verurteilung erforderlich oder eine Reaktion unterhalb dieser Schwelle ausreichend und, im Falle der Verurteilung, welche Strafe angemessen ist.

Bei dieser Betrachtung wird deutlich, dass sich in den Statistiken, die die Polizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht über ihre Tätigkeit führen, die Ergebnisse von Beurteilungsprozessen niederschlagen, die auf jeder dieser Ebenen stattfinden. Zum einen geht es um die Bewertung der Beweislage hinsichtlich des Verdachts, vom Anfangsverdacht über den hinreichenden Tatverdacht bis hin zur Überzeugung des Gerichts. Zum zweiten geht es um die Konkretisierung des Delikts, ob eine bestimmte Handlung zum Beispiel ein Tötungsdelikt oder „nur“ eine Körperverletzung darstellt. Zum dritten geht es um die Frage der angemessenen Reaktion, insbesondere darum, jene Fälle auszuschneiden, in denen eine Strafe nicht erforderlich ist beziehungsweise in denen eine Leistung des Beschuldigten die Strafe ersetzen kann.

Angesichts dieses mehrstufigen Bewertungs- und des damit verbundenen Ausfilterungsprozesses ist es geboten, sämtliche Entscheidungsebenen und die sowohl auf der Ebene der Staatsanwaltschaft als auch jener des Gerichts erfolgenden strafrechtlichen Reaktionen zu betrachten. Erst in einer Zusammenschau der verfügbaren statistischen Informationen ist es möglich, diese Prozesse der Bewertung und Entscheidung, die Größenordnung der damit verbundenen Ausfilterung sowie die Handhabung der strafrechtlichen Reaktionspalette transparent zu machen und quantitativ darzustellen.

Schaubild 3.1-1:

Polizeilich registrierte Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte 1963-1998



Gebiet: Alte Bundesländer mit Berlin-West, ab 1991 (PKS) bzw. ab 1995 (StVStat) mit Gesamtberlin.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Dass und wie sehr das Strafverfahren ein Prozess der „Ausfilterung“ ist, verdeutlicht die vergleichende Gegenüberstellung der absoluten Zahlen der wegen Verbrechen oder Vergehen – jeweils ohne Straftaten im Straßenverkehr – polizeilich registrierten Fälle, der ermittelten (strafmündigen) Tatverdächtigen, der deshalb Angeklagten¹⁰⁷⁹ und Verurteilten (Schaubild 3.1-1¹⁰⁸⁰).

¹⁰⁷⁹ Statistische Daten hinsichtlich der in einem bestimmten Berichtsjahr angeklagten Personen gibt es nicht. Von den Größenordnungen her dürften die in Schaubild 1 zugrunde gelegten Zahlen der Strafverfolgungsstatistik über „Abgeurteilte“ den Zahlen über Angeklagte relativ nahe kommen.

Obwohl die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und die Strafverfolgungsstatistik (StVStat) nicht exakt aufeinander beziehbar sind, so kann doch von der Größenordnung her gesagt werden, dass derzeit auf 100 in der PKS polizeilich registrierte strafmündige Tatverdächtige etwa 32 Verurteilte kommen, 1984 waren es noch 39 (vgl. Tabelle 3.1-1).¹⁰⁸¹

Tabelle 3.1-1:

Größenordnungen des Ausfilterungsprozesses (Straftaten ohne Straßenverkehr und – in der PKS – ohne Staatsschutzdelikte): Fälle, Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte 1984 und 1998, alte Länder (1998 einschließlich Gesamtberlin)

	1984		1998	
Polizeilich bekannt gewordene Fälle	4.132.783		5.149.955	
Aufgeklärte Fälle	1.931.022		2.707.835	
Ermittelte Tatverdächtige	1.254.213		1.833.011	
darunter: Kinder	66.309		115.760	
Strafmündige Tatverdächtige	1.187.904	100,0%	1.717.251	100,0%
Angeklagte (Abgeurteilte)	623.104	52,5%	706.230	41,1%
Verurteilte	465.789	39,2%	554.127	32,3%
darunter:				
zu stationären Sanktionen, davon:	64.179	5,4%	58.460	3,4%
zu Strafarrest, Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung	40.540	3,4%	42.437	2,5%
zu Jugendarrest	23.639	2,0%	16.023	0,9%

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Bemerkenswert ist auch der Wandel der Kriminalpolitik, der die strafrechtliche Verurteilung und die Verhängung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Strafe immer mehr zur ultima ratio hat werden lassen. Wie sehr sich die kriminalpolitische Leitlinie der Zurückdrängung der freiheitsentziehenden Sanktionen durchgesetzt hat, zeigt sich auch an der Veränderung der Anteile der zu solchen Strafen Verurteilten. 1984 kamen auf 100 strafmündige Tatverdächtige 5,4 Personen, die zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe, zu unbedingtem Strafarrest oder zu Jugendarrest verurteilt worden waren. 1998 waren es noch 3,4.

¹⁰⁸⁰ Bis 1983 wurden Tatverdächtige in der PKS so oft gezählt, wie gegen sie im Berichtsjahr mehrere selbständige Verfahren abgeschlossen wurden. Die Zahl der Tatverdächtigen war deshalb im Schnitt um über 20 % zu hoch (vgl. HEINZ, W., 1984, S. 63). Seit 1. 1. 1983 ist die sog. „echte“ Tatverdächtigenzählung eingeführt, d. h. ein Tatverdächtiger wird danach auf Landesebene – unabhängig von der Zahl der durchgeführten Ermittlungsverfahren – im Berichtszeitraum nur einmal gezählt. Die Zahlen der Tatverdächtigen verringern sich entsprechend dem Anteil an Wiederholungstätern. Für 1983 konnten wegen Umstellungsschwierigkeiten keine Tatverdächtigenzahlen ermittelt und veröffentlicht werden.

¹⁰⁸¹ Die Daten der Strafverfolgungsstatistik (StVStat) sind keine Untermenge der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS):

- Wegen unterschiedlicher Erfassungszeiträume und Erfassungsgrundsätze stammt nur ein Teil der Verurteilten aus den Tatverdächtigen desselben Berichtsjahres.
- Die Abgrenzung der Ausweise über Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr) ist nicht völlig identisch.
- Die als Bezugsgröße dienende Zahl der Tatverdächtigen ist zu niedrig. Wie aus der StA-Statistik hervorgeht, werden nur rund 80 % der Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter von der Polizei eingeleitet. In der PKS sind insbesondere nicht berücksichtigt:
- die von der Staatsanwaltschaft unmittelbar und abschließend bearbeiteten Vorgänge,
- die von den Finanzämtern (Steuervergehen) und
- von den Zollbehörden (außer den Rauschgiftdelikten) durchermittelten und an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Vorgänge.

Dementsprechend sind die im Text und in Tabelle 1 angegebenen Werte keine Anteile. Sie verdeutlichen lediglich die Größenverhältnisse.

3.1.2 Verfügbare Strafrechtspflegestatistiken

Grundlage für die folgende Darstellung sind vor allem die Daten der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken, die über die Tätigkeit und die Arbeitsergebnisse von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten informieren (vgl. hierzu Kapitel 1).¹⁰⁸² Als aktuellste Statistiken waren für diesen Bericht verfügbar:

- Die Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik) 1998¹⁰⁸³,
- die Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte (StP/OWi-Statistik) 1999,
- die Strafverfolgungsstatistik (StVStat) 1998,
- die Bewährungshilfestatistik (BewH-Statistik) 1997 und
- die Strafvollzugsstatistik (StVollz-Statistik) 1998¹⁰⁸⁴ beziehungsweise 1999¹⁰⁸⁵.

Da die Ergebnisse der StVStat nur für die alten Länder vorliegen, beziehen sich die im Folgenden dargestellten Ergebnisse, sofern nichts anderes mitgeteilt wird, auf die alten Länder (bis 1960 ohne Saarland und Berlin-West, ab 1961 einschließlich Berlin-West, ab 1995 einschließlich Berlin-Ost).

3.2 Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

Kernpunkte

- ◆ Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist es, den Tatverdacht tatsächlich und rechtlich zu bewerten und die Abschlussentscheidung im Ermittlungsverfahren zu treffen. Die Abschlussentscheidung kann im Wesentlichen bestehen in einer Einstellung wegen fehlender Verurteilungswahrscheinlichkeit, in einer Anklageerhebung beziehungsweise einem Strafbefehlsantrag oder in einer strafrechtlichen Reaktion unterhalb förmlicher Anklage und Verurteilung (Einstellung aus Opportunitätsgründen mit oder ohne Auflagen).
- ◆ Gut die Hälfte aller Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige wird derzeit wegen fehlenden hinreichenden Tatverdachts oder aus Opportunitätsgründen eingestellt. Ein gutes Viertel wird an das Gericht durch Anklage/Strafbefehlsantrag weitergegeben. Der Rest wird auf sonstige Weise erledigt, zum Beispiel durch Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft oder durch Verweis auf den Weg der Privatklage.
- ◆ Die Zahl der Anklagen beziehungsweise Strafbefehlsanträge und die Zahl der Einstellungen aus Opportunitätsgründen ist in etwa gleich groß. Das Opportunitätsprinzip ist danach nicht mehr die Ausnahme, die Anklage nicht mehr die Regel. Strafrechtliche Reaktionen unterhalb der Schwelle einer förmlichen Verurteilung überwiegen.
- ◆ Die Zahl der durch die Staatsanwaltschaft erledigten Ermittlungsverfahren ist – analog dem Anstieg der polizeilich registrierten Kriminalität – gestiegen. Dieser Anstieg wurde jedoch nicht an das Gericht weitergegeben, sondern durch vermehrt erfolgende Einstellungen aus Opportunitätsgründen aufgefangen.
- ◆ Innerhalb der durch Anklage oder Strafbefehlsantrag erledigten Verfahren kam es zu einer Bedeutungsverschiebung zugunsten des arbeitsökonomischeren Strafbefehlsverfahrens. Eine Verurteilung aufgrund einer mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ist inzwischen die Ausnahme.
- ◆ Die durchschnittliche Verfahrensdauer blieb im Wesentlichen konstant. Unterschiede in der Dauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren bestehen allerdings zwischen den alten und den neuen Ländern.

¹⁰⁸² Zu Inhalten, Aussagemöglichkeiten und -grenzen vgl. HEINZ, W., 1987.

¹⁰⁸³ Die Ergebnisse sind vorläufig, weil für Hamburg, Hessen, Niedersachsen, das Saarland und Schleswig-Holstein noch keine Daten für 1998 vorliegen; insoweit wurden die Ergebnisse aus 1997 verwendet.

¹⁰⁸⁴ Reihe 4.2: 1998 – Anstalten, Bestand und Bewegung der Gefangenen.

¹⁰⁸⁵ Reihe 4.1: 1999 – demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum 31. 3. 1999.

3.2.1 Aufgaben und Entscheidungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist Ermittlungs-, Anklage- und Vollstreckungsbehörde. Unter dem Gesichtspunkt der strafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten interessieren vor allem die das Ermittlungsverfahren abschließenden Entscheidungsmöglichkeiten:

- Wurde kein Tatverdächtiger ermittelt – im Schnitt bei jedem zweiten, polizeilich registrierten Fall – oder ist die Tat nicht strafbar, liegen Verfahrenshindernisse vor oder lassen die Beweise nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft eine Verurteilung nicht erwarten, dann stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO ein.
- Ist die Staatsanwaltschaft aufgrund des Ermittlungsergebnisses von der Möglichkeit der Verurteilung des Beschuldigten im Hauptverfahren überzeugt, dann erhebt sie Anklage. In einfachen Fällen kann sie die Verurteilung in einem summarischen und schriftlichen Verfahren, dem Strafbefehlsverfahren (§ 407 StPO), beantragen. Ferner kann zur zügigen Erledigung in geeigneten Fällen die Durchführung eines so genannten „beschleunigten Verfahrens“ beantragt werden (§ 417 StPO). In Verfahren gegen Jugendliche und gegen solche Heranwachsende, auf die Jugendstrafrecht Anwendung findet, ist das Strafbefehlsverfahren nicht zulässig. Stattdessen kann bei Jugendlichen Antrag auf „vereinfachtes Verfahren“ gestellt werden (§ 76 JGG), bei Heranwachsenden kommt als Alternative das „beschleunigte Verfahren“ in Betracht.
- Grundsätzlich ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, bei hinreichendem Tatverdacht Anklage zu erheben (Legalitätsprinzip). In immer größerem Umfang hat es der Gesetzgeber aber zugelassen, bei leichter bis mittelschwerer Kriminalität das Verfahren einzustellen, statt Anklage zu erheben beziehungsweise – nach erhobener Anklage – zu verurteilen. Maßgebend hierfür sind zum einen kriminalpolitische Gründe der Rückfallvermeidung. Zur Normverdeutlichung genügt häufig bereits der Umstand, dass gegen den Täter wegen einer Straftat ermittelt wird oder dieser eine Auflage/Weisung erfüllt; negative, mit dem Verfahren verbundene Effekte (Stigmatisierung und soziale Diskriminierung) sollen vermieden werden. Zum anderen spielen verfahrensökonomische Erwägungen (Entlastungs-, Beschleunigungs-, Vereinfachungs- und Verbilligungseffekte) eine Rolle. Praktisch bedeutsam sind vor allem folgende Einstellungsgründe:
 - Bei Vergehen, das heißt bei Straftaten, die nicht im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr bedroht sind, kann das Ermittlungsverfahren eingestellt werden, „wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht“ (§ 153 Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 1 JGG).
 - Handelt es sich um keine geringfügige Straftat, so dass grundsätzlich ein öffentliches Verfolgungsinteresse besteht, so kann im allgemeinen Strafverfahren die StA bei Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage unter Auflagen oder Weisungen absehen, wenn deren Anordnung geeignet ist, „das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht“ (§ 153a StPO). Als Auflage kommen zum Beispiel in Betracht die Schadenswiedergutmachung, die Zahlung eines Geldbetrages, das Erbringen einer gemeinnützigen Leistung, die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA), als Weisung die Erfüllung von Unterhaltspflichten.
 - In Jugendstrafsachen hat die Staatsanwaltschaft noch umfassendere Einstellungsbefugnisse. Ist eine erzieherische Maßnahme bereits eingeleitet oder durchgeführt und hält der Staatsanwalt weder eine Beteiligung des Richters noch die Erhebung einer Anklage für erforderlich, so sieht er ebenfalls von der Verfolgung ab (§ 45 Abs. 2 JGG). Sind keine „erzieherischen Maßnahmen“ durchgeführt oder eingeleitet worden, so kann der Staatsanwalt nach herrschender Ansicht¹⁰⁸⁶ selbst die

¹⁰⁸⁶ Vgl. BRUNNER, R.; DÖLLING, D., 1996, § 45 Rn. 21; HEINZ, W., 1999b, S. 136 f. jeweils m. w. N. In diesem Sinne wurde im Regierungsentwurf der Bundesregierung zum 1. JGGÄndG ausgeführt: „Der StA kann auch selbst die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG i. d. F. d. E. schaffen, falls noch keine angemessene erzieherische Reaktion erfolgt ist. So kann er zum Zwecke der Normverdeutlichung ein Gespräch mit dem Jugendlichen führen oder eine Schadenswiedergutmachung oder Entschuldigung anregen“ (BT-Drs. 11/5829, 24).

Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung schaffen, zum Beispiel durch ein „Ermahnungsgespräch“ oder durch die Anregung zu Leistungen, zum Beispiel zu gemeinnütziger Arbeitsleistung.

Der Staatsanwalt kann schließlich unter bestimmten Voraussetzungen auch – statt Anklage zu erheben – beim Jugendrichter anregen, den Jugendlichen zu ermahnen, ihm Weisungen (Arbeitsleistung, TOA, Teilnahme an Verkehrsunterricht) oder Auflagen (Schadenswiedergutmachung, persönliche Entschuldigung, Erbringung von Arbeitsleistungen, Bezahlung eines Geldbetrags) aufzuerlegen. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, vorausgesetzt, die Auflagen oder Weisungen werden erfüllt.

Entsprechende Befugnisse hat gem. § 47 JGG auch der Jugendrichter nach Anklageerhebung (einschließlich Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren gem. § 76 JGG). Der Jugendrichter kann schließlich ein Verfahren auch dann gem. § 47 JGG einstellen, wenn der Angeklagte mangels Reife nicht verantwortlich ist.

- Schließlich kommt noch die Einstellung in Verfahren gegen Drogenabhängige in Betracht, um eine Therapie zu ermöglichen oder zu deren Durchführung zu motivieren (§ 29 Abs. 5 BtMG i. V. m. § 153b StPO, §§ 31a, 37, 38 Abs. 2 BtMG).

3.2.2 Der Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft

3.2.2.1 Einleitung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren

1998 wurden in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich der neuen Länder) rund 4,6 Mio. staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen 5,4 Mio. Personen abgeschlossen. 80 % dieser Verfahren wurden durch die Polizei eingeleitet, weitere 17 % durch die Staatsanwaltschaft selbst. Einleitungsbehörde der restlichen Verfahren waren die Steuer- beziehungsweise Zollfahndungsstellen beziehungsweise Verwaltungsbehörden. Der Geschäftsanfall bei der Staatsanwaltschaft wird dementsprechend weitestgehend durch das Fallaufkommen der polizeilich registrierten Kriminalität bestimmt.

3.2.2.2 Übersicht über die Erledigungsstruktur der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren im Berichtsjahr 1998

Von den 1998 in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich der neuen Länder) erledigten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige wurden lediglich 28 % an die Strafgerichte in Form von Anklagen oder Anträgen auf Erlass eines Strafbefehls herangetragen. Gut die Hälfte aller Ermittlungsverfahren, rund 2,4 Mill. (53 %), wurde dagegen aus unterschiedlichen Gründen eingestellt, teils weil – aus sachlichen oder aus rechtlichen Gründen – kein hinreichender Tatverdacht bestand, teils weil das Delikt als geringfügig angesehen wurde oder unter Auflagen eingestellt werden konnte. Weitere 3 % der Verfahren wurden durch Verweis auf den Weg der Privatklage erledigt, was faktisch einer Einstellung des Verfahrens gleichkommt. Durch Abgabe des Verfahrens an andere Behörden oder „sonstige Erledigung“ wurden die restlichen 16 % erledigt. Die Staatsanwaltschaft ist danach, gemessen an den vorherrschenden Erledigungsformen, primär Einstellungsbehörde. Dies wird noch deutlicher, wenn auch die Verfahren gegen unbekannt Tatverdächtige berücksichtigt werden, in denen der genügende Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage aus tatsächlichen Gründen fehlt; der Anteil der 1998 an die Strafgerichte durch Anklagen oder Anträge auf Erlass eines Strafbefehls herangetragen Verfahren belief sich dann nur noch auf 1,6 %.

1998 wurden 1.218.966 Verfahren durch Einstellungen nach den Opportunitätsvorschriften¹⁰⁸⁷ erledigt; mit einer Anklage i. w. S. (Anklage vor dem Amts- oder Landgericht, einschließlich Antrag auf Durch-

¹⁰⁸⁷ §§ 153-154e StPO, § 45 JGG, § 29 BtMG i. V. m. § 153b StPO, §§ 31a, 37, 38 Abs. 2 BtMG.

führung eines objektiven Verfahrens/Sicherungsverfahrens, auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, auf vereinfachtes Jugendverfahren) oder mit einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls wurden 1.264.987 Verfahren abgeschlossen. Beide Erledigungsformen halten sich also die Waage. Faktisch ist demnach das Opportunitätsprinzip nicht mehr die Ausnahme, die Anklage nicht mehr die Regel. Da Angaben hinsichtlich der Art des Delikts und zu den Beschuldigten in der Vergangenheit für die StA-Statistik nicht erhoben wurden, lassen sich keine Aussagen darüber treffen, welche Tat- und Tätergruppen es vor allem sind, bei denen nach den Opportunitätsvorschriften eingestellt wird.

3.2.2.3 Der Anstieg des Geschäftsanfalls und dessen Erledigung im zeitlichen Längsschnitt

3.2.2.3.1 Wandel der Erledigungsstrukturen im Überblick

Der Geschäftsanfall der Strafjustiz wird im Wesentlichen bestimmt durch die Anzeigen, die bei der Polizei erstattet werden, in geringerem Umfang durch eigene Ermittlungen von Polizei, Zoll- oder Steuerfahndung. Der Anstieg polizeilich registrierter Kriminalität beziehungsweise der Zahl ermittelter Tatverdächtiger schlägt sich in einer Zunahme des Geschäftsanfalls bei der Staatsanwaltschaft nieder.

Tabelle 3.2-1:

Erledigung staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige; Anteile bezogen auf „bereinigte Verfahrenszahlen“, alte Länder (ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein) 1981 und 1998*

	1981		1998		Zunahme/Abnahme der abs. Zahlen in % 1998 vs. 1981
	N	%	N	%	
Bereinigte Verfahren¹⁾ insg.	1.739.920	100,0	2.288.199	100,0	31,5
Einstellungen gem. §170 Abs. 2 ²⁾	635.188	36,5	716.357	31,3	12,8
Opp. Einstellungen unter Auflagen ³⁾	118.975	6,8	165.749	7,2	39,3
Opp. Einst. ohne Auflagen insgesamt ⁴⁾	164.068	9,4	574.265	25,1	250,0
Opp. Einst. gem. §§153, 153b ⁵⁾	106.401	6,1	383.612	16,8	260,5
Strafbefehl ⁶⁾	344.193	19,8	435.203	19,0	26,4
Anklage i. w. S. ⁷⁾	477.496	27,4	396.625	17,3	-16,9
Anklage i. w. S. und Strafbefehl	821.689	47,2	831.828	36,4	1,2
Anklagefähige Verfahren ⁸⁾	1.104.732	63,5	1.571.842	68,7	42,3
Opp. Einstellungen insgesamt	283.043	16,3	740.014	32,3	161,4
Sta. Sanktionskompetenz ⁹⁾	627.236	36,0	1.175.217	51,4	87,4

* Ergebnisse für Hamburg, Niedersachsen und das Saarland aus 1997.

¹⁾ Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter, die erledigt worden sind durch Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO (einschließlich wegen Todes oder Schuldunfähigkeit des Beschuldigten), durch Einstellung gem. §§ 153 ff. StPO, § 45 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG, durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder durch Anklage i. w. S. Nicht berücksichtigt sind Erledigungen, die erfolgten durch Verweisung auf den Weg der Privatklage, durch Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit, durch Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft, durch vorläufige Einstellung oder durch anderweitige Erledigung.

²⁾ Einstellung wegen Tod, Schuldunfähigkeit des Beschuldigten oder Zurückweisung oder Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO (Tab. 2.2.1, Nr. 32, 33, 34).

³⁾ Einstellung gem. § 153a StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG beziehungsweise § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG (Tab. 2.2.1, Nr. 15).

⁴⁾ Einstellung gem. §§ 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 153c StPO, 154d und e StPO, 153b Abs. 1 StPO, 154 Abs. 1 StPO, 153 Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG (Tab. 2.2.1, Nr. 22).

⁵⁾ Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen (§§ 153, 153b): §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 29 Abs. 5 BtMG i. V. m. § 153b StPO, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG (Tab. 2.2.1, Nr. 22).

⁶⁾ Antrag auf Erlass eines Strafbefehls (Tab. 2.2.1, Nr. 12).

⁷⁾ Anklagen, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf sofortige Hauptverhandlung [beziehungsweise auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren – § 417 StPO], Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (Tab. 2.2.1, Nr. 2, 38, 39, 40, 41).

⁸⁾ Anklagen i. w. S. (Anm. 7), Anträge auf Erlass eines Strafbefehls, Opportunitätseinstellungen insgesamt.

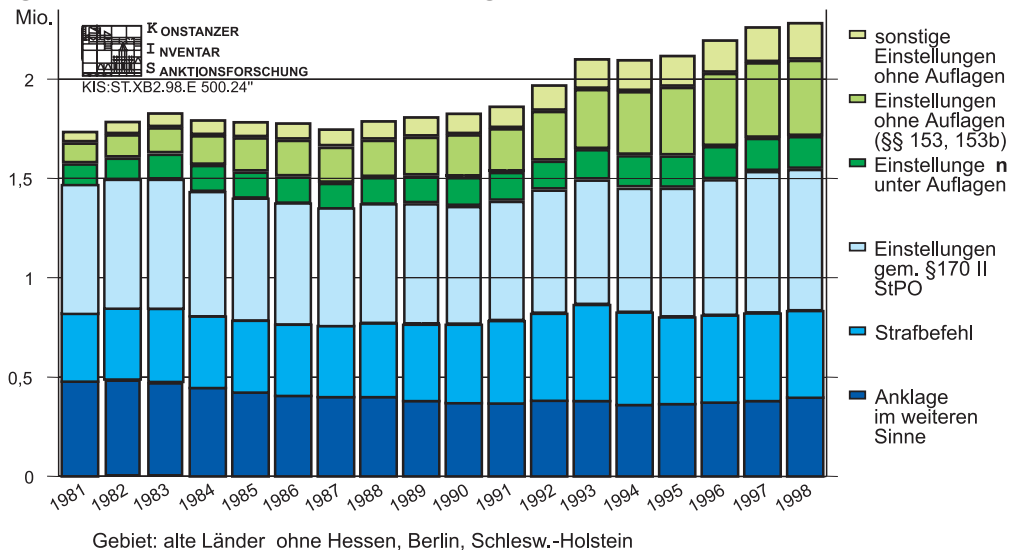
⁹⁾ Opportunitätseinstellungen, Anträge auf Erlass eines Strafbefehls.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik.

Wie Tabelle 3.2-1¹⁰⁸⁸ zeigt, stieg die (bereinigte) absolute Zahl der Verfahren zwischen 1981, dem ersten Jahr mit veröffentlichten Daten der StA-Statistik, und 1998, dem letzten Berichtsjahr, von 1.739.920 auf 2.288.199 an, also um 32 %. Obwohl danach die erledigten Verfahren deutlich zugenommen haben, wurde diese Zunahme des Geschäftsanfalls von den Staatsanwaltschaften so gut wie nicht an die Strafgerichte weitergegeben in Form von Anklagen und Strafbefehlsanträgen, deren absolute Zahl 1981 bis 1998 (1981: 821.689; 1998: 831.828) praktisch unverändert blieb (vgl. Schaubild 3.2-1).

Schaubild 3.2-1:

Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren 1981-1998



Legende:

Sonstige Einstellungen ohne Auflagen: Einst. gem. §§ 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 153c StPO, 154d und e4 StPO, 154 Abs. 1 StPO.

Einstellungen ohne Auflagen (§§ 153, 153b): Einstellung gem. §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO/29Abs. 5 BtMG, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG.

Einst. unter Auflagen: Einst. gem. § 153a StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG.

Einstellungen gem. § 170 II StPO: Einstellung wegen Tod, Schuldunfähigkeit des Beschuldigten oder Zurückweisung oder Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO.

Strafbefehl: Anträge auf Erlass eines Strafbefehls.

Anklage im weiteren Sinne: Anklagen, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf sofortige Hauptverhandlung [beziehungsweise auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren – § 417 StPO], Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik.

Die Erledigungsstrukturen haben sich in dem statistisch überblickbaren Zeitraum merklich verändert. Dies wird besonders deutlich, wenn die Analyse auf die nach staatsanwaltschaftlicher Bewertung „anklagefähigen Ermittlungsverfahren“ beschränkt wird, das heißt auf die durch Anklage i. w. S., durch Strafbefehlsantrag oder durch Einstellung aus Opportunitätsgründen erledigten Verfahren (vgl. Tabelle 3.2-2).

Dann zeigt sich nämlich

- ein deutlicher Rückgang der Anklagerate von 43 % (1981) auf 25 % (1998),
- ein leichter Rückgang der Strafbefehlsrate von 31 % (1981) auf 28 % (1998)¹⁰⁸⁹,

¹⁰⁸⁸ Für diese Längsschnittanalyse wurden – um systematische Verzerrungen infolge regional unterschiedlicher Erledigungsstrukturen zu vermeiden – nur diejenigen Länder berücksichtigt, für die seit 1981 statistische Daten vorliegen. Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein, für die erst Mitte beziehungsweise Ende der achtziger Jahre Daten vorliegen, blieben deshalb ebenso unberücksichtigt wie die neuen Länder. Ferner wurden solche Verfahren ausgeklammert, in denen keine abschließende Entscheidung in der Sache erfolgte. Demgemäß wurden diejenigen Ermittlungsverfahren nicht berücksichtigt, in denen entweder die Entscheidung über den weiteren Fortgang und die Art der Erledigung des Verfahrens lediglich aufgehoben (Verweisung auf den Weg der Privatklage, vorläufige Einstellung) beziehungsweise das Verfahren an eine andere Staatsanwaltschaft oder an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit abgegeben wurde, oder in denen die Erledigungsart unklar und deshalb nicht zuordenbar war („anderweitige Erledigungen“). Die so gebildete Grundgesamtheit wird im Folgenden als „bereinigte Verfahren“ bezeichnet.

- nahezu eine Verdoppelung der Opportunitätsrate von 26 % (1981) auf 47 % (1998), wobei diese Zunahme nicht auf den Einstellungen unter Auflagen/Weisungen beruht, sondern auf den Einstellungen ohne Auflagen/Weisungen.¹⁰⁹⁰

Tabelle 3.2-2:

Maßzahlen zur Sanktionskompetenz der Staatsanwaltschaft, bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren¹⁾, alte Länder (ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein)²⁾

Jahr	1981	1983	1985	1987	1989	1991	1993	1995	1997	1998
Anklagerate ³⁾	43,2	40,3	36,0	34,2	31,5	29,1	25,7	24,7	24,5	25,2
Strafbefehlsrate ⁴⁾	31,2	31,0	30,7	30,7	32,0	32,9	32,9	29,8	28,5	27,7
Opportunitätsrate insg. ⁵⁾	25,6	28,7	33,3	35,1	36,4	38,0	41,4	45,5	47,1	47,1
Rate E o Aufl. (§§ 153, 153b) ⁶⁾	9,6	11,3	14,7	15,7	16,3	17,5	20,6	23,5	24,6	24,4
Rate sonstige E o Aufl. insg. ⁷⁾	5,2	6,3	7,0	7,8	8,6	9,0	10,5	11,0	11,6	12,1
Rate Einst. unter Aufl. ⁸⁾	10,8	11,1	11,6	11,6	11,6	11,5	10,4	11,0	10,8	10,5
StA-Sanktionskompetenzrate ⁹⁾	56,8	59,7	64,0	65,8	68,5	70,9	74,3	75,3	75,5	74,8
Relation: Entscheidungen in StA-Sanktionskompetenz bez. auf je 100 Anklagen ¹⁰⁾	131	148	178	193	217	244	289	305	309	296

¹⁾ Anklagefähige Ermittlungsverfahren sind Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige, die erledigt worden sind durch Anklage i. w. S. (vgl. Tabelle 3.2-1, Anm. 7), Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, Einstellung unter Auflagen, Einstellung ohne Auflagen.

²⁾ 1998 vorläufige Ergebnisse. Für Hamburg, Niedersachsen und das Saarland wurden die Ergebnisse aus 1997 verwendet.

³⁾ Anklagerate ist der Anteil der Anklagen i. w. S. (vgl. Tabelle 3.2-1 Anm. 7) pro 100 anklagefähige Ermittlungsverfahren.

⁴⁾ Strafbefehlsrate ist der Anteil der Anträge auf Erlass eines Strafbefehles pro 100 anklagefähige Ermittlungsverfahren.

⁵⁾ Opportunitätsrate ist die Summe der Einstellungen unter Auflagen und der Einstellungen ohne Auflagen pro 100 anklagefähige Ermittlungsverfahren.

⁶⁾ Rate EoA (§§ 153, 153b) insg: Anteil der Einstellungen ohne Auflagen gemäß §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, §§ 29 Abs. 5 BtMG i. V. m. § 153b StPO, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG pro 100 anklagefähige Ermittlungsverfahren.

⁷⁾ Rate sonstige EoA insgesamt: Anteil der Einstellungen ohne Auflagen gemäß §§ 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 153c StPO, 154d und e StPO, 154 Abs. 1 StPO pro 100 anklagefähige Ermittlungsverfahren.

⁸⁾ Rate Einst. unter Aufl.: Anteil der Einstellungen unter Auflagen gem. § 153a StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG beziehungsweise § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG pro 100 anklagefähige Ermittlungsverfahren.

⁹⁾ StA-Sanktionskompetenzrate ist der Anteil der Verfahrenserledigungen, in denen die StA von ihrer Sanktionskompetenz Gebrauch macht (Einstellungen unter/ohne Auflagen; Strafbefehlsanträge) pro 100 anklagefähige Ermittlungsverfahren.

¹⁰⁾ Die Relation „StA-Sanktionskompetenz pro 100 Anklagen“ gibt an, wie viele Verfahrenserledigungen, in denen die Staatsanwaltschaft von ihrer Sanktionskompetenz Gebrauch macht (Einstellungen unter/ohne Auflagen; Strafbefehlsanträge), auf 100 Anklagen i. w. S. kommen.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik.

Andere Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung oder -beschleunigung hatten – in quantitativ-statistischer Betrachtung und soweit dies aufgrund der verfügbaren Daten überhaupt beurteilt werden kann – nie große Bedeutung und haben überdies zunehmend an Bedeutung verloren. Dies gilt sowohl für das vereinfachte Jugendverfahren¹⁰⁹¹ als auch – und vor allem – für das beschleunigte Verfahren (§§ 417 ff.

¹⁰⁸⁹ Da indes die Anklagerate deutlich stärker zurückgegangen ist, kam es zu einer relativen Bedeutungsverschiebung im Verhältnis Anklage-Strafbefehl zugunsten des Letzteren (vgl. hierzu unter 3.2.2.3.2).

¹⁰⁹⁰ Die Einstellungen mit Auflagen/Weisungen (§ 153a StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG beziehungsweise § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG) blieben – bezogen auf anklagefähige Ermittlungsverfahren – weitgehend konstant. Wie Tabelle 3.2-2 zeigt, sind lediglich die Einstellungen ohne Auflagen angestiegen.

¹⁰⁹¹ Welche Bedeutung das vereinfachte Jugendverfahren hat, lässt sich anhand der statistischen Informationen der StA-Statistik nicht genau bestimmen. Das vereinfachte Jugendverfahren ist nach §§ 76, 109 JGG nur bei Jugendlichen zulässig, nicht bei Heranwachsenden. Die an sich erforderliche Bezugsgröße ist deshalb die Summe aus der Zahl der Anklagen gegen Jugendliche und der Anträge auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren. Die Zahl der Anklagen gegen Jugendliche wird jedoch nicht erhoben. Als Näherungsgröße kommt insoweit lediglich die Summe der Anklagen zum Jugendgericht (Anklagen vor dem Jugendschöffengericht, vor dem Jugendrichter, vor der Jugendkammer) in Betracht. Diese Zahl ist indes deutlich zu hoch, weil darin auch sämtliche Anklagen gegen Heranwachsende enthalten sind. Folglich wird der auf vereinfachte Jugendverfahren entfallende Anteil deutlich unterschätzt, und zwar um rund den Faktor 2. Unter diesem Vorbehalt steht die Angabe, dass der Anteil des vereinfachten Jugendverfahrens 1998 in den alten Ländern bei 10 % und in den neuen Ländern bei 6 % lag.

StPO). Der Anteil der Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren an allen Ermittlungsverfahren, die erledigt worden sind durch Strafbefehl, durch Anklage i. w. S. (nach allgemeinem Strafrecht) oder durch Anträge, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, betrug im Durchschnitt – alte Länder ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein – in den achtziger Jahren um die 4 %, in der ersten Hälfte der neunziger Jahre ging er auf unter 2 % zurück.¹⁰⁹² Die vom Gesetzgeber in jüngster Zeit beabsichtigte Optimierung des beschleunigten Verfahrens konnte den insoweit bestehenden rückläufigen Trend aufhalten. Der Anteil des beschleunigten Verfahrens ist inzwischen wieder auf 4 % angestiegen. Der gleichzeitige Rückgang der Anteile des Strafbefehlsverfahrens deutet jedoch darauf hin, dass der Bedeutungsgewinn des beschleunigten Verfahrens – erwartungswidrig und entgegen den Intentionen des Gesetzgebers – möglicherweise auch zulasten des Strafbefehlsverfahrens und nicht nur zulasten der Anklage ging.

3.2.2.3.2 Vermehrte Nutzung von Opportunitätseinstellungen und Strafbefehlsverfahren als verfahrensökonomische Instrumente

Opportunitätsvorschriften

Die aus der Sicht der Öffentlichkeit, der Medien und der Politik bedrohlich „steigende Kriminalität“ wurde – jedenfalls in ihrer Masse – von den Staatsanwaltschaften nicht in Form von Anklagen oder Strafbefehlsanträgen an die Gerichte zur Aburteilung weitergegeben, sondern wurde nahezu vollständig aufgefangen durch Opportunitätseinstellungen (vgl. Schaubild 3.2-1), darunter zu inzwischen rund drei Vierteln durch die Einstellung ohne Auflagen (1998: 78 %).

Dass vor allem die Einstellungen ohne Auflagen dominieren, gilt auch dann, wenn innerhalb der Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen noch weiter differenziert wird nach solchen Einstellungen, die insgesamt mit einem Sanktionsverzicht¹⁰⁹³ verbunden sind, und den sonstigen Einstellungen ohne Auflagen, in denen zum Beispiel deshalb eingestellt wird, weil in einem anderen Verfahren eine schwerere Sanktion zu erwarten ist („sonstige“ Einstellungen ohne Auflagen).¹⁰⁹⁴ Auch dann, wenn diese „sonstigen“ Einstellungen ausgeklammert werden, zeigt sich, dass unter den verbleibenden Einstellungen mit beziehungsweise ohne Auflagen¹⁰⁹⁵ die Einstellungen ohne Auflagen dominieren. Ihr Anteil ist zunehmend gestiegen, entsprechend ging der Anteil der Einstellungen unter Auflagen – bezogen auf die „bereinigten Einstellungen“ – deutlich zurück. In den alten Ländern – ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein – entfielen 1981 53 % auf Einstellungen unter Auflagen, 1998 lediglich noch 30 % (vgl. Schaubild 3.2-1).

Diese Zunahme vor allem der Einstellungen ohne Auflagen kann mehrere Gründe haben. Sie kann Folge davon sein, dass vor allem geringfügige Straftaten zugenommen haben. Sie kann aber auch darauf beruhen, dass sich die Schwereinschätzung der Staatsanwaltschaft geändert hat. Sie kann schließlich auch Ausdruck der wachsenden Einsicht sein, dass spezialpräventiv häufig bereits der Umstand genügt, dass gegen den Täter wegen einer Straftat ermittelt wird, eine Bestrafung indes nicht erforderlich ist. Ob einer

¹⁰⁹² Das beschleunigte Verfahren (§§ 212 ff. StPO a. F., §§ 417 ff. StPO) ist nicht nur bei Erwachsenen, sondern auch bei Heranwachsenden zulässig. Die notwendige Bezugsgröße – Summe aus Anträgen auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren und aus Anklagen gegen Erwachsene oder Heranwachsende – ist anhand der StA-Statistik nicht ermittelbar, weil die Zahl der Anklagen gegen Erwachsene oder Heranwachsende unbekannt ist. Als Näherungsgröße hierfür kann lediglich die Zahl der Anklagen vor dem Schöffengericht (ohne Jugenderschöffengericht), vor dem Strafrichter (ohne Jugendrichter), vor dem Schwurgericht und vor der Großen Strafkammer (ohne Jugendkammer) verwendet werden (Anklagen vor den allgemeinen Gerichten). Diese Bezugsgröße ist etwas zu klein, weil die Heranwachsenden, bei denen allgemeines Strafrecht angewendet wird, nicht berücksichtigt werden können. Folglich ist der Anteil des beschleunigten Verfahrens etwas überschätzt. Der Schätzfehler dürfte sich jedoch in engen Grenzen halten.

¹⁰⁹³ §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, §§ 29 Abs. 5 BtMG i. V. m. § 153b StPO, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG.

¹⁰⁹⁴ Als solche „sonstigen“ Einstellungen ohne Auflagen, die regelmäßig nicht mit einem Sanktionsverzicht verbunden sind, können zum Beispiel Einstellungen gelten, die wegen Klärung einer zivil- oder verwaltungsrechtlichen Vorfrage erfolgen, durch die jedoch eine spätere Verfahrenserledigung durch Anklage/Strafbefehl nicht ausgeschlossen ist. Ferner können zu dieser Gruppe Einstellungen gerechnet werden, bei denen von der weiteren Verfolgung deshalb abgesehen wird, weil die im jetzigen Verfahren zu erwartende Strafe neben einer bereits verhängten oder wegen einer in einem anderen Verfahren zu erwartenden Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fällt, wo also die aus Sicht der Staatsanwaltschaft ausreichende und erforderliche Sanktion in einem anderen Verfahren verhängt wird oder worden ist. Für die statistische Analyse wurden hierzu Entscheidungen gem. §§ 153c, 154 Abs. 1, 154b Abs. 1-3, 154c, 154d und e StPO gezählt.

¹⁰⁹⁵ §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 29 Abs. 5 BtMG i. V. m. § 153b StPO, §§ 31a, 37, 38 Abs. 2 BtMG, § 45 JGG.

oder mehrere dieser Gründe zutreffen und in welcher Gewichtung, darüber lässt die StA-Statistik keine Aussagen zu. Hierzu wäre zumindest eine differenzierte, deliktsspezifische Aufschlüsselung erforderlich, die derzeit fehlt. Auch der PKS lassen sich keine aussagekräftigen Anhaltspunkte entnehmen, die als Erklärung dienen könnten. In den letzten zehn Jahren hat sich zwar die Struktur der den ermittelten Tatverdächtigen zur Last gelegten Delikte verändert, insbesondere haben Betäubungsmitteldelikte zugenommen, ferner Rohheits- und Vermögensdelikte, während Eigentumsdelikte abgenommen haben. Eine etwaige Veränderung der Deliktsschwere lässt sich daraus freilich nicht ableiten.

Die zunehmende Nutzung der Opportunitätsvorschriften ist vom Gesetzgeber gewollt und befindet sich in Übereinstimmung mit internationalen kriminalpolitischen Tendenzen.¹⁰⁹⁶ Dies gilt insbesondere für das Jugendstrafrecht. Sowohl die Vereinten Nationen als auch der Ministerrat des Europarates haben sich für einen weiteren Ausbau solcher Diversionsmöglichkeiten ausgesprochen; auf nationaler Ebene war dies vor allem die Ad-hoc-Kommission „Diversions“ der Jugend- und Justizministerkonferenz.¹⁰⁹⁷ Hierdurch sollen sowohl eine bessere Prävention als auch eine Entlastung der Strafjustiz erreicht werden. Die Geschichte des Opportunitätsprinzips im deutschen Strafverfahrensrecht reicht freilich weiter zurück, und zwar bis in die 20er Jahre. Sie ist gekennzeichnet durch die Vergrößerung der Zahl der Opportunitätsgründe und der Reichweite der einzelnen Opportunitätsvorschriften sowie durch eine kontinuierlich erfolgende Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf die Staatsanwaltschaft zulasten der richterlichen Mitwirkung.¹⁰⁹⁸ Vor allem in den letzten Jahrzehnten wurde diese Selektionskompetenz der Staatsanwaltschaft erheblich ausgebaut. So sollte durch das Rechtspflege-Entlastungsgesetz von 1993 „der Praxis die Möglichkeit (gegeben werden), auch im Bereich der mittleren Kriminalität von der Erhebung der öffentlichen Klage gegen Auflagen und Weisungen abzusehen“.¹⁰⁹⁹ In dem Maße jedoch, in dem die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen in die Kompetenz der Staatsanwaltschaft gelegt wird, wird diese zur Herrin der Entscheidung über die Einstellung wegen Geringfügigkeit, sei es, weil die zustimmungsbedürftigen Fallgruppen durch den Gesetzgeber immer weiter zurückgedrängt wurden, sei es, weil die richterliche Zustimmung – soweit sie erforderlich ist – eher routinemäßig erteilt wird.¹¹⁰⁰

Strafbefehlsverfahren

Innerhalb der Verfahren, die mit Anklage oder mit Strafbefehlsantrag abgeschlossen worden sind, kam es zu einer beträchtlichen Bedeutungsverschiebung zugunsten des summarischen Verfahrens nach Aktenlage und ohne mündliche Verhandlung, also zugunsten des Strafbefehls. Der Anteil der Verfahrenserledigung durch Strafbefehlsantrag an allen Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft entweder Anklage i. w. S. erhoben oder Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt hat, stieg – alte Länder (ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein) – von 42 % (1981) auf 52 % (1998) an.¹¹⁰¹

¹⁰⁹⁶ Vgl. die Nachweise bei HEINZ, W., 1992, S. 12 ff.

¹⁰⁹⁷ Ad-hoc-Kommission „Diversions“, 1989.

¹⁰⁹⁸ Der Anwendungsbereich der §§ 153, 153a StPO wurde in den 90er Jahren vor allem durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. 1. 1993 (BGBl. I S. 50) erweitert: Ein erheblicher Teil der Vergehenkriminalität des Kern- und des Nebenstrafrechts kann nunmehr ohne Zustimmung des Gerichts durch die Staatsanwaltschaft eingestellt werden. Ferner wurde § 153a StPO durch Änderung der Umschreibung der Schuldkomponente auch für Fälle mittelschwerer Kriminalität geöffnet. Das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 20. 12. 1999 (BGBl. I S. 2491) führte als neue Auflage u. a. den Täter-Opfer-Ausgleich ein.

¹⁰⁹⁹ Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 27. 9. 1991, BT-Drs. 12/1217, S. 34.

¹¹⁰⁰ Vgl. BLANKENBURG, E. u. a., 1978, S. 113. Dies kann bedeuten, dem richterlichen Zustimmungserfordernis komme keine – zumindest keine große – Filterfunktion zu. Dieser Befund kann aber auch das „Ergebnis von Konfliktvermeidungsstrategien“ sein, d. h. dass die Zustimmungsbereitschaft des Richters zutreffend eingeschätzt wird.

¹¹⁰¹ Dieser Anteil ist unterschätzt. Eine exakte Berechnung dieses Anteils ist anhand der verfügbaren statistischen Informationen nicht möglich, weil in der Bezugsgröße (Anklagen i. w. S. und Strafbefehlsanträge) auch Anklagen enthalten sind, die gegen Jugendliche erhoben worden sind, sowie Anklagen gegen Heranwachsende, bei denen Jugendstrafrecht angewendet worden ist, Gruppen also, bei denen ein Strafbefehl nach § 79 Abs. 1 JGG beziehungsweise § 79 Abs. 1 i. V. m. § 109 Abs. 2 JGG nicht möglich ist. Dieser Fehler lässt sich aufgrund der Angaben der StA-Statistik nicht beheben. Würden nur Anklagen zu den allgemeinen Gerichten berücksichtigt, würde die Strafbefehlsquote überschätzt werden, weil dann die Heranwachsenden nicht berücksichtigt wären, bei denen allgemeines Strafrecht angewendet wird. Im Sinne einer konservativen Schätzung wurden deshalb alle Anklagen berücksichtigt, somit die Strafbefehlsquote unterschätzt.

Wie „erfolgreich“ die Staatsanwaltschaft mit diesen Anträgen war, das heißt in welchem Maße hierdurch tatsächlich die Verurteilung aufgrund eines summarischen Verfahrens erfolgte, konnte bis vor kurzem anhand der Strafrechtspflegestatistiken nicht festgestellt werden, weil nicht erhoben wurde, ob den Anträgen entsprochen und die Strafbefehle auch rechtskräftig wurden. Erst durch eine Sondererhebung, die seit einigen Jahren in Baden-Württemberg und in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der StVStat durchgeführt wird, sind – beschränkt auf diese beiden Länder – die Größenordnungen erkennbar.¹¹⁰² Danach ist im allgemeinen Strafrecht die Verurteilung durch Strafbefehl, gegen den also kein Einspruch eingelegt worden ist, die Regel, nicht die Ausnahme. 1998 beruhen in Baden-Württemberg hierauf knapp drei Viertel (72 %) aller Verurteilungen, in Nordrhein-Westfalen knapp zwei Drittel (62 %). Die Verurteilung zu Geldstrafe erfolgt inzwischen zu rund 80 % durch Strafbefehl. Es bedürfte eingehenderer Forschung, um festzustellen, wie ökonomisch dieses Verfahren in einer Gesamtbilanz ist. Einige Untersuchungsergebnisse lassen darauf schließen, dass aufgrund von Informations- und Kommunikationsproblemen, insbesondere über die Einkommenshöhe, ein nicht unerheblicher Teil der Verurteilungen zu Ersatzfreiheitsstrafen und damit in den teuren Strafvollzug führen.¹¹⁰³

Seit dem Rechtspflege-Entlastungsgesetz von 1993 darf gegen einen verteidigten Angeschuldigten auch eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr durch Strafbefehl verhängt werden (§ 407 Abs. 2 StPO). Von den absoluten Zahlen her gesehen waren es 1998 in Baden-Württemberg 830 und in Nordrhein-Westfalen 438 Personen, die ohne mündliche Hauptverhandlung zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Statistisch ist nicht erkennbar, bei wie vielen hiervon wegen Nicht-Bewährung die Aussetzung widerrufen wurde mit der Folge der Vollstreckung der Freiheitsstrafe – ohne vorherige mündliche Hauptverhandlung.

Da aus den anderen Ländern keine statistischen Informationen verfügbar sind, ist unbekannt, ob diese Daten zur Verurteilung durch Strafbefehl verallgemeinerungsfähig sind. Zumindest für Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen steht indes nunmehr fest, dass eine Verurteilung aufgrund mündlicher Verhandlung vor dem erkennenden Gericht die Ausnahme, die Verurteilung aufgrund eines Strafbefehls dagegen die Regel ist. Der Grundsatz, dass eine Kriminalstrafe nur aufgrund mündlicher Verhandlung verhängt werden darf, gilt danach faktisch nur noch für die Freiheitsstrafe.

Bedeutungszuwachs des Ermittlungsverfahrens und der Staatsanwaltschaft

Insgesamt ergibt die Längsschnittanalyse, dass das Ermittlungsverfahren und die Erledigungsentscheidung der Staatsanwaltschaft zunehmend an Bedeutung gewonnen haben. Die Staatsanwaltschaft hat die ihr vom Gesetzgeber eingeräumten rechtlichen Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung und der Erledigung im Strafbefehlsverfahren in hohem und weiterhin steigendem Maße genutzt. Sie hat dadurch nicht nur ihre Selektions-, sondern auch ihre – in sozialwissenschaftlicher Betrachtung – Sanktionskompetenz beträchtlich ausgedehnt. Sowohl bei der Einstellung unter Auflagen als auch beim Strafbefehlsantrag tritt an die Stelle richterlicher Strafzumessung faktisch die staatsanwaltliche Sanktionsfestlegung. Soweit –

¹¹⁰² Vgl. HEINZ, W., 1999b, S. 176 ff. Die Ergebnisse für 1998 beruhen auf einer vom Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz, Forschungsgruppe Kriminologie und strafrechtliche Rechtstatsachenforschung, durchgeführten Sonderauswertung.

¹¹⁰³ „Einerseits erlebt der Angeschuldigte keine mündliche Verhandlung über die Folgen seiner Straftat(en), sondern erfährt nur auf schriftlichem Wege von den Rechtsfolgen, wobei offen bleibt, inwieweit er das Schriftstück überhaupt versteht. Andererseits gewinnt der Strafrichter keinen unmittelbaren Eindruck von dem sozialen Hintergrund des Beschuldigten; die richterliche Entscheidung über die Tagessatzhöhe beruht entweder auf den Erkenntnissen aus den polizeilichen Ermittlungen oder auf Schätzungen. Nach Janssens Untersuchung zur Geldstrafenvollstreckung scheidet die Zahlung der Geldstrafe umso eher, je weniger valide Informationen zur finanziellen Situation der Beschuldigten nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens vorhanden waren. Wird die Geldstrafenvollstreckung mit Ersatzfreiheitsstrafe beendet, so waren besonders häufig Informationsdefizite über die finanzielle Situation des Verurteilten festzustellen“ (DOLDE, G., 1999, S. 586).

wie beim Strafbefehl und teilweise bei der Einstellung – die Zustimmung des Gerichts erforderlich ist, ist zwar die Teilhabe des Gerichts formell gewährleistet, in empirischer Betrachtung aber hat, wie einschlägige Forschungen gezeigt haben, die Mitwirkung des Gerichts sowohl bei der Zustimmung zu einer Einstellung als auch beim Erlass eines Strafbefehls fast nur noch den „Charakter einer Gegenzeichnungsprozedur“.¹¹⁰⁴ Der Anteil der Ermittlungsverfahren, die durch Strafbefehl oder durch Opportunitätseinstellungen erledigt worden sind, an allen anklagefähigen Verfahren ist ausnahmslos, kontinuierlich und deutlich gestiegen. Kamen 1981 auf 100 Anklagen i. w. S. noch 131 Opportunitätseinstellungen oder Strafbefehlsanträge, so waren es 1998 296 derartige Erledigungen (vgl. Tabelle 3.2-2).

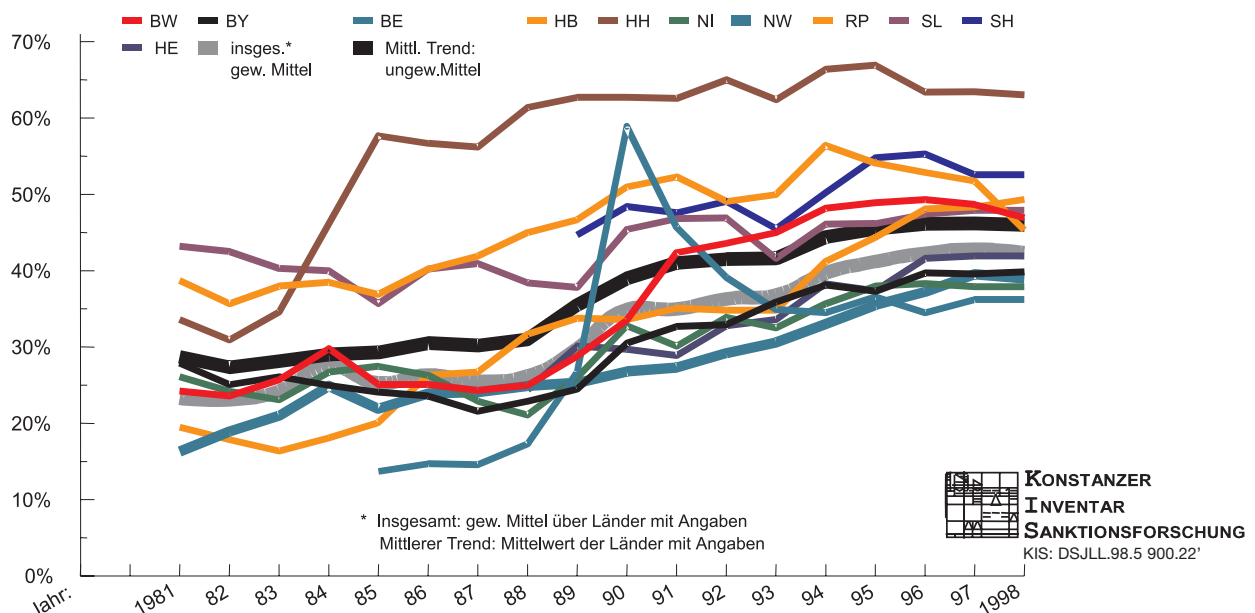
3.2.2.4 Die Erledigungspraxis im regionalen Querschnitt

Beim regionalen Querschnittsvergleich der Länder zeigen sich erwartungsgemäß Unterschiede in der staatsanwaltschaftlichen Erledigungspraxis. Bemerkenswert sind insbesondere die Unterschiede hinsichtlich des Anteils der Verfahren, die aus Sicht der Staatsanwaltschaft mit einer Verurteilung oder mit einer Einstellung unter Auflagen beendet wurden beziehungsweise werden sollen an allen anklagefähigen Verfahren. 1998 betrug diese Rate in Bayern 74 %, in Brandenburg dagegen lediglich 52 %.

Dass und wie sehr die Erledigungspraxis in den Ländern variiert, wird besonders deutlich, wenn die Handhabung der Opportunitätsvorschriften getrennt nach allgemeinem Strafverfahrensrecht und nach JGG betrachtet wird. Zwar kann aufgrund der verfügbaren statistischen Informationen die exakte Bezugsgröße nicht ermittelt werden, weshalb vermutlich die staatsanwaltliche Diversionsrate im Jugendstrafrecht unter- und die im allgemeinen Strafrecht überschätzt sein dürfte; die beobachtbaren Unterschiede dürften hierauf nicht beruhen, jedenfalls nicht in diesem Ausmaß.

Schaubild 3.2-2:

Diversionsraten (StA) in Jugendsachen 1981-1998; Anteil der jugendstaatsanwaltlichen Einstellungen gem. § 45 JGG im Ländervergleich nach der StA-Statistik bezogen auf anklagefähige Verfahren in Jugendsachen



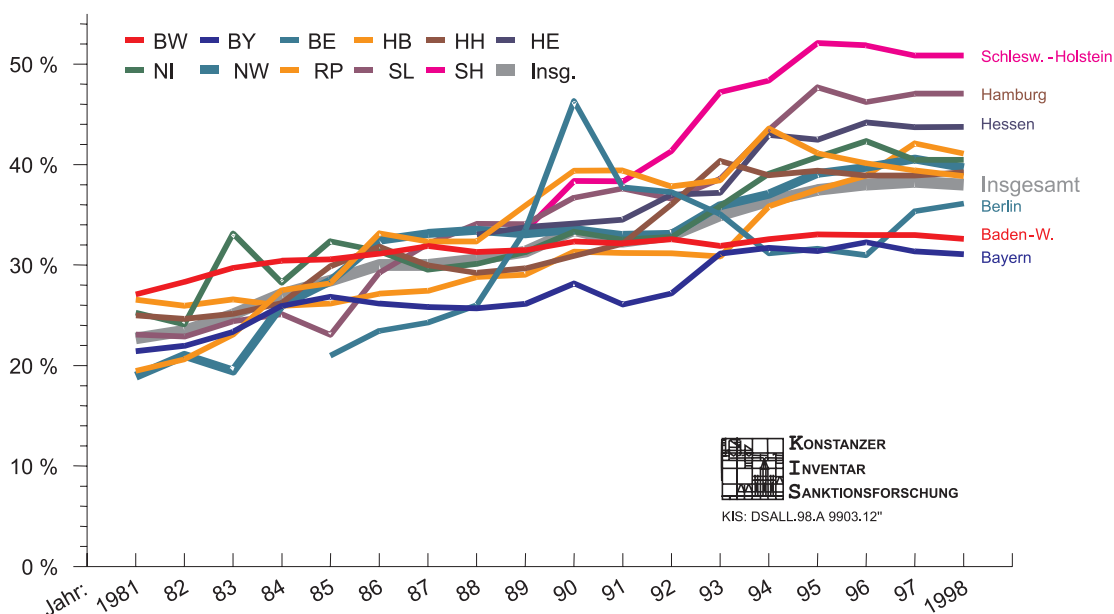
¹¹⁰⁴ SESSAR, K., 1974, S. 95. Auch hier lässt sich freilich der Befund, dass Strafbefehlsanträge nicht in nennenswertem Umfang vom Gericht abgelehnt werden, als „Antizipation richterlicher Entscheidungskriterien durch den Staatsanwalt“ (BLANKENBURG u. a., 1978, S. 246) deuten.

Wie die Schaubilder 3.2-2 und 3.2-3¹¹⁰⁵ im Längsschnittvergleich der alten Länder zeigen,

- sind in allen Ländern die Einstellungen gemäß §§ 153, 153a, 153b StPO sowie gemäß § 45 JGG deutlich angestiegen,
- haben sich in den einzelnen Ländern die staatsanwaltlichen Diversionsraten in allgemeinen Strafsachen immer stärker auseinander entwickelt, in Jugendsachen blieb zwischen 1981 und 1998 die Bandbreite der Diversionsraten im Wesentlichen unverändert groß,
- bestehen zwischen den Ländern in der Höhe der Diversionsraten sowohl in Jugendstrafsachen als auch in allgemeinen Strafsachen ganz erhebliche Unterschiede. Während in Hamburg 1998 63 % der anklagefähigen Jugendsachen eingestellt worden sind, waren es in Berlin lediglich 36 %. In allgemeinen Strafsachen ist der Unterschied etwas geringer (Bayern 31 %, Schleswig-Holstein 51 %), jedoch ebenfalls erheblich.

Schaubild 3.2-3:

Diversionsraten (StA) im allg. Strafrecht 1981-1998; Anteile der staatsanwaltlichen Einstellungen gem. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bezogen auf anklagefähige Verfahren



Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik.

Empirische Forschungen zur Einstellungspraxis in Jugendsachen haben gezeigt, dass diese extremen Unterschiede nicht etwa durch entsprechende Unterschiede in der Tat- und Täterstruktur zu erklären sind. Beim Vergleich relativ homogener Gruppen gehen die Unterschiede nämlich nicht zurück; sie vergrößern sich vielmehr.¹¹⁰⁶ Wie Aktenanalysen gezeigt haben, bestehen diese Unterschiede nicht nur zwischen den Ländern, sondern zwischen den einzelnen Staatsanwaltschaften und selbst zwischen den Dezernenten der Staatsanwaltschaften. In einer 1987/88 bei 17 Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen durchgeführten repräsentativen Aktenuntersuchung wurde bei homogenen Fallgruppen (einmaliger Ladendiebstahl, keine Vorbelastung – auch keine Registrierung in der staatsanwaltschaftlichen Zentralkartei – des Jugendlichen, Geständnis, Diebstahlsgegenstand mit einem Wert bis zu 50 DM) eine Spannweite der Einstellungsrate gem. § 45 JGG auf der Ebene der örtlichen Staatsanwaltschaften von 39 % bis 99 %¹¹⁰⁷, auf der

¹¹⁰⁵ Dass und wie sehr lokale Besonderheiten die Einstellungspraxis bestimmen, die nur zum Teil mit der Tat- oder der Täterstruktur etwas zu tun haben, zeigt sich in den Schaubildern 3.2-2 und 3.2-3 besonders deutlich am Beispiel von Berlin. Die Öffnung der Mauer führte zu einem dramatischen Anstieg der Geschäftsbelastung, der nur durch entsprechende Zunahme von Verfahrenseinstellungen bewältigt werden konnte.

¹¹⁰⁶ Vgl. die Nachweise bei HEINZ, W. 1998a, S. 253 ff.

¹¹⁰⁷ Vgl. LUDWIG-MAYERHOFER, W., 1990, S. 213.

Ebene der einzelnen Staatsanwälte (bei einer Schadenshöhe bis maximal 100 DM und ansonsten gleichen Kriterien) von 0 % bis zu 100 %¹¹⁰⁸ festgestellt. Ob sich diese Unterschiede inzwischen verringert haben, lassen die amtlichen Statistiken nicht erkennen. Diese Frage lässt sich nur durch Aktenuntersuchungen klären, die schon deshalb dringend geboten sind, damit die Länder in der Lage sind zu prüfen, ob die vom BVerfG geforderte „im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften“¹¹⁰⁹ inzwischen besteht.

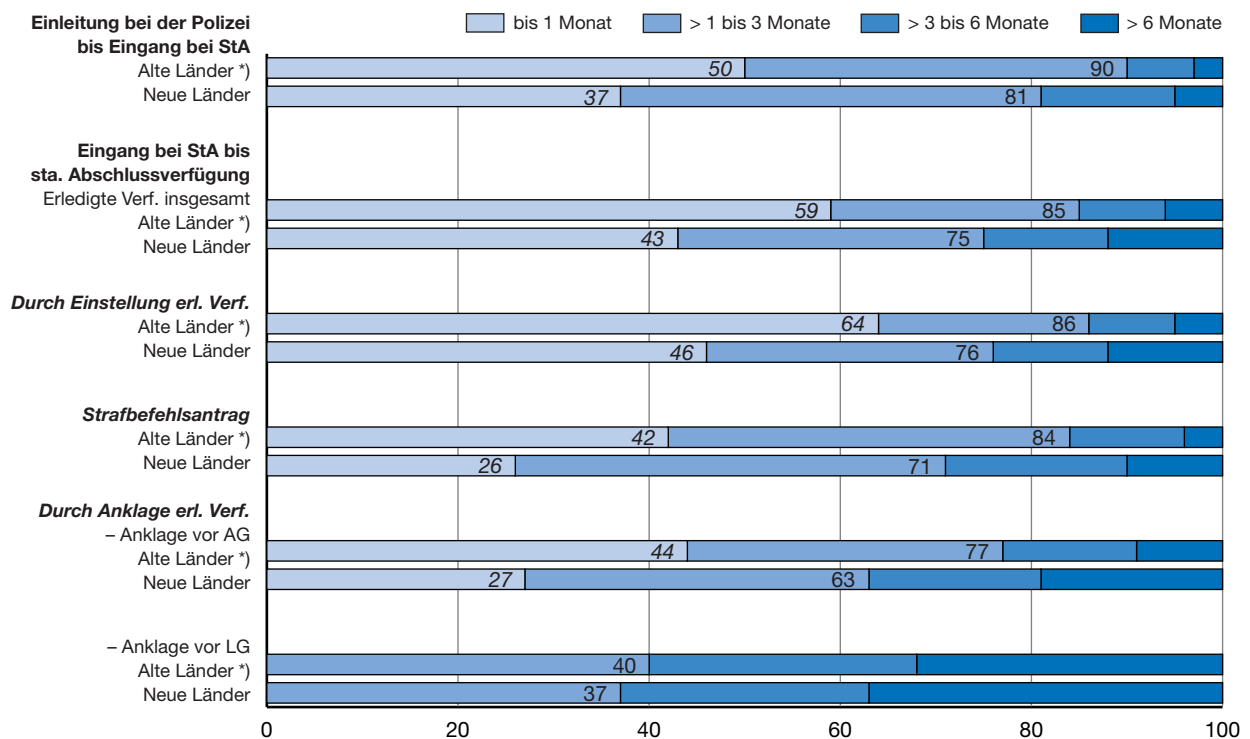
3.2.3 Verfahrensdauer des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens

Die durchschnittliche Verfahrensdauer (arithmetisches Mittel) vom Tag der Einleitung bis zur Erledigung durch die Staats- oder Staatsanwaltschaft blieb in den alten Ländern im Zeitraum zwischen 1990 und 1998 im Wesentlichen konstant. Die Verfahrenserledigung erfolgte im Schnitt innerhalb von 3 bis 3,3 Monaten. Nur rund 10 % aller Ermittlungsverfahren werden erst nach sechs Monaten erledigt. Angestiegen sind hingegen die durchschnittliche Verfahrensdauer der durch Anklage erledigten Ermittlungsverfahren (von 3,7 auf 4,3 Monate) und der Anteil der erst nach sechs Monaten erledigten Verfahren (von 13,6 % auf 18,7 %). Da in zunehmendem Maße arbeitsökonomische Verfahrenserledigungen (Einstellung oder Strafbefehl) eingesetzt werden, dürfte der Anteil der komplexen (umfangreichen und schwierigen) Verfahren unter den durch Anklage erledigten Ermittlungsverfahren zugenommen haben. Diese Vermutung lässt sich anhand der StA-Statistik nicht prüfen.

Auffallend ist, dass die Gegenüberstellung von alten und neuen Ländern erhebliche Unterschiede zeigt. Da 1998 für fünf der alten Länder noch keine aktuellen Ergebnisse vorliegen, wurde der Querschnittsvergleich auf der Basis des Jahres 1997 vorgenommen (vgl. Schaubild 3.2-4).

Schaubild 3.2-4:

Verfahrensdauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren 1997 (in kumulierten %)



*) jeweils Alte Länder + Gesamtberlin

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik.



¹¹⁰⁸ Vgl. LIBUDA-KÖSTER, A., 1990, S. 308.

¹¹⁰⁹ BVerfGE 90, 145, S. 190.

Danach zeigt sich:

- In den alten Ländern ist die Verfahrensdauer – bezogen auf die von der Polizei eingeleiteten Ermittlungsverfahren – vom Tag der Einleitung bis zum Tag des Eingangs bei der Staats- oder Staatsanwaltschaft kürzer. 90 % wurden innerhalb von drei Monaten an die StA abgegeben, in den neuen Ländern waren es 81 %; in den alten Ländern benötigte die Polizei in 2,2 % der Verfahren mehr als sechs Monate, in den neuen Ländern betrug dieser Anteil 4,6 %.
- Entsprechendes gilt für die Verfahrensdauer vom Tag des Eingangs bei der Staats- oder Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die StA. 85 % der Verfahren wurden in den alten Ländern innerhalb von drei Monaten erledigt, in den neuen Ländern waren es 75 %; länger als sechs Monate waren in den alten Ländern 5 % der Verfahren anhängig, in den neuen Ländern 11 %.
- Auch bei der weiteren Differenzierung nach der Art der Erledigung – durch Einstellung, durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, durch Anklage vor dem Amtsgericht oder Landgericht – zeigt sich, dass in den alten Ländern der Anteil der in kürzerer Zeit (innerhalb eines Monats, innerhalb von drei oder von sechs Monaten) erledigten Verfahren höher war.

Worauf diese Unterschiede beruhen, lässt sich aus der StA-Statistik nicht erkennen. Hierzu bedürfte es genauer Angaben vor allem zur Geschäftsbelastung sowie zu den Verfahrensgegenständen.

3.3 Gerichtliches Verfahren

Kernpunkte

- ◆ Vier von fünf strafgerichtlichen Hauptverfahren enden mit einer Verurteilung. Die Nichtverurteilung beruht weitaus überwiegend auf einer Einstellung, nicht auf einem Freispruch.
- ◆ Neben einer Strafe – oder bei schuldunfähigen Tätern selbständig – kann auf eine Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt werden. Freiheitsentziehende Maßregeln sind zwar selten, von ihnen wurde aber in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich mehr Gebrauch gemacht, insbesondere in Form einer Unterbringung suchtkranker Täter in einer Entziehungsanstalt. Unter den nicht-freiheitsentziehenden Maßregeln dominiert die Entziehung der Fahrerlaubnis. 1998 wurde mehr als der Hälfte aller wegen Straftaten im Straßenverkehr Abgeurteilten die Fahrerlaubnis entzogen. Gegenüber weiteren 12 % wurde ein befristetes Fahrverbot angeordnet.
- ◆ Jugendstrafrecht und allgemeines Strafrecht weisen ein unterschiedliches Rechtsfolgensystem auf: Das Jugendstrafrecht bietet für die Rückfallverhinderung weitergehendere Möglichkeiten einer abgestuften, erzieherisch gestalteten Reaktion als das allgemeine Strafrecht. Jugendstrafrecht findet Anwendung bei Jugendlichen. Bei Heranwachsenden kommt es dann zur Anwendung, wenn der Heranwachsende noch einem Jugendlichen gleichsteht oder er eine jugendtypische Verfehlung begangen hat. Die richterliche Praxis hat daran festgehalten, bei Heranwachsenden überwiegend nach Jugendstrafrecht zu verfahren, weil dies bessere Möglichkeiten bietet, auf die Lebenslagen und Probleme junger Menschen einzugehen.
- ◆ Die Entwicklung der Sanktionierungspraxis des Jugendstrafrechts ist gekennzeichnet durch
 - die Zurückdrängung formeller Sanktionen zugunsten informeller, die Verurteilung vermeidende Reaktionen (Diversion),
 - die Zurückdrängung stationärer Sanktionen zugunsten solcher ambulanter Art,
 - den vermehrten Gebrauch helfender, betreuender und restitutiver Maßnahmen, die nicht nur dem Gedanken der Erziehung und Resozialisierung, sondern auch der Wiedergutmachung und damit den berechtigten Opferbelangen besser Rechnung tragen können.
- ◆ Auch im allgemeinen Strafrecht ist die Entwicklung der Sanktionierungspraxis durch den zunehmenden Gebrauch informeller und ambulanter formeller Sanktionen gekennzeichnet. Mit einem Anteil von über 80 % ist die Geldstrafe die weitaus am häufigsten verhängte Strafe.
- ◆ Sowohl im Jugendstrafrecht als auch im allgemeinen Strafrecht nimmt in den letzten Jahren unter den Verurteilten der Anteil der zu mittel- und langfristigen Freiheitsstrafen Verurteilten zu. Dies kann aus statistischer Sicht eine Folge des zunehmenden Gebrauchs von Diversion anstelle der Verurteilung bei leichter und mittelschwerer Kriminalität sein. Ob dieser Anstieg darüber hinaus eine Veränderung der

Strafzumessungspraxis oder eine Veränderung der Schwere der Kriminalität widerspiegelt, ist statistisch nicht erkennbar.

- ◆ Seit Anfang der neunziger Jahre hat die absolute Zahl der zu unbedingter Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten deutlich zugenommen. Die Zahl der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten lag 1998 um 27 % über jener des Jahres 1990, bei den unbedingten Jugendstrafen sogar um 45 %. Zusammen mit Veränderungen in der Zusammensetzung der Gefangenenpopulation führt dies zu einer gravierenden Verschärfung der Probleme des Strafvollzugs.
- ◆ Die weit überwiegende Zahl aller erstinstanzlichen Verfahren wird von den Amtsgerichten erledigt, und zwar in relativ kurzer Zeit: Vier von fünf Verfahren werden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen.

3.3.1 Untersuchungshaft

Eine Untersuchungshaftstatistik, die Auskunft geben würde über Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft, gibt es in Deutschland nicht. Die Untersuchungshaftproblematik führt auch statistisch ein „Schattendasein“. In der Strafvollzugsstatistik wird zwar die Zahl der Untersuchungsgefangenen zum 31. 12. erfasst¹¹¹⁰, doch sind – bedingt durch die Erfassung nur zum Stichtag – die Untersuchungsgefangenen systematisch untererfasst¹¹¹¹, in der Zu- beziehungsweise Abgangsstatistik durch die Erfassung einer jeden Verlegung dagegen systematisch übererfasst. In der StVStat wird erst seit 1975 erfasst, ob und aus welchen Gründen gegen Abgeurteilte Untersuchungshaft angeordnet worden ist.¹¹¹² Keine Angaben liegen demnach in der StVStat vor hinsichtlich jener Tatverdächtiger, die nicht abgeurteilt werden.

Abgeurteilte mit Untersuchungshaft werden fast ausnahmslos auch verurteilt; 1998 wurden lediglich 2 % nicht verurteilt. Die Untersuchungshaftraten, das heißt die Anteile der Untersuchungsgefangenen an den jeweiligen Verurteilten eines Berichtsjahres, sind in der ersten Hälfte der achtziger Jahre, nicht zuletzt unter dem Einfluss der Kritik aus Wissenschaft und Öffentlichkeit, es werde zu viel, zu schnell und zu lang verhaftet, zurückgegangen.¹¹¹³ Seit Ende der achtziger Jahre steigen sie jedoch wieder an. Unterschiedliche Entwicklungen zeigen sich hierbei im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht (vgl. Schaubild 3.3-1).

Im Jugendstrafrecht war es offenbar vor allem die Haftpraxis hinsichtlich der Nichtdeutschen, die zunächst zu einem überproportional hohen Anstieg geführt hat.¹¹¹⁴ Möglicherweise – einschlägige Untersuchungen fehlen – hängt der Rückgang der U-Haftrate mit dem seit 1993 erfolgenden Rückgang des Ausländeranteils unter den Verurteilten zusammen.¹¹¹⁵ Die U-Haftrate im Jugendstrafrecht liegt aber immer noch über jener im allgemeinen Strafrecht.¹¹¹⁶ Als Haftgrund für die Anordnung von U-Haft wird in der StVStat in über 90 % der Fälle Flucht oder Fluchtgefahr ausgewiesen.

¹¹¹⁰ Diese Daten werden in der (monatlichen und aufs Jahr aggregierten) Statistik über Zugänge, Bestand und Abgänge erhoben. Die Interpretation ist aber problematisch, da für Zu- und Abgänge unterschiedliche Gründe vorliegen können.

¹¹¹¹ Bei einer durchschnittlichen Dauer von zwei Monaten wird nur jeder sechste Untersuchungsgefangene erfasst, weil die Ergebnisse der Stichtagszählung eine Funktion von Zahl der Gefangenen und Inhaftierungsdauer sind.

¹¹¹² Zu Vorbehalten hinsichtlich der Vollständigkeit der Erfassung vgl. PFEIFFER, C. und R. STROBL, 1992, S. 108 ff.

¹¹¹³ Hierzu m. w. N. GEBAUER, M., 1987; HEINZ, W., 1987; SCHÖCH, H., 1987.

¹¹¹⁴ Vgl. JEHLE, J.-M., 1995, S. 7, 54 ff.

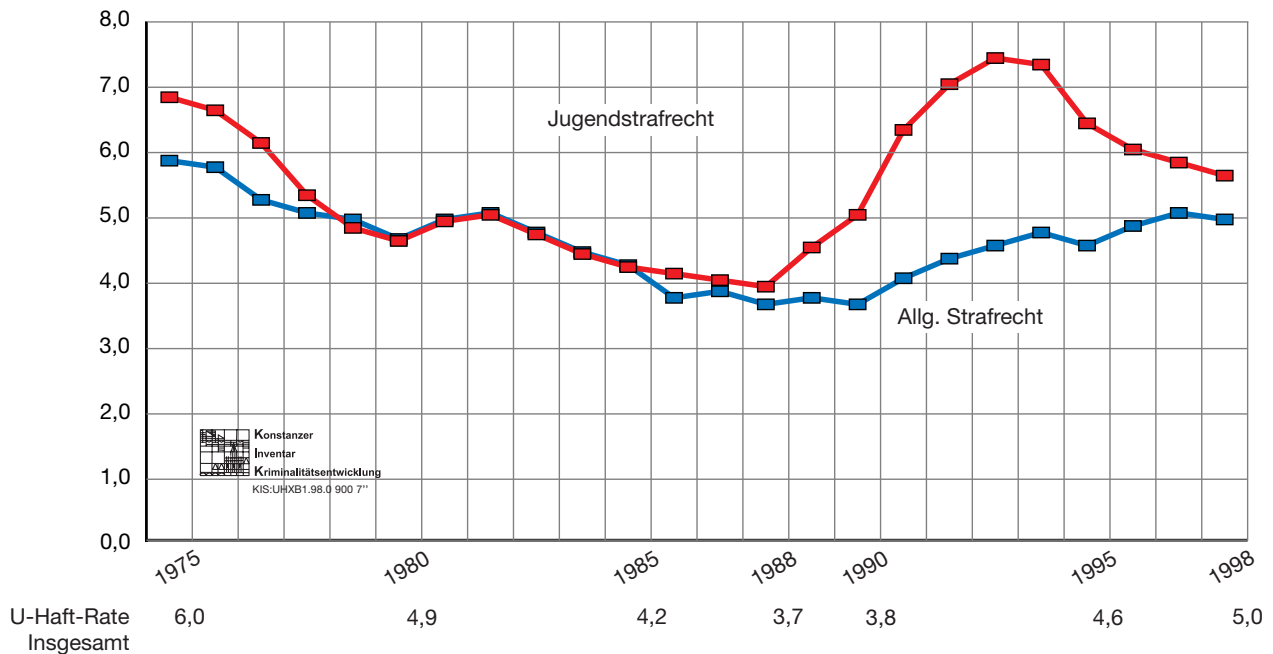
¹¹¹⁵ Der Ausländeranteil unter den verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden stieg von 20 % (1990) auf 33 % (1993) an. Seitdem geht er wieder zurück auf 26 % (1998).

¹¹¹⁶ Vgl. JEHLE, J.-M., 1995. Nach dessen Ergebnissen der Untersuchung bleibt die U-Haftpraxis aber auch bei Berücksichtigung der Probleme der Zuwandererkriminalität hinter den Intentionen des Gesetzgebers zurück: „So erscheinen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit die immer noch hohen Anteile von Vermögensdelikten im weiteren Sinne, von kurzer Haftdauer und von ambulanten Sanktionen bei jugendlichen Abgeurteilten mit Untersuchungshaft problematisch. Dass bei der Anordnungspraxis durchaus Spielräume bestehen, darauf weisen die erheblichen regionalen Unterschiede hin. ... Der Befund, dass Jugendliche wegen weniger schwerer Delikte und kürzer inhaftiert sowie seltener mit vollstreckbaren Freiheitsentziehungen sanktioniert werden als Erwachsene, kann auch so gedeutet werden, dass hier neben strafrechtlichen Kriterien die soziale und persönliche Situation der Verhafteten eine verstärkte Rolle spielt. Insoweit werden offenbar die vom Gesetzgeber vorgesehenen Instrumente, insbesondere Einschaltung der Jugendgerichtshilfe und die Bereitstellung alternativer Heimplätze, in der Praxis nicht im intendierten Maß wirksam“.

Nur jeder zweite verurteilte Untersuchungsgefangene wird zu einer unbedingten (nicht zur Bewährung ausgesetzten) Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt.¹¹¹⁷ Ein ganz erheblicher Teil der Verurteilten erlebt deshalb den Freiheitsentzug nur in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form, nämlich in der Form der Untersuchungshaft. Dies gilt, entgegen der Intention des JGG, auch bei jungen Straftätern.

Schaubild 3.3-1:

Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht, Anteile bezogen auf nach Jugendstrafrecht beziehungsweise allgemeinem Strafrecht Verurteilte, alte Länder 1975-1998*



* seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Zwischen den Ländern bestehen große Unterschiede in der Höhe der Untersuchungshaftraten, insbesondere bei jungen Menschen. Die Bandbreite reicht hier von 4 % (Niedersachsen) bis zu 18 % (Hamburg).¹¹¹⁸ Sie sind freilich in hohem Maße beeinflusst durch die Varianz im Einstellungsverhalten. Je mehr Straftaten der leichten und mittelschweren Kriminalität eingestellt werden, umso höher ist – erwartungsgemäß – die (auf die Zahl der Verurteilten bezogene) Untersuchungshaftrate.

3.3.2 Abgeurteilte und Verurteilte

1998 wurden in den alten Ländern (einschließlich Berlin-Ost) insgesamt 947.187 Personen abgeurteilt, das heißt ein Hauptverfahren wurde rechtskräftig abgeschlossen, sei es durch Verurteilung, Einstellung, Freispruch oder durch die selbständige Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung. Von den Abgeurteilten wurden 791.549 Personen (81,3 %) verurteilt. Freigesprochen wurden 2,6 %, bei 16 % wurde das Hauptverfahren durch die Strafgerichte eingestellt. Sonstige Entscheidungen mit einem Anteil von insgesamt 0,1 % waren die selbständige beziehungsweise neben einem Freispruch erfolgende Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. §§ 61 ff. StGB (N=558)¹¹¹⁹, das Absehen von

¹¹¹⁷ Vgl. HEINZ, W., 2000a, Schaubild 20 und 40.

¹¹¹⁸ Die Unterschiede der U-Haftraten bei den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten ist deutlich geringer; sie reichen von 3 % (Bremen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen) beziehungsweise 4 % (Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) bis zu 7 % (Hessen, Sachsen) beziehungsweise 8 % (Hamburg).

¹¹¹⁹ Die Zahl der insgesamt verhängten Maßregeln der Besserung und Sicherung ist deutlich höher, die weit überwiegende Zahl wird neben einer Strafe verhängt.

Strafe (§ 60 StGB; N=718) sowie die Überweisung von jugendlichen Straftätern an den Vormundschaftsrichter (§ 53 JGG; N=25). In den letzten Jahrzehnten blieb die – auf die Zahl der jeweils Abgeurteilten bezogene – Verurteiltenrate im Wesentlichen konstant.

1998 erfolgten 85 % der Aburteilungen nach allgemeinem Strafrecht. Wird differenziert zwischen den nach allgemeinem und den nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten, dann zeigen sich erhebliche Unterschiede in den Verurteilungsraten. Im Unterschied zur im Wesentlichen konstant gebliebenen Verurteiltenrate des allgemeinen Strafrechts¹¹²⁰ ist die entsprechende Rate im Jugendstrafrecht¹¹²¹ in den letzten beiden Jahrzehnten von 76 % auf 63 % zurückgegangen. Dies beruht ausschließlich auf der Zunahme der Einstellungen gem. § 47 JGG. Dies entspricht der Konzeption des Gesetzgebers, der in § 47 JGG Möglichkeiten der erzieherisch motivierten, mit Auflagen oder Weisungen verbundenen Verfahrenseinstellung geschaffen hat, die über die Einstellungsmöglichkeiten des allgemeinen Strafverfahrensrechts weit hinausreichen.

In welchem Umfang von den Opportunitätsvorschriften im Hauptverfahren Gebrauch gemacht wird, hängt unter anderem davon ab, ob und inwieweit die Staatsanwaltschaft die aus Sicht des Gerichts einstellungsgeeigneten Fälle bereits selbst eingestellt hat. Deshalb überrascht nicht, dass nicht nur zwischen den Altersgruppen Unterschiede in den Nicht-Verurteiltenraten bestehen, sondern auch zwischen den Ländern. Zwar fehlen statistische Informationen über den Gebrauch der Opportunitätsvorschriften hinsichtlich der einzelnen Altersgruppen, eine brauchbare Annäherung dürften jedoch die Angaben über die Nicht-Verurteilungen sein:¹¹²²

- 1998 wurden im früheren Bundesgebiet (einschließlich Berlin-Ost) 19 % der Abgeurteilten nicht verurteilt. Von den abgeurteilten Jugendlichen wurden 41 % nicht verurteilt, bei den Heranwachsenden waren es 26 %, bei den Erwachsenen 15 %.
- Die Varianz wird größer, wenn die Ebene der Länder einbezogen wird. Die Bandbreite der Nicht-Verurteilungsraten reichte bei den Erwachsenen von 8 % (Brandenburg) bis zu 19 % (Bremen, Nordrhein-Westfalen). Bei den Heranwachsenden, bei denen unter Anwendung des Jugendstrafrechts die erweiterten Einstellungsmöglichkeiten des § 47 JGG zur Verfügung stehen, waren die Unterschiede deutlich größer (10 % Sachsen, 68 % Hamburg). Bei den Jugendlichen waren die Unterschiede in den Nicht-Verurteilungsraten noch einmal höher (14 % Rheinland-Pfalz, 79 % Bremen).

Durch diese Unterschiede in der Einstellungspraxis der Gerichte werden allerdings die durch das Einstellungsverhalten der Staatsanwaltschaften begründeten Unterschiede (vgl. oben 3.2.2.4) nicht ausgeglichen. Die Abstände zwischen den höchsten und niedrigsten Diversionsraten werden im Ländervergleich sogar noch etwas größer.¹¹²³

3.3.3 Maßregeln der Besserung und Sicherung

Auf eine Maßregel der Besserung und Sicherung kann entweder neben einer Strafe oder selbständig – bei schuldunfähigen Tätern – erkannt werden. Die Maßregeln der Besserung und Sicherung knüpfen an die Gefährlichkeit des Täters an und dienen, wenngleich aus Anlass einer begangenen Straftat verhängt, aus-

¹¹²⁰ Vgl. HEINZ, W., 2001 (Tabelle: Nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilte nach Art der Entscheidung, 1976 bis 1998; Straftaten insgesamt).

¹¹²¹ Vgl. HEINZ, W., 2001 (Tabelle: Nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte nach Art der Entscheidung, 1976 bis 1998; Straftaten insgesamt).

¹¹²² Vgl. HEINZ, W., 2001 (Tabelle: Nichtverurteilte nach Altersgruppen und nach Ländern, 1998).

¹¹²³ 1998 betrug – im Jugendstrafrecht (vgl. Schaubilder 3.2-2 und 3.3-5) – der Abstand zwischen dem Land mit der höchsten Diversionsrate und jenem mit der niedrigsten Diversionsrate – bezogen auf Verfahren – auf der Ebene der StA 27 Prozentpunkte (Berlin 36 %, Hamburg 63 %), unter Berücksichtigung auch der Einstellungen durch das Gericht betrug – bezogen auf Personen – der Abstand hingegen 31 Prozentpunkte (Bayern 60 %, Hamburg 91 %). Im allgemeinen Strafrecht (vgl. Schaubilder 3.2-3 und 3.3-10) betrug der Abstand auf der Ebene der StA 20 Prozentpunkte (Bayern 31 %, Schleswig-Holstein 51 %), insgesamt 22 Prozentpunkte (Bayern 39 %, Schleswig-Holstein 61 %). Die Einstellung durch die Gerichte führt also nicht zu einer Annäherung der Extreme, bewirkt aber – jedenfalls im Jugendstrafrecht – eine Verschiebung in der Rangfolge der Länder.

schließlich dem Schutz der Allgemeinheit vor zukünftigen Taten. Durch therapeutische oder pädagogische Einwirkung soll die Tätergefährlichkeit beseitigt, durch Isolierung des Täters oder durch Ausschluss von bestimmten Tätigkeiten soll die Gesellschaft vor dem Täter gesichert werden. Das geltende Strafrecht kennt als Maßregeln mit dem vorwiegenden Ziel der Besserung die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB). Vorwiegend der Sicherung dienen die Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB), die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) und das Berufsverbot (§ 70 StGB). Sowohl Sicherungs- als auch Besserungsfunktion hat die Führungsaufsicht (§ 68 StGB).

Vor allem die Sicherungsverwahrung als „eine der letzten Notmaßnahmen der Kriminalpolitik“¹¹²⁴ war und ist eine der kriminalpolitisch umstrittensten Maßnahmen.¹¹²⁵ Durch das 1. StrRG 1969 wurden die Anforderungen an die Anordnung von Sicherungsverwahrung verschärft, um deren ultima ratio-Charakter deutlicher zu betonen. Es kam infolgedessen zu einem starken Rückgang der Anordnungen von Sicherungsverwahrung.¹¹²⁶ Durch das unter dem Eindruck von zwei Sexualmorden an Kindern entstandene „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ wurden 1998 die Anordnungsvoraussetzungen für Sicherungsverwahrung wieder abgesenkt, freilich ohne Beschränkung auf schwere Sexualdelikte. Deshalb hat bereits diese Regelung in der Wissenschaft überwiegend Ablehnung erfahren, nicht zuletzt wegen der prognostischen Unsicherheiten.¹¹²⁷ Dennoch wird derzeit in der Kriminalpolitik vorgeschlagen, eine „nachträgliche Sicherungsverwahrung“ einzuführen, durch die vorbeugender Freiheitsentzug gegen Täter ermöglicht werden soll, deren Gefährlichkeit erst in der Haft erkennbar wird.¹¹²⁸ Umstritten ist dabei schon, ob solche Regelungen der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegen.

Der Anteil der Abgeurteilten, gegen die freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt, in Sicherungsverwahrung) angeordnet wurden, ist insgesamt sehr gering, in den letzten zwei Jahrzehnten jedoch deutlich gestiegen.¹¹²⁹ 1976 kamen auf 100 Abgeurteilte 0,10 mit freiheitsentziehenden Maßregeln, 1998 0,19.¹¹³⁰ Dieser Anstieg geht vor allem zurück auf die zunehmend häufiger angeordnete Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

Unter den nicht-freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Führungsaufsicht, Berufsverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis) dominiert die Fahrerlaubnisentziehung. Sie wird dann angeordnet, wenn jemand bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers eine rechtswidrige Tat begangen hat, zum Beispiel eine fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr oder eine Trunkenheitsfahrt. Mit der Fahrerlaubnisentziehung wird eine Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis verbunden. Alternativ kann als Denkmittelstrafe gegen Kraftfahrzeugfahrer neben einer Freiheits- oder Geldstrafe ein Fahrverbot verhängt werden (§ 44 StGB). Im Unterschied zur Fahrerlaubnisentziehung bleibt der Verurteilte bei dieser Nebenstrafe Inhaber der Fahrerlaubnis, er darf von ihr nur für die im Urteil bestimmte Dauer (ein bis drei Monate) keinen Gebrauch machen.

¹¹²⁴ Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform (BT-Drs. V/4094, S. 19).

¹¹²⁵ Zusammenfassend aus rechtlicher, kriminalpolitischer und empirischer Sicht vgl. KINZIG, J., 1996.

¹¹²⁶ Vgl. HEINZ, W., 2001 (Tabelle: Abgeurteilte mit freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, 1976 bis 1998).

¹¹²⁷ Vgl. die Nachweise bei SCHÖCH, H., 1998, S. 1261.

¹¹²⁸ Vgl. PEGLAU, J., 2000. Baden-Württemberg hat inzwischen auf polizeirechtlicher Grundlage das „Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter (Straftäter-Unterbringungsgesetz – StrUBG)“ vom 14. März 2001 (GBl., 188) erlassen, das eine nachträgliche Unterbringung von Strafgefangenen über das Ende ihrer Freiheitsstrafe hinaus ermöglichen soll. Vgl. hierzu KINZIG, J., 2001.

¹¹²⁹ In eine Entziehungsanstalt eingewiesen wurden 1998 1.061 Abgeurteilte, bei 770 wurde eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, Sicherungsverwahrung wurde bei 61 Abgeurteilten verhängt.

¹¹³⁰ Vgl. HEINZ, W., 2001 (Tabelle: Abgeurteilte mit freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, 1976 bis 1998).

1998 wurde im früheren Bundesgebiet (einschließlich Berlin) insgesamt 56 % der Abgeurteilten im Straßenverkehr die Fahrerlaubnis entzogen und weiteren 12 % ein Fahrverbot erteilt.¹¹³¹ In den letzten zwei Jahrzehnten wurde von diesen Reaktionsmöglichkeiten zunehmend Gebrauch gemacht. Seit Mitte der 70er Jahre stieg der Anteil der mit einer Fahrerlaubnisentziehung oder einem Fahrverbot belegten Abgeurteilten von 52 % (1976) auf 69 % (1998) an. Mit einem Anteil zwischen 82 % und 89 % an der Summe aller Fahrerlaubnisentziehungen/Fahrverboten dominiert die Fahrerlaubnisentziehung.

3.3.4 Zu Strafen Verurteilte

3.3.4.1 Das Rechtsfolgensystem im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht

Kennzeichnend für das deutsche Strafrecht ist die seit 1923 bestehende Unterscheidung von Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht. Das Jugendstrafrecht gilt für Jugendliche (zur Tatzeit 14- bis unter 18-Jährige) und Heranwachsende (zur Tatzeit 18- bis unter 21-Jährige). Die jugendspezifischen Rechtsfolgen des JGG sind auch auf einen Heranwachsenden anzuwenden, wenn dieser entweder „zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand“ oder wenn es sich um eine „Jugendverfehlung“ handelt (§ 105 Abs. 1 JGG). Neben den erzieherisch motivierten Möglichkeiten, das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG einzustellen (Diversion beziehungsweise informelle Sanktion), kennt das JGG drei Kategorien von formellen Rechtsfolgen, nämlich Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel und Jugendstrafe. Ferner sind auch im Jugendstrafrecht einige der Nebenfolgen des StGB, insbesondere die Erteilung eines Fahrverbots, und einige der Maßnahmen der Besserung und Sicherung (§§ 6, 7 JGG) zulässig. Erziehungsmaßnahmen sind nicht „wegen“, sondern „aus Anlass der Straftat“ anzuordnende Weisungen (§ 10 JGG) oder Hilfen zur Erziehung (§ 12 JGG), deren Zweck nicht in der Ahndung der Tat, sondern ausschließlich in der Erziehung des Täters bestehen soll. Zuchtmittel (§ 13 Abs. 2 JGG), also Verwarnungen (§ 14 JGG), Auflagen, wie Arbeits- oder Geldauflage (§ 15 JGG) oder Jugendarrest (§ 16 JGG), sind Reaktionen mit ahndendem Charakter. Die Jugendstrafe – Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt – ist die einzige echte Kriminalstrafe des Jugendstrafrechts.¹¹³² Sowohl die Verhängung als auch die Vollstreckung der verhängten Jugendstrafe können zur Bewährung ausgesetzt werden.

Durch die Strafrechtsreform von 1969 wurde das Sanktionensystem des allgemeinen Strafrechts grundlegend reformiert. Das allgemeine Strafrecht kennt als Hauptstrafe die Geldstrafe (§ 40 StGB) sowie die (zeitige oder lebenslange) Freiheitsstrafe (§ 38 StGB). Als Nebenstrafe ist das Fahrverbot (§ 44 StGB) ausgestaltet sowie – als Nebenstrafe besonderer Art – die Vermögensstrafe (§ 43a StGB). Die Strafaussetzung zur Bewährung, die bei Freiheitsstrafen bis zwei Jahre möglich ist, ist – wie im JGG – eine Modifikation der Freiheitsstrafenvollstreckung, die in einem bedingten Verzicht auf Vollstreckung besteht, um deren schädliche Wirkungen zu vermeiden.

3.3.4.2 Verurteilte nach Altersgruppen (Jugendliche und Heranwachsende)

1998 wurden in den alten Ländern (einschließlich Berlin) 791.549 Personen verurteilt, davon 49.275 (6 %) Jugendliche, 71.930 (9 %) Heranwachsende und 670.344 (85 %) Erwachsene. Bei 699.548 kam allgemeines Strafrecht, bei 92.001 kam Jugendstrafrecht zu Anwendung, also bei gut jedem Neunten (11,6 %).

Der Anteil der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden betrug 1954 20 %, 1998 59 %. Für diese vermehrte Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht war und ist insbesondere die Auffassung entscheidend, dass sich nach Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie, der Jugendsoziologie und der Pädagogik für viele junge Menschen die Phase des Erwachsenwerdens über das 20. Lebens-

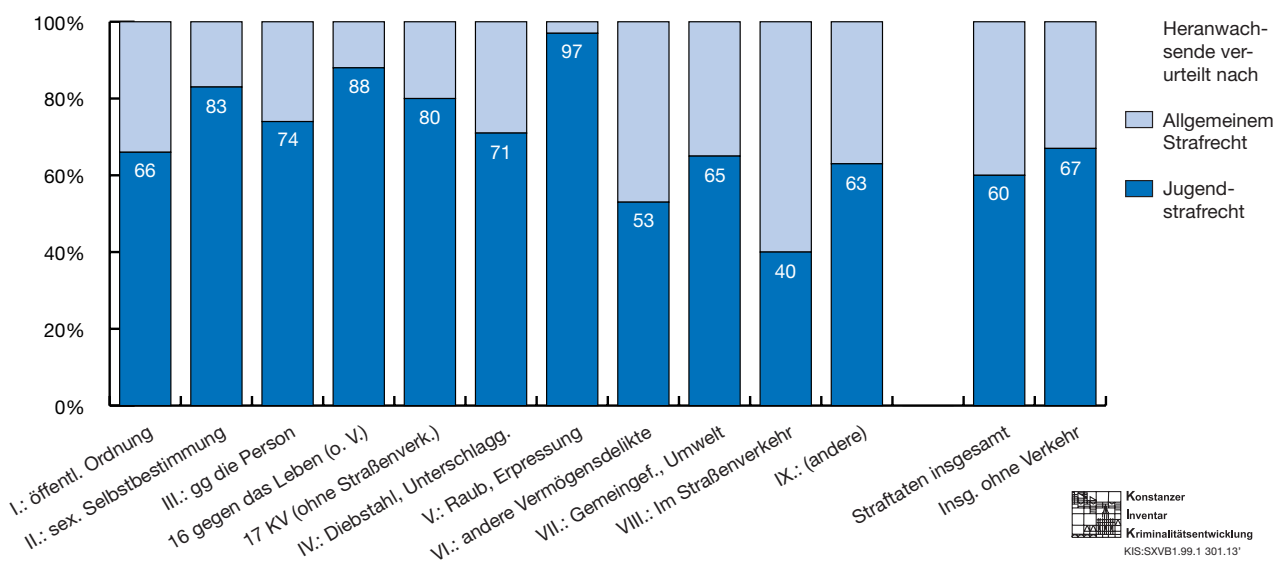
¹¹³¹ Vgl. HEINZ, W., 2001 (Tabelle: Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre) und Fahrverbot).

¹¹³² Die Dauer der Jugendstrafe beträgt mindestens 6 Monate und (bei Jugendlichen) höchstens 5 Jahre, jedoch, wenn nach allgemeinem Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, 10 Jahre (§ 18 Abs. 1 JGG). Bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden beträgt das Höchstmaß in jedem Fall 10 Jahre (§ 105 Abs. 3 JGG).

jahr verlängert hat¹¹³³ und dass es mit den vielfältigeren und differenzierteren Mitteln des Jugendstrafrechts eher als mit jenen des Erwachsenenrechts möglich ist, auf die besonderen Lebenslagen und Probleme junger und heranwachsender Menschen einzugehen und damit sowohl eher eine Straftatwiederholung zu vermeiden als auch Opferbelange zu berücksichtigen. Die Anwendung des wenig flexiblen Erwachsenenstrafrechts erhöht, so wird befürchtet, die Gefahr negativer Folgen für die Sozialisation und schmälert die Möglichkeiten, auf die Bedürfnisse des Opfers einzugehen. Von weiten Teilen der Wissenschaft und der Jugendkriminalrechtspflege wird deshalb gefordert, „Heranwachsende nicht vermehrt nach Erwachsenenrecht abzuurteilen, sondern vielmehr ... generell in das JGG einzubeziehen“¹¹³⁴, zumindest aber das Heranwachsendenstrafrecht in seinem heutigen Zuschnitt zu erhalten.¹¹³⁵

Schaubild 3.3-2:

Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden nach Hauptdeliktsgruppen 1998, Anteile der nach Jugend- und allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden, alte Länder einschließlich Gesamtberlin



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Bis 1988 stieg der Anteil der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden fast kontinuierlich; seitdem ist er leicht zurückgegangen.¹¹³⁶ Dies beruht indes auf einer zunehmend zurückhaltenderen Anwendung des Jugendstrafrechts auf die nichtdeutschen Heranwachsenden. Die Rate der nach Jugendstrafrecht verurteilten deutschen Heranwachsenden blieb dagegen seit Anfang der achtziger Jahre auf hohem Niveau – mehr als 60 % – bei nur geringen Schwankungen im Wesentlichen konstant. Die Jugend-

¹¹³³ Durch die Verlängerung schulischer und beruflicher Ausbildung hat sich das Ende der Berufsausbildung zunehmend in das dritte Lebensjahrzehnt verschoben. „Wichtige Ereignisse beim Übergang von der Jugendlichen- zur Erwachsenenrolle, wie Eintritt in das Berufsleben oder Gründung einer Familie, hängen vom individuellen Lebenslauf ab und fallen heute meist in das dritte Lebensjahrzehnt“ (STATISTISCHES BUNDESAMT, 2000, S. 9). Dies hat Folgewirkungen sowohl für die moralischen Reifeprozesse wie für die Identitätsentwicklung; weniger als früher kann deshalb von einer bestimmten Altersschwelle ausgegangen werden.

¹¹³⁴ DVJJ (Hg.) 1999, Forum II, These 14, S. 776, die damit eine alte Forderung der DVJJ aufgreifen.

¹¹³⁵ Vgl. u. a. die Resolution des 1. Bundestreffens der Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwälte/innen von 1993: „Mit Nachdruck wenden die Teilnehmer/innen des Bundestreffens sich ferner gegen die Forderung, 18- bis 20-jährige Täter in der Regel nach Erwachsenenstrafrecht zu behandeln. Dem stehen längst bekannte Befunde entgegen, dass Täter dieser Altersgruppe sich häufig noch in ihrer Persönlichkeitsentwicklung befinden und gerade bei ihnen ein besonderer Bedarf an individueller Reaktion besteht.“ (DVJJ-Journal 1993, S. 321). Vgl. ferner die Erklärung zur „Gegenreform im Jugendstrafrecht“ von 52 Jugendstrafrechtsprofessoren und Kriminologen vom August 1998 (DVJJ-Journal 1998, S. 203 ff.), die sich dafür aussprachen, „sowohl die Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren beizubehalten als auch die Regelungen des Heranwachsendenstrafrechts in ihrem heutigen Zuschnitt zu erhalten.“

¹¹³⁶ Vgl. HEINZ, W., 2000a, Schaubild 23.

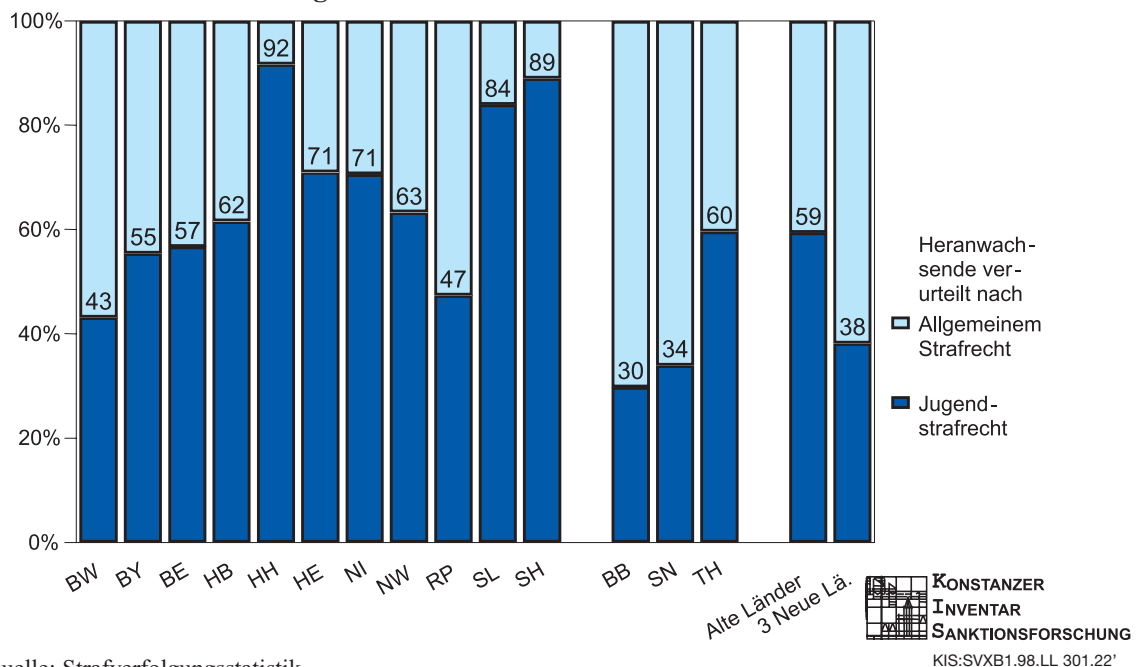
strafrechtspflege blieb demnach, trotz vielfach erhobener Forderungen nach vermehrter Anwendung von allgemeinem Strafrecht auf Heranwachsende, der auf Erfahrungen in der Vergangenheit gestützten und kriminalpolitisch gut begründeten Linie treu, das zur Rückfallprävention besser geeignete Jugendstrafrecht anzuwenden. Die deliktsspezifische Analyse zeigt, dass die Anwendung von Jugendstrafrecht, jedenfalls in der Tendenz, mit der Schwere der Straftat zunimmt (vgl. Schaubild 3.3-2).

Deliktsspezifische Ausfilterungseffekte durch unterschiedlichen Gebrauch der Diversionen sind eher bei leichter und mittelschwerer Kriminalität zu erwarten; sie erklären jedenfalls nicht das Ausmaß der Unterschiede in der Anwendung von Jugendstrafrecht. Auf Delikte, die keine schweren Rechtsfolgen nach sich ziehen und in einem summarischen Verfahren behandelt werden können, findet eher allgemeines Strafrecht Anwendung, das – im Unterschied zum Jugendstrafrecht¹¹³⁷ – die Verurteilung im Strafbefehlsverfahren erlaubt. Dies ist mit einer der wesentlichen Gründe für die überproportional hohe Anwendung allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende, die wegen Straßenverkehrsdelikten verurteilt werden.

Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede in der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende (vgl. Schaubild 3.3-3). Diese Unterschiede bleiben auch dann erhalten, wenn nach Deliktgruppen differenziert wird. In Tat- oder Tätereigenschaften liegende Gründe sind für diese Unterschiede nicht erkennbar.

Schaubild 3.3-3:

Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden nach Ländern 1998, Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

3.3.4.3 Die Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht

3.3.4.3.1 Informelle Sanktionen (§§ 45, 47 JGG)

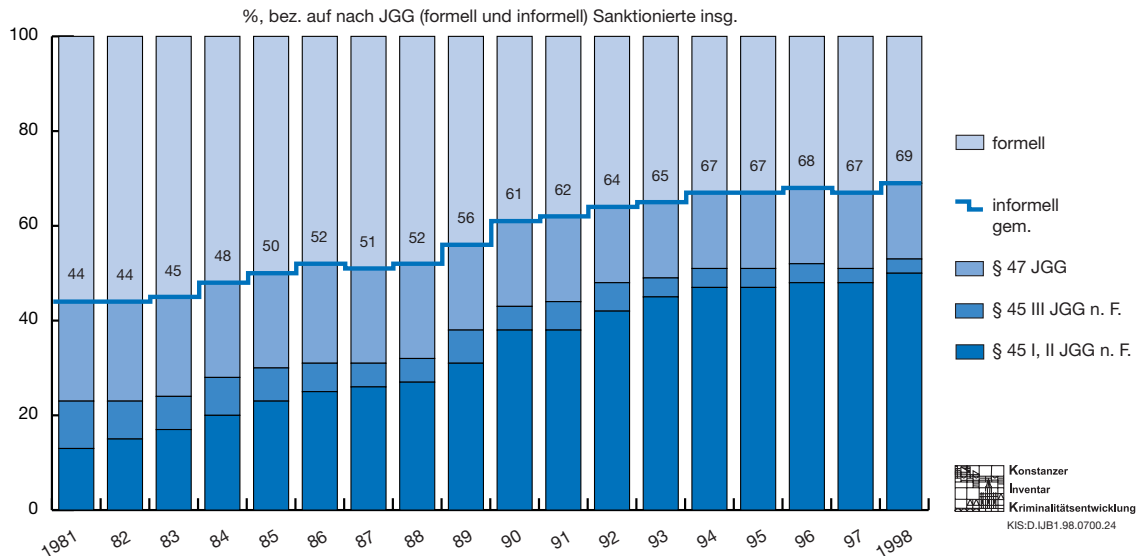
Von den Möglichkeiten, das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG einzustellen (Diversion beziehungsweise informelle Sanktion), macht die Praxis nach offenbar positiven Erfahrungen in weiterhin zunehmendem Maße Gebrauch. Werden auch die durch die Jugendstaatsanwälte erfolgenden Einstellungen berücksich-

¹¹³⁷ Gem. §§ 79 Abs. 1, 109 Abs. 2 JGG ist bei Jugendlichen und bei nach Jugendstrafrecht zu verurteilenden Heranwachsenden das Strafbefehlsverfahren unzulässig, weil es die im Jugendstrafrecht in besonderem Maße erforderliche Würdigung der Persönlichkeit und des sozialen Umfeldes des Beschuldigten nicht in ausreichendem Maße gestattet.

tigt, dann dürfte die Einstellungsrate seit 1981 von 44 % auf 69 % gestiegen sein (vgl. Schaubild 3.3-4).¹¹³⁸ Die Praxis trägt damit der kriminalpolitischen Zielsetzung des Gesetzgebers Rechnung.

Schaubild 3.3-4:

Diversionsraten (StA, Gerichte) im Jugendstrafrecht; Anteile der Einstellungen mit/ ohne Auflagen, bezogen auf informell und formell Sanktionierte, alte Länder 1981-1998*



* seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Die 1990 erfolgte Änderung des JGG wurde unter Hinweis auf jugendkriminologische Erkenntnisse unter anderem damit begründet, dass „Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Eine förmliche Verurteilung Jugendlicher ist daher in weitestgehend weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtete. Untersuchungen zu der Frage, inwieweit der Verzicht auf eine formelle Sanktion zugunsten einer informellen Erledigung kriminalpolitisch von Bedeutung ist, haben – jedenfalls für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz – zu der Erkenntnis geführt, dass informellen Erledigungen als kostengünstigeren, schnelleren und humaneren Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung höhere Effizienz zukommt.“¹¹³⁹

Den statistischen Informationen lässt sich freilich nur etwas über den Umfang entnehmen, in dem von Diversion Gebrauch gemacht wird. Da die weit überwiegende Zahl der Verfahrenseinstellungen durch die StA erfolgt, deren Tätigkeit ausschließlich in der StA-Statistik dokumentiert wird, fehlen Informationen sowohl zu den Beschuldigten, zu den Delikten als auch zu den Inhalten der angeregten oder durchgeführten erzieherischen Maßnahmen. Aus empirischen Untersuchungen geht indes hervor, dass §§ 45, 47 JGG vorwiegend angewendet werden bei jüngeren, nicht erheblich vorbestraften Tätern, die minder schwere Delikte verüben.

Zu den offensichtlichen Defiziten in der Handhabung von Diversion zählt die regional extrem unterschiedliche Nutzung der §§ 45, 47 JGG (vgl. Schaubild 3.3-5). Die auf der Ebene der Staatsanwaltschaften bestehenden Unterschiede (vgl. Schaubild 3.2-2) werden durch die Gerichte nicht ausgeglichen, son-

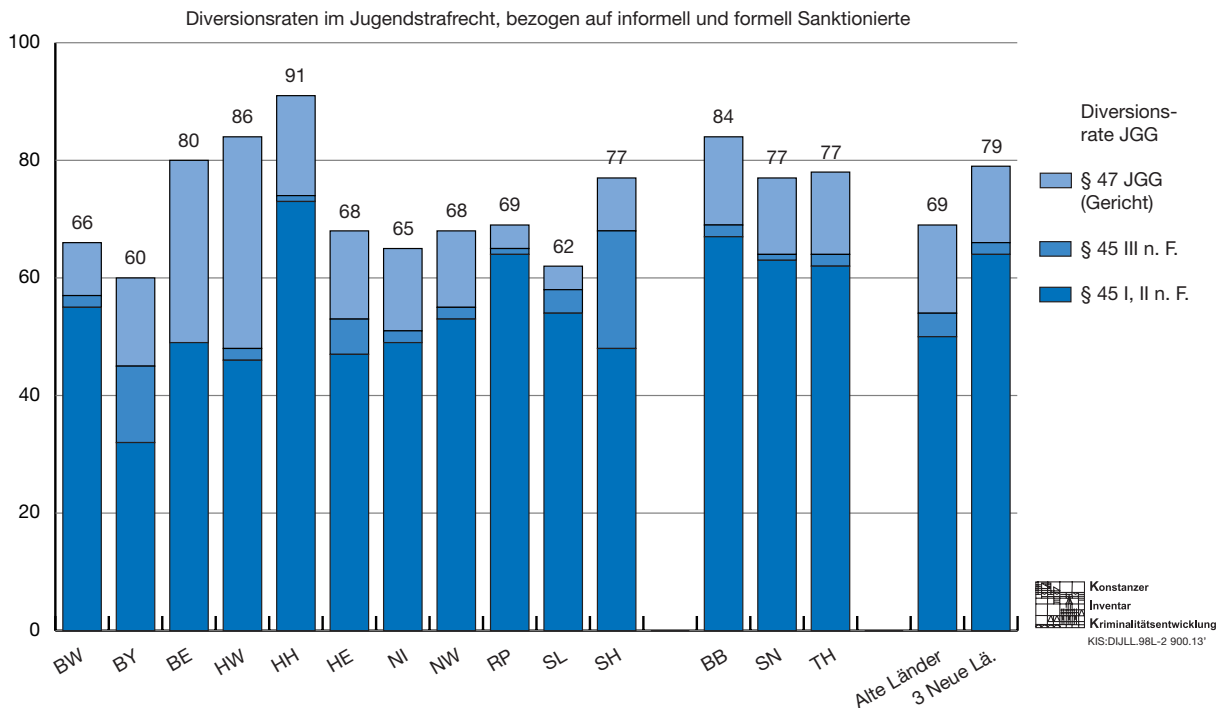
¹¹³⁸ Die erstmals 1998 vorliegenden personenbezogenen Daten der StA-Statistik haben gezeigt, dass die bislang nur mögliche Umrechnung von Verfahren auf Personen zu einer Unterschätzung der Einstellungsrate geführt hat. Der in Schaubild 3.3-4 ersichtliche Anstieg 1997/1998 ist ein nur scheinbarer, weil die Werte für die Vorjahre unterschätzt waren. Vgl. hierzu HEINZ, W., 2000a, Anhang.

¹¹³⁹ Begründung zum Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27. 11. 1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1.

dern eher noch verstärkt. Innerhalb der alten Länder reicht die Bandbreite der Diversionsrate von 60 % (Bayern) bis 91 % (Hamburg).

Schaubild 3.3-5:

Diversionsraten im Jugendstrafrecht nach Ländern 1998; Anteile der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG bezogen auf informell und formell Sanktionierte insgesamt



Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Von den neuen Ländern liegen lediglich für Brandenburg, Sachsen und Thüringen Ergebnisse der StA-Statistik und der StVStat vor, die eine Berechnung der Diversionsraten erlauben. Die Raten in diesen drei Ländern liegen deutlich über dem Durchschnitt der alten Länder (vgl. Schaubild 3.3-5).

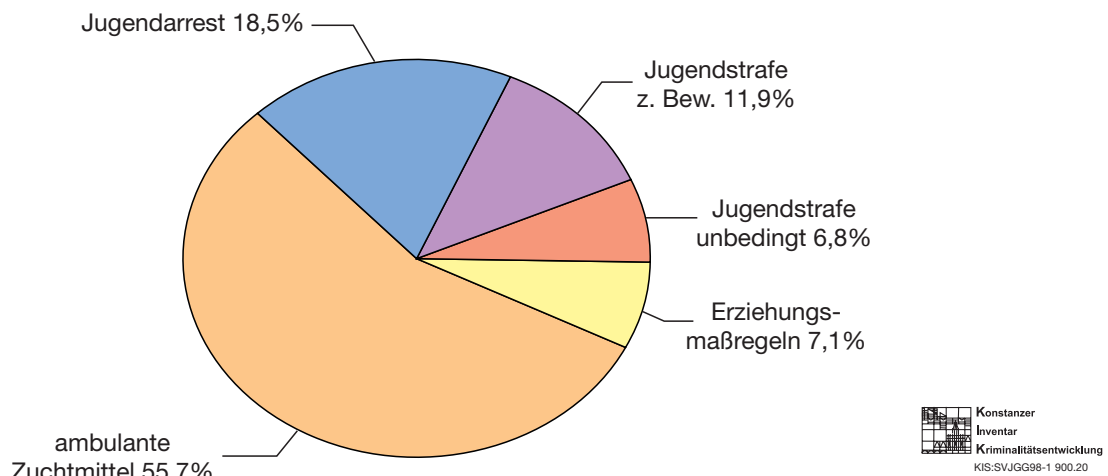
3.3.4.3.2 Nach Jugendstrafrecht Verurteilte (formelle Sanktionen)

Formelle Sanktionen – Struktur und Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis im Überblick

Die meisten Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel können nebeneinander, Weisungen, Auflagen und Erziehungsbeistandschaft auch neben Jugendstrafe angeordnet werden (§ 8 JGG). Von der Möglichkeit, Sanktionen nebeneinander zu verhängen, macht die Jugendkriminalrechtspflege in hohem Maße Gebrauch. 1998 wurden in der StVStat 92.001 nach JGG Verurteilte ausgewiesen mit insgesamt 17.220 Jugendstrafen (13 % der insgesamt verhängten formellen Sanktionen), 95.972 Zuchtmittel (73 %) und 17.763 Erziehungsmaßnahmen (14 %). Auf einen Verurteilten kamen im Schnitt also 1,4 Sanktionen.

Knapp drei von vier durch die Jugendgerichte verhängten (formellen) Sanktionen waren Zuchtmittel. Jugendstrafen und Erziehungsmaßnahmen wurden in etwa gleich häufig angeordnet. Die in der Praxis bevorzugt verhängte Sanktion war die Arbeitsaufgabe (25 %), gefolgt von Verwarnung (20 %), Geldauflage (13 %) und Weisung (13 %). Im Vordergrund standen also vor allem ahndende und auf die Weckung von Unrechtseinsicht abzielende Sanktionen, nicht so sehr helfende oder stützende Maßnahmen. Freilich ist hierbei zu bedenken, dass Weisungen, die dazu dienen sollen, die Lebensführung zu regeln und die Erziehung zu fördern, möglicherweise vermehrt im Zusammenhang mit einer Verfahrenseinstellung angeordnet oder durchgeführt worden sind. Hierzu fehlen indes statistische Informationen. Von allen verhängten Sanktionen zielten 18 % auf einen unmittelbaren Freiheitsentzug ab: Auf nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe entfielen 5 %, auf Jugendarrest 13 %.

Schaubild 3.3-6:

Schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktion 1998, alte Länder mit Gesamtberlin

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Ergänzend weist die StVStat auch die Art der schwersten verhängten Sanktion aus, beschränkt freilich auf die drei Kategorien Jugendstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregel.¹¹⁴⁰ Damit kommt eine personenbezogene, hier: verurteiltenbezogene, Messung zum Ausdruck, die erkennen lässt, welche Sanktion die Verurteilten als jeweils schwerste zu verbüßen haben. Wie Schaubild 3.3-6 zeigt, verschieben sich bei dieser Betrachtung die Schwerpunkte deutlich in Richtung Jugendstrafe und Zuchtmittel, letztere in Form von Jugendarrest. Unter den insgesamt verhängten Sanktionen entfielen auf Jugendstrafe und Jugendarrest jeweils 13 %; diese Anteile erhöhen sich auf 19 % beziehungsweise 18 %, wenn lediglich die schwersten verhängten Sanktionen betrachtet werden. Statt 18 % sind es nunmehr – bezogen auf die schwerste Sanktion – 25 % der Urteile, die auf unmittelbarem Freiheitsentzug lauten (7 % unbedingte Jugendstrafe, 18 % Jugendarrest). Entsprechend reduzieren sich die Anteile der Erziehungsmaßregeln (von 14 % auf 7 %) und der ambulanten Zuchtmittel (von 60 % auf 56 %). Insgesamt wurden 17.763 Erziehungsmaßregeln verhängt, als schwerste jedoch nur 6.574, das heißt zwei von drei Erziehungsmaßregeln (faktisch: Weisungen) wurden in Kombination mit anderen, schwereren Sanktionen (Zuchtmittel oder Jugendstrafe) verhängt.

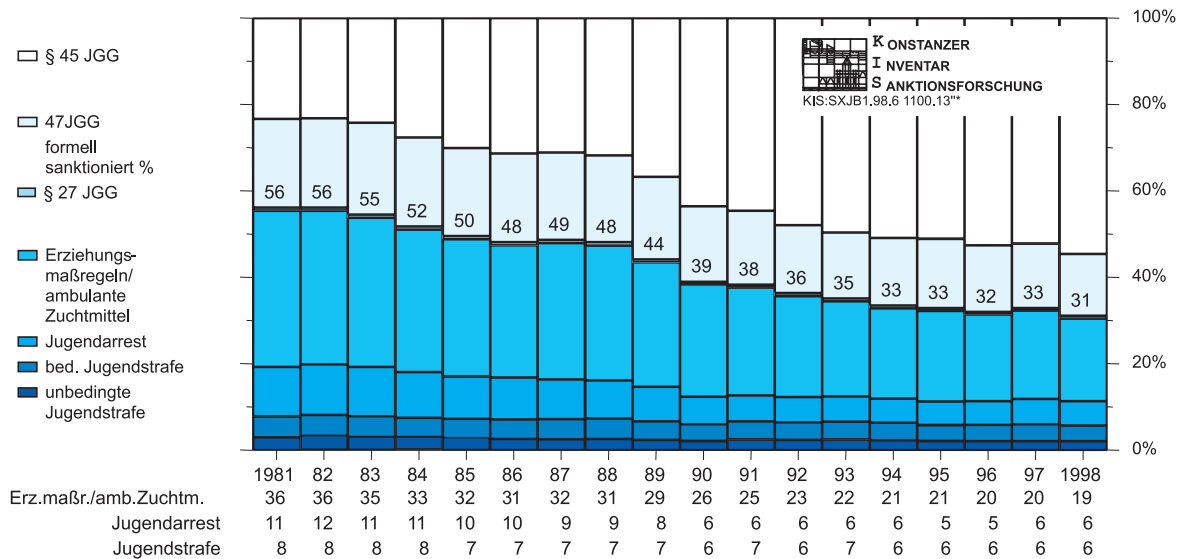
Die Entwicklung der Sanktionierungspraxis der Jugendkriminalrechtspflege spiegelt in hohem Maße den Wandel in der kriminalpolitischen Auffassung hinsichtlich der Erforderlichkeit und Geeignetheit der Sanktionen zur Rückfallverhinderung. Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG von 1990 ging, in Übereinstimmung mit der Forschung, davon aus, „dass die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, TOA) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht. Schließlich ist seit langem bekannt, dass die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können.“¹¹⁴¹ Er formulierte damit eine Einsicht, die sich in den späten 60er Jahren durchgesetzt hatte und seitdem für weite Teile der Praxis handlungsleitend geworden war.

¹¹⁴⁰ Werden in einem Urteil mehrere Rechtsfolgen kombiniert, so wird nur die schwerste Sanktion aufgrund der sog. „abstrakten Schwere“ ausgewiesen, d. h. in der Rangfolge Jugendstrafe, Zuchtmittel, Erziehungsmaßregel. Bei Kombination zum Beispiel von Betreuungsweisung gem. § 10 JGG und Verwarnung (§ 14 JGG) wird nur das Zuchtmittel der Verwarnung ausgewiesen.

¹¹⁴¹ Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27. 11. 1989 (BT-Drs. 11/5829), S. 1.

Schaubild 3.3-7:

Entwicklung der Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht, Anteile bezogen auf informell und formell Sanktionierte, alte Länder 1981-1998*



* seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

In welchem Maße die Praxis diese Einsicht umgesetzt hat, zeigt die Längsschnittbetrachtung. Danach sind für die Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht¹¹⁴² kennzeichnend

- die Zurückdrängung formeller Sanktionen zugunsten informeller (Diversion) von 56 % auf 31 % (vgl. Schaubild 3.3-7),
- die Zurückdrängung stationärer Sanktionen¹¹⁴³ zugunsten solcher ambulanten, also den Freiheitsentzug vermeidender Maßnahmen¹¹⁴⁴, von 50 % (1955) auf 25 % (1998)¹¹⁴⁵ – bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte – sowie
- der vermehrte Gebrauch helfender, betreuender und restitutiver Maßnahmen. Innerhalb der ambulanten Sanktionen kam es zu einem Bedeutungsgewinn sowohl der Erziehungsmaßregeln als auch der Betreuung durch Bewährungshilfe im Rahmen von bedingt verhängten Jugendstrafen.¹¹⁴⁶

Ambulante Sanktionen

Bezogen auf die als schwerste Maßnahme verhängten ambulanten Sanktionen überwogen und überwiegend die ambulanten Zuchtmittel (Verwarnung oder Auflage). Lediglich in den Jahren 1983 bis 1990, in denen vor allem die ambulanten Erziehungsmaßregeln im Gefolge der „Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis“¹¹⁴⁷ starke Zuwächse verzeichneten, ging der Anteil der ambulanten Zuchtmittel auf unter zwei Drittel der als schwerste Sanktion verhängten ambulanten Sanktionen zurück. Freilich dürfte es sich bei

¹¹⁴² Für die StVStat werden Art und Höhe der im rechtskräftigen Urteil ausgesprochenen Sanktion erfasst. Dies hat – jedenfalls bis Mitte der achtziger Jahre – in Fällen der Einbeziehung früherer Urteile gem. §§ 31 Abs. 2 JGG, 55 StGB in einigen Ländern zu Untererfassungen geführt, weil die frühere Verurteilung aus der Erfassung herausgenommen werden sollte (vgl. PFEIFFER, C. und R. STROBL, 1992, S. 116 ff.) Wird das frühere Urteil erst nach Rechtskraft einbezogen (§ 66 JGG) oder wird die Gesamtstrafe erst nachträglich durch Beschluss gebildet (§ 460 StPO), so bleibt dies für die StVStat unberücksichtigt.

¹¹⁴³ Nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe, Jugendarrest, Fürsorgeerziehung beziehungsweise (seit dem 1. JGGÄndG) Heimerziehung gem. § 12 Nr. 2 JGG.

¹¹⁴⁴ Ambulante Erziehungsmaßregeln (Weisung, Erziehungsbeistandschaft beziehungsweise [seit dem 1. JGGÄndG] ambulante Hilfe zur Erziehung gem. § 12 Nr. 1 JGG), ambulante Zuchtmittel (Verwarnung, Auflage), zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe.

¹¹⁴⁵ Vgl. HEINZ, W. 2000a, Schaubild 29.

¹¹⁴⁶ Vgl. HEINZ, W. 2000a, Schaubild 30.

¹¹⁴⁷ Bundesministerium der Justiz (Hg.), 1989.

diesen ambulanten Erziehungsmaßregeln vor allem um Arbeitsweisungen gehandelt haben. Hierfür spricht, dass nach Einführung der Arbeitsauflage durch das 1. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes von 1990 (1. JGGÄndG 1990) die Zahl der verhängten Arbeitsauflagen erheblich zunahm, gleichzeitig aber die Weisungen deutlich zurückgingen. Anhand der StVStat lässt sich dies freilich nicht feststellen, da die Art der Weisungen nicht erhoben wird.

Durch die mit dem 1. JGGÄndG 1990 erfolgte Erweiterung der Weisungen um die Betreuungsweisung, den sozialen Trainingskurs und den TOA sollten die erzieherisch wirksamen Reaktionsmöglichkeiten des Jugendrichters verbessert werden. In welchem Umfang von diesen „neuen ambulanten Maßnahmen“ Gebrauch gemacht wird, wird für die StVStat nicht erfasst. Aus Primärdatenerhebungen geht indes hervor, dass zwar inzwischen ein weitgehend flächendeckendes Angebot hinsichtlich dieser Maßnahmen besteht¹¹⁴⁸, dass aber das Anwendungspotential bei weitem noch nicht ausgereizt ist. Eine bundesweite Bestandsaufnahme für das Jahr 1994 kam zu dem Ergebnis: „Der unter dem Aspekt der rein quantitativen Verbreitung der Maßnahmen so viel versprechende Eindruck relativierte sich ganz erheblich, wenn zur Bewertung des vorhandenen Angebots zusätzlich bestimmte qualitative Kriterien herangezogen werden... Dies gilt insbesondere für die ... auf das Individuum abgestellten Einzelfallhilfen wie die Betreuungsweisung und TOA. Beide Maßnahmen wurden in jeweils großen Teilen der Jugendamtsbezirke, wenn überhaupt, dann eher nur sporadisch, in wenigen Einzelfällen praktiziert. Die Betreuungsweisung wurde... lediglich in jedem dritten Amtsbezirk, der TOA in jedem sechsten Bezirk als institutionalisierte Maßnahme mit ‘Projektcharakter’ angeboten. Auch Arbeitsleistungen als die quantitativ mit weitem Abstand dominierende Maßnahme fanden sich nur selten – in etwa jedem sechsten Jugendamtsbezirk – in den Rahmen umfassend sozialpädagogisch betreuter Projekte eingebunden.“¹¹⁴⁹ Hinsichtlich des in der neueren kriminalpolitischen Diskussion favorisierten TOA dürfte die Ausschöpfungsrate der grundsätzlich geeigneten Fälle immer noch relativ gering sein – Schätzungen gehen von einem einstelligen Prozentbereich aus.¹¹⁵⁰

Unter den Auflagen dominierte über Jahrzehnte hinweg die Auflage, einen Geldbetrag zu zahlen; erst im Gefolge des 1. JGGÄndG hat die Arbeitsauflage – zulasten der Erziehungsmaßregeln und zulasten der Zahlung eines Geldbetrages – deutlich an Bedeutung gewonnen.¹¹⁵¹ Seit 1993 werden mehr Arbeitsauflagen verhängt als Geldzahlungsaufgaben. Die weiteren Auflagen sind quantitativ bedeutungslos, dies gilt sowohl für die Wiedergutmachungsaufgabe als auch für die Entschuldigung. Ob dies seinen Grund darin hat, dass Wiedergutmachungsbemühungen und TOA vornehmlich im Rahmen von §§ 45, 47 JGG durchgeführt werden und die Mehrzahl der restitutionsgeeigneten Fälle nicht mehr angeklagt wird, lässt sich den statistischen Informationen nicht entnehmen.

Als ambulante Sanktion kann schließlich die Jugendstrafe angesehen werden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Nach allgemeiner Überzeugung haben sich die Strafaussetzung zur Bewährung und die Bewährungshilfe als aussichtsreiche und deshalb kriminalpolitisch verantwortbare Instrumente der Rückfallverhinderung bewährt. Der Gesetzgeber hat dem Rechnung getragen, insbesondere durch (Wieder-)Einführung der Strafaussetzung in das JGG 1953 und durch Anhebung der Obergrenze der aussetzungsfähigen Jugendstrafe auf zwei Jahre durch das 1. StrRG von 1969. Die Praxis hat den ihr eingeräumten Anwendungsbereich in hohem Maße genutzt. 1955 wurde lediglich jede dritte Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, 1998 waren es knapp zwei von drei verhängten Jugendstrafen

¹¹⁴⁸ Vgl. DÜNKEL, F. u. a., 1998, S. 55, Tabelle 3.1; DÜNKEL, F. u. a., 1999b, S. 36, Tabelle 1.

¹¹⁴⁹ Vgl. DÜNKEL, F. u. a., 1998, S. 275.

¹¹⁵⁰ WANDREY, M. und E. WEITEKAMP, 1998, S. 142 f. gehen für das Jugendstrafrecht davon aus, dass 20 % der anklagefähigen Fälle für einen TOA geeignet sein dürften, lediglich 1,5 % dürften indes einem TOA zugeführt worden sein. Ähnlich urteilen DÖLLING, D. und S. HENNINGER, 1998, S. 356 ff.

¹¹⁵¹ Vgl. HEINZ, W., 2000a, Schaubild 33.

(64 %).¹¹⁵² Die Aussetzungsquoten (bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Jugendstrafen) sind umso höher, je kürzer die verhängten Jugendstrafen sind, aber selbst bei Jugendstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren wurden 1998 57 % der Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt.

Diese Praxis hat sich kriminalpolitisch unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhinderung bewährt. Die Daten der Bewährungshilfestatistik zeigen nämlich, dass das gesetzgeberische Experiment der Anhebung der Obergrenze und das Experiment der Praxis, vermehrt vom Institut der Straf- und der Strafrestaussatzung Gebrauch zu machen, erfolgreich ist, jedenfalls gemessen an der abschließenden richterlichen Entscheidung über Widerruf oder Straferlass.¹¹⁵³ Die Öffnung der Strafaussetzung für die bisherigen traditionellen Zielgruppen des Strafvollzugs hat nämlich nicht, wie aufgrund der damit verbundenen Zunahme einer nach „klassischen“ prognostischen Kriterien „schwierigen“ Klientel zu vermuten war, zu einem Anstieg der Widerrufsraten geführt. Im Gegenteil: Die Straferlassquoten sind – insgesamt gesehen – angestiegen, namentlich bei den als besonders risikobelastet geltenden Gruppen (vgl. Kapitel 3.5).¹¹⁵⁴

Jugendarrest

Der durch Urteil verhängte Jugendarrest hat zwar deutlich an Bedeutung verloren¹¹⁵⁵, unter den stationären Sanktionen dominiert er aber dennoch. Freilich wird damit die vollständige Bedeutung des Jugendarrestes nur unvollständig wiedergegeben. Denn zu den Arrestmaßnahmen aufgrund eines Urteils kommen die so genannten Ungehorsamsarreste hinzu, die bei schuldhafter Nichterfüllung von Weisungen und Auflagen gem. §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG verhängt werden können. Zur Häufigkeit des Ungehorsamsarrestes fehlen verlässliche statistische Informationen. Nach empirischen Untersuchungen dürften zwischen 20 und 30 %, in manchen Regionen – abhängig vom Gebrauch der ambulanten Sanktionen – bis zu 50 % der insgesamt vollstreckten Arreste auf Ungehorsamsarrest entfallen.¹¹⁵⁶

Jugendstrafe

1998 wurden in den alten Ländern (einschließlich Berlin) 17.220 Personen zu Jugendstrafe verurteilt, also knapp 19 % aller nach Jugendstrafrecht Verurteilten. Von der Dauer her entfielen 56 % auf Jugendstrafen bis einschließlich ein Jahr. Von diesen 9.636 lauteten 30 % auf die Mindeststrafe von sechs Monaten, weitere 30 % hatten eine Dauer von mehr als sechs bis einschließlich neun Monaten. Auf Jugendstrafe von mehr als zwölf Monaten bis einschließlich 24 Monate lautete das Urteil bei 33 % der verhängten Jugendstrafen. Von den 1.961 Jugendstrafen mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren, 11 % aller Jugendstrafen, lauteten 89 auf eine Strafe von mehr als fünf Jahren. Seit Ende der achtziger Jahre werden jährlich weniger als 100 Personen zu einer Jugendstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt.

Die Zahl der zu Jugendstrafe Verurteilten ist seit Anfang der neunziger Jahre wieder im Steigen begriffen, und zwar sowohl absolut als auch – bis 1994 – relativ zur Zahl der nach JGG Verurteilten.¹¹⁵⁷ Diese Anstiege wurden durch die Steigerung der Aussetzungsrate – Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen – nur teilweise aufgefangen. 1998 wurden in den alten Ländern 6.243 Personen zu unbe-

¹¹⁵² Vgl. HEINZ, W., 2000a, Schaubild 37. Möglicherweise sind die Aussetzungsquoten wegen Erfassungsfehlern in jenen Fällen, in denen eine Jugend- oder eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde (vgl. PFEIFFER, Ch. und R. STROBL, 1992, S. 118), unterschätzt, die unbedingten Strafen folglich überschätzt.

¹¹⁵³ Zwar dürfte sich über die Zeit hinweg die richterliche Entscheidungspraxis geändert und zu einem insgesamt zurückhaltenderen Gebrauchs der ultima ratio, des Widerrufs, geführt haben. Insofern messen Bewährungsquoten nicht nur Bewährung, sondern auch die dem Wandel unterworfenen Bewertung von Bewährung. Im vorliegenden Zusammenhang ist freilich entscheidend, dass nach Einschätzung der Richter es bei allen Probandengruppen gleichermaßen möglich war, vermehrt von Alternativen zum Widerruf Gebrauch zu machen.

¹¹⁵⁴ Vgl. HEINZ, W., 2000a, Schaubild 39.

¹¹⁵⁵ Vgl. Schaubild 3.3-7 und HEINZ, W., 2000a, Schaubild 29.

¹¹⁵⁶ Vgl. HINRICHS, K., 1998; OSTENDORF, H., 1997, Grdl. Z. §§ 13-16, 7 m. w. N.

¹¹⁵⁷ Der Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten an allen nach Jugendstrafrecht Verurteilten hatte 1994 einen Höhepunkt erreicht. Seitdem stagnieren die Anteile auf hohem Niveau. Vgl. HEINZ, W. 2001 (Tabelle: Jugendstrafe in der Sanktionierungspraxis der Jugendgerichte – Entwicklung der Anteile der Jugendstrafe an den nach Jugendstrafrecht Sanktionierten und an den nach Jugendstrafrecht Verurteilten).

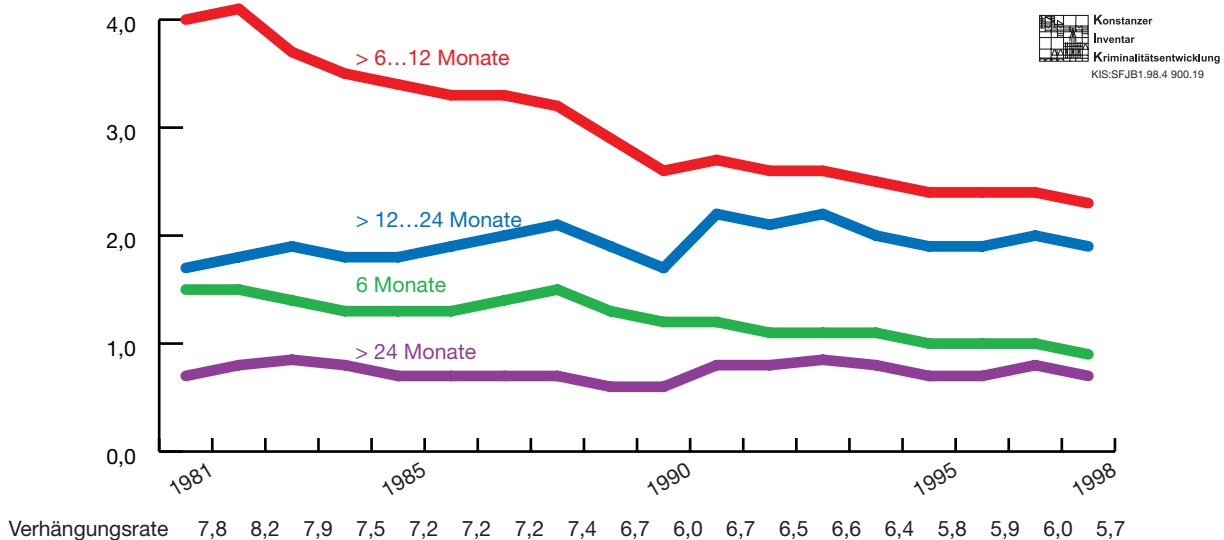
dingter Jugendstrafe verurteilt, 1990 waren es noch 4.319. Angestiegen sind vor allem die Verurteilungen zu mittel- (ein Jahr bis zwei Jahre) und langfristigen (über zwei Jahre) Jugendstrafen.

Ob diese Zunahme auf einer Änderung der Verurteilungspraxis der Jugendgerichte beruht, lässt sich aufgrund der statistischen Daten nicht eindeutig beurteilen. Zwar stieg der Anteil der zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten – bezogen auf sämtliche nach Jugendstrafrecht Verurteilten – von 5,6 % (1990) auf 6,8 % (1998). Wegen des hohen und zunehmenden Anteils der gem. §§ 45, 47 JGG eingestellten Verfahren gelangen – empirisch gesehen – die leichteren Fälle nicht mehr zur Verurteilung, weshalb sich unter den Verurteilungen der relative Anteil der „schweren“ Fälle, für die eher freiheitsentziehende Sanktionen in Betracht kommen, deutlich erhöht. Wird deshalb auf die „Sanktionierten“, das heißt die Gesamtzahl der Personen, die entweder verurteilt worden sind oder bei denen das Verfahren eingestellt worden ist, Bezug genommen (vgl. Schaubild 3.3-8), dann zeigt sich für den statistisch überblickbaren Zeitraum 1981-1998

- ein leichter Rückgang der Rate der insgesamt verhängten Jugendstrafe (von 7,8 % auf 5,7 %),
- ein deutlicher Rückgang der Rate der verhängten Jugendstrafen unter zwölf Monaten (von 5,5 % auf 3,2 %),
- ein leichter Anstieg bei der Rate der verhängten Jugendstrafen zwischen zwölf und 24 Monaten (von 1,6 % auf 1,9 %) und eine weitgehende Konstanz der Rate der verhängten Jugendstrafen mit einer Dauer von mehr als 24 Monaten (Schwankungen zwischen 0,6 und 0,7 %).

Schaubild 3.3-8:

Dauer der nach Jugendstrafrecht verhängten Jugendstrafen, Anteile bezogen auf nach Jugendstrafrecht informell und formell Sanktionierte, alte Länder 1981-1998*



* seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Ebenso wie die Bezugnahme auf die insgesamt Verurteilten, so ist indes auch diese Bezugnahme angreifbar. Denn selbst wenn die schwere, zur Verhängung von Jugendstrafe führende Kriminalität zugenommen haben sollte, würden die auf die Sanktionierten bezogenen Anteile verhängter Jugendstrafe zurückgehen, sofern nur geringfügige Delikte noch stärker zugenommen hätten. Da für die amtlichen Strafrechtspflegestatistiken indes keine strafzumessungsrelevanten Informationen erhoben werden, insbesondere keine Angaben zur Schwere, lässt sich die Veränderung der Anteile der Jugendstrafe – worauf auch immer bezogen – nicht eindeutig interpretieren. Immerhin deutet der deliktsspezifische Vergleich auf eine Änderung der Sanktionsstile hin. Denn bei Delikten wie gefährliche Körperverletzung, Raub und räuberischer Erpressung sind im Vergleich 1976/1997 zwar relativ weniger Jugendstrafen verhängt worden; wurden

aber welche verhängt, dann war der Anteil der Jugendstrafen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr deutlich höher.¹¹⁵⁸

Worauf diese Veränderung auch beruhen mag, fest steht, dass die vor allem in den letzten Jahren gestiegene Zahl der Gefangenen bei gleichzeitiger Veränderung der Zusammensetzung der Gefangenenpopulation¹¹⁵⁹ den Jugendstrafvollzug vor enorme Probleme hinsichtlich der Erfüllung ihres Vollzugsauftrags stellt. „Soll er, wie in § 91 JGG festgelegt, erzieherisch orientiert sein, setzt dies das Eingehen auf die je besonderen Erziehungsbedürfnisse des Jugendlichen voraus. Als Massenveranstaltung kann dies ... nicht gewährleistet werden.“¹¹⁶⁰ Vorrangig sollte deshalb nach Möglichkeiten gesucht werden, die Gefangenenzahlen zu reduzieren.

Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im regionalen Querschnitt

Die Sanktionierungspraxis in den einzelnen Ländern weist erhebliche Unterschiede auf, und zwar vor allem hinsichtlich der Diversionsrate. Da hiervon wiederum abhängt, welche Tätergruppen zur Verurteilung gelangen, sind Unterschiede im Anteil der freiheitsentziehenden Sanktionen erwartungsgemäß. In Ländern mit überdurchschnittlich hohen Diversionsraten müsste – bei im Wesentlichen gleicher Verurteilungspraxis – der Anteil der zu freiheitsentziehenden Sanktionen Verurteilten ebenfalls überdurchschnittlich hoch sein. Der Vergleich zeigt indes nicht das erwartete Bild. So liegt zum Beispiel der Anteil der freiheitsentziehenden Sanktionen in den drei neuen Ländern, für die Daten vorliegen, unter dem Durchschnitt der alten Länder, obwohl diese drei Länder eine überdurchschnittliche Diversionsrate aufweisen. Ebenso bestehen ganz erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Verhängung von Weisungen als schwerste Sanktion. Inwieweit diese Unterschiede freilich tatsächlich eine Varianz der Sanktionspraxis widerspiegeln oder ein Folge von Unterschieden in den Tat- und Täterstrukturen, im Einstellungsverhalten von Staatsanwaltschaft und Gericht, in der Einbeziehung von Heranwachsenden usw. sind, lässt sich anhand der statistischen Daten nur zum geringsten Teil aufklären. Ob und inwieweit die Strafzumessung ungleich ist, lässt sich nur durch Aktenanalysen klären.

3.3.4.4 Die Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht

3.3.4.4.1 Informelle Sanktionen (§§ 153, 153a, 153b StPO)

Die durch §§ 153, 153a, 153b StPO begründeten Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung dienen im allgemeinen Strafverfahrensrecht nicht nur den justizökonomischen Zielen der Verfahrensbeschleunigung und der Justizentlastung, sondern sind auch in den Dienst der präventiven Aufgaben des Strafrechts gestellt worden. Dem liegt die Einsicht zugrunde, dass zur „persönlichen Abschreckung des Täters ... häufig bereits der Umstand genügt, dass gegen ihn wegen einer Straftat ermittelt wurde.“¹¹⁶¹

Werden auch die Einstellungen durch die Staatsanwaltschaften berücksichtigt, dann dürfte die Einstellungsrate – bezogen auf die Gesamtheit der formell oder informell Sanktionierten – von 34 % (1981) auf 48 % (1998) angestiegen sein (vgl. Schaubild 3.3-9). Im Zeitreihenvergleich weisen alle Länder einen Anstieg der Diversionsrate auf. Die zwischen den Ländern bestehenden Unterschiede im Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten werden jedoch über die Zeit hinweg deutlich größer. Die Bandbreite der Diversionsraten reicht 1998 von 39 % bis 61 % (vgl. Schaubild 3.3-10).

¹¹⁵⁸ Vgl. HEINZ, W., 2001 (Tabelle: Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis 1976/1997 bei ausgewählten Gewaltdelikten).

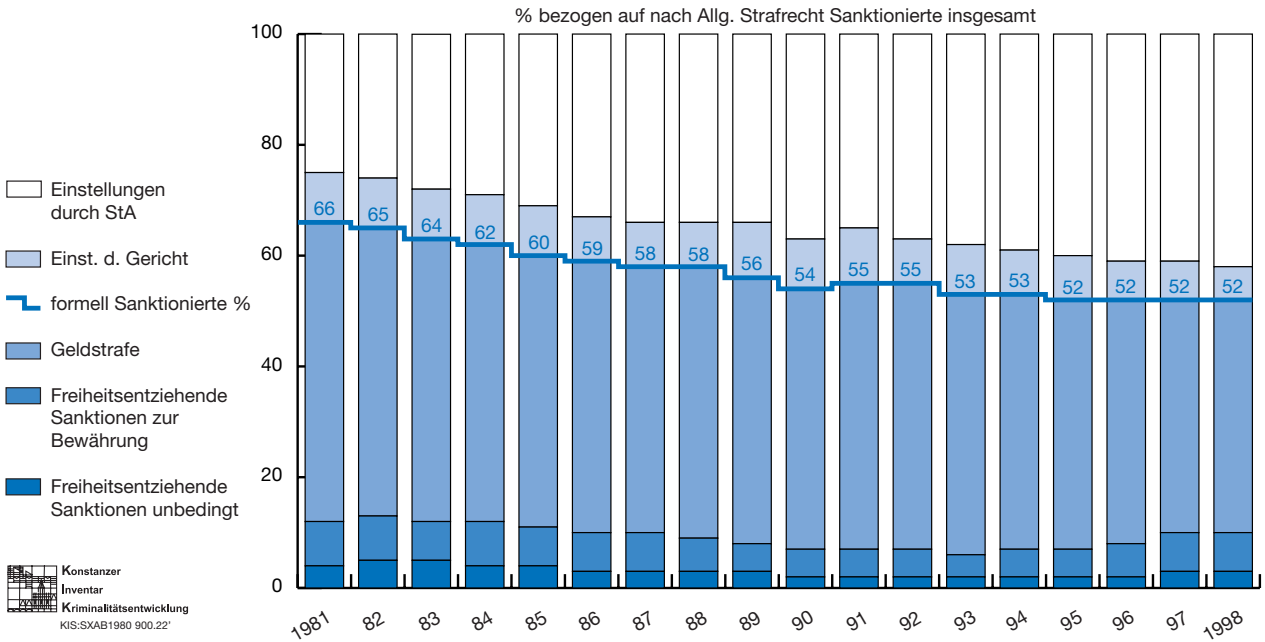
¹¹⁵⁹ Eine der gravierendsten Veränderung besteht in der deutlichen Zunahme des Anteils der Nichtdeutschen unter den Jugendstrafgefangenen (vgl. unten Kap. 3.4, ferner WALTER, J., 2000b, S. 265, Schaubild 6).

¹¹⁶⁰ WALTER, J., 2000b, S. 256.

¹¹⁶¹ SCHÄFER, G., 1995, S. 2 f., Rn. 5.

Schaubild 3.3-9:

Entwicklung der Sanktionspraxis im allgemeinen Strafrecht, Anteile bezogen auf informell und formell Sanktionierte, alte Länder 1981-1998*



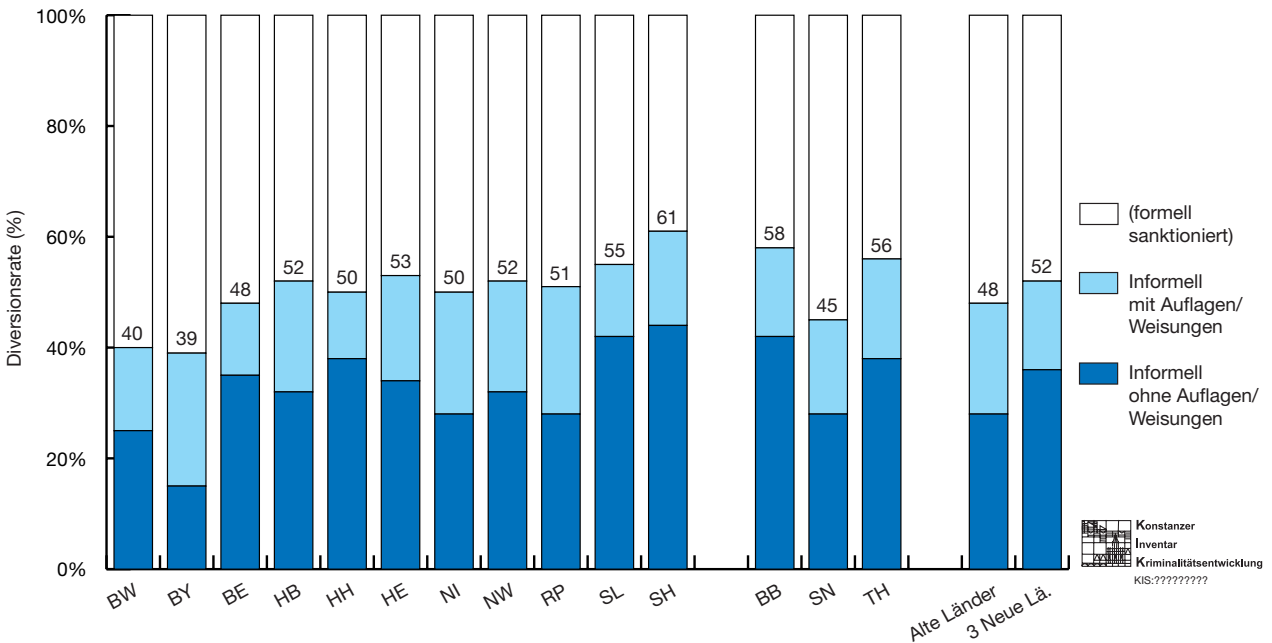
* seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

Legende: Freiheitsentziehende Sanktionen: Freiheitsstrafe und Strafverurteilung.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Schaubild 3.3-10:

Diversionsraten (StA und Gerichte) in Verfahren nach allgemeinem Strafrecht nach Ländern 1998, Anteile der Einstellungen mit und ohne Auflagen bezogen auf informell und formell Sanktionierte



Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Zwischen den Ländern bestehen Unterschiede indes nicht nur hinsichtlich des „Ob“, sondern auch hinsichtlich des „Wie“ der Einstellung. In Bayern wird relativ selten eingestellt (1998: 39 %), und wenn eingestellt wird, dann überwiegend unter Auflagen oder Weisungen (1998: 23 % mit, 16 % ohne Auflagen).

Den Gegensatz bildet Schleswig-Holstein, wo relativ am häufigsten (1998: 61 %) und wenn, dann zumeist ohne Auflagen oder Weisungen (1998: 19 % mit, 42 % ohne Auflagen) eingestellt wird.

3.3.4.4.2 Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte (formelle Sanktionen)

Struktur und Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Überblick

1998 wurden in den alten Ländern 699.548 Personen nach allgemeinem Strafrecht verurteilt. Zu einer Geldstrafe wurden 569.267 (81 %) verurteilt. Bei knapp 19 % (N=130.022) wurde auf Freiheitsstrafe erkannt, wovon gut zwei Drittel (68 %) zur Bewährung ausgesetzt (N=88.271) wurden. 99,9 % aller Freiheitsstrafen waren zeitige; zu lebenslanger Freiheitsstrafe wurden 128 Personen verurteilt. Auf Strafarrrest nach dem Wehrstrafgesetz lautete das Urteil bei 259 Personen.

Nicht zu den Verurteilten zählen Personen, bei denen gem. § 60 StGB von Strafe abgesehen worden ist (1998: 718), ferner Personen mit Entscheidungen gem. § 59 StGB (Verwarnung mit Strafvorbehalt). Bei dieser Reaktionsform, die voraussetzt, dass eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen verwirkt ist, wird neben dem Schuldspruch lediglich verwarnet und die Geldstrafe bestimmt, die Verurteilung zu dieser Strafe aber vorbehalten. 1998 wurde hiervon bei 4.740 Personen Gebrauch gemacht. Beide Rechtsinstitute haben seit ihrer Einführung durch das 1. beziehungsweise 2. StrRG von 1969 eine unterschiedliche Entwicklung genommen. Von § 60 StGB hat die Praxis in etwa gleichbleibendem Umfang Gebrauch gemacht. Im Unterschied hierzu haben sich die Fälle der Verwarnung mit Strafvorbehalt seit 1975 (956 Personen mit einer Entscheidung gem. § 59 StGB) zwar verfünffacht; in quantitativer Hinsicht ist § 59 StGB aber angesichts der (faktischen) Konkurrenz zu § 153a StGB weitgehend bedeutungslos geblieben. Wie im Jugendstrafrecht, so ist auch die Strafzumessungspraxis im allgemeinen Strafrecht durch eine nachhaltige Zurückdrängung der unbedingt verhängten Freiheitsstrafe zugunsten von Geldstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung gekennzeichnet.

Wie sehr sich die Entscheidungsstrukturen geändert haben, zeigen bereits die jeweiligen Anteile an den Verurteilten:

- unbedingt verhängte Freiheitsstrafe: 1955 19 %; 1998 6 %,
- zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe: 1955 10 %; 1998 13 %
- Geldstrafe: 1955 71 %; 1998 81 %

Hierbei handelt es sich um keine geradlinigen Verläufe. So sind zum Beispiel in den letzten Jahren die absoluten wie die relativen Zahlen der zu Freiheitsstrafe Verurteilten angestiegen (vgl. hierzu unten).

Geldstrafe – am häufigsten verhängte Strafe

Die Geldstrafe ist die am häufigsten verhängte Strafe: Seit der Strafrechtsreform von 1969 werden jährlich mehr als 80 % der Verurteilten zu Geldstrafe verurteilt. Dass die Geldstrafe diesen hohen Anteil von über 80 % halten konnte, ist wegen der deutlichen Zunahme von Diversionsentscheidungen besonders beachtlich. Vor allem bei den Straßenverkehrsdelikten, bei leichteren und mittelschweren Delikten der klassischen Kriminalität, bei Umweltstraftaten und bei Verstößen gegen das Ausländergesetz wird Geldstrafe verhängt.

Die Möglichkeiten, die der Anwendungsbereich der Geldstrafe zu der vom Gesetzgeber gewollten Zurückdrängung insbesondere der kurzen Freiheitsstrafe (§ 47 StGB) bietet, werden freilich nur begrenzt ausgeschöpft. Obwohl als Regelstrafrahmen bei Geldstrafe 5 bis 360 Tagessätze zur Verfügung stehen, wurden 1998 bei der Hälfte aller verhängten Geldstrafen (1998 51 %) nicht mehr als 30 Tagessätze verhängt. 43 % der Geldstrafen lagen 1998 im Bereich zwischen 31 und 90 Tagessätzen. Insgesamt blieben so 94 % aller Geldstrafen im unteren Viertel des Strafrahmens; auf mehr als 180 Tagessätze entfielen lediglich 0,5 % aller Geldstrafen.¹¹⁶²

¹¹⁶² Vgl. HEINZ, W., 2000a, Schaubild 10.

Das Gericht kann, unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, die Höhe eines Tagessatzes auf mindestens zwei und höchstens 10.000 DM festsetzen. Die zu zahlende Geldstrafe ergibt sich als Produkt aus Zahl und Höhe eines Tagessatzes. Ein Tagessatz von mehr als 100 DM wurde 1998 bei 1,1 % der zu Geldstrafe Verurteilten festgesetzt. Die Höhe eines Tagessatzes überstieg bei rund drei Vierteln aller Geldstrafen 50 DM nicht.¹¹⁶³ Als gegenwärtiges Kernproblem hat sich in einer Reihe von empirischen Untersuchungen die Bemessung der Tagessatzhöhe bei wirtschaftlich schwachen Personen herausgestellt, bei denen regelmäßig nur der Mindestsatz von zwei DM in Betracht kommen kann. Der Anteil der Entscheidungen mit einer Tagessatzhöhe bis zehn DM betrug 1998 9 %. Unter der Annahme, dass etwa ein Drittel der zu Geldstrafe Verurteilten nur über ein Einkommen im Sozialhilfereich verfügen dürfte¹¹⁶⁴, wäre ein höherer Anteil dieses Mindestsatzes zu erwarten gewesen.

Druckmittel für die Zahlung der Geldstrafe war und ist die ersatzweise zu verbüßende Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB). Über die Vollstreckung von Geldstrafen fehlen besondere statistische Informationen; Anhaltspunkte über die Größenordnung, in der es zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen kommt, gibt lediglich die Gegenüberstellung der jährlich zu Geldstrafe Verurteilten mit der in der Strafvollzugsstatistik ausgewiesenen Zahl der Zugänge in den Justizvollzugsanstalten wegen Ersatzfreiheitsstrafe. Danach ist der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Geldstrafenschuldner seit der ersten Hälfte der neunziger Jahre deutlich gestiegen. In den siebziger und achtziger Jahren dürften zwischen 5 % und 6 % der jährlich zu Geldstrafe Verurteilten zumindest einen Teil der Geldstrafe in Form der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt haben, seit 1994 mehr als 7 %, seit 1996 mehr als 8 %. 1998 wurde erstmals die 9 %-Marke überschritten, wobei regional die Anteile teilweise deutlich höher sind.¹¹⁶⁵ Die Gründe für diesen Anstieg dürften vornehmlich in einer sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage, zum Teil als Folge von Arbeitslosigkeit, zu suchen sein. Im Ergebnis gelangen deshalb wohl immer mehr sozial Schwache in den Vollzug.

Um bei verstärkter Anwendung der Ersatzfreiheitsstrafe das Reformziel der Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe nicht zu gefährden, wurde den Verurteilten ermöglicht, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch „freie Arbeit“ abzuwenden (Art. 293 EGStGB). Die Reichweite dieses Instituts der „freien“ beziehungsweise „gemeinnützigen Arbeit“ ist jedoch, entgegen den Erwartungen des Gesetzgebers, sehr begrenzt. Eine 1987/88 durchgeführte Untersuchung einer Stichprobe von fast 8.000 Verfahren mit „uneinbringlichen“ Geldstrafen, das heißt solchen, bei denen Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden waren, kam zum Ergebnis, dass nur in 5,8 % der so genannten Uneinbringlichkeitsfälle eine Erledigung durch gemeinnützige Arbeit stattfand; die Ersatzfreiheitsstrafe kam mit 11,5 % deutlich häufiger vor als die gemeinnützige Arbeit.¹¹⁶⁶ Freilich dürfte dieses Ergebnis auch darauf beruhen, dass die Möglichkeiten der gemeinnützigen Arbeit noch nicht voll ausgereizt sind. Dort wo Sozialarbeiter als Gerichtshelfer oder Straffälligenhilfvereine mit der Vermittlung und Betreuung der Betroffenen betraut waren, zeigten sich deutlich bessere Ergebnisse.¹¹⁶⁷

¹¹⁶³ Vgl. ebenda, Schaubild 12.

¹¹⁶⁴ Vgl. hierzu VILLMOW, B., 1998, S. 1301.

¹¹⁶⁵ Vgl. SEEBODE, M., 1999.

¹¹⁶⁶ Vgl. FEUERHELM, W., 1991, S. 70.

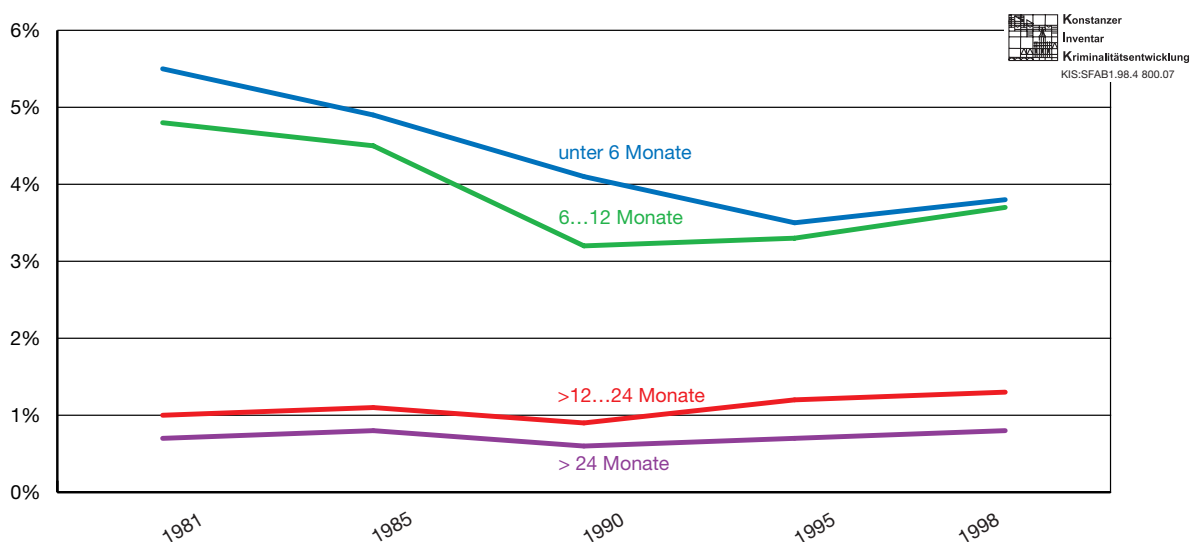
¹¹⁶⁷ Vgl. ebenda, S. 259.

Freiheitsstrafe

In der Bundesrepublik Deutschland lauteten 1998 knapp 19 % aller Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht auf Freiheitsstrafe.¹¹⁶⁸ Von diesen 130.022 Strafen wurden 68 % zur Bewährung ausgesetzt, so dass letztlich noch bei 41.751 bereits im Urteil der Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet wurde. Dies ist die höchste Zahl seit 1971, die den (vorläufigen) Höhepunkt einer seit 1992 stetig steigenden Zahl von Verurteilungen zu unbedingter Freiheitsstrafe darstellt. 1992 war mit 32.251 Verurteilten die niedrigste Zahl seit Führung der StVStat für die Bundesrepublik Deutschland erreicht worden. Seitdem nahmen die Verurteilungen zu unbedingter Freiheitsstrafe fast ausnahmslos von Jahr zu Jahr wieder zu. Innerhalb von nur sechs Jahren hat damit die Zahl der zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilten um rund 30 % zugenommen, und zwar insbesondere im Bereich der Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren Dauer. Die Probleme des allgemeinen Strafvollzugs gleichen deshalb jenen des Jugendstrafvollzugs, zumal sich die Gefangenensituation merklich verändert hat (vgl. unten Kapitel 3.4). Auch hier wird es vorrangig darum gehen, die Gefangenenzahlen zu reduzieren. Die Fortentwicklung des Sanktionensystems, insbesondere der Ausbau der Alternativen zu stationären Sanktionen, steht deshalb erneut und dringlich auf der kriminalpolitischen Tagesordnung.¹¹⁶⁹ Die Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems und die Schaffung zeitgemäßer Sanktionsformen sind daher besonders wichtige rechtspolitische Vorhaben der Bundesregierung.

Schaubild 3.3-11:

Dauer der nach allgemeinem Strafrecht verhängten Freiheitsstrafen (insgesamt), Anteile bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht informell und formell Sanktionierte, alte Länder 1981-1998*



* seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte, Strafverfolgungsstatistik.

Freilich muss auch hier berücksichtigt werden, dass wegen des hohen und zunehmenden Anteils der aus Opportunitätsgründen eingestellten Verfahren, empirisch gesehen, die „leichteren“ Fälle nicht mehr zur Verurteilung gelangen, weshalb sich unter den Verurteilungen der relative Anteil der „schweren“, eher mit Freiheitsstrafe zu sanktionierenden Fälle deutlich erhöht haben dürfte. Wird deshalb als Bezugsgröße die

¹¹⁶⁸ Vgl. HEINZ, W., 2001 (Tabelle: Freiheitsstrafe (insgesamt) in der Sanktionierungspraxis der allgemeinen Strafgerichte – Entwicklung der Anteile der zeitigen Freiheitsstrafen an den nach allgemeinem Strafrecht Sanktionierten und an den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten).

¹¹⁶⁹ Hierzu liegt bereits eine Fülle von Vorarbeiten vor: 1992 beschäftigte sich die strafrechtliche Abteilung des 59. Deutschen Juristentages mit diesem Thema (vgl. vor allem das Gutachten von SCHÖCH, H., 1992). 1999 folgte die Strafrechtslehrtagung (vgl. STRENG, F., 1999). Die vom Bundesministerium der Justiz einberufene Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems hat im März 2000 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Auch in anderen europäischen Ländern wird die Reform des Sanktionensystems diskutiert (vgl. m. w. N. MÜLLER-DIETZ, H., 1999, S. 3, 6).

jeweilige Zahl der „sanktionierten Personen“¹¹⁷⁰ gewählt, dann zeigt sich ein Rückgang des Anteils der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen bis 1993 (1981: 12 %, 1993: 8 %); seitdem steigen die Raten wieder leicht an (1998: 10 %).¹¹⁷¹ Der Rückgang bis 1993 beruht auf einer deutlichen Abnahme des Anteils der Freiheitsstrafen bis zwölf Monate. Der Anteil der Freiheitsstrafen von mehr als zwölf Monaten ist bis Ende der achtziger Jahre konstant geblieben, seitdem steigen sie an (Schaubild 3.3-11).

Lebenslange Freiheitsstrafe

Seit Abschaffung der Todesstrafe durch das Grundgesetz (Art. 102 GG) von 1949 ist die lebenslange Freiheitsstrafe die schwerste Strafe des deutschen Strafrechts. Als absolute Strafe ist sie bei Mord und Völkermord angedroht, bei einigen anderen Straftaten, wie zum Beispiel sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge, Raub mit Todesfolge, als wahlweise Sanktion. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit der absoluten Strafandrohung für Mord bejaht, jedoch eine restriktive Auslegung des Mordtatbestandes gefordert.¹¹⁷² Ergänzend zur weiterhin bestehenden Möglichkeit der Begnadigung, wurde 1981 in Erfüllung verfassungsgerichtlicher Vorgaben durch § 57a StGB die Strafrechtsaussetzung auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe nach einer Strafverbüßung von mindestens 15 Jahren eingeführt.

Die Zahl der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten lag in den Jahren 1970 bis 1994 unter 100, 1995 und 1996 wurden jeweils 100 Personen, 1997 122, 1998 128 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Damit stieg der Anteil an allen nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten in den letzten Jahren erstmals auf 0,02 %. Bei über 90 % der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten lautete der Schuldspruch auf (vollendeten oder versuchten) Mord.

Zeitige Freiheitsstrafen nach ihrer Dauer

Die zeitige Freiheitsstrafe beträgt seit der Strafrechtsreform von 1969 im Mindestmaß einen Monat, im Höchstmaß 15 Jahre. Die kurze Freiheitsstrafe (unter sechs Monaten) ist gegenüber der Geldstrafe ultima ratio (§ 47 StGB). Sie darf nur verhängt werden, „wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen.“ Ansonsten ist auf Geldstrafe zu erkennen. Kernstück der Strafrechtsreform von 1969 war die nachhaltige Zurückdrängung der als resozialisierungsfeindlich angesehenen kurzen Freiheitsstrafe. Damit war die Erwartung verbunden, den Strafvollzug zu entlasten und so überhaupt erst die tatsächlichen Voraussetzungen für dessen Reform zu schaffen.

Von ihrer Dauer her gesehen, waren von den 1998 in den alten Ländern (einschließlich Berlin) verhängten 129.894 zeitigen Freiheitsstrafen 50.817 unter sechs Monaten (39 %), 51.553 (40 %) hatten eine Dauer zwischen sechs und zwölf Monaten, 17.801 (14 %) waren mehr als zwölf Monate bis einschließlich 24 Monate. Auf die Gruppe der Freiheitsstrafen von mehr als 24 Monaten entfielen 9.723 (7 %). Da die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bis 24 Monate zur Bewährung ausgesetzt werden kann, waren 1998 93 % aller zeitigen Freiheitsstrafen aussetzungsfähig. Hiervon wurde in 73 % Gebrauch gemacht. Unmittelbar zu einer vollstreckten Freiheitsstrafe verurteilt wurden demnach 1998 41.751 Personen, also 6 % aller nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten.

Entwicklung der Verurteilungspraxis hinsichtlich der kurzen Freiheitsstrafe

Die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe zugunsten der Geldstrafe ist in beträchtlichem Maße gelungen. Wie der Vergleich der relativen Zahlen über Strafen „bis einschließlich sechs Monate“ zeigt –

¹¹⁷⁰ Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte und Personen, bei denen das Verfahren nach §§ 153, 153a, 153b StPO eingestellt worden ist.

¹¹⁷¹ Vgl. HEINZ, W., 2001 (Tabelle: Freiheitsstrafe (insgesamt) in der Sanktionierungspraxis der allgemeinen Strafgerichte – Entwicklung der Anteile der zeitigen Freiheitsstrafen an den nach allgemeinem Strafrecht Sanktionierten und an den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten).

¹¹⁷² BVerfGE 45, S. 187.

die Kategorie „bis unter sechs Monate“ wurde vor 1970 noch nicht erhoben -, lautete 1967 noch jedes dritte Urteil auf eine freiheitsentziehende Sanktion bis sechs Monate einschließlich, 1998 dagegen nur noch jedes zehnte.

Trotz dieses deutlichen Rückgangs sind weder die insgesamt noch die unbedingt verhängte kurze Freiheitsstrafe zur Ausnahme geworden. Auf die kurzen Freiheitsstrafen von unter sechs Monaten entfielen 1998 39 % (N=50.817) der verhängten (vgl. Schaubild 3.3-11) und 29 % (N=11.992) der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen.¹¹⁷³ Tatsächlich ist die Zahl der vollstreckten kurzen Freiheitsstrafe noch deutlich höher. Zu den unbedingt verhängten kurzen Freiheitsstrafen kommen noch die Fälle hinzu, in denen Ersatzfreiheitsstrafen (§ 43 StGB) oder eine widerrufenen kurze Freiheitsstrafe (§ 56 f StGB) zu vollstrecken sind. Ein Kurzstrafenvollzug kann sich ferner in Fällen bedingter Entlassung (§ 57 StGB) und der Anrechnung von Untersuchungshaft auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe (§ 51 StGB) ergeben.

Entwicklung der Verurteilungspraxis hinsichtlich der mittel- und langfristigen Freiheitsstrafen

Keine messbaren Auswirkungen hatte das Signal der Strafrechtsreform, die Freiheitsstrafe zurückzudrängen, auf die mittel- und langfristigen Freiheitsstrafen. Bezogen auf die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten, werden heute sogar mehr mittel- und langfristige Freiheitsstrafen verhängt als noch zu Beginn der siebziger Jahre. Der Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung im Bereich bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe hat im Ergebnis lediglich dazu geführt, dass insgesamt nicht mehr unbedingte Freiheitsstrafen verhängt werden. Der Anteil der bereits im Urteil zur Vollstreckung angeordneten Freiheitsstrafen ist heute – nach dem 1990 erreichten niedrigsten Stand von 1,8 % – wieder größer als vor der Strafrechtsreform: 1960 wurden 2,1 % der Verurteilten zu einer nicht ausgesetzten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt, 1998 waren es 2,3 %.¹¹⁷⁴

Bedeutungsgewinn von Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe

Strafaussetzung zur Bewährung ist in dem spezialpräventiven Konzept des Gesetzgebers der Strafrechtsreform von 1969 nicht mehr die ausnahmsweise zu gewährende, besonders zu rechtfertigende Vollstreckungsmodifikation, sondern hat sich – als Regelfall bei verhängter Freiheitsstrafe – zu einer „besonderen ‘ambulanten’ Behandlungsart“¹¹⁷⁵ fortentwickelt. Dieses Konzept hat die Praxis voll umgesetzt. Der Anteil der Strafaussetzungen nach § 56 StGB an den Freiheitsstrafen hat sich in den letzten 40 Jahren mehr als verdoppelt (Aussetzungsrate – bezogen auf insgesamt verhängte Freiheitsstrafen – 1954: 30 %; 1998: 68 %).

Derzeit werden drei Viertel (1998: 73 %) der aussetzungsfähigen Strafen, also der Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren, zur Bewährung ausgesetzt, mit leicht rückläufiger Tendenz seit 1996. Die Aussetzungsrate (bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen) ist zwar um so höher, je kürzer die Freiheitsstrafe ist, aber auch bei Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren ist – jedenfalls seit der zweiten Hälfte der achtziger Jahre – die Aussetzung die Regel (1998: 64 %) und nicht mehr die Ausnahme.¹¹⁷⁶

Flankierend zur Strafaussetzung werden in immer stärkerem Maße auch Auflagen und Weisungen angeordnet. 1998 wurden 63 % der Strafaussetzungen mit einer Auflage und 48 % mit einer Weisung verbunden. Insbesondere wird von der fakultativen Möglichkeit, den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen, vermehrt Gebrauch gemacht.

¹¹⁷³ Vgl. HEINZ, W., 2000a, Schaubild 13 und 14.

¹¹⁷⁴ Vgl. HEINZ, W., 2001 (Tabelle: Unbedingt verhängte zeitige Freiheitsstrafe in der Sanktionierungspraxis der allgemeinen Strafgerichte – Entwicklung der Anteile der zeitigen Freiheitsstrafen an den nach allgemeinem Strafrecht Sanktionierten und an den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten).

¹¹⁷⁵ BGHSt 24, S. 40, (43).

¹¹⁷⁶ Vgl. HEINZ, W., 2000a, Schaubild 16.

Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe haben sich bewährt. Die Öffnung der Strafaussetzung für die bisherigen traditionellen Zielgruppen des Strafvollzugs führte nämlich nicht zu einem Anstieg der Widerrufsraten. Trotz der deutlichen Erhöhung des Anteils der besonders risikobelasteten Probandengruppe gingen die Straferlassquoten – jedenfalls der einem Bewährungshelfer unterstellten Probanden¹¹⁷⁷ – nicht zurück (vgl. unten Kapitel 3.5).¹¹⁷⁸ Inwieweit dies auch auf einer veränderten Widerrufspraxis beruht, lassen die statistischen Daten nicht erkennen.

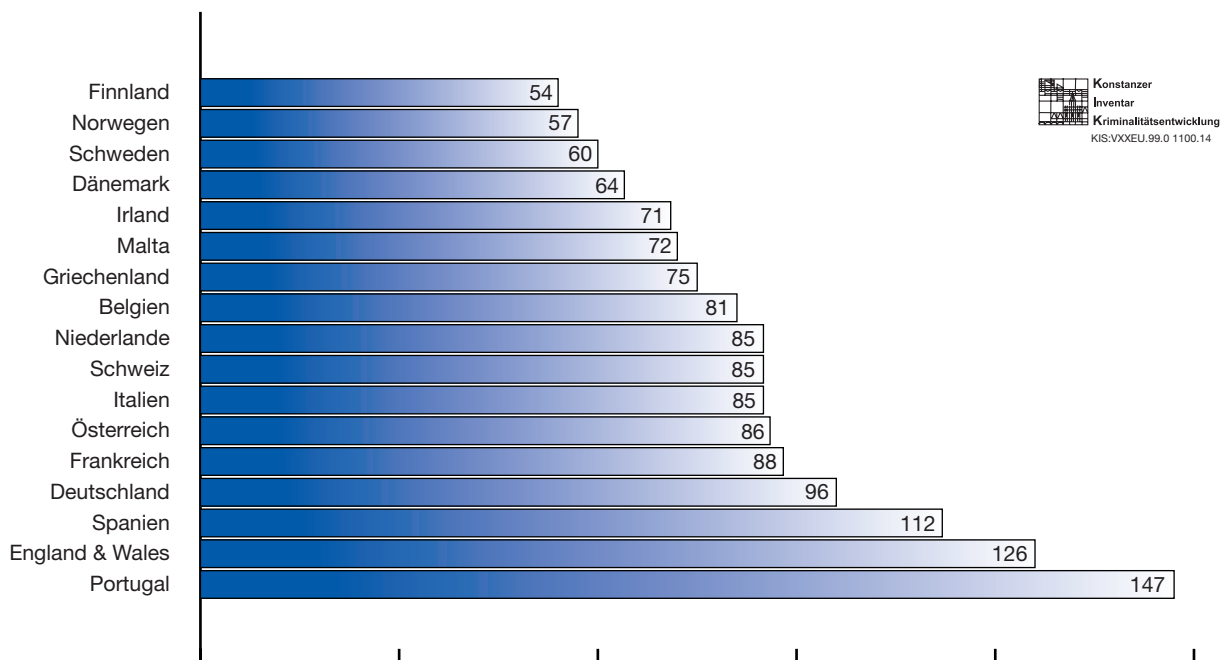
3.3.5 Straf- und Untersuchungsgefangene – Gefangenenraten im europäischen Vergleich

Im europäischen pönologischen Vergleich, insbesondere im Vergleich zu den Mitgliedstaaten der EU, ist die Gefangenenrate, das heißt die Zahl der Vollzugsinsassen (einschließlich Untersuchungshaft) pro 100.000 der jeweiligen Wohnbevölkerung, überdurchschnittlich hoch (vgl. Schaubild 3.3-12). Dies hat mehrere Gründe:¹¹⁷⁹

- Die Zahl der zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe Verurteilten ist seit Anfang der neunziger Jahre deutlich gestiegen, und zwar von 37.039 (1992) auf inzwischen 47.994 (1998), also um rund 30 %. Da die Gefangenenrate nicht nur von der Zahl der Gefangenen, sondern auch von der Inhaftierungsdauer abhängt, ist ein weiterer Grund in der seit 1990 erfolgten Zunahme der (absoluten wie relativen) Zahlen der verhängten mittel- und langfristigen Jugend- und Freiheitsstrafen zu sehen. So stieg zum Beispiel die Zahl der Freiheitsstrafen von mehr als 24 Monaten Dauer von 5.776 auf 9.723, die der Jugendstrafen von entsprechender Dauer von 1.186 auf 1.961.

Schaubild 3.3-12:

Gefangenenraten in westeuropäischen Staaten (Stand 1. 9. 1998), Gefangene insgesamt pro 100.000 Einwohner



Datenquelle: COUNCIL OF EUROPE, SPACE I, Tabelle 1.

¹¹⁷⁷ Über die Rückfall- beziehungsweise Widerrufsraten nach Strafaussetzung zur Bewährung fehlen derzeit noch statistische Informationen. Die Bewährungshilfestatistik informiert lediglich über Erlass oder Widerruf der Strafaussetzung bei den einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellten Probanden.

¹¹⁷⁸ Vgl. HEINZ, W., 2000a, Schaubild 18.

¹¹⁷⁹ Zur Demonstration der Veränderungen der letzten Jahre wird jeweils die höchste und die niedrigste Zahl seit Ende der achtziger Jahre genannt.

- Zugenommen hat ferner die Zahl der zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafen, und zwar von 76.533 (1991) auf 99.248 (1998). Wie viele dieser Strafaussetzungen widerrufen werden, ist unbekannt, weil es keine allgemeine Bewährungsstatistik gibt.¹¹⁸⁰ In der Literatur wird zumeist von einer Widerrufsrates von 35 % ausgegangen. Wäre diese Rate in den neunziger Jahren konstant geblieben, dann hätten von den 1991 bedingt Verurteilten rund 27.000 ihre Strafe im Vollzug verbüßen müssen, von den 1998 Verurteilten wären es jedoch bereits 35.000 gewesen.
- Zugenommen hat ferner die Zahl der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen. Die Zugangszahlen stiegen seit Anfang der neunziger Jahre von 27.217 (1991) auf 51.237 (1998). Besonders dramatisch ist der Anstieg in den neuen Ländern. 1994 wurden noch 7.497 Zugänge gezählt, 1998 bereits 43.287.
- In die Gefangenenrate geht schließlich auch die Zahl der Untersuchungsgefangenen ein. Der StVStat, in der diejenigen Untersuchungsgefangenen gezählt werden, gegen die ein Hauptverfahren eröffnet wurde, lässt sich entnehmen, dass die Zahl der Untersuchungsgefangenen seit Ende der achtziger Jahre ebenfalls deutlich gestiegen ist, und zwar von 26.622 (1988) auf 40.860 (1998).
- Die hohe Gefangenenzahl hat also durchaus verschiedene Gründe, die in ihrer Summierung zur jetzigen Massenbelegung, teilweise schon zur Überbelegung geführt hat. Diese Entwicklung ist kein deutsches Phänomen. Nahezu alle europäischen Staaten weisen steigende Gefangenenzahlen auf.¹¹⁸¹ Zur Prüfung Anlass gibt indes die Tatsache, dass sich Deutschland im europäischen Vergleich mit unter den Staaten findet, die relativ hohe Gefangenenraten aufweisen. Mögliche Ursachen für die Zunahme der Verhängung von mittel- und langfristigen Freiheitsstrafen werden zur Zeit im Rahmen eines Forschungsvorhabens des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen untersucht. Wenn dessen Ergebnisse vorliegen, soll geprüft werden, ob Bedarf nach weiteren Erkenntnissen besteht und ob diese etwa in Form einer international vergleichenden Analyse der Strafrechtspflege und der Sanktionierungspraxis gewonnen werden können.

3.3.6 Eignung strafrechtlicher Reaktionen zur Reduzierung von Kriminalität

Eine differenzierte, unterschiedliche Tat- und Tätergruppen berücksichtigende Darstellung des Standes der nationalen wie internationalen Wirkungsforschung muss einem künftigen Sicherheitsbericht vorbehalten bleiben; als verdichtetes Ergebnis des Standes empirisch gesicherten kriminologischen Wissens lässt sich jedoch festhalten.¹¹⁸²

Bei der Frage der Eignung strafrechtlicher Reaktionen zur Reduzierung von Kriminalität sind Aspekte der Sicherung, der Auswirkung von strafrechtlichen Sanktionen auf das Verhalten der Bevölkerung insgesamt (Generalprävention) und der Auswirkungen auf den bestraften oder sonst sanktionierten Täter (Spezialprävention) zu unterscheiden.

Es gibt besonders gefährliche Täter, vor denen die Bevölkerung geschützt werden muss. Dies geschieht durch der Tat angemessene lange – bis hin zu lebenslänglichen – Freiheitsstrafen oder, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu vorliegen, durch die so genannte Sicherungsverwahrung oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Dass lang andauernder Freiheitsentzug, auch verbunden mit einer Therapie, die Möglichkeit zur Begehung weiterer Straftaten zumindest stark einschränkt, ist offensichtlich. Hierbei ist allerdings auch zu bedenken, dass die Verbüßung langer Freiheitsstrafen und eine lang andauernde Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auch negative Auswirkungen auf die Bereitschaft und die Fähigkeit, sich zukünftig normtreu zu verhalten, haben können.

¹¹⁸⁰ Die Bewährungshilfestatistik informiert nur über die Probanden, die einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellt worden sind. Dies ist bei der Mehrzahl der Strafaussetzungen nicht der Fall.

¹¹⁸¹ Vgl. KUHN, A., 1999.

¹¹⁸² Zusammenfassend vgl. HEINZ, W., 2000b, S. 146 ff.

Die Auswirkungen von Androhung, Verhängung oder Vollzug von Strafen auf die Bevölkerung ist kriminologisch kaum überprüfbar. Zu zahlreich sind die Gründe, die Menschen dazu anhalten, sich den strafrechtlichen Normen entsprechend zu verhalten.

- Nach dem gegenwärtigen Stand der kriminologischen Forschung sind die Abschreckungswirkungen (negative Generalprävention) von Androhung, Verhängung oder Vollzug von Strafen auf die Allgemeinheit eher gering. Für den Bereich der leichten und der mittelschweren Kriminalität jedenfalls gilt, dass Höhe und Schwere der Strafe keine messbare Bedeutung haben. Lediglich dem (subjektiv eingeschätzten) Entdeckungsrisiko kommt eine gewisse Bedeutung zu, wenn auch nur bei einigen minder schweren Delikten. Allerdings: Dass die Angst vor Entdeckung davon abhalten kann, eine Straftat zu begehen, macht nur Sinn, wenn negative Folgen der Entdeckung – auch Strafen – befürchtet werden.
- Hinsichtlich der normverdeutlichenden und -begründenden Wirkung von Strafe (positive Generalprävention) hat die kriminologische Forschung keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass eine Verschärfung des Strafrechts das Normbewusstsein positiv beeinflussen würde. „Vom Strafrecht und seinen Sanktionen kann unter dem Gesichtspunkt positiver Generalprävention nicht mehr erwartet werden als die Abstützung von Werten und Normen, welche die Bürger von vornherein zu akzeptieren bereit sind.“¹¹⁸³ Andererseits darf nicht vernachlässigt werden, dass viele Bürger vom Staat eine angemessene – und das bedeutet manchmal auch eine einschneidende – Reaktion auf schwerwiegende Straftaten verlangen. Unter dem Gesichtspunkt der positiven Generalprävention wäre es schädlich, wenn sich in der Bevölkerung die Vorstellung durchsetzte, der Staat – oder die Justiz – reagiere unangemessen milde und messe offenbar dem verletzten Rechtsgut, wie zum Beispiel dem Leben, der körperlichen Unversehrtheit oder dem Eigentum, einen zu geringen Wert bei.
- Nach dem gegenwärtigen Forschungsstand finden sich schließlich – hinsichtlich der Spezialprävention – keine methodisch einwandfrei gesicherten Befunde, die die Annahme einer Überlegenheit von stationären gegenüber ambulanten Sanktionen oder von eingriffsintensiven gegenüber eingriffsschwachen Sanktionen stützen. Vielmehr spricht alles dafür, dass im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität die Sanktionen ohne Effizienzverlust ausgetauscht werden können. Es gibt noch nicht einmal einen empirischen Beleg dafür, dass in diesem Bereich eine Verurteilung in spezialpräventiver Hinsicht einer Verfahrenseinstellung überlegen wäre. Die Mehrheit der internationalen Befunde reicht, wie KERNER als Ergebnis seiner umfassenden Auswertung europäischer Rückfalluntersuchungen feststellte, „für die Schlussfolgerung, dass im Bereich der großen Zahl verschiedene Sanktionen ähnliche Effekte nach sich ziehen, wenn man sie gegen zumindest angenähert vergleichbare Gruppen von Personen einsetzt, die wegen Straftaten verfolgt werden.... Die Devise ‘im Zweifel weniger’ hat also immerhin viel empirische Evidenz für sich.“¹¹⁸⁴

Jedenfalls ist auch weiterhin nach Problemlösungen zu suchen, die den kriminalpolitischen Leitprinzipien von Humanität, Sozialstaatlichkeit und Rechtsstaatlichkeit noch besser als jetzt gerecht werden. Aus der sozialstaatlich begründeten Verpflichtung von Staat und Gesellschaft ergibt sich, dem Straftäter bei Problemen Hilfe zu gewähren, an denen er mit seiner Straftat gescheitert ist. Resozialisierung dient aber nicht nur dem Täter, sondern wahrt auch die Sicherheitsinteressen der Bevölkerung, denn von einem resozialisierten Täter sind keine (erheblichen) Straftaten mehr zu erwarten. Freilich ist eine realistische Haltung erforderlich, denn nicht jeder Täter kann im Rahmen der strafrechtlichen Sanktionierung erfolgreich resozialisiert werden. Das Scheitern ist indes kein Grund, insgesamt auf Resozialisierung zu verzichten. Es wird vielmehr darauf ankommen, nicht nur desozialisierende Wirkungen des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu vermeiden, sondern auch verstärkt differenzierte Programme für unterschiedliche Straftätergruppen zu

¹¹⁸³ STRENG, F., 1991, S. 24.

¹¹⁸⁴ KERNER, H.-J., 1996, S. 89.

entwickeln und die für den Start in die Freiheit wichtigen Entlassungsvorbereitungen auszubauen und zu intensivieren.

3.3.7 Verfahrensdauer des strafgerichtlichen Hauptverfahrens

Zur Dauer der Verfahren liegen in der Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte statistische Informationen zum Zeitraum zwischen Eingang und Erledigung des Verfahrens in einer Instanz vor. Instanzenübergreifende Angaben über den Zeitraum von Anklageerhebung bis zum rechtskräftigen Abschluss werden dagegen nicht erhoben. Die Entwicklung der Gesamtverfahrensdauer kann deshalb nicht bestimmt werden.

Tabelle 3.3-1:

Erledigte Verfahren nach Spruchkörper und Instanz, alte Länder 1990-1999*

Strafverfahren	1990		1992		1994		1996		1998		1999	
Eingangsstanz	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Amtsgerichte	630.171	89,9	630.204	90,7	654.203	91,1	659.081	91,3	689.260	91,1	694.817	91,3
Landgerichte	12.703	1,8	14.477	2,1	13.260	1,8	12.554	1,7	12.493	1,7	12.273	1,6
Oberlandesgerichte	28	0,0	97	0,0	100	0,0	126	0,0	49	0,0	33	0,0
Zusammen	642.902	91,7	644.778	92,8	667.563	93,0	671.761	93,1	701.802	92,8	707.123	92,9
Rechtsmittelinstanz	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Landgerichte	52.081	7,4	44.930	6,5	45.475	6,3	45.352	6,3	49.517	6,5	48.766	6,4
Oberlandesgerichte	6.114	0,9	4.757	0,7	4.752	0,7	4.678	0,6	5.305	0,7	5.052	0,7
Zusammen	58.195	8,3	49.687	7,2	50.227	7,0	50.030	6,9	54.822	7,2	53.818	7,1
Summe	701.097	100	694.465	100	717.790	100	721.791	100	756.624	100	760.941	100

* seit 1992 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte.

Gut 90 % aller Strafverfahren werden durch die Amtsgerichte erledigt (vgl. Tabelle 3.3-1). Die durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) der Verfahren vor den Amtsgerichten¹¹⁸⁵ in den alten Ländern (einschließlich Berlin) betrug 1999 vier Monate, in den neuen Ländern 5,1 Monate (vgl. Tabelle 3.3-2). Dies zeigt zunächst, dass die weit überwiegende Zahl aller Verfahren rasch erledigt wird; innerhalb von sechs Monaten waren 1999 in den alten Ländern 83 %, in den neuen Ländern 75 % der Verfahren erledigt.

Die Verfahrensdauer hat sich in den erstinstanzlichen Verfahren vor dem Amtsgericht in den alten Ländern in den Jahren zwischen 1992 und 1995 leicht erhöht; sie ist seitdem wieder etwas kürzer geworden und hat sich in den letzten beiden Jahren bei durchschnittlich vier Monaten eingependelt (vgl. Tabelle 3.3-2). Die durchschnittliche Dauer in Rechtsmittelverfahren vor den Landgerichten ist seit 1995 leicht gestiegen auf durchschnittlich 3,8 (alte Länder) beziehungsweise 4 Monate (neue Länder). Wie die Untersuchung von DÖLLING u. a. zur Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten deutlich gemacht hat, wird die Verfahrensdauer vor allem von Art und Schwere des Delikts, Anzahl der angeklagten Taten sowie Anzahl der Staatsanwälte und Verteidiger beeinflusst.¹¹⁸⁶

¹¹⁸⁵ Erfasst sind hierbei Verfahren, die auf eine der nachfolgend bezeichneten Arten eingeleitet wurden: Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft, Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz, Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung, Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niedriger Ordnung, in ein Strafverfahren übergegangenes Bußgeldverfahren, Anklage, Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren, Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren, Anberaumung der Hauptverhandlung (§ 408 Abs. 3 StPO), Einspruch gegen einen Strafbefehl, Privatklage, Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens, Nachverfahren (§ 439 StPO), Antrag auf Einleitung eines objektiven Verfahrens. Strafbefehle, gegen die kein Einspruch eingelegt wird, sind in der Zählkartenerhebung über Strafsachen (und damit in der Verfahrensdauerberechnung) nicht berücksichtigt.

¹¹⁸⁶ Vgl. DÖLLING, D. u. a., 2000.

Tabelle 3.3-2:

Erledigte Verfahren insgesamt nach der Verfahrensdauer, alte und neue Länder*

Früheres Bundesgebiet										
Amtsgericht	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
anhängig	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
bis einschließlich 3 Monate	59,6	59,4	58,0	56,3	55,7	55,5	56,3	56,6	57,6	58,7
> 3–6 Monate	24,4	24,3	24,9	25,6	25,3	25,0	25,0	24,6	24,2	23,9
> 6–12 Monate	11,7	11,9	12,4	13,0	13,4	13,5	13,1	13,0	12,7	12,1
> 12–18 Monate	2,8	2,9	3,0	3,2	3,4	3,6	3,4	3,3	3,2	3,1
> 18–24 Monate	0,9	0,9	1,0	1,0	1,2	1,2	1,2	1,2	1,1	1,1
> 24–36 Monate	0,5	0,5	0,6	0,6	0,7	0,8	0,8	0,8	0,7	0,7
> 36 Monate	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4
Durchschnittliche Dauer (arithm. Mittel)	3,7	3,8	3,9	4,0	4,1	4,2	4,1	4,1	4,0	4,0
Neue Länder										
Amtsgericht						1995	1996	1997	1998	1999
anhängig						%	%	%	%	%
bis einschließlich 3 Monate						41,9	42,7	45,9	46,8	48,1
> 3–6 Monate						27,7	27,5	26,2	26,8	26,5
> 6–12 Monate						19,8	18,5	17,3	16,8	16,5
> 12–18 Monate						6,4	6,4	5,9	5,3	4,9
> 18–24 Monate						2,4	2,6	2,4	2,2	2,0
> 24–36 Monate						1,4	1,8	1,7	1,5	1,3
> 36 Monate						0,3	0,5	0,6	0,6	0,6
Durchschnittliche Dauer (arithm. Mittel)						5,5	5,6	5,4	5,2	5,1

* alte Länder seit 1991 einschließlich Gesamtberlin; für die neuen Länder liegen erst seit 1995 Ergebnisse vor.

Datenquelle: Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte.

Zwischen den Ländern bestehen hinsichtlich der Verfahrensdauer erhebliche Unterschiede. Da für die Justizgeschäftsstatistik keine Informationen zu den die Verfahrensdauer beeinflussenden Faktoren erhoben werden, können die Unterschiede aufgrund des vorliegenden Zahlenmaterials nicht interpretiert werden.

3.3.8 Zusammenfassung und Ausblick

Der von der Polizei bejahte Tatverdacht gegen eine bestimmte Person kann vielfach im weiteren Verfahren nicht bewiesen werden. Selbst dort, wo dieser Verdacht erhärtet werden kann, ist von Staatsanwaltschaft oder Gericht zu entscheiden, ob eine förmliche Verurteilung erforderlich erscheint. Trotz hinreichenden Tatverdachts kann nämlich bei leichter bis mittelschwerer Kriminalität unter bestimmten Voraussetzungen von förmlicher Verurteilung und Bestrafung abgesehen werden. Die Einstellung des Verfahrens – mit oder ohne Auflagen – ist in vielen Fällen eine den präventiven Aufgaben des Strafrechts dienende und hierfür ausreichende Reaktion. Die Einstellung des Strafverfahrens aus Opportunitätsgründen stellt zugleich ein Korrektiv dar, durch das eine Überlastung der Gerichte vermieden und die Eindruckskraft der förmlichen Verurteilung aufrechterhalten wird. Mit der Zunahme der Zahl solcher Verfahren, die schon die Staatsanwaltschaft einstellt, hat die Bedeutung der Staatsanwaltschaft nicht nur als Auslese- und Einstellungsinstanz, sondern auch als Sanktionsinstanz zugenommen.

Derzeit wird die Hälfte aller anklagefähigen Verfahren von der Staatsanwaltschaft aus Opportunitätsgründen eingestellt. Aber nicht nur im Hinblick auf die quantitativ beachtliche Nutzung dieser Entscheidungskompetenz kommt der Staatsanwaltschaft besondere Bedeutung zu, sondern auch wegen des Straf-

befehlsverfahrens. Denn hier trifft sie die wesentliche Vorentscheidung über Sanktionsart und -höhe. Anträge auf Erlass eines Strafbefehls sind inzwischen häufiger als Anklagen. Überlegungen zur Neubestimmung von Aufgabe und Funktion der Staatsanwaltschaft nehmen von diesem rechtstatsächlichen Befund ihren Ausgang.

Von allen Sanktionierten – entweder informell (gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG) Sanktionierte oder Verurteilte – wird derzeit die Hälfte informell sanktioniert. Der große Beurteilungsspielraum, den diese Normen gewähren, führt zu erheblichen regionalen Unterschieden, die in diesem Ausmaß nicht durch die Tat- oder Täterstruktur erklärbar ist. Weitere Probleme sind die fehlende rechtliche Kontrolle und Überprüfbarkeit der Einstellung aus Opportunitätsgründen sowie deren mangelnde Transparenz. Deshalb wird von Teilen der Wissenschaft die materiellrechtliche Entkriminalisierung von Deliktsbereichen gefordert, in denen entweder regelmäßig das Strafbedürfnis nicht bejaht wird oder in denen ausreichende zivil- oder verwaltungsrechtliche Steuerungsalternativen verfügbar sind. Gefordert wird ferner die Stärkung der Rechtsstellung von Beschuldigtem und Verletztem.

Die Mehrzahl aller Verurteilungen erfolgt inzwischen in einem schriftlichen Verfahren, im Strafbefehlsverfahren. Dies führt dazu, dass in Fällen der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und des Widerrufs von Strafaussetzungen zur Bewährung Freiheitsstrafen zu verbüßen sind, obwohl die Strafsache nicht Gegenstand einer mündlichen Verhandlung war. Eine – in der Regel auch mündliche – Anhörung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft muss aber nach § 453 StPO bei der nachträglichen Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung erfolgen.

Wiedergutmachung und TOA sind Reaktionsformen, die die Verantwortung des Täters für die Folgen seiner Tat verdeutlichen und geeignet sind, den berechtigten Opferbelangen Rechnung zu tragen. Das Potenzial dieser ambulanten Maßnahmen wird indes nur unzulänglich ausgeschöpft. Vergleichbares gilt für die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit. Die Ursachen für dieses Umsetzungsdefizit sollten geklärt und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

Die gesetzlichen Möglichkeiten der Geldstrafe werden von der Praxis nur teilweise ausgeschöpft. Die Mehrzahl aller verhängten Geldstrafen übersteigt 30 Tagessätze nicht. Entsprechendes gilt für die Höhe der Tagessätze, und zwar sowohl für die obere wie die untere Höhe. Der hohe und in den letzten Jahren steigende Anteil der Ersatzfreiheitsstrafe sowie die hinter den Erwartungen zurückbleibende Entlastungswirkung der gemeinnützigen Arbeit signalisieren, dass hier eines der ungelösten Probleme liegt.

Das gesetzgeberische Experiment der Anhebung der Obergrenze der aussetzungsfähigen Freiheitsstrafe und das Experiment der Praxis, vermehrt vom Institut der Straf- und der Strafrestausssetzung Gebrauch zu machen, ist erfolgreich. Dies gibt Anlass, eine weitere Öffnung der Strafaussetzung zur Bewährung zu prüfen.

Im allgemeinen Strafrecht bietet das geltende Sanktionensystem den Gerichten zu wenig Gestaltungsmöglichkeiten, um im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität in geeigneter Weise spezialpräventiv einzuwirken. Die Fortentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems, insbesondere der weitere Ausbau von Alternativen zu stationären Sanktionen, steht deshalb nach alledem weiterhin auf der Tagesordnung.

Die seit Anfang der neunziger Jahre zu beobachtende Zunahme der Zahl der zu unbedingter Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten stellt – zusammen mit der schon seit längerem erfolgenden Veränderung der Gefangenenpopulation – den Strafvollzug vor erhebliche Probleme. Die Erfüllung des Vollzugsauftrags wird immer schwieriger. Vorrangig sollte es deshalb darum gehen, die Zahl der Gefangenen zu reduzieren.

Im europäischen Vergleich weist die Bundesrepublik Deutschland eine überdurchschnittlich hohe Gefangenenrate auf. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Rückfallforschung, die zeigen, dass Freiheitsstrafen unter dem Gesichtspunkt der Rückfallreduzierung ambulanten Sanktionen nicht überlegen sind, und unter Beachtung des Grundsatzes, dass Freiheitsstrafen ultima ratio sind, sind die Ursachen für diese im europäischen Vergleich überdurchschnittlich hohe Gefangenenrate genau zu untersuchen.

Rund die Hälfte aller Untersuchungsgefangenen wird nicht zu einer unbedingten freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt, erlebt also den Freiheitsentzug in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form. Dies ist mit den Zielen der Reformgesetzgebung, die zu Recht das präventive Ziel des Strafrechts in den Vordergrund gestellt hat, schwer vereinbar.

Eine rationale Kriminalpolitik ist auf statistische Daten als Grundlage folgenorientierten Handelns angewiesen. Dem genügen die gegenwärtigen Strafrechtspflegestatistiken nur begrenzt. So lassen sich zum Beispiel über die Umsetzung moderner kriminalpolitischer Strömungen, wie TOA oder Diversion, den Strafrechtspflegestatistiken entweder nur die Größenordnungen (Diversion) oder, wie hinsichtlich des TOA, noch nicht einmal diese entnehmen. Die Tat- und Tätergruppen, auf die diese Rechtsfolgen angewendet werden, bleiben zur Gänze in einem statistischen Dunkelfeld. Die Fortentwicklung des Systems der Strafrechtspflegestatistiken und insbesondere die Berücksichtigung der neuen Reaktionsmöglichkeiten (TOA) sowie der quantitativ dominierenden Erledigungsformen (Diversion, Strafbefehlsverfahren) ist deshalb unabdingbar.

3.4 Täter-Opfer-Ausgleich

Kernpunkte

- ◆ Der Täter-Opfer-Ausgleich bietet die Gelegenheit, mit Straftaten verbundene Konflikte für alle Beteiligten befriedigend zu regeln.
- ◆ Für das Konzept der Schadenswiedergutmachung, des Ausgleichs und gegebenenfalls der Versöhnung gibt es weit in die Geschichte zurückreichende und auch bei ursprünglichen Völkergruppen bis in die jüngste Zeit lebendige Vorbilder, die auf die heutigen Bedingungen entsprechend anzupassen sind.
- ◆ Es geht um so bezeichnete Konflikte, die entweder zu Straftaten führen oder die erst aus Straftaten beziehungsweise deren weiteren Folgen erwachsen.
- ◆ Den Kernbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs bildet die Auseinandersetzung zwischen Opfer und Täter im Rahmen einer persönlichen, unter Umständen auch wiederholten Begegnung.
- ◆ Für die Strafrechtspflege bedeutet Täter-Opfer-Ausgleich eine neuartige Form des Umgangs mit Kriminalität. Sie steht in einer sich gegenwärtig im Recht entwickelnden breiteren Bewegung von Mediation beziehungsweise von Restorative Justice.
- ◆ Die vor allem seit 1990 in Kraft getretenen Reformen besonders des Strafrechts, des Strafverfahrensrechts und des Jugendstrafrechts haben eine gute Grundlage für die vermehrte Anwendung von Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung in der Praxis der Strafverfolgung geschaffen.
- ◆ Erfahrungen von Vermittlern, entsprechend aktiven Staatsanwälten, Richtern und anderen Praktikern sowie die Ergebnisse wissenschaftlicher Begleitforschungen zeigen, dass Opfer und Täter in hohem Maße bereit sind, sich auf die Konfliktbereinigung einzulassen, dass in der Mehrzahl der Verfahren allseits zufriedenstellende Regelungen vereinbart werden, und dass die Täter die zugesagten Leistungen auch im größten Teil der Fälle voll erbringen.
- ◆ Die Legalbewährung der Täter fällt nach ersten empirischen Erhebungen erfreulich positiv aus; die Resultate sind auch im Vergleich zu anderen strafrechtlichen Sanktionen günstig.

3.4.1 Allgemeine Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs¹¹⁸⁷

Mit der Institution des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) wird Opfern und Tätern eine Gelegenheit geboten, unter Beteiligung eines unparteiischen Dritten eine befriedigende Regelung von Konflikten herbeizuführen.

In der öffentlichen Diskussion über Kriminalität und den richtigen Umgang mit Fällen und Straftätern stehen in nachvollziehbarer Weise vor allem diejenigen Verbrechen und Vergehen im Vordergrund, bei denen Opfer und Täter einander vor der Tat nicht kennen. Hier entstehen die Probleme erst durch die strafbare Handlung selber oder durch die Folgen der Tat für das Opfer beziehungsweise die Angehörigen oder sonst nahestehende Personen, wenn das Opfer getötet, körperlich verletzt, psychisch erheblich beeinträchtigt, materiell geschädigt oder sonst in seinen Rechten mehr als nur unwesentlich verletzt wird. Insofern die Bürger befürchten, Opfer von Kriminalität werden zu können, sind dabei insbesondere solche Taten angstbesetzt, die das Opfer ohne jede Vorwarnung, buchstäblich wie aus heiterem Himmel, treffen und es für längere Zeit oder sogar für ein Leben lang innerlich oder zudem äußerlich sichtbar zeichnen.

Bei vielen anderen Taten kannten sich indes der spätere Täter und das spätere Opfer schon vorher. Das kann flüchtig gewesen sein, etwa von einem gemeinsamen Weg zur Arbeitsstelle her; oder es bestand eine nähere Bekanntschaft, etwa aus benachbartem Wohnen, oder sogar eine gute gegenseitige Kenntnis, etwa bei aktiver Vereinsmitgliedschaft. Aber auch in ganz engen persönlichen Verhältnissen kommen Strafta-

¹¹⁸⁷ Vgl. u. a. die Informationsbroschüre des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (<http://www.toa-servicebuero.de/>) in Köln. Dieses TOA-Servicebüro ist ein Projekt der DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik – (<http://www.dbh-online.de>) und wurde 1992 (auch) auf Beschluss von Bundestag und Bundesregierung als überregionale Beratungsstelle eingerichtet. Es wird hauptsächlich aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und zuzüglich aus Mitteln der Länder gefördert.

ten aller Art vor, in meist besonders dramatischer Form bei der (versuchten) Tötung des Intimpartners oder ganz allgemein bei wiederholter Gewalt in Partnerschaften, Ehen und Familien. Insbesondere bei den zuletzt genannten Taten spricht man kriminologisch von Beziehungsdelikten.

In solchen Konstellationen können ähnlich wie bei den Taten unter Fremden die Probleme erst mit der Tat entstehen. Oft aber gibt es bereits vorangehende sich wiederholende Probleme oder sogar chronische Zerwürfnisse zwischen den Beteiligten. Hier kann die Straftat den (vorläufigen) Höhepunkt bilden, etwa in Form eines in der konkreten Situation doch für das endliche Opfer unvermuteten Ausbruchs der Gewalt oder in Form der Eskalation einer zunächst wie üblich nur verbal begonnenen Auseinandersetzung. Es gibt keine allgemein aussagekräftigen Zahlen darüber, wie hoch der Anteil der Beziehungsdelikte an der Gesamtkriminalität in Deutschland ist. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird die so genannte Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung lediglich für ausgewählte Delikte und Deliktsbereiche ausgewiesen. Unter diesen rund 700.000 Fällen ergab sich folgende Verteilung: Verwandtschaft rund 10 %; Bekanntschaft rund 25 %; landsmannschaftliche Verbindung (bei Nichtdeutschen) 1,4 %; flüchtige Vorbeziehung rund 11 %, keine Vorbeziehung gut 39 % (ungeklärt blieben gut 13 %).¹¹⁸⁸

In allen Fällen persönlicher Viktimisierung tritt durch die Ereignisse eine psychologisch und gegebenenfalls auch sozialpsychologisch belangvolle „Verbindung“ ein.¹¹⁸⁹ Sie wird real (in ihren Auswirkungen), wenn Opfer und Täter beispielsweise in der Alltagswelt einander nicht ausweichen können oder wenn das Opfer in einem Strafverfahren mit dem Angeklagten konfrontiert wird, besonders in der Rolle des Opferzeugen.¹¹⁹⁰ In solchen Fällen macht die in der Fachwelt gebräuchliche Rede davon, dass zwischen den Beteiligten ein Konflikt bestehe, auch bei einer im übrigen distanzierteren Betrachtung oder Bewertung von TOA-Bestrebungen einen sowohl objektiven als auch subjektiv nachvollziehbaren Sinn.

In der persönlichen Begegnung zwischen Opfer und Täter, und gegebenenfalls zudem von Personen, die ihnen nahe stehen oder ihnen zumindest in der akuten Lage beistehen wollen, sowie in der dann folgenden Auseinandersetzung über diesen Konflikt, ist das Kernstück des TOA zu sehen. Auseinandersetzung meint unter anderem Information, Aussprache, Entschuldigung und Bemühen um Wiedergutmachung der Straftatfolgen. Das Gespräch wirft oftmals ein neues Licht auf die Rollen von Opfer und Täter und kann dadurch nachhaltig zur Verarbeitung der entstandenen Probleme beitragen.¹¹⁹¹ Für das Konzept der Schadenswiedergutmachung, des Ausgleichs und im günstigsten Fall der Versöhnung gibt es weit in die Geschichte zurückreichende Vorbilder, und ursprünglich lebende Völkergruppen haben entsprechende Traditionen bis in die jüngere Zeit lebendig erhalten.¹¹⁹² Kontinentaleuropäische Traditionen wurden mit dem Aufkommen des modernen Strafrechts allmählich in den Hintergrund gedrängt und gerieten danach so gut wie ganz in Vergessenheit, eine Entwicklung, die erst seit wenigen Jahren genauer analysiert wird.¹¹⁹³

¹¹⁸⁸ Vgl. Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 57 ff. und Tabelle 92 im Anhang zu Einzelheiten beziehungsweise Einzeldelikten.

¹¹⁸⁹ Für das Opfer ist das auch belangvoll, wenn es den Täter nicht (mehr) trifft. Opferentschädigung und Opferhilfe haben hier wichtige Funktionen. Zum Opferentschädigungsgesetz siehe Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hg.), 1999. Zur Opferhilfe und ihren Organisationen, wie Weißer Ring und AdO, siehe das Handbuch von HAUPT, H. und U. WEBER, 1999. Zur Lage in Österreich vgl. PILGRAM, A., 1998 und die Berichte des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (<http://www.vbsa.at>).

¹¹⁹⁰ In dieser Hinsicht kommt der Gedanke des Opferschutzes zentral zum Tragen; zu einem Überblick über die gesamte Rechts- und Pflichtenlage siehe KERNER, H. J., 1999. Eine an Dynamik gewinnende Opferschutzbewegung wird bislang insbesondere vom Europarat in Straßburg vorangetrieben; vgl. zu einer Evaluation der Europaratsempfehlungen BRIENEN, M. und E. HOEGEN, 2000.

¹¹⁹¹ Auch zur Verringerung der Gefahr, dass u. a. im Gefolge von Straftaten psychische und soziale Prozesse eintreten, die aus Opfern spätere Täter werden lässt und Täter später in Opferlagen bringt. Solche „Statuswechsel“ sind gerade bei jungen Menschen nicht selten; vgl. dazu unten den Schwerpunktbeitrag Jugendkriminalität und ausführliche weitere Informationen bei Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hg.), 1999.

¹¹⁹² Vgl. zuletzt den Bericht von MATT, E., 2000, S. 370 ff. über die 4. Internationale Konferenz über Restorative Justice in Tübingen im Oktober 2000.

¹¹⁹³ Vgl. WILLOWEIT, D. (Hg.), 1999, besonders die Einführung in den Sammelband.

In der Strafrechtspflege bedeutet TOA eine neue Form des Umgangs mit Kriminalität. Sie setzt im Unterschied zum typischen klassischen Strafverfahren nicht an der Straftat und der Person des Beschuldigten an, sondern an der Autonomie der Parteien des Konflikts. Bei der praktischen Durchführung des TOA klärt die Konfliktschlichtungsstelle zunächst, prozessual formuliert, die Bereitschaft des Beschuldigten und des Verletzten zur Teilnahme sowie die Voraussetzungen für die Möglichkeit von Wiedergutmachung überhaupt und dann ihres möglichen Umfangs. Im Regelfall geschieht dies in getrennten Gesprächen mit den Betroffenen. Wenn beide Seiten bereit sind und sonst keine Hindernisse bestehen, folgt ein Gespräch oder bei Bedarf auch mehrere gemeinsame Gespräche. In ihnen geht es um die Aufarbeitung der unterschiedlichen Sichtweisen des Vorfalls, um die Aufarbeitung der emotionalen Situation bei Opfer und Täter, um die Klärung der materiellen Ansprüche und schließlich um die Vereinbarung über die konkrete Wiedergutmachung. Später geht es um die Kontrolle der Zusagen, also des Eingangs der versprochenen Leistungen, abschließend um die Rückmeldung an die Justiz.¹¹⁹⁴

TOA als Konfliktbearbeitung bei Straftaten, gegebenenfalls verbunden mit einer materiellen oder/und immateriellen Wiedergutmachung der Tatfolgen¹¹⁹⁵, steht theoretisch, gesellschaftlich, rechtspolitisch sowie rechtspraktisch in engem Zusammenhang mit anderen Vermittlungskonzepten, die sich seit gut einem Jahrzehnt auch in Deutschland unter dem Oberbegriff der Mediation entwickelt haben und in verschiedenen Bereichen eingesetzt werden. Eine zunehmende Tendenz zur außergerichtlichen Regelung von Streitfällen wird beispielsweise sichtbar bei Trennung, Scheidung und Erziehungskonflikten in der Familie, aber auch bei Auseinandersetzungen in Schulen, bei Nachbarschaftskonflikten sowie im Arbeits-, Wirtschafts- und Umweltrecht.¹¹⁹⁶

Europaweit und international wird TOA außerdem immer häufiger unter der mit dem Gedanken der Mediation verknüpften Perspektive der „Restorative Justice“ diskutiert, wofür es noch keinen fest eingeführten und allgemein akzeptierten deutschen Begriff gibt.¹¹⁹⁷ In der Substanz geht es um die Anwendung der Prinzipien einer ausgleichenden beziehungsweise wiederherstellenden Gerechtigkeit, mit dem Ziel, zwischen Opfern, Tätern und den mit ihnen verbundenen beziehungsweise durch die Tat getroffenen Gemeinden (Gemeinschaften) persönlichen und sozialen Frieden zu erreichen.¹¹⁹⁸

3.4.2 Spezielle Bedeutung des TOA für Opfer, Täter, Gesellschaft und Strafjustiz

Bedeutung des TOA für Opfer

Opfer von Straftaten wollen über den Verfahrensgang auf dem laufenden gehalten werden. Das Informationsbedürfnis ist aber nur die eine Seite der Medaille. Opfer von Straftaten wollen auf der anderen Seite auch reden, fragen, ihren Ärger kundtun sowie ihren Interessen an Wiedergutmachung und Schadensersatz Ausdruck geben. Im klassischen Strafverfahren, das auf den Angeklagten und dessen mögliche rechtskräftige Überführung als Täter konzentriert ist, kann es selbst bei ganz korrektem Prozedieren vorkommen, dass das Opfer auf die Rolle des Zeugen beschränkt wird und sich als Person gar nicht gefragt

¹¹⁹⁴ Vgl. die knappe Darstellung in <http://www.toa-servicebuero.de/what/gfrag.htm>. Ergebnisse einer Befragung von Konfliktschlichtern siehe bei MAU, A., 2000, S. 118 ff.

¹¹⁹⁵ Umfassend zu diesen und anderen grundsätzlichen Aspekten s. zuletzt WALTHER, S., 2000; vgl. weiter aus den zahlreichen jüngeren Veröffentlichungen zum Thema beispielsweise das Gutachten der TOA-Forschungsgruppe für den BMJ von DÖLLING, D. u. a., 1998, sowie ESER, A. und S. WALTHER (Hg.), 1996 und 1997; MAU, A. u. a., 1998.

¹¹⁹⁶ Vgl. etwa BANNENBERG, B. u. a., 1999; DIETER, A. und L. MONTADA (Hg.), 2000; HAFT, F., 2000; PELIKAN, C. (Hg.), 1999; LIEBMANN, M., 2000 mit vielen Beispielen für Großbritannien, wo „Mediation UK“ eine besonders weit entwickelte Position im Vergleich zu anderen europäischen Staaten einnimmt. Weitere Informationen finden sich beispielsweise auf der Homepage des Bundesverbandes Mediation e.V., Fachverband zur Förderung der Verständigung in Konflikten (<http://www.bmev.de/>).

¹¹⁹⁷ Es gibt bereits ein viele europäische Staaten umfassendes „European Forum of Victim-Offender Mediation and Restorative Justice“ (Secretariat: Hooverplein 10, B-3000 Leuven) und eine größere Zahl von Veröffentlichungen; aus jüngerer Zeit vgl. beispielsweise STRANG, H. (Hg.), 2000; THE EUROPEAN FORUM FOR VICTIM-OFFENDER-MEDIATION AND RESTORATIVE JUSTICE (Hg.), 2000; WALGRAVE, L., 1998.

¹¹⁹⁸ KURKI, L., 2000, S. 235, sieht Restorative Justice „based on values that promote repairing harm, healing, and rebuilding relations among victims, the offenders, and the communities“.

erlebt. Selbst im Falle der Beteiligung als Nebenkläger werden die Schwierigkeiten für das Opfer nicht immer ausgeräumt. Wenn Opfer schließlich in ungünstigen Fällen das Gefühl bekommen, nichts tun zu können oder sogar den Ereignissen ohnmächtig gegenüber zu stehen, kommen Gefühle von Angst, Ärger, Zorn oder Wut auf. Erst recht wird es schwierig, wenn versteckte oder sogar offene Schuldzuweisungen, insbesondere aus dem näheren Umfeld, auftreten.

Durch das alternative Angebot einer außergerichtlichen kommunikativen Rechtsfindung erhält das Opfer die Möglichkeit, Angst und andere Gefühle sich selbst gegenüber zuzulassen, diese sodann im direkten Kontakt mit dem Täter unter Moderation des Vermittlers beziehungsweise Konfliktberaters¹¹⁹⁹ buchstäblich herauszulassen und damit im günstigsten Fall allmählich psychisch hinter sich zu lassen, sowie seine ganz persönlichen Interessen an Ausgleich und Wiedergutmachung zur Geltung zu bringen.¹²⁰⁰ Nach den Erfahrungen der TOA-Einrichtungen sind Wiedergutmachungsleistungen (insbesondere bei mittellosen Tätern) durch TOA eher zu realisieren als über einen gerichtlichen Titel.

Bedeutung des TOA für Täter

Der Täter hat im TOA die Möglichkeit, sich den Konsequenzen seiner Handlung zu stellen und im Rahmen des irgend Möglichen zu ihrer Bereinigung beizutragen. Auch wenn er die Begegnung mit dem Opfer zunächst scheut oder, was durchaus gerade bei jüngeren Tätern vielfach vorkommt, sogar Angst vor dem direkten Kontakt von Angesicht zu Angesicht hat, fällt am Ende die Entscheidung, sich auf das Verfahren einzulassen, erfahrungsgemäß leichter als unter traditionellen Bedingungen. Weil nicht wie vor Gericht gegebenenfalls alles auf Abwehr gegen eine mögliche Verurteilung und Bestrafung gerichtet ist, kann er im Verlauf der Gespräche und (gegebenenfalls auch heftigen) Auseinandersetzungen offen dafür werden, Verantwortung zu übernehmen. Falls trotz erfolgreich abgeschlossenem TOA keine Verfahrenseinstellung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht erfolgt, besonders wegen der Schwere der Tat und verbleibendem öffentlichen Interesse an einer Bestrafung, liegt eine mögliche günstige Wirkung für den Täter wenigstens in der Aussicht auf Strafmilderung.

Als Folge der Verantwortungsübernahme sollte sich auch das zukünftige Verhalten des Täters ändern. In der TOA-Praxis geht man im Allgemeinen von dieser Annahme aus, jedoch nicht als geäußertes wesentliches Kriterium oder sogar unverzichtbare Bedingung des Verfahrens, sondern im Sinne eines stillschweigend mit gedachten nützlichen und gegebenenfalls auch längerfristig anhaltenden Begleiteffektes der für sich genommen jedenfalls auf kurze Frist erfolgreichen Konfliktbereinigung.

Bedeutung des TOA für die Gesellschaft

Für die Gesellschaft gilt bereits ganz allgemein, dass die Bürger tagtäglich die meisten ihrer aus unterschiedlichen Orientierungen und Interessen entstandenen Konflikte ohne formelle Prozesse und außerhalb der Gerichte lösen. TOA knüpft an die Fähigkeiten und Methoden der Menschen an, mit divergierenden Interessen allein oder mit Hilfe Dritter umzugehen. Eine gelungene Kommunikation zwischen den unmittelbaren Konfliktgegnern (auch) in Strafsachen schafft Beispiele für Verständnis und Toleranz, hilft Vorurteile abbauen, vermindert Ängste und Besorgnisse und trägt zum Frieden zwischen den Beteiligten und ihrem unmittelbaren Umfeld bei. Dies hat, besonders in beziehungsweise durch die Kumulierung der Erfahrungen aus den vielen Fällen, einen günstigen Einfluss auf den allgemeinen sozialen Frieden.

¹¹⁹⁹ Dies stellt den gedachten Normalfall dar. In der Praxis gibt es aber mehrere andere Varianten, je nach der spezifischen Lage des Falls und (vor allem) den Bedürfnissen des Opfers, wobei sich die Beteiligten beispielsweise zunächst nicht treffen, sondern getrennt mit dem Vermittler sprechen, oder wobei je ein Vermittler für Opfer und für Täter zuständig ist. Zu den Standards der Tätigkeit siehe beispielsweise SERVICEBÜRO FÜR TÄTER-OPFER-AUSGLEICH (Hg.), 2000; WATZKE, E., 1997; ZWINGER, G., 1999.

¹²⁰⁰ Bei ganz schweren Straftaten bleibt in vielen Opfern auch über die ersten sehr menschlichen Affekte (bis zum übermächtig gespürten Hass) hinaus ein deutliches Bedürfnis vorhanden, den Täter bestraft zu wissen, das sich nicht aus Emotionen, sondern aus anderen, auf allgemeine Prinzipien gegründeten, Motiven nährt, wie Gerechtigkeit, Sühne und zutreffend-eindeutige Zuweisung der Schuld am Geschehen an den Schädiger. Im Übrigen aber haben quantitative und qualitative Opferbefragungen immer wieder gezeigt, dass das Bestrafungsbedürfnis bei Opfern viel geringer ausgeprägt ist als verbreitet unterstellt wird; vgl. dazu zuletzt etwa GABRIEL, U., 1998.

Bedeutung des TOA für die Strafjustiz

Auch unter Juristen gibt es noch Vorbehalte gegenüber dem TOA und insbesondere gegenüber dem Gedanken der entschiedenen Ausweitung.¹²⁰¹ Soweit sie nicht mit praxisbezogenen Erwägungen zusammenhängen, wie Problemen bezüglich einer raschen und effizienten „Erledigung“ der üblicherweise großen und drängenden Fallzahl¹²⁰², leiten sie sich aus Befürchtungen ab, die Täter könnten ohne merkliche Folgen davonkommen, der Rechtsfriede könne leiden und im Gefolge dessen auch die negative wie positive Generalprävention beeinträchtigt werden. Auch die Verwischung der Grenzen zwischen zivilrechtlichen Folgen einer Tat (Schadensersatz und Schmerzensgeld) und strafrechtlichen Folgen (Strafen und Maßregeln) wird zum Teil kritisch betrachtet.¹²⁰³ Jedoch zeigt eine genaue Betrachtung des Ansatzes des TOA und eine Analyse der ersten Ergebnisse von Projekten und Einrichtungen, dass die Befürchtungen nicht durchgreifen. Es trifft zwar zu, dass die Kriminalstrafe im Sinne der Auferlegung von insbesondere freiheitsentziehenden Sanktionen weiter begrenzt werden soll. Der für die Rechtsgemeinschaft und den Staat zentrale Endeffekt des TOA ist allerdings derjenige, dass die alternative Lösung den staatlichen Strafanspruch nicht delegitimiert oder gar aushöhlt, sondern in einem positiven Sinne entbehrlich macht, weil und insofern der Rechtsfriede eben bereits anderweitig eingetreten ist. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind bekanntermaßen stark belastet, vielerorts sogar ständig überlastet. Der formale Gerichtsprozess beschäftigt sich mit Vergangenenem, ist gegebenenfalls langwierig, teuer und anonym. Wie für andere Rechtsgebiete sind auch im Strafrecht Verfahrensformen angesagt, die die Zukunft stärker einbeziehen, kostenschonend und befriedigend sowie im Ergebnis billiger, schneller und freundlicher sind. Kurzfristig betrachtet kann ein Fall, bei dem ein TOA versucht wird, dadurch scheinbar mehr Aufwand verursachen, dass er wiederholt auf den Schreibtisch des Praktikers kommt und jeweils überprüft und gegebenenfalls bearbeitet werden muss. Mittel- und langfristig freilich besteht der Nutzen in der Bereinigung von Konflikten und damit der Verringerung von Anreizen zur Begehung neuer Straftaten und damit dem Vermeiden neuer Verfahren.

3.4.3 Derzeitiger Stand des TOA in Deutschland

Im Jugendstrafrecht bestehen bereits seit 1990 im formlosen Erziehungsverfahren beziehungsweise bei der Diversion nach §§ 45 und 47 JGG erweiterte Möglichkeiten, von der Verfolgung der Tat eines Jugendlichen oder eines nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden nach Schadenswiedergutmachung oder TOA abzusehen. Auch kommt TOA als Weisung nach § 10 JGG durch Urteil in Betracht.

Der Bundestag hat zuletzt mit dem „Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs“ vom 20. Dezember 1999 verbesserte Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Schadenswiedergutmachung und TOA auch in allgemeinen Strafsachen (also bei Erwachsenen) in der Strafverfolgungspraxis vermehrt als Reaktion auf Straftaten eingesetzt werden. Nach dem neuen § 155a StPO sollen Staatsanwaltschaft und Gericht in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken. Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf die Eignung aber nicht angenommen werden. Gemäß dem ebenfalls neuen § 155b StPO können Staatsanwaltschaft und Gericht zum Zweck des TOA oder der Schadenswiedergutmachung nunmehr auf sicherer Rechtsgrundlage einer von ihnen mit der Durchführung beauftragten Stelle die notwendigen personenbezogenen Informationen übermitteln und

¹²⁰¹ Die erste bundesweite Umfrage unter Richtern und Staatsanwälten wurde von der Kriminologischen Zentralstelle durchgeführt; vgl. KURZE, M., 1997, S. 44 ff. (zur Kritik) und S. 24 ff. (zu Antworten nach dem möglichen Nutzen von TOA, unterschieden nach solchen Richtern und Staatsanwälten einerseits, die TOA schon angeregt hatten, und den anderen, die noch keine eigenen Erfahrungen gemacht hatten).

¹²⁰² Vgl. Beispiele aus Befragungen bei GUTSCHE, G., 2000a, S. 72 ff., und MEIER, B.-D., 2000, S. 264 ff.

¹²⁰³ Die Diskussionslage im Schrifttum ist umfassend bei WALTHER, S., 2000 gewürdigt. Zum Wissen und zu Einstellungen von Praktikern siehe GUTSCHE, G., 2000a; HARTMANN, U. I., 1998 für Staatsanwälte sowie GUTSCHE, G., 2000b; WALTER, M. u. a., 1999, für Rechtsanwälte.

erforderlichenfalls auch Akteneinsicht gewähren. Solche Stellen können auf TOA oder Konfliktschlichtung spezialisierte private Vereine und Einrichtungen sein, aber auch Jugendgerichtshilfen und Erwachsenen-Gerichtshilfen¹²⁰⁴ oder, wie im Fall einzelner neuer Länder, besondere Abteilungen der integrierten Sozialen Dienste der Justiz.¹²⁰⁵

Bei kleineren Vergehen kann der Umstand, dass der Beschuldigte den Schaden nach Kräften wieder gutgemacht hat beziehungsweise sich mit dem Opfer verglichen oder im weitest reichenden Fall sogar richtiggehend ausgesöhnt hat, bereits die Staatsanwaltschaft dazu veranlassen, nach § 153 StPO von weiterer Verfolgung ohne zusätzliche Maßnahmen abzusehen. Die Entscheidung setzt weiter voraus, dass die durch die Tat verursachten Folgen an sich schon gering sind, die Tat nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre. Bei nicht mehr geringen Tatfolgen und erhöhter Mindeststrafandrohung bedarf die Staatsanwaltschaft der Zustimmung des Gerichts. In Fällen, in denen das Gericht von Strafe absehen könnte, kommt eine Einstellung des Verfahrens nach § 153b ohne weitere Voraussetzungen in Betracht.

Bei erheblicheren Vergehen ist ein vorläufiges Absehen von der öffentlichen Klage nach § 153a StPO unter der Voraussetzung möglich, dass Auflagen oder Weisungen an den Beschuldigten geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und dass die Schwere der Schuld dem nicht entgegensteht. Zu diesen Auflagen und Weisungen gehören die Alternativen Nr. 1, nämlich „zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen“, und Nr. 5, nämlich „sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben“.

Nach Erhebung der öffentlichen Klage kann das Gericht, unter Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten, entsprechend vorgehen und das Verfahren einstellen. Kommt es aber zu einer Hauptverhandlung, die mit einer Verurteilung des Angeklagten endet, dann hat das Gericht über § 46a StGB die Möglichkeit, je nach den Umständen entweder die Strafe zu mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verwirkt ist, ganz von Strafe abzusehen und den Verurteilten nur förmlich schuldig zu sprechen. Weitere Möglichkeiten, dem Verurteilten die Schadenswiedergutmachung aufzuerlegen, bestehen noch bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt und einer Bewährungsstrafe im Jugendstrafrecht wie im allgemeinen Strafrecht. Möglichkeiten zur Durchführung eines TOA bestehen darüber hinaus sogar, wenngleich nach der Natur der Sache eingeschränkt, im Strafvollzug.¹²⁰⁶ Bemühungen des inhaftierten Straftäters um einen Ausgleich mit dem Verletzten können sich im Rahmen der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrests positiv auswirken. Etliche Indikatoren sprechen dafür, dass sich der TOA auch in Deutschland bereits sehr bewährt hat. Allerdings ist es schwierig, ein genaues Bild zu zeichnen. Detaillierte und zugleich umfassende amtliche Angaben zum Umfang des Einsatzes von Schadenswiedergutmachung und TOA in der Strafverfolgungspraxis gibt es bislang nicht. Die Geschäftsstatistiken von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten vermitteln lediglich vereinzelte Angaben zur Schadenswiedergutmachung; die verfügbaren Zahlen für den Bereich von § 153a StPO lassen den Schluss zu, dass jedenfalls die Regelung über die Einstellung mit Auflagen immer noch selten genutzt wird.

Im Berichtsjahr 1997 machten die 5.647 Fälle einer auferlegten Schadenswiedergutmachung gemäß § 153a I Nr. 1 StPO lediglich rund 2,3 % aller 250.022 Entscheidungen der Staatsanwaltschaft aus, die

¹²⁰⁴ Zu einer detaillierten Bestandsaufnahme bis Mitte der neunziger Jahre siehe DÖLLING, D. u. a., 1998, S. 121 ff.

¹²⁰⁵ Vgl. etwa die Regelungen für Sachsen-Anhalt bei WEGENER, H., 2000, S. 183 ff.; Gesamtüberblick, auch mit Rückblick auf die DDR und vergleichenden Betrachtungen zu Österreich und der Schweiz, bei STEFFENS, R., 1999.

¹²⁰⁶ Zu diesen und weiteren hier nicht angesprochenen Regelungen siehe, abgesehen von den Lehrbüchern und Kommentaren zu JGG, StGB und StPO, zuletzt etwa STEFFENS, R., 1999, S. 35-87 und S. 143-226 m. w. N.

mit Auflagen und Weisungen verbunden waren. Nach den vorläufigen Zahlen für das Berichtsjahr 1998¹²⁰⁷ gab es hier allerdings einen merklichen Sprung auf 11.250 Fälle, das heißt bereits 4,5 % von 249.611 Entscheidungen. Eine unbekannte Zahl weiterer Fälle von Wiedergutmachung oder TOA verbirgt sich hinter anderen, schon oben angesprochenen Entscheidungen, die freilich von 1997 auf 1998 (Zahlen jeweils in Klammern gesetzt) keine merkliche Steigerung erfahren haben. Dazu gehören die 427.021 (419.645) Fälle des Absehens von der Verfolgung bei Taten mit geringem Unrechtsgehalt nach § 153 Abs. 1 StPO, die 172.439 (180.504) Fälle des Absehens von der Verfolgung durch den Jugendstaatsanwalt nach § 45 Abs. 1 oder 2 StPO, und die 12.296 (12.865) Anträge der Jugendstaatsanwälte an den Jugendrichter, eine jugendrichterliche Maßnahme gegen den jungen Beschuldigten zu erlassen. Nach der Geschäftsstatistik der Strafgerichte bewegen sich Wiedergutmachungsaufgaben gemäß § 153a Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 StPO im Schnitt der neunziger Jahre um 8 % aller mit Weisungen oder Auflagen durch Einstellungsbeschluss beendeten Verfahren. Absolut gesehen handelt es sich um jeweils zwischen 5.000 und 6.000 Fälle. Bei den von den Jugendgerichten nach Jugendstrafrecht Verurteilten gab es im Jahr 1998 im früheren Bundesgebiet rund 1.800 Entscheidungen in Form einer Wiedergutmachungsaufgabe; das waren 3,4 % aller Auflagen gemäß § 15 JGG. Insgesamt wurde lediglich 2 % aller Verurteilten nach Jugendstrafrecht Wiedergutmachung auferlegt.¹²⁰⁸ Nach den Hochrechnungen der TOA-Forschungsgruppe¹²⁰⁹ war im Jahr 1989 von rund 2.100 und im Jahr 1995 von rund 9.000 Fällen auszugehen (Fälle von reiner Schadenswiedergutmachung nicht einbezogen).¹²¹⁰ Bis zum Jahr 2000 dürfte die entsprechende Zahl auf rund 20.000 gestiegen sein.¹²¹¹

Die Ergebnisse der tatsächlich durchgeführten Konfliktbereinigungsversuche sind durchweg ermutigend. Die von der TOA-Forschungsgruppe betreute und ausgewertete so genannte TOA-Statistik bezieht sich nur auf einen Teil der Fälle, eben diejenigen, welche von den an den Fallerhebungen beteiligten Einrichtungen und Projekten¹²¹² angeliefert werden. Sie ergänzt jedoch die Begleitforschung zu einzelnen Projekten in verschiedenen Teilen Deutschlands¹²¹³ und die von Praktikern berichteten Erfahrungen gleichgerichtet: Die Mehrzahl der kontaktierten Täter und Opfer ist bereit, sich auf ein entsprechendes Verfahren einzulassen; bei den schließlich tatsächlich zustande kommenden Gesprächen halten die meisten Beteiligten durch und kommen zu einem beide Seiten zufriedenstellenden Beratungsergebnis¹²¹⁴ beziehungsweise zur Vereinbarung von Leistungen des Täters an das Opfer oder an Dritte (sog. symbolische Wiedergutmachung). Die Täter erbringen die Leistungen vollständig oder bei nachträglich auftretenden Schwierigkeiten zumindest im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Derzeit stehen zuletzt Angaben für die TOA-Statistik 1998 zur Verfügung. In Auszügen ergibt sich daraus folgendes: Die 60 beteiligten Einrichtungen bekamen 4.311 Fälle mit mehr als 12.000 Beteiligten zugewiesen (Opfer, Täter, deren Eltern, Freunde etc.). Die betroffenen Delikte verteilten sich über 75 verschiedene Straftatbestände (im Schnitt 1,7 pro Fall bei großer Variationsbreite). Gut 62 % davon waren Gewaltdelikte im weiteren Sinne (in absteigender Reihenfolge: Körperverletzung, Bedrohung mit einem

¹²⁰⁷ Statistisches Bundesamt, Staatsanwaltschaftsstatistik 1998 (vorläufiges Ergebnis; für Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein Ergebnisse aus 1997).

¹²⁰⁸ Vgl. weitere Angaben bei MEIER, B.-D., 2000, S. 274 und KILCHLING, M., 2000, S. 296 ff.

¹²⁰⁹ Wissenschaftler(innen) der Lehrstühle beziehungsweise Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg (v. a. DÖLLING und HARTMANN), Konstanz (v. a. HEINZ), Marburg (v. a. RÖSSNER und BANNENBERG) und Tübingen (v. a. KERNER und WEITEKAMP), in Kooperation mit dem TOA-Servicebüro in Köln (v. a. DELATTRE).

¹²¹⁰ Vgl. DÖLLING, D. u. a., 1998, S. 143 für die Zeit bis 1995 und MAU, A. u. a., 1998, S. 9 ff. auch für 1996.

¹²¹¹ Fortführung der Zahlen, die sich nach KILCHLING, M., 2000, S. 296 ff. und RÖSSNER, D., 2000a, S. 20 f. bis 1997 in den alten und den neuen Ländern teils genau, teils durch Schätzung ergeben haben.

¹²¹² Regelmäßig solche, die ein beständiges Fallaufkommen zu verzeichnen haben und damit zumindest die Grundtendenzen für ganz Deutschland strukturell zutreffend widerspiegeln dürften.

¹²¹³ Vgl. DÖLLING, D. u. a., 1998, S. 203 ff.; MAU, A. u. a., 1998; STEFFEN, R., 1999.

¹²¹⁴ Zu anschaulichen Berichten über die Erfahrungen von Opfern und Tätern und zum Ausmaß der Zufriedenheit mit dem Verfahren, dem Ergebnis der Gespräche sowie den weiteren Entwicklungen vgl. HENNIG, S., 2000, S. 199 ff.; JANSEN, C. und K.-M. KARLICZEK, 2000, S. 159 ff.; NETZIG, L., 2000.

Verbrechen, Raub und räuberische Erpressung, Nötigung, Freiheitsberaubung und erpresserischer Menschenraub, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, versuchter Mord oder Totschlag). Nimmt man Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Landfriedensbruch und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte hinzu, erhöht sich der Anteil der Gewaltdelikte sogar auf rund 79 %.

Nach Rückgabe derjenigen Fälle, die sich für einen TOA grundsätzlich nicht eignen (u. a. Verfahrensprobleme, kein Antreffen der Opfer oder Täter trotz mehrmaliger Versuche, längere Krankheit oder Tod etc.), verbliebenen 4.112 Opfer und 5.151 Täter im Verfahren. Rund 91 % dieser Täter und rund 78 % der Opfer erklärten sich zu Gesprächen bereit. In rund neun von zehn Fällen entwickelte sich daraus dann auch tatsächlich ein entsprechendes konkretes Verfahren mit einem oder mehreren Vermittlungsterminen. In rund sieben von zehn dieser Verfahren, auf die Täter bezogen, hielten die Beteiligten bis zum Schluss der Auseinandersetzungen und Beratungen durch und gelangten außerdem zu einer von beiden Seiten akzeptierten Regelung des Konflikts beziehungsweise der Forderungen.¹²¹⁵ Oft genügte den Opfern am Ende eine Entschuldigung des Täters. Von den über Entschuldigungen hinausgehenden Leistungen¹²¹⁶ waren bis zum Zeitpunkt der Ausfüllung der Statistikbögen durch die Einrichtungen 75 % vollständig beziehungsweise endgültig teilweise erfüllt, während die Täter in weiteren 13 % noch mit der Erfüllung beschäftigt waren. Lediglich 2,5 % waren definitiv gescheitert.

3.4.4 TOA und neue Straftaten

Wie bereits oben angedeutet, hat der TOA vom Ansatz her nicht das primäre Ziel, Rückfälligkeit zu verhindern, sondern konzentriert sich auf die Bewältigung der Folgen der aktuellen Tat. Jedoch wird Rückfallfreiheit als sinnvolle und in der Substanz sehr erwünschte Nebenfolge sozusagen stillschweigend mit erhofft. Die Frage nach den tatsächlichen Auswirkungen ist bislang vor allem wegen der kurzen Anwendungszeit nur in wenigen empirischen Erhebungen angegangen worden.

Die umfangreichste und zugleich zeitlich jüngste Studie, welche die anderen deutschen Erhebungen vergleichend berücksichtigt, wertet im Rahmen einer Effizienzanalyse von TOA-Fällen aus Schleswig-Holstein, die nach den gängigen Kriterien zwischen 1991 und 1995 erfolgreich abgeschlossen worden waren, vergleichend auch die vorherigen Studien und zudem die Ergebnisse von Rückfallforschungen bei anderen strafrechtlichen Sanktionen aus. Im Schnitt aller analysierten schleswig-holsteinischen Fälle, die nach erfolgreichem TOA eingestellt worden waren, betrug die Legalbewährung 74 %. Sie war bei Erwachsenen mit 91 % deutlich höher als bei Heranwachsenden mit 73 % und Jugendlichen mit nur 58 %.¹²¹⁷ Dass die Rückfälligkeit gerade bei Jugendlichen vergleichsweise hoch ist, obwohl doch gerade hier im Ausgleichsverfahren selber vergleichsweise besonders häufig positive Resultate erzielt werden, entspricht den typischen Befunden aus Rückfalluntersuchungen zu anderen Strafen und Maßnahmen im Jugendstrafrecht und allgemeinen Strafrecht. Dies wird dahingehend zusammengefasst, dass die spezialpräventive Wirkung des TOA durch den von ihr durchgeführten Vergleich mit Rückfallauswertungen nach anderen Sanktionen nicht in Zweifel zu ziehen war. Die guten Rückfallergebnisse nach nicht-intervenierender Diversion im Jugendstrafrecht machten deutlich, dass eben dies eine angemessene Reaktion auf Bagatelldelikte zu sein scheine, was die Forderung unterstütze, TOA hier nicht einzusetzen, sondern ihn Delikten der mindestens mittleren Kriminalität vorzubehalten. Somit bestehe kein Anlass, einer verbreiteten Anwendung des TOA kritisch gegenüber zu stehen.¹²¹⁸

¹²¹⁵ Neuere Angaben zu Brandenburg und Sachsen-Anhalt bei KARLICZEK, K.-M., 2000, S. 60 ff.

¹²¹⁶ Insgesamt 2.399 von der Täterseite aus gesehen: In absteigender Reihenfolge Schadensersatz (893), Schmerzensgeld (506), Arbeitsleistungen für das Opfer (225), Geschenk (159), gemeinsame Aktivitäten von Täter und Opfer (150), Rückgabe der entwendeten Sachen (109), diverse andere Leistungen zusammengenommen (357).

¹²¹⁷ Vgl. KEUDEL, A., 2000, S. 109 ff.

¹²¹⁸ Vgl. ebenda, S. 218.

Bei einer noch unveröffentlichten Untersuchung von Busse über jugendliche Täter einer Körperverletzung, die dem Projekt Handschlag in Lüneburg zugewiesen worden waren, betrug die Legalbewährung der TOA-Gruppe 44 %, die Legalbewährung einer Vergleichsgruppe von förmlich Verurteilten jedoch nur 19 %.¹²¹⁹ Für Österreich zeigt die von Schütz durchgeführte Analyse von Fällen des Außergerichtlichen Tatausgleichs für Erwachsene (ATA-E) aus den Bezugsjahren 1991 und 1992, dass sich bei den Ersttätern 90 % und bei den Wiederholungstätern 67 % bewährten. Bezüglich der Teilgruppe der Täter einer Körperverletzung konnte Schütz einen Vergleich der nach TOA eingestellten Verfahren mit Verfahren durchführen, die mit einer Verurteilung der Täter zu einer Geldstrafe geendet hatten. Die Legalbewährung nach TOA war mit den Werten für alle TOA-Fälle ziemlich identisch: 90 % für die Ersttäter und 70 % für die Wiederholungstäter; demgegenüber betrug die Legalbewährung für die förmlich Erstverurteilten nur noch 78 % und für die wiederholt Verurteilten lediglich 53 %.¹²²⁰

3.4.5 Zusammenfassung und Ausblick

TOA und Schadenswiedergutmachung bergen ein hohes Potential von günstigen Wirkungen für Opfer, Täter, Strafjustiz und Gesellschaft. Richtig angewendet stellen sie sozialen Frieden in der Gemeinschaft her, dienen im Gefolge dessen dem Rechtsfrieden und verkörpern damit eine wichtige Alternative zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs auch in modernen Großgesellschaften. In breiterer (rechtlicher) Perspektive gehört der TOA zur Mediation, das heißt einem Konzept der außergerichtlichen Beilegung von Problemen, persönlichen Konflikten und über einzelne Personen hinausreichende Streitfälle, das zunehmende (auch quantitative) Bedeutung in den letzten Jahren gewinnt.

Die Gesetzgebung hat vor allem seit 1990 (auch) in Deutschland fortlaufend verbesserte Bedingungen im materiellen und Verfahrensrecht geschaffen, bezogen auf die Position des Opfers von Straftaten allgemein, und speziell mit Blick auf den Ausgleich zwischen Opfer und Täter. Die bislang erreichten tatsächlichen Resultate sind quantitativ noch deutlich ausbaufähig, wie vor allem ein Blick auf das Nachbarland Österreich erkennen lässt. Das mögliche Potential, von den Delikten und den Beteiligten her betrachtet, ist noch lange nicht ausgeschöpft. In Österreich wurden mit der am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen „Strafprozessnovelle 1999“ das allgemeine und das Jugendstrafverfahren weiter entschieden in Richtung TOA ausgebaut.¹²²¹ Bereits nach bis dahin geltendem Recht war eine fortlaufende Steigerung der Fallzugänge zu den Konfliktschlichtungsstellen zu verzeichnen gewesen: Im Jahr 1998 gab es insgesamt rund 7.500 Zugänge bei den Dienststellen des verantwortlichen Vereins (VBSA), darunter 2.678 jugendliche und 4.815 erwachsene Beschuldigte.¹²²² Würde man dies auf Deutschland übertragen, was jedenfalls von der Kriminalitätslage her keinen Einwänden begegnen könnte, dann würden schon von vorne herein zwischen 70.000 und 80.000 Fälle als für ein TOA-Verfahren geeignet zu betrachten sein.¹²²³

Qualitativ ermutigen die Ergebnisse der TOA-Verfahren, wie sie aus Praxisberichten, Begleitforschungen und der Auswertung der so genannten TOA-Statistik deutlich werden. Mehr als 90 von je 100 Tätern und knapp 80 von je 100 Opfern sind in grundsätzlich geeigneten Fällen zum Konfliktausgleich bereit. Die meisten halten auch die Gespräche und Auseinandersetzungen durch und kommen zu einer beide Seiten zufriedenstellenden Einigung, die im Falle von vereinbarten Leistungen von den Tätern auch in mehr als 90 % vollständig oder im Rahmen des Möglichen zumindest in wesentlichen Teilen erfüllt werden. Die abschließende Entscheidung der Staatsanwaltschaften und Gerichte würdigt dies prozessual durch Absehen von weiterer Strafverfolgung beziehungsweise durch Einstellung des Verfahrens (rund 83 %), durch

¹²¹⁹ Vgl. RÖSSNER, D., 2000a, S. 26.

¹²²⁰ Vgl. SCHÜTZ, H., 1999, S. 49 f.

¹²²¹ Vgl. JESIONEK, U., 2000; LÖSCHNIG-GSPANDL, M., 2000, S. 277 ff.

¹²²² Vgl. Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (Hg.), 1999, S. 52 f., mit zahlreichen weiteren Detailangaben und Erläuterungen; s. a. KILCHLING, M., 2000, S. 300 ff.; REPUBLIK ÖSTERREICH, 2000, S. 343 ff.

¹²²³ RÖSSNER, D., 2000a, S. 21 f. kommt in Anlehnung an andere Schätzungen und der Zugrundelegung der in der PKS für junge Menschen ausgewiesenen Delikte schon allein für das Jugendstrafrecht auf diese Größenordnung in Deutschland.

Einstellung mit Auflagen (rund 8 %) oder, wenn aus grundsätzlichen Erwägungen eine Verurteilung unerlässlich bleibt (rund 9 % der Fälle), materiell durch Schuldspruch unter Absehen von Strafe oder Reduzierung des Strafrahmens nach § 46a StGB oder durch Strafmilderung im Rahmen der regulären Strafzumessung gemäß § 46 Abs. 2 StGB.

Die bisherigen Reformen im Strafrecht und Strafverfahrensrecht haben sich auch von daher gesehen bewährt und verdienen weiter fortgeführt zu werden. Sie fügen sich in einen europaweiten und auch international wirksamen Trend ein. Die Bundesregierung hält die weitere Förderung von TOA und Schadenswiedergutmachung für sehr wichtig. Sie ist eingebaut in ein breiteres Konzept der Reform des Sanktionenrechts, wo den Belangen der Opfer unter anderem auch dadurch Rechnung getragen werden soll, dass die Gerichte künftig verpflichtet werden, 10 % der verhängten Geldstrafen einer gemeinnützigen Einrichtung der Opferhilfe zuzuweisen.¹²²⁴

Die Bundesregierung sieht sich in ihrer Position durch die Beschlüsse der Strafrechtlichen Abteilung des 63. Deutschen Juristentag bekräftigt. Diese hat (im September 2000 in Leipzig) einerseits betont, dass der TOA Teil des staatlichen Strafverfahrens ist, andererseits jedoch den Antrag verworfen, dass daraus die Ablehnung der Verlagerung von Verhandlungen auf private Stellen zu folgen habe. Allerdings wurden die jetzigen Strafprozessregelungen als noch nicht ausreichend bezeichnet und es wurde gefordert, dass Ablauf und Verfahren des TOA gesetzlich zu regeln seien¹²²⁵, was nach Auffassung der Bundesregierung durch landesrechtliche Regelungen erfolgen sollte.¹²²⁶

Die Justizminister der EU-Mitgliedstaaten haben auf einer Sitzung des Europäischen Rates im September 2000 ebenfalls die Initiative ergriffen und sich auf einen Rahmenbeschluss zum Schutz der Opfer in Strafverfahren geeinigt. Damit werden einheitliche Mindeststandards geschaffen, die der besonderen Situation der Geschädigten von Vergehen und Verbrechen gerecht werden, insbesondere dann, wenn sie außerhalb ihres Heimatlandes beziehungsweise Sprachgebietes viktimisiert wurden.¹²²⁷

3.5 StrafAussetzung, Bewährungshilfe, Soziale Dienste der Justiz

Kernpunkte

- ◆ Die StrafAussetzung zur Bewährung ist nach der Geldstrafe die zweithäufigste Sanktion im allgemeinen Strafrecht.
- ◆ Sie hat sich auch in Deutschland faktisch zu einer Kriminalstrafe eigener Art entwickelt, auch wenn sie gesetzestechnisch nach wie vor nur als Modifikation der Freiheitsstrafe eingestuft ist
- ◆ Als Bewährungsstrafe im engeren Sinne kann sie dann betrachtet werden, wenn das Gericht dem Verurteilten Auflagen und Weisungen erteilt, die für ihn während der Bewährungszeit merkliche Leistungen oder Einschränkungen beinhalten.
- ◆ Die Unterstellung des Verurteilten unter Bewährungsaufsicht und die Zuordnung als Proband oder Klient zu einem Bewährungshelfer ist als Bewährungshilfe nach dem Gesetz lediglich eine besondere Form der Weisung, tatsächlich aber die intensivste Verkörperung einer eigenständigen, auf Spezialprävention ausgerichteten Bewährungsstrafe.
- ◆ Im Jugendstrafrecht ist die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung obligatorisch mit Bewährungshilfe verbunden.

¹²²⁴ So § 40a StGB in der Fassung des Referentenentwurfs (BMJ) eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts vom 8. 12. 2000.

¹²²⁵ Vgl. die über die Geschäftsstelle des DJT zu erhaltende Broschüre über „Die Beschlüsse des 63. Deutschen Juristentages Leipzig 2000“, 24-26 mit weiteren Details.

¹²²⁶ Vgl. BT-Drs. 14/1928, S. 6.

¹²²⁷ Für Deutschland siehe Mitteilung des BMJ vom 29. 9. 2000 unter http://www.bmj.bund.de/misc/2000/m_60_20.htm.

- ◆ Bewährungshilfe wird üblicherweise durch hauptamtlich tätige Sozialarbeiter und Sozialpädagogen geleistet. Die nach dem Gesetz schon immer mögliche ehrenamtliche Bewährungshilfe hat in Deutschland bis heute in den meisten Regionen traditionell keinen erheblichen Umfang.
- ◆ Die Anordnung von Bewährungsaufsicht lässt langfristig einen ungebrochen steigenden Trend erkennen. Ende 1999 hatten knapp 2.400 hauptamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer rund 165.000 Probanden zu betreuen.
- ◆ Der Zuwachs an Unterstellungen in den letzten Jahren geht eindeutig auf Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht zurück, darunter aus dem Strafvollzug bedingt Entlassene und Probanden, die bereits vorher (gegebenenfalls schon mehrfach) unter Bewährungshilfe standen. Viele haben persönliche Probleme und leben in sozialen Mängellagen, was die Arbeit der Praktiker zusätzlich erschwert.
- ◆ Die Bewährungshilfe hat die Herausforderungen erfolgreich bewältigt. Die Gerichte konnten bei einem hohen Anteil von Probanden die Strafe aufgrund von Bewährung erlassen, gerade auch bei Verurteilten, die vorbelastet waren. Bei allen im Jahr 1997 beendeten Unterstellungen betrug die Bewährungsquote im Schnitt 70 %.
- ◆ Die europäische Einigung wird für die Bewährungshilfe als Institution ebenso wie für die anderen so genannten Sozialen Dienste (in) der Justiz neue Herausforderungen mit sich bringen.

3.5.1 Voraussetzungen von StrafAussetzung zur Bewährung, „Bewährungsstrafe“ und Bewährungshilfe

Bei der Betrachtung der strafrechtlichen Reaktionen¹²²⁸ wurde festgestellt, dass rund zwei Drittel aller von den Strafgerichten verhängten Freiheitsstrafen und Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden. Nimmt man nur die überhaupt aussetzungsfähigen Strafen bis zur Höhe von zwei Jahren in den Blick, so ist die Aussetzungsquote noch höher. Im Erwachsenenstrafrecht ist die StrafAussetzung zur Bewährung damit schon seit längerem die zweithäufigste Sanktion nach der Geldstrafe. Von der gesetzlichen Konstruktion her stellt die StrafAussetzung in Deutschland eine so genannte unselbständige Modifikation der Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht beziehungsweise der Jugendstrafe nach Jugendstrafrecht dar: Die Strafen werden danach vom Gericht im ersten Schritt der Strafzumessung verbindlich verhängt, im zweiten Schritt wird sodann lediglich ihre Vollstreckung, und das heißt in diesem Fall (auch) ihr Vollzug in der Justizvollzugsanstalt, für eine bestimmte Bewährungszeit ausgesetzt. Dies geschieht dann, wenn das Gericht zu einer positiven Prognose kommt, wenn also „zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“ (§ 56 Abs. 1 StGB) beziehungsweise „unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird“ (§ 21 Abs. 1 JGG).¹²²⁹

Aus der Perspektive der Strafzumessungspraxis heraus, und noch mehr vom kriminologischen und kriminalpolitischen Blickwinkel her, hat die seitherige Entwicklung die gesetzestechnische Lösung in der Substanz fortentwickelt. Gerade in den inzwischen die Mehrzahl bildenden Fällen, bei denen die Gerichte den Verurteilten Auflagen zuteilen, die der „Genugtuung für das begangene Unrecht dienen“ sollen (§ 56b StGB) oder statt dessen beziehungsweise zusätzlich Weisungen als „Hilfe“ für den Fall erteilen, dass „der Verurteilte ihrer bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen“ (§ 56c StGB)¹²³⁰, hat sich die StrafAussetzung faktisch in Richtung auf eine Art selbständige „Bewährungsstrafe“ entwickelt. Die Funktions- und Wirkungsanalyse der StrafAussetzung führt mit anderen Worten zu folgendem kriminologischem Befund: Sie ist „mindestens eine Kriminalstrafe eigener Art, wenn nicht gar die ‘dritte Spur’ des Sanktionen-

¹²²⁸ Siehe in diesem Bericht unter 3.3.4.4.2 zum „Bedeutungsgewinn von StrafAussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe“

¹²²⁹ Die so bezeichnete Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG, die angewendet werden kann, wenn das präzise Ausmaß der sog. schädlichen Neigungen nicht zur Überzeugung des Gerichts klar wird, führt zunächst nur zu einem Schuldspruch. Auf die Besonderheiten kann hier nicht eingegangen werden.

¹²³⁰ Im Jugendstrafrecht haben neben den Weisungen (§ 23 Abs. 1 S. 1 JGG) auch die Auflagen (§ 23 Abs. 1 S. 2 JGG) grundsätzlich eine erzieherische Funktion.

systems“¹²³¹. Auch die Strafrechtslehre teilt weithin diese Sicht. So wird beispielsweise im Rahmen der Erörterung des breiteren, die StrafAussetzung umfassenden, internationalen Konzepts der „bedingten Verurteilung“ davon gesprochen, dass diese neben der Strafe i. e. S. und der Maßregel die „dritte Säule“ darstelle, auf der die moderne Kriminalpolitik aufbaue.¹²³²

Von einer Bewährungsstrafe als Kriminalstrafe eigener Art, die in vielen ausländischen Rechtssystemen in der einen oder anderen Weise auch rechtlich gesehen völlig verselbständigt ist, kann, wenn man bei Auflagen und einzelnen Weisungen noch zweifeln möchte, spätestens dann gesprochen werden, wenn für den zu einer Ausgesetzten Freiheitsstrafe Verurteilten Bewährungsaufsicht angeordnet wird, die mit Bewährungshilfe verbunden ist. Dies bedeutet: Das Gericht unterstellt den Verurteilten für einen Teil oder für die gesamte Dauer der Bewährungszeit¹²³³ „der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten“. Dies hat bei einem noch nicht 27-jährigen Verurteilten „in der Regel“ zu geschehen, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten Ausgesetzt wird.¹²³⁴

Im Jugendstrafrecht ist die zur Bewährung Ausgesetzte Jugendstrafe im Sinne einer erzieherischen Zielsetzung (vgl. § 21 Abs. 1 JGG) ausgestaltet und bildet praktisch eine Sanktion eigener Art. Bei Jugendlichen sowie bei solchen Heranwachsenden, auf die materielles Jugendstrafrecht angewendet wird, ist die Anordnung von Bewährungshilfe obligatorisch, zunächst einmal aber auf die Dauer von höchstens zwei Jahren begrenzt.¹²³⁵

Unter prognostischen Gesichtspunkten dient Bewährungshilfe also dazu, eine ansonsten fragliche Legalprognose eben durch die erhoffte günstige Einwirkung des geschulten Helfers zu einer positiven Prognose werden zu lassen. Kriminalpolitisch betrachtet ist die mit der Bewährungshilfe verbundene Bewährungsaufsicht als eine Form der Freiheitsbeschränkung beziehungsweise der überwachten Freiheit ein wesentliches Instrument zur Begrenzung der freiheitsentziehenden Strafen und Maßregeln.

Praktisch betrachtet dient sie jedenfalls auch der Entlastung des Strafvollzuges.¹²³⁶ Dieser Aspekt kommt deutlicher bei der Strafrestraufsetzung zur Bewährung zum Tragen, auch sekundäre Bewährungsstrafe oder bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug genannt. Diese bedingte Entlassung gibt dem Verurteilten nach Verbüßung eines Teils der Strafe Gelegenheit, sich in Freiheit zu bewähren. Sie ist im Erwachsenenstrafrecht nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Freiheitsstrafe (mindestens jedoch von zwei Monaten), ausnahmsweise nur der Hälfte der verhängten Freiheitsstrafe (in diesem Fall jedoch mindestens von sechs Monaten), im Falle einer lebenslangen Freiheitsstrafe frühestens nach 15 Jahren möglich. Das Jugendstrafrecht setzt im Allgemeinen eine Mindestverbüßungszeit von sechs Monaten voraus, erlaubt aber im übrigen bei Jugendstrafen von mehr als einem Jahr die bedingte Entlassung bereits nach einem Drittel der verhängten Strafzeit.¹²³⁷

Eine Aussetzung zur Bewährung ist darüber hinaus auch bei anderen strafrechtlichen Reaktionen möglich. Besonders hervorzuheben ist der Bereich der so genannten Maßregeln der Besserung und Sicherung, die für Fälle gedacht sind, in denen die an Schuld gebundene Strafe zur Sicherung der Bevölkerung nicht ausreicht. Maßregeln sollen unabhängig von der Schuld gefährliche Täter bessern oder die Gesellschaft vor ihnen schützen. Solche Maßregeln sind: die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,

¹²³¹ KAISER, G., 1996, S. 1003, Hervorhebung im Original.

¹²³² So JESCHECK, H.-H. und T. WEIGEND, 1996, S. 79 mit zahlreichen weiterführenden rechtsvergleichenden Hinweisen.

¹²³³ Im allgemeinen Strafrecht zwischen zwei und fünf Jahren (§ 56a Abs. 1 StGB), im Jugendstrafrecht zwischen zwei und drei Jahren (§ 22 Abs. 1 JGG).

¹²³⁴ Vgl. Einzelheiten in § 56d StGB.

¹²³⁵ §§ 24 Abs. 1, 105 Abs. 1 JGG; zur Erläuterung siehe aus der neuesten Literatur z. B. ALBRECHT, P.-A., 2000, S. 280 ff.

¹²³⁶ Zur kritischen Diskussion, ob und inwieweit dies, auch bezüglich anderer sog. ambulanter Sanktionen, tatsächlich gerade in jüngeren Jahren noch gelingt, vgl. VAN KALMTHOUT, A. und F. DÜNKEL, 2000, S. 26 ff.

¹²³⁷ Siehe Einzelheiten in §§ 57 und 57a, b StGB sowie § 88 JGG.

die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, die Führungsaufsicht, die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Berufsverbot.¹²³⁸

Bewährungshilfe kommt hier unter anderem ins Spiel, wenn eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Erziehungsanstalt entweder von Anfang an oder nach begonnener Vollstreckung ausgesetzt wird und von Gesetzes wegen Führungsaufsicht eintritt. Diese Führungsaufsicht als Verhaltenskontrolle in Freiheit mit dem Ziel, neue Straftaten zu verhindern, dauert im Normalfall zwischen zwei und fünf Jahren. Sie gilt regelmäßig auch bei der Aussetzung oder Erledigung einer Sicherungsverwahrung und bei den so genannten Vollverbüßern, also bei Strafgefangenen, die eine Strafe von mindestens zwei Jahren, seit 1998 im Falle von bestimmten erheblichen Sexualdelikten¹²³⁹ gemäß § 181b StGB von lediglich mindestens einem Jahr, wegen vorsätzlicher Straftaten vollständig verbüßt haben und dann wieder in die Freiheit entlassen werden (§ 68 f. StGB). In all diesen Fällen geht das Gesetz davon aus, dass der Entlassene zur Wiedereingliederung in besonderem Maße der Aufsicht und Leitung bedarf. Vereinfacht gesagt tritt neben die Überwachung durch die Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht ergänzend die Bewährungshilfe.

Wie viele Täter aktuell unter Führungsaufsicht stehen, lässt sich nicht genau ermitteln, weil amtliche Angaben für die Strafrechtspflegestatistik nicht mehr bundesweit ausgewiesen werden. Bis Anfang der neunziger Jahre war ihre Zahl bereits auf rund 12.000 angestiegen.¹²⁴⁰ Extrapoliert man Angaben aus einzelnen jüngeren Praxiserhebungen über den Anteil, den Führungsaufsichtprobanden an der gesamten Klientel von Bewährungshelfern haben¹²⁴¹, auf die Zahl der Unterstellungen unter Bewährungshilfe in ganz Deutschland, so dürfte die Anzahl von Führungsaufsichtprobanden an einem beliebigen Stichtag des Jahres 2000 rund 15.000 betragen haben.¹²⁴²

3.5.2 Aufgabe und Rolle der Bewährungshilfe

Die Aufgabe der Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen stellt sich nach dem Gesetz wie folgt dar: „Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt er dem Gericht mit“. Im Jugendstrafrecht ist noch ausgeführt, dass der Bewährungshelfer die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenarbeiten soll.¹²⁴³ Aus dieser Doppelfunktion beziehungsweise aus diesem Doppelmandat ergeben sich schon im Ansatz zahlreiche potentielle Schwierigkeiten für eine gedeihliche Betreuungsarbeit¹²⁴⁴; in der alltäglichen Praxis kommen diese freilich vielfach entweder nicht zum Ausdruck oder können wenigstens neutralisiert werden.¹²⁴⁵

¹²³⁸ Siehe Einzelheiten in §§ 61-70b StGB, und in diesem Bericht Kapitel 3.3.3.

¹²³⁹ Zu den Fragen der Behandlung und Betreuung von Sexualtätern, gerade auch außerhalb des Strafvollzugs, siehe u. a. EGG, R., 2000b; BÖTTICHER, A., 2000b; vergleichend für Österreich GRABNER-TESAR, E. u. a., 1999.

¹²⁴⁰ Vgl. die Materialien bei KERNER, H. J., 1990a, S. 94 ff.

¹²⁴¹ Siehe KURZE, M., 1999, S. 240 ff. und die von SONNEN, B. R., ausgewertete Lebenslagenumfrage der ADB (<http://www.bewaehrungshilfe.de/LEBENSLAGE.htm>).

¹²⁴² Zu den anhaltenden Streitfragen über Notwendigkeit und Nutzen der FA insgesamt, und speziell mit Blick auf sozialarbeiterische/sozialpädagogische Betreuungsanforderungen, siehe KURZE, M., 1999, S. 459 ff.; KAISER, G., 1996, S. 229 ff.; EISENBERG, U., 2000, S. 538 ff. mit weiteren Nachweisen. Vgl. auch die 15 Thesen „Für eine rationale Betrachtung der Führungsaufsichtsstellen“ der ADB unter: <http://www.bewaehrungshilfe.de/fa1.htm>.

¹²⁴³ Zu Einzelheiten siehe § 56d Abs. 2 StGB und § 24 Abs. 3, 25 JGG.

¹²⁴⁴ Darüber wird seit Einführung der Bewährungshilfe mit dem Strafrechtsreformgesetz 1953 immer wieder diskutiert; zur jüngeren Diskussion s. im Überblick etwa KAISER, G., 1996, S. 1003 ff. und EISENBERG, U., 2000, S. 352 ff. m. w. N.

¹²⁴⁵ Kurze Arbeitsfeldbeschreibung bei MUCKENHAUPT, D., 1996, S. 111 ff.; zu detaillierten Untersuchungen aus der Praxis heraus vgl. beispielsweise SOBOTTKA, J., 1990, und SOMMER, M., 1986.

Bewährungshilfe ist nach dem Gesetz hauptamtlich und ehrenamtlich möglich. Ehrenamtliche Bewährungshilfe findet in Deutschland freilich bislang nur selten statt. Interessante Perspektiven ergeben sich, von allen anderen grundsätzlichen Fragen und Problemen abgesehen, jedenfalls dann, wenn Bürgerinnen und Bürger, die im Einzelfall die Betreuung von in der Praxis so bezeichneten Probanden beziehungsweise Klienten übernehmen wollen, in die Arbeit von Hauptamtlichen eingebunden werden können.¹²⁴⁶ Die hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind in der Regel Sozialarbeiter (seltener Sozialpädagogen) mit abgeschlossener Hochschulausbildung. Ihre Stellung und ihre Aufgaben werden durch das Landesrecht geregelt.¹²⁴⁷

„Die Bewährungshilfe“ ist in Deutschland traditionell keine eigene Behörde wie „die Staatsanwaltschaft“. Bewährungshelfer arbeiten der Grundidee nach als einzelne und im Einvernehmen mit dem Gericht, das sie für einen einzelnen Probanden eingesetzt hat.¹²⁴⁸ Sie bilden üblicherweise Bürogemeinschaften.¹²⁴⁹ In den westdeutschen Flächenstaaten sind sie den Landgerichten oder ausnahmsweise großen Amtsgerichten zugeordnet, in den Stadtstaaten den Senatoren für Justiz oder Soziales.¹²⁵⁰ Ihre praktische Tätigkeit wird in vielen Städten und Kreisen beziehungsweise Regionen von so genannten Fördervereinen für Bewährungshilfe und anders bezeichneten Vereinigungen mit vergleichbarer Funktion unterstützt, mit Blick auf moderne Betreuungsformen teilweise in einem substanziellen Sinn überhaupt erst ermöglicht.¹²⁵¹

Bewährungshilfe ist in übergreifender institutioneller Betrachtung Teil der Gesamtheit der fachlichen Dienste, die der Strafjustiz zuarbeiten.¹²⁵² Dem entspricht seit einigen Jahren vermehrt der Sprachgebrauch von den Sozialen Diensten (in) der Justiz oder sogar (in der Einzahl) von dem Sozialdienst der Justiz. Gemeint sind neben der Bewährungshilfe die Gerichtshilfe¹²⁵³, die überwiegend den Staatsanwaltschaften zugeordnet ist, und die Sozialarbeit beziehungsweise Sozialpädagogik im Strafvollzug.¹²⁵⁴ Die neuen Länder haben beim Aufbau der Justiz zum Teil ganz neue Organisationsmodelle eingeführt dergestalt, dass ein einheitlicher Sozialer Dienst direkt an ein eigenes Referat im Justizministerium angebunden ist. So fasst etwa der Soziale Dienst der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt als eigenständige Säule die Aufgabenbereiche Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe, Täter-Opfer-Ausgleich und Opferhilfe zusammen.¹²⁵⁵

¹²⁴⁶ Dies ist beispielsweise die gesetzliche Lösung in Österreich; zu den jüngsten Zahlen s. REPUBLIK ÖSTERREICH (Hg.), 2000, S. 340 ff. In Deutschland versucht in jüngerer Zeit der Verein zur Förderung der Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Ravensburg e.V. die österreichischen und ergänzend schweizerische Erfahrungen in einem Projekt für deutsche Verhältnisse modellhaft nutzbar zu machen (zur Projektbeschreibung siehe <http://www.agbewaehrungshilfe.de/Projekte/ehrenamt.htm>)

¹²⁴⁷ Vgl. BLOCK, P., 1997.

¹²⁴⁸ Zum Selbstverständnis und zum methodischen Vorgehen vgl. beispielsweise die anschaulichen Formulierungen in der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe Baden-Württemberg (unter http://www.agbewaehrungshilfe.de/Bewaehrungshilfe/arbeit_bw.htm); zur neueren Diskussion vgl. im übrigen BAURIEDL, Th., 2000; KLUG, W., 2000; SCHMIDT, H.-L., 2000; s. a. die kritische Bewertung bei ASPRION, P., 2000.

¹²⁴⁹ Ihre unmittelbaren professionellen Anliegen werden von Fachvereinigungen vertreten; die größte unter ihnen ist die seit 1953 bestehende Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (ADB); siehe <http://www.bewaehrungshilfe.de/>.

¹²⁵⁰ In Hamburg und Berlin gibt es getrennte Bewährungshilfen für Erwachsene und Jugendliche, die auch zu verschiedenen Senatoren resortieren.

¹²⁵¹ Vgl. exemplarisch für sog. justiznahe Vereine den Jahresbericht 1999 der Bewährungshilfe Stuttgart (Hg.), 2000; umfassende Analyse für Baden, mit Blick über die Landesgrenzen hinaus, bei WALZ, K.-M., 1999. Zur Bundesebene siehe die Homepage der DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, unter <http://www.dbh-online.de/>; zu Österreich die Homepage des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit, unter <http://www.vbsa.at/>; zu Europa die Homepage der ständigen Konferenz der Bewährungshilfe und Straffälligenhilfe (CEP) unter <http://www.cep-probation.org/main.html>.

¹²⁵² Vgl. die auch straftheoretische Einordnung bei RÖSSNER, D., 1996; zur rechtspolitischen Bestandsaufnahme siehe SCHÖCH, H., 1992a.

¹²⁵³ Knappe Arbeitsfeldbeschreibung bei BIEL, C., 1996 und HERING, R. D., 1996; zu empirischen Erhebungen siehe KURZE, M., 1999, S. 81 ff. und aus früherer Zeit RENSCHLER-DELCKER, U., 1983.

¹²⁵⁴ Vgl. detaillierte Darstellung mit weiteren Verweisen bei WALTER, M., 1999, S. 224 ff.

¹²⁵⁵ Vgl. Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt (Hg.), 1999. Zu österreichischen Erfahrungen mit auf Vereinsebene organisierter „Täter- versus Opferhilfe“ siehe ZEMBATY, A. u. a., 2000.

Der gesamte Bereich befindet sich, zum Teil auch vom Ausland und speziell dortigen Privatisierungsmodellen her beeinflusst, seit etlichen Jahren in Bewegung und führt zu intensiven Diskussionen, die hier nicht näher dargestellt werden können¹²⁵⁶, ganz besonders bei Erprobungen von neuen Organisationsmodellen¹²⁵⁷ oder neuen Formen von Weisungen bei Bewährungshilfe wie der so genannten Elektronischen Fußfessel.¹²⁵⁸ Die zumindest methodischen Überschneidungen mit der Jugendgerichtshilfe werden demgegenüber bislang kaum erörtert.¹²⁵⁹

3.5.3 Umfang und Struktur der Bewährungshilfe

StrafAussetzung und StrafrestaAussetzung wurden durch die Justizpraxis von Anfang der Einführung in den frühen fünfziger Jahren an gut angenommen. Die Akzeptanz blieb auch bei beziehungsweise nach gesetzgeberischen Erweiterungen der Aussetzungsmöglichkeiten immer bestehen.¹²⁶⁰ Als eine der Folgen dieses Umstandes ist die Zahl der Unterstellungen von Verurteilten oder bedingt Entlassenen unter Bewährungsaufsicht kontinuierlich angewachsen, und der Zugang von Probanden zur Bewährungshilfe setzt sich auch in jüngerer Zeit im Trend ungebrochen fort.

Die Zahl der Unterstellungen ist immer höher als die Zahl von Individuen, die von Bewährungshelfern betreut werden. Dies folgt aus den so genannten Mehrfachunterstellungen. Sie kommen dann vor, wenn ein bereits unter Bewährung stehender Proband erneut wegen einer Straftat verurteilt wird, das Gericht dann aber die ursprüngliche StrafAussetzung allenfalls modifizieren, jedenfalls aber nicht widerrufen möchte, und die neue Strafe daher sozusagen getrennt hält und ebenfalls zur Bewährung aussetzt. Der Umfang dieses Phänomens in der Praxis ist nicht bekannt; es wird aber berichtet, dass bis zu drei parallel geführte Unterstellungen nicht gerade selten vorkommen. Die Bewährungshilfestatistik¹²⁶¹ erlaubt lediglich eine Gesamtbetrachtung. Danach standen am 31. 12. 1997 in den alten Ländern hinter den registrierten 141.195 Unterstellungen 117.460 Personen; dies bedeutet 23.735 Mehrfachunterstellungen, im Schnitt 120 Unterstellungen auf je 100 Probanden. In Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gab es bei 7.922 Probanden 8.518 Unterstellungen; also vergleichsweise im Schnitt rund 108 Unterstellungen auf je 100 Probanden.

Die Bewährungshilfestatistik verzeichnet im Unterschied zu früher nicht mehr die Zahl der Bewährungshelferstellen. Laut internen Erhebungen der Landesjustizverwaltungen, die sich auf alle 16 Länder erstrecken¹²⁶², gab es in Deutschland zu Ende 1999 rund 2.344 Stellen für hauptamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer. Die tatsächliche Zahl von Personen, die dieses Amt zu diesem Zeitpunkt ausübten, dürfte unter anderem mit Blick auf die Möglichkeit von Teilzeitbeschäftigung höher liegen.

Nach denselben internen Erhebungen hatten die Bewährungshelfer 165.058 Probanden zu betreuen.¹²⁶³ Das ergibt eine rechnerisch durchschnittliche Betreuungsrelation von rund 70 Probanden je Stelle bei

¹²⁵⁶ Vgl. nur EGG, R. u. a. (Hg.), 1996; JEHLE, J.-M. und M. KIRCHNER, 2000; KURZE, M., 1999 und 2000b; Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), 2000; jeweils mit weiteren Beiträgen beziehungsweise Nachweisen.

¹²⁵⁷ Exemplarisch das sog. Flensburger Modell; s. dazu beispielsweise KURZE, M. und W. FEUERHELM, 1999 und FEUERHELM, W. und M. KURZE, 2000.

¹²⁵⁸ Zum Hessischen Modellversuch siehe ausführlich ALBRECHT, H.-J., ARNOLD, J. und W. SCHÄDLER, 2000.

¹²⁵⁹ Zur Aufgabenbeschreibung siehe im übrigen LAUBENTHAL, K., 1993, und zur Praxis sowie neuen Entwicklungen u. a. Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hg.), 2000; JETTER-SCHRÖDER, M., 2000.

¹²⁶⁰ Siehe auch in diesem Bericht Kapitel 3.3.4.4.2.

¹²⁶¹ Statistisches Bundesamt (Hg.), Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 5, Bewährungshilfe, jährliches Erscheinen, erstmalig veröffentlicht für den Berichtsjahrgang 1963; erfasst wird das frühere Bundesgebiet, seit 1992 einschließlich Berlin-Ost, aber dafür ohne Hamburg. Derzeit letzter Berichtsjahrgang = 1997, Wiesbaden 2000 (Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sind in Tabelle 1 „nachrichtlich“ erfasst).

¹²⁶² Hier zitiert nach der Zusammenführung und Aufbereitung durch das Hessische Ministerium der Justiz.

¹²⁶³ Diese Zahl umfasst Bewährungshilfeprobanden, Führungsaufsichtprobanden und etliche hundert Fälle von Probanden, die aufgrund von Weisungen unterstellt wurden. Eine Aufgliederung ist nicht möglich.

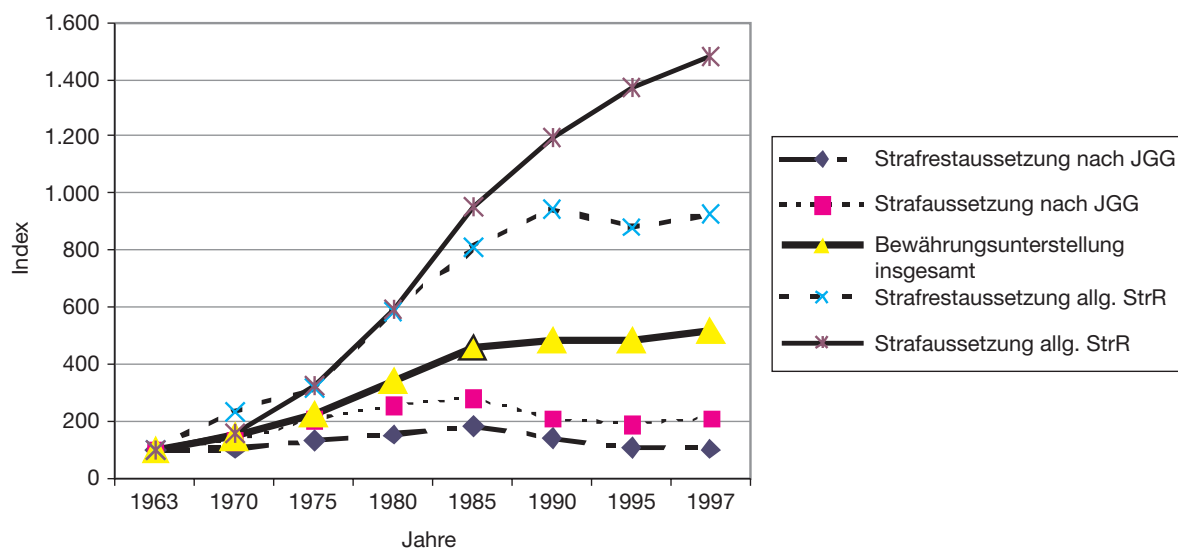
einer Schwankungsbreite zwischen 58 und 84.¹²⁶⁴ Die tatsächliche Betreuungsrelation kann deutlich von diesem Wert abweichen; sie ist im Zweifel höher anzusetzen, unter anderem wegen vorübergehender Nichtbesetzung oder Sperrung von Stellen beziehungsweise aufgrund von Krankheits- und Urlaubsvertretungen. Die fachliche Diskussion hält eine Betreuungsrelation von etwa 1:30, wie sie in Österreich gesetzlich bestimmt ist, für optimal. Zwischen Mitte der achtziger und Anfang der neunziger Jahre schwankte in Deutschland der Wert um die Zahl 60 herum, das heißt dass die Anstellungsträger bis dahin den Zuwachs von Unterstellungen durch die Schaffung neuer Stellen oder durch Umschichtung von anderen Stellen einigermaßen auffangen konnten.

Die Ausdehnung des Umfangs der Bewährungshilfe beruht eindeutig auf Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht und machte sich erstmals besonders nach der Strafrechtsreform Mitte der siebziger Jahre bemerkbar. Die Dynamik würde sich am besten bei einer Erfassung der Neuzugänge zur Bewährungshilfe im Jahresverlauf abbilden lassen. Da dieser Wert aber entgegen der ursprünglichen Übung in der Bewährungshilfestatistik nicht mehr ausgewiesen wird, verbleibt nur die Betrachtung anhand der Stichtagszählungen jeweils zum 31. Dezember eines Jahres. Für das frühere Bundesgebiet stieg die Zahl aller Unterstellungen am Jahresende von 27.401 im Jahr 1963 auf 141.195 im Jahr 1997, was etwas mehr als das Fünffache bedeutet.¹²⁶⁵

Getrennt betrachtet stieg die Zahl der Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht um das Zwölfwache (von 9.090 auf 109.722), während die Zahl der Unterstellungen nach Jugendstrafrecht zwischen 1963 (18.311) zunächst bis Mitte der achtziger Jahre anstieg (knapp 45.000), danach aber wieder sank, um 1997 (mit 31.473) das 1,7fache zu erreichen. Der Verlauf ist anhand von Indexwerten im Schaubild 3.5-1 verdeutlicht.

Schaubild 3.5-1:

Entwicklung der Unterstellungen unter Bewährungshilfe, Indexwerte (1963=100), alte Länder 1963-1997*



* seit 1992 einschließlich Gesamtberlin, aber ohne Hamburg

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik.

Im Querschnitt der letzten Stichtagserhebung betrachtet wird anhand von Tabelle 3.5-1 deutlich, dass sowohl im allgemeinen Strafrecht wie im Jugendstrafrecht die primären Strafaussetzungen nach Verur-

¹²⁶⁴ Die getrennte Berechnung für die Jugendbewährungshilfe in den Stadtstaaten erbringt eine Relation von 46 beziehungsweise 51.

¹²⁶⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt, Bewährungshilfestatistik (ab 1992 einerseits ohne Hamburg, andererseits einschließlich Berlin-Ost; nur Unterstellungen bei hauptamtlichen Bewährungshelfern, einschließlich Unterstellungen im Weg der Gnade).

teilung die sekundären Strafaussetzungen, also die Strafrestausssetzungen nach Verbüßung eines Teils der Strafe, merklich übertreffen, dass ferner Aussetzungen durch Entscheidungen der Gnadenbehörden im Vergleich zu den gerichtlich angeordneten Aussetzungen mit Ausnahme lebenslanger Freiheitsstrafen, wo es sich aber insgesamt um geringe Zahlen handelt, nicht ins Gewicht fallen, und dass bei der Entlassung aus dem Strafvollzug die Reststrafen mehrheitlich unter einem Jahr bleiben.

Tabelle 3.5-1:

Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht am 31. 12. 1997 nach dem Grund der Unterstellung, alte Länder einschließlich Gesamtberlin (ohne Hamburg)

(1) Art und Zahl der Unterstellungen	(2) Anteil an der jeweiligen Bezugs- gruppe bei (1)	(3) Anzahl der Gnadenfälle bei den Unterstellungen	(4) Anteil der Gnaden- fälle an den Unter- stellungen bei (1)
Unterstellungen insgesamt (141.195)	100,0%	1.624	1,15%
• Allgemeines Strafrecht (109.722)	77,7%	1.521	1,39%
• Jugendstrafrecht (31.473)	23,3%	103	0,33%
Allgemeines Strafrecht (109.722)	100,0%	1.521	1,39%
• Strafaussetzung (68.368)	62,3%	1.010	1,48%
• Strafrestausssetzung allg. (41.150)	37,5%	478	1,16%
• Lebenslange Strafe (204)	0,2%	33	6,2%
Jugendstrafrecht (31.473)	100,0%	103	0,32%
• Ausstz. der Verhängung (3.333)	10,5%	n.b.	n.b.
• Strafaussetzung (21.780)	68,6%	55	0,25%
• Strafrestausssetzung (6.360)	20,0%	48	0,75%
Strafrestausssetzung zeitige Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht (41.150)	100,0%	478	1,16%
• Strafrest unter 1 Jahr (32.002)	77,8%	k. A.	k. A.
• Strafrest 1 Jahr oder mehr (9.148)	22,2%	k. A.	k. A.
Strafrestausssetzung Jugendstrafe (6.360)	100,0%	48	0,75%
• Strafrest unter 1 Jahr (4.788)	75,3%	k. A.	k. A.
• Strafrest 1 Jahr oder mehr (1.572)	24,7%	k. A.	k. A.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik.

Im Hinblick auf die Delikte, wegen derer die Probanden unterstellt wurden, lässt sich aus der Bewährungshilfestatistik insofern nur ein ungefähres Bild gewinnen, als im Falle der Verurteilung wegen mehrerer Delikte nur das schwerste erfasst wird. Die folgende Rangreihe, geordnet nach dem Anteil der so genannten Hauptdeliktgruppen an den Unterstellungen insgesamt (141.195), vermittelt jedoch immerhin ein anschauliches Bild der Grundstruktur.¹²⁶⁶

Rangreihe der Unterstellungen¹²⁶⁷ am 31. 12. 1997:

(1) Diebstahl und Unterschlagung, §§ 242-248c StGB:	42.885	oder	30,4 %
(2) Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz	22.267	oder	15,8 %
(3) Andere Vermögensdelikte, §§ 257-282, 303-305a StGB	18.277	oder	12,9 %
(4) Straftaten gegen die Person, §§ 169-173, 211-241a StGB	18.051	oder	12,8 %
(5) Straftaten im Straßenverkehr (StGB und StVG)	14.345	oder	10,2 %
(6) Raub, (räuberische) Erpressung u. a. (§§ 249-256, 316a StGB)	12.496	oder	8,9 %
(6) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184c StGB)	4.900	oder	3,5 %
(7) Gemeingefährliche und Umweltstraftaten (§§ 306 – 330d StGB)	3.278	oder	2,3 %
(8) Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt	2.770	oder	2,0 %

¹²⁶⁶ Datenquelle: Bewährungshilfestatistik.

¹²⁶⁷ In der amtlichen Statistik sind die BtMG-Straftaten mit weiteren 1.926 anderen Straftaten gegen Bundes- und Landesgesetze (außer StGB und StVG) zu einer Hauptgruppe zusammengefasst. In der Nr. 8 der Rangreihe ist, identisch mit der Hauptgruppe 1 der Statistik, das unerlaubte Entfernen vom Unfallort nicht erfasst.

Ergänzend sei erwähnt: 1.768 Unterstellungen betrafen Straftaten gegen das Leben (davon 816 Totschlag und Totschlagsversuch, 592 Mord und Mordversuch, 326 Fahrlässige Tötung). 1.559 Unterstellungen betrafen Vergewaltigung, 777 sexuelle Nötigung und sexuellen Missbrauch von Widerstandsunfähigen, 9.446 Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit und 1.929 den Vollrausch.

Weibliche Probanden machten mit 11.180 Personen 9,5 % aller Probanden aus; sie waren, auf Unterstellungen bezogen, zu einem überproportional hohen Anteil wegen Eigentums-, Vermögens- und Betäubungsmitteldelikten unterstellt. Bei den 29.599 Unterstellungen männlicher Probanden nach Jugendstrafrecht (21 % aller Unterstellungen), treten überdurchschnittlich häufig (neben Straßenverkehrsdelikten) Einbruchsdiebstahl, Raub und Erpressung, Sexualdelikte, gefährliche Körperverletzung, Sachbeschädigung und Betäubungsmitteldelikte auf.

3.5.4 Erfolg der Bewährungshilfe im Zeichen vermehrter Probleme der Probanden

Mit dem Anstieg der unterstellten Erwachsenen seit Mitte der siebziger Jahre, insbesondere solcher, die aus dem Strafvollzug nach bedingter Entlassung kamen, stieg auch der Anteil der Vorverurteilten beziehungsweise Vorbestraften unter den Probanden der Bewährungshilfe erheblich an¹²⁶⁸, während die Zahl der Erstverurteilten nur eine geringe Steigerung zeigte.¹²⁶⁹ Seit Mitte der achtziger Jahre ist zudem ein überproportionaler Anstieg solcher Probanden zu verzeichnen, die bereits zuvor unter Bewährungsaufsicht beziehungsweise Führungsaufsicht gestanden haben.¹²⁷⁰ Dies bedeutet nicht notwendigerweise in jedem Einzelfall, aber doch in der Gesamtheit, dass die Klientel der Bewährungshilfe schwieriger geworden ist beziehungsweise erhöhten Betreuungsbedarf verursacht. Zusätzlich sind viele der Unterstellten durch soziale Mängellagen (wie mangelnde Berufsausbildung und chronische Arbeitslosigkeit, hohe Schulden) und persönliche Schwierigkeiten oder Folgen kritischer Lebensereignisse (wie Gewalterfahrungen, Trennungserfahrungen, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Alkoholismus, Drogensucht, Medikamentenabhängigkeit, Beziehungsstörungen, lebenspraktische Probleme) gekennzeichnet.¹²⁷¹ Zusammengefasst würde dies, auch im Verein mit den rechnerisch ungünstiger gewordenen Betreuungsrelationen, nach allgemeinen kriminologischen Erfahrungen die Erwartung begründen, dass die Erfolgsquote der Bewährungshilfe fällt.

Für Bewährungshelfer ist nach der eigenen professionellen Ausrichtung die Überlegung vordringlich, den Probanden bei der Beseitigung oder wenigstens der Minderung von Not- und Mängellagen zu helfen, und sie im übrigen nach dem Grundsatz der „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu befähigen, lebenspraktische Aufgaben zu bewältigen, von einer Sucht wegzukommen, Beziehungsprobleme zu lösen und mit persönlichen und biographischen Schwierigkeiten, die sich nicht mehr (ganz) ausgleichen lassen, besser umgehen zu lernen. Die Resozialisierung ist, wenn insoweit Erfolge erzielt werden können, dabei vereinfacht gesagt ein erwünschtes direktes Begleitergebnis oder die erhoffte mittelfristige Folge der Neuordnung der Lebensumstände. Die amtliche Bewährungshilfestatistik erlaubt zu solchen wichtigen Fragen keine Einblicke.

Unter strafrechtlicher beziehungsweise kriminalpolitischer Perspektive drängt sich demgegenüber die Frage in den Vordergrund, ob die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht zur Verhinderung des Rückfalls der Probanden erfolgreich beiträgt und, falls ja, ob sie dies bei vergleichbaren Konstellationen von Tat und Täter besser oder schlechter als andere Sanktionen leistet. Im Sinne einer Rückfallstatistik¹²⁷² würde dies voraussetzen, dass die Entwicklung des Legalverhaltens der Probanden nach der Beendigung

¹²⁶⁸ Auf der Grundlage der Bewährungshilfestatistik lassen sich folgende Zahlen berechnen: 1965: 4.820, 1975: 9.405, 1985: 15.063, 1995: 11.568; 1997: 12.865 (jeweils Vorverurteilte ohne frühere Unterstellung).

¹²⁶⁹ Vgl. ebenda, 1965: 5.264; 1975: 4.983; 1985: 7.351; 1995: 6.447; 1997: 7.467.

¹²⁷⁰ Vgl. ebenda, 1965: 1.814; 1975: 6.503; 1985: 16.792; 1995: 22.168; 1997: 24.501.

¹²⁷¹ Vgl. aus neuerer Zeit für die Jugendbewährungshilfe in Berlin CORNEL, H., 2000, für die Bewährungshilfe insgesamt (Stichprobenerhebung) die Auswertung der Lebenslagenumfrage der ADB von SONNEN, B.-R., unter <http://www.bewaeh-rungshilfe.de/LEBENSLAGE.htm>; für Probanden in teilstationären Wohngruppen oder in Betreutem Wohnen den Jahresbericht der Bewährungshilfe Stuttgart e.V. (Hg.). 1999, S. 14 ff.

¹²⁷² Siehe dazu in diesem Bericht das Kapitel 3.8.

der Bewährungshilfe erhoben und registriert wird. Die Bewährungshilfestatistik erlaubt auch zu diesen Fragen keine Einblicke. Da es keine allgemeine Bewährungsstatistik gibt, ist erst recht kein Vergleich mit solchen Fällen möglich, in denen Verurteilte eine einfache StrafAussetzung zur Bewährung, eine solche mit Auflagen oder mit Weisungen (mit Ausschluss der Bewährungshilfe), schließlich eine solche mit Auflagen und Weisungen erhalten haben.

Unterschieden wird in der Bewährungshilfestatistik danach, ob die Bewährungsunterstellung durch Bewährung oder Widerruf abgeschlossen wurde. Als Bewährung zählen der Straferlass durch das Gericht, der Beschluss des Gerichts, die Unterstellung aufzuheben, sowie das schlichte Ende der Unterstellung nach Ablauf der vom Gericht bestimmten Zeit. Beim Widerrufsbeschluss des Gerichts wird erhoben, ob er nur oder auch wegen einer neuen Straftat des Probanden erfolgte. Die Bezugsgröße ist jeweils die Gesamtzahl der im Lauf des Berichtsjahres durch Straferlass oder Widerruf beendeten Unterstellungen. Dadurch entsteht im Vergleich zu einer methodisch an sich gebotenen Erfassung, die sich an den Zugangszahlen orientiert, eine nicht genau bestimmbare Verzerrung: Nach allgemeinen Erfahrungen und vereinzelt Auszählungen ist nämlich die Zeitspanne bis zur Entscheidung in Widerrufsfällen deutlich kürzer als in Bewährungsfällen; bei fortlaufend steigenden Zugangszahlen resultiert daraus eine Überhöhung der registrierten Widerrufsquote im Vergleich zur echten Widerrufsquote bezogen auf die Zugänge. Das bedeutet mit anderen Worten, dass die Bewährungsquoten gemäß der amtlichen Bewährungshilfestatistik um einen unbekanntem Faktor nach oben korrigiert werden müssten.

Nimmt man die Werte so, wie sie die Statistik ausweist, dann kann man für die Gesamtheit der beendeten Unterstellungen eine Entwicklung konstatieren, die dem Anschein nach diametral gegenläufig zu der oben angesprochenen kriminologischen Erwartung ist: Lag die Bewährungsquote zu Beginn der amtlichen Nachweise im Jahr 1963 noch ziemlich genau bei 55 %, so stieg sie bis 1991 auf gut 72 % und liegt nach anschließendem leichtem Absinken im Jahr 1997 immer noch bei gut 70 %. Die in der Statistik ausgewiesenen Werte für die Eckjahre (1963 und 1997) belaufen sich bei beendeten Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht auf 50 % gegenüber 69 %, bei beendeten Unterstellungen nach Jugendstrafrecht auf 57 % gegenüber 75 %.

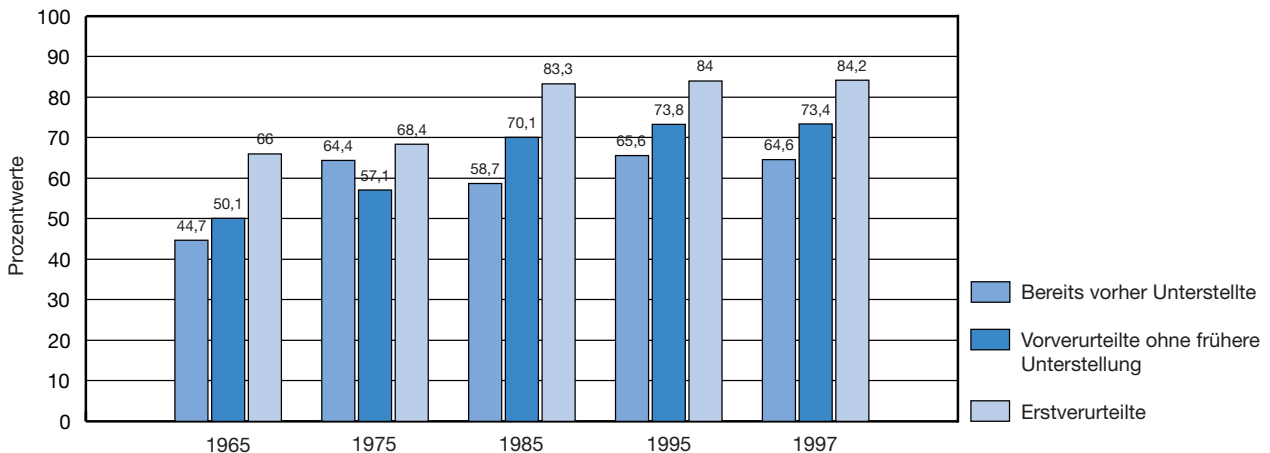
Eine andere Entwicklung, die bereits für die Zeitspanne zwischen 1963 und 1980 analysiert worden war¹²⁷³, hat sich daneben fortgesetzt: Ursprünglich zeigten sich deutliche Unterschiede in den Erfolgsquoten entsprechend dem Alter, dem Geschlecht, der Art des Delikts und der Vorbelastung der Probanden, die den üblichen kriminologischen Erfahrungen bei Rückfalluntersuchungen entsprechen. Jüngere Probanden hatten deutlich höhere Widerrufsraten als ältere Probanden¹²⁷⁴, Männer deutlich höhere Widerrufsraten als Frauen, wegen Einbruchs oder Raubes Verurteilte deutlich höhere Widerrufsraten als beispielsweise wegen Körperverletzung Verurteilte, Vorbestrafte höhere Widerrufsraten als erstmals Unterstellte. Die Unterschiede sind nach dem Ausweis jüngerer Jahrgänge der Bewährungshilfestatistik zwar nicht durchweg nivelliert worden, haben sich aber doch im Verlauf der Berichtsjahre tendenziell weitgehend angeglichen. Hinter der Angleichung steht ein komplexes Geflecht von Faktoren, das empirisch weitgehend unerforscht ist. Jedoch kann als sicher gelten, dass ein veränderter Umgang der Praxis mit Problemen und neuen Verhaltensauffälligkeiten der Probanden entscheidend mit ursächlich ist. Die Gerichte haben im Verein mit den Bewährungshelfern, aber auch mit den Staatsanwaltschaften in deren Eigenschaft als Ermittlungs- wie als Vollstreckungsbehörde, im Verlauf der Jahre vermehrt von der auch gesetzlich erleichterten Möglichkeit Gebrauch gemacht, statt eines Widerrufs zunächst mit zeitlichen oder inhaltlichen Modifikationen der Bewährungsunterstellung zu reagieren (§ 56f StGB, § 26 JGG).

¹²⁷³ Vgl. KERNER, H.-J. u. a. 1984.

¹²⁷⁴ Dies ist nicht zu verwechseln mit der Kategorisierung nach dem angewendeten materiellen Recht: Probanden, die nach Jugendstrafrecht unterstellt wurden, hatten als Gesamtgruppe damals wie heute geringere Widerrufsraten als die Gesamtgruppe der nach allgemeinem Strafrecht unterstellten Probanden.

Schaubild 3.5-2:

Durch Bewährung beendete Bewährungsaufsichten nach früherer Verurteilung der Probanden, alte Länder*



Ausgewählte Jahrgänge. Entwicklung der absoluten Zahlen von 1965 bis 1997:
bei Erstverurteilten von 5.264 auf 7.467, bei Vorverurteilten ohne frühere Unterstellung
von 4.820 auf 12.865, bei vorher schon Unterstellten von 1.814 auf 24.501

* seit 1992 einschließlich Gesamtberlin, aber ohne Hamburg

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik.

Besondere Geduld, Flexibilität und nachhaltiges Bestehen auf dem Resozialisierungsgedanken kann vor allem bei Verurteilten mit Vorerfahrungen angebracht sein. Vorübergehende Verhaltensauffälligkeiten indizieren hier nicht notwendig ein substanzielles Scheitern oder gar kriminelle Energie. Vielmehr können sie sich bei genauer Betrachtung als lediglich äußere Symptome einer plötzlichen personalen oder biographischen Krise entpuppen. Das Schaubild 3.5-2 vermittelt einen guten Eindruck zu der Vermutung, dass die Praxis mit entsprechenden Herausforderungen produktiv umzugehen gelernt hat. Da die Entwicklungen im Wesentlichen parallel verlaufen sind, werden hier die Unterstellungen gemäß allgemeinem Strafrecht und die Unterstellungen gemäß Jugendstrafrecht integriert dargestellt.

Trotz des erwähnten überproportionalen Zugangs von vorverurteilten und insbesondere solchen Probanden, die bereits vorher einmal oder mehrfach unter Bewährungsaufsicht gestanden haben, ist die Bewährungsquote dieser Probandengruppen offenbar nicht gesunken, sondern im Wesentlichen parallel zur Entwicklung bei den Erstbestraften angestiegen. Anders gewendet: Die Ausdehnung der Bewährungsstrafe auf schwierigere Täterkategorien hat nicht zu untragbaren Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit geführt, sie hat sich vielmehr als ein kriminalpolitisch und praktisch sinnvolles Konzept erwiesen, auch hier statt auf Freiheitsentzug möglichst auf kontrollierte Freiheit zu setzen.

Die Betrachtung der Widerrufsgründe zeigt ein weiteres: Sofern die Gerichte überhaupt widerrufen, sind sie in jüngeren Jahren noch zurückhaltender als schon in den sechziger Jahren damit geworden, dies ausschließlich aufgrund so genannter technischer Verstöße zu tun. Mit diesem Begriff sind die Fälle gemeint, dass ein Proband gröblich oder beharrlich gegen Weisungen verstößt, hartnäckig die Kontaktaufnahme mit dem Bewährungshelfer vermeidet oder sich im Verlauf der Betreuung der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er erneut Straftaten begehen wird. Andere Fälle betreffen den gröblichen oder beharrlichen Verstoß gegen Auflagen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen sollen. Im Jugendstrafrecht wurden 1963 rund 22 % der Widerrufe auf solche Gründe gestützt, 1997 dann nur noch rund 17 %; im allgemeinen Strafrecht waren es 1963 sogar fast 40 % gewesen, 1997 dann nur noch knapp 13 %. Die Gerichte stützen sich also vorwiegend auf die Begehung neuer Straftaten. In der Statistik lassen sich diejenigen Fälle, in denen der Widerruf ausschließlich wegen neuer Straftaten erfolgt, von den anderen Fällen nicht trennen, in denen neben den Straftaten zusätzlich technische Verstöße eine Rolle spielten: Jedenfalls spielten 1997 in 86 von

100 Fällen neue Straftaten mit die ausschlaggebende Rolle für die Konstatierung eines Misserfolgs der Unterstellung.

Indes führen auch neue Straftaten nicht automatisch zum Widerruf der StrafAussetzung. Vielmehr hat das Gericht in jedem Einzelfall zu prüfen, ob durch diese Straftat die der Aussetzung zugrunde liegende positive Prognose widerlegt ist. Der dahinter stehende Gedanke der Gewichtung neuer Kriminalität und der Beachtung von Zusammenhängen zwischen alten und neuen Taten lässt sich an einem einfachen Beispiel verdeutlichen: Ein wegen Wohnungseinbruchs Verurteilter entfacht im dritten Jahr seiner bislang unauffällig durchgestandenen Bewährungszeit beim Säubern eines Grabens in Waldnähe ein Feuer, dessen Funken infolge seiner Unaufmerksamkeit beim Aufkommen von Wind ein Waldstück in Brand setzen, wobei jedoch zum Glück kein großer Schaden entsteht: Die Erwartung, dass „der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“ (§ 56 Abs. 1 S. 1 StGB), wird durch das Delikt der fahrlässigen Brandstiftung entweder in der Substanz gar nicht oder jedenfalls weit indirekter enttäuscht als wenn der Betroffene einen Kfz-Diebstahl begangen hätte.

Bei Jugendlichen und solchen Heranwachsenden, auf die Jugendstrafrecht anzuwenden ist, geht das JGG davon aus, dass das Gericht bei der Verhandlung von (neuen) Straftaten regelmäßig alle bereits rechtskräftig entschiedenen vorherigen Fälle mit einbezieht, sofern sie nicht bereits vollständig erledigt sind, und unter Aufhebung der in den früheren Urteilen verhängten Sanktionen über die alten und neuen Fälle einheitlich so entscheidet, als ob sie gleichzeitig angeklagt worden wären.¹²⁷⁵ Das bedeutet, dass infolge der Einbeziehung der früheren Urteile auch Unterstellungen unter Bewährungshilfe nach Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG) oder nach StrafAussetzung (§ 21 JGG) beendet sind. Ein gesonderter Widerrufsbeschluss ist nicht erforderlich.

Von daher betrachtet ist es folgerichtig, wenn Fälle der nachträglichen Einheitsreaktion nicht in die Grundgesamtheit eingehen, anhand derer für die Bewährungshilfestatistik die Bewährungsquoten und Misserfolgsquoten berechnet werden. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass eine neue Verurteilung zunächst einmal die Nichtbewährung des jungen Probanden indiziert.¹²⁷⁶ Diese Nichtbewährung wäre in der Substanz wiederum als begrenzt zu betrachten, wenn das Gericht auch die nunmehr verhängte Jugendstrafe zur Bewährung aussetzen würde, was nach Geist und Buchstaben des JGG im geeigneten Fall ohne weiteres möglich ist.¹²⁷⁷ Die Bewährungshilfestatistik enthält keine Informationen zur letzteren Frage. Jedoch werden die durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendeten Unterstellungen seit einigen Jahren als solche getrennt ausgewiesen. Fasst man zur Kontrolle des möglichen Effektes Widerrufe und Einbeziehungen zusammen, dann sinkt die rechnerische Bewährungsquote für die Unterstellungen insgesamt im Jahr 1997 von den ausgewiesenen 70,2 % auf 64,7 %. Je jünger die Probanden im Zeitpunkt der Unterstellung waren, desto deutlicher prägt sich der Effekt aus: Die Quote sinkt bei den 14-16-Jährigen von 68,0 % auf 34,7 %, bei den 16-18-Jährigen von 72,8 % auf 40,5 %, bei den 18-21-Jährigen von 77,7 % auf 55,5 % und schließlich bei den 21-25-Jährigen nur noch von 66,6 % auf 65,7 % ab. Dieser Befund deutet darauf hin, dass auch in diesem Bereich der Sanktionierung die typischen kriminologischen Zusammenhänge zwischen Alter und Kriminalität doch wirksam (geblieben) sein könnten.

¹²⁷⁵ So genanntes Prinzip der Einheitsreaktion, § 31 Abs. 2 i. V. m. § 31 Abs. 1 JGG.

¹²⁷⁶ Aus der Bewährungshilfestatistik wird nicht ersichtlich, ob die Straftat, die zu einer neuen Verurteilung führt, innerhalb der Bewährungszeit oder schon früher begangen und erst später entdeckt wurde; deshalb ist eine verbindliche Einschätzung für den Bereich der großen Zahl insoweit nicht möglich.

¹²⁷⁷ Vgl. OSTENDORF, H., 2000, Rn. 7 ff. zu § 31 JGG.

3.5.5 Zusammenfassung und Ausblick

Die Bewährungshilfe als Teil der Sozialen Dienste der Justiz hat sich im Gefolge der Ausweitung der 1953 eingeführten Strafaussetzung zur Bewährung als zentraler Pfeiler einer auf die Vermeidung des Freiheitsentzugs ausgerichteten Kriminalpolitik etabliert und bewährt.¹²⁷⁸ Als Teil eines breiteren Konzepts von „Hilfe und Kontrolle in Freiheit“ durch bedingte Verurteilung beziehungsweise bedingte Bestrafung repräsentiert auch die Bewährungshilfe eine eigene, in der Wissenschaft häufig so genannte „Spur“ oder „Säule“ des modernen Präventionsstrafrechts neben unbedingten Kriminalstrafen einerseits sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung andererseits. Der früher gerne verwendete Begriff der „dritten Spur“ wird heutzutage indes vielfach für die neuen Entwicklungen der Diversion und des Täter-Opfer-Ausgleichs beansprucht.

Die Gerichte haben die durch Gesetzesreformen eingeführten Erweiterungen des Anwendungsbereichs von Strafaussetzung und Strafrestaussetzung bislang stets entweder sofort oder nach nur kurzer „Wartezeit“ akzeptiert und in aktives Entscheidungshandeln umgesetzt.

An sich wird stets nur ein Teil der Aussetzungen mit Unterstellung unter Bewährungsaufsicht und Bestellung eines Bewährungshelfers verbunden. Wie hoch dieser Anteil genau ist, lässt sich aus keiner der verfügbaren amtlichen Statistiken entnehmen. Dass er insgesamt aber bedeutsam sein muss, kann man indirekt aus der Bewährungshilfestatistik erschließen. Sie verzeichnet zwar keine Zugänge von Probanden zu Bewährungshelfern mehr, was der methodisch korrekte Anknüpfungspunkt wäre, sondern nur noch Bestandszahlen zum Jahresende und Beendigungen der Unterstellung im Verlauf des Jahres. Aus beiden Mengen folgt die stete Zunahme von Unterstellungen bis in die jüngste Zeit. Es erscheint dringend erforderlich, die Strafrechtspflegestatistik künftig dahin gehend zu erweitern, dass eine Analyse der Bewährungsstrafen insgesamt möglich wird.

Der überproportionale Anstieg des Zugangs von erwachsenen Probanden, darunter solchen, die aus dem Strafvollzug kommen oder auch bereits eine oder mehrere Bewährungsstrafen hinter sich haben, bedeutet für die Bewährungshelfer, dass sie einer schwierigeren Klientel mit vermehrten Problemlagen gegenüberstehen. Auch die rechnerisch im Vergleich zu den achtziger Jahren wieder deutlich ungünstiger gewordene Betreuungsrelation von 70 Probanden pro Bewährungshelfer im bundesweiten Schnitt trägt zur Steigerung der Arbeitslast in mehrfacher Hinsicht bei. Dennoch haben sich die Erfolgsraten, definiert über den Straferlass, nicht vermindert, wie man nach allgemeinen Überlegungen erwarten würde. Eine Bewährungsquote von rund 70 % bezüglich aller im Jahr 1997 beendeten Unterstellungen ist bemerkenswert hoch. Sie bleibt auch dann bedeutsam, wenn man Faktoren in Rechnung stellt, die einen moderierenden Einfluss haben könnten. Dazu gehört, dass mit steigender Fallbelastung die Überwachung weniger intensiv werden könnte mit der weiteren Folge der selteneren Entdeckung von Bewährungsverstößen. Empirische Daten gibt es bislang in Deutschland nicht. Dazu gehört weiter, dass die Gerichte dem Anschein nach von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit, statt eines Widerrufs die Bewährungsbedingungen zu modifizieren oder die Bewährungszeit zu verlängern, wenn die Probanden in der Bewährungszeit vorübergehend wieder auffällig werden, in spezialpräventiver Absicht häufiger als früher Gebrauch machen. Auch hier fehlen indes aussagekräftige Untersuchungen.

In der seit kurzer Zeit wieder aufgenommenen Diskussion um die Erweiterung der Strafaussetzung wird auch die Frage kontrovers erörtert, ob die Obergrenze der aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen von derzeit zwei Jahren auf künftig drei Jahre erhöht werden soll. Die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems hat diesen Gedanken verworfen.¹²⁷⁹ Auch andere Neuerungen sind heftig umstritten, so die „elektronische Fußfessel“ für Probanden, die andern-

¹²⁷⁸ Zu einer Bestandsaufnahme in Europa (19 Staaten, die als solche oder durch private Vereinigungen in der Conférence Européenne de Probation (CEP) vertreten sind) vgl. VAN KALMTHOUT, A. M. und J. T. M. DERKS, 2000.

¹²⁷⁹ Vgl. Bundesministerium der Justiz (Hg.), 2000, S. 134 ff.

falls um den Strafvollzug nicht herunkämen. Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass hier weiterer Diskussionsbedarf besteht, und dass auch die Erfahrungen in den Nachbarländern Deutschlands mit einzubeziehen sind. Bewährungshilfe wird im zusammenwachsenden Europa für die so genannte stellvertretende Strafvollstreckung möglicherweise quantitativ und qualitativ bedeutsamer als der Strafvollzug. Die bestehenden grenzüberschreitenden Kontakte unter Praktikern und zwischen Vereinigungen der Förderung der Bewährungshilfe sind weiter auszubauen.

3.6 Strafvollzug und Maßregelvollzug

Kernpunkte

- ◆ Unter Strafvollzug versteht man die Art und Weise der Durchführung von freiheitsentziehenden Kriminalstrafen.
- ◆ Die Freiheit der Person darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung eines Richters entzogen werden. Für die gerichtlichen Entscheidungen im Vollzug nach Strafantritt auf Grund einer rechtskräftig gewordenen Verurteilung zu Freiheitsstrafe sind die Vollstreckungskammern bei den Landgerichten (auch) als besonders erfahrene Vollzugsgerichte zuständig.
- ◆ Das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe von 1987, dem Deutschland beigetreten ist, verstärkt den Schutz von Gefangenen zusätzlich zu den schon im Grundgesetz gewährleisteten Garantien.
- ◆ Das Strafvollzugsgesetz von 1976 bildet die zentrale Grundlage des Strafvollzuges namentlich bei der Freiheitsstrafe des allgemeinen Strafrechts. Im März 2000 befanden sich rund 51.000 Gefangene in Anstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafe.
- ◆ Unter den andern Arten des Vollzuges hat der Untersuchungshaftvollzug besondere quantitative Bedeutung. Im März 2000 befanden sich rund 18.000 Personen in Untersuchungshaft. Der Jugendstrafvollzug nahm mit rund 7.000 Gefangenen die dritte Rangstelle ein.
- ◆ Von den Maßregeln der Besserung und Sicherung wird nur die Sicherungsverwahrung im Justizvollzug vollzogen und vollständig nach dem StVollzG bundesrechtlich geregelt; die Zahl der Sicherungsverwahrten ist seit Jahrzehnten klein; im März 2000 waren es weniger als 250 Personen. Die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt hat mit fast 6.000 Untergebrachten demgegenüber ein recht beachtliches Ausmaß; sie richtet sich, von wenigen Grundregelungen im StVollzG abgesehen, weitgehend nach Landesrecht und wird durch Behörden der Sozialbeziehungsweise Gesundheitsressorts realisiert.
- ◆ Der Justizvollzug wird in rund 220 selbständigen Anstalten verwirklicht, denen zahlreiche unselbständige Außenstellen oder andere Einrichtungen mit zum Teil speziellen Aufgaben zugeordnet sind.
- ◆ Auch gegenwärtig ist der Vollzug erneut, wie verschiedentlich schon in früheren Jahrzehnten, durch Überbelegung gekennzeichnet. Belegungsquoten von deutlich über 100 % der Kapazität (Belegungsfähigkeit) sind verbreitet vorzufinden, mit Spitzenwerten bis über 120 %.
- ◆ Besondere Anforderungen an den Strafvollzug stellen drogenabhängige Gefangene, deren Anteil an allen Gefangenen gegenwärtig um die 30 % beträgt, in einzelnen Anstalten oder Vollzugsarten jedoch auch deutlich darüber hinaus gehen kann.
- ◆ Der Anteil von Nichtdeutschen im Vollzug, insbesondere im Vollzug der Untersuchungshaft, ist vor allem in den neunziger Jahren gegenüber früher stark angestiegen. Auch daraus ergeben sich für die Anstalten und die Bediensteten besondere Herausforderungen. In den alten Ländern ist der Anteil in den Strafanstalten, den demographischen Verhältnissen entsprechend, mit rund 26 % deutlich höher als in den neuen Ländern mit nur rund 10 %.
- ◆ Das StVollzG baut auf der Leitidee des Behandlungsvollzuges auf. Auch wenn die Lage des Vollzuges seit der Reformbewegung der siebziger Jahre sich deutlich verändert hat und insgesamt schwieriger geworden ist, besteht kein durchgreifender Anlass, von dieser Grundorientierung abzugehen.

- ◆ Die Lockerungen des Vollzuges wie Urlaub, Ausgang und Freigang, die einen integralen Teil des Behandlungskonzeptes bilden, haben sich bewährt. Versagerquoten bewegen sich in der Regel zwischen 1 % und 3 % und betreffen vor allem die nicht rechtzeitige Rückkehr oder den Verstoß gegen Weisungen; Straftaten während der Lockerungen gehören zu den großen Ausnahmen.
- ◆ Die Behandlung im Vollzug enthält neben Maßnahmen wie Schulausbildung, Berufsbildung und Fortbildung auch lebenspraktische Elemente wie das soziale Training. In besonderen Fällen kommt Therapie im engeren Sinne in Betracht.
- ◆ Eine besonders bedeutsame Form der Therapie wird mit den Sozialtherapeutischen Anstalten verwirklicht. Sie haben seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Behandlung von gefährlichen Sexual- und Gewalttätern in 1998 zusätzliches Gewicht im Vollzug erhalten. In den kommenden Jahren muss der Ausbau der entsprechenden Anstalten vorangetrieben werden, damit die derzeit zur Verfügung stehende Zahl von rund 1.000 Plätzen nach den Zielen der Reform erhöht werden kann.
- ◆ Die Neuregelung der Gefangenenentlohnung schafft verbesserte Möglichkeiten für die Gefangenen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

3.6.1 Rechtliche Grundlagen des Vollzuges (Strafvollzug, Maßregelvollzug und Untersuchungshaft)

Wenn und sobald ein Strafurteil rechtskräftig geworden ist, tritt Vollstreckbarkeit ein (§ 449 StPO). Die Strafvollstreckung obliegt im allgemeinen Strafrecht der Staatsanwaltschaft als so genannte Vollstreckungsbehörde, im Jugendstrafrecht dem Jugendrichter als Vollstreckungsleiter.¹²⁸⁰

Der Begriff der Strafvollstreckung erfasst alle diejenigen Maßnahmen, die nach Eintritt der Rechtskraft eines Urteils gegebenenfalls noch zur Verwirklichung des strafrichterlichen Urteilsspruchs erforderlich werden. In diesem Sinne werden beispielsweise Geldstrafen und Bewährungsstrafen¹²⁸¹ vollstreckt, aber nicht vollzogen. Ein Vollzugsproblem taucht bei diesen Strafen dann auf, wenn sie sozusagen notleidend werden, wenn also eine nicht bezahlte und nicht mit Zwangsvollstreckung beizutreibende Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wird, die in der Strafanstalt verbüßt werden muss, oder wenn eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe widerrufen wird (siehe unten 3.6.4). Bei den freiheitsentziehenden Kriminalstrafen überschneiden sich Vollstreckungsfragen und Vollzugsfragen ab dem Augenblick, in dem der Gefangenenstatus des Verurteilten beginnt, das heißt mit der Aufnahme in den Vollzug.

Unter Strafvollzug versteht man heute überwiegend die Art und Weise der Durchführung von freiheitsentziehenden Kriminalstrafen, und zwar von der Aufnahme des Verurteilten in die Anstalt bis zu dessen Entlassung.¹²⁸² Diese Auffassung, die sich gemäß einer pragmatischen Konvention aus Entwicklung, Handhabung und Bedeutung des herkömmlichen Gefängniswesens ergeben hat, liegt auch den folgenden Ausführungen zugrunde. Danach sind neben den freiheitsentziehenden Strafen auch die im Strafgesetzbuch geregelten freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit einbezogen, soweit es um generelle Fragen des Vollzuges geht. Der Vollzug von freiheitsentziehenden Kriminalstrafen in Anstalten des Justizvollzuges obliegt den Vollzugsbehörden der Länder.¹²⁸³

Eine auch für die Praxis des Strafvollzuges belangvolle weitere Aufgabe der Staatsanwaltschaft neben ihrer Vollstreckungstätigkeit liegt darin, dass sie als untere Gnadenbehörde bis zu einer bestimmten Strafhöhe

¹²⁸⁰ § 449 StPO in Verbindung mit der Strafvollstreckungsordnung (StrVollstrO) und weiteren untergesetzlichen Vorschriften; §§ 82-85 JGG.

¹²⁸¹ Siehe dazu Kapitel 3.3.3 und Kapitel 3.5 in diesem Bericht.

¹²⁸² KAISER, G. u. a., 1992, § 1, Rn. 1 und 6.

¹²⁸³ Zu den verschiedenen Organisationsformen siehe §§ 139, 151 ff. und 156 StVollzG.

über das Begnadigungsrecht verfügt¹²⁸⁴, was sich beispielsweise für eine Strafumwandlung oder eine vorzeitige Entlassung aus ganz besonderen Gründen auswirken kann.

Jede Beschränkung der Freiheit einer Person darf nur aufgrund eines Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen sachlichen Kriterien und Förmlichkeiten stattfinden. Jede über die vorläufige Festnahme hinausgehende Freiheitsentziehung muss durch einen Richter angeordnet beziehungsweise genehmigt werden.¹²⁸⁵ Dieses für den demokratischen Rechtsstaat essenzielle Justizgrundrecht ist zusätzlich menschenrechtlich abgesichert.¹²⁸⁶ Über die Freiheitsentziehung, die zur Untersuchungshaft führt, entscheidet der Haftrichter (im Vorverfahren der Ermittlungsrichter, danach das erkennende Gericht). Die Grundlage für die Freiheitsentziehung aufgrund einer Kriminalstrafe bildet die rechtskräftige Verurteilung durch das Strafgericht. Sobald im Rahmen der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Kriminalstrafe der Betroffene in eine Anstalt aufgenommen worden ist, tritt die Zuständigkeit der Vollstreckungskammern beim Landgericht, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, als Vollzugsgericht für die erforderlichen gerichtlichen Entscheidungen ein.¹²⁸⁷

Über die richterliche Kontrolle des Freiheitsentzuges hinaus gehört es zu den zentralen Anliegen des demokratischen Rechtsstaates, eine menschenwürdige und gewaltfreie Behandlung von Menschen, denen die Freiheit von Amts wegen entzogen ist, zu gewährleisten. Demgemäß sieht auch das Grundgesetz (in Art. 104 Abs. 1 Satz 2) ein Verbot vor, festgehaltene Personen seelisch oder körperlich zu misshandeln; es wird durch den Straftatbestand der Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) verstärkt. Die Europäische Menschenrechtskonvention regelt in Art. 3, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Die Gewährleistung dieses Verbotes wird durch das zusätzlich vom Europarat verabschiedete „Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ vom 26. November 1987 verstärkt.¹²⁸⁸ Der auf der Grundlage dieses Übereinkommens gebildete Antifolter-Ausschuss prüft durch Besuche vor Ort die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, um erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken¹²⁸⁹; er erstattet der Regierung des jeweiligen Staates einen Bericht über die bei dem Besuch festgestellten Tatsachen und spricht gegebenenfalls Empfehlungen zur Abstellung von Mängeln oder Missbräuchen aus.¹²⁹⁰

Das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vom 16. März 1976 bildet die wesentliche Rechtsgrundlage für den Vollzug der Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht.¹²⁹¹ Für den Vollzug der Jugendstrafe konnte bislang trotz verschiedener Entwürfe ein eigenes Jugendstrafvollzugsgesetz nicht verabschiedet werden, so dass hier nach wie vor eine vergleichsweise unvollständige förmliche

¹²⁸⁴ § 452 StPO in Verbindung mit den Gnadenordnungen der Länder, die im Einzelnen unterschiedlich ausgestaltet sind. Die Befugnis zur Begnadigung von Lebenslänglichen ist jedenfalls in den Ländern durchweg den Ministerpräsidenten beziehungsweise Ersten oder Regierenden Bürgermeistern und im Bund dem Bundespräsidenten vorbehalten.

¹²⁸⁵ Im Vorverfahren obliegen die Entscheidungen dem Ermittlungsrichter, ab Einreichung der Anklage dem mit der Sache befassten Gericht (§§ 125, 126 StPO).

¹²⁸⁶ Art. 104 GG; Art. 5 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) vom 4. 11. 1950.

¹²⁸⁷ Zur Gerichtsverfassung siehe §§ 78a und b GVG. In Vollstreckungsfragen gelten §§ 462a und 463 StPO, in Vollzugsfragen die §§ 109 ff. und 138 Abs. 2 StVollzG. Für Entscheidungen im Jugendstrafvollzug sind die Oberlandesgerichte im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG zuständig.

¹²⁸⁸ In Deutschland ist dieses Übereinkommen am 1. Juni 1990 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 23. 5. 1990, BGBl. II S. 491).

¹²⁸⁹ Art. 1 S. 2 des Übereinkommens.

¹²⁹⁰ Art. 10 des Übereinkommens. Von Anfang an waren unter den gewählten Mitgliedern auch Deutsche vertreten; der Ausschuss hat bislang dreimal Institutionen in Deutschland besucht, auch solche außerhalb des Strafvollzugs.

¹²⁹¹ § 1 StVollzG in Verbindung mit §§ 38, 39 StGB (zeitige und lebenslange Freiheitsstrafe) und § 43 StGB (Ersatzfreiheitsstrafe anstelle einer uneinbringlichen Geldstrafe, die auch nicht alternativ auf dem Wege der sog. Gemeinnützigen Arbeit, Art. 293 EGStGB, abgewendet werden konnte).

Gesetzesregelung besteht.¹²⁹² Der Jugendarrest, der bei Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren sowie bei solchen Heranwachsenden zwischen 18 und 21 Jahren, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, bis zur Dauer von vier Wochen verhängt werden kann, gilt rechtsdogmatisch nicht als Strafe, sondern als so genanntes Zuchtmittel, und wird dem gemäß getrennt von der Jugendstrafe in besonderen Jugendarrestanstalten oder anderen geeigneten Räumlichkeiten vollzogen.¹²⁹³

Von den freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung ist nur die Sicherungsverwahrung, die durch die Justiz vollzogen wird, abschließend durch das StVollzG geregelt.¹²⁹⁴ Die anderen freiheitsentziehenden Maßregeln, nämlich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, finden lediglich eine Grundregelung im StVollzG¹²⁹⁵, während die Detailregelung den Ländern zugewiesen ist. Diese haben die vielfältigen Fragen der Ausgestaltung der Unterbringung, der ärztlichen und sonstigen therapeutischen Behandlung, der Sicherheit und Ordnung, der Anwendung von Zwang, der Lockerungen und insbesondere der Möglichkeit des vorübergehenden Verlassens der Anstalt durch Landesrecht geregelt.¹²⁹⁶ Für alkohol- oder drogenabhängige junge Menschen, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, sieht § 93a JGG vor, dass die Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt in einer Einrichtung vollzogen wird, in der die für die Behandlung suchtkrankender Jugendlicher erforderlichen besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zur Verfügung stehen, und dass der Vollzug aufgelockert und weitgehend in freien Formen durchgeführt werden kann, um das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen. Die Länder haben zur Umsetzung des Gesetzes zwei besondere Einrichtungen geschaffen, eine in Bayern für den süddeutschen Raum und eine in Niedersachsen für den norddeutschen Raum.

Es gibt weitere Formen des Freiheitsentzuges, die teilweise im Strafvollzugsrecht geregelt sind, teilweise auf anderen Rechtsgrundlagen beruhen, aber faktisch weitgehend im Bereich der Justizvollzugsanstalten vollzogen werden, und auf die hier lediglich pauschal hingewiesen werden kann.¹²⁹⁷ Nur geringe quantitative Bedeutung haben der Strafarrest bei Soldaten¹²⁹⁸, und die verschiedenen Arten von in den Prozessordnungen geregelten so bezeichneten Zivilhaft, wie die Sicherungshaft, die Ordnungshaft, die Zwangshaft und die Erzwingungshaft¹²⁹⁹, etwa bei Ungebühr vor Gericht oder bei unberechtigter Zeugnis- oder Aussageverweigerung. Quantitativ bedeutsamer sind die Auslieferungs- oder Durchlieferungshaft bei straffälligen Ausländern, und die Abschiebehaft auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden, auch unabhängig von Strafverfahren, etwa bei abgelehnten Asylbewerbern.¹³⁰⁰

Die quantitativ und qualitativ bedeutsamste Form des Freiheitsentzuges neben dem Strafvollzug stellt der Untersuchungshaftvollzug¹³⁰¹ dar. Strafvollzug und Untersuchungshaftvollzug sind in vielfältiger Hinsicht miteinander verbunden.¹³⁰² Hat beispielsweise der zu einer unbedingten zeitigen Freiheitsstrafe Ver-

¹²⁹² §§ 17, 18, 91 und 92 JGG, ergänzt durch Sonderregelungen im StVollzG bezüglich des Arbeitsentgelts und des Unmittelbaren Zwangs in Jugendstrafanstalten (§§ 176, 178 StVollzG) und durch Verwaltungsvorschriften zum Jugendvollzug (VVJuG), die inhaltlich weithin mit dem Gesetzestext des StVollzG identisch sind.

¹²⁹³ §§ 16, 87, 90 und 105 JGG in Verbindung mit der Jugendarrestvollzugsordnung. Hier ist der Jugendrichter nicht nur Vollstreckungsleiter wie bei der Jugendstrafe, sondern auch Vollzugsleiter.

¹²⁹⁴ § 66 StGB in Verbindung mit §§ 1 und 129 ff. StVollzG.

¹²⁹⁵ §§ 63, 64 StGB in Verbindung mit §§ 1 und 136-138 StVollzG.

¹²⁹⁶ Die Materie wird insgesamt dem sog. Unterbringungsrecht zugeordnet. Materiell sind die Regelungen in den Ländern einander recht ähnlich. Formell finden sich unterschiedliche Lösungen, entweder in den allgemeinen Unterbringungsgesetzen (UBG) oder/und in besonderen Gesetzen zur Behandlung psychisch Erkrankter (PsychKG) beziehungsweise Maßregelvollzugsgesetzen (MVollzG). Vgl. vor allem die Gesamtdarstellung von VOLCKART, B., 1999.

¹²⁹⁷ Nachweis der Regelungen und der Zuständigkeiten siehe bei Münchener Institut für Strafverteidigung, 1999.

¹²⁹⁸ § 9 Wehrstrafgesetz (WStG) in Verbindung mit §§ 167 ff. StVollzG.

¹²⁹⁹ §§ 171 ff. StVollzG in Verbindung mit den einzelnen weiteren Rechtsgrundlagen; vgl. zum Beispiel POHLMANN, H. u. a., 1996.

¹³⁰⁰ Vgl. WALTER, M., 1999, Rn. 26-29, 70a.

¹³⁰¹ Zur Anordnung von Untersuchungshaft und den Problemen ihrer statistischen Erfassung s. o. Kapitel 3.2.3.

¹³⁰² Auch daher ist es nur konsequent, dass in der „Strafvollzugsstatistik“, zumindest was die Anstalten sowie den Bestand und die sog. Bewegung der Gefangenen betrifft, die Untersuchungshaft mit nachgewiesen wird (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.2).

urteilte aus Anlass einer Tat, die Gegenstand des Strafverfahrens ist oder gewesen ist, Untersuchungshaft¹³⁰³ erlitten, so wird diese im Regelfall auf die Freiheitsstrafe angerechnet. Das bedeutet dann, wenn die anrechenbaren Zeiten gleich hoch oder höher als die verhängte Freiheitsstrafe gewesen waren, dass der Verurteilte die gesamte Verbüßung der Strafe schon vor dem Strafvollzug „erledigt“ hat. Wenn umgekehrt die anrechenbaren Zeiten die verhängte und schon rechtskräftig gewordene Strafe nicht voll ausschöpfen, besteht der Effekt dann vielfach darin, dass der noch im Strafvollzug zu verbüßende Rest, wenn er nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann, zu einer Form der an sich nicht erwünschten kurzen Freiheitsstrafe von unter sechs Monaten, wenn nicht sogar von nur wenigen Wochen, führt.¹³⁰⁴ Besonders enge und auch in der Praxis häufige Verknüpfungen ergeben sich in den verschiedenen Konstellationen der so genannten Überhaft. Sie liegt beispielsweise dann vor, wenn gegen einen Untersuchungsgefangenen mehrere Haftbefehle aus unterschiedlichen Ermittlungsverfahren bestehen, die Sachen aber nicht gemeinsam verhandelt werden können und eines dieser Verfahren sozusagen schon vorweg mit einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe endet. Die Grundregelung geht bei dieser wie bei anderen Varianten dahin, dass der Gefangene primär als Strafgefangener zu behandeln ist, und dass während der Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Strafvollzug die sich aus der angeordneten Untersuchungshaft ergebenden Beschränkungen entsprechend berücksichtigt werden.¹³⁰⁵ Daraus kann im Einzelfall für die Praxis erheblicher zusätzlicher administrativer und rechtlicher Aufwand erwachsen.

Organisatorisch gilt bei Untersuchungsgefangenen zunächst das Trennungsprinzip, wonach der einzelne Verhaftete nicht mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden darf und auch sonst von Strafgefangenen soweit möglich getrennt zu halten ist (§ 119 Abs. 1 StPO). Sodann wird Untersuchungshaft allgemein nur teilweise in ganz selbständigen und geographisch von anderen Anstalten deutlich entfernten Untersuchungshaftanstalten vollzogen. Die unterschiedlichen Lösungen hängen unter anderem von der erfahrungsgemäß durchschnittlich zu erwartenden Menge an Gefangenen ab. So kann Untersuchungshaft in (kleinen) unselbständigen Außenstellen von Justizvollzugsanstalten oder in selbständigen Teilanstalten auf einem großen Anstaltsgelände oder in organisatorisch abgetrennten Flügeln einer primär dem Strafvollzug gewidmeten Anstalt vollzogen werden. Wegen der teils absolut, teils relativ geringen Zahl von Untersuchungsgefangenen stellen sich entsprechende Regelungsprobleme vor allem bei Jugendlichen und bei Frauen.

Es gab in den vergangenen Jahrzehnten wiederholte rechtspolitische Ansätze mit dem Ziel, die Verwirklichung des richterlichen Haftbefehls in einem eigenen Untersuchungshaftvollzugsgesetz umfassend und detailliert zu regeln. Entsprechende Initiativen und Gesetzesentwürfe konnten jedoch bislang nicht umgesetzt werden.¹³⁰⁶ Demgemäß stützt sich der Untersuchungshaftvollzug auf nur wenige gesetzliche Vorschriften¹³⁰⁷, die durch die Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) und gegebenenfalls zusätzliche oder abweichende Einzelregelungen ausgefüllt werden, die der zuständige Haftrichter anordnet.

3.6.2 Ausgewählte Daten zu den Gefangenen und Verwahrten

Die Zahlen der registrierten Gefangenen des Vollzuges schwanken in Abhängigkeit von vielfältigen Faktoren, deren Wirkungen sich an unterschiedlichen Stichtagen je nach Konstellation entweder kumulieren

¹³⁰³ Andere Arten der Freiheitsentziehung, auch im Ausland, werden entsprechend behandelt; siehe § 51 StGB, für die sog. Rechtsmittelhaft siehe § 450 StPO; zu den Besonderheiten bei Jugendarrest und bei der Jugendstrafe siehe §§ 52, 52a JGG.

¹³⁰⁴ Zu Fragen der so genannten Rechtsmittelhaft vgl. §§ 125, 126, 268b StPO.

¹³⁰⁵ Vgl. insbesondere § 122 StVollzG und § 28 StrVollstrO; Einzelheiten s. etwa bei CALLIESS, R.-P. und H. MÜLLER-DIETZ, 2000, zu § 122 mit weiteren Nachweisen.

¹³⁰⁶ Vgl. dazu etwa WALTER, M., 1999, RN 18a mit weiteren Nachweisen.

¹³⁰⁷ Im Erwachsenenstrafrecht § 119 StPO (vgl. zur Kommentierung etwa LEMKE, M. zu § 119 im Heidelberger Kommentar Zur Strafprozessordnung, 1999); im Jugendstrafrecht §§ 72, 72a, 93 JGG (vgl. zur Kommentierung etwa BRUNNER, R. und D. DÖLLING, 1996). Zur kriminologischen Beurteilung der Untersuchungshaft siehe zum Beispiel EISENBERG, U., 2000, § 29 Abs. 4 mit weiteren Nachweisen. Zur Untersuchungshaft aus der Sicht der Verteidigung siehe zum Beispiel DAHS, H., 1999, RN 305 ff. mit weiteren Nachweisen.

oder aber eher ausgleichen können. Besonders „empfindlich“ ist die Zählung zum 31. Dezember im Rahmen der Erfassung des „Bestandes“ und der „Bewegung“ der Gefangenen und Verwahrten, die auch für wissenschaftliche Berechnungen und gelegentlich für internationale Vergleiche von Gefangenenzahlen oder Gefangenenraten zugrunde gelegt wird. Hier schlägt nämlich der Umstand besonders zu Buche, dass die Vollzugsbehörden Gefangene schon einige Tage vor dem errechneten Termin in die Freiheit entlassen können, sei es des Termins des Strafendes nach Vollverbüßung der verhängten Strafe sei es nach Teilverbüßung im Falle der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung. Dies kann geschehen, wenn die vorzeitige Entlassung aufgrund besonderer äußerer Umstände oder solcher Umstände, die in der Person des Gefangenen liegen, unter anderem zur leichteren Wiedereingliederung in die Gesellschaft angezeigt ist.¹³⁰⁸ Auch vermehrte Urlaube aus dem Vollzug und sonstige Lockerungen, während derer die Gefangenen sich über die Tagesgrenze hinweg außerhalb der Anstalt aufhalten, spielen für die (Nicht-)Zählung eine Rolle.

Die Größenordnung und damit auch die erhebliche praktische Bedeutung dieser Maßnahmen für die Entspannung der Situation in den Anstalten zu den Festtagen am Jahresende und Jahresanfang wird anhand folgender Angaben deutlich:¹³⁰⁹ Gezählter Bestand an Gefangenen in den Anstalten zum 31. 12. 1998: 69.917; Bestand zum 31. 1. 1999: 79.666. Der rechnerische Zuwachs zwischen Jahreswechsel und dem Monatsende Januar betrug also rund 9.750 Personen.

Der Stichtag 31. März, an dem neben Bestand und Bewegung auch die demographischen und kriminologischen Merkmale der Strafgefangenen¹³¹⁰ erhoben werden, ist insofern weniger anfällig. Man kann eine weitere Glättung der Zahlenwerte durch Errechnung der Durchschnittsbelegungszahlen für einen ganzen Monat oder auch längere Zeiträume erreichen; entsprechende Berechnungen werden von den Justizverwaltungen intern regelmäßig durchgeführt, hier aber nicht aufgegriffen.

Ende März 2000 wurden jedenfalls für ganz Deutschland 79.507 Gefangene und Verwahrte in den Justizvollzugsanstalten für die amtliche Statistik erfasst. Von diesen rund 80.000 Personen waren rund 58.000 Strafgefangene und Verwahrte, rund 18.000 Untersuchungsgefangene. Die anderen Kategorien von Gefangenen und Verwahrten fielen demgegenüber nicht ins Gewicht. Tabelle 3.6-1 gibt die genauen Zahlen wieder, und veranschaulicht zugleich noch einmal den bereits angesprochenen Effekt der Nichtzählung der vorübergehend abwesenden Gefangenen für die amtliche Statistik.

Tabelle 3.6-1:

Gefangene und Sicherungsverwahrte in den Justizvollzugsanstalten (Stand 31. 3. 2000)

Bezeichnung der Gruppe	Anzahl absolut	Prozent aller Gefangenen
Alle Gefangenen	83.083	100,0
Alle Gefangenen ohne vorübergehend Abwesende	79.507	95,7
Strafgefangene und Sicherungsverwahrte	60.872	73,3
Strafgef./SichVerw. ohne vorübergehend Abwesende	57.879	69,7
Untersuchungsgefangene	18.784	22,6
Untersuchungsgefangene ohne vorüberg. Abwesende	18.201	21,9
Gefangene in Abschiebungshaft	1.960	2,4
Gefangene in sonstigen Haftformen	1.442	1,7
Gefangene in militärischem Strafarrest	25	0,03

Datenquelle: Monatsstatistik März 2000 des BMJ.

¹³⁰⁸ Die Lage wird alltagssprachlich mit dem dogmatisch in der Regel nicht zutreffenden Stichwort von der „Weihnachtsamnestie“ bezeichnet.

¹³⁰⁹ Zahlen aus den entsprechenden Monatsstatistiken des BMJ.

¹³¹⁰ Zur Veröffentlichung in der Reihe 4.1 der Fachserie 10 der Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes.

Bezüglich der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten¹³¹¹ ist zu bedenken, dass ein Unterschied nach der Straftat, derentwegen die Gefangenen einsitzen, und nach der Art der Vollzugsanstalt, in der sie die Strafe verbüßen, gemacht werden muss. So verzeichnete der allgemeine Strafvollzug zum genannten Stichtag nach amtlicher Zählung (also ohne die vorübergehend Abwesenden) rund 51.000 Gefangene; unter diesen befanden sich aber rund 1.700 Gefangene, die eine Jugendstrafe erhalten hatten, aber mangels Eignung zur Erziehung vom Jugendstrafvollzug von vorneherein ausgenommen oder nach einer vorherigen Teilverbüßung in der Jugendstrafanstalt dort herausgenommen und in den allgemeinen, also pauschal ausgedrückt in den Erwachsenenvollzug, verlegt worden waren.¹³¹² Der Jugendstrafvollzug verzeichnete rund 7.000 Gefangene; unter diesen befanden sich rund 100, die eine Freiheitsstrafe erhalten hatten, aber dann als für den Jugendstrafvollzug noch geeignet betrachtet worden und in eine entsprechende Anstalt verlegt worden waren.¹³¹³ Bevorzugte „Kandidaten“ für Entscheidungen in der einen oder anderen Richtung sind junge Täter, die im Zeitpunkt der Tat Heranwachsende sind und dem gemäß materiellrechtlich entweder nach Jugendstrafrecht oder nach allgemeinem Strafrecht verurteilt werden können.¹³¹⁴ Die Einzelheiten ergeben sich aus Tabelle 3.6-2.

Tabelle 3.6-2:

Strafgefangene nach Vollzugs- und Straftarten am 31. 3. 2000

Bezeichnung	Anzahl absolut	Prozent aller Gefangener	Prozent der Teilgruppe
Alle Strafgefangenen	57.641	100,0	
Allgemeiner Strafvollzug	50.676	87,9	100,0
Darunter: Freiheitsstrafe	49.002	85,0	96,7
Darunter: Jugendstrafe	1.674	2,9	3,3
Jugendstrafvollzug	6.965	12,1	100,0
Darunter: Jugendstrafe	6.861	11,9	98,5
Darunter: Freiheitsstrafe	104	0,18	1,5

Datenquelle: Monatsstatistik März 2000 des BMJ.

Anders herum betrachtet befanden sich rund 20 % der 8.535 jungen Menschen, die eine Jugendstrafe erhalten hatten, zur Verbüßung in einer Erwachsenenanstalt, während umgekehrt von den 49.106 Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe erhalten hatten, nur 0,2 % diese Strafe in einer Jugendanstalt verbüßten.¹³¹⁵

Die Gesamtzahlen der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten waren ab 1968 infolge mehrerer Faktoren deutlich zurückgegangen. Dazu gehörten eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung bezüglich Trunkenheitsfahrten im Straßenverkehr mit schweren Folgen und sodann die Einschränkung der ganz kurzen Freiheitsstrafen¹³¹⁶ sowie die Erweiterung der Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung¹³¹⁷ durch die Strafrechtsreformgesetze. Nach einem Anstieg zwischen 1975 und der Mitte der achtziger Jahre gingen die Zahlen wieder bis zu einem Tiefpunkt im Jahre 1991 zurück, um seither erneut kontinuierlich zu steigen. Diese letztere Entwicklung ist wesentlich durch den erhöhten Zugang von Nichtdeutschen zur Strafverbüßung mit beeinflusst (s. u.). Tabelle 3.6-3 lässt das Auf und Ab anhand von Fünfjahreszeiträumen erkennen, die der Vereinfachung halber an runden Jahren orientiert sind.

¹³¹¹ Es waren 238 am 31. 3. 2000.

¹³¹² Die Entscheidung trifft der Jugendrichter in seiner Eigenschaft als Vollstreckungsleiter gemäß § 92 Abs. 2 JGG.

¹³¹³ Die Entscheidung ergeht gemäß § 114 JGG und setzt voraus, dass der Betroffene noch nicht 24 Jahre alt ist.

¹³¹⁴ Auf der Grundlage von § 105 JGG.

¹³¹⁵ Zu den besonderen Möglichkeiten, aber auch Problemen im Jugendstrafvollzug siehe etwa WALTER, J., 2000, S. 251 ff., und Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 2000b.

¹³¹⁶ Anhebung der Mindestgrenze auf einen Monat gemäß § 38 StGB, Begrenzung der Verhängung kurzer Strafen zwischen einem Monat und sechs Monaten durch § 47 StGB.

¹³¹⁷ § 56 StGB, namentlich Abs. 3 bezüglich Freiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten.

Tabelle 3.6-3:

Strafgefangene und Sicherungsverwahrte, alte Länder 1965-2000*, jeweils am 31. 3. eines Jahres

Jahr	Anzahl
1965	49.573
1970	35.927
1975	34.608
1980	42.235
1985	48.402
1990	39.178
1995	41.431
2000	51.030

* 1995 und 2000 einschließlich Gesamtberlin

Vermerk: Anzahl für Deutschland insgesamt 1995 = 46.516, 2000 = 60.798.

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik (Stichtagserhebung zum 31. 3.).

Von den mit Freiheitsentzug verbundenen Maßregeln der Besserung und Sicherung wird lediglich die Sicherungsverwahrung im Justizvollzug vollzogen. Der Vollzug der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB sowie der Unterbringung in der Entziehungsanstalt nach § 64 StGB richtet sich in den Details, wie oben bereits erwähnt, nach Landesrecht und liegt im Verantwortungsbereich der Sozial- beziehungsweise Gesundheitsbehörden. In diesem Maßregelvollzug¹³¹⁸ waren am 31. 3. 2000 insgesamt 5.831 Personen untergebracht¹³¹⁹, davon 4.051 im Psychiatrischen Krankenhaus und 1.780 in der Entziehungsanstalt. Unter den Insassen der Entziehungsanstalten befanden sich 816 „Entziehungsfälle ohne Trunksucht“, also Drogenabhängige.¹³²⁰

Drogenabhängige spielen auch im Strafvollzug eine bedeutsame Rolle. Die Strafvollzugsstatistik erfasst dazu keine Angaben. Vielmehr wird dort nur die Zahl derjenigen Gefangenen ausgewiesen, deren schwerste zu verbüßende Strafe nach den Zählregeln ein Betäubungsmitteldelikt nach dem BtMG ist. Dies waren am 31. 3. 2000 immerhin 8.772 Gefangene oder 14,4 % aller Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten. Jedoch impliziert die Verurteilung nach BtMG nicht notwendig eigenen Drogenmissbrauch oder gar Drogenabhängigkeit. Verlässliche Angaben anhand von empirischen Erhebungen für ein ganzes Bundesland oder gar für ganz Deutschland gibt es bislang nicht. Nach verbreiteten Schätzungen von Fachkundigen hat sich das Drogenproblem in den Vollzugsanstalten allerdings in den letzten Jahren nicht nur in Deutschland, sondern in Europa insgesamt deutlich verschärft. Ging man lange Zeit von bis zu 15 % Drogenkonsumenten in den Anstalten aus, so werden in jüngerer Zeit Werte bis 30 % oder mehr, je nach Vollzugsart und Gefangenengruppe, genannt.¹³²¹

Ein vergleichsweise sehr verlässliches und präziseres Bild lässt sich aus einer besonderen Untersuchung gewinnen, welche die „Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst“ des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den Anstaltsärzten mehrerer Vollzugsanstalten für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1997 als Pilotstudie durchgeführt hat. Es handelt sich um eine Zugangsuntersuchung über „Drogenerfahrung und Suchtproblematik bei Neuzugängen im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen“.¹³²² Mit insgesamt 1.858 in die Untersuchung einbezogenen Fällen ist eine im

¹³¹⁸ Zu Reformüberlegungen des Maßregelrechts vgl. Dessecker, A., 2000, S. 179 ff.; Metrikat, I., 2000, S. 193 ff.

¹³¹⁹ Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1, Tabelle 6.

¹³²⁰ Zu den Möglichkeiten, den Strafvollzug durch Zurückstellung der Strafvollstreckung zu vermeiden („Therapie statt Strafe“ gemäß §§ 35 ff. BtMG), vgl. Kapitel 2.8 in diesem Bericht.

¹³²¹ Vgl. WALTER, M., 1999, Rn. 282 c mit weiteren Nachweisen.

¹³²² Vgl. WIRTH, W., 1997.

ersten Zugriff relativ breite Basis für die Beurteilung der speziellen Drogengefährdung von Gefangenen gegeben, auch wenn die Ergebnisse methodisch nicht ohne weiteres für Deutschland verallgemeinert werden können. Die Untersuchung erbrachte folgende Ergebnisse:

Knapp die Hälfte der Neuzugänge (49,3 %) hatte nach eigenen Angaben in einem unbestimmten Zeitraum vor der aktuellen Inhaftierung Drogen konsumiert. 17 % der Gesamtgruppe hatten Drogenerfahrung, ohne Suchtsymptome zu zeigen. Bei einem knappen Drittel jedoch (32,3 %) fanden die untersuchenden Ärzte Hinweise auf akute Drogenabhängigkeit. Akute Medikamentenabhängigkeit wurde bei 13,4 % diagnostiziert, und akute Alkoholabhängigkeit bei 8,1 %. Bei der Art und Häufigkeit des Drogenkonsums vor der Inhaftierung standen Heroin und (andere) Opiate im Vordergrund. Fast zwei Drittel aller Drogenkonsumenten (oder rund 31 % aller Inhaftierten) konsumierten diese Drogen mehrmals in der Woche oder täglich, in der Regel durch intravenöses Spritzen.¹³²³ Diese Befunde belegen den erheblichen Behandlungs- und insbesondere Therapiebedarf, dem sich die Anstalten konfrontiert sehen, und der mit den Anforderungen von Sicherheit und Ordnung vielfach nur sehr mühsam, vor allem auch wegen begrenzter Ressourcen, ausbalanciert werden kann.¹³²⁴

Im Übrigen ergibt sich im Strafvollzug bezüglich der Delikte, wegen derer die Gefangenen einsitzen, im Vergleich zu der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik eine „Verschiebung“ hin zu den schwereren Straftaten. Das geht weitgehend schon nach der Natur der Sache auf die höheren Strafrahmen und die dann konkret verhängten Strafen zurück, sodann auf Rückfallschärfungen im Falle von (mehrfach wiederholter) erneuter Straffälligkeit nach der Entlassung. Im Einzelnen sind Vergleiche zwischen den verschiedenen Statistiken nur mit Vorbehalt möglich. Stichtagserhebungen und Daten über einen ganzen Jahrgang bilden nicht dasselbe Muster von „Registrierungschancen“ ab. Sodann kann es vor allem bei schwereren Delikten wegen der verbreiteten, unter Umständen sogar mehrfach wiederholten, Einlegung von Rechtsmitteln lange bis sehr lange Zeit dauern, bis es von der polizeilichen Aufklärung zu einer rechtskräftigen Verurteilung und schließlich Verbüßung kommt, so dass sich die Angaben auf weit auseinander liegende Jahrgänge der Statistiken beziehen. Die nachstehenden Angaben sollen daher lediglich die Größenordnungen andeuten, um die es geht.

Bei den für die öffentliche Aufmerksamkeit besonders relevanten Delikten gegen das Leben¹³²⁵ hatte die Polizei im Jahr 1999 insgesamt 4.333 Tatverdächtige ermittelt, das heißt 0,2 % aller Tatverdächtigen (ohne Straßenverkehrsfälle und Staatsschutzdelikte). Im Strafvollzug befanden sich am 31. 3. 1999 insgesamt 4.267 entsprechende Tötungsdelinquenten, das heißt 7 % aller Gefangenen. In den 482 Ermittlungsfällen wegen vollendeten Mordes hatte die Polizei rund 570 Tatverdächtige ermittelt¹³²⁶, das heißt 0,03 % aller Tatverdächtigen. Im Strafvollzug saßen 2.282 Gefangene wegen vollendeten Mordes ein, das heißt 4 % aller Gefangenen oder 53 % aller Tötungsdelinquenten.¹³²⁷ Bei Raub, räuberischer Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer¹³²⁸ ermittelte die Polizei im Jahr 1999 insgesamt 40.025 Tatverdächtige, das heißt 1,8 % aller Tatverdächtigen. Im Strafvollzug machte diese Gruppe mit 7.879 Gefangenen 13 % aller Inhaftierten aus.

Trotz der Verschiebungen hin zu eher schwereren Straftaten heißt dies insgesamt nicht, dass im Strafvollzug nur „schwere Täter“, die in einer ausgeprägten kriminellen Karriere verwurzelt sind, oder gar

¹³²³ Ebenda, S. 8 ff. mit weiteren Details.

¹³²⁴ Vgl. kritisch beispielsweise STÖVER, H., 1999, S. 91 ff.; zu externen Angeboten für suchgefährdete und suchtkranke Gefangene vgl. KÜFNER, H. u. a., 2000, mit weiteren Nachweisen.

¹³²⁵ Vorsätzliche und fahrlässige Tötung (§§ 211-222 StGB) ohne Tötungen im Straßenverkehr.

¹³²⁶ Bei der TV-Zahl handelt es sich um eine Interpolation anhand des Schlüssels, der sich aus der PKS für die Zahl der Morde einschließlich Versuchen entnehmen lässt, weil die PKS zwar bei den Fällen, jedoch nicht bei den TV eine Unterscheidung nach Vollendung und Versuch ermöglicht; vgl. Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, Tabelle 01 im Anhang.

¹³²⁷ Eine lebenslange Freiheitsstrafe, die in Deutschland in der Regel nur wegen vollendeten Mordes verhängt wird, verbüßten am 31. 3. 2000 1.598 Insassen.

¹³²⁸ §§ 249-252, 255, 316a StGB.

überwiegend akut „gefährliche Täter“ einsitzen würden. So kann eine lebensgeschichtlich einmalige Konflikttat, wie ein Totschlag des Partners im Zuge einer heftigen durch Eifersucht gesteuerten Auseinandersetzung, oder ein nach einer Abschlussparty im Zustand der Trunkenheit verursachter Verkehrsunfall mit tödlichen Folgen, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe führen. So kann eine Abfolge von für sich genommen nicht sehr erheblichen einfachen Diebstählen, bei denen die Gerichte es zunächst mit weniger eingreifenden Reaktionen versuchten, am Ende in den Strafvollzug führen. Einen Eindruck von der Verteilung der Delikte im ganzen, wegen derer die Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten 1999 einsaßen, vermittelt die Tabelle 3.6-4. Dabei ist zu beachten, dass im Falle der Verurteilung wegen mehrerer Taten für die Stichtagserhebung der Strafvollzugsstatistik nur die nach den Strafrahmen abstrakt schwerste Straftat gezählt wird.

Tabelle 3.6-4:

Strafgefangene und Sicherungsverwahrte am 31. 3. 2000 nach Art der Straftat

Rangfolge	Bezeichnung des Deliktes bzw. der Deliktgruppe	Absolute Zahlen	Anteil an allen Gefangenen
1	Diebstahl und Unterschlagung (ohne Einbruch)	8.869	14,6%
2	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	8.772	14,4%
3	Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	7.886	13,0%
4	Einbruchdiebstahl einschließlich Wohnungseinbruch	5.178	8,5%
5	Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o. V.)	4.765	7,8%
6	Betrug und Untreue	4.759	7,8%
7	Straftaten im Straßenverkehr	4.705	7,7%
8	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	4.518	7,4%
9	Straftaten gegen das Leben (ohne Verkehr)	4.410	7,3%
10	Urkundenfälschung	1.365	2,2%
11	Gemeingefährliche Straftaten	974	1,6%
12	Straftaten gegen Staat, öffentliche Ordnung u. im Amt (o. V.)	945	1,6%
13	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	715	1,2%
14	Straftaten gegen Personenstand, Ehe, Familie, u. a.	489	0,8%
15	Begünstigung und Hehlerei	437	0,7%
16	Konkursstraftaten und sonstige Vermögenstaten	223	0,4%
17	Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung	170	0,3%
18	Straftaten gegen die Umwelt	28	0,05%

Vermerk: Basis = 60.798 Insassen mit Delikten insgesamt. Hier nicht in die Tabelle aufgenommen: 127 Delikte nach dem Strafrecht der früheren DDR und 1.463 Delikte aus vielerlei strafrechtlichen Nebengesetzen (außer Straßenverkehrsgesetz und Betäubungsmittelgesetz).

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik (Stichtagserhebung zum 31. 3.).

Infolge des „Kreislaufes“ von Strafe und Rückfall können auch solche Straftäter, die im Einzelfall keine besonders erheblichen Straftaten (mehr) begehen, längere Strafverbüßungszeiten akkumulieren. Mit fortschreitendem Alter findet im Vollzug auf diese und andere Art und Weise eine Art Selbstrekrutierung der vielfach Bestraften statt. Das lässt sich vereinfacht wie folgt verdeutlichen: Nach jeder Bestrafung scheidet auch in Gruppen von häufig bestraften Tätern ein bestimmter Anteil aus der Karriere aus, wird also nicht mehr erneut verurteilt.¹³²⁹ Infolgedessen ist die sozusagen in der Karriere verbleibende und nach der nächsten Verurteilung erneut im Strafvollzug auftauchende Teilgruppe zwar einerseits von der Anzahl her kleiner, andererseits aber bei der Stichtagszählung mit einer im Schnitt höheren Vorstrafenrate belastet. Durch diesen Umstand wird deutlich, warum methodisch betrachtet aus den Anteilen der Vorbestraften im

¹³²⁹ Vgl. detaillierte Analysen hierzu, aber auch zu anderen damit verbundenen Fragen, bei KERNER, H.-J., 1996, S. 3-96.

Strafvollzug nicht auf die Rückfälligkeit nach Entlassung aus dem Strafvollzug geschlossen werden darf.¹³³⁰ Einen verdichteten Überblick über die Vorstrafenhäufigkeit bezüglich aller am Stichtag einsitzenden Gefangenen und Sicherungsverwahrten vermittelt die folgende Tabelle 3.6-5.

Tabelle 3.6-5:

Strafgefangene und Sicherungsverwahrte am 31. 3. 2000 nach Häufigkeit der Vorstrafen

Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Anteil an allen Gefangenen am Stichtag
Erstbestrafte	24.175	39,8%
1–4mal Vorbestrafte	22.645	37,2%
5–10mal Vorbestrafte	10.268	16,9%
11–20mal Vorbestrafte	3.271	5,4%
21mal und öfter Vorbestrafte	439	0,7%

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik (Stichtagshebung zum 31. 3.).

Infolge der Wechselwirkungen zwischen Art und Ausprägung von Straffälligkeit im Lebensverlauf und der sich meist erst allmählich aufbauenden strafenden Reaktion der Gerichte findet im Strafvollzug auch eine Verschiebung der Alterskategorien gegenüber der Altersstruktur der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen und der durch Richterspruch rechtskräftig Verurteilten statt. Anhand der männlichen Delinquenten soll dies für das Jahr 1999 bei ausgewählten Altersgruppen mit gerundeten Werten verdeutlicht werden. So verhielt sich der Anteil der 18- bis 21-Jährigen im Vergleich von PKS, Strafverfolgungsstatistik und Strafvollzugsstatistik bei 12 % gegenüber 10 % und schließlich nur 6 %. Bei den 25- bis 30-Jährigen war der Verschiebungsprozess demgegenüber schon deutlich ausgeprägt: 13 % zu 16 % zu 21 %. In höherem Alter kehren sich die Verhältnisse dann erneut um.

Weibliche Gefangene nehmen im Vollzug traditionell nur einen kleinen Anteil ein, und dies hat sich auch in jüngeren Jahren nicht strukturell verändert. Dies hängt entscheidend mit der geringeren Schwere der Straftaten besonders im Vergleich von weiblichen zu männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden zusammen, gilt aber auch grundsätzlich für die Erwachsenen¹³³¹. Am 31. 3. 2000 machten die 3.521 weiblichen Gefangenen 4,4 % aller Gefangenen und Verwahrten aus, bei Strafgefangenen betrug der Wert im allgemeinen Strafvollzug 4,2 % und im Jugendstrafvollzug 2,9 %.¹³³²

Tabelle 3.6-6:

Frauen und Männer in verschiedenen Vollzugsarten am 31. 3. 2000

Bezeichnung der Unterbringung	Anteil bei Frauen (N = 3.521)	Anteil bei Männern (N = 75.986)
Untersuchungshaft	25,5%	22,8%
Offener Vollzug	12,4%	13,0%
Einzelunterbringung	50,6%	46,6%
Gemeinsame	49,4%	53,3%

Datenquelle: Monatsstatistik März 2000 des BMJ; aus Bremen sowie aus Bayern (hier nur offener Vollzug) liegen keine Angaben zur Unterbringung (Einzel- oder gemeinsame Unterbringung) vor.

Besondere Anforderungen stellen sich, wenn Frauen mit Babys oder Kleinkindern eine Freiheitsstrafe verbüßen müssen. Auf der Basis von § 142 StVollzG haben einige Länder daher Mutter-Kind-Einrichtungen geschaffen, in denen die Frauen mit ihren Kindern zusammen sein können und auch spezielle

¹³³⁰ Siehe (auch) zu diesem Problem die Überlegungen und Daten in diesem Bericht in Kapitel 3.8 zur Rückfallstatistik.

¹³³¹ Vgl. dazu etwa WALTER, M., 1999, Rn. 172 ff. mit Diskussionsbeiträgen und weiteren Nachweisen. Zur Ausgestaltung des Frauenstrafvollzugs in den Ländern vgl. etwa Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 2000a.

¹³³² Datenquelle: Monatsstatistik März 2000 des BMJ.

Beratung und Hilfe in Anspruch nehmen können. Ansonsten besteht in der äußerlichen Art beziehungsweise Verteilung der Unterbringung zwischen Männern und Frauen im Vollzug bei Unterschieden im Einzelnen jedenfalls in der Struktur kein substantieller Unterschied, wie Tabelle 3.6-6 demonstriert.

Besonders starke Beachtung in der allgemeinen wie in der Fachöffentlichkeit findet seit mehreren Jahren der Anstieg des Anteils von Nichtdeutschen (Ausländern und Staatenlosen) im Vollzug. In der Tat lässt sich auf den ersten Blick vor allem bei einer längerfristigen Perspektive eine anscheinend dramatische Entwicklung ausmachen. Lagen die „Ausländeranteile“ an den Gefangenen und Verwahrten in den siebziger Jahren noch bei 6 %, so stiegen sie in den achtziger Jahren in den Bereich von 10 %, um schließlich in jüngerer Zeit auf über 20 % zu steigen. Gemessen an den Ausgangszahlen der Strafgefangenen zu Beginn der 60er Jahre fallen die Steigerungsraten für die Ausländer deutlich höher aus als diejenigen für die Deutschen. Zwischen 1997 und 2000 liegen jedenfalls die Anteile im gesamten Bundesgebiet bei 23-25 %, in den alten Ländern (einschließlich Berlin-Ost) bei 26-27 %, in den neuen Ländern bei knapp 10-11,5 %.¹³³³ Bezüglich des allgemeinen Strafvollzugs im Vergleich zum Jugendstrafvollzug zeigen sich keine strukturellen Unterschiede. Ab Mitte der achtziger Jahre kam es in den meisten alten Ländern vor allem zu einem raschen Anstieg des Anteils der Nichtdeutschen im Vollzug der Untersuchungshaft. In Baden-Württemberg etwa betrug die Quote 1985 noch beziehungsweise schon 29,4 %, erreichte 1994 mit 57,6 % einen Höhepunkt, schwankte auf diesem hohen Niveau bis 1998 leicht, um erst ab 1999 eine mögliche Trendumkehr zu zeigen; im Jahr 2000 war die Quote jedenfalls bei 50,9 % angelangt.¹³³⁴ Insofern die Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu einem gewissen Ausmaß durch die Untersuchungshaft determiniert wird, erklären sich die höheren Raten von Nichtdeutschen schon als Folge der U-Haft-Zahlen.¹³³⁵

Inwieweit im übrigen U-Haft und Strafhaft ihrerseits die Folge gestiegener Kriminalität oder/und gesteigerter Verfolgungsintensität und so genannter Strafhärte sind, wird auch in der Wissenschaft nicht einheitlich beurteilt, zumal die Ergebnisse bisheriger Erhebungen und Vergleiche von amtlichen Zahlen keine verbindlichen Schlüsse erlauben. Immerhin zeigt sich auf der einen Seite, dass die „Belastung“ der Nichtdeutschen von Stufe zu Stufe gegenüber den Deutschen überproportional steigt, wenn man die Entwicklungen im Bereich der Bevölkerung der Entwicklung bei den Verurteilungen und diese wiederum der Entwicklung bei unbedingten Freiheitsstrafen und den Gefangenenzahlen gegenüberstellt.¹³³⁶

Unabhängig von solchen Fragen führt das Anwachsen der Gefangenengruppe der Nichtdeutschen, in jüngeren Jahren zusätzlich der Gefangenengruppe der Zuwanderer mit deutschem Pass, also der (vor allem jüngeren) Spätaussiedler¹³³⁷, zu besonderen Anforderungen und Herausforderungen für die Vollzugsbediensteten. Bei einer Herkunft der Gefangenen in Strafanstalten aus dreißig oder mehr Nationen, in U-Haftanstalten gegebenenfalls sogar bis zu sechzig Nationen, kann es bereits jede Menge von Anlässen für nationale oder ethnische Spannungen und gegebenenfalls offene Reibereien geben. Dazu kommt das Problem mangelnder bis gänzlich fehlender verbaler Verständigungsmöglichkeiten aufgrund der Sprachen- und Dialektvielfalt. Weiter sind die unterschiedlichen Religionen von hoher Bedeutung, teils wegen der unterschiedlichen rituellen Bedürfnisse bei gläubigen Gefangenen, teils wegen der Speisegebote oder Verbote, teils wegen der Gegensätze zwischen den Vertretern der einzelnen Religionen, von Sekten ganz zu schweigen. Die Gefangenen selber leiden je nach ihrer Herkunft und Nationalität unter zusätzlichen Belastungen, beispielsweise wegen Restriktionen bei Vollzugslockerungen, geringeren Möglichkeiten

¹³³³ Datenquelle: Strafvollzugsstatistik (Stichtag 31. 3.).

¹³³⁴ Vgl. das Schaubild im Web unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/sixcms/> (Bereich Justizvollzug).

¹³³⁵ Zu den besonderen Problemen junger Ausländer in Untersuchungshaft vgl. STAUDINGER, I., 2001.

¹³³⁶ Für die früheren Jahre vgl. beispielsweise KAISER, G., KERNER, H.-J. und H. SCHÖCH, 1992, S. 284 ff.; zum Bereich der Sexual- und Gewaltdelinquenz in jüngeren Jahren siehe die Kapitel 2.1 und 2.2.1 in diesem Bericht, jeweils mit weiteren Nachweisen.

¹³³⁷ Vgl. dazu Kapitel 2.11.2 in diesem Bericht.

bezüglich anderer Angebote des Behandlungsvollzuges oder schließlich der nach teilweiser oder vollständiger Verbüßung drohenden Abschiebung oder Ausweisung.¹³³⁸

3.6.3 Ausgewählte Daten zum Vollzug als Organisation

Die Strafvollzugsstatistik weist Angaben zu den Anstalten sowie zu dem so genannten Bestand und der Bewegung der Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten zu den Stichtagen 1. Januar, 31. März und 31. Dezember jeden Jahres in unterschiedlicher Dichte und Aufbereitung nach.¹³³⁹

Nach den zur Zeit letzt verfügbaren Daten zum 31. 3. 2000 gab es in Deutschland 222 Justizvollzugsanstalten, davon 179 im früheren Bundesgebiet, einschließlich Berlin-Ost, und 43 in den neuen Ländern ohne Berlin-Ost¹³⁴⁰. Diese Zahlen dürfen nicht dahin gehend verstanden werden, als ob man in den Ländern bei einer Zählung, die sich an Anstaltsbauten beziehungsweise äußerlich klar abgegrenzt sichtbaren Anstaltskomplexen orientiert, nur 222 „Gefängnisse“ vorfinden würde. Vielmehr handelt es sich um eine administrative beziehungsweise organisatorische Festlegung, die sich auf selbständige Anstalten bezieht. Dies ist vor allem bei einer Längsschnittanalyse bedeutsam.

Auf den ersten Blick vermitteln die amtlichen Angaben insoweit den Eindruck, als habe eine erhebliche Verkleinerung des Vollzuges stattgefunden. Für das frühere Bundesgebiet weist die Strafvollzugsstatistik im Jahr 1961, das heißt dem ersten Berichtsjahr, 362 Anstalten aus. Die Zahl ging bis 1980 auf 162 zurück, um dann wieder bis zum letzten Jahr der alten Zählung (Bundesgebiet einschließlich West-Berlin 1991) leicht auf 172 anzusteigen. In Wirklichkeit wurden zwischen 1961 und 1991 aber nicht rund die Hälfte der Anstalten geschlossen oder gar abgerissen. Im Regelfall handelte es sich formal betrachtet lediglich um Umwidmungen von bislang selbständigen Anstalten in unselbständige Teilgebilde anderer (im Zweifel größerer) Anstalten. Dies traf typischerweise auf Anstalten zu, die sich als vielfach so bezeichnete „Gerichtsgefängnisse“ in enger räumlicher Nähe zu Amts- oder Landgerichten befanden. In sachlicher Hinsicht war dies Teil einer auf Differenzierung und Optimierung des Vollzuges ausgerichteten Planung der Länder. Umgekehrt muss sich hinter dem Anstieg der Zahlen nicht notwendigerweise ein Neubauprogramm verbergen. Hier können vielmehr Aspekte der Verbesserung der vorhandenen baulichen Strukturen dazu führen, dass ganz große Einrichtungen in kleinere selbständige Einrichtungen aufgespalten werden, die dann folgerichtig auch in der Zählung der Statistik getrennt auftauchen.

Insgesamt verbirgt sich hinter den Gesamtzahlen eine organisatorisch und inhaltlich vielgestaltige Vollzugsstruktur.¹³⁴¹ So können sich beispielsweise auf einem großen, durch eine einzige Umfassungsmauer abgegrenzten, Anstaltsgelände mehrere im vollzugsorganisatorischen und vollzugsrechtlichen Sinne selbständige Justizvollzugsanstalten befinden. Oder es können beispielsweise einer zentralen Anstalt mehrere Einrichtungen als so genannte Außenstellen zugeordnet sein, die gegebenenfalls für besondere Gruppen von Gefangenen gedacht sind oder besondere Funktionen haben, beispielsweise der Untersuchungshaft, dem offenen Vollzug oder als Freigängerhäuser für solche Gefangenen dienen, die einen festen Arbeitsplatz in einem nahe gelegenen Industriebetrieb haben. Zuzüglich gibt es Außenlager für den Einsatz von Arbeitsgruppen von Gefangenen oder landwirtschaftliche Domänen, in denen für den Versorgungsbedarf einer Anstalt oder mehrerer Anstalten Ackerbau und Viehzucht betrieben wird; einige landwirtschaftliche Außenstellen produzieren auch für den freien Verkauf auf Märkten und sind anerkannte biologisch-dynamische Betriebe.

¹³³⁸ Zum Gesamtbild siehe etwa FEEST, J., 2000, S. 48-56 mit weiteren Verweisen; vgl. auch KOEPEL, K., 1999; LAUBENTHAL, K., 1999, S. 307 ff.

¹³³⁹ Veröffentlicht in: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.1 und Reihe 4.2.

¹³⁴⁰ Zu den besonderen Bedingungen der Umgestaltung und des Neuaufbaus des Vollzuges in den neuen Ländern siehe ausführlich zuletzt ESSIG, K., 2000.

¹³⁴¹ Die Grundregelung der Anstaltsarten und ihrer internen Gliederung findet sich in §§ 139-150 StVollzG.

Die wichtigste Unterscheidung im Sinne der so genannten Differenzierung des Vollzuges ist diejenige nach geschlossenem Vollzug einerseits, offenem Vollzug andererseits. Nach der gesetzlichen Umschreibung sehen Anstalten des geschlossenen Vollzuges eine sichere Unterbringung der Gefangenen vor, während Anstalten des offenen Vollzuges keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen treffen.¹³⁴² Im Rahmen der Strafvollzugsreformdiskussion, die schließlich auch zum Strafvollzugsgesetz von 1976 führte, war vordringlich unter dem Gesichtspunkt der Förderung der Resozialisierung der Gefangenen die Idee leitend, es müsse möglichst der gesamte Vollzug in Richtung offener Vollzug ausgestaltet beziehungsweise umgestaltet werden.

Diese Idee vom „Offenen Vollzug als Regelvollzug“ kommt, ohne dass der Begriff als solcher auftauchen würde, durch die Gliederung von § 10 StVollzG zum Ausdruck. Danach „soll“ gemäß Absatz 1 ein Gefangener mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn er den nicht näher definierten „besonderen Anforderungen“ dieses Vollzuges genügt und „namentlich“ nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die besondere Situation zu Straftaten missbrauchen werde. Nach Absatz 2 sind die Gefangenen sozusagen nur „im übrigen“ im geschlossenen Vollzug unterzubringen.¹³⁴³ Es war allen an der Reformdiskussion Beteiligten von Anfang an klar, dass die auch nur annäherungsweise Umgestaltung des Anstaltswesen in Richtung auf einen offenen Vollzug außergewöhnlich kosten- und zeitaufwändig sein würde. Schon deswegen wurde den Ländern mit der Übergangsvorschrift des § 201 Nr. 1 StVollzG für Anstalten, die beim Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes bereits existierten, ein zeitlich nicht explizit befristeter Planungsspielraum eingeräumt.

Ohne hier auf Einzelheiten und Hintergründe eingehen zu können, sei in einer Gesamtbetrachtung gesagt, dass schon damals bestehende Unterschiede zwischen den alten Ländern in der Zwischenzeit zwar vermindert, aber nicht strukturell ausgeglichen worden sind. Würde man sich nur an die amtliche ausgewiesene Zahl der Anstalten halten, so hätten von den alten Ländern vier überhaupt keine offene Anstalt und bei den übrigen würde der Anteil zwischen 5 % und knapp 40 % schwanken. Von den neuen Ländern weist kein einziges eine offene Anstalt aus. Indes ist dieses Bild irreführend aus den oben angedeuteten Gründen. Eine bessere, wenngleich ebenfalls nur recht unvollkommene, Annäherung an die Wirklichkeit erlaubt die Betrachtung der so genannten Belegungsfähigkeit. Mit der Festlegung dieser Belegungsfähigkeit bestimmen die Vollzugsverwaltungen, wie viele Gefangene in einer Anstalt überhaupt sowie dann bezüglich der Hafträume in Einzelunterbringung oder gemeinsamer Unterbringung einsitzen dürfen. „Belegungsplätze“ für offenen Vollzug kann es in dieser Perspektive sowohl in selbständigen offenen Anstalten, in unselbständigen offenen Außenstellen, in offenen Abteilungen geschlossener Anstalten und in noch weiteren Varianten geben. In den alten Ländern verringert sich auf dieser Basis die Spannweite des Angebots von Plätzen im offenen Vollzug, bleibt aber immer noch bemerkenswert hoch¹³⁴⁴: sie reicht von knapp 6 % bis zu rund 24 % der gesamten Belegungskapazität des jeweiligen Bundeslandes zum Stichtag 31. 3. 2000.

Über die Stichtagszählung der „Belegung“ der Anstalten wird erfasst, wie viele Gefangene als Individuen in den Anstalten anwesend sind und in welcher Vollzugsart sie sich befinden. Nach dieser Zählung erhält man ebenfalls beziehungsweise erst recht deutlich unterschiedliche Werte. Am 31. 3. 2000 schwankte der

¹³⁴² § 141 Abs. 2 StVollzG; selbstverständlich gibt es auch Abstufungen der „sicheren Unterbringung“ in den geschlossenen Anstalten mit Rücksicht auf den unterschiedlichen Grad der Fluchtgefahr von Häftlingen oder auf ihr Verhalten oder ihren Zustand, welche unter Umständen eine besondere Gefahr für Mitgefangene, Beamte oder den Stand von Sicherheit und Ordnung der Anstalt insgesamt bedeuten (vgl. §§ 85 ff. StVollzG).

¹³⁴³ Zum aktuellen Stand der Auslegung des § 10 vgl. die Kommentierung bei SCHWIND, H.-D. und A. BÖHM, 1999 einerseits und FEEST, J., 2000 andererseits. Zu den (begrenzten) Gefahren nach Entweichungen siehe zuletzt die Analyse von MANDT, B., 2000.

¹³⁴⁴ Detaillierte Analyse, auch unter Längsschnittaspekten, bei DÜNKEL, F., 1998, S. 42 ff.

Anteil der Gefangenen im offenen Vollzug¹³⁴⁵ der alten Länder (einschließlich Berlin) zwischen knapp 3,5 % und rund 25 %, bei den neuen Ländern zwischen knapp 2,5 % und rund 15 %.

3.6.4 Belegungsfähigkeit und Überbelegung der Anstalten

Die Belegungsfähigkeit der Anstalten ist keine bereits durch die räumlichen Gegebenheiten einer Anstalt absolut determinierte Größe. Vielmehr kann sie als eine Art Richtwert im Rahmen der Abwägung verschiedener Kriterien variiert werden. Beispielsweise geht durch die Umwidmung von Hafträumen und deren Umgestaltung zu Freizeiträumen oder Räumen für Gruppentherapie von Gefangenen Belegungs-kapazität „verloren“. Umgekehrt „gewinnt“ man beispielsweise zusätzliche Belegungs-kapazität, wenn Haft-räume, die in Zeiten relativ geringer Gefangenen-zahlen als Einzelzellen ausgewiesen und genutzt wurden, auch unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Vorgaben zugunsten von Einzelunterbringung¹³⁴⁶, in Zei-ten von wieder anwachsenden Gefangenen-zahlen sozusagen für Gemeinschaftsunterbringung zurück-gewidmet werden (müssen). Durch die Aufstellung von Containern auf bislang ungenutzten Freiflächen, im problematischeren Fall auch auf Flächen, die zum Beispiel für die Freizeitgestaltung hergerichtet waren, lässt sich zuzüglich akuter Belegungsdruck, insbesondere die Gefahr von Überbelegung, faktisch und rechnerisch entschärfen.

Nach Praxiserfahrungen kann eine Anstalt räumlich-organisatorisch betrachtet allerdings schon unter der Perspektive eines einigermaßen ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablaufs sowie eines erträglich ent-spannten Klimas unter Gefangenen und Beamten sowie zwischen diesen „Gruppen“ überbelegt sein, wenn administrativ-rechnerisch erst die 80 %-Grenze überschritten wird. Gründe dafür sind unter ande-rem, dass immer irgendwelche Räume kurzfristig wegen routinemäßiger Renovierung ausfallen oder im unangenehmeren Fall durch Verwüstung infolge eines so genannten Haftkollers (also einer aggressiven Gefühlsentladung) bei einem Gefangenen für längere Zeit unbenutzbar geworden sind. Vorübergehend kann beispielsweise sogar ein ganzer Flügel einer Anstalt wegen dringender Erneuerung der Stromleitun-gen nur eingeschränkt in Betrieb gehalten werden.

Wie dem im Einzelnen auch sei: Wie in anderen europäischen Ländern¹³⁴⁷ wird auch der Vollzug in Deutschland in einer Art Wellenbewegung mit faktischer und sogar deutlich rechnerischer Überbelegung konfrontiert. Dies war zuletzt Anfang bis Mitte der achtziger Jahre der Fall und ist gegenwärtig erneut als Folge einer seit 1992 ziemlich kontinuierlichen anhaltenden Aufwärtsbewegung ganz deutlich zu erken-nen, mit allen den gerade angedeuteten ungünstigen Auswirkungen und insbesondere der Beschneidung von Möglichkeiten, einen individualisierenden Behandlungsvollzug zu verwirklichen. Die Ursachen für die Entwicklung sind vielfältig, und auch in der Wissenschaft werden verschiedene Meinungen vertreten; auf jeden Fall gibt es in keiner Hinsicht empirisch abgesicherte Erkenntnisse. Statistisch fällt bei einer Betrachtung der Sanktionsentwicklung folgendes ins Auge: Zwischen 1992 und 1999 sind die Zahlen der Verurteilten etwas stärker anstiegen als die Zahlen der Tatverdächtigen; die Zahlen der zu Freiheitsstrafe Verurteilten (ohne erhebliche Unterschiede bezüglich unbedingter und zur Bewährung ausgesetzter Stra-fen) sind merklich stärker anstiegen als die Zahlen der Verurteilten überhaupt; und schließlich war inner-halb der verhängten unbedingten Freiheitsstrafen der Anstieg tendenziell desto ausgeprägter, je höher die Strafkategorie lag, abgesehen von der Strafkategorie 10-15 Jahre.¹³⁴⁸ Auch wenn sich dadurch keine struk-turelle Verschiebung in der gesamten Strafzumessungspraxis¹³⁴⁹ ergeben hat, weil die kürzeren und mitt-

¹³⁴⁵ Datenquelle: Monatsstatistik März 2000 des BMJ.

¹³⁴⁶ § 18 in Verbindung mit der Übergangsregelung in § 201 StVollzG.

¹³⁴⁷ Vgl. DÜNKEL, F. und S. SNACKEN, 2000, S. 31 ff.; AEBLI, M. u. a., 2000; zu Europaratsempfehlungen hinsichtlich des Abbaus von Überbelegungen siehe CONSEIL DE L'EUROPE, 2000.

¹³⁴⁸ Siehe dazu beispielsweise in diesem Bericht die Ausführungen in Kapitel 2.1.7 zur Sanktionspraxis gegenüber erwachse-nen Gewalttätern, speziell unter dem Gesichtspunkt der so genannten Straf Härte.

¹³⁴⁹ Vgl. dazu die Detailbetrachtungen in diesem Bericht, Kapitel 3.3; zu einem europäischen Vergleich über die Sanktionspra-xis siehe ASHWORTH, A., 2000, S. 21 ff.

leren Strafen nach wie vor überwiegen, folgt dennoch aus der relativ verstärkten Verhängung von Strafen zwischen zwei und fünf Jahren und erst recht zwischen fünf und zehn Jahren ein überproportionaler Belastungseffekt für den Vollzug. Denn die Langzeitgefangenen belegen Haftplätze eben faktisch auf lange Dauer und engen damit die flexible Belegungskapazität ein; erst recht ergibt sich daraus eine Erhöhung der rechnerischen Gefangenenrate pro 100.000 der Bevölkerung, die Deutschland bei jüngeren internationalen Vergleichen eine merkliche Verschiebung im Rangplatz gegenüber früher eingebracht hat.¹³⁵⁰ An einem vereinfachten Beispiel sei der Effekt verdeutlicht: An einem beliebigen Zählstichtag eines Berichtsjahres zählt von zwölf Gefangenen, die im Verlauf des Jahres jeweils eine lmonatige Freiheitsstrafe verbüßen, nur einer; demgegenüber wird ein Gefangener, der fünf Jahre Freiheitsstrafe verbüßt, auch für fünf Berichtsjahre erfasst.

Am 31. 3. 2000 war der gesamte Strafvollzug in Deutschland (Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung sowie Untersuchungshaftvollzug) mit einer Belegungskapazität von 76.459 Plätzen ausgewiesen. Offiziell belegt waren die Anstalten mit 79.507 Gefangenen und Verwahrten. Danach betrug die Belegungsquote 104 %. Bei Zugrundelegung der so genannten Durchschnittsbelegung der Anstalten im Verlauf des gesamten Monats März ergab sich eine Belegungsquote von 105 %. Nach einer vollzugsorganisatorisch durchaus nachvollziehbaren Regelung werden allerdings bei der Zählung diejenigen Gefangenen ausgenommen, die „vorübergehend abwesend“ sind, also sich zum Beispiel auf Kurzurlaub für ein Familienwochenende befinden. Nimmt man diese 3.576 Individuen in die Zählung mit hinein¹³⁵¹, was sich bei struktureller Betrachtung als sinnvoll aufdrängt, dann betrug die Belegungsquote sogar 109 %. Nach dieser Zählweise hatte der geschlossene Vollzug mit 112 % besonders erheblich unter Überbelegung zu leiden, während der offene Vollzug, bei dem Kritiker an der traditionell eher zurückhaltenden Praxis etlicher Länder immer wieder die vermehrte Unterbringung eingefordert hatten, von 80 % bei der üblichen Zählweise immerhin auch bereits auf 94 % kommt, also auf einen Wert, der ebenfalls schon faktische Überbelegung signalisiert.

Im geschlossenen Vollzug, bei dem Überbelegung schon aus Gründen der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung ungünstig ist, haben grundsätzlich alle Länder derzeit mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Nur ein Land bleibt, wohl auch aus Gründen der anderweitigen Unterbringung von Gefangenen aufgrund einer Vollzugsgemeinschaft mit benachbarten Ländern, deutlich unter der 100 %-Grenze. Die besonders belastete Lage in den neuen Ländern wird aus folgender pauschaler Reihung von Durchschnittswerten der Belegung (ohne Abwesende) ersichtlich: Stadtstaaten fast exakt 99 %, Flächenstaaten der alten Länder rund 108 %, Flächenstaaten der neuen Länder etwas über 116 %.

Zu der Belastung des Vollzugs tragen nicht nur die längeren Strafen bei, sondern auch die kürzeren Strafen. Unabhängig von der Streitfrage, ob die kurze Freiheitsstrafe unter Behandlungs- und Resozialisierungsgesichtspunkten als vergleichsweise besonders ungünstig betrachtet werden muss, verursachen Gefangene mit kurzen Verbüßungszeiten einen administrativ und organisatorisch erheblichen Geschäftsanfall, dem wenig Zeit insoweit eher ruhigen „Normalvollzugs“ gegenübersteht. In wirtschaftlich-konjunkturell ungünstigen Zeiten schlagen vor allem die so genannten Ersatzfreiheitsstrafen nach § 43 StGB durch, die dann zu verbüßen sind, wenn notleidend gewordene Geldstrafen nicht durch Modifikationen der Vollstreckung, zum Beispiel Verminderung der Raten oder Streckung der Zahlungszeiträume oder (teilweisen) Verzicht auf die Beitreibung am Ende doch positiv erledigt werden können, und wenn die an sich anstehende Ersatzfreiheitsstrafe dann auch nicht durch die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit nach Art 293 EGStGB abgewendet werden kann. Die Zahl der so am Ende zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen, deren Mindestmaß im Extremfalls nur einen einzigen Tag betragen kann, ist in den letzten Jahren ständig ange-

¹³⁵⁰ Dies ist einer der Gründe, warum Deutschland bezüglich der Gefangenenrate, die ein Querschnittsbild darstellt, im europäischen Vergleich einen der oberen Ränge einnimmt; siehe dazu das Schaubild 3.3-12 in diesem Bericht, Kapitel 3.3.5 .

¹³⁵¹ Datenquelle: Monatsstatistik März 2000 des BMJ.

stiegen.¹³⁵² Die Strafvollzugsstatistik verzeichnet für das Berichtsjahr 1999 rund 60.000 „Zugänge“ zur Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe.¹³⁵³ Im Querschnitt betrachtet zeigt sich folgendes: Am 31. März 2000 machten die 3.769 Gefangenen, die an diesem Stichtag zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe einsaßen, 4,7 % aller Strafgefangenen mit Freiheitsstrafe aus.¹³⁵⁴ Zu den kurzen Ersatzfreiheitsstrafen kommen kurze Freiheitsstrafen aus widerrufenen Strafaussetzungen zur Bewährung beziehungsweise Strafrestaussetzungen zur Bewährung hinzu, gegebenenfalls vorbereitet durch die richterliche Anordnung von so genannter Sicherungshaft, mit Hilfe derer man sich der Verbüßung der Strafe versichern will, wenn der Widerruf erst ansteht oder schon ausgesprochen worden, aber noch nicht bestandskräftig geworden ist.

3.6.5 Behandlungsvollzug und Sicherheit der Allgemeinheit vor Straftaten

Das Strafvollzugsgesetz von 1976 hat die Behandlung der Gefangenen zur Ermöglichung oder Förderung ihrer (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft als Leitidee der Vollzugsgestaltung in Abkehr vom Gedanken der reinen Verwahrung oder gar der Vergeltung verbindlich etabliert. Dies wird zunächst aus der Definition des Vollzugszieles in § 2 Satz 1 StVollzG deutlich. Danach soll der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die so genannten zentralen Gestaltungsgrundsätze des Vollzuges nach § 3 StVollzG präzisieren, inwiefern der Vollzug dergestalt auszurichten ist, dass die allgemeinen Verhältnisse die erstrebte Wiedereingliederung unterstützen. Gemäß dem Angleichungsgrundsatz soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. Der Gegenwirkungsgrundsatz verlangt, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken. Und schließlich ist nach dem Eingliederungsgrundsatz der Vollzug darauf auszurichten, dass der dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Dies bedeutet zugleich, dass das Vollzugsgeschehen im idealtypischen Fall von Anfang an unter der Perspektive einer Entlassungsplanung gestaltet wird, dass mithin die Vollzugsbediensteten, namentlich der Fachdienste, alle Maßnahmen und Vorkehrungen im Umgang mit dem Gefangenen auch auf die Zeit nach dem Anstaltsaufenthalt hin fokussieren. Diese Orientierung kommt, noch vor vielen Einzelregelungen, bereits bei der gesetzlichen Regelung der so genannten Behandlungsuntersuchung zum Ausdruck, die nach dem Aufnahmeverfahren begonnen wird. Diese Untersuchung erstreckt sich nach § 6 Abs. 2 StVollzG „auf alle Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzuge und für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist“. Und für den auf Grund der Behandlungsuntersuchung zu erstellenden individuellen Vollzugsplan gilt nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 StVollzG, dass er auch Angaben zu den „notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung“ zu enthalten habe.¹³⁵⁵

Auch wenn die Lage im Strafvollzug durch die oben angesprochene Überfüllung, durch die Änderung in der Zusammensetzung der Gefangenen und durch viele weitere Faktoren gegenwärtig ohne Zweifel insgesamt und namentlich für die direkt mit den Gefangenen umgehenden Vollzugsbediensteten erheblich schwieriger geworden ist als dies in Zeiten der Strafvollzugsreform der siebziger Jahre der Fall war, ist an der Leitidee und der Grundausrichtung festzuhalten, die das StVollzG vorgegeben hat.¹³⁵⁶

¹³⁵² Vgl. Nachweise in diesem Bericht, Kapitel 3.3.4.4.2.

¹³⁵³ Genau 60.267 von insgesamt 738.504 Zugängen; während bei der Gesamtzahl die Zählung von anderen „Zugängen“ in die Anstalt als diejenigen zum Antritt einer Strafverbüßung erheblich ins Gewicht fällt, kann man bei den Ersatzfreiheitsstrafen aus der Entwicklung der Zugangszahlen eher auf die Entwicklung der „echten“ Verbüßungen schließen. Allerdings sind genaue Schätzungen auch hier nicht möglich. Jedenfalls wurden im Jahr 1999 alles in allem 71.079 Strafantritte registriert.

¹³⁵⁴ Datenquelle: Monatsstatistik März 2000 des BMJ; vgl. zu einer detaillierteren Analyse SOHN, W., 1999.

¹³⁵⁵ Zur gesamten Idee der durchgehenden Entlassungsplanung vgl. detaillierter das nachfolgende Kapitel 3.7.

¹³⁵⁶ Aus der sehr umfangreichen Diskussion sei nur auf ausgewählte Texte aus neuester Zeit verwiesen: DÜNKEL, F., 2000, S. 379 ff.; KAWAMURA, G. und R. REINDL, 1998; NICKOLAI, W. und R. REINDL, 1999.

Ein gut organisierter Behandlungsvollzug, der Humanität und Rationalität im Umgang mit Gefangenen ernst nimmt, gewährt bestimmte Erleichterungen und Lockerungen des Haftalltags keineswegs um ihrer selbst willen, wie dies in wieder vermehrt aufkommender schlagwortartiger Kritik mit Stichworten wie „Hotelvollzug“ unterstellt wird. Vielmehr ist er darauf ausgerichtet, den Gefangenen zu fordern, selber an sich zu arbeiten (Mitwirkungsgrundsatz nach § 4 Abs. 1). Gerade auch aus Behandlungsgründen können Maßnahmen, die generell zur Förderung von Gefangenen angezeigt sind, im Einzelfall auch versagt werden.¹³⁵⁷

Das Strafvollzugsgesetz sieht darüber hinaus an vielen Stellen entweder durch generalisierte Regelungen oder in der Ausgestaltung einzelner Behandlungsmaßnahmen ganz gezielt vor, dass der Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten zu gewährleisten ist (§ 2 Satz 2 StVollzG) und auch sonst Sicherheit und Ordnung im Vollzug eine wichtige Rolle spielen (§ 4 Abs. 2 StVollzG). Urlaub aus der Haft oder Vollzugslockerungen wie Ausgang und Freigang dürfen beispielsweise überhaupt erst dann ernsthaft in Betracht gezogen werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde (§ 11 Abs. 2 StVollzG). Urlaub und Lockerungen sind wie andere Behandlungsmaßnahmen konzeptionell keine „Vergünstigungen“ für Wohlverhalten, sondern Instrumente der Unterstützung und zugleich Erprobung sozial verantwortlichen Verhaltens der Gefangenen unter den Bedingungen der Freiheit.

Seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes wurden Lockerungen in allen Ländern häufiger als vorher gewährt. Entgegen einem in der Öffentlichkeit verbreiteten und gelegentlich auch in Politik und Praxis thematisierten Eindruck sind die Missbrauchsfälle beziehungsweise Misserfolgsraten mit steigender Anwendung von Urlaub, Freigang und anderen Lockerungen in der Regel prozentual nicht gestiegen, sondern umgekehrt vielmehr zurückgegangen. Bis heute fallen folgerichtig auch in denjenigen Ländern, die sich durch vergleichsweise hohe Anwendung dieser Behandlungsmaßnahmen auszeichnen, die Raten regelmäßig nicht ungünstiger aus als in den zurückhaltender vorgehenden Ländern. Dabei ist unter Misserfolg vordringlich die nicht rechtzeitige Rückkehr und der Verstoß gegen Weisungen zu verstehen.¹³⁵⁸

Die entsprechende „Versagerquote“ bewegt sich größenordnungsmäßig meist zwischen 1 % und 3 % der gewährten Auflockerungen. Straftaten spielen quantitativ eine ganz geringe Rolle, was jedoch generell nicht dazu führen darf, das mögliche Risiko bei anstehenden Entscheidungen zu vernachlässigen, und was im Einzelfall eines dennoch eintretenden Missbrauchs, insbesondere eines schweren Verbrechens, die Problematik nachvollziehbar ins besonders helle Licht der kritischen Betrachtung durch die (mediale) Öffentlichkeit gelangen lässt. Umgekehrt sei darauf hingewiesen, dass gerade in Vollzugssystemen wie dem deutschen, die Behandlung und nicht Repression in den Vordergrund stellen, schwere Störungen nach Art von Gefängnisrevolten, die gegebenenfalls von erheblichen Straftaten begleitet sein können, so gut wie vollständig ausbleiben.

Das Strafvollzugsgesetz setzt auf eine sinnvolle individualisierte Behandlung des Gefangenen, die von der Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten durch Soziales Training über Unterricht und Berufsausbildung sowie geregelte Arbeit bis zur Therapie im engeren Sinne reicht.

Die Individualisierung beginnt schon damit, dass der Gefangene zwar im Regelfall Anstaltskleidung trägt, aber für die Freizeit eine besondere Oberbekleidung erhält, die den Anschein von „Sträflingskleidung“ alten Angedenkens vermeidet. Der Anstaltsleiter kann, etwa gerade in offenen Anstalten oder Freigängerhäusern, dem Gefangenen das Tragen eigener Kleidung gestatten, wenn keine Entweichungsgefahr besteht und der Gefangene für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

¹³⁵⁷ Vgl. dazu zuletzt HOFFMANN, K., 2000.

¹³⁵⁸ Vgl. insbesondere die detaillierte Analyse von DÜNKEL, F., 1998, S. 42 ff. m. w. N.

Zur Individualisierung in freilich oft bescheidenem Umfang trägt weiter bei, dass der Gefangene seinen Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten kann und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert sowie Lichtbilder von nahestehenden Personen nicht zur „Habe“ (d. h. zur Aufbewahrung in die Kammer der Anstalt) geben muss.

Der Gefangene kann sich in begrenztem Umfang ein- oder mehrmals monatlich aus seinem Hausgeld oder Taschengeld Nahrungs- und Genussmittel (wie Kaffee, Tee, Schokolade, Tabak) sowie Mittel zur Körperpflege kaufen. Das zugelassene Sortiment wird im Regelfall von der Anstalt vermittelt und von privaten Händlern angeboten.

Der Gefangene hat das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren. Dieses Kommunikations- und Kontaktrecht, das besonders im Falle von Partnern oder Familienangehörigen für die Resozialisierung wichtig ist, wird namentlich durch Besuche, Briefe, Pakete und unter Umständen auch die Möglichkeit von Telefonaten verwirklicht.

Der Gefangene hat das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen. Er darf religiöse Schriften besitzen und mit einem Seelsorger in engem Kontakt stehen.

Im Rahmen der Gesundheitsfürsorge erhält der Gefangene ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sowie Belastungserprobung und Arbeitstherapie, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

Der Gefangene kann die soziale Hilfe der Anstalt in Anspruch nehmen, um seine persönlichen Schwierigkeiten zu lösen. Die Hilfe soll darauf gerichtet sein, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln. Die Hilfe gliedert sich in Hilfe bei der Aufnahme, Hilfe während des Vollzuges und Hilfe zur Entlassung.¹³⁵⁹

Ganz besondere Bedeutung schon für das Leben im Vollzug selber, aber erst recht für die Wiedereingliederung nach der Entlassung, haben Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung. Zunächst einmal sind Gefangene, die arbeitsfähig sind, grundsätzlich zur Arbeit verpflichtet.¹³⁶⁰ Umgekehrt soll die Vollzugsbehörde, was in konjunkturell schwachen wirtschaftlichen Phasen ein großes Problem darstellen kann, dem Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. Durch die Ausgestaltung dieser Arbeit, aber auch durch arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung soll das Ziel angestrebt werden, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Geeigneten Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

Vielen Gefangenen, besonders im Jugendstrafvollzug, mangelt es bereits an grundlegenden Fertigkeiten (Lesen und Schreiben) oder sie haben Ausbildungen gar nicht versucht oder, unter Umständen auch mehrfach, nach kurzer Zeit abgebrochen. Durch längere Zeiten von Arbeitslosigkeit oder selbst verschuldeter Beschäftigungslosigkeit sind Kenntnisse und Fähigkeiten (etwa Pünktlichkeit und Durchhaltevermögen) verloren gegangen. Andere Gefangene haben bereits Schul- oder Ausbildungsabschlüsse, möchten aber im Vollzug die Chance nutzen, weiter zu kommen und damit eine bessere Grundlage für den Aufbau einer neuen Existenz nach der Entlassung zu schaffen. Hier bieten die Anstalten ein differenziertes, teils in Sonderanstalten konzentriertes Programm der Bildung und Fortbildung an, angefangen von Alphabetisierungskursen über Liftkurse bis zu Sonderschulkursen, Hauptschulabschluss, weiterführenden Schulab-

¹³⁵⁹ (siehe dazu auch unten Kapitel 3.7)

¹³⁶⁰ § 41 StVollzG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 3 Grundgesetz.

schließen oder in seltenen Fällen sogar einem Hochschulstudium. Im berufsbildenden Bereich ist die Palette ebenfalls breit, angefangen von Anlernverhältnissen über mehrjährige Ausbildungsverhältnisse bis zu Qualifizierungslehrgängen mit anerkanntem Abschluss.

Der grundlegende allgemeinbildende und berufsbildende Unterricht soll während der Arbeitszeit stattfinden. Der sonstige Unterricht sowie die Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung können während der Arbeitszeit eingeplant beziehungsweise zugelassen werden, sind ansonsten dem Freizeitbereich zugewiesen.

Gefangene, die eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit ausüben, erhalten ein Arbeitsentgelt. Nimmt ein Gefangener an einem Unterricht, einer Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung teil und ist er zu diesem Zweck von der Arbeitspflicht freigestellt, so erhält er eine Ausbildungsbeihilfe, es sei denn, es stünden ihm sonst Leistungen zum Lebensunterhalt zu, die freien Personen aus einem solchen Anlass gewährt werden. Die Entlohnung für Gefangenenarbeit und die angemessene Absicherung von Gefangenen in den verschiedenen Sparten der Sozialversicherung ist ein altes und sehr wichtiges Anliegen der Strafvollzugsreform. Mit dem Strafvollzugsgesetz wurde ein Fortschritt gegenüber früher erreicht, jedoch war eine Gleichstellung der Gefangenen mit freien Arbeitern aus den verschiedensten Gründen nicht möglich. Durch das Gebot an den Vollzug, für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen zu sorgen, wurde grundsätzlich eine die Krankenversicherung ersetzende Gesundheitsfürsorgeregelung eingeführt. Die Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits- und Rentenversicherung wurde anstelle von Individualzahlungen durch eine pauschalierende Vorgehensweise, wonach die Länder bestimmte Beiträge an die Versicherungsträger abführen, geregelt. Das Arbeitsentgelt bestand in einer sogenannten Eckvergütung, vereinfacht gesagt in Höhe von 5 % der Durchschnittsvergütung der in Freiheit rentenversicherungspflichtig Beschäftigten. Dieser Wert konnte je nach Leistung des Gefangenen gestuft, das heißt mit Abschlägen oder Zuschlägen versehen werden. Im Jahr 1999 betrug die Eckvergütung rund 10,60 DM pro Arbeitstag.

Im Strafvollzugsgesetz war vorgesehen, dass bis Ende Dezember 1980 über die Höhe des Grundansatzes des Arbeitsentgeltes neu befunden werden müsse. Jedoch konnte eine gesetzliche Neuregelung entgegen dieser Vorgabe bis in die neunziger Jahre nicht gefunden werden. Das Bundesverfassungsgericht erklärte in einer Entscheidung vom Juli 1998 die bis dahin fortgeltende alte Bemessungsregelung des Arbeitsentgeltes für verfassungswidrig¹³⁶¹. Mit dem geringen Gefangenenlohn für die geleistete Arbeit könne der Gefangene nicht im gebotenen Mindestmaß davon überzeugt werden, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung einer Lebensgrundlage sinnvoll sei. Die geltende Regelung sei mithin resozialisierungswidrig und verstoße unter anderem gegen den Sozialstaatsgrundsatz in Art. 20 Grundgesetz. Zugleich machte das Bundesverfassungsgericht noch weitere Vorgaben zur Änderung im Bereich der Gefangenenarbeit. Für die Neuregelung bezüglich des Entgeltes setzte es dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31. 12. 2000. Zugleich ließ das Gericht erkennen, dass das „Entgelt“ nicht notwendig nur in Geld erbracht werden müsse, sondern (mit Rücksicht auch auf die von den Ländern vorgetragenen Haushalts- beziehungsweise Finanzierungsprobleme) auch in anderen die Resozialisierung fördernden Leistungen beziehungsweise für den Gefangenen günstigen Angeboten bestehen könne.

Mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 27. Dezember 2000¹³⁶² hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates eine Neuregelung getroffen, die die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts einlösen soll. Die Eckvergütung wurde von 5 % der „Bezugsgröße“ (des Entgelts der versicherungspflichtig Beschäftigten in Freiheit) auf 9 % angehoben. Sodann wurde in dem neu gefassten § 43 StVollzG eine detaillierte Regelung von Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung von der Arbeit auf den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Vollzug eingeführt. Die Grundregel lautet,

¹³⁶¹ Urteil vom 1. Juli 1998 (2 BvR 441/90 u. a., auch BGBl I 1998, S. 2208); ausführliche Veröffentlichung u. a. in der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1998, S. 242 ff.

¹³⁶² BGBl I, S. 2043. Inkrafttreten: 1. Januar 2001.

dass die Arbeit des Gefangenen entweder durch Arbeitsentgelt (d. h. Entlohnung der Arbeit durch Gut-schrift des erarbeiteten Betrages, welche wie bisher für Bedürfnisse im Vollzug und andere Zwecke gemäß den entsprechenden Einzelregelungen des StVollzG genutzt werden kann) anerkannt wird beziehungs-weise durch eine Freistellung von der Arbeit, nämlich ein Werktag nach zwei Monaten zusammenhän-gender Ausübung der zugewiesenen Arbeit oder einer Hilfstätigkeit. Dieser Freistellungstag beziehungs-weise bei längerer Beschäftigung die angesammelten mehreren Freistellungstage können vom Gefange-nen auf Antrag auch als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub neben dem allgemeinen Urlaub aus der Haft) genutzt werden. Wenn der Gefangene keinen Antrag stellt oder wenn Urlaub aus Sicherheitsgründen nicht gewährt werden kann, so werden die Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt des Gefangenen angerechnet. Es kann mithin eine Haftzeitverkürzung in begrenztem Umfang erreicht werden. Es ist zu hoffen, dass mit dieser Neuregelung ein zwar mit Blick auf Reformforderungen (auch) in der Strafvoll-zugswissenschaft nicht sehr weit reichender, aber dennoch grundsätzlich praxiswirksamer Anstoß zur ver-besserten Wiedereingliederung von Gefangenen in die Gesellschaft gefunden werden konnte.

Auf Details der vorstehend skizzierten Behandlungsangebote im Vollzug kann hier nicht im Einzelnen eingegangen werden.¹³⁶³ Im Rahmen der Therapie im engeren Sinne, die für besonders behandlungsbe-dürftige Gefangene in Betracht kommt, hat sich seit 1998 gerade bezüglich der Sozialtherapie eine in Teil-en grundlegend neue Situation ergeben, so dass es angebracht erscheint, diesen Bereich abschließend noch etwas genauer hervorzuheben.

3.6.6 Sozialtherapeutische Anstalten

Die Einführung sozialtherapeutischer Einrichtungen in den deutschen Strafvollzug ist eine Frucht der Strafrechtsreformdiskussionen der 60er Jahre. Sie beruhte auf der Einsicht, dass es unter den inhaftierten Straftätern Personen gibt, die schwer wiegende Straftaten begangen haben und bei denen tief greifende Persönlichkeitsstörungen oder frühe biographische Prägungen, mit denen ihre bisherigen Straftaten zusammenhängen, die Erwartung begründen, dass sie alsbald nach der Entlassung aus dem Strafvollzug erneut schwere (einschlägige) Straftaten begehen werden. Zusätzlich war die Überlegung leitend, dass solche Gefangenen erfahrungsgemäß auf der einen Seite mit den im Normalvollzug verfügbaren Behand-lungsmöglichkeiten üblicherweise nur unzureichend beeinflusst werden konnten, auf der anderen Seite aber auch nicht seelische Krankheiten dergestalt zeigten, dass sich die Unterbringung in einem psychia-trischen Krankenhaus als „die“ richtige Lösung aufgedrängt hätte. Gedacht war an eine neue zentrale, spezialpräventiv ausgerichtete Maßregel der Besserung und Sicherung.

Diese Maßregel wurde unter dem Begriff „Sozialtherapeutische Anstalt“ schließlich durch das 2. Straf-rechtsreformgesetz vom Juli 1969 als Rechtsfolge von Straftaten in den Katalog der Maßregeln des Straf-gesetzbuchs eingeführt. Der § 65 StGB sah die Anordnung der Unterbringung durch das erkennende Gericht anhand bestimmter Tätergruppenmerkmale vor, und zwar, vereinfacht ausgedrückt (1) chronische Rückfalltäter mit einer schweren Persönlichkeitsstörung, (2) Täter, deren Straftaten mit dem Sexualtrieb zusammenhängen, (3) junge Hangtäter unter 27 Jahren und (4) schuldunfähige oder vermindert schuld-fähige Täter, bei denen an sich die Voraussetzungen für die Anordnung der Unterbringung im psychiatri-schen Krankenhaus vorliegen, für die aber die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der sozialtherapeutischen Anstalt zur Resozialisierung besser geeignet erscheinen.

Allerdings wurde das Inkrafttreten des § 65 StGB mehrfach hinausgeschoben, und schließlich wurde die Vorschrift Ende 1984 vom Gesetzgeber wieder ganz aufgehoben. Gleichwohl waren seit 1969 in einigen

¹³⁶³ Eine aktuelle und zugleich umfangreiche Beschreibung dessen, was in den Ländern geschieht, findet sich zum Beispiel in Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 2000c. Im Übrigen vgl. beispielsweise die detaillierten Darstellungen und Würdi-gungen (mit jeweils umfangreichen weiteren Verweisen) in den Lehrbüchern von KAISER, G. u. a., 1992; LAUBEN-THAL, K., 1998; WALTER, M., 1999.

Ländern sozialtherapeutische Anstalten als Modellversuche eingerichtet worden, die bis heute bestehen. Rechtsgrundlage dieser und aller weiterer heute existierenden sozialtherapeutischen Einrichtungen des Strafvollzuges wurde § 9 des Strafvollzugsgesetzes. Da er in seiner ursprünglichen Fassung die Verlegung eines Gefangenen in eine sozialtherapeutische Anstalt nicht vorschrieb, sondern nur möglich machte, kam er der Einschätzung der Länder entgegen, die sich nicht in der Lage wähnten, sozialtherapeutische Anstalten in dem erforderlichen Umfang einzurichten. Mit der Neufassung von § 123 StVollzG im Jahr 1985 wurde den Ländern angesichts der knappen finanziellen Mittel zudem die Möglichkeit eingeräumt, bei Bedarf auch sozialtherapeutische Abteilungen in anderen Vollzugsanstalten einzurichten und auf den Aufbau eigener Anstalten zu verzichten. Davon wurde in den letzten Jahren reger Gebrauch gemacht.¹³⁶⁴ Freilich werden sich die gesetzlichen Grundlagen der sozialtherapeutischen Anstalten und Abteilungen mit der im Januar 2003 in Kraft tretenden Neufassung des § 9 StVollzG gravierend verändern.¹³⁶⁵ Zu diesem Jahresbeginn wird die Verlegung von Sexualstraftätern, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurden, in eine sozialtherapeutische Einrichtung zwingend vorgeschrieben, wenn diese Verlegung aufgrund einer Untersuchung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse des Gefangenen angezeigt ist. Auf die (bisher notwendige) Zustimmung des Gefangenen kommt es dabei genauso wenig an wie auf diejenige der Leitung einer sozialtherapeutischen Einrichtung. Zur Zeit werden diese Regelungen aufgrund einer Übergangsbestimmung (§ 199 Abs. 3 StVollzG) lediglich als „Soll-Bestimmung“ praktiziert, um den Ländern Gelegenheit zu geben, die zur Umsetzung des Gesetzes erforderliche Ausweitung der Plätze in den sozialtherapeutischen Einrichtungen vorzunehmen.

Diese sich ankündigenden Veränderungen werden seitens des Vollzuges und der Fachöffentlichkeit nicht ohne Besorgnis aufgenommen. Sie erfordern einerseits bauliche, organisatorische und personelle Vorbereitungen, andererseits aber auch konzeptionelle, das heißt behandlungsorientierte Überprüfungen und Veränderungen, auch wenn die neuen Herausforderungen als solche in ihrem Kern für die sozialtherapeutischen Einrichtungen nichts Neues darstellen. Ob und inwieweit sich bestimmte Konzepte wie etwa die Integrative Sozialtherapie, die psychotherapeutische, sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Elemente miteinander verbindet, das gesamte Lebensumfeld des Gefangenen berücksichtigt und sich um den Aufbau therapeutischer Gemeinschaften in den Einrichtungen bemüht, aufrechterhalten lässt, ist ebenso wenig abzuschätzen wie die Umsetzung bestimmter handlungsleitender Prinzipien, wie sie in der Selbstverantwortung des Klienten, dem alltäglichen Lernen, der Normalisierung der Lebensbedingungen oder den schrittweisen Übergängen aus dem Anstaltsbereich hinaus derzeit praktiziert werden.

Tabelle 3.6-7:

Haftplätze und Belegung der sozialtherapeutischen Einrichtungen 1997-2000

Stichtagserhebung zum 31. 3. des Jahres	Anzahl der sozialthera- peutischen Einrichtungen	Gesamtzahl ver- fügbarer Haftplätze	Belegung zum Stichtag	Belegung in Prozent
1997	20	888	825	92,9%
1998	22	917	850	92,7%
1999	23	982	929	94,6%
2000	27	1.055	1.053	99,8%

Datenquelle: Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden, Stichtagserhebung bei den sozialtherapeutischen Einrichtungen des Vollzuges.

¹³⁶⁴ Vgl. dazu beispielsweise SPECHT, W., 1993, S. 11 ff.

¹³⁶⁵ Diese Neuerung beruht auf dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten, BGBl. I 1998, S. 160. Zur Behandlung dieser Gruppe vgl. etwa EGG, R., 2000, S. 75 ff.

In den seit 1997 von der Kriminologischen Zentralstelle durchgeführten Stichtagserhebungen bei allen sozialtherapeutischen Einrichtungen des Vollzuges lassen sich bereits erste Trends erkennen.

So ist die Anzahl der sozialtherapeutischen Einrichtungen in den letzten Jahren zwar von 20 auf 27, die der verfügbaren Haftplätze von 888 auf 1.055 gestiegen. Die Belegungsquote lässt jedoch auch erkennen, dass diese Kapazitätserweiterungen durch Neubelegungen gänzlich ausgeschöpft wurden.

Tabelle 3.6-8:

Gefangene in Sozialtherapeutischen Anstalten nach der für die derzeitige Strafverbüßung maßgeblichen Straftat (Deliktsschwerpunkt)

Stichtags- erhebung zum 31. 3. des Jahres	Deliktsschwerpunkt (gruppiert)								Summe
	Sexualdelikte		Tötungsdelikte		Eigentums- bzw. Vermögensdelikte		sonstige Delikte		
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
1997	191	23,2	181	21,9	367	44,5	86	10,4	825
1998	224	26,4	196	23,1	339	39,9	91	10,7	850
1999	315	33,9	187	20,1	326	35,1	101	10,9	929
2000	388	36,8	219	20,8	305	29,0	141	13,4	1.053

Datenquelle: Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden, Stichtagserhebung bei den sozialtherapeutischen Einrichtungen des Vollzuges.

Berücksichtigt man ferner die Zusammensetzung der Gefangenen in den sozialtherapeutischen Anstalten zum jeweiligen Stichtag, so ist über die Jahre deutlich zu erkennen, dass der Anteil der Sexualstraftäter stetig zunimmt. Im Berichtsjahr 2000 stellen sie erstmalig die zahlenmäßig stärkste Gruppe der in Sozialtherapie befindlichen Delinquenten.

Tabelle 3.6-9:

Verteilung der einzelnen Delikte bei Schwerpunkt Sexualdelikte in Sozialtherapeutischen Anstalten

Stichtags- erhebung zum 31. 3. des Jahres	Deliktsschwerpunkt Sexualdelikte						Summe
	Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung		Sexueller Kindesmissbrauch		Sonstige Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung		
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
1997	114	59,6	62	32,5	15	7,9	191
1998	123	54,9	87	38,8	14	6,3	224
1999	143	45,4	157	49,8	15	4,8	315
2000	162	41,8	200	51,5	26	6,7	388

Datenquelle: Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden, Stichtagserhebung bei den sozialtherapeutischen Einrichtungen des Vollzuges.

Die Differenzierung dieser Sexualstraftäter nach dem spezifischen Delikt lässt in Tabelle 3.6-9 ferner erkennen, dass sich weitere Veränderungen abzeichnen. Die anfänglichen Relationen zwischen den Deliktgruppen der Vergewaltigung/sexuellen Nötigung und dem sexuellen Kindesmissbrauch scheinen sich allmählich umzukehren. Innerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtungen des Vollzuges werden unter den einsitzenden Sexualstraftätern seit dem Jahr 2000 mehrheitlich wegen Kindesmissbrauchs Verurteilte behandelt.

Tabelle 3.6-10 ist zu entnehmen, dass in den letzten Jahren bereits eine rigidere Anwendung der Lockerungspraxis zu beobachten ist. Dem ist zwar entgegenzusetzen, dass bei den neueröffneten Einrichtungen im jeweils ersten Jahr die Frage der Lockerungen nicht unbedingt zu stellen ist, der Trend ist jedoch auch

bei dieser Einschränkung unverkennbar. Am Stichtag des Jahres 2000 hatten rund 61 % der Gefangenen keine Lockerungen.

Tabelle 3.6-10:

**Zulassung zu selbständigen Lockerungen in Sozialtherapeutischen Anstalten
am Stichtag 31. 3., 1997-2000**

Jahr der Stichtags- erhebung	Einrich- tungen	Bele- gung	Keine Zulassung zu Lockerungen		Ausgang oder Urlaub		Freigang (§11 StVollzG)		Urlaub (§15 Abs 4, §124 StVollzG)	
1997	20	825	394	47,8%	257	31,2%	109	13,2%	65	7,8%
1998	20	766	379	49,5%	226	29,5%	100	13,1%	61	8,0%
1999	19	796	440	55,3%	205	25,8%	99	12,4%	52	6,5%
2000	27	1053	640	60,8%	231	21,9%	127	12,1%	55	5,2%

Datenquelle: Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden, Stichtagserhebung bei den sozialtherapeutischen Einrichtungen des Vollzuges.

3.6.7 Zusammenfassung und Ausblick

Der Vollzug ist gegenwärtig wieder in eine besonders schwierige Lage geraten. Die Überfüllung als solche macht Behandlungsanstrengungen bereits grundsätzlich sehr schwer und fördert Tendenzen einer Rückkehr zum Verwahrvollzug, den der Gesetzgeber mit dem StVollzG von 1976 endgültig verabschiedet zu haben glaubte. Gefangenengruppen, die besondere Anforderungen stellen, erschweren den Bediensteten die Arbeit zusätzlich. Dazu gehören vor allem Drogenabhängige wegen des spezifischen Behandlungsbedarfs und wegen der Vorkehrungen, die bei akut Süchtigen mit Blick auf Sicherheit und Ordnung in der Anstalt getroffen werden müssen. Dazu gehören auch Nichtdeutsche aus vielen Nationen, die allein wegen der unterschiedlichen Sprachen, Religionen und Gebräuche sowie Speisegewohnheiten erhöhten Organisationsbedarf verursachen. Reibungen zwischen den einzelnen Gruppen können das Klima in der Anstalt negativ beeinflussen. Dennoch ist am Behandlungsvollzug festzuhalten. Erfahrungsgemäß folgt einer Überlastung des Vollzugs mit hohen Gefangenenzahlen auch wieder eine Phase der Entlastung, die sinnvolles Arbeiten mit den Gefangenen erleichtert. Von umfangreichen Neubauprogrammen, die über die Ersetzung des Altbestandes an Anstalten hinausgehen, ist nur begrenzt Hilfe zu erwarten, da sie abgesehen von den hohen Kosten an den Symptomen und nicht an den Ausgangsproblemen ansetzen. Privatisierung des Vollzuges ist nach deutschem Rechtsverständnis allenfalls eine ganz begrenzte Option. Die elektronische Überwachung von Gefangenen beziehungsweise Entlassenen wird, abgesehen davon, dass ihre Anwendung noch dem Grunde nach umstritten ist, ihre Überlegenheit gegenüber anderen Formen der Überwachung und Hilfe in Freiheit außerhalb besonders günstiger experimenteller Bedingungen erst noch zu belegen haben.

Die Bundesregierung setzt auf eine behutsame Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems, wobei vor allem durch den Ausbau der gemeinnützigen Arbeit, vom Vollzug her betrachtet, Druck im Kurzstrafenbereich weggenommen werden kann, der bislang durch die hohe Anzahl von Ersatzfreiheitsstrafen anstelle von nicht bezahlten beziehungsweise beizulegenden Geldstrafen auf die Anstalten zukommt. Mit dem Ausbau der Sozialtherapeutischen Anstalten besteht die Möglichkeit, mehr Täter im Bereich der schweren Kriminalität durch erfolgreiche Behandlung zu resozialisieren, um damit die Rückfallrate und als deren Folge den Wiedereintritt in den Vollzug zu vermindern. Das zu Ende des Jahres 2000 in Kraft getretene Fünfte Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, mit dem der Gesetzgeber einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1998 nachgekommen ist, schafft durch die Neuregelung des Arbeitsentgeltes für die Gefangenenarbeit sowie mit der ergänzenden Einführung von nicht-monetären Anreizen wie der möglichen Vorverlagerung des Entlassungszeitpunktes erste Schritte für eine verbesserte finanzielle Lage der Gefangenen und für eine weitere Flexibilisierung des Übergangs in die Freiheit. Auf diesem Wege ist weiter voranzuschreiten.

3.7 Entlassung aus dem Strafvollzug und Straftlassenenehilfe

Kernpunkte

- ◆ Im Strafvollzugsgesetz dienen zahlreiche Regelungen dem Ziel, die Gefangenen so früh wie möglich auf die Entlassung aus der Anstalt und auf ein Leben ohne Straftaten, also die erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft, vorzubereiten.
- ◆ Das Vollzugsziel der Resozialisierung liegt im ganz eigenen Interesse von Staat und Gesellschaft. Straftatenfreiheit bei einem Entlassenen bedeutet auch effektiven Opferschutz.
- ◆ Auch im modernen Behandlungsvollzug gibt es freilich Gefangene, die nicht oder jedenfalls nicht kurzfristig der Resozialisierung zugänglich sind. Das Strafvollzugsgesetz trägt diesem Umstand angemessenen Rechnung.
- ◆ Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient deswegen auch dazu, die Allgemeinheit vor neuen Straftaten der Gefangenen zu schützen.
- ◆ Die bedingte Entlassung aus dem Vollzug nach Verbüßung eines Teils der Strafe ist vor allem für Gefangene, die zu langjährigen Strafen verurteilt wurden, zur Resozialisierung wichtig. Diese Strafrestaussetzung zur Bewährung stellt insbesondere dann, wenn die vorzeitig Entlassenen einem Bewährungshelfer unterstellt werden, ein wesentliches Instrument moderner Kriminalpolitik dar. Dasselbe gilt für die Aussetzung von Maßregeln der Besserung und Sicherung. Seit 1998 wird in den Vorschriften über die bedingte Entlassung die Beachtung des Sicherheitsinteresses der Bevölkerung für die an entsprechenden Entscheidungen Beteiligten ausdrücklich hervorgehoben.
- ◆ Bei Gefangenen, die nach vollständiger Verbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (im Falle bestimmter Sexual- und Gewalttaten) beziehungsweise mindestens zwei Jahren (bei sonstigen Taten) in die Freiheit entlassen werden, tritt im Regelfall automatisch Führungsaufsicht ein. Mit dieser Maßregel soll der vermuteten erhöhten Rückfallgefahr durch besondere Kontrolle in Freiheit begegnet werden.
- ◆ Straftlassenenehilfe als komplexe Aufgabe der Reintegration und Rehabilitation von Straftätern wird in Teilen von den Sozialen Diensten der Justiz und von der Jugendgerichtshilfe im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit bewältigt. Die Sozial- und Arbeitsverwaltung verfügt über ergänzende Unterstützungs- und Förderungsmöglichkeiten.
- ◆ Seit Beginn des 19. Jahrhunderts spielen private Vereinigungen und Verbände der so genannten Straftälligenhilfe eine tragende Rolle in der Straftlassenenehilfe. Sie halten heutzutage ein differenziertes Angebot an professionellen Integrationshilfen vor.
- ◆ Ohne diese komplementären Hilfen und Dienstleistungen würde die Wiedereingliederung vieler ehemaliger Gefangener in die Gesellschaft nicht gelingen.

3.7.1 Strafvollzug und Entlassungsvorbereitung

Das Strafvollzugsgesetz von 1977 (StVollzG) ist ein geeignetes und flexibles Instrument zur Wiedereingliederung von Gefangenen nach ihrer Entlassung aus der Anstalt. Es bietet den Vollzugsbehörden sinnvoll aufeinander abgestimmte Möglichkeiten, dem Gefangenen zu helfen, seine Angelegenheiten zu ordnen. Zugleich ermöglicht es, effektiv Gefahren vorzubeugen, die sich aus der Öffnung des Vollzugs mit Blick auf den Schutz von Rechtsgütern einzelner Bürger und die Innere Sicherheit allgemein ergeben. Resozialisierung und Sicherheit sind so betrachtet keine Gegensätze, sondern einander ergänzende Perspektiven eines modernen Behandlungsvollzugs.

Die Leitidee des spezialpräventiv orientierten Freiheitsentzugs ist es, den Vollzug in den Justizvollzugsanstalten dergestalt zu strukturieren, dass die Frage der Entlassung bereits alsbald nach der Aufnahme des Gefangenen aktiv mit bedacht wird. Das StVollzG drückt diese Ausrichtung an der Zeit nach dem

Anstaltsleben bereits im Vollzugsziel des § 2 Satz 1 aus. Danach soll der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.¹³⁶⁶

Die so genannten Gestaltungsgrundsätze des Vollzuges in § 3 StVollzG unterstützen diese Orientierung. Danach soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden; schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken; und der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Die nach der Aufnahme des Gefangenen vom Gesetz vorgesehene Behandlungsuntersuchung hat sich auf solche Umstände zu erstrecken, deren Kenntnis nicht nur für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzug, sondern auch für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist. Der alsbald zu erstellende individuelle Vollzugsplan muss auch Angaben über notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung enthalten.

Während der Verbüßungszeit soll geeigneten und förderungswürdigen Gefangenen, bei denen weder Fluchtgefahr noch die Gefahr des Missbrauchs von Freiheiten für neue Straftaten besteht, das Eingehen eines freien Beschäftigungsverhältnisses gestattet werden. Sie können dann als so genannte Freigänger außerhalb der Anstalt einer Arbeit nachgehen, ihre Berufsausbildung vorantreiben oder an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, wenn dies dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

Das StVollzG hält die Vollzugsbehörden ferner dazu an, mit den Arbeitsämtern, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, der Bewährungshilfe, den Behörden und Stellen der Entlassenenfürsorge, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammenzuarbeiten; außerdem sollen sie mit Personen und Vereinen zusammenarbeiten, deren Einfluss die Eingliederung des Gefangenen fördern kann.

Zur direkten Vorbereitung der sich nähernden Entlassung soll der Vollzug gelockert werden, vor allem durch Ausgang und Freigang. Auch ist Sonderurlaub möglich. Ein Gefangener, der noch im geschlossenen Vollzug einsitzt, kann in eine offene Abteilung oder in eine (andere) offene Anstalt verlegt werden. Der Gefangene ist bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. Dazu gehört der Hinweis auf die für Sozialleistungen zuständigen Stellen. Dem Gefangenen ist darüber hinaus bei der Suche nach Arbeit, Unterkunft und persönlichem Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu helfen.

Die Entlassung kann bei Vorliegen dringender Gründe um bis zu zwei Tage vorverlegt werden. An Wochenenden und vor Feiertagen oder Festtagen (insbesondere Weihnachten) sind noch weiter gehende Lösungen möglich; sie werden gelegentlich auch für größere Gruppen von Gefangenen gleichzeitig angeordnet beziehungsweise gewährt.¹³⁶⁷

Aus den durch Arbeitseinsatz oder sonst erhaltenen Bezügen des Gefangenen wird ein so genanntes Überbrückungsgeld gebildet. Es ist gegen Pfändung durch Gläubiger geschützt und soll den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern.¹³⁶⁸ Ein am Entlassungstag mittelloser oder jedenfalls unzureichend ausgestatteter

¹³⁶⁶ Betonung hier zugefügt. Falls die damit umschriebene Resozialisierung gelingt, wird automatisch auch der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten gewährleistet. Daher richtet sich der Blickwinkel von Satz 2, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe auch eben diesem Schutz diene, vordringlich auf die Verbüßungszeit selber.

¹³⁶⁷ Bei derartigen Entlassungen gegen Jahresende, die verbreitet als „Weihnachtsamnestien“ bezeichnet werden, kann bereits nach dem Gesetz ein großzügiger Maßstab angelegt werden (vgl. § 16 Abs. 2 StVollzG).

¹³⁶⁸ Bei Schwierigkeiten des Gefangenen im Umgang mit Geld und Eigentum kann die Vollzugsbehörde die angesparte Summe (auch ohne Zustimmung des Gefangenen) an den bestellten Bewährungshelfer oder eine Einrichtung der Entlassenenhilfe überweisen, die das Geld innerhalb der ersten vier Wochen verwalten und nach und nach auszahlen sollen.

Gefangener erhält von der Anstalt die nötige Kleidung, eine Beihilfe zu den Reisekosten und eine Überbrückungsbeihilfe.

Diese nicht einmal vollständige Darstellung der Rechtslage verdeutlicht die reichhaltigen Gestaltungsmöglichkeiten eines Resozialisierungsvollzuges. Schon in wirtschaftlich allgemein günstigen Zeiten kann es freilich außergewöhnlich schwer fallen, diese Möglichkeiten für mehr als eine Minderheit der Gefangenen voll umzusetzen.¹³⁶⁹ In wirtschaftlich schwierigen Zeiten schlagen die Mängel entweder ganz direkt in den Vollzug durch (Rückgang der Arbeitsaufträge, Abbau von Stellen im Freigang etc.) oder machen sich alsbald mittelbar bemerkbar (Engpässe in den Haushalten der Länder überhaupt, und speziell der für den Strafvollzug verantwortlichen Justizministerien). Bei ausländischen Gefangenen bestehen in mancher Hinsicht von vorne herein Restriktionen.

Wenn aufgrund gesellschaftlichen Wandels und insbesondere aufgrund Einstellungswandels in der Bevölkerung mit Blick auf das öfter so bezeichnete kriminalpolitische Klima weitere Hemmnisse zu den ökonomischen Schwierigkeiten hinzukommen, wird eine solide Entlassungsvorbereitung gefährdet. Zudem werden vor allem bei Gefangenen, die nicht (mehr) über tragende personale und soziale Kontakte verfügen, die sowie schon strukturell beeinträchtigten Aussichten überproportional verschlechtert, nach der Entlassung Arbeit und Wohnung zu finden.

Von manchen Stimmen wird Resozialisierung als Vergünstigung, gelegentlich sogar als unangemessene Wohltat für den Täter dargestellt, der die Belange von Opfern und der Gesellschaft gegenübergestellt und im Zweifel als gewichtiger eingestuft werden müssten. Diese Argumentation vereinfacht die Problemlage in unzulässiger Weise. Sie widerspricht den Grundsätzen rationaler Kriminalpolitik schon generell, und erst recht mit Blick auf den Umstand, dass von ganz wenigen Fällen extrem gefährlicher Gefangener und Verwarhter abgesehen alle Insassen irgendwann wieder in Freiheit entlassen werden, und eine Chance zur Einübung in diese Freiheit benötigen. Es liegt im ureigenen Interesse von Staat und Gesellschaft, sich der Wiedereingliederung von Haftentlassenen anzunehmen. Dazu gehört es auch, diejenigen Personen und Institutionen zu fördern, die diese Aufgabe als Private sozusagen stellvertretend oder in Ergänzung staatlicher Stellen bewältigen.

Ein Misslingen der Wiedereingliederung, oder nicht selten schon der erstmaligen Eingliederung bei biographisch geschädigten Gefangenen überhaupt, führt zu neuen Opfern und materiellen Schäden, zu neuen (auch) kostenträchtigen Inhaftierungen und zu vielfältigen Folgeproblemen bei Angehörigen, einschließlich möglicher Abhängigkeit von Sozialhilfe, die zu Lasten der Kommunen geht. Straftatenfreiheit bei einem Entlassenen bedeutet Schadensvermeidung und effektiven Opferschutz.

Dass der Gefangene nicht einfach „bedient“ werden, sondern an sich selber arbeiten soll und für seine Resozialisierung mitverantwortlich ist, drückt das StVollzG in § 4 mit den Worten aus, dass er an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugsziels mitwirkt und dass seine Bereitschaft hierzu zu wecken und zu fördern ist.

3.7.2 Entlassung nach Teilverbüßung und Kontrolle in Freiheit

Nach der Strafvollzugsstatistik¹³⁷⁰ wurden im Jahr 1999 insgesamt 76.994 Gefangene und Verwarhte in die Freiheit entlassen. Davon wurden 53.955 wegen Erreichung des Strafendes und 23.039 auf Grund der Aussetzung des Strafrests zur Bewährung entlassen.

Die bedingte Entlassung nach Teilverbüßung einer Strafe oder Maßregel machte also rechnerisch rund 30 % aller Entlassungen in Freiheit aus. Dabei schwanken die entsprechenden Anteilswerte in den Ländern zwischen 17 % und 45 %. Während der letzten 20 Jahre lag der Durchschnittswert im früheren Bundes-

¹³⁶⁹ Vgl. die Analyse von BEST, P., 1998, S. 136 ff.

¹³⁷⁰ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 4.2.

gebiet etwas höher als 30 %, das heißt zwischen 31 % und 35 %. Bei Gefangenen, die eine längere Freiheitsstrafe verbüßen, ist die Quote der bedingten Entlassungen deutlich höher. Der niedrige Gesamtwert in der Statistik beruht unter anderem darauf, dass auch solche Gefangene mit verzeichnet sind, die eine ganz kurze Strafe zu verbüßen haben, welche von Gesetzes wegen von vorne herein nicht aussetzungsfähig ist.

Hinter der Gesamtzahl der bedingten Entlassungen, deren Anteil an allen Entlassungen auch zwischen einzelnen Gerichtsbezirken deutlich variiert¹³⁷¹, verbergen sich ganz unterschiedliche Konstellationen. Dies sei mit der folgenden Reihe für den Entlassjahrgang 1999 verdeutlicht:

- 12.024 (52 %) nach der Verbüßung von zwei Drittel oder eines höheren Anteils einer Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht, mindestens jedoch von zwei Monaten gemäß § 57 Abs. 1 StGB;
- 3.945 (17 %) auf Grund Zurückstellung der restlichen Strafvollstreckung nach § 35 BtMG zugunsten der Behandlung des Drogenstraftäters in einer Rehabilitationseinrichtung;
- 3.292 (14 %) nach Verbüßung eines Teils einer Jugendstrafe, im Falle von Jugendstrafen von mehr als einem Jahr jedoch mindestens ein Drittel der verhängten Strafe gemäß § 88 Abs. 1 und 2 JGG;
- 2.508 (11 %) im Wege der Gnade;
- 998 (4 %) „Erstverbüßer“, also Gefangene, die zum ersten mal in ihrem Leben eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verbüßen, und die die Hälfte dieser Strafe, jedoch mindestens sechs Monate, verbüßt haben, gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB);
- 207 (0,9 %) im Wege der Halbstrafenaussetzung, weil die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung während des Vollzugs ergeben hat, dass besondere Umstände vorliegen, gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB;
- 42 (0,2 %) bedingte Entlassung aus dem Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach mindestens 15 Jahren Verbüßung, gemäß § 57a StGB;
- 23 (0,1 %) wegen Aussetzung der Sicherungsverwahrung gemäß §§ 66, 67d StGB.

Die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung sind schärfer gefasst als die Voraussetzungen für die primäre Aussetzung der Strafe. Im allgemeinen Strafrecht bedarf es zunächst der Einwilligung des Gefangenen. Das Gericht setzt die Reststrafe dann zur Bewährung aus, wenn dies „unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“. Mit dieser 1998 eingeführten Formel des § 57 StGB wollte der Gesetzgeber deutlicher als mit der vorherigen Formel¹³⁷² den hinter dieser Risikoprognose stehenden Gedanken hervorheben, dass Belange der öffentlichen Sicherheit, insbesondere des Opferschutzes, gegenüber den wohl verstandenen objektiven Interessen des Gefangenen auf Resozialisierung abgewogen werden müssen. Eine „Verantwortbarkeit“ ist stets bereits dann zu verneinen, wenn substantielle Zweifel am Ausschluss der Gefahr schwerer neuer Straftaten nicht ausgeräumt werden können. Bei Tätern, die eine Jugendstrafe verbüßen, stellt die Prognoseformel ausdrücklich auf den Stand der Persönlichkeitsentwicklung ab. Danach kann der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter den Strafrest aussetzen, wenn dies „im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann“ (§ 88 Abs. 1 JGG).

Die Regelung über das Verfahren bei der bedingten Entlassung¹³⁷³ sieht weitere Sicherungen gegen potenziell auch künftig gefährliche Gefangene vor. Die Strafvollstreckungskammer kann den Antrag eines Gefangenen auf bedingte Entlassung ohne mündliche Anhörung als verfrüht ablehnen, wenn der Verurteilte zur Zeit der Antragstellung bei zeitiger Freiheitsstrafe noch nicht die Hälfte oder weniger als zwei Monate, bei lebenslanger Freiheitsstrafe weniger als 13 Jahre verbüßt hat. Unabhängig davon muss das

¹³⁷¹ Diese Unterschiede schlagen sich nicht notwendig in entsprechend unterschiedlichen Erfolgs- beziehungsweise Misserfolgsraten nieder; vgl. BÖHM, A. und C. ERHARD, 1984, S. 365 ff.

¹³⁷² „... wenn verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird.“

¹³⁷³ § 454 StPO in der Fassung von Artikel 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des StVollzG vom 27. 12. 2000 (BGBl. I S. 2043).

Gericht immer dann das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten einholen, wenn es erwägt, die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen. Seit 1998 wird ein Gutachter auch dann eingeschaltet, wenn bestimmte Sexualtaten, erhebliche Körperverletzungsdelikte oder im Vollrausch begangene Verbrechen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren geführt hatten und wenn nicht auszuschließen ist, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen. Das Gutachten muss sich namentlich zu der Frage äußern, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht. Über die Erfahrungen mit dieser Neuregelung liegen der Bundesregierung bislang keine Erkenntnisse vor.

Eine Evaluation der bedingten Entlassung ist in Deutschland anhand von amtlichen Daten nicht möglich. Hier macht sich wie bei der primären Bewährung nachteilig bemerkbar, dass es keine allgemeine Bewährungsstatistik gibt. Aus den Ergebnissen ausländischer Statistiken und deutscher sowie internationaler empirischer Untersuchungen lässt sich freilich generell der Befund ableiten, dass die Strafrestaussatzung zur Bewährung ein sinnvolles Instrument zur spezialpräventiven Behandlung von Straftätern ist und auch unter dem Gesichtspunkt der Inneren Sicherheit keine besonderen Gefahren erzeugt. Bedingt Entlassene werden nach erfolgreichem Durchstehen der Bewährungszeit in der dann folgenden (üblicherweise auf fünf Jahre bemessenen) Nacherhebungsphase im Vergleich zu Gefangenen, die ihre Strafe voll verbüßen, je nach Rückfalldefinition um 20 % bis 40 % weniger rückfällig.¹³⁷⁴ Was die Frage der Bewährung von Probanden, die der Bewährungshilfe unterstellt wurden, bereits während der Unterstellungszeit betrifft, so könnten entsprechende Berechnungen anhand der Rohdatensätze der Bewährungshilfestatistik an sich durchgeführt werden, da die Unterstellungen aufgrund Aussetzung des Strafrests einer Freiheitsstrafe (41.354 zum Stand vom 31. 12. 1997) oder einer Jugendstrafe (6.383) getrennt von den Unterstellungen nach primärer Aussetzung erhoben werden. Jedoch stehen entsprechend differenzierte Angaben zum Bewährungsverlauf bislang für die Bundesstatistik nicht zur Verfügung.

3.7.3 Entlassung nach vollständiger Strafverbüßung und Kontrolle in Freiheit

Nach voller Verbüßung der verhängten Strafe, gegebenenfalls unter Anrechnung von Zeiten, die in anderer Form von Freiheitsentziehung verbracht wurden, wie beispielsweise Untersuchungshaft, Unterbringung zur Beobachtung in einer psychiatrischen Klinik oder Auslieferungshaft in einem anderen Staat, kann der Gefangene normalerweise, rechtlich gesehen, als „freier Mann“ die Anstalt verlassen. Vor allem bezüglich solcher Gefangener, die bereits mehrfach vorbestraft sind und nach der bisher bekannten Vorgeschichte chronisch im „Kreislauf von Verbrechen und Strafe“ verfangen sind beziehungsweise nachweislich von Straftaten gelebt haben, kann freilich die Befürchtung aufkommen, dass ihr gegebenenfalls geäußelter Resozialisierungswille nur oberflächlich verankert, wenn nicht sogar vorgetäuscht ist, dass mithin die naheliegende Gefahr neuer Straftaten besteht. Die verlässliche Einschätzung des Vorliegens einer solchen Gefahr im konkreten Fall überhaupt und des Grades ihrer Ausprägung speziell ist außerordentlich schwierig.

Daraus folgt aber nicht, dass der Justiz bezüglich einer Kontrolle von Gefahren die Hände ganz gebunden wären. Vielmehr gilt folgendes: Das Strafgesetzbuch hat mit der im Jahr 1975 eingeführten, die überkommene Polizeiaufsicht ersetzende, Führungsaufsicht der Sache nach eine Regelvermutung der Rückfallgefahr im Sinne einer standardisierten Negativprognose eingeführt. Mit der Entlassung des Täters aus dem Strafvollzug tritt automatisch Führungsaufsicht ein, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren vollständig vollstreckt worden ist.¹³⁷⁵ Diese so bezeichnete Vollverbüßer-Regelung erfasst dem Wortlaut nach auch solche Fälle, in denen keine einschlägige Gefahr gegeben ist, beispielsweise einma-

¹³⁷⁴ Vgl. die Auswertung von deutschen und ausländischen Forschungen bei KERNER, H.-J., 1996a.

¹³⁷⁵ Vgl. § 68f Abs. 1 StGB. Führungsaufsicht tritt von Gesetzes wegen auch in verschiedenen Fallkonstellationen der Aussetzung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung ein, worauf hier nur pauschal verwiesen sei: §§ 67b, 67c und 67d i. V. m. § 68 Abs. 2 StGB.

lige Konflikttaten, die wegen der schweren Folgen zu einer höheren Freiheitsstrafe führen mussten. Das kann durch ausdrückliche Entscheidung im Einzelfall als Ausnahme berücksichtigt werden: Das Vollstreckungsgericht ordnet an, dass die Führungsaufsicht entfällt, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte auch ohne diese Maßregel keine Straftaten mehr begehen wird.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. 1. 1998 hat für bestimmte Taten die standardisierte Negativprognose des Täters sozusagen vorverlagert: Es genügt hier bereits die volle Verbüßung einer Freiheitsstrafe von nur einem Jahr für den Eintritt der Führungsaufsicht.¹³⁷⁶ Die Führungsaufsicht, die im Normalfall zwischen zwei und fünf Jahren dauert, wobei das Gericht die Höchstdauer abkürzen kann, ist durch das Gesetz in einem weiteren Aspekt zusätzlich verschärft worden. Das Gericht kann zeitlich unbefristete Führungsaufsicht über die Dauer von fünf Jahren hinaus anordnen, wenn der Verurteilte im Rahmen einer möglichen bedingten Entlassung nicht bereit (gewesen) ist, seine Einwilligung zu einer Heilbehandlung zu erteilen, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, oder sich einer Entziehungskur zu unterziehen, oder einer bereits verbindlichen Weisung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, nicht nachkommt und deshalb eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist.¹³⁷⁷ Über praktische Erfahrungen in den ersten beiden Jahren der Geltung dieser gesetzlichen Neuerung kann noch nichts Verallgemeinerungsfähiges gesagt werden. Empirische Untersuchungen liegen zur Zeit noch nicht vor.

Die Führungsaufsichtprobanden unterstehen der Aufsichtsstelle beim örtlich zuständigen Landgericht. Das Gericht bestellt für die Dauer der Führungsaufsicht einen Bewährungshelfer; in einzelnen Ländern sind jedoch den Aufsichtsstellen eigene Justiz-Sozialarbeiter zugeordnet (Führungsaufsichtshelfer).

3.7.4 Straftlassenenhilfe

Ein Bedarf für Straftlassenenhilfe in der einen oder anderen Form kann grundsätzlich bei jedem in Freiheit entlassenen Gefangenen auftreten. Besonders wichtig wird solche Hilfe unter praktischen Gesichtspunkten jedoch für die zahlreichen Verurteilten, die auf der einen Seite keine besondere kriminelle Energie besitzen, auf der anderen Seite jedoch mit persönlichen Problemen behaftet sind oder sozio-biographische Störungen aufweisen beziehungsweise schon vor der Inhaftierung für längere Zeit in ökonomisch belasteter sozial randständiger Lage gelebt haben. Entlassenenhilfe dient vor allem bei langstrafigen Gefangenen auch der Kompensation von Erlebnissen beziehungsweise Gefühlen der „Verlassenheit“, die sich typischerweise einstellen, wenn die Verbindungen zu sozialen Netzwerken während der Haft ausgedünnt oder sogar ganz abgekappt gewesen waren.

Es kann hier offen bleiben, ob direkte kausale Beziehungen zwischen derartigen Belastungen beziehungsweise Mängellagen und Kriminalität bestehen oder ob es um indirekte und gegebenenfalls sehr komplexe Zusammenhänge geht. Jedenfalls liegt auf der Hand, dass die betroffenen Personen ein Handicap haben, wenn es darum geht, sich nach der Entlassung aus dem Vollzug wieder in der Gesellschaft zurechtzufinden und insbesondere mit Blick auf personale Beziehungen, Arbeit und Unterkunft stabile Wurzeln zu schlagen.¹³⁷⁸ Nach allgemeiner Erfahrung sind besonders die ersten Wochen und Monate in Freiheit besonders kritisch. Aus der Strafvollzugsstatistik kann man dafür einen zwar nur nach Jahresabständen untergliederten, aber dennoch anschaulichen Beleg entnehmen. Sie verzeichnet den so genannten

¹³⁷⁶ Vgl. § 68f Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative in Verbindung mit § 181b StGB: betroffen sind Gefangene, die diese Strafe wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen beziehungsweise anderen ihm unterstellten oder von ihm abhängigen Personen, wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern, wegen sexueller Nötigung oder Vergewaltigung, wegen sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen, wegen Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, wegen Menschenhandels, Zuhälterei oder sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen erhalten haben

¹³⁷⁷ Vgl. § 68f Abs. 1 i. V. m. § 68c Abs. 2 und § 56c Abs. 3 Nr. 1 StGB.

¹³⁷⁸ Vgl. EISENBERG, U., 2000, S. 532 ff. unter der Kapitelüberschrift „Probleme der Eingliederung bei Entlassung“, m. w. N.

Wiedereinlieferungsabstand¹³⁷⁹, also die Zeit von der Entlassung der Gefangenen in die Freiheit bis zur Wiedereinweisung in den Vollzug wegen einer anderen Straftat.

Nach dem zuletzt verfügbaren Jahrgang 1999 waren von den 59.707 am Stichtag 31. 3. gezählten Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten 60 % Vorbestrafte und 38 % Wiedereingewiesene (64 % der Vorbestraften). Die Vorstrafenbelastung ist im Vollzug der Jugendstrafe mit 32 % noch eher gering, beträgt bei Freiheitsstrafenvollzug im Schnitt aller Altersgruppen 64 % und erreicht bei Sicherungsverwahrten sozusagen erwartungsgemäß mit 97 % einen Höchstwert. Der Anteil der Wiedereingelieferten unter den Vorbestraften beträgt bei den Frauen 48 % und bei den Männern 64 %, im Vollzug der Jugendstrafe 47 %, im Vollzug der Freiheitsstrafe 65 % und bei den Sicherungsverwahrten 98 %. Die Tabelle 3.7-1 demonstriert mit Blick auf die Verteilung der Wiedereinlieferungsabstände in den verschiedenen Teilgruppen einen deutlichen Alterseffekt, sowohl direkt über das für den Zählzeitpunkt ausgewiesene Lebensalter als auch indirekt über die Vollzugsart.

Tabelle 3.7-1:

Wiedereinlieferungsabstand bei Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten, nach Vollzugsart, Geschlecht und Altersstufe am 31. 3. 1999

Vollzugsart/Altersstufen (in Klammern absolute Ausgangszahlen für die jeweilige Teilgesamtheit)	Im 1. Jahr nach der Entlassung eingeliefert %	Im 2. Jahr nach der Entlassung eingeliefert %	Zwischen dem 3. und 5. Jahr nach der Entlassung eingeliefert %	Im 6. Jahr nach der Entlassung oder später eingeliefert %
Vollzug von Jugendstrafe (1.061)	59,6	27,2	13,0	0,2
Vollzug von Freiheitsstrafe (21.519)	29,8	20,0	27,9	22,2
Sicherungsverwahrung (196)	44,9	25,5	20,9	8,7
Männliche Insassen (22.142)	31,2	20,4	27,1	21,2
Weibliche Insassen (634)	35,6	19,7	26,7	18,0
Vollzug von Freiheitsstrafe nach Alter der Insassen:				
18 bis unter 21 Jahre (22)	77,3	9,1	13,6	0,0
21 bis unter 25 Jahre (1.280)	51,8	28,6	17,7	2,0
25 bis unter 30 Jahre (4.281)	40,7	24,9	27,7	6,7
30 bis unter 40 Jahre (9.015)	28,8	19,8	30,2	21,2
40 Jahre und älter (6.921)	20,2	15,8	26,9	37,1

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik (Stichtagshebung zum 31. 3.).

Man sieht, dass bei Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe und bei den jüngeren Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe der Misserfolg schneller eingetreten war. Schaubild 3.7-1 veranschaulicht dies für die Altersstufen beim Vollzug von Freiheitsstrafe anhand einer anderen Berechnungsweise, nämlich der Kumulierung der Prozentwerte.

Entlassenenhilfe steht demnach zunächst vor der wichtigen Aufgabe, den um Unterstützung nachsuchenden Entlassenen den Übergang vom Anstaltsleben in die Freiheit bewältigen zu helfen¹³⁸⁰, einschließlich etwa erforderlicher Krisenintervention.

¹³⁷⁹ Die Aussagekraft dieses Kriteriums ist aus methodischen Gründen begrenzt. Der wichtigste Grund liegt darin, dass der Abstand genau genommen nicht prospektiv die Quote der „Wieder-Einlieferung“ als Anteil aller Entlassenen eines früheren Entlassungsjahrgangs im Zeitablauf repräsentiert; vielmehr sagt er nur retrospektiv für einen Erhebungs-Stichtag (31. 3.) aus, wie viele der jetzt Einsitzenden Vorerfahrungen mit Strafverbüßung oder Unterbringung hatten und welche Zeitspanne bis zur nunmehrigen Einlieferung verstrichen ist. Für die Demonstration des Problems überhaupt kann der ansonsten sehr wesentliche Unterschied hier vernachlässigt werden.

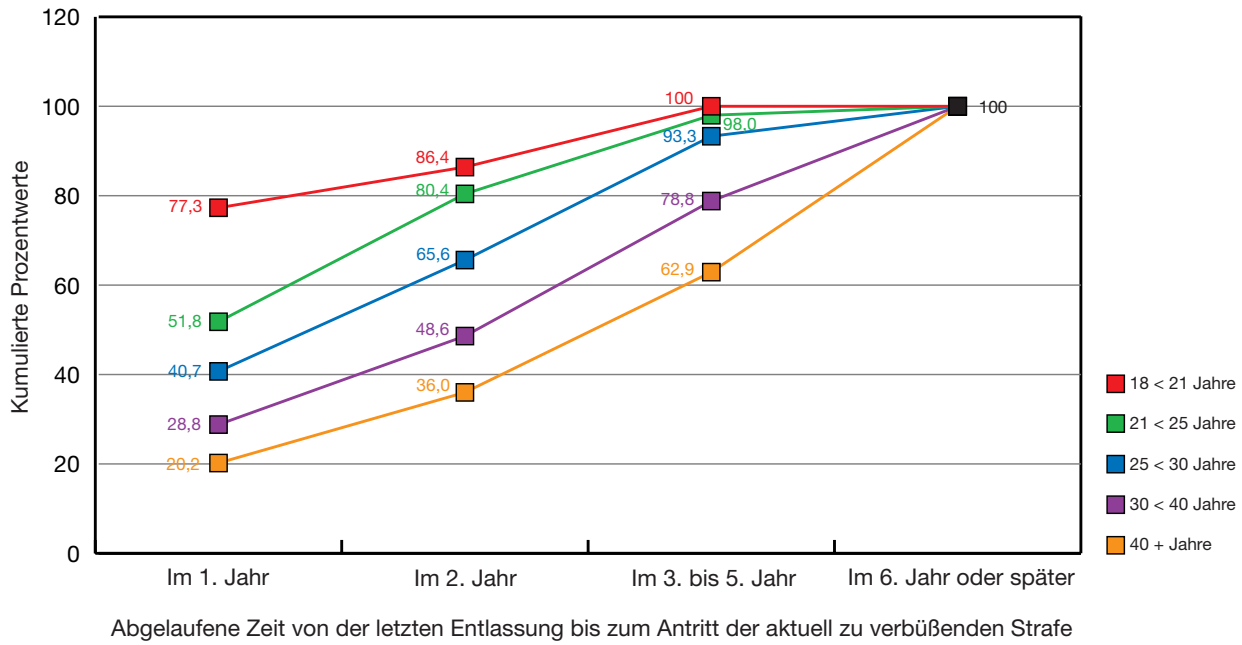
¹³⁸⁰ Vgl. WALTER, M., 1999, Rn. 454 ff. zum Thema: Strafvollzug als Prozess: von der Aufnahme bis zur Entlassung“ m. w. N.

3.7.4.1 Staatliche Straftlassenenhilfe

Eine als solche behördlich organisierte Entlassenenhilfe gibt es im Bereich der Justiz von Staats wegen in Deutschland traditionell nicht. Entsprechende Funktionen werden durch Amtsträger freilich in bestimmten Konstellationen mit übernommen.

Schaubild 3.7-1:

Wiedereinlieferungsabstand bei Straftlassenen am 31. 3. 1999, die nach vorheriger Haftentlassung eine Freiheitsstrafe verbüßen, in Abhängigkeit vom Alter



Datenquelle: Strafvollzugsstatistik (Stichtagserhebung zum 31.3.).

- (1) Durch die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in den Justizvollzugsanstalten, wenn sie im Einzelfall oder im Rahmen von besonderen Programmen auch für mehrere Probanden aus dem Vollzug heraus die Nachbetreuung der Insassen in Freiheit (mit) übernehmen.
- (2) Durch die Bewährungshilfe bei der Aussetzung von Strafen und Maßregeln oder im Fall der Führungsaufsicht.
- (3) Durch die Gerichtshilfe im so genannten Nachverfahren und im Gnadenverfahren, wenn für einen Probanden kein Bewährungshelfer bestellt ist und nur begrenzter Betreuungsbedarf besteht.
- (4) Durch die Jugendgerichtshilfe nach dem Vollzug einer Jugendstrafe, wenn kein Jugendbewährungshelfer bestellt ist.
- (5) Durch die so genannten Resozialisierungsfonds in staatlicher Regie oder unter staatlicher Beteiligung¹³⁸¹ im Problemfeld der Schuldnerberatung und der Sanierung der oft hohen und unübersichtlichen Verschuldung von Entlassenen.

In den Stadtstaaten haben die Senatoren für Soziales und Jugend teilweise besondere Dienststellen eingerichtet. Sie stützen sich, was die Leistungen an Entlassene betrifft, wie sonst die Sozialämter von Stadt- oder Landkreisen vordringlich auf § 72 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG). Danach ist solchen aus Freiheitsentziehung Entlassenen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen, Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.¹³⁸² Die Hilfe umfasst vor allem Beratung und persönliche

¹³⁸¹ Vgl. als Beispiel die Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“ in Baden-Württemberg; siehe WALZ, K.-M., 1999, S. 482 f. mit Nachweisen.

¹³⁸² § 72 BSHG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 4 und § 5 der Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG.

Betreuung des Hilfesuchenden und seiner Angehörigen, sowie Maßnahmen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung. Daneben hat die Arbeitsverwaltung nach dem Arbeitsförderungsgesetz von 1969 eine Reihe von Möglichkeiten zur Unterstützung von Entlassenen im Arbeits- und Berufsbereich. Bei Ausländern, die aus anderen Staaten als den Mitgliedsländern der EU stammen, bestehen Restriktionen in den Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten.

3.7.4.2 Private Straftlassenenhilfe

Ein wesentlicher Teil der praktischen Betreuung von unterstützungsbedürftigen Entlassenen wird von privaten Vereinigungen und Verbänden getragen.¹³⁸³ Sie firmieren unter den unterschiedlichsten Bezeichnungen, werden aber gemeinhin unter dem überkommenen Oberbegriff der „Straftälligenhilfe“ zusammengefasst. Ihre Tradition reicht bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts zurück.¹³⁸⁴ Je nach Region und geschichtlichem Hintergrund sind die Vereine oder Verbände auch heutzutage in der personellen Basis und in den Verknüpfungen mit Behörden und Gerichten entweder eher justiznah ausgestaltet und orientiert¹³⁸⁵ oder sie betonen das ganz selbständige und in der Grundorientierung stärker gesellschaftspolitische Engagement.¹³⁸⁶ Die Freien Wohlfahrtsverbände sind im Reigen der Anbieter von Straftälligenhilfe als einzige schon immer im Rahmen ihres breiten Arbeitsspektrums für die alte Bundesrepublik flächendeckend präsent gewesen und sind jetzt mit ihren Untergliederungen in allen 16 Ländern aktiv. Es gibt zahlreiche Querbeziehungen vor allem auf örtlicher Ebene. Die praktische Tätigkeit folgt heutzutage bei allen Vereinigungen und in allen Einrichtungen wesentlich denselben fachlichen Grundsätzen.

Die finanzielle Basis der Vereine und Verbände ist in vielen Regionen sehr schmal und vor allem strukturell ungesichert. Zu den Finanzquellen gehören Mitgliedsbeiträge, Spenden, Bußzuweisungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie schließlich Pflegesätze aus kommunalen oder staatlichen Töpfen im Falle des Angebots von Heimplätzen oder sozialpädagogisch unterstützten Wohngelegenheiten. Dort wo diese Finanzquellen einigermaßen ergiebig und kontinuierlich sprudeln, auch auf der Grundlage ständiger Bußgeldwerbungen und Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit, bieten die Vereine und ihre Zusammenschlüsse (Regionalgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, Landesverbände etc.) ein ausdifferenziertes und professionelles Programm personaler und sozialer Hilfen an.

Zur Palette dieses Programms gehören, um dies zu veranschaulichen, namentlich die folgenden Hilfen:

- Beratung bereits im Vollzug zur frühzeitigen Übergangsvorbereitung,
- Arbeitsvermittlung,
- Wohnraumvermittlung,
- Schuldnerberatung,
- Geldverwaltung,
- Entschuldungsvereinbarungen im Sinne einer Gesamtlösung mit den Gläubigern,
- Finanzielle Unterstützung,
- Vermittlung von Sozialhilfe,
- Sachleistungen,
- Suchtberatung,
- Vermittlung von ambulanter Therapie bei anderen Störungen,
- Familienarbeit,
- Soziales Training, Sozialtherapie,
- Sozialtherapeutisch begleitetes Wohnen,
- Täter-Opfer-Ausgleich,
- Haftvermeidungshilfe,
- Freizeitgestaltung.

¹³⁸³ Analyse der Lage bis Ende der siebziger Jahre siehe bei BAUMANN, H., 1980. Neuere Lagebeschreibung siehe bei BLAU, G., 1999, S. 497 ff.

¹³⁸⁴ Dazu und zu anderen Entwicklungen siehe KERNER, H.-J. (Hg.), 1990b. Bemerkenswert vor allem die 1826 gegründete Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft sowie der 1832 gegründete Badische Verein zur Besserung der Strafgefangenen und Verbesserung des Schicksals entlassener Häftlinge; vgl. WALZ, K.-M., 1999, S. 34 ff.; die geschichtliche Entwicklung führte in der Gegenwart zur Gründung des „Badischen Landesverbands für soziale Rechtspflege“; vgl. ebenda, S. 495 ff.

¹³⁸⁵ Dies gilt für den Süden und Südwesten Deutschlands in besonderem Maße. Als anschauliches Beispiel sei auf den „Landesverband Straftälligenhilfe Württemberg e. V.“ mit Sitz in Stuttgart hingewiesen (<http://www.lsw.paritaet-bw.de/>).

¹³⁸⁶ Dies gilt für den Norden Deutschlands in besonderem Maße. Als exemplarische Neugründung für den Bereich der neuen Länder nach der Wiedervereinigung siehe beispielsweise den Verein „Freie Hilfe Berlin e. V. – Gefährdeten- und Straftälligenhilfe“ mit Sitz im (ehemaligen) Ost-Berlin (<http://www.freihilfe-berlin.de/index.html>).

Als besonders nützlich in Gemeinden und Regionen, in denen Straffälligenhilfe mehr als nur gelegentlich von den verschiedensten Stellen, Gruppen und Vereinigungen angeboten wird, hat sich die Bildung von so genannten Zentralstellen beziehungsweise zentralen Anlauf- und Beratungsstellen für Straffällige erwiesen. Dort findet intern eine abgestimmte Kooperation und Koordination bezüglich Aufgabengestaltung, Dienstplan und Finanzierung statt; extern besteht der Vorteil in einem integrierten Angebot für die Hilfesuchenden und der Möglichkeit, effiziente Informationssysteme für den Fall akuten speziellen Hilfebedarfs durch andere Institutionen aufzubauen. Einzelne Länder tragen durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen zum Aufbau und Erhalt landesweiter Netze von Anlauf- und Beratungsstellen bei.

Auf Bundesebene haben sich die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege¹³⁸⁷ und die Deutsche Bewährungshilfe (DBH)¹³⁸⁸ zur Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) zusammengeschlossen.¹³⁸⁹ Die Bundesregierung fördert deren Tätigkeit durch jährliche Zuwendungen im Interesse einer übergreifenden Fortentwicklung der Fachlichkeit der spezifischen Reintegrationshilfen und -dienste.

Staatliche Straftlassenenhilfe und private Straffälligenhilfe bilden zusammengenommen eine wesentliche Basis der so genannten tertiären Kriminalprävention.¹³⁹⁰ Die theoretische, sozialpolitische, gesellschaftspolitische und kriminalpolitische Diskussion über diesen Befund steckt freilich in Deutschland noch in den Anfängen¹³⁹¹, trifft auch auf Vorbehalte im Feld der Straffälligenhilfe selber, die mit der Wahrnehmung verbunden sind, der Diskurs über Kriminalprävention laufe auf eine Schwächung des Resozialisierungskonzepts und am Ende doch auf Verstärkung der Repression gegenüber Gefangenen und Entlassenen hinaus.

3.7.5 Zusammenfassung und Ausblick

Strafvollzug, Entlassungsvorbereitung, Hilfe bei der Entlassung und schließlich Haftentlassenenhilfe als Unterstützung ehemaliger Insassen bei ihrem Bemühen um Wiedereingliederung in die Gesellschaft bilden ein komplexes Problemfeld. Daher ist es richtig und auch in Zukunft unerlässlich, den Strafvollzug von Anfang der Aufnahme der Gefangenen in die Anstalt an als „Entlassungs-Vorbereitungsvollzug“ rechtlich zu konzipieren und faktisch möglichst optimal zu organisieren. Die Behandlung der Gefangenen in der Anstalt ist sozialstaatlich geboten und muss durchweg rechtsstaatlichen sowie auch menschenrechtlichen Anforderungen genügen. Sie ist freilich, aus der Perspektive des Strafrechts gesehen, kein Selbstzweck, sondern dient dem Ziel, die Insassen effektiv und effizient auf ein Leben ohne Straftaten nach dem Vollzug vorzubereiten. Dieses Ziel steht nicht im Widerspruch zu dem Gedanken der Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung vor neuen Straftaten.

Das StVollzG bietet ein ausgewogenes Instrumentarium von Behandlungsmaßnahmen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Resozialisierung, von Sicherungsmaßnahmen zu Vorbeugung und Abwehr von Gefahren in der Anstalt, sowie von Restriktionen der Öffnung des Vollzuges nach außen im Blick auf Fluchtgefahr und Missbrauchsgefahr. Es besteht insoweit gerade in Hinsicht auf die allmähliche Hinführung von Gefangenen auf die vorläufige oder endgültige Freiheit weder grundsätzlicher noch aktueller Reformbedarf, was das StVollzG selber und die ergänzenden Verordnungen beziehungsweise Richtlinien betrifft. Die in vielfältigen Kombinationen immer wieder neu auftretenden Umsetzungsprobleme sind auch deswegen schwer lösbar, weil ökonomische, soziale sowie gesellschaftspolitische Wandlungsprozesse und insbesondere Krisen mit Wucht auf den Strafvollzug durchzuschlagen pflegen. Der Wandel in der

¹³⁸⁷ Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.; Deutscher Caritasverband e. V.; Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.; Deutsches Rotes Kreuz e. V.; Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.; Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

¹³⁸⁸ Jetzt: Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik.

¹³⁸⁹ Kontakt: BAG-S, Oppelner Straße 130, 53119 Bonn. (E-mail = bag-s@t-online.de).

¹³⁹⁰ Vgl. zur Thematisierung des Problems KERNER, H.-J., 1995b, S. 95 ff.

¹³⁹¹ In den Beispielen auf Österreich bezogene, im Ansatz jedoch grundsätzliche kritische Reflexion der Chancen und Widersprüche moderner Straftwicklungen s. bei PILGRAM, A. u. a., 2000, S. 129 ff.

Zusammensetzung der Gefangenenpopulation, unter anderem auch bezüglich ausländischer Gefangener, stellt die Vollzugsbehörden und Bediensteten zusätzlich vor ständig wechselnde Herausforderungen.

Grenzüberschreitende Abstimmung und Kooperation gibt es in der Haftentlassenenhilfe selbst bilateral erst in kleinen Ansätzen.¹³⁹² Vor allem auf europäischer Ebene besteht hier dringender Handlungsbedarf zu einem weiteren Ausbau¹³⁹³, auch unter der breiteren Perspektive effektiver (tertiärer) Kriminalprävention im Rahmen der dritten Säule der Europäischen Union. Während die polizeiliche Kooperation etwa über EUROPOL bereits vergleichsweise weit vorangekommen ist und die justizielle Kooperation im Gefolge des Vertrages von Amsterdam über EUROJUST erste Gestalt annimmt, fehlt es im vorliegenden Feld bislang schon an ersten konsensfähigen Grundplänen überhaupt. Die Bundesregierung hält im übrigen aus dem Gesichtspunkt des Subsidiaritätsprinzips heraus auch künftig die Initiativen und Aktivitäten von privaten Gruppen, Vereinigungen und Verbänden für unverzichtbar; die private Straffälligenhilfe muss weiter gestärkt werden, der Ausbau von Resozialisierungsfonds zur Entschuldung von Straftentlassen empfiehlt sich nicht nur zu deren effektiverer Resozialisierung, sondern auch wegen der Chancen für Geschädigte, insbesondere für individuelle Opfer, für einen Teil ihrer Einbußen oder im Optimalfall sogar in ganzer Höhe entschädigt zu werden.

3.8 Rückfallstatistik

Kernpunkte

- ◆ Strafrecht dient dem Schutz des friedlichen Zusammenlebens der Bürger und der Sicherung des Rechtsfriedens. Deshalb ist die Strafe auch kein Selbstzweck. Die Eingriffe des Strafrechts sind nur gerechtfertigt, „wenn sie sich zugleich als notwendiges Mittel zur Erfüllung der präventiven Schutz-aufgabe des Strafrechts“ (BGHSt 24, 40, 42) erweisen.
- ◆ Entsprechend der Zielsetzung des Strafrechts, Kriminalität zu verhindern, ist vor allem das Maß an Legalbewährung ein wichtiges Kriterium der Erfolgskontrolle. Legalbewährung kann freilich ebenso wenig wie Rückfälligkeit vollständig gemessen werden; viele Taten bleiben im Dunkelfeld. Auch durch Dunkelfeldforschungen lässt sich das Dunkel der Kriminalität nicht vollständig aufhellen. In der Regel wird sich deshalb die (spezialpräventive) Erfolgskontrolle auf die Messung der erneuten Verurteilung beschränken müssen.
- ◆ Das gegenwärtige System der Strafrechtspflegestatistiken enthält, obwohl dies schon seit mehr als einem Jahrhundert gefordert worden ist, keine Rückfallstatistik. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz wurde inzwischen mit dem Aufbau einer umfassenden und periodischen Rückfallstatistik begonnen. Grundlage hierfür bildet der Datenbestand des Bundeszentralregisters (BZR). Eine früher für die Bezugsjahre 1980 bis 1984 erstellte Rückfallstatistik beschränkte sich auf freiheitsentziehende Sanktionen als Bezugsentscheidungen. In der inzwischen neu konzipierten Rückfallstatistik werden nunmehr sämtliche strafgerichtlichen Verurteilungen sowie alle Eintragungen im Erziehungsregister berücksichtigt. An der Auswertung der Daten des Bundeszentralregisters für das Bezugsjahr 1994 wird derzeit gearbeitet.
- ◆ Von einer periodischen, auf der Grundlage von BZR-Daten erstellten Rückfallstatistik können Aussagen erwartet werden insbesondere hinsichtlich der Entwicklung
 - deliktsspezifischer Rückfallraten,
 - von Art und Ausmaß von Rückfälligkeit in Abhängigkeit von Sanktionsart und -höhe,
 - des Bestraftenanteils junger Menschen,
 - der Mehrfachauffälligkeit der registrierten Straftäter.Schon diese deskriptiven Daten sind für eine folgenorientierte Kriminalpolitik unerlässlich.

¹³⁹² Siehe etwa den für das deutsch-französische Grenzgebiet seit 1994 laufenden Modellversuch einer Europäischen Anlaufstelle für Straffällige in Straßburg; Nachweis bei WALZ, K.-M., 1999, S. 498 ff.

¹³⁹³ Zur Lage bis Anfang der neunziger Jahre vgl. beispielsweise PILGRAM, A., 1995, S. 89 ff.

- ◆ Eine periodische Rückfallstatistik erlaubt darüber hinaus die Beobachtung der Entwicklung dieser Anteile.
- ◆ Innerhalb der durch die verfügbaren Daten gezogenen Grenzen und bei Vorliegen quasi-experimenteller Bedingungen kann vergleichend die Wirksamkeit der Sanktionen überprüft werden. Damit könnten Gesetzgebung wie Rechtspraxis wichtige Anhaltspunkte für den rationalen Einsatz strafrechtlicher Reaktionen an die Hand gegeben werden.

3.8.1 Rückfall als Misserfolgsindikator des Strafrechts in spezialpräventiver Hinsicht

Strafrechtliche Reaktionen greifen in die Freiheit der Bürger und Bürgerinnen ein. Der Staat versucht durch diese Reaktionen, seinen Schutzauftrag zu erfüllen, sozialschädlichem Verhalten gegenzusteuern. Die damit angestrebten spezialpräventiven Wirkungen können darauf beruhen, dass der verurteilte Täter entweder durch die Einwirkungen der resozialisierenden Strafe befähigt wird, künftig ein straffreies Leben zu führen (positive Spezialprävention), oder dass er von der Begehung weiterer Straftaten abgeschreckt beziehungsweise zwangsweise – durch Sicherung – davon abgehalten wird (negative Spezialprävention). Ein weiterer Strafzweck des Strafrechts besteht in der Generalprävention. Durch den Eindruck von Strafandrohung und Strafverfolgung sollen zum einen potenzielle, also künftige Täter von der Begehung von Straftaten abgehalten werden (negative Generalprävention), zum anderen sollen Normbewusstsein und Normtreue in der Bevölkerung stabilisiert werden durch Bestätigung und Bekräftigung strafrechtlicher Normen (positive Generalprävention). Der in Rechtsprechung und Literatur herrschenden Vereinigungstheorie zufolge dient Strafrecht darüber hinaus auch dem gerechten Schuldausgleich, sind Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht weitere Aspekte einer angemessenen Strafsanktion.

Wie immer diese verschiedenen Aspekte im Einzelfall gewichtet werden, die Strafe hat jedenfalls „nicht die Aufgabe ... Schuldausgleich um ihrer selbst willen zu üben, sondern (ist) nur gerechtfertigt“, ... wenn sie sich zugleich als notwendiges Mittel zur Erfüllung der präventiven Schutzaufgabe des Strafrechts (BGHSt 24, 40, 42) erweist. Deshalb muss sich das Strafrecht auch – hinsichtlich seiner spezialpräventiven Zielsetzung – daran messen lassen, inwieweit es die Ziele der Verhinderung oder Verminderung der Delinquenz erreicht. Es muss sogar darüber begründet Rechenschaft ablegen können, ob die Strafe geeignet und erforderlich war und ob nicht gleich wirksame, indes den Einzelnen weniger belastende Reaktionen ausgereicht hätten. Dies fordert schon der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende, das gesamte staatliche Handeln bestimmende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.¹³⁹⁴

Voraussetzung hierfür ist, dass die möglichen Folgen – sowohl beabsichtigte als auch mögliche, indes nicht beabsichtigte Nebenwirkungen – bekannt sind und bewertet werden können, um für Gesetzgebung wie Rechtspraxis gesichertes Wissen über die Eignung und Erforderlichkeit der strafrechtlichen Reaktionen verfügbar zu machen. Viele der derzeit beobachtbaren Unterschiede in der Sanktionierungspraxis dürften auf differierenden Vorstellungen über die präventive Wirkung der verhängten Sanktionen beruhen.

Es bedarf deshalb der Erfolgskontrolle. Ohne Erfolgskontrolle ist das kriminalrechtliche System wie „eine Firma ohne Buchhaltung, die in seliger Unkenntnis vom Ausmaß ihres Gewinns oder ihres Verlustes arbeitet“.¹³⁹⁵ Die Messung des (spezial- oder general-)präventiven Erfolgs strafrechtlicher Sanktionen gehört mit zu den methodisch schwierigsten Problemen der Kriminologie. Die Schwierigkeit allein ist freilich kein Grund, auf empirische Untersuchungen zu verzichten und stattdessen auf ungesicherte Vermutungen zu vertrauen. In Öffentlichkeit und Politik bestehen bekanntlich höchst unterschiedliche, zum Teil gegensätzliche Annahmen über Strafwirkungen. Aber über die Richtigkeit dieser Annahmen können nicht Mehr-

¹³⁹⁴ Dieser besagt für das Strafrecht, „dass eine Maßnahme unter Würdigung aller persönlichen und tatsächlichen Umstände des Einzelfalles zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich sein muss, das heißt, dass das Ziel nicht auf eine andere, den Einzelnen weniger belastende Weise ebenso gut erreicht werden kann, und dass der mit der Maßnahme verbundene Eingriff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zur Stärke des bestehenden Tatverdachts stehen darf“ (HILL, H., 1989, Rn. 22).

¹³⁹⁵ GLASER, D., 1973, zitiert nach ALBRECHT, H.-J., 1980, S. 242.

heitsverhältnisse oder politische Präferenzen entscheiden, sondern das Ergebnis der empirischen Prüfung dieser Annahmen. Alltagstheorien, vom Zeitgeist geprägt, können allzu leicht in die Irre führen.¹³⁹⁶

Wesentliche Kriterien für eine spezialpräventive Effizienzkontrolle – und nur um diese Frage geht es bei der Rückfallstatistik – sind durch die Zielvorgaben des Strafrechts bestimmt. Da der Gesetzgeber dem Strafvollzug das „Leben ohne Straftaten“ als zentrale Aufgabenstellung (§ 2 Satz 1 StVollzG) vorgegeben hat und eine Strafaussetzung zur Bewährung von einer günstigen Sozialprognose abhängig gemacht wird, nämlich von der Erwartung, der Verurteilte werde „keine Straftaten mehr begehen“ (§ 56 Abs. 1 StGB), liegt es nahe, Rückfälligkeit als einen zentralen „Misserfolgsindikator“ des Strafrechts zu verwenden.

Bei näherem Zusehen stellt sich freilich die Aufgabe der „Erfolgskontrolle“ als überaus schwierig dar. In einem ersten Ansatz kann zwar jede erneute Straftat eines bereits Bestraften als Rückfall definiert und als strafrechtlicher „Misserfolg“ gewertet werden. Die nähere Betrachtung zeigt indes die Schwierigkeit, Nicht-Rückfall als „Erfolgs-“ beziehungsweise Rückfall als „Misserfolgsindikator“ des Strafrechts zu verwenden:

- Nur ein Teil der Straftaten wird entdeckt, angezeigt und aufgeklärt. Dies gilt auch für Straftaten von bereits Bestraften. Über die im Dunkelfeld bleibenden (Rückfall-)Straftaten wissen wir aus Dunkel-feldstudien herkömmlicher Art nichts.
- Als (Miss-)Erfolgsindikator wird deshalb üblicherweise die erneute justizielle Auffälligkeit verwendet. Die Abgrenzungsschwierigkeiten werden dadurch indes nicht weniger.
- Soll als Rückfall jede erneute Straftat gewertet werden oder nur eine solche, die in etwa auf derselben deliktischen Linie liegt wie die vorangegangene Tat, so dass zum Beispiel die Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) des wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) Vorbestraften ausscheiden würde?
- Soll als Rückfall jede erneute Straftat gewertet werden, auch dann, wenn sie als geringfügig eingestuft und von Staatsanwaltschaft oder Gericht aus Opportunitätsgründen eingestellt wird?
- Ist es nicht schon ein „Erfolg“ der Strafe, wenn
 - die Rückfallintervalle, also die straffreie Zeit zwischen einer erneuten justiziellen Auffälligkeit, größer werden, oder wenn
 - die Schwere der Rückfalltaten abnimmt?

Ein weiteres Problem ist die Bestimmung des Rückfallzeitraumes. Dass der Zeitraum begrenzt werden muss, ist selbstverständlich. In Deutschland wird, einer wissenschaftlichen Konvention folgend, der Rückfallzeitraum regelmäßig auf vier bis fünf Jahre begrenzt. Durch diese Begrenzung sollen systematische Ausfälle vermieden werden, die dann zu befürchten sind, wenn die Mindesttilgungsfrist des Bundeszentralregisters (BZR) von fünf Jahren überschritten wird.

Vor allem aber bleibt das Problem des kausalen Zusammenhangs zwischen strafrechtlicher Sanktion und Rückfall. Niedrige Rückfallraten beweisen keinen positiven Einfluss der Strafe; hohe Rückfälligkeit muss nicht durch die Sanktion „bewirkt“ sein. Methodische Voraussetzung einer Erfolgsmessung ist nämlich, dass durch Kontrolle sämtlicher Störvariablen sichergestellt ist, dass die Variation der abhängigen Variablen (hier: Rückfall) möglichst zweifelsfrei auf die Variation der unabhängigen Variablen (hier: Strafe nach Art und Höhe) zurückgeführt werden kann. Als idealer Versuchsplan, in dem alle Störfaktoren kon-

¹³⁹⁶ Nur zwei Beispiele aus längst zurückliegender Zeit sollen den gemeinten Sachverhalt verdeutlichen: 1810 lehnte der englische Oberste Richter, Lord Ellenborough, im House auf Lords den Vorschlag, die Wertgrenze des mit der Todesstrafe bedrohten Ladendiebstahls von 5 auf 10 Schilling anzuheben, mit der Begründung ab, niemand könne sonst seines Eigentums noch sicher sein: „I trust your lordships will pause before you assent to an experiment pregnant with danger to the security of property ... Such will be the consequences of the repeal of this statute that I am certain depredations to an unlimited extent would immediately be committed ... Repeal this law and ... no man can trust himself for an hour out of doors without the most alarming apprehension that on his return, every vestige of his property will be swept off by the hardened robber“ (zitiert nach ZIMRING, F. und G. J. HAWKINS, 1973, S. 28). Im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts studierten G. von Beaumont und A. von Tocqueville das amerikanische Gefängnisssystem. Auf ihre Frage, ob es denkbar sei, auf Körperstrafen zu verzichten, antwortete der Leiter des Zuchthauses von Auburn: „Ich bin vom Gegenteil überzeugt. Ich betrachte die Peitschenstrafe als die wirksamste und gleichzeitig menschlichste, welche es gibt, sie schadet der Gesundheit niemals ... Ich halte es nicht für möglich, ein großes Gefängnis ohne Hilfe der Peitsche zu leiten. Nur diejenigen, welche die menschliche Natur aus Büchern kennen gelernt haben, können das Gegenteil sagen“ (zitiert nach HENTIG, H. VON, 1955, S. 372).

trolliert sind, gilt das experimentelle Vorgehen. In der Sanktionsforschung sind Experimente aus rechtlichen wie aus ethischen Gründen zumeist nicht zu verwirklichen. Es besteht meist nur die Möglichkeit, durch geeignete Forschungsstrategien (und innerhalb der durch die verfügbaren Daten gezogenen Grenzen)¹³⁹⁷ möglichst zu verhindern, dass die beobachteten Effekte (hier: Unterschiede in der Legalbewährung) nicht in unkontrollierter Weise durch die Wirkung von Drittvariablen verfälscht werden. Als Alternative zum experimentellen Design kommen vor allem quasi-experimentelle Untersuchungsansätze in Betracht, die insbesondere dann möglich sind, wenn die Sanktionierungspraxis für gleichartige Fälle zeitlich oder regional uneinheitlich ist.

Grundlegende Voraussetzung für eine Erfolgsbeurteilung ist indes, dass überhaupt Basisdaten über Rückfälligkeit vorliegen. Diese Informationen werden sich notgedrungen auf Daten über erneute justizielle Auffälligkeit beschränken müssen. Legalbewährung kann also nur bedingt gemessen werden, nämlich anhand von Hellfelddaten über Rückfälligkeit, also über das Ausbleiben einer erneuten strafrechtlichen Registrierung beziehungsweise Verurteilung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Aber schon mit derartigen Daten könnten viele der derzeit offenen Fragen der Kriminalpolitik beantwortet werden, zum Beispiel: Wie hoch ist die Rückfallrate nach einer Einstellung des Strafverfahrens wegen Diebstahls, wie hoch ist die Rückfallrate für einen wegen sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilten Straftäter?

Diese Fragen konnten bis vor kurzem nicht beantwortet werden. Seit mehr als hundert Jahren – seit 1882 – wird zwar statistisch erfasst, wie viele Personen jährlich bestraft werden und wie viele hiervon bereits vorbestraft sind. Systematisch und regelmäßig erhobene Statistiken darüber, wie viele der Bestraften wieder rückfällig werden, gab es aber nicht, obwohl die Führung einer Rückfallstatistik seit mehr als einem Jahrhundert gefordert wird.¹³⁹⁸ Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz wird derzeit eine Machbarkeitsstudie für eine Rückfallstatistik auf der Grundlage des Datenbestandes des Bundeszentralregisters (BZR) durchgeführt.¹³⁹⁹

3.8.2 Statistische Informationen im gegenwärtigen System der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken zu Vorbelastungen und Rückfall

3.8.2.1 Statistische Informationen über Vorbelastungen

Im derzeitigen System der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken stehen aus vier Statistiken einige Informationen zur Vorbelastung der erfassten Personen zur Verfügung:

- In der Polizeilichen Kriminalstatistik wird erfasst, ob der Tatverdächtige bereits bei der Polizei „als Tatverdächtiger in Erscheinung getreten war“. Freilich gelten Einschränkungen: „Dies ist nicht mit ‚vorbestraft‘ gleichzusetzen. Voraussetzung ist auch nicht, dass vorher gleichartige Straftaten festgestellt wurden.“¹⁴⁰⁰ Ferner dürfte der Anteil zu niedrig sein, weil das wiederholte Auftreten von Tatverdächtigen „nur für einen eng begrenzten Zeitraum geprüft und darüber hinaus auch nicht immer erkannt“¹⁴⁰¹ wird.

¹³⁹⁷ Unter rückfallstatistischen Gesichtspunkten werden die Auswertungsmöglichkeiten nicht nur begrenzt durch Art und Zahl der verfügbaren Variablen, sondern auch durch die Unvollständigkeit (zum Beispiel hinsichtlich der Eintragungen gem. §§ 45, 47 JGG oder des Vollstreckungsendes von Freiheitsstrafen) und teilweise begrenzte Gültigkeit der BZR-Daten.

¹³⁹⁸ Vgl. KÖBNER, O., 1893; weitere Nachweise bei ROESNER, E., 1936.

¹³⁹⁹ Zur Situation in Europa vgl. die Übersicht über „reconviction studies“ im European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics – Draft Model, 1995, S. 150 ff.; ferner im European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics 1999, S. 180.

¹⁴⁰⁰ Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 124, Fußnote 1.

¹⁴⁰¹ Ebenda, S. 69.

¹⁴⁰² Als frühere Verurteilungen erfasst werden Strafen (Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Strafarrest nach dem WStG, ferner Jugendstrafe, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nach JGG). Nicht erfasst werden Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO, §§ 45, 47 JGG, ferner Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, § 27 JGG. Von der Einholung eines Strafregisterauszugs lediglich für Zwecke der Statistik soll abgesehen werden; die Angaben sollen vielmehr entweder einem bereits eingeholten Straf- beziehungsweise Erziehungsregisterauszug, den Urteilsgründen oder der Anklageschrift entnommen werden.

¹⁴⁰³ Ergebnisse eines stichprobenartig erfolgten Vergleichs der Meldungen für die Strafverfolgungsstatistik mit jenen für das Bundeszentralregister ergaben Anhaltspunkte für eine nicht völlig korrekte Erfassung sowohl der Anzahl als auch der Art der schwersten früheren Verurteilung; vgl. PFEIFFER, C. und R. STROBL, 1992, S.129 ff.

- Für die Strafverfolgungsstatistik (StVStat) werden einige Angaben zu Zahl und Art der früheren Verurteilungen¹⁴⁰² erhoben, soweit diese im BZR noch nicht getilgt sind.¹⁴⁰³ Bei einem kleinen Teil der in der StVStat erfassten Verurteilten fehlen Angaben zu Vorstrafen.¹⁴⁰⁴ Erhoben und ausgewiesen werden nur Angaben zur Zahl sowie zu Art und Schwere der Vorverurteilungen; Informationen zur Einschlägigkeit von Vorstrafen werden dagegen nicht erhoben.
- In der Bewährungshilfestatistik (BewHStat) wird für die einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellten Probanden festgestellt, ob sie bereits früher verurteilt worden waren, namentlich ob sie bereits früher unter Bewährungsaufsicht standen.
- Jeweils zum Stichtag 31. 3. eines Berichtsjahres wird in der Strafvollzugsstatistik (StVollzStat) unter anderem auch die Zahl der Vorstrafen der Strafgefangenen im Freiheits- und Jugendstrafvollzug sowie der Sicherungsverwahrung ausgewiesen. Hierbei ist mit Verzerrungen in zwei Richtungen zu rechnen. Zum einen sind durch die Stichtagserfassung die längerfristig Einsitzenden systematisch überrepräsentiert, was eine überproportionale Erfassung der vorbestraften Insassen zur Folge hat.¹⁴⁰⁵ Zum anderen kommt es zu einer Untererfassung der tatsächlichen Vorbelastung „aufgrund der spezifischen Erhebung der Daten durch die Vollzugsbehörde bei Haftbeginn (zum Teil nur mittels Befragung der Gefangenen)“.¹⁴⁰⁶

Tabelle 3.8-1:

Vorbelastung von Tatverdächtigen, Verurteilten und Gefangenen 1998

	Insge- samt	erst- mals erfasst	% von 1	Vorbelastet/vorbestraft						
				insge- samt	% von 1	bis zu 4 mal	% von 1	5 mal und öfter	% von 1	
				1	2	3	4	5	6	7
Polizeilich ermittelte Tatverdächtige (1)	1.780.520	944.374	53,0	836.146	47,0					
Nach JGG Verurteilte (2)	84.490	48.057	56,9	36.433	43,1	33.599	39,8	2.834	3,4	
Nach allg. Strafrecht Verurteilte (3)	685.065	357.478	52,2	327.587	47,8	205.205	30,0	122.382	17,9	
Jugendstrafvollzug (4)	6.438	4.366	67,8	2.072	32,2	2.042	31,7	30	0,5	
Vollzug der Freiheitsstrafe (4)	50.021	17.959	35,9	32.062	64,1	18.967	37,9	13.095	26,2	
– Alter 18 ... < 21	150	106	70,7	44	29,3	43	28,7	1	0,7	
– Alter 21 ... < 25	4.994	2.406	48,2	2.588	51,8	2.351	47,1	237	4,7	
– Alter 25 ... < 30	12.410	4.586	37,0	7.824	63,0	5.866	47,3	1.958	15,8	
– Alter 30 ... < 40	18.837	6.094	32,4	12.743	67,6	6.940	36,8	5.803	30,8	
– Alter > 40	13.630	4.767	35,0	8.863	65,0	3.767	27,6	5.096	37,4	
Sicherungsverwahrte	202	10	5,0	192	95,0	64	31,7	128	63,4	

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik, Strafvollzugsstatistik (Stichtagserhebung zum 31. 3.).

Unter den genannten Vorbehalten hinsichtlich der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Daten zeigen die in Tabelle 3.8-1 für das Berichtsjahr 1998 zusammengestellten Eckdaten, dass

- nahezu jeder zweite Tatverdächtige für die Polizei kein Unbekannter mehr ist,

¹⁴⁰⁴ 1998 fehlten Angaben zu früheren Verurteilungen bei 2,1 % der nach allgemeinem Strafrecht und bei 8,2 % der nach Jugendstrafrecht Verurteilten.

¹⁴⁰⁵ Vgl. KERNER, H.-J., 1976, S. 188 f.

¹⁴⁰⁶ JEHLE, J. und S. BRINGS, 1999, S. 499.

- fast jeder zweite Verurteilte bereits vorbestraft ist, wobei der Anteil der Vorbestraften an den nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) Verurteilten etwas geringer ist,
- unter den Insassen im Freiheitsstrafenvollzug der Anteil der Vorbestraften mit dem Alter zunimmt,
- entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) der Vorbestraftenanteil der Sicherungsverwahrten bei über 90 % liegt.

Entgegen einer üblichen Betrachtungsweise sagt der Anteil der Vorbestraften unmittelbar nichts aus über die Rückfälligkeit der Verurteilten. Der Frage nach den Vorstrafen liegt eine nach rückwärts gerichtete Betrachtung zugrunde, bei der ermittelt wird, wie viele der jetzt Verurteilten bereits früher schon einmal verurteilt worden sind. Ausgangspunkt sind die jetzt Verurteilten, nach deren Vorverurteilung gefragt wird.

Ausgangspunkt der Frage nach Rückfall sind ebenfalls die in einem bestimmten Zeitraum Verurteilten, es wird jedoch in die Zukunft, also vorwärts blickend, gefragt, wie viele der Verurteilten in der Folge innerhalb eines bestimmten Zeitraums erneut justiziell auffällig werden (Folgeverurteilung). Der Unterschied liegt also in der Blickrichtung, retrospektiv versus prospektiv. Wäre zum Beispiel bei den 1998 Verurteilten die Bestrafung zu 100 % erfolgreich im Sinne der Rückfallverhinderung, dann wäre gleichwohl, wie Tabelle 3.8-1 zeigt, jeder zweite Verurteilte vorbestraft, aber niemand würde rückfällig werden. Vorstrafen- und Rückfallquoten sind also streng auseinander zu halten.

3.8.2.2 Statistische Informationen über Rückfälle

3.8.2.2.1 Übersicht über die Datenlage

Im Unterschied zu den statistischen Informationen über Vorbelastungen enthalten die amtlichen Strafrechtspflegestatistiken keine Daten über Rückfälle; ausgenommen die Bewährungshilfestatistik, die einen Anhaltspunkt zur (Mindest-)Größenordnung enthält.¹⁴⁰⁷ Empirisch begründetes Wissen über die Rückfallwahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von Delikt, Sanktion, Geschlecht, Alter usw. beruhte deshalb lange Zeit ausschließlich auf Untersuchungen zu einzelnen Sanktions- oder Vollzugsformen, die freilich zumeist regional und zeitlich beschränkt waren sowie unterschiedliche Rückfallzeiträume und Rückfalldefinitionen verwendeten.¹⁴⁰⁸ Deshalb war es ein Meilenstein für die rückfallstatistische Forschung, dass die Dienststelle Bundeszentralregister Ende der achtziger Jahre die ersten fünf Jahrgänge einer Rückfallstatistik erstellte.

3.8.2.2.2 Die Rückfallstatistik des Bundeszentralregisters

3.8.2.2.2.1 Der Datenbestand des Bundeszentralregisters als Grundlage einer Rückfallstatistik

In den Jahren 1986 bis 1990 wurde von der dem Generalbundesanwalt zugeordneten Dienststelle Bundeszentralregister auf der Basis der im BZR verfügbaren Informationen eine prospektiv orientierte Rückfallstatistik erstellt.¹⁴⁰⁹ Eine Rückfallstatistik auf dieser Basis zu erstellen, lag schon deshalb nahe, weil das BZR seit den siebziger Jahren¹⁴¹⁰ das zentrale deutsche Strafregister ist, in dem personenbezogen die Ver-

¹⁴⁰⁷ In der Bewährungshilfestatistik wird hinsichtlich der in einem Berichtsjahr beendeten Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer danach unterschieden, ob diese durch Bewährung oder durch Widerruf der Strafaussetzung beendet wurde, insbesondere „nur oder auch wegen neuer Straftat“. Diese Ergebnisse sind kein exaktes Maß für die Legalbewährung, weil nicht jede neue Straftat zwingend einen Widerruf nach sich zieht (§ 56f StGB). Die Ergebnisse gelten ferner nur für den kleinen Kreis der zu bedingter Freiheitsstrafe Verurteilten, die einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellt wurden. 1998 dürfte dies bei maximal ca. 7 % aller Verurteilten der Fall gewesen sein. In den alten Ländern wurden 1998 791.549 Personen verurteilt, davon wurden 10.977 zu einer bedingten Jugendstrafe (mit obligatorischer Unterstellung unter einen Bewährungshelfer) und weitere 88.271 Personen zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt, wobei in 42.622 Fällen Weisungen erteilt wurden, zu denen auch die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer zählt. Danach dürfte von maximal 53.600 Unterstellungen unter einen Bewährungshelfer auszugehen sein.

¹⁴⁰⁸ Vgl. die Übersichten über die einschlägigen Untersuchungen bei BERCKHAUER, F. und B. HASENPUSCH, 1982; KERNER, H.-J., 1996; LÖSEL, F. u. a., 1987; SCHÖCH, H., 1992b, S. 243.; STRENG, F., 1991, S. 114 ff.

¹⁴⁰⁹ Zur Entstehung und zur Konzeption vgl. SEITHER, W., 1989. Die Veröffentlichung der fünf Rückfallstatistiken erfolgte durch den Generalbundesanwalt beim BGH, Dienststelle Bundeszentralregister.

¹⁴¹⁰ Das Bundeszentralregister wurde durch das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) vom 18. 3. 1971 gegründet, das am 1. 1. 1972 in Kraft trat.

hängung und Vollstreckung von Strafen sowie von Maßregeln der Besserung und Sicherung einschließlich der Maßnahmen nach Jugendstrafrecht registriert werden. Wegen des bestehenden Personenbezugs können sämtliche Merkmale untereinander verknüpft und die Folgeverurteilungen im Verlauf dargestellt werden.

Für Zwecke der Rückfallstatistik sind das Zentralregister und das Erziehungsregister bedeutsam. In das Zentralregister werden unter anderem sämtliche rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen nach deren Art und Höhe eingetragen (§§ 3 ff. BZRG); nicht eingetragen werden Verfahrenseinstellungen nach §§ 153 ff. StPO. Nachträgliche Entscheidungen und Ereignisse sind ebenfalls eintragungspflichtig. In das Erziehungsregister wird unter anderem eingetragen die Anordnung von Erziehungsmaßregeln und von Zuchtmitteln nach JGG (§ 60 BZRG), ferner die Einstellung des Verfahrens nach §§ 45, 47 JGG.¹⁴¹¹ Unter rückfallstatistischen Gesichtspunkten fehlen indes einige der Angaben zur Vollstreckung, die zur Berechnung der tatsächlichen Verbüßungszeit erforderlich wären. Auswertbare Personendaten sind Geburtsort und -datum, Geschlecht und Staatsangehörigkeit. Bezüglich der Delikte werden die angewandten Strafvorschriften eingetragen.¹⁴¹² Die Eintragungen sind nach einer gewissen Zeit der Straffreiheit zu tilgen. Die Mindesttilgungsfrist im Zentralregister beträgt fünf Jahre (§ 46 BZRG); Eintragungen im Erziehungsregister werden entfernt, sobald der Betroffene das 24. Lebensjahr vollendet hat (§ 63 BZRG). Eine Tilgung ist erst dann zulässig, wenn, für den Fall mehrerer Eintragungen, für alle Verurteilungen Tilgungsreife eingetreten ist.

3.8.2.2.2 Konzeption der Rückfallstatistik des Bundeszentralregisters

Ziel der Rückfallstatistik des BZR war es, die Rückfälligkeit nach Freiheits- beziehungsweise Jugendstrafe, Strafarrrest oder Sicherungsverwahrung festzustellen. Damit wurden erstmals für Deutschland systematisch und vollständig die Rückfallraten differenziert nach Bezugsentscheidung, Folgeverurteilung sowie nach Geschlecht und Alter der Verurteilten, ermittelt. An diesem Konzept wurde die Beschränkung auf die freiheitsentziehenden Sanktionen kritisiert, weil damit die Mehrzahl aller strafrechtlichen Sanktionen, insbesondere die Geldstrafe, sowie die Mehrzahl der jugendstrafrechtlichen Sanktionen, die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach JGG (§§ 9, 13 JGG), unberücksichtigt blieben. Weiter wurde kritisiert, dass die Festlegung des Beginns des Rückfallzeitraums auf das Vollstreckungsende dazu führt, dass alle Rückfälle während der Bewährungszeit bei ausgesetzten Strafen beziehungsweise Straffesten nicht erfasst werden.¹⁴¹³ Vor allem diese Punkte waren es, die Anlass gaben, eine Neukonzeption der Rückfallstatistik zu entwickeln.

3.8.2.2.3 Die Neukonzeption der Rückfallstatistik auf der Grundlage von BZR-Daten

Das Konzept einer erweiterten Rückfallstatistik wurde im Wesentlichen von der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden erarbeitet. Es sieht vor, sämtliche strafgerichtlichen Verurteilungen sowie die Eintragungen in das Erziehungsregister zu berücksichtigen. Die bisherige Beschränkung auf die freiheitsentziehenden Strafen wird aufgegeben zugunsten einer Erfassung aller Strafen (einschließlich der Entscheidungen gem. § 59 StGB, § 27 JGG), ferner aller Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel des JGG, sämtlicher Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45, 47 JGG. Damit wird das gesamte Reaktionsspektrum erfasst, ausgenommen die nicht in das BZR einzutragenden Entscheidungen nach §§ 153 ff. StPO. Berücksichtigt werden sämtliche relevanten Eintragungen im BZR im jeweiligen Basisjahr. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen ist dies das Vollstreckungsende (Entlassdatum), bei ambulanten Sanktionen – einschließlich Strafaussetzung zur Bewährung – das Entscheidungsdatum.

¹⁴¹¹ Wie eine Analyse der Datenbestände zeigte, werden aber offenbar nicht sämtliche Entscheidungen nach § 45 JGG zum Erziehungsregister gemeldet. Im Rahmen des Projekts „Reaktionsalternativen im deutschen Jugendstrafrecht“ wurde für Baden-Württemberg im Jahre 1979 ein Anteil der nicht im Erziehungsregister registrierten Entscheidungen nach § 45 JGG von 27 % festgestellt; vgl. HEINZ, W., 1989, S. 180.

¹⁴¹² Allerdings sind die Mitteilungen an das Bundeszentralregister teilweise unvollständig. In ihrer Aktenanalyse stellte HÜGEL, C., 1986 fest, dass z. B. Milderungen (z. B. nach § 248a StGB) nicht immer eingetragen waren.

¹⁴¹³ Vgl. JEHLE, J.-M., 1989.

Das Bundesministerium der Justiz erteilte 1995 dem Statistischen Bundesamt den Auftrag zu prüfen, ob dieses Konzept für eine regelmäßige Rückfallstatistik geeignet sei. Mit der Durchführung dieser Machbarkeitsstudie wurden die Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden beziehungsweise Prof. Dr. Jehle, Göttingen, sowie Prof. Dr. Heinz, Konstanz, beauftragt.¹⁴¹⁴ Die Analyse der BZR-Daten für das Bezugsjahr 1991 ergab, dass zwar das Absammelkonzept in einigen Teilbereichen unvollständig¹⁴¹⁵, die Rückfallstatistik aber prinzipiell durchführbar ist. Mit einem verbesserten Absammelkonzept wurden deshalb in einer zweiten Projektphase Mitte 1999 die BZR-Daten für das Bezugsjahr 1994 abgesammelt. Diese Daten werden derzeit von den beiden Forschungsgruppen ausgewertet.

Die bisherigen Auswertungen der Machbarkeitsstudie für das Bezugsjahr 1994 haben gezeigt, dass auf der Basis der BZR-Daten eine Rückfallstatistik erstellt werden kann und dass diese in der Lage ist, bisher bestehende Erkenntnislücken zu schließen. In der bis jetzt durchgeführten Auswertung wurden Rückfallraten nach bestimmten Sanktionen ermittelt. Hierbei handelt es sich um Ergebnisse beschreibender Art; eine Kausalaussage in dem Sinne, dass die Rückfälligkeit (nur) wegen der Sanktionswirkung eingetreten oder ausgeblieben ist, wird damit nicht getroffen. In diesem Sinne wurde unter anderem festgestellt:

- Für die meisten strafrechtlich in Erscheinung tretenden Personen bleibt die gerichtliche Aburteilung ein einmaliges Ereignis. Nur etwa jeder dritte Abgeurteilte beziehungsweise aus der Haft Entlassene wird innerhalb eines Rückfallzeitraums von vier Jahren wegen einer erneuten Straftat wieder abgeurteilt.
- Sofern eine Wiederverurteilung erfolgt, führt dies überwiegend nicht zu einer vollstreckten Freiheitsentziehung, das heißt die meisten Rückfälle sind nicht schwerwiegender Natur.
- Die Abgeurteilten mit freiheitsentziehenden Sanktionen weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als solche mit mildereren Sanktionen.
- Die Bewährungsstrafen schneiden gegenüber vollzogenen Freiheitsstrafen deutlich besser ab.
- Die Mehrheit der Strafgefangenen kehrt nach der Entlassung nicht wieder in den Strafvollzug zurück.

Mit diesen Feststellungen zu den Rückfallraten nach Art und Höhe der jeweiligen Bezugsentscheidung, die im Einzelnen noch weiter differenziert werden nach Alter und Geschlecht der Verurteilten, nach Vorbelastung (Delikt und Sanktion) und nach Folgeverurteilung, sind die Aussagemöglichkeiten, die diese Rückfallstatistik eröffnet, noch längst nicht erschöpft. Anhand bisheriger empirischer Untersuchungen auf der Grundlage von BZR-Daten kann dies beispielhaft verdeutlicht werden. Andererseits sind die Grenzen nicht zu verkennen, die durch die verfügbaren Daten gezogen werden. So sind insbesondere Aussagen über den Einfluss persönlicher, abgesehen von Geschlecht und Alter, oder sozialer Merkmale der Betroffenen nicht möglich.

3.8.3 Aussagemöglichkeiten einer Rückfallstatistik auf der Grundlage von BZR-Daten

3.8.3.1 Bestraftenanteil von jungen Menschen

Der Anteil der bereits mindestens einmal rechtskräftig verurteilten Personen in der Bevölkerung ist unbekannt, dasselbe gilt erst recht hinsichtlich des Anteils der Personen, bei denen ein Ermittlungsverfahren – trotz hinreichenden Tatverdachts – mit einer Einstellung gem. §§ 153 ff. StPO, §§ 45, 47 JGG abgeschlossen wurde.

¹⁴¹⁴ Zur Durchführung dieser Sonderauswertung vgl. JEHLE, J.-M. und S. BRINGS, 1999, S. 501 f.

¹⁴¹⁵ Vgl. JEHLE, J.-M., 1998.

¹⁴¹⁶ Diese Vorgehensweise stützt sich auf die Querschnittsdaten der Strafverfolgungsstatistik, anhand deren die Raten der in einem Jahr in einer bestimmten Altersgruppe erfolgten Erstverurteilungen ermittelt werden können. Durch Addition der jährlichen Erstverurteilungsraten über die Zahl der Risikojahre (4 Jahre bei Jugendlichen) lassen sich die Prävalenzraten abschätzen, d. h. der Anteile an den jeweils in Frage kommenden Geburtskohorten, die bis zum 18. Lebensjahr mindestens einmal rechtskräftig verurteilt waren. Grenzen der Genauigkeit dieses Berechnungsverfahrens ergeben sich aus dem Fehlen von Angaben zu Vorverurteilungen bei einem Teil der Verurteilten, was zu einer tendenziellen Überschätzung der Prävalenzraten führt, sowie aus den Effekten demographischer Verschiebungen in der Altersstruktur. Mit Rücksicht auf die Tilgungsbestimmungen des BZR ist dieses Verfahren nur für die Altersgruppe der Jugendlichen anwendbar, da nur deren Eintragungen im BZR vollständig und tilgungsfrei erfasst sind. Vgl. KESKE, M., 1979; SPIESS, G., 1986.

In der Vergangenheit wurde wiederholt versucht, die Bestraftenanteile anhand der altersspezifischen Erstverurteiltenzahlen abzuschätzen.¹⁴¹⁶ In den siebziger und achtziger Jahren wurde auf diese Weise der Bestraftenanteil der männlichen Bevölkerung am Ende des 21. Lebensjahres auf 15-20 % geschätzt.¹⁴¹⁷ Nach begründeten Schätzungen dürfte damals die Prävalenzrate¹⁴¹⁸ der informell¹⁴¹⁹ und formell¹⁴²⁰ sanktionierten Männer am Ende des 25. Lebensjahres bereits bei über 50 % gelegen haben.¹⁴²¹

Eine exakte Berechnung der Prävalenzrate, das heißt des Anteils der mindestens einmal Registrierten pro 100 des Altersjahrgangs, erlauben indes nur prospektive Geburtskohortenuntersuchungen, wie sie anhand der BZR-Daten möglich sind. Eine Auswertung vollständiger, anonymisierter BZR-Datensätze (Zentral- und Erziehungsregister) wurde erstmals für die beiden Geburtsjahrgänge 1961 und 1967 durchgeführt (vgl. Tabelle 3.8-2a und 3.8-2b).

Für den Jahrgang 1961 wurde am Ende des Jugendalters für die männlichen Jugendlichen eine Prävalenzrate (formell und informell Sanktionierter) von 14,5 %, beim Jahrgang 1967 von 17,2 % festgestellt; bei den weiblichen Jugendlichen lagen die Raten zwar deutlich niedriger, zeigten aber ebenfalls deutliche Anstiege (Jg. 1961: 3,3 %; Jg. 1967: 5,2 %). Beim Geburtsjahrgang 1961 wurde demnach im Jugendalter etwa jeder 7., beim Jahrgang 1967 aber bereits jeder 6. männliche Jugendliche mindestens einmal wegen einer rechtskräftigen Verurteilung oder einer Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG registriert. Trotz dieses Anstiegs der Prävalenzrate formell oder informell Sanktionierter ging die Prävalenzrate formell Sanktionierter leicht zurück. Beim Geburtsjahrgang 1967 betrug sie bei den männlichen Jugendlichen 7,7 %, bei den weiblichen Jugendlichen 1,3 %. Dies ist ein Hinweis darauf, dass verstärkt die Möglichkeiten der §§ 45, 47 JGG genutzt wurden mit der Folge, dass auf diese Weise der Übergang zur Verurteilung konstant gehalten werden konnte.

Tabelle 3.8-2a:

Prävalenzraten bei männlichen Jugendlichen der Geburtsjahrgänge 1961 und 1967 am Ende des Jugendalters

	Jahrgang 1961	Jahrgang 1967	Veränderung in % (relativ)
Bevölkerungszahl	511.700	523.300	+ 2,3%
mindestens eine Registrierung ¹⁾	74.339	90.206	+ 21,3%
Prävalenz formell und informell Sanktionierter ²⁾	14,5%	17,2%	+ 18,6%
Prävalenz formell Sanktionierter ³⁾	7,9%	7,7%	- 2,5%

¹⁴¹⁷ Vgl. KESKE, M., 1979, S. 271; SPIESS, G., 1986, S. 36, Tab. 2.

¹⁴¹⁸ Anteil der mindestens einmal in ihrer Biographie Sanktionierten an der jeweiligen Grundgesamtheit.

¹⁴¹⁹ Unter informell Sanktionierten sind diejenigen Jugendlichen und Heranwachsenden zu verstehen, bei denen das Strafverfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt worden war.

¹⁴²⁰ Unter formell Sanktionierten werden diejenigen Jugendlichen und Heranwachsenden verstanden, die (nach Jugendstrafrecht oder nach allgemeinem Strafrecht) mindestens einmal rechtskräftig verurteilt worden sind.

¹⁴²¹ Vgl. SPIESS, G., 1986, S. 34. Die Prävalenzrate der formell Sanktionierten wurde damals auf 35 % geschätzt; vgl. KESKE, M., 1979, S. 262, 264.

Tabelle 3.8-2b:

**Prävalenzraten bei weiblichen Jugendlichen der Geburtsjahrgänge 1961 und 1967
am Ende des Jugendalters**

	Jahrgang 1961	Jahrgang 1967	Veränderung in % (relativ)
Bevölkerungszahl	487.800	496.500	+ 1,8%
mindestens eine Registrierung ¹⁾	16.260	25.661	+ 57,8%
Prävalenz formell und informell Sanktionierter ²⁾	3,3%	5,2%	+ 57,6%
Prävalenz formell Sanktionierter ³⁾	1,4%	1,3%	- 7,1%

¹⁾ Im Zentral- oder im Erziehungsregister eingetragene Verurteilte (einschließlich § 27 JGG) und Personen, die ausschließlich wegen einer Verfahrenseinstellung gem. §§ 45, 47 JGG eingetragen sind.

²⁾ Die Prävalenzrate formell und informell Sanktionierter bezeichnet den Anteil der formell (durch Verurteilung, einschl. § 27 JGG) oder informell (gem. §§ 45, 47 JGG) Sanktionierten an der altersgleichen Bevölkerung.

³⁾ Die Prävalenzrate formell Sanktionierter bezeichnet den Anteil der formell (durch Verurteilung, einschl. § 27 JGG) Sanktionierten an der altersgleichen Bevölkerung.

Datenquelle: HEINZ, W., SPIESS, G. und R. STORZ, 1988, S. 647 f.

Die Prävalenzraten im Jugendalter lassen sich exakt nur durch die Längsschnittdaten einer Kohortenuntersuchung ermitteln; aufgrund der Querschnittsdaten eines Bezugsjahres, wie sie derzeit für die Rückfallstatistik erhoben werden, ist dies nur eingeschränkt möglich. Deshalb sollten in der neu konzipierten Rückfallstatistik jeweils Daten für eine Geburtskohorte mit erhoben werden, um die Veränderungen der Prävalenzraten im Jugendalter zu bestimmen. Die durch die Mindesttilgungsfristen des BZRG vorgegebene Begrenzung auf das Jugendalter¹⁴²² kann allerdings nur durch eine selbständige Kohortenuntersuchung überwunden werden, in der die personenbezogenen Datenbestände fortgeschrieben werden.¹⁴²³

3.8.3.2 Mehrfachauffälligkeit von jungen Menschen

Jugendkriminalität ist im Regelfall episodenhaft, das heißt es handelt sich um ein nicht häufig oder allenfalls ein in einem zeitlich begrenzten Lebensabschnitt gehäuft auftretendes Ereignis (passageres Phänomen). Dies belegen Untersuchungen über die spätere Auffälligkeit polizeilich registrierter Ersttäter beziehungsweise über die von der Jugendgerichtshilfe betreuten Personen¹⁴²⁴, sowie die Eintragungen im BZR. So ergab die Auswertung der BZR-Daten für den Geburtsjahrgang 1967, dass es bei drei von vier (wegen formeller oder informeller Sanktionierung) registrierten Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr bei genau einer Eintragung blieb. 91,6 % wiesen nicht mehr als zwei Eintragungen auf. Fünf Eintragungen und mehr hatten nur 1,5 % aller Jugendlichen.¹⁴²⁵ Bestimmt werden diese Werte durch die Dominanz der männlichen Jugendlichen. Denn unter den männlichen Jugendlichen ist der Anteil der mehrfach Registrierten deutlich höher als bei den weiblichen Jugendlichen: einem Anteil von 73 % nur einmal registrierten Männern steht bei den Frauen ein Anteil von 89 % gegenüber. Nicht mehr als zwei Einträge weisen am Ende des Jugendalters 89,9 % der Männer und 97,4 % der Frauen des Jahrganges 1967 auf. Fünf und mehr Einträge weisen 1,8 % der Männer und 0,3 % der Frauen auf (vgl. Tabelle 3.8-3).

¹⁴²² Eintragungen im Erziehungsregister werden zwar erst am Ende des 24. Lebensjahres getilgt. Verurteilungen zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr unterliegen jedoch der Mindesttilgungsfrist von 5 Jahren. Ab der Altersgruppe der 19-Jährigen ist deshalb der Datensatz nicht mehr tilgungsfrei.

¹⁴²³ Vgl. hierzu HEINZ, W., SPIESS, G. und R. STORZ, 1988.

¹⁴²⁴ Vgl. HEINZ, W., 1995b, S. 128 m. w. N.

¹⁴²⁵ Da jedoch Gegenstand einer Registrierung mehrere Taten sein können, kann aus der einmalig bleibenden Registrierung nicht abgeleitet werden, es habe sich um keinen Intensivtäter – im Sinne mehrfacher Tatbegehung – gehandelt. Wohl aber kann aus der Seltenheit mehrfacher Registrierung abgeleitet werden, dass – nach einer Registrierung – jedenfalls die wiederholte, zu einem erneuten justiziellen Kontakt im Jugendalter führende Tatbegehung die Ausnahme ist. Vgl. hierzu auch die Befunde aus den jüngsten Rückfalluntersuchungen in der Schweiz von STORZ, R., 1995.

Tabelle 3.8-3:

Anzahl der Eintragungen im BZR (Zentral- und Erziehungsregister) bei Männern und Frauen des Geburtsjahrganges 1967 am Ende des Jugendalters

Zahl der Eintragungen	Männer		Frauen		Anteil der Männer an den Sanktionen
	Häufigkeit	in %	Häufigkeit	in %	in %
1	65.804	73,0	22.892	89,1	74,2
2	15.329	17,0	2.099	8,1	88,0
3	5.255	5,8	464	1,7	91,9
4	2.190	2,4	129	0,9	94,4
5	966	1,1	57	0,2	94,4
6	387	0,4	12	*	97,0
7	165	0,2	3	*	98,2
8	69	0,1	2	*	97,2
9	23	*	3	*	88,5
10	12	*	–	–	100,0
11	4	*	–	–	100,0
12	1	*	–	–	100,0
16	1	*	–	–	100,0
Insgesamt	90.206	100,0	25.661	100,0	77,9

* = < 0,05%.

Datenquelle: HEINZ, W., SPIESS, G. und R. STORZ, 1988, S. 650.

3.8.3.3 Deliktsspezifische Rückfallwahrscheinlichkeit

In ihrer Untersuchung zum sexuellen Kindesmissbrauch hat die Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden anhand des Urteilsjahrganges 1987 (1. Halbjahr) des BZR festgestellt:¹⁴²⁶

- Bei den wegen sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilten Personen handelt es sich überwiegend um erstmals im BZR registrierte oder nicht einschlägig vorbestrafte Personen; lediglich 18 % der Verurteilten wiesen eine frühere Verurteilung wegen eines Sexualdeliktes auf.
- Innerhalb eines Rückfallzeitraumes von neun Jahren wurde etwa jeder zweite wegen Kindesmissbrauchs Verurteilte erneut verurteilt; einschlägig rückfällig wurden jedoch nur 20 %. Die Mehrzahl der Rückfälle erfolgte wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten.
- Wegen Kindesmissbrauchs verurteilte Personen mit Voreintragungen wegen ausschließlich sonstiger Delikte wurden auch innerhalb des Rückfallzeitraumes überwiegend wiederum nur wegen sonstiger Delikte erneut straffällig. Der Kindesmissbrauch ist in diesen Fällen offenbar eine Art Ausnahme in einer von anderen Delikten geprägten „kriminellen Karriere“.

Derartige deliktsspezifische Daten stehen künftig in dem für die Rückfallstatistik aufbereiteten Datensatz auswertbar zur Verfügung.

3.8.3.4 Erfolgsmessung von Sanktionierungen

Die Befunde der deskriptiven Forschungen über Rückfallraten nach strafrechtlichen Sanktionen lassen sich einfach zusammenfassen: „Nach Maßnahmen außerhalb des Strafvollzugs (ambulante Maßnahmen) ist die durchschnittliche Rückfallhäufigkeit geringer als nach stationären Maßnahmen“.¹⁴²⁷ Je härter die

¹⁴²⁶ Vgl. EGG, R., 1999, S. 370.

¹⁴²⁷ BERCKHAUER, F. und B. HASENPUSCH, 1982, S. 319.

Sanktionen sind, desto höher sind die Rückfallraten; am höchsten sind sie nach voll vollstreckter Freiheits- beziehungsweise Jugendstrafe.

Freilich lassen deskriptive Studien über beobachtbare Unterschiede in den Rückfallraten nach verschiedenen Sanktionen keinerlei Rückschluss zu auf einen etwaigen Kausalzusammenhang zwischen Rückfall und Art, Höhe, Schwere usw. der Sanktionen, denn die Unterschiede könnten auch auf Täter-eigenschaften beruhen oder eine zutreffende Prognose der Richter widerspiegeln. Deshalb überrascht es nicht, dass zum Beispiel die Rückfallraten nach Strafaussetzung zur Bewährung niedriger sind als nach vollstreckten Freiheitsstrafen, denn die Gewährung von Strafaussetzung ist bedingt durch eine günstige Sozialprognose. Aussagen über den Erfolg von Sanktionen setzen deshalb vergleichbare Tat- und Tätergruppen voraus. Der methodisch beste Versuchsplan, das Experiment, kommt aus ethischen wie rechtlichen Gründen in Deutschland nur unter sehr engen Voraussetzungen in Betracht.¹⁴²⁸ Alternativen sind vor allem quasi-experimentelle Ansätze. Ein Beispiel hierfür ist die Untersuchung von Storz zu Diversion im Jugendstrafverfahren.

Im Rahmen ihrer Auswertung der Eintragungen im Bundeszentralregister für den Geburtsjahrgang 1961 bildete Storz zwei hinreichend homogene Untergruppen (im Jugendalter erstmals entweder wegen „einfachen Diebstahls“ [§§ 242, 247, 248a StGB] oder wegen „Fahrens ohne Fahrerlaubnis“ [§ 21 StVG] informell oder formell Sanktionierte).¹⁴²⁹ Die zwischen den einzelnen Ländern bestehende Spannweite der Diversionsraten, also der Anteil der informell Sanktionierten an allen Sanktionierten¹⁴³⁰, war extrem groß. Diese Unterschiede beruhten nicht auf einer unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur oder auf Abweichungen in den Merkmalen der Täter in den einzelnen Ländern, denn beim Vergleich homogener Tat- und Tätergruppen gingen diese Unterschiede nicht zurück: In den Stadtstaaten wurden zum Beispiel über 80 % aller gegen Ersttäter wegen „einfachen Diebstahls“ durchgeführten Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt, in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz war dies lediglich bei rund 43 % der Fall. Vergleichbare Befunde zeigten sich auch bei der zweiten untersuchten Deliktgruppe, nämlich bei „Fahren ohne Fahrerlaubnis“. Diese Unterschiede sind Ausdruck differentieller Sanktionsstile.

Würde eine Verurteilung den Rückfall eher verhindern als eine informelle Sanktion, dann müssten die Anteile derjenigen Jugendlichen, die innerhalb eines Rückfallzeitraums von drei Jahren erneut justiziell (also durch eine im Zentral- oder im Erziehungsregister registrierte informelle oder formelle „Nachentscheidung“) in Erscheinung treten, signifikant mit der Höhe der Diversionsraten zunehmen. Die empirische Prüfung ergab indes bei beiden untersuchten Gruppen keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen der Höhe der Divisions- und der Höhe der Nachentscheidungsrate¹⁴³¹ (für die Gruppe „einfacher Diebstahl“ vgl. Schaubild 3.8-1).¹⁴³²

Anhaltspunkte dafür, dass die festgestellten Zusammenhänge zwischen informeller Sanktionierung und Legalbewährung auf einem Selektionseffekt beruhen, konnten auch bei gezielter Prüfung dieser Frage anhand des Datenmaterials nicht festgestellt werden.¹⁴³³ Bestätigt wurden diese Befunde auch im Bereich

¹⁴²⁸ Zur Erfolgskontrolle kriminalpräventiver Maßnahmen im Strafrecht durch kontrollierte Zufallsexperimente vgl. die Beiträge in dem vom Bremer Institut für Kriminalpolitik im Jahr 2000 herausgegebenen Tagungsband, ferner die Beiträge im Sonderheft von „Crime and Delinquency“ vom April 2000.

¹⁴²⁹ Vgl. STORZ, R., 1994, S. 131 ff.

¹⁴³⁰ Die Gesamtheit „aller Sanktionierten“ setzt sich zusammen aus den informell und formell Sanktionierten.

¹⁴³¹ Unter Nachentscheidungsrate wurde der Anteil der Jugendlichen oder Heranwachsenden verstanden, der innerhalb von drei Jahren nach einer im Jugendalter erfolgten (informellen oder formellen) Sanktionierung erneut justiziell auffällig und deshalb erneut informell (gem. §§ 45, 47 JGG) oder formell (durch Verurteilung) sanktioniert wurde.

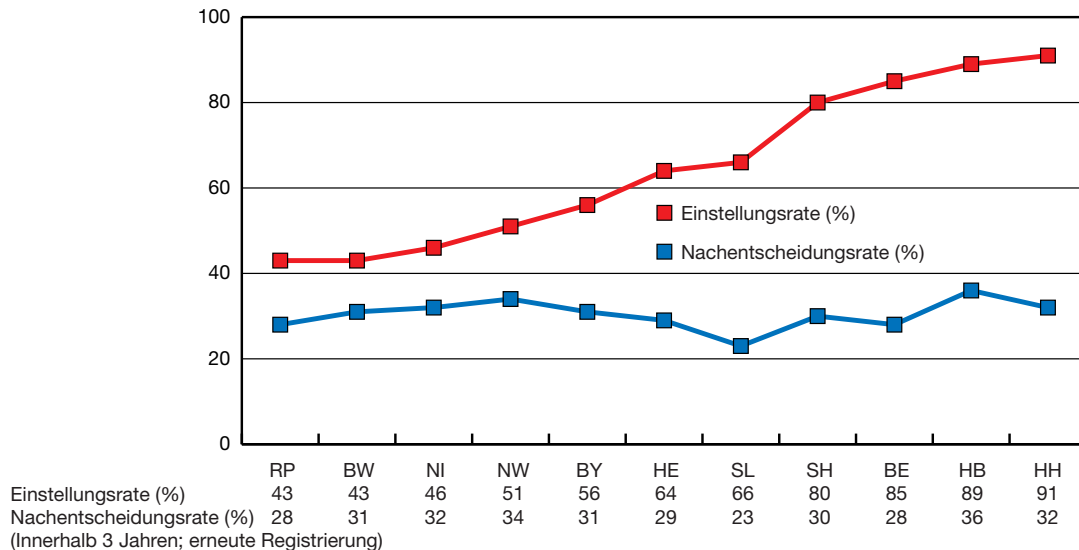
¹⁴³² Zwar weisen die Länder, die bei „einfachem Diebstahl“ eine Verfahrenseinstellung bevorzugen, nach einer informellen Erledigung im ersten Verfahren eine leicht höhere Nachentscheidungsrate auf, dieser Unterschied ist jedoch statistisch nicht signifikant ($r = .192$, $p > .2$).

¹⁴³³ Vgl. STORZ, R., 1994, S. 177 f.

der formellen Sanktionen, insbesondere im Verhältnis von Geldstrafe zu Strafaussetzung zur Bewährung.¹⁴³⁴

Schaubild 3.8-1:

Einstellungsraten gem. §§ 45, 47 JGG bei einfachem Diebstahl und Legalbewährung, nach Ländern (gemäß BZR-Eintragungen für den Geburtsjahrgang 1961)



Datenquelle: STORZ, R., 1994.

Dass Diversion nicht nur bei „Ersttätern“, sondern auch bei mehrfach Auffälligen kriminalpolitisch verantwortlich ist, entspricht noch nicht vorherrschender kriminalpolitischer Auffassung. Immerhin spricht hierfür die Alltagstheorie, die darauf verweisen kann, dass die Wahrscheinlichkeit der Spontanremission (durch Reifung, durch Berufseintritt, durch Eingehen neuer sozialer und familiärer Bindungen) selbst nach wiederholter Auffälligkeit nicht unterschätzt werden darf. Deshalb ist bemerkenswert, dass Storz in ihrer auf BZR-Daten gestützten Untersuchung auch zeigen konnte, dass Diversion nicht nur bei Ersttätern, sondern auch bei mehrfach in Erscheinungen getretenen Straftätern kriminalpolitisch aussichtsreich und verantwortlich ist. Wo es die Justiz nicht nur beim ersten, sondern auch noch beim zweiten oder dritten Male bei einer informellen Reaktion beließ, fanden sich (hier wiederum bei einer gleichartig zusammengesetzten Gruppe jugendlicher Straftäter, die nur jeweils wegen einfacher Diebstahlsdelikte oder wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis registriert worden waren) jeweils vergleichsweise geringere Raten erneuter Straffälligkeit (vgl. Schaubild 3.8-2).

Auf die formelle Sanktion folgten

- jeweils mehr erneute Auffälligkeiten,
- gleichzeitig nahm die Wahrscheinlichkeit zu, dass die nächste Reaktion erneut eine formelle Reaktion mit abermals erhöhter Eingriffsschärfe sein wird,
- schließlich wurde der Übergang zu freiheitsentziehenden Sanktionen wahrscheinlicher.

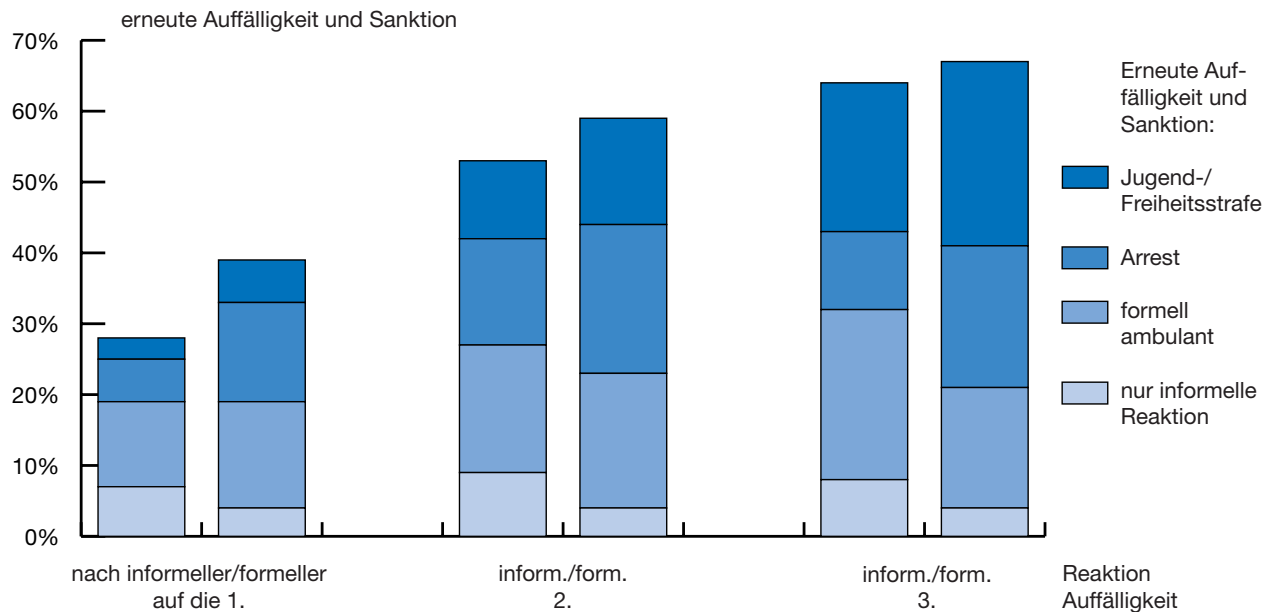
Ob und inwieweit diese Befunde, die auf der Auswertung von BZR-Daten beruhen, die 1980 erhoben worden sind, heute – bei inzwischen deutlich ausgeweiteter Diversionspraxis – noch zutreffen und wie die tendenzielle Ausweitung der Diversionspraxis sich ausgewirkt hat, wird die künftige Rückfallstatistik

¹⁴³⁴ Zu weiteren einschlägigen Untersuchungen, die insgesamt gesehen die These von der „Austauschbarkeit“ der strafrechtlichen Reaktionen, jedenfalls unter spezialpräventiven Gesichtspunkten, belegten, vgl. die umfassende Auswertung europäischer Rückfalluntersuchungen durch KERNER, H.-J., 1996, ferner die Darstellung ausgewählter Befunde bei HEINZ, W., 2000b, S. 148 ff. Die jüngsten prospektiven Rückfalluntersuchungen, die das Bundesamt für Statistik der Schweiz für mehrere Verurteiltenjahrgänge durchgeführt hat, ergaben ebenfalls keinen statistischen Zusammenhang zwischen Sanktionsart und Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit. Vgl. STORZ, R., 1995; VAUCHER, S., 2000.

beantworten und dadurch Praxis wie Gesetzgebung Anhaltspunkte zur Bewährung dieser inzwischen quantitativ überaus bedeutenden Verfahrensvariante an die Hand geben können.

Schaubild 3.8-2:

Erneute Straffälligkeit und Sanktionens Eskalation nach informeller und nach formeller Reaktion auf die 1., 2. und 3. Auffälligkeit wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis oder einfachen Diebstahls (gemäß BZR-Eintragungen für den Geburtsjahrgang 1961)



Datenquelle: STORZ, R., 1994.

3.8.4 Zusammenfassung und Ausblick

Das System amtlicher Strafrechtspflegestatistiken liefert wichtige Eckdaten zur justiziellen Reaktion auf Straftaten. Es gibt jedoch keinen Aufschluss darüber, ob und in welchem Maße die mit den strafrechtlichen Eingriffen verbundenen Erwartungen, der Verurteilte werde künftig ein Leben ohne Straftaten führen, auch erfüllt werden. Es ist eine Buchhaltung ohne Bilanz. Nur durch die Einbeziehung von Daten zur Rückfälligkeit und die Überprüfung der tatsächlichen Wirkung der verhängten Sanktionen können die für eine aufgeklärte Kriminalpolitik benötigten Orientierungsdaten verfügbar gemacht werden.

Diesem Zweck dient die im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz derzeit durchgeführte Machbarkeitsstudie für eine Rückfallstatistik.

Der Aufbau der Rückfallstatistik auf der Grundlage des Datenbestandes des Bundeszentralregisters ist insofern kostengünstig, als keine zusätzlichen Daten erhoben werden müssen. Die Aussagemöglichkeiten dieser Rückfallstatistik bewegen sich damit freilich im Rahmen der durch die Erfassungskriterien, die Vollständigkeit und Gültigkeit dieser Daten gesetzten Grenzen.

Mit den Querschnittsdaten dieser Rückfallstatistik lassen sich wichtige kriminalpolitische Fragen beantworten. Freilich gibt es darüber hinausgehende Erkenntnisinteressen, zum Beispiel bezüglich der Fortsetzung oder dem Abbruch krimineller Karrieren oder der Bestraftenanteile von Erwachsenen. Hierzu bedarf es Längsschnittdaten, wie sie nur durch Kohortenuntersuchungen gewonnen werden können. Mittelfristig sollte deshalb die Rückfallstatistik durch den Aufbau von Kohortendaten auf der Grundlage der amtlichen Datensammlungen ergänzt werden.

4 Kriminalprävention

Kernpunkte

- ◆ Kriminalprävention widmet sich der Vorbeugung und Verhütung von Straftaten. Bis in die jüngere Zeit wurde zwar durchweg die Bedeutung von Kriminalprävention für die Kriminalpolitik und die Praxis betont, aber die konkrete Umsetzung eher vernachlässigt.
- ◆ Ein klarer und eng umgrenzter Begriff von Kriminalprävention besteht bislang nicht, wird sich wegen des Umfangs und der Komplexität der Materie wohl auch künftig nicht entwickeln lassen. Zur Verringerung theoretischer und praktischer Unsicherheit empfiehlt sich die Entwicklung von so genannten Strukturmodellen. Das verbreitetste Strukturmodell baut auf der Unterscheidung von primärer, sekundärer und tertiärer Prävention auf.
- ◆ Erfolgreiche Kriminalprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie muss eingebettet sein in eine offensive Lebenslagenpolitik. Neben Polizei und Justiz sind demnach Sozial- und Arbeitsmarktpolitik, Kinder-, Jugend- und Familienpolitik ebenso gefordert wie die Bildungs-, Gesundheits- und Medienpolitik – und das nicht nur auf Bundes- sondern vor allem auf Landes- und Kommunalebene. Kriminalprävention in diesem Sinne setzt schließlich auch auf die verantwortliche Beteiligung der Privatwirtschaft und des bürgerlichen Engagements.
- ◆ Neuere Entwicklungen auf dem Weg zu einer praxisorientierten aktiven Kriminalprävention setzen in Deutschland seit den achtziger Jahren und, was Gremien nach Art der Kriminalpräventiven Räte betrifft, seit den neunziger Jahren ein.
- ◆ Konzepte der so genannten kommunalen Kriminalprävention beanspruchen besondere Bedeutung schon deswegen, weil sich ein Großteil der alltäglichen Kriminalität auf örtlicher Ebene abspielt.
- ◆ Kommunale Kriminalprävention muss sich vordringlich auch den Bedingungen widmen, die Kriminalitätsfurcht erzeugen, ohne einen direkten Zusammenhang mit der objektiven Kriminalitätslage erkennen zu lassen. Die in den USA entwickelte „broken windows theory“ (Theorie der zerbrochenen Fensterscheiben) lenkt Blick, Praxis, Politik und Wissenschaft zutreffend auf den Umstand, dass Verwahrlosung des öffentlichen Raums beziehungsweise anhaltende Belästigungen von den Bürgern als Zeichen für Kriminalitätsprobleme verstanden werden und deshalb zu einer Minderung von Lebensqualität beitragen können.
- ◆ Problemorientierte und gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit sind besonders geeignet, um die Polizei in partnerschaftliche kommunale Kriminalprävention einzubinden. Der auch in Deutschland zeitweise heftig diskutierte „zero tolerance approach“ (Null-Toleranz-Ansatz) wird dem gegenüber selbst in den USA nur vereinzelt vertreten und im übrigen hierzulande oft unzulässig vereinfachend dargestellt.
- ◆ Die inzwischen vielgestaltige Landschaft von Initiativen und Projekten der Kriminalprävention wird seit 1997 arbeitsteilig dokumentiert und ist in Teilen bereits über das Internet recherchierbar.
- ◆ Es gibt bereits eine ganze Reihe von bundesweit tätigen Einrichtungen zur Förderung der Kriminalprävention. Bund und Länder setzen mit der Gründung des Deutschen Forums für Kriminalprävention (DFK) ein neues Zeichen für die Idee ressortübergreifender und gesamtgesellschaftlicher Prävention.
- ◆ Eine systematische Evaluation kriminalpräventiver Maßnahmen, Projekte, Initiativen usw. findet bislang in der Regel nicht statt, ist aber auf Dauer erforderlich, wenn tatsächlicher Fortschritt auf gesicherter Grundlage erreicht werden soll.

4.1 Begriff der Kriminalprävention und ihre Bedeutung für die Innere Sicherheit

Kriminalprävention befasst sich mit der Vorbeugung und Verhütung von Straftaten. In einem allgemeinen Verständnis galt sie schon immer als wichtiges Ziel von Rechtspolitik, insbesondere von Kriminalpolitik. Daraus folgt aber nicht, dass Theorie und Praxis sich stets bemüht hätten, Gesetze, Maßnahmen, institutionelle Einrichtungen und organisatorische Vorkehrungen konkret auf Prävention hin auszurichten.

Zu einer solchen Orientierung gehören vor allem

- eine gründliche Situationsanalyse,
- eine an überprüfbareren Kriterien ausgerichtete und schriftlich fixierte Planung,
- eine prüfende Begleitung des Verlaufs der Umsetzung von Plänen in die Wirklichkeit (sog. Prozessevaluation), unter anderem auch mit Blick auf die Effizienz (Zeitkomponente, Kosten-Nutzen-Relation u. a.),
- schließlich eine Auswertung der Ergebnisse mit Blick auf das Maß der Effektivität (sog. Ergebnisevaluation), unter anderem nach dem Grad der Zielerreichung, der Vermeidung von erwartbaren ungünstigen Nebeneffekten, dem Nichtauftreten unvorhergesehener unerwünschter Nebeneffekte, dem Eintritt/Ausbleiben von Verdrängungseffekten sowie der Nachhaltigkeit von Wirkungen beziehungsweise deren Ausbleiben.

Stattdessen blieb es in der Regel bei sehr allgemeinen Überlegungen und zum Teil bekenntnishaft vorgebrachten Überzeugungen. Dementsprechend gab es lange Zeit auch allenfalls Teilstücke zu einer Theorie der Kriminalprävention.¹⁴³⁵ Ob eine solche Theorie jemals als in sich schlüssige umfassende Konzeption entwickelt werden kann, stehe dahin, zumal sie unter anderem alles das mit aufarbeiten müsste, was sonst in den Human- und Sozialwissenschaften über Prophylaxe und Prävention erdacht und erforscht wurde. Jedenfalls wurde noch 1996 im Rahmen einer Bilanzierung des Wissens skeptisch festgestellt, dass Kriminalitätsverhütung noch immer ein vager und ungenau definierter Gegenstand sei, der nur selten wissenschaftliche Bearbeitung gefunden habe, und dies zudem noch überwiegend im anglo-amerikanischen Raum.¹⁴³⁶

Unstreitig ist heutzutage immerhin, dass Kriminalprävention schon weit vor Strafgesetzgebung, Strafrecht, (polizeilicher) Strafverfolgung, Strafjustiz, Strafzumessung und Strafverwirklichung (Vollstreckung und Vollzug mit Alternativen) ansetzt beziehungsweise weit darüber hinausgeht. Statt eines präzise definierten Begriffes, der einen klar umgrenzten Gegenstand voraussetzt, kann man sich vorerst einer Umschreibung bedienen, welche die große Spannweite des „Feldes der Prävention“ von der gesellschaftlichen Prophylaxe gegenüber allgemeinen Gefährdungen am Anfang bis zur Repression gegenüber strukturell etablierter Kriminalität (nach Art grenzüberschreitender organisierter Kriminalität) am Schluss in den Blick nimmt. Kriminalprävention lässt sich umschreiben als die Gesamtheit der Vorkehrungen und Maßnahmen, die bezwecken, das Ausmaß und die Schwere der Kriminalität durch direkte Veränderung der Umwelt und/oder die direkte oder indirekte Beeinflussung von Personen beziehungsweise deren Verhalten zu vermindern. Dazu gehört

- die Einwirkung auf die Allgemeinheit und (potenzielle) Rechtsbrecher mit dem Ziel, rechtskonformes Verhalten zu fördern und den Schutz vor Viktimisierung der eigenen Person beziehungsweise des Vermögens zu stärken;
- die Einschränkung von verbrechensfördernden Gelegenheiten, speziell durch Präsenz eines wachsam und fähigen Beschützers („capable guardian“) oder durch verschiedene Formen der Nachbarschaftskontrolle;
- schließlich die „Prävention durch Repression“ im Falle bereits begangener Straftaten, um weitere Rechtsbrüche möglichst zu verhindern.¹⁴³⁷

In leicht veränderter Perspektive heißt dies, dass Kriminalprävention einen zentralen Beitrag zur Gewährleistung von Sicherheit der Bürger im demokratischen und sozialen Rechtsstaat leisten soll und kann. Soziale Sicherheit und Innere Sicherheit ergänzen einander als tragende Pfeiler der Befriedigung eines elementaren menschlichen Sicherheitsbedürfnisses, worauf dann Freiheit und Selbstverwirklichung aufbauen können.

¹⁴³⁵ Zu ersten neueren Versuchen systematischer Bearbeitung der kriminologischen Perspektive vgl. KERNER, H.-J., 1976b, S. 27 ff.; kritisch vor allem zum Gedanken der Prävention durch Repression vgl. SACK, F., 1976, S. 129 ff.

¹⁴³⁶ Vgl. KAISER, G., 1996, S. 246 mit Nachweisen.

¹⁴³⁷ Vgl. ebenda, S. 247.

„Innere Unsicherheit“ droht sich nicht nur dann auszubreiten, wenn dem Sicherheitsbedürfnis objektiv gar nicht oder jedenfalls nicht hinreichend Genüge getan wird, also die Bürger durch Straftaten erheblich viktimisiert werden. Probleme entstehen vielmehr auch oder schon, wenn sich ungeachtet der objektiven Kriminalitätslage allgemein der Eindruck festsetzt, dass es dem Staat nicht mehr gelinge, seiner Gewährleistungspflicht zu Gefahrenabwehr und Strafverfolgung effektiv nachzukommen. Dann ist die subjektive Kriminalitätslage beeinträchtigt, und das Unsicherheitsgefühl manifestiert sich in Kriminalitätsfurcht¹⁴³⁸, die ihrerseits wiederum in wenigen Schritten objektive Konsequenzen hat, nämlich zu einer Einschränkung von Lebensqualität führt. Ein integriertes Konzept von Kriminalprävention richtet sich dem gemäß nicht lediglich an der Reduzierung des objektiven Risikos einer Viktimisierung aus, sondern sucht auch die Bedingungen zu beeinflussen, die Kriminalitätsfurcht auslösen.¹⁴³⁹

In der Lebenswirklichkeit sind alle Dimensionen und Ebenen der Kriminalprävention eng, um nicht zu sagen untrennbar, miteinander verknüpft. Man greift also mit jeder Maßnahme in ein komplexes Beziehungsgeflecht ein, das weder wissenschaftlich voll überblickt noch praktisch voll gesteuert werden kann. Daraus folgt nicht die Unmöglichkeit sinnvollen Handelns. Jedoch führt es zur Einsicht, dass auch Überlegungen, die für einen Teilbereich richtig sind, nicht notwendig zu (vor allem kurzfristigen) Erfolgen führen müssen, wenn man sie praktisch umsetzt, weil Gegenwirkungen aus anderen Teilbereichen die etwaigen Effekte konterkarieren oder sogar überspielen können. Die genaue Analyse der Folgen von Veränderungen im Feld (sog. natürliche Experimente) oder systematisch geplante, umgesetzte und in Begleitforschung evaluierte Experimente gehören zu den möglichen Wegen, um die Unsicherheit bezüglich effizienten und effektiven Gestaltens von Wirklichkeit schrittweise zu begrenzen; sie werden jedoch bislang so gut wie nicht genutzt.

Analytisch betrachtet ist es unabhängig davon sehr sinnvoll und hilfreich, die Unsicherheit im konzeptionellen Bereich durch so genannte Strukturmodelle zu vermindern. Auf der Grundlage von Erfahrungen mit Strategien der Kriminalprävention in Europa und Nordamerika wird in einem neueren Strukturmodell nach „Maßnahmefeldern“ unterschieden, nämlich nach der

- „social“ oder „criminality prevention“ (täterorientierte Kriminalitätsprävention),
- „situational crime prevention“ (situationsbezogene Kriminalprävention) und
- „community crime prevention“ (kommunale beziehungsweise gemeinwesenbezogene Kriminalprävention).¹⁴⁴⁰

Das bislang verbreitetste Strukturmodell unterscheidet, in Anlehnung an Modelle in der Medizin, zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention:¹⁴⁴¹ Die primäre Prävention richtet sich auf die Gesamtbevölkerung und sucht die allgemeinen Zustände günstig zu beeinflussen, aus denen sich Entstehungsbedingungen von Kriminalität entwickeln können. Im breitesten Sinne meint dies eine konsistente Sozial-, Arbeitsmarkt-, Jugend-, Familien, Wirtschafts-, Verkehrs- und Kulturpolitik.¹⁴⁴² In diesen Zusammenhang passt das immer wieder zitierte Wort des gerne so bezeichneten „Altmeisters der Kriminalpolitik“ und wesentlichen Begründers des modernen deutschen Präventionsstrafrechts, Franz von LISZT aus dem Jahr 1898, dass eine gute Sozialpolitik zugleich auch die beste und wirksamste Krimi-

¹⁴³⁸ Vgl. umfassend zu den Determinanten von Kriminalitätsfurcht BOERS, K., 1991. Zu den Ergebnissen früherer und neuester Repräsentativbefragungen in der deutschen Bevölkerung s. vor allem DÖRMANN, U. und M. REMMERS, 2000.

¹⁴³⁹ Vgl. die „2. These“ bei HEINZ, W., 1998b, S. 22 mit weiteren Überlegungen und umfangreichen Nachweisen.

¹⁴⁴⁰ Vgl. die deutsche Ausgabe von GRAHAM, J. und T. BENNETT, 1997, S. 11 ff., 53 ff., 81 ff.; siehe auch KERNER, H.-J., 1996b, S. 20 ff. in Anlehnung an die vorherige englische Ausgabe. Zum Ansatz der situativen Kriminalprävention siehe grundlegend auch WEISBURD, D., 1998, S. 61 ff.

¹⁴⁴¹ Der erste umfassende Versuch, diese Unterscheidung für die polizeiliche Perspektive systematisch nutzbar zu machen, wurde 1986 vorgelegt; vgl. KUBE, E., 1987; siehe weiter KAISER, G., 1996, S. 247-252; NORTHOFF, R., 1999, Kapitel 1.2.

¹⁴⁴² An dieser Stelle ist besonders die Kinder- und Jugendpolitik hervorzuheben. Durch die von der Bundesregierung dem Bundestag regelmäßig vorgelegten Kinder- und Jugendberichte werden neben allgemein wiederkehrenden Fragen jeweils besondere Bereiche und Problemlagen intensiv aufbereitet. Vgl. zuletzt den 10. Bericht bei Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), 1998, besonders Teile B 8, B 11 und C 6.

nalpolitik darstelle.¹⁴⁴³ Dahinter steht die Idee, optimale Bedingungen zu schaffen, um eine gedeihliche Sozialisation entsprechend den Zielvorstellungen der Gesellschaft zu gewährleisten, wozu auch die Internalisierung von Normen und Werten gehört, die dem Begehen von Straftaten entgegen wirken. „Als relevante Gebiete der primären Prävention gelten zum Beispiel Erziehung und Sozialisation, Wohnung und Arbeit sowie Freizeit und Erholung, und zwar vor der Verbrechensbegehung. Insoweit gehört auch die so genannte Androhungsgeneralprävention in diesen Zusammenhang. Primäre Prävention soll danach den Individuen soziale Kompetenzen zur produktiven Konfliktbewältigung vermitteln. Sie meint also ein mehr proaktives als reaktives Vorgehen.“¹⁴⁴⁴

Die sekundäre Prävention teilt mit der primären Prävention die allgemeine Zielvorstellung, dass bereits die Entstehung von Verbrechen verhindert werden soll. Sie setzt jedoch bereits spezifischer an, indem sie Gefährdungslagen in den Blick nimmt. Es geht um Prophylaxe, das heißt um „die Bestimmung und Beeinflussung von potentiell delinquenten Personen und kriminogenen Situationen. Früherkennung und Prognose krimineller Entwicklungen sowie die Prüfung von Diversionmöglichkeiten stellen hier die Aufgaben. Sie werden durch Nachbarschaftskontrolle, polizeiliche Gefahrenabwehr und informelle Erledigungsstrategien wahrgenommen. Jugendschutz, Medienkontrolle, Stadtplanung und Baugestaltung verdeutlichen die Anwendung.“¹⁴⁴⁵ Anders gesagt geht es um Vorbeugung durch „Hilfe und Stützung von Personen in besonderen Problemlagen (z. B. Familienhilfe, Erziehungshilfe), durch Erhöhung des Tataufwandes, des Entdeckungsrisikos oder Minderung des Tatertrages, wie zum Beispiel durch Veränderung der Tatgelegenheitsstrukturen (z. B. Einbruchsschutz, Sicherung von Waren, denn „Gelegenheit macht Diebe“), durch Reduzierung tatfördernder Situationen (z. B. kein Alkoholausschank bei Fußballspielen), schließlich durch Schulung oder Sicherheitstraining potenzieller Opfer (zum Beispiel Selbstverteidigungskurse).“¹⁴⁴⁶

Die tertiäre Prävention knüpft an die Begehung von Straftaten an, also sprichwörtlich gesehen an die Lage, wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist. Durch geeignete Maßnahmen, gegebenenfalls besondere Therapie, soll weiterer Rückfälligkeit möglichst effektiv vorgebeugt werden. Durch Verhinderung erneuter Straffälligkeit möglichst vieler individueller Täter soll auch insgesamt eine gesamtgesellschaftliche Besserung eintreten, das heißt die Kriminalitätsrate gesenkt, dadurch objektiv das Opferrisiko der Bevölkerung vermindert und subjektiv das Sicherheitsgefühl gestärkt werden. Auch die tertiäre Prävention hat eine große Spannweite und meint vor allem nicht notwendig intensive Zugriffe auf die Person. „Sie reicht von der informellen Erledigung durch abgeschwächte Sanktionierung bis zum Täter-Opfer-Ausgleich oder gar zur Sicherungsverwahrung.“¹⁴⁴⁷ Ferner geht es um „Schutz und Hilfe, die dem verletzten Opfer gewährt werden“ und „um die Entschärfung von Kriminalitätsbrennpunkten („hot spots“).“¹⁴⁴⁸

4.2 Entwicklung der Kriminalprävention in Deutschland

Die neuere deutsche Diskussion über Kriminalprävention wurde mit einer Arbeitstagung des Bundeskriminalamts im November 1975 unter dem Thema „Polizei und Prävention“ gestartet.¹⁴⁴⁹ Auch wenn sich im Anschluss daran institutionell und organisatorisch in der Praxis zunächst noch nicht viel bewegte, war doch ein Zeichen gesetzt worden, um langfristig aus dem in der Regel bis dahin eher unverbindlich vortragenen Spruch, Kriminalprävention sei „vornehmste Aufgabe der Polizei“, eine faktisch veränderte

¹⁴⁴³ Vgl. von LISZT, F., 1905, S. 246.

¹⁴⁴⁴ KAISER, G., 1996, S. 249; siehe auch HEINZ, W., 1998b, S. 25.

¹⁴⁴⁵ KAISER, G., 1996, S. 249.

¹⁴⁴⁶ HEINZ, W., 1998b, S. 26.

¹⁴⁴⁷ KAISER, G., 1996, S. 249. Speziell zur Prävention von Wirtschaftskriminalität siehe Kapitel 2.4.7 in diesem Bericht.

¹⁴⁴⁸ HEINZ, W., 1998b, S. 26; vgl. insgesamt das Schaubild 1 auf S. 25, das interessante Maßnahmenbeispiele für die drei Zielgruppen Täter, Situationen und Opfer anschaulich verdeutlicht. Vgl. auch KUNZ, K. L., 1987, S. 37 ff. Der Ansatz der Bereinigung von Kriminalitätsbrennpunkten führt im Übrigen auf kurzem Wege zur primären Prävention zurück.

¹⁴⁴⁹ Vgl. Bundeskriminalamt (Hg.), 1976.

Wirklichkeit polizeilichen Handelns werden zu lassen. Ein quasi paralleles Zeichen auf Seiten der Justiz, zunächst ebenfalls ohne nachhaltige Folgemaßnahmen (vor allem auch bezüglich anderer Länder) wurde wenig später mit der Einrichtung einer Referatsgruppe „Planung, Forschung und Soziale Dienste“ im Niedersächsischen Justizministerium durch Minister Schwind gesetzt, die unter anderem das Konzept einer so genannten ressortübergreifenden Kriminalprävention praxisnah (weiter) entwickeln sollte.¹⁴⁵⁰

Mit der so genannten (Anti-)Gewaltkommission der Bundesregierung wurde zu Ende der achtziger Jahre erstmals auf Bundesebene in einem breiten Ansatz, der auch den Gedanken der ressortübergreifenden Aktivität aufnahm, der Versuch gestartet, in einem wichtigen Teilbereich von Kriminalität systematisch die verstreuten Erkenntnisse zur späteren Umsetzung in den verschiedensten Politikfeldern aufzubereiten. Die in vier Bänden zusammengefassten und im Jahr 1990 veröffentlichten Analysen und Vorschläge über „Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt“¹⁴⁵¹ waren mit einem Katalog von Empfehlungen versehen, die nach wie vor aktuell sind. Dass die Vorschläge nur zögerlich aufgenommen wurden¹⁴⁵², was die reale Umsetzung betrifft, hängt allenfalls in Teilen mit dem Umstand zusammen, dass die zeitgleich sich entwickelnde Wiedervereinigung Energien und Ressourcen aufzog.

Das Jahr 1990 markiert im Übrigen den Beginn der nächsten Stufe praxisorientierter Kriminalprävention, insofern als die bereits in den achtziger Jahren thematisierte Forderung¹⁴⁵³, „Ausschüsse für Kriminalitätsvorbeugung“ in den Kommunen und auf Länderebene zu gründen, erstmals eingelöst wurde. Im Oktober 1990 wurde in Kiel der erste landesweite kriminalpräventive Rat gegründet, das heißt als „Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein“ in Anlehnung an vor allem skandinavische Vorbilder, und bekam eine Signalfunktion für seitherige Entwicklungen in anderen Ländern und Regionen beziehungsweise Städten.

Die Abwehr von Gefahren, die das Leben und die Gesundheit, Hab und Gut der Menschen bedrohen, stellt nach allgemeiner staatsrechtlicher Auffassung eine Kernaufgabe des Staates dar. Insofern nimmt die Kriminalitätsvorbeugung innerhalb der polizeilichen Aufgabenfelder grundsätzlich einen bedeutenden Raum ein. Von daher betrachtet liegt es bis zu einem gewissen Grad in der Natur der Sache, dass die Polizei am schnellsten und deutlich nach außen sichtbarsten an den jüngeren Entwicklungen in unterschiedlichster Weise Anteil nahm. Die Polizei sah sich auch einem entsprechenden Erwartungsdruck von Seiten der Bevölkerung ausgesetzt, im Sinne des quasi alleinigen Garanten für die Innere Sicherheit und somit für Maßnahmen zur Kriminalitätsvorbeugung. Systematische Kriminalprävention bedeutet jedoch, wie anhand der Einleitung deutlich wird, dass vor Bekämpfungsmaßnahmen im engeren Sinne zunächst an den Entstehungsbedingungen von Kriminalität (primäre Prävention) angesetzt werden muss. Auf die heutige Situation übertragen bedeutet dies, dass präventive Kriminalpolitik alle Politikfelder erfassen sollte, die einen Beitrag zur Verhinderung von Straftaten leisten können, und dass die Gestaltung und Stärkung der örtlichen Verhältnisse ganz wesentlich ist.

Bei näherer Betrachtung des Tatgeschehens zeigt sich nämlich, dass viele der relevanten soziokulturellen, wirtschaftlichen und infrastrukturellen Faktoren einen deutlichen Lokalbezug aufweisen. Rund 70 % der polizeilich registrierten Delikte werden am Wohnort von Täter und Opfer oder in dessen unmittelbarer Nähe begangen, das heißt die Mehrzahl der Täter begeht Straftaten in der Wohnortgemeinde, in der auch Erziehung und Sozialisation stattfinden. Es sind ferner oft ortsansässige Opfer, die unbewusst Tatgelegenheiten gestalten. Letztlich weist auch die Sozialkontrolle örtliche Bezüge auf. Die Möglichkeiten und Zuständigkeiten zur Beeinflussung der konkreten Entstehungsfaktoren sind also überwiegend auf der

¹⁴⁵⁰ Vgl. die Beiträge bei SCHWIND, H.-D. u. a. (Hg.), 1980. Zur jüngsten Entwicklung der Diskussion siehe z. B. die Beiträge bei JEHLE, J.-M. (Hg.), 1997.

¹⁴⁵¹ Vgl. SCHWIND, H.-D., BAUMANN, J. u. a. (Hg.), 1990.

¹⁴⁵² Vgl. zu den ersten Jahren SCHWIND, H.-D., 1994; zum neueren Stand siehe SCHWIND, H.-D., 2000c.

¹⁴⁵³ Vgl. z. B. STEINHILPER, G., 1986, S. 207 ff.; auf europäischer Ebene gaben die nach intensiven Beratungen einer Expertenkommission schließlich 1987 verabschiedeten Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates über die Organisation von Kriminalprävention einen zusätzlichen An Schub; vgl. COUNCIL OF EUROPE (Hg.), 1987.

lokalen Ebene zu sehen. Aus diesem Grund kann Kriminalprävention nur erfolgreich sein, wenn sie als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden wird und neben polizeilichen Aktivitäten insbesondere lokale Initiativen umfasst.¹⁴⁵⁴

Staatliches Handeln im Bereich der Inneren Sicherheit war bis dato vor dem Hintergrund des politisch-liberalen und gesellschaftlichen Trends auf die Bekämpfung von Straftaten konzentriert, geleitet auch von dem polizeirechtlichen Gedanken, dass jede (jedenfalls nicht ganz unerhebliche) Straftat eine Sicherheitsgefährdung darstellt. Aus dem klassischen Begriffspaar von öffentlicher „Sicherheit und Ordnung“ wurde mithin die „Sicherheit“ als besonders wesentlich herausgestellt. Das Beseitigen oder Verhindern erheblicher Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum als Aufgabe von Polizei- und Ordnungsverwaltung verloren demgegenüber an Gewicht. Diese Gewichtsverlagerung drückte sich auf unterschiedliche Art und Weise aus, bis hin zur Fassung von Polizeigesetzen. Ein gewisser Rückzug der Polizei von der Straße und damit letztlich vom Bürger hing wohl auch mit der Überzeugung zusammen, durch organisatorische Konzentration auf größere Dienststellen und durch Stärkung der technischen Ausstattung „objektiv“ besser zur schnellen Antwort auf Notrufe und sonstige Bedürfnisse gerüstet zu sein und effektiver Straftaten „bekämpfen“ zu können.

Den Wandel in jüngeren Jahren zurück zur Idee einer räumlich und sachlich-inhaltlich „bürgernahen Polizei“, die eng mit anderen Institutionen, Vereinigungen und einzelnen Bürgern (oder Gruppen) zusammenarbeitet, um gemeinsam eine wirksame Prävention zustande zu bringen und nachhaltig aufrecht zu erhalten, wird man nicht auf einen einzelnen Faktor zurückführen können.

Die nun allenthalben geforderte kriminalpolitische Kurskorrektur hin zum „Leitgedanken des Vorranges der Prävention vor der Repression“¹⁴⁵⁵ dürfte zum Teil auf die sich häufenden Befunde zu den Grenzen strafrechtlicher Sozialkontrolle sowie auf kriminalitätstheoretischen Einsichten und empirischen Ergebnissen zu den Gründen von Kriminalitätsfurcht beruhen. Ein Großteil der Faktoren, die in kriminologischen Theorien als mögliche Entstehungsgründe für Kriminalität genannt werden, ist durch die Mittel des Strafrechts nicht oder nur in geringem Maße überhaupt beeinflussbar; erst recht machen sich die Schwierigkeiten bemerkbar, wenn bereits eine Verfestigung von Lebensstilen und kriminellen Karrieren eingetreten ist. Auch hinsichtlich der Beeinflussung von Kriminalitätsfurcht ist die Prävention der Repression überlegen.

Die zunehmende Sensibilisierung von Theorie und Praxis für Probleme der Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung dürfte mit den Boden dafür bereitet haben, dass alternative Denkansätze hinsichtlich der formellen und informellen Sozialkontrolle aus den USA auch in Deutschland Gehör finden. Sie sind mit den Begriffen „Community Policing“ (CP) und „Problem-Oriented Policing“ (POP) verbunden. Der Begriff Community Policing kann annäherungsweise mit „gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit“ übersetzt werden. Er repräsentiert einen ganzheitlichen Ansatz von bürgernaher Polizei.¹⁴⁵⁶ Grundgedanke ist die konsequente Einbeziehung der Bürgerinteressen in die kurz-, mittel- und langfristige polizeiliche Planung und in das aktuelle polizeiliche Handeln. Dies soll unabhängig davon geschehen, ob es sich um repressive oder präventive Kriminalitätskontrolle, um Probleme des Straßenverkehrs oder um andere, primär nicht-polizeiliche Probleme handelt, die das Wohlbefinden oder das Sicherheitsgefühl der Bürger beeinträchtigen. Alle Aktivitäten im Rahmen des Community Policing sollen auf das Ziel ausgerichtet sein, die objektive öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie das Sicherheitsgefühl der Bevölke-

¹⁴⁵⁴ Zur neueren Diskussion und Literaturnachweisen s. beispielsweise GÖBEL, R. und F. WALLRAFF-UNZICKER, 1997; JÄGER, J., 1997; KURY, H., 1997; RÖSSNER, D. und J.-M. JEHLE, 1999; SOHN, W., 1998.

¹⁴⁵⁵ So das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 39, S. 1; HEINZ, W., 1998b, S. 17, bezeichnet diese Kurskorrektur als „überfällig“ und belegt dies anhand umfangreichen Materials (auch) aus der empirischen Forschung.

¹⁴⁵⁶ Vgl. DÖLLING, D. und T. FELTES (Hg.), 1992; FELTES, T. und E. REBSCHER (Hg.), 1990; DÖLLING, D., 1998, S. 125 ff. m. w. N.

rung zu stärken. Kriminalprävention ist von daher betrachtet nichts Separates und Zusätzliches über die ansonsten routinemäßig weiterlaufende alltägliche Polizeiarbeit hinaus, die (nur oder im Wesentlichen) von „Spezialisten“ zu betreiben wäre. Vielmehr soll sie selber integrierter Teil der (guten) Routinen auf allen dienstlichen beziehungsweise Einsatzebenen werden. Diese Routinisierung im Binnenbereich soll im Außenkontakt dann gerade nicht zu einer ständigen Dominanz der Polizei und ihrer spezifischen Belange führen, sondern das Fundament für eine unbefangene Öffnung im Umgang mit Partnern und deren Perspektiven schaffen. Die direkteste Einbeziehung der Bürgerinteressen findet vor allem über eine institutionalisierte persönliche Kommunikation zwischen den Bewohnern eines Straßenblocks oder Wohngebietes und den für diesen lokalen Bereich zuständigen Beamten statt.¹⁴⁵⁷

Problem-Oriented Policing, wörtlich übersetzt als „problemorientierte Polizeiarbeit“, wurde als Grundkonzept bereits 1979 entwickelt, kam aber als breitere Bewegung selbst in den USA erst später richtig zum Tragen¹⁴⁵⁸. Das Konzept sieht im Kern ein Umdenken in der Polizei vor, nämlich weg von einer reaktiven, fallorientierten Handlungsweise und hin zu einem systematischen Aufspüren von Brennpunkten wiederholten Problemanfalls und dem Erkennen von Strukturen im kommunalen Bereich, die in irgendeiner Weise kriminalitätsfördernd beziehungsweise -ursächlich sein könnten. Ansatzpunkt muss nach diesem Konzept, schlagwortartig verdichtet, die hintergründige Ursache der Straftaten sein, nicht deren Oberfläche. Das für Problemanalyse und -bearbeitung notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Polizei und Bürger muss durch das Aufbauen eines persönlicheren Kontaktes verbessert werden.

Die auf einen im Jahr 1982 veröffentlichten kurzen Aufsatz zurückgehende „Broken-Windows-Theory“ (wörtlich übersetzt „Theorie der zerbrochenen Fensterscheiben“) hat der Diskussion zu beiden vorgeannten Ansätzen beachtlichen (auch internationalen) Schub und zugleich eine spezifische Färbung gegeben¹⁴⁵⁹, zum Teil in Richtung auf eine Wiederbelebung des Gedankens der Prävention durch (recht buchstäblich gemeinte) Repression. Die Grundannahme von „Broken Windows“ ist einfach¹⁴⁶⁰ und damit für alle, die nach Rezepten zum Umgang mit Kriminalität suchen, besonders attraktiv: danach nimmt die Entwicklung zu einer ernsthaften Kriminalitätsslage ihren Anfang bei kleineren Verstößen gegen Recht und Ordnung, setzt sich in Vandalismus, Verwahrlosung, Alkoholismus und aggressivem Betteln im öffentlichen Raum fort, und mündet schließlich in manifester schwerer Kriminalität und sinkender Lebensqualität. Daraus lässt sich in weiterer Verdichtung und zugleich Verkürzung die These ableiten, dass auch kleinste Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die geduldet werden, größere Störungen bis hin zu massiven und ständig wiederholten Straftaten nach sich zu ziehen drohen.

Die empirische Forschung zu Situationen und Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die Kriminalitätsfurcht auslösen, hat auch in Deutschland inzwischen wiederholt den Befund bestätigt, dass die Bürger ihre Besorgnisse an Zeichen von Unordnung, Verfall und Verwahrlosung (teils raumbezogen, teils auf Baulichkeiten konzentriert, teils von Personengruppen herrührend) festmachen.¹⁴⁶¹ Dieser Befund ist für die auch künftige Ausgestaltung einer praxisbezogenen Kriminalprävention, welche die Belange und Bedürfnisse der Bürger ernst nimmt, von hoher Bedeutung. Er besagt in sich jedoch noch nichts über die Gül-

¹⁴⁵⁷ Am besten durch Begleitforschung dokumentiert ist das in Chicago nach einer längeren Experimentierphase Ende 1994 institutionalisierte Modell CAPS (Chicago Alternative Policing Strategy). Der jüngste Forschungsbericht von SKOGAN, W. G. u. a., 2000, dokumentiert auf der einen Seite eindrucklich, dass Community Policing tatsächlich praktisch umsetzbar ist, jedoch auf der anderen Seite ebenso deutlich, dass ständig in die Polizei-Bürger-Beziehung Zeit, Energie und materielle Ressourcen „investiert“ werden müssen, wenn sie nicht ins Unverbindliche oder Oberflächliche verflachen soll, und dass solches schon von Anfang an desto schwerer fällt, je weniger sozial integriert eine „neighborhood“ sich darstellt; vgl. auch RODRIGUEZ, M. L., 1998, S. 93 ff. Zu deutschen Erfahrungen siehe beispielsweise SCHNEIDER, H. und J. STOCK, 1995.

¹⁴⁵⁸ Vgl. die ausführliche Entfaltung des Konzepts bei GOLDSTEIN, H., 1990.

¹⁴⁵⁹ Vgl. WILSON, J. Q. und G. L. KELLING, 1982.

¹⁴⁶⁰ Zur kritischen Diskussion, auch mit Blick auf die Quellen, derer sich WILSON und KELLING bedienen haben, siehe LAUE, C., 1999, S. 277 ff.

¹⁴⁶¹ Vgl. beispielsweise die Beiträge bei FELTES, T. (Hg.), 1995, und weiter HEINZ, W., 1998b, S. 37 ff. zum Pilotprojekt „Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg“, mit Nachweisen zur Diskussion.

tigkeit der Kausalitätsannahme, dass das Dulden entsprechender Lagen quasi automatisch und in absehbarer Frist zum Ausbreiten von Kriminalität, also der objektiven Verschlechterung der Sicherheitslage, führe beziehungsweise führen müsse. Vor allem für die Variante, dass nur durch sofortiges und unnachgiebiges (repressives) Einschreiten der Abwärtsspirale Einhalt geboten werden kann, gibt es bislang kaum überzeugende Befunde.

Das von den Polizeichefs GIULIANI (nachmalig Oberbürgermeister), BRATTON und SAFIR¹⁴⁶² in New York City vorangetriebene so genannte New Yorker Modell, das hierzulande vor allem unter dem Stichwort „Zero Tolerance“ („Null Toleranz“) eine Zeitlang heftig diskutiert und verbreitet mit Wohlwollen betrachtet wurde, kann schon unter amerikanischen Verhältnissen allenfalls begrenzt als Beleg beigezogen werden.¹⁴⁶³ Die konsequente und flächendeckende Verfolgung eher gemeinlätiger Verhaltensweisen nach dem Grundsatz „wehret den Anfängen“ war von Anfang an in ein breiteres Konzept eingebunden. Dazu gehörten soziale Hilfen nach einer Sanktionierung ebenso wie vertragliche Vereinbarungen mit Hauseigentümern und Bürgergruppen sowie – ganz entscheidend – die nachhaltige Umstrukturierung der polizeilichen Organisation, mit Verlagerung der Verantwortlichkeit von der Zentrale auf die Bezirke, und die energische Verbesserung der polizeilichen Einsatzkonzepte, verbunden mit Berichtspflichten und rigiden computergestützten Kontrollen (sog. Compstat Program) der für die Bezirke verantwortlichen Polizeiführer über ihre Maßnahmen und die Lageentwicklung.¹⁴⁶⁴ Um nur einen ergänzenden Gesichtspunkt anzuführen: Nicht nur aufgrund des ganz anderen Meldewesens wäre hierzulande kaum zu erwarten, durch Kontrolle des Bettelns auf der Straße und des Schwarzfahrens in S-Bahnen oder U-Bahnen in größerer Zahl langjährig gesuchte Schwerverbrecher fassen zu können, und diese dann auch noch in der Situation des Besitzes von mitgeführten Handfeuerwaffen oder gar Maschinenpistolen anzutreffen.

Unter dem Stichwort „bürgernahe Polizeiarbeit“ finden sich in Deutschland inzwischen bereits zahlreiche Ansätze und Maßnahmen, die den Gedanken und Intentionen von Community Policing nahe kommen, wie Bezirks- oder Kontaktbeamte, Präsenzverstärkung durch Fußstreifen, Sicherheitspartnerschaften, Sicherheitswachen, Tendenzen zur dezentralen Aufgabenwahrnehmung und ressortübergreifende kriminalpräventive Gremien.

Seit Anfang der neunziger Jahre sind in fast allen deutschen Städten unter dem Stichwort „Kommunale Kriminalprävention“ neue Netzwerke der Kommunikation und Kooperation zwischen Polizei, Kommunalverwaltung und -politik, Justiz, Wirtschaft, sozialen Diensten, freien Trägern und anderen Akteuren zur Verhinderung von Alltagskriminalität und Gewährleistung öffentlicher Ordnung in Innenstadtbereichen entstanden, die ihren Teil der Verantwortung für die Gewährleistung der Inneren Sicherheit und die Beseitigung der Ursachen von Kriminalität wahrnehmen wollen. Derzeit existieren bundesweit etwa 1.650 Präventionsgremien, (Räte zur Kriminalitätsverhütung, Kriminalpräventive Räte, Runde Tische o. ä.), also Zusammenschlüsse auf kommunaler Ebene, die alle Verantwortlichen an einen Tisch zu holen suchen und die Aktivitäten bündeln. Es gibt kaum ein (groß)städtisches Amt, das nicht auch Aufgaben im Bereich der Kriminalprävention wahrnimmt. In der Vergangenheit wurde diese Aufgabe eher beiläufig als Nebenzweck erfüllt.

Ähnlich verhält es sich bei der Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz. Während früher in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen das Interesse an einer gemeinsamen kriminalpräventiven Ver-

¹⁴⁶² Vgl. SAFIR, H., 1998, S. 75 ff.

¹⁴⁶³ Auch in Städten der USA, die ganz andere oder gegebenenfalls auch gar keine besonderen Programme eingeführt hatten, ist seit Anfang der neunziger Jahre die Kriminalität zum Teil erheblich rückläufig gewesen; zu einer viele Aspekte thematisierenden Diskussion dieser Entwicklung siehe vor allem die Beiträge bei BLUMSTEIN, A. und J. WALLMAN, 2000.

¹⁴⁶⁴ Vgl. die abwägende und auch auf unmittelbarer Beobachtung vor Ort in New York beruhende Analyse von HESS, H., 1999, S. 32 ff. Weitere umfassende Diskussion siehe bei DREHER, G. und T. FELTES (Hg.), 1997; FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG (Hg.), 1998; ORTNER, H. u. a. (Hg.), 1998; ECK, J. E. und E. R. MAGUIRE, 2000, S. 207 ff. Speziell zu Compstat siehe die aufschlussreiche Analyse von SILVERMAN, E. B., 1999.

antwortung wenig ausgeprägt war, sind die Bemühungen der Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Sozialarbeit, der Polizei und bei den Jugendgerichten, sich – trotz mancher gegenseitiger Vorbehalte – auf gemeinsame Strategien zu verständigen, in den letzten Jahren, insbesondere auf kommunaler Ebene, erheblich verstärkt worden. Auch die Gründung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut, die Einrichtung des Deutschen Forums für Kriminalprävention sowie Beschlüsse auf Länderebene, sowie der Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Innen-, Jugend-, Justiz- und Kulturministerkonferenzen zu Präventionsstrategien zur Gewalt- und Deliktbereitschaft von Kindern und Jugendlichen unterstreichen das wachsende Engagement in diese Richtung.

Die Kriminalitätslage und der Stellenwert, welcher der Kriminalprävention beigemessen werden muss, erfordern ein systematisches und koordiniertes Handeln und die Vernetzung aller Potentiale, um die Erfolgchancen präventiver Maßnahmen zu erhöhen. Diese Vernetzung bisher eigenständiger Präventionsaktivitäten sowie die Einbindung möglichst vieler gesellschaftlicher Kräfte in auf Dauer angelegten Gremien ist das wesentliche Element der Kommunalen Kriminalprävention und aus naheliegenden Gründen zugleich eine permanente Herausforderung. Auf der Grundlage konkreter lokaler Problemstellungen müssen ressortübergreifende Präventionsstrategien entwickelt und auch nach Abflauen erster Begeisterung nachhaltig umgesetzt werden.

Im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention kommt der Polizei die Rolle zu, einen von mehreren Teilen einer Sicherheitspartnerschaft von Kommune, Bürgern und anderen gesellschaftlichen Kräften zu bilden, ohne notwendig die Federführung zu beanspruchen. Sie kann neben polizeilichen Informationen für die Erstellung lokaler Kriminalitätslagebilder auch ihre Erkenntnisse und ihr Erfahrungswissen zu Ursachen, begünstigenden Faktoren oder Entstehungszusammenhängen sowie das gesamte Spektrum polizeilicher Handlungsmöglichkeiten einbringen.

4.3 Aktuelle bundesweite Initiativen im Überblick

4.3.1 Dokumentation kriminalpräventiver Maßnahmen und Projekte

Im interministeriellen Arbeitskreis Kriminalprävention der Bundesregierung konnte 1997 ein arbeitsteiliges Vorgehen für eine verbesserte Koordination und Kooperation bei der Dokumentation und Informationsvermittlung im Bereich der Kriminalprävention vereinbart werden. Dabei sollten die beteiligten Institutionen im wesentlichen folgende Schwerpunktbereiche abdecken: Das Deutsche Jugendinstitut untersucht präventive Ansätze im Kindes- und Jugendalter¹⁴⁶⁵ und vermittelt den praxisbezogenen Erfahrungsaustausch in diesem Bereich. Die Kriminologische Zentralstelle führt ihre Literaturdokumentation fort und stimmt auf Arbeitsebene mit dem Bundeskriminalamt gegebenenfalls auszuwertende Quellen ab. Hinsichtlich der Dokumentation kriminalpräventiver Projekte befasst sie sich zunächst in einem Pilotprojekt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz insbesondere mit der Dokumentation von Aktivitäten auf dem Sektor der tertiären beziehungsweise postdeliktischen, also nach Begehung einer Straftat einsetzenden Prävention und mit justiznahen Maßnahmen. Das Bundeskriminalamt strebt aufbauend auf einem bereits bestehenden „Infopool“ ein benutzerfreundliches Angebot mit modernen Datenträgern an, das auch im Internet präsentiert wird. Im Vordergrund des Interesses stehen dabei insbesondere Projekte auf dem Sektor der sekundären und polizeilichen Prävention. Außerdem sollen alle kriminalpräventiven Gremien, in denen die Polizei vertreten ist, beschrieben werden. Durch ständigen Datenaustausch soll die auf die Kriminalprävention bezogene Informationsvermittlung so koordiniert werden, dass allen interessierten Präventionsakteuren die von ihnen benötigten Informationen zugänglich gemacht werden können.¹⁴⁶⁶

¹⁴⁶⁵ Vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut (Hg.), 1998 und 1999.

¹⁴⁶⁶ Zur Diskussion über „Informationsvermittlung und Erfahrungsaustausch“ vgl. auch die Beiträge von AHLF (Bundeskriminalamt), KLEIN-MEIJER (WODC Niederlande), NOLD (Hochschule Villingen-Schwenningen), NORTHOFF (Fachhochschule Neubrandenburg) und SOHN (Kriminologische Zentralstelle) auf dem dritten Deutschen Präventionstag; vgl. KERNER, H.-J., JEHLE, J. M. und E. MARKS (Hg.), 1998.

Über die zentralen Absprachen auf Bundesebene hinaus werden weitere Projektsammlungen und Informationsangebote erarbeitet: unter anderem Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK), Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK), Europäisches Zentrum für Kriminalprävention e. V. (EZK), darüber hinaus auch einzelne Länder für den eigenen Geschäftsbereich.

Damit sind die Informationsmöglichkeiten für Präventionsakteure zwar zahlreich und vielgestaltig geworden, zugleich aber auch schwerer zu überschauen. Das Kernproblem eines kriminalpräventiven Informationsmanagements liegt zur Zeit – wenigstens im außerpolizeilichen Bereich – nicht in der geeigneten Form der Datenvermittlung, sondern bei den Rahmenbedingungen verlässlicher Informationsermittlung.

4.3.2 Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK)

Bereits 1964 startete das Bayerische Landeskriminalamt eine monatliche Presse-, Aushang- und Handzettellaktion unter der Bezeichnung „Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm“. Die anderen Landeskriminalämter schlossen sich dieser Initiative bis 1967 an. Inzwischen hat dieses Programm neueren Initiativen zur polizeilichen Kriminalprävention und der hiermit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit Platz gemacht.

Deren Koordination erfolgt aktuell über zwei polizeiliche Gremien. Die Konzeptionen werden von der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK) erarbeitet. Für die öffentliche Umsetzung dieser Konzepte und der daraus entwickelten Programme unter der Bezeichnung „Programm Polizeiliche Kriminalprävention“ (ProPK) ist die Projektleitung Polizeiliche Kriminalprävention (PL PK) zuständig. Im Mittelpunkt steht das Ziel, die Bevölkerung, die Medien sowie in der Prävention engagierte Personen und Institutionen über Erscheinungsformen der Kriminalität und die Möglichkeiten zu deren Verhinderung zu informieren. Dies geschieht unter anderem durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, durch Informationsmaterial und die Entwicklung von Maßnahmen, die von den Polizeidienststellen vor Ort umgesetzt werden.¹⁴⁶⁷

„Polizeiliche Kriminalprävention ist nicht Aufgabe weniger Spezialisten, sondern integraler Bestandteil polizeilichen Alltagshandelns“, so lautet die Grundaussage der Öffentlichkeitskampagne nach innen, mit der sich das ProPK unter dem Motto „Team 2000 – Prävention verbindet“ zunächst an die eigene Organisation wendet¹⁴⁶⁸.

Im neuen Design, versehen mit einem bestimmten Deliktsfeldern zugeordneten Farbschlüssel, stehen Broschüren, Faltblätter und Plakate zur Verfügung, die sich mit folgenden Themen befassen:

- So schützen Sie Ihr Kind
- So schützen Sie Ihr Kind vor Drogen
- So schützen Sie sich im Alter
- Fahrraddiebstahl
- Sicher wohnen – Einbruchschutz.

Im Rahmen des Medienpakets „Sicher wohnen“ wurde auch erstmals eine CD-ROM herausgegeben, die es ermöglicht, sich interaktiv mit dem Thema „Einbruchschutz“ zu beschäftigen. Eine Buchreihe für Kin-

¹⁴⁶⁷ Mit dem Aktionslogan „ProPK – Chance 2000“ wurde, auf der Basis einer bundesweiten Repräsentativbefragung des Jahres 1998, eine Kampagne gestartet, um den Stellenwert der polizeilichen Kriminalprävention innerhalb und außerhalb der Polizei zu erhöhen.

¹⁴⁶⁸ In einer Informationsbroschüre „Aus Reden werden Taten – Zukunftschance für Polizeibeamte –“ wird das ProPK vorgestellt und mit Anregungen und Hinweisen für ein Engagement in Sachen Prävention geworben.

dergärten und Kindertagesstätten zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit, die sich unter anderem mit Aggressionen im Alltag auseinandersetzt, erweitert das umfangreiche Programm.¹⁴⁶⁹

4.3.3 Deutsche Stiftung für Verbrechenverhütung und Straffälligenhilfe (DVS) und Deutsche Präventionstage

Die Deutsche Stiftung für Verbrechenverhütung und Straffälligenhilfe (DVS) wurde 1993 in Bonn nach dem Stiftungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts gegründet. Zwecke der Stiftung sind, entsprechend ihrer Satzung, die Förderung von Praxis und Reform der sozialen Strafrechtspflege sowie die umfassende Aufklärung der Bevölkerung über alle Aspekte der sozialen Strafrechtspflege, insbesondere über die vorbeugende Verbrechenbekämpfung mit dem Ziel der Verbesserung der Verbrechenverhütung und der Inneren Sicherheit.

Die Stiftung will dazu beitragen, in Staat und Gesellschaft Verhältnisse zu entwickeln, unter denen die Entstehung von Straftaten vermindert, die Folgen von dennoch auftretenden Straftaten gemildert, Ausgleichsbestrebungen zwischen Opfern und Tätern gefördert und schließlich (wiederholt) Straffällige möglichst auf Dauer resozialisiert, also in die Gesellschaft (wieder) integriert werden können.

Zu den Arbeits- und Förderschwerpunkten der sich als operative Stiftung verstehenden DVS gehört die jährliche Veranstaltung von nationalen Fachkongressen, insbesondere des ursprünglich aus Initiativen in Schleswig-Holstein entstandenen Deutschen Präventionstages, in enger Kooperation mit anderen Mitveranstaltern, das heißt Institutionen und Vereinigungen aus Bund, Ländern und Gemeinden (und ihrer Verbände) sowie der Wissenschaft und privaten Initiativen.

Bisher haben sechs Deutsche Präventionstage stattgefunden, mit ständig wachsender Beteiligung, was sowohl die Zahl der Teilnehmenden als auch die Breite der Verortung beziehungsweise der Herkunft von Projekten und Initiativen betrifft, die ihre Konzepte und Ergebnisse in begleitenden Ausstellungen vorstellen: 1995 in Lübeck, 1996 in Münster-Hiltrup, 1997 und 1998 in Bonn, 1999 in Hoyerswerda und 2000 in Düsseldorf.

4.3.4 Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK)

Die wiederholten Forderungen nach Einrichtung eines nationalen Präventionsgremiums haben zu dem Plan geführt, ein Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) zu gründen. Wesentliche Aufgabe dieses Gremiums soll die Initiierung und Koordinierung nationaler kriminalpräventiver Strategien, Programme und Maßnahmen durch staatliche und nichtstaatliche Institutionen sein. Als Vorbild gelten zum einen ausländische nationale Präventionsräte, wie zum Beispiel der Präventionsrat Dänemarks, der schon seit 1971 existiert, zum anderen nationale Präventionsnetzwerke, wie sie mit „Crime Concern“ 1988 in Großbritannien¹⁴⁷⁰ oder einem nationalen Präventionssekretariat 1993 in Belgien realisiert worden sind.

Die Gründung des DFK war in der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 festgelegt worden, um die Bekämpfung der Kriminalitätsursachen auch mit präventiven Instrumenten voranzutreiben. In ihren Sitzungen am 21. November 1997 und am 20. November 1998 hatte die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zur Vorbereitung der Einrichtung eines DFK unter Beteiligung aller Länder und des Bundes beschlossen, eine „Vorbereitungsgruppe DFK“ und eine Geschäftsstelle (Aufbaustab) mit Sitz in Köln einzurichten. Als hilfreich hat sich sodann die Berufung einer Beratergruppe zur fachlichen und wissenschaftlichen Begleitung erwiesen. Der Aufbaustab des DFK war bereits in die Planung und Durchführung der letzten Deutschen Präventionstage mit eingebunden.

¹⁴⁶⁹ Das ProPK ist seit Januar 2000 auch im Internet vertreten. Für den Internet-Auftritt (<http://www.polizei.propk.de>) erhielt das ProPK den Deutschen Multimedia Preis 2000, eine renommierte Auszeichnung für beispielhafte Kommunikationsleistungen mit neuen Medien.

¹⁴⁷⁰ Vgl. dazu SOHAIL, H., 1996, S. 215 ff.

Abgesehen vom Ausbau dieser Kooperation ist vorgesehen, dass das DFK schrittweise folgende Aufgaben übernehmen soll:

- Impulsgebung für gesamtgesellschaftliche Präventionsarbeit durch Empfehlung kriminalpräventiver Maßnahmen und vernetztes Vorgehen bei der Entwicklung und Förderung übergreifender Projekte,
- Fördern der Zusammenarbeit und des gemeinsamen finanziellen Engagements der öffentlichen und privaten Entscheidungsträger, einschließlich der Wirtschaft auf dem Gebiet der Kriminalprävention,
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit den Medien,
- Präventionsforschung,
- Beratung, Information und Fortbildung,
- Mitgestaltung von Kriminalprävention auf europäischer Ebene sowie Austausch und Kooperation auf internationaler Ebene.

Das Konzept fördert den Gedanken des Präventionsnetzwerkes, indem es konsequent die Zusammenarbeit mit so genannten Kooperationspartnern vorsieht. Es wird künftig kritisch zu prüfen sein, wie in den letzten Jahren erfolgreich durchgeführte Programme¹⁴⁷¹ sinnvoll ergänzt werden können. Durch die Nutzung dieser Strukturen sowie eine strikte Mehrwertorientierung der eigenen Arbeit kann das Deutsche Forum für Kriminalprävention vergleichsweise rasch zu ersten Erfolgen gelangen.

Die Bundesregierung hat am 8. November 2000 in einem Kabinettsbeschluss bekräftigt, dass der Schutz der Bürger vor Straftaten ein wichtiger Eckpfeiler ihrer Politik ist und dass daher der Kriminalprävention besondere Bedeutung zukommt. Sie bekräftigt deshalb ihren Willen, gemeinsam mit den Ländern und anderen gesellschaftlichen Kräften ein bundesweites Präventionsgremium als privatrechtliche Stiftung mit der Bezeichnung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) zu gründen. Die Ständige Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder hat auf ihrer 165. Sitzung am 24. November 2000 in Bonn den Abschlussbericht der von ihr eingesetzten Vorbereitungsgruppe zum Aufbau des DFK zustimmend zur Kenntnis genommen und die notwendigen ergänzenden Beschlüsse zur alsbaldigen Umsetzung gefasst.

Auch dieser Sicherheitsbericht, der wichtige Erkenntnisse über die Kriminalitätslage sowie die gesamtgesellschaftliche Dimension der Kriminalitätsbekämpfung enthält, kann eine weitere Grundlage für die Arbeit des DFK und damit auch für die Kriminalprävention insgesamt leisten.

4.3.5 Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention beim Deutschen Jugendinstitut

Vor dem Hintergrund der zeitweise heftig geführten öffentlichen Debatte um die Kinder- und Jugenddelinquenz hat sich die Kinder- und Jugendhilfe seit einigen Jahren verstärkt in der Prävention der Kinder- und Jugenddelinquenz engagiert. In Kooperation mit den anderen Akteuren wie Schule, Polizei und Justiz wurden und werden bewährte Angebote ausgeweitet und andere neu entwickelt. Seit 1997 stellt die Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention beim Deutschen Jugendinstitut Informationen über Konzepte, Handlungsstrategien und Arbeitsformen der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention für Praxis, Politik, Forschung sowie für Aus- und Weiterbildung zur Verfügung. Mit der Verbreitung bewährter und innovativer Ansätze sollen die kriminalpräventive Arbeit gefördert, Qualitätsstandards ermittelt und potenzielle Kooperationspartner zusammengeführt werden. Die Arbeitsstelle strukturiert ihre Arbeit nach inhaltlichen Schwerpunkten und führt nach Feldrecherchen auch Expertenanhörungen und Workshops durch. In handlungsübergreifenden Foren werden der Erfahrungsaustausch angeregt, die Perspektiven erweitert und nach Wegen für eine verbesserte institutionelle Zusammenarbeit gesucht. Die so gewonnenen fachlichen Impulse werden in Veröffentlichungen aufbereitet und verbreitet. Schwer-

¹⁴⁷¹ Über die bisher erzielten Arbeitsfortschritte informiert die Adresse: <http://www.kriminalpraevention.de>.

punkte waren unter anderem: präventive Arbeit mit strafunmündigen Kindern, schnelle Reaktion, Jugendkriminalitätsprävention und Migration, Kinder und Jugendliche aus Aussiedlerfamilien, Kinder und Jugendliche als Opfer, Vermeidung von Untersuchungshaft.

4.4 Aktuelle regionale und örtliche Initiativen beziehungsweise Aktivitäten im Überblick

4.4.1 Bestandsaufnahme des Bundeskriminalamtes: Der Infopool Prävention

Die zunehmende Institutionalisierung von kriminalpräventiven Gremien auf Landes- und kommunaler Ebene stellen ebenso wie private Initiativen, die Einrichtung von Stiftungen zur Kriminalitätsvorbeugung oder die Gründung des Deutschen Forums für Kriminalprävention, eine positive Entwicklung dar. Die wachsende Dynamik im Präventionsgeschehen war jedoch vor allem in der Anfangszeit mit einer Vielzahl und Vielfalt von Einzelaktionen und Modellversuchen verbunden, die einen entsprechenden Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Präventionsakteuren vermissen ließen; sprichwörtlich gesagt wurde das Rad in der Prävention permanent neu erfunden. So mehrten sich im polizeilichen Bereich früh die Forderungen nach einer Intensivierung des Informationsaustausches und der engeren Zusammenarbeit in Forschung und Praxis.

Aufgrund dieser Ausgangslage begann das Bundeskriminalamt im November 1995 mit dem Aufbau einer Informationssammlung zu nationalen und internationalen Präventionsakteuren, -aktivitäten, -projekten und -modellen, dem Infopool Prävention. Die Ziele dieser Informationssammlung sind insbesondere:

- Erkennen von Entwicklungen und Schwerpunkten sowie von Defiziten bei der Kriminalprävention,
- Erkennen relevanter Themenfelder für die präventionsbezogene Forschung,
- Initiierung und Durchführung von Forschungsprojekten,
- Forum für nationalen und internationalen Informationsaustausch zwischen Polizei und sonstigen Akteuren der Kriminalprävention.

Für den Infopool Prävention sind in einem sehr weiten Ansatz Informationen zu solchen Initiativen, Projekten oder Akteuren von Interesse, die kriminalpräventiven Bezug aufweisen. Das Feld der polizeilichen Kriminalprävention stellt zwar einen Schwerpunkt dar und die Polizeien sind ganz wesentliche Kooperationspartner, jedoch ist das Themenfeld deshalb keineswegs auf die polizeiliche Kriminalprävention allein beschränkt. Der Infopool Prävention zielt im Übrigen nicht darauf ab, einen quantitativen Gesamtüberblick über alle Präventionsaktivitäten in Deutschland zu liefern.

Ausgewählte Ergebnisse aus dem Infopool Prävention werden regelmäßig veröffentlicht. Nachdem erste Veröffentlichungen von der Tendenz her eher Einblicke in das Feld der Kriminalprävention mit seinen Akteuren, Modellen und Projekten insgesamt lieferten¹⁴⁷², ist der Fokus seit 1998 stärker projektbezogen. Basis des Infopool Prävention ist insoweit eine im Bundeskriminalamt geführte Projektdatenbank. Diese dient in erster Linie der Darstellung solcher Projekte und Initiativen, die aufgrund erzielter Wirkungen oder zumindest erkennbar potenzielle Wirkungen als in ihrer Art nachahmenswert anzusehen sind, und die im Ausland häufig unter dem Begriff „best practice“¹⁴⁷³ subsumiert werden. Als Folge der derzeit noch sehr defizitären Situation im Bereich der Evaluation kriminalpräventiver Projekte akzeptiert der Infopool diese bereits dann als wirkungsvoll, wenn es aus Sicht der Projektbetreiber beziehungsweise der projektzuliefernden Stellen angebracht erscheint.

Die regelmäßige Aktualisierung des Projektdatenbestandes leistet das Bundeskriminalamt in Zusammenarbeit mit den Polizeien der Länder, Bundesministerien und den Projektbetreibern selber. Die fachliche und technische Fortentwicklung der Datensammlung erfolgt in enger Zusammenarbeit vor allem mit den

¹⁴⁷² Vgl. BABL, S. und J. BÄSSMANN, 1998.

¹⁴⁷³ Der Begriff wird im internationalen Bereich weder klar noch einheitlich definiert. „What works“ oder „good practice“ sind z. T. als Synonyme gebräuchlich; das International Centre for the Prevention of Crime (ICPC) verwendet aktuell den Begriff „Inspiring practices“.

Polizeien der Länder. Es ist geplant, die Projektdatenbank dergestalt weiter zu entwickeln, dass künftig auch vertiefende Darstellungen zur Evaluation angeboten werden können.

Seit 1999 veröffentlicht das Bundeskriminalamt ausgewählte Projekte jährlich in Form einer „Länder-Bund-Projektsammlung“¹⁴⁷⁴ sowie von themenspezifischen Sonderbänden¹⁴⁷⁵. Die verstärkte Einbeziehung der neuen Medien und damit vor allem des Internet bedeutet für den Präventionsinteressierten, zeitnah von Aktualisierungen profitieren zu können.¹⁴⁷⁶

Gremien nach Art kriminalpräventiver Räte

In Zusammenarbeit mit den Polizeien der Länder führt das Bundeskriminalamt neben der Projektdaten-sammlung seit Herbst 1998 eine Sammlung zu kommunalen Präventionsgremien in Deutschland.¹⁴⁷⁷ Das Ziel ist die Gewinnung eines quantitativen Gesamtüberblickes, um auf lokaler und regionaler Ebene unter anderem Doppelarbeit zu verhindern, Präventionsverantwortliche der Kommunen bei ihren Bemühungen zu unterstützen und das Antwort/Zeit-Verhalten bei Anfragen aus dem politischen Raum zu verbessern.

Erfasst werden kommunale Präventionsgremien in Deutschland, wie sie sich unter die Begriffe „Rat für Kriminalitätsverhütung“, „Runder Tisch“, „Ordnungspartnerschaft“, „Sicherheitspartnerschaft“ und „anderes Gremium“ zusammenfassen lassen, wobei bislang einheitliche Definitionen oder ein einheitliches Begriffsverständnis dazu fehlen.

Eine Übersicht zur Entwicklung der Zahl kommunaler Präventionsgremien in Deutschland zeigt folgendes: Von 1998/1999 auf 1999/2000 stiegen Räte für Kriminalitätsverhütung beziehungsweise kriminalpräventive Räte von 223 auf 264. Ordnungspartnerschaften fielen von 26 auf 7, Sicherheitspartnerschaften von 46 auf 16 ab. Am stärksten stiegen Gremien nach Art der Runden Tische, nämlich von 291 auf 600. Die Gesamtzahl gemeldeter Gremien wuchs von 1.380 auf 1.667. Die Aussagekraft solcher Zahlen ist allerdings nur sehr schwer zu bewerten, da Erfassungsmodalitäten von Land zu Land und auch innerhalb der Länder nicht dauerhaft einheitlich geregelt zu sein scheinen. Beispiel dafür ist die Entwicklung der Anzahl „Runder Tische“.¹⁴⁷⁸

Tabelle 4-1:

Übersicht über die Themen Kriminalpräventiver Gremien 1998/1999 und 1999/2000

Gremien nach Art kriminalpräventiver Räte	1998/1999	1999/2000
Gesamt	1.380	1.667
davon mit folgenden Themen (auch in Mehrfachnennung):		
• Kinder/Jugend	830	1.071
• Gewalt	361	462
• Drogen/Sucht	319	404
• Frauen	111	158
• Ausländer/Fremdenfeindlichkeit	125	146
• Sicherheitsgefühl/-empfinden	121	167
• Opfer	22	48

Bei einem Vergleich dieser Themen mit den bislang veröffentlichten Präventionsprojekten aus dem „Infopool Prävention“ wird erkennbar, dass unter polizeilicher Beteiligung in der Kriminalprävention vor

¹⁴⁷⁴ Vgl. Bundeskriminalamt (Hg.), 2000f.

¹⁴⁷⁵ Vgl. Bundeskriminalamt, 2000e.

¹⁴⁷⁶ <http://www.bka.de> (Kriminalprävention (Infopool Prävention

¹⁴⁷⁷ Das Bundeskriminalamt unterstützt hier das in der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK) zuständige Landeskriminalamt Schleswig-Holstein.

¹⁴⁷⁸ Die Differenz bei den Runden Tischen zwischen 1998/1999 und 1999/2000 ist damit zu erklären, dass Baden-Württemberg in der aktuellen Zulieferung alle 509 Gremien als „Runde Tische“ eingestellt hat.

allem die Themen Kinder/Jugend, Gewalt, Drogen/Sucht und Eigentum abgedeckt werden. Tendenziell erhalten dagegen Themenbereiche wie „Opferschutz/Opferhilfe“, „Zeugen/Helferverhalten“, „Sicherheitsgefühl“ oder „Städtebauliche Prävention“ immer noch geringe Aufmerksamkeit, auch wenn hier durchaus positive Entwicklungen zu verzeichnen sind.¹⁴⁷⁹

4.4.2 Bestandsaufnahme der Kriminologischen Zentralstelle: Ergebnisse eines Pilotprojektes

Trotz der Bedeutung, die der tertiären Prävention im Ensemble wirkungsvoller kriminalpräventiver Maßnahmen zukommt, nimmt sie in Deutschland zur Zeit nur eine Randstellung ein. Dies bestätigt auch eine im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchgeführte und im Jahr 2000 abgeschlossene Pilotstudie der Kriminologischen Zentralstelle. Bei der bundesweiten Befragung ergab sich unter den 292 erfassten präventionsrelevanten Projekten und Aktivitäten folgende Verteilung: 78 % betrafen die primäre Kriminalprävention, gut 9 % die sekundäre Kriminalprävention und knapp 13 % die tertiäre Kriminalprävention.¹⁴⁸⁰ Der ganz überwiegende Schwerpunkt der kommunalen Prävention liegt demnach in allen Ländern im primären Bereich. Hierbei wird in den Projekten schwerpunktmäßig Gewalt, Sucht, Vandalismus und Diebstahl thematisiert. Sport wird in besonderem Maße als Mittel gegen Gewalt und Aggression eingesetzt. Daneben wird die Aussiedlerintegration gefördert, der sexuelle Missbrauch von Frauen und Kindern bekämpft sowie allgemein die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angestrebt. Der Hauptansatz der sekundären Maßnahmen liegt in der technischen Prävention von Fahrrad- und Ladendiebstahl (Fahrradcodierung beziehungsweise Gebäudesicherung). Außerdem werden Angsträume entschärft oder beseitigt und allgemeine technische Sicherungsmaßnahmen zur Kriminalitätsverhütung eingesetzt. Maßnahmen, die auf der Ebene tertiärer Prävention anzusiedeln sind, zielen vor allem auf Gewaltprävention, sie beschäftigen sich mit dem Täter-Opfer-Ausgleich, der sozialen Gruppenarbeit und sozialen Trainingskursen.

Im Rahmen der Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle wurden ferner ergänzende Recherchen zu den Themen Graffiti beziehungsweise Vandalismus, Gewalt im sozialen Nahraum und Ladendiebstahl durchgeführt, soweit dokumentierte Aktivitäten dem tertiären, postdeliktischen und/oder justiznahen Präventionsbereich zugeordnet werden konnten. Die Aktivitäten der Graffiti-Prävention beziehen sich überwiegend auf straffällig gewordene Jugendliche, die im Rahmen der Ableistung von Arbeitsstunden zur Beseitigung der von ihnen angerichteten Schäden verpflichtet werden. Außerdem wird ein Täter-Opfer-Ausgleich angestrebt. Mit Maßnahmen gegen häusliche Gewalt wird zum einen effektiver Opferschutz (bei Frauen und Kindern) angestrebt, zum anderen sollen spezielle Täterprogramme (zum Beispiel opferorientierte Täterberatung) der unmittelbaren Rückfallverhütung dienen.

Zur Bekämpfung des Ladendiebstahls gibt es verschiedene Maßnahmen, insbesondere für Jugendliche. Es werden Informationsgespräche mit jungen Warenhausdieben aufgrund jugendrichterlicher Anordnungen geführt, soziale Trainingskurse absolviert, in geeigneten Fällen beschleunigte Verfahren erprobt sowie in einem Projekt ein spezieller Präventionskurs für Jugendliche angeboten, die nur eine geringwertige Sache entwendet haben. Für Frauen, die durch vielfache Diebstahlsdelikte auffällig geworden sind, wird von Bewährungshelferinnen erneute Straffälligkeit durch soziale Gruppenarbeit verhindert.

Diese Beispiele zeigen, dass auch zu einem sehr späten Zeitpunkt – auf der Ebene der tertiären Prävention – noch eine Erfolg versprechende Kriminalitätsverhütung möglich ist.¹⁴⁸¹ Freilich erscheint das

¹⁴⁷⁹ Diese Aussagen spiegeln bestenfalls einen von mehreren Aspekten der Wirklichkeit der Kriminalprävention in Deutschland wider, da quantitative Aussagen aus dem außerpolizeilichen Bereich (Familie, Kinder/Jugend, Soziales, Vereinswesen, Kirchen etc.) nur zu einem ganz geringen Teil in den Präventionsdatenbestand beim Bundeskriminalamt einfließen.

¹⁴⁸⁰ Entnommen aus dem unveröffentlichten Abschlussbericht der Kriminologischen Zentralstelle.

¹⁴⁸¹ Einen detaillierten Überblick zum Themenfeld Jugendkriminalität vermitteln die Beiträge bei FEUERHELM, W., MÜLLER, H. und C. PORR (Hg.), 2000; für die USA vgl. die aktuelle Analyse eines Panels der Nationalen Akademie der Wissenschaften bei MCCORD, J. u. a., 2001.

Potenzial, das die Justiz und justiznahe Einrichtungen, professionelle Hilfesysteme und Präventionsgremien, aber auch das gesamte bürgerschaftliche Engagement (zum Beispiel ehrenamtliche Bewährungsbetreuung und Opferhilfe) gerade für die tertiäre Prävention entwickeln sollten, noch entwicklungs- und stützungsbedürftig.

4.5 Zusammenfassung und Ausblick

Kriminalprävention als die Gesamtheit von Vorkehrungen und Maßnahmen, mit denen die Entstehung von Kriminalität vermindert und im Falle von doch eingetretenen Straftaten der Rückfall verhindert werden soll, hat als Idee und Bekenntnis eine lange Tradition, als praktische Realität jedoch nur eine kurze Geschichte. In Deutschland hat sich vor den achtziger Jahren nur ganz wenig getan, erste weiter reichende Ansätze hatten keine oder jedenfalls nur geringe Folgewirkungen. Mit der Gründung des Rates für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein im Oktober 1990 wurde eine neue Entwicklung eingeleitet, die seither ständig an Dynamik gewonnen hat. Kriminalpräventive Gremien und Gruppen gibt es in allen Gegenden Deutschlands, quantitativ vor allem auf örtlicher und regionaler Ebene konzentriert. Das Gewicht örtlicher Initiativen ist der Sache angemessen, insofern sich große Teile der Kriminalität, welche die Bürger in ihrem Alltagsleben treffen und betreffen, im nahen Umkreis des Wohn- oder Aufenthaltsortes von Tätern und Opfern abspielen.

Konzepte der so genannten Kommunalen Kriminalprävention erfordern zu ihrem Erfolg das „Bearbeiten“ der „Zielbereiche“ Täter, Situationen und Opfer. Wichtiger Bestandteil ist das Vermindern der Kriminalitätsfurcht, die die Lebensqualität spätestens durch ihre Verhaltens-Folgen beeinträchtigt. Die in den USA entwickelten Konzepte von „community policing“ und „problem oriented policing“ erscheinen besonders geeignet, polizeiliche Integration in breit angelegte kommunale Kriminalpräventionsprogramme zu fördern. Landesweite und schließlich bundesweit tätige Gremien, Einrichtungen oder Vereinigungen sind ergänzend erforderlich, vor allem auch, um positiven Erfahrungsaustausch zu fördern und zugleich mitzuhelfen, das Wiederholen von Fehlern zu vermeiden. Über bisher bestehende Einrichtungen und Gremien hinaus kann das in Gründung befindliche Deutsche Forum für Kriminalprävention (DFK) infolge seiner ressortübergreifenden und zugleich gesamtgesellschaftlichen Ausrichtung entscheidende Impulse zur stabilen Verortung der Kriminalprävention in Deutschland leisten. Besondere Bedeutung haben zusätzlich fachliche Dokumentationsdienste, die in den letzten Jahren wesentlich ausgebaut wurden und zum Teil auch bereits über das Internet recherchierbar sind.

Ein besonderes Defizit ist der in Deutschland bislang absolut unzureichende Einsatz von Forschungskapazitäten zur Prozessevaluation und sodann zur Wirkungsevaluation der verschiedensten präventiven Ansätze und Initiativen. Dies wurde auch im Zusammenhang mit dem Aufbau der Projektdokumentation des „Infopool Prävention“ deutlich. Unter polizeilicher Beteiligung durchgeführte Programme und Projekte der Kriminalprävention wurden in der Vergangenheit – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht extern beforscht. Von den bislang publizierten deutschen Projekten im Infopool Prävention wurden bei nur etwa drei Prozent Wirkungen durch externe Evaluationen belegt.¹⁴⁸² Selbst wenn der Infopool nur einen Ausschnitt zur Kriminalprävention in Deutschland wiedergeben kann, deckt sich dieses Ergebnis mit anderen Aussagen aus dem Wissenschaftsbereich, wonach (bezogen auf Kommunale Kriminalprävention) der überwiegende Teil der Initiativen in Deutschland nicht beforscht wird.¹⁴⁸³

Es ist ein zusätzliches Instrument dringend notwendig, um in der Kriminalprävention in Deutschland unwirksame oder sogar kontraproduktive Maßnahmen zu vermeiden. Dazu kann beispielsweise gehören, dass bei finanziell geförderten neuen Unternehmungen von vorne herein rund 10 % der Mittel für Begleit-

¹⁴⁸² 12 von 355 Projekten. Erweitert man die Recherche auf Projekte, die evaluiert werden (Fälle, in denen Evaluationen z. T. noch nicht abgeschlossen sind), kommt man auf 40 Projekte.

¹⁴⁸³ So KURY, H. anlässlich des Seminars „Planung der Kriminalitätskontrolle im Rahmen gemeinwesen- und bürgernaher Polizeiarbeit vom 25.-28. 1. 1999 an der PFA im Rahmen seines Vortrages „Bürgerbefragung als Methode“.

forschung und abschließende Evaluation eingeplant werden. Außerdem müssten differenziert strukturierte, und zumindest für erste bundesweite Bestandsaufnahmen in verschiedenen Feldern auch recht umfassende, Sekundäranalysen beziehungsweise Meta-Analysen in Auftrag gegeben werden, wofür der von der Universität Maryland vorgelegte Bericht über eine im Auftrag des amerikanischen Justizministeriums durchgeführte Studie ein besonders gutes Modell abgibt. Schon der Titel zeigt die klare Ausrichtung am konkreten Ertrag: „Kriminalprävention: Was wirkt, was wirkt nicht, was erweist sich als vielversprechend?“.¹⁴⁸⁴ Unter methodischen Gesichtspunkten ist der Hinweis wichtig, dass Projektberichte, so gut sie für sich genommen im Einzelnen auch sein mögen, eine unabhängige Evaluation unter keinen Umständen ersetzen können. Bei der externen Evaluation müssen nachvollziehbare Kriterienkataloge entwickelt und dokumentiert werden. Aspekte der Gültigkeit der Kriterien bedürfen der theoretischen Herleitung.

Im Bereich der Prävention von Kinder und Jugenddelinquenz gibt es mittlerweile Konzepte, kriminalpräventive Ansätze gezielt zu evaluieren. Konkrete Vorhaben, wie das von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Forschungsvorhaben zur Evaluation und Anwendung sozialer Gruppenarbeit und sozialer Trainingskurse mit verhaltensauffälligen und delinquenten Jugendlichen sowie die ebenfalls von der Bundesregierung geförderte wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung von (Landes-)Modellprogrammen zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz sind ein erster Schritt zur Verstetigung von Wirksamkeitsanalysen.

Allerdings zeigt die Praxis im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, dass trotz erheblicher Bemühungen während der letzten Jahre, neue Konzepte und Maßnahmen für die Kriminalprävention im Kindes- und Jugendalter zu entwickeln, vor Ort immer noch große Unterschiede bestehen. Zwar gibt es beispielsweise für die Gruppe der gewaltbereiten Kinder und Jugendlichen mittlerweile ein umfangreiches und durchaus bewährtes Paket von Präventionsansätzen, das aber bis heute keineswegs flächendeckend vorhanden ist beziehungsweise zum Einsatz kommt. Auch in Bezug auf die Einbeziehung der Schulen und der Familien in diese Bemühungen besteht noch erheblicher Verbesserungsbedarf.

Auf nationaler Ebene misst die Bundesregierung, was ganz aktuelle beziehungsweise akute Entwicklungen betrifft, der Prävention von Extremismus und Gewalt gerade auch im Zusammenhang mit den derzeitigen rechtsextremistischen Aktionen besonderes Gewicht bei. Auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung vom Oktober 1998 wurde deshalb das am 23. Mai 2000 öffentlich vorgestellte „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“ gegründet. Dieses ideelle Bündnis macht es sich zur Aufgabe, den demokratischen Verfassungskonsens zu bekräftigen und zu erneuern. Es ist ein für neue Ideen und Initiativen offener Gestaltungsprozess. Es ist darüber hinaus eine Möglichkeit des Informationsaustausches und der Verständigung zwischen Initiativen zum gegenseitigen Lernen und Helfen. Das Bündnis soll alle staatlichen, gesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Initiativen und Akteure zusammenführen und durch Aufklärungs- und Medienkampagnen die Öffentlichkeit gegen politischen Extremismus in seinen unterschiedlichen Ursachen und Zielrichtungen sowie gegen Fremdenfeindlichkeit sensibilisieren.

Auf europäischer Ebene ist wesentlich, dass der Europäische Rat auf seiner Sitzung in Tampere/Finnland im Oktober 1999 Strategien und Maßnahmen zur Intensivierung der Kriminalitätsvorbeugung beschlossen hat. Dies ist Teil einer größeren Initiative mit dem Ziel, die EU zu einer für die Bürger überzeugenden „Union der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ auszubauen. Danach sollen Aspekte der Kriminalprävention verstärkt in die Kriminalitätsbekämpfung einbezogen und nationale Präventionsprogramme sowie die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgebaut werden.

¹⁴⁸⁴ Siehe SHERMAN, L. W. u. a., 1997; konzentriert auf Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität siehe MENDEL, R. A., 2000. Mit der sog. Campbell-Cooperation wurde ein internationales Forum für den Ideen- und Erfahrungsaustausch über Evaluationsforschung sowie die Diskussion über Intensivierungsmöglichkeiten geschaffen. Seit kurzem gibt es dort auch eine Gruppe über kriminologische, kriminalpolitische und kriminalpräventive Fragen. Die Campbell-Cooperation ist zu finden unter: <http://www.campbell.gse.upenn.edu>.

Der Bundesinnenminister und die Bundesjustizministerin haben anlässlich eines Treffens des informellen Rates der Justiz- und Innenminister der EU im März 2000 in Lissabon die Stärkung der Kriminalprävention in einer gemeinsamen Erklärung begrüßt. Dabei wurde betont, dass diese Stärkung auf europäischer Ebene vor dem Hintergrund nationaler Präventionsprogramme geschehe, da effektive Kriminalprävention notwendig die Einbindung aller gesellschaftlichen Kräfte vor Ort voraussetze. In Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates von Tampere hat der Rat der Justiz- und Innenminister der Europäischen Union am 28. Mai 2001 die Schaffung eines Europäischen Netzes für Kriminalprävention beschlossen. Das Netz soll zur Weiterentwicklung der verschiedenen Aspekte der Kriminalprävention auf Ebene der Union beitragen und Maßnahmen zur Kriminalprävention auf örtlicher und nationaler Ebene unterstützen. Hierzu wird es vor allem die Zusammenarbeit, die Kontakte sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission, den Ratsgremien und anderen auf Fragen der Kriminalprävention spezialisierten Sachverständigengruppen und Gremien fördern.

Die Bundesregierung misst schließlich der Prävention durch Technik auf nationaler wie europäischer Ebene einen hohen Stellenwert zu, da technische Einrichtungen zu kriminellen Handlungen missbraucht werden und zum Teil selbst Gegenstand von Angriffen sind. Maßnahmen der technischen Kriminalprävention stellen eine wichtige Ergänzung der Verbrechensbekämpfung dar. Das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) befassen sich besonders intensiv mit entsprechenden Maßnahmen. Das Bundeskriminalamt unterhält einen eigenen Arbeitsbereich „Technische Prävention“. Dieser befasste sich in jüngerer Zeit beispielsweise mit den Themen „Ortung und Identifizierung gestohlen gemeldeter Kfz“, „Kfz-Stillsetzungssysteme“, „vertrauenswürdige elektronische Kommunikation“ und „Chipkarten-Sicherheitsarchitektur“. Im 1998 eingerichteten Arbeitsgebiet „Neue Technologien“ des Bundeskriminalamtes wurden beispielsweise folgende Themen behandelt: „Kriminogenes Potential und kriminalpolizeiliche Nutzungsmöglichkeiten des Electronic Commerce“, „Global Positioning System“, „Cyber Cash (Elektronisches Geld)“ und „Tesa-ROM“.¹⁴⁸⁵

¹⁴⁸⁵ Vgl. Einzelheiten auch zu anderen Aspekten der Prävention durch Technik in der Bundestagsdrucksache 14/4113 vom 20. 9. 2000 im Rahmen der Antwort der Bundesregierung auf eine große Anfrage betr. Erfolgreicher Verbrechensbekämpfung in Deutschland, unter Punkt 20, S. 32 ff.

5 Jugendliche als Opfer und Täter: Wissenschaftliche Befunde unter besonderer Berücksichtigung der KFN-Schülerbefragung zur Jugendgewalt

5.1 Einleitung

Seit dem Ende der achtziger, vor allem aber in den neunziger Jahren ist die Jugendkriminalität, darunter insbesondere die Gewaltkriminalität Jugendlicher und Heranwachsender, zu einem Gegenstand umfangreicher öffentlicher, wissenschaftlicher wie auch kriminalpolitischer Debatten geworden. Hintergrund dessen war dabei nicht so sehr eine besorgniserregende Veränderung der Qualität im Sinne des Schweregrades und der Sozialschädlichkeit delinquenten Handlungen junger Menschen, sondern vor allem deren quantitative Zunahme im Hellfeld, wobei sich die Debatten vorrangig auf den Ausschnitt des polizeilich registrierten, insoweit auf der ersten Stufe des Ausfilterungsprozesses im Gang der Strafverfolgung auch sichtbaren Geschehens konzentrierten.

Daran anknüpfend wurden im politischen Bereich immer wieder auch Stimmen laut, die sich für eine Verschärfung jugendstrafrechtlicher Sanktionen aussprachen. Die von verschiedenen Seiten und zu unterschiedlichen Zeitpunkten (zum Teil wiederholt) erhobenen Forderungen nach Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters, nach der grundsätzlichen Behandlung Heranwachsender als Erwachsene im strafrechtlichen Sinne, nach der (Wieder-)Einführung geschlossener Unterbringung für strafunmündige Kinder, nach einer Einführung eines Einstiegsarrests sowie nach einer Erhöhung der Höchstgrenze der Jugendstrafe sind hier vor allem zu nennen.¹⁴⁸⁶

Derartige Forderungen stehen im Gegensatz zu den Ergebnissen einer Vielzahl jugendkriminologischer Erkenntnisse.¹⁴⁸⁷ Diese zeigen zum einen national wie international, dass die weit überwiegende Mehrheit junger Menschen im Laufe ihrer Jugendzeit vorübergehend mit geringfügigen strafrechtlichen Normverstößen auffällig wird, ohne dass sich daraus längerfristige kriminelle Karrieren entwickeln. Zum zweiten konnten sie nicht zeigen, dass die Annahme, über eine Verschärfung jugendstrafrechtlicher Sanktionen zu einer jugendlicher Delinquenz im Wege der Abschreckung (negative Generalprävention) beitragen zu können, abgesehen von den damit verbundenen rechtlichen Bedenken, empirisch haltbar wäre.¹⁴⁸⁸ Dagegen fand auch die Annahme, dass verschärfte und vermehrte Sanktionen individuell spezialpräventiv ein Abgleiten in kriminelle Karrieren in höherem Maße verhindern würden, keine empirische Unterstützung.¹⁴⁸⁹ DÖLLING fasst die Befundlage dahingehend prägnant zusammen, dass „...von Sanktionsverschärfungen weder unter general- noch unter spezialpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten [ist]“.¹⁴⁹⁰

Die Tatsache des überwiegend bagatelhaften und als vorübergehende Episode zu kennzeichnenden Charakters jugendlicher Delinquenz, die als entwicklungstypische Verhaltensweise ubiquitär und im statistischen Sinne normal sowie in den meisten Fällen auf einen begrenzten biographischen Übergangszeitraum beschränkt ist, hat in der jugendstrafrechtlichen Wissenschaft wie auch der Praxis weithin Anerkennung gefunden.¹⁴⁹¹ Damit korrespondierend ist nach den Erkenntnissen der empirischen Sanktionsforschung beispielsweise der Anteil der informell, d. h. ohne förmliche gerichtliche Entscheidung erledigten Verfahren, erheblich ausgeweitet worden.¹⁴⁹² Auch die zunehmende Verbreitung so genannter ambulanter Maßnahmen¹⁴⁹³ sowie ihr Bedeutungsgewinn als formeller jugendstrafrechtlicher Sanktion, weisen in

¹⁴⁸⁶ Vgl. dazu HEINZ, W., 1998, dort Fn. 4, sowie jüngst BT-Drs. 14/3189.

¹⁴⁸⁷ Vgl. dazu im Überblick WALTER, M., 1995, ferner KUNZ, K.-L., 1998.

¹⁴⁸⁸ Vgl. SCHUMANN, K. F. u. a., 1987.

¹⁴⁸⁹ Vgl. CRASSMÖLLER, B., 1996; zum Forschungsstand im Überblick siehe KERNER, H.-J., 1996a.

¹⁴⁹⁰ DÖLLING, D., 1989, S. 318.

¹⁴⁹¹ Vgl. KUNZ, K.-L., 1998.

¹⁴⁹² Von 44 % im Jahr 1981 auf 69 % im Jahr 1998; vgl. HEINZ, W., 2000a.

¹⁴⁹³ Vgl. DÜNKEL, F., GENG, B. und W. KIRSTEIN, 1999a und 1999b.

diese Richtung.¹⁴⁹⁴ „Entgegen der von Teilen der Politik vertretenen Auffassung ist die sach- und fachkundige Praxis der Jugendkriminalrechtspflege jedenfalls davon überzeugt, dass zur Lösung der Probleme junger, straffällig gewordener Menschen eine Verschärfung des Jugendstrafrechts kein notwendiges und kein geeignetes Mittel ist.“¹⁴⁹⁵ Entwicklungsorientierte Forschungsarbeiten zeigen, dass nur ein kleiner Teil der jungen Menschen massiv auffällig wird. Diese waren im Hinblick auf individuelle Dispositionen als auch bezogen auf soziale Rahmenbedingungen des Aufwachsens zahlreichen Belastungen ausgesetzt, deren Reduzierung in präventiver Hinsicht eine wichtige Aufgabe ist. Diese kann nach dem gegenwärtigen Wissensstand mit den traditionellen Mitteln des Strafrechts nicht angemessen geleistet werden. Hier ist vielmehr der Ausbau von betreuenden, helfenden und stützenden Maßnahmen erforderlich.

Angesichts der auch aktuell immer noch hohen gesellschaftlichen und kriminalpolitischen Bedeutung, die dem Thema Jugend und Kriminalität, insbesondere der Gewaltkriminalität, zukommt, wurde es in dem vorliegenden Sicherheitsbericht zu einem Schwerpunktthema gemacht. Wie schon im Titel erkennbar, wird das Thema sowohl unter Opfer- als auch Tätergesichtspunkten behandelt. Gerade ersteres erscheint besonders vonnöten, da die derzeitige öffentliche wie auch politische Diskussion bisweilen aus dem Blick zu verlieren scheint, dass junge Menschen, insbesondere im Bereich der eingriffsintensiven Gewaltdelikte, sowohl nach Hellfeldbefunden wie auch nach den Ergebnissen der Dunkelfeldforschung, weit häufiger Opfer als Täter sind. Opfer junger Menschen sind meist ebenfalls junge Menschen. Opfer der Gewalt Erwachsener sind gleichfalls überproportional häufig Kinder und Jugendliche.¹⁴⁹⁶ Unter diesem Blickwinkel bedarf die polizeilich kaum registrierte, im Hellfeld daher überwiegend nicht sichtbare Gewalt, der junge Menschen im familiären Umfeld ausgesetzt sind, erhöhter Aufmerksamkeit.

Im folgenden werden zunächst neuere Befunde entwicklungsorientierter Forschungsarbeiten zur Erklärung der Delinquenz junger Menschen dargelegt. Daran anschließend wird das aktuelle Lagebild, das heißt Umfang, Struktur und Entwicklung der Kriminalität in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Heranwachsende auf Basis von Hell- und Dunkelfelddaten beschrieben. Dabei wird zunächst die Opferseite beleuchtet, bevor im Anschluss daran die Erkenntnisse zur aktiven Delinquenz junger Menschen erläutert werden. Diese Ausführungen dienen der Einordnung und Bewertung der Befunde zur Gewaltkriminalität junger Menschen, an der sie als Täter oder als Opfer beteiligt sind. Darin integriert werden auch Resultate einer Dunkelfeldbefragung von Schülerinnen und Schülern, die durch das BMI und das BMFSFJ finanziert im Jahre 2000 zum zweiten Male durchgeführt wurde und Anhaltspunkte zu aktuellen Entwicklungen – namentlich der Gewaltkriminalität junger Menschen – im Dunkelfeld zu bieten vermag, an dieser Stelle erstmals veröffentlicht.

¹⁴⁹⁴ 1955 entfielen lediglich 50,4 % der Urteile auf ambulante Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel) als schwerste Reaktion, während es 1998 bereits 74,7 % waren; vgl. HEINZ, W., 2000a, S. 174.

¹⁴⁹⁵ Vgl. HEINZ, W., 2000a, S. 193 f.

¹⁴⁹⁶ Vgl. ELSNER, E. u. a., 1998, S. 157 sowie HÖFER, S., 2000.

5.2 Delinquenz junger Menschen als Entwicklungsproblem

Kernpunkte

- ◆ Jugenddelinquenz hat unterschiedliche Erscheinungsformen: Grob lassen sich die jugendtypische, bagatellhafte und episodische Delinquenz auf der einen, und die langfristig andauernde, intensive und schwerwiegende Delinquenz auf der anderen Seite differenzieren. Eine eindeutige Zuordnung des delinquenten Verhaltens Jugendlicher zu der einen oder anderen Kategorie ist jedoch nicht möglich, da die Übergänge fließend sein können.
- ◆ Die große Mehrheit junger Täter ist dadurch gekennzeichnet, dass das Auftreten delinquenter Handlungen auf die Jugend selbst beschränkt bleibt und im frühen Erwachsenenalter, meist auch ohne Intervention, endet. Diese Form ist jugendtypisch, sehr weit verbreitet und tritt in allen sozialen Schichten auf.
- ◆ Es gibt allerdings eine kleine Gruppe langfristig delinquenter junger Menschen, die gekennzeichnet ist durch das Zusammentreffen zahlreicher Risikofaktoren und durch zumeist früh einsetzende psychosoziale Auffälligkeiten.

Kriminelle Handlungen, insbesondere gelegentliche und bagatellhafte Eigentumsdelikte, aber auch einfache Körperverletzungen, treten gerade bei jungen Menschen statistisch stark gehäuft auf.¹⁴⁹⁷ Diese Delinquenz junger Menschen stellt sich weit überwiegend als episodenhaft und ubiquitär dar. Jugendkriminalität hängt mit zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters, nämlich der Herstellung sozialer Autonomie und sozialer Integration, zusammen. Damit ist sie ein Begleitphänomen im Prozess der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität.¹⁴⁹⁸

Bei genauerem Besehen zeigt sich indessen, dass die Dinge komplizierter liegen. So verändern sich das Aufkommen und auch die Formen von Jugendkriminalität oft kurzfristig. Beispielsweise fallen für das Ende der achtziger und den Anfang der neunziger Jahre im Hell- wie auch Dunkelfeld Steigerungen der Jugendkriminalität ins Auge.¹⁴⁹⁹ Mit Verweis auf den Episodencharakter oder entwicklungstypische Dynamiken alleine lassen sich derartige Schwankungen nicht erklären. Wenn zur Erklärung solcher Veränderungen der Kriminalitätslage Hinweise auf einen Wandel der sozialen Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen in unserer Gesellschaft angeführt werden¹⁵⁰⁰, so impliziert dies, dass zumindest eine Wechselwirkung zwischen individuellen Entwicklungsvoraussetzungen einerseits und aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen andererseits angenommen wird. Das heißt, weder die Rahmenbedingungen noch die jugendtypische Entwicklungsdynamik alleine vermögen Schwankungen der Kriminalität junger Menschen zu erklären.

Eine wesentliche gesellschaftliche Einflussgröße ist dabei die sozioökonomische Lage, unter der junge Menschen und ihre Familien aufwachsen. Hier zeigt sich, dass in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren der Anteil der Jugendlichen und Kinder, die von Armut betroffen sind, deutlich stärker angestiegen ist, als das bei Erwachsenen der Fall ist.¹⁵⁰¹ Die Lebensphase Jugend, in welcher als Entwicklungsaufgabe der Übergang in die Erwachsenenwelt durch die Vorbereitung auf Ehe und Partnerschaft, die Entwicklung einer Geschlechtsidentität, den allmählichen Eintritt in den Beruf sowie die verantwortliche Teilnahme am politischen und kulturellen Leben der Gesellschaft zu bewältigen sind, hat sich im Zuge gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse, abseits der damit angesprochen ökonomischen Entwicklungen, noch in mehrfacher anderer Hinsicht grundsätzlich verändert.¹⁵⁰² Auf der gesellschaftlichen

¹⁴⁹⁷ Vgl. WALTER 1995; HEINZ, W., 1995b.

¹⁴⁹⁸ Vgl. HURRELMANN, K. und U. ENGEL, 1992; PINQUART, M. und R. K. SILBEREISEN, 2000.

¹⁴⁹⁹ Vgl. PFEIFFER, C. u. a., 1998; siehe dazu auch weiter unten.

¹⁵⁰⁰ Vgl. HURRELMANN, K., 1999; HEITMEYER, W. u. a., 1996; PFEIFFER, C. u. a., 1998.

¹⁵⁰¹ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.), 1998.

¹⁵⁰² Vgl. HURRELMANN, K., 1999 m. w. N.

Ebene feststellbare Modernisierungs- und damit assoziierte Individualisierungsprozesse führen für bestimmte Teilgruppen junger Menschen zur Verunsicherung ihrer Zukunftsperspektiven. Die möglichen Entwicklungswege sind heute zahlreicher und nicht mehr mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie oder sozialen Schicht vorgezeichnet. Damit aber steigt auch der Zwang zu Entscheidungen und das Risiko, in Sackgassen zu geraten. Gleichzeitig ist die Einbindung in traditionelle, identitätsstiftende Milieus verringert.¹⁵⁰³ Es kommt vermehrt zu Orientierungslosigkeit und Prozessen sozialer Desintegration. Dabei sind zwei Hauptaspekte sozialer Desintegration zu unterscheiden: Zum einen ist die emotionale Desintegration zu nennen, d. h. Nichtzugehörigkeit und die Erfahrung von emotionaler Ausgrenzung und Nichtakzeptanz, und zum anderen die sozioökonomische Desintegration, das heißt die Ausgrenzung von den Zugängen zu sozialen Positionen, Wohlstand und individuellen Entwicklungschancen.¹⁵⁰⁴

Während des Weiteren in Bezug auf die körperliche Entwicklung junger Menschen so genannte Akzelerationsprozesse zu beobachten sind¹⁵⁰⁵, Reifungsprozesse also früher durchlaufen werden, ist dies im Bereich der moralischen und sozialen Entwicklung so nicht zu beobachten. Die Phase der Einbindung in schulische und berufliche Bildung hat sich vielmehr bis zur Mitte des dritten Lebensjahrzehnts ausgedehnt. Weit überwiegend findet die Ablösung vom Elternhaus und der Eintritt in das Erwerbsleben mittlerweile nach dem 21. Lebensjahr statt. Durch diese Verschiebungen hat sich die Jugendphase deutlich verlängert.¹⁵⁰⁶ Die Diskrepanz zwischen erreichter körperlicher Reife einerseits und noch nicht erreichter sozialer Autonomie andererseits (Reifungslücke) setzt demnach in jüngeren Jahren ein und dauert im Lebensverlauf länger an.¹⁵⁰⁷ Zudem haben sich die einzelnen Übergänge in das Erwachsenenleben, wie der Beginn der beruflichen Laufbahn, das Hineinwachsen in Partnerschaften, die Gründung einer Familie, zeitlich entkoppelt, das heißt sie finden je nach Lebenssituation der jungen Menschen in unterschiedlicher Reihenfolge und zu unterschiedlichen Zeitpunkten statt.¹⁵⁰⁸

Im Hinblick auf die Situation von strafunmündigen Kindern unter 14 Jahren verweisen Studien zur Moralentwicklung sowie Untersuchungen, die sich mit der Erfüllung jugendspezifischer Entwicklungsaufgaben befassen, darauf, dass eine feste chronologische Altersgrenze strafrechtlicher Reife empirisch nicht eindeutig begründbar ist.¹⁵⁰⁹ Es ist festzustellen, dass mit dem Übergang in das Jugendalter ein allmählicher qualitativer Wandel einsetzt, der mit der beginnenden Ablösung vom Elternhaus, der stärkeren Zuwendung zu Gleichaltrigengruppen sowie einem Übergang von einer präkonventionellen, das heißt einer lediglich an den individuellen Konsequenzen orientierten Moral, hin zu einer konventionellen, an sozialen Standards orientierten Moral stattfindet.¹⁵¹⁰ Diese ist als Handlungsgrundlage und damit als Verantwortungsbasis jedoch nur dann verlässlich, wenn die anderen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters hinreichend gelöst sind. Das betrifft insbesondere die Entwicklung einer ausdifferenzierten und integrierten Identität als Voraussetzung autonomen Handelns, sowie die Fähigkeit zur Selbstkontrolle. Erst wenn diese Entwicklungsaufgaben hinreichend weit gelöst sind, kann von einer tatsächlichen sozialen und damit auch strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer Person in einem qualifizierten Sinne die Rede sein. Damit übereinstimmend fordert § 3 JGG auch, dass in jedem Einzelfall die tatsächliche geistige und sittliche Reife nachzuweisen ist.¹⁵¹¹ Auch wenn Teile des Reifungsprozesses, insbesondere die körperliche Reifung, heute früher stattfinden, sind angesichts der zeitlichen Verlagerung der Etablierung wesentlicher Aspekte von Autonomie und der daraus resultierenden Reifungslücke jedenfalls Forderungen nach

¹⁵⁰³ Vgl. HEITMEYER, W. u. a., 1996; HURRELMANN, K., 1999.

¹⁵⁰⁴ Vgl. HEITMEYER, W. u. a., 1996.

¹⁵⁰⁵ Vgl. OERTER und DREHER, 1995, S. 329; LÖSEL, F., BLIESENER, T. und M. AVERBECK, 1997.

¹⁵⁰⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2000, S. 9.

¹⁵⁰⁷ Vgl. MOFFIT, T. E., 1993 und 1997.

¹⁵⁰⁸ MASCHE, J. G., 1999.

¹⁵⁰⁹ Vgl. LÖSEL, F., BLIESENER, T. und M. AVERBECK, 1997.

¹⁵¹⁰ Vgl. LÖSEL, F., BLIESENER, T. und M. AVERBECK, 1997 sowie Schütze & Schmidt 1999, S. 128.

¹⁵¹¹ Vgl. OSTENDORF, H., 1999, S. 118 ff.

Absenkung des Strafmündigkeitsalters aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht zu begründen und werden auch in der Wissenschaft einhellig abgelehnt.¹⁵¹²

Warum werden nun aber vor allem Jugendliche überproportional häufig mit Delinquenz auffällig? Warum haben die allermeisten von ihnen derartiges zuvor nicht getan und lassen es auch recht bald wieder, mit oder ohne Sanktion? Welche Bedeutung haben sehr frühe Verhaltensauffälligkeiten, die sich bei jenem kleinen Prozentsatz der Jugendlichen vermehrt finden, der für die Majorität der gravierenden Straftaten verantwortlich ist?¹⁵¹³

Zwar ist eine Vielzahl von Korrelaten von Jugendkriminalität empirisch belegt¹⁵¹⁴, aber ihr theoretischer Status ist dabei häufig ungeklärt. Beispielsweise könnten schlechte Schulleistungen (a) eine Ursache für delinquentes Verhalten sein (das etwa zur Steigerung des Ansehens in der Gleichaltrigengruppe gezeigt wird), oder (b) eine unterstützende Bedingung für das Auftreten von Delinquenz (Versuchungssituationen werden vor dem Hintergrund starker Unzufriedenheit in der Schule anders wahrgenommen), oder (c) eine Folge von Delinquenz (durch die Ablenkung der Aufmerksamkeit oder die anderweitige Bindung von zeitlichen und intellektuellen Ressourcen) oder (d) ebenso wie Delinquenz eine Folge anderer Bedingungen (etwa ungünstiger sozialer Umstände) oder (e) eine Kombination dieser Möglichkeiten.

5.2.1 Hintergründe von Jugenddelinquenz

In der kriminologischen Literatur wird jugendliche Delinquenz vor allem als Ausdruck einer Entwicklungsphase angesehen, die statistisch „normal“ und in allen sozialen Schichten anzutreffen ist („ubiquitär“), zeitlich begrenzt („episodisch“) auftritt und „passager“ ist, das heißt im weiteren Entwicklungsverlauf ohne förmliche Intervention verschwindet beziehungsweise beendet wird.¹⁵¹⁵

Als Beleg für die statistische Normalität und die Ubiquität wird darauf Bezug genommen, dass fast 90 % zumindest der männlichen Jugendlichen irgendwann einmal gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen haben.¹⁵¹⁶ Dies verweist darauf, dass nicht jedwede Form jugendlicher Delinquenz Indikator einer dahinterliegenden Störung oder eines Erziehungsdefizits ist. Es ist von einem Kontinuum auszugehen, an dessen einem Ende die massenhafte und gelegentliche Begehung von Straftaten durch junge Menschen steht, quasi der Pol der Normalität, und an dessen anderem Ende die gehäufte Begehung schwerer Straftaten steht. Diese Gruppe umfasst nur noch eine recht kleine Gruppe junger Menschen.¹⁵¹⁷

Für die Episodenhaftigkeit des größeren Teils der Jugendkriminalität spricht zum einen die Beobachtung, dass das delinquente Verhalten im Erwachsenenalter kaum fortgesetzt wird. Es gibt zahlreiche Belege für einen so genannten „aging-out“-Effekt für die Mehrzahl jugendlicher Delinquenten. So liegen sowohl die Zahlen der polizeilich registrierten als auch der wegen krimineller Handlungen verurteilten Personen im Jugendalter bei weitem am höchsten; schon im jüngeren Erwachsenenalter nimmt der Anteil dramatisch ab und erreicht etwa bei 35-Jährigen wieder das Niveau von 15-Jährigen, mit weiter fallender Tendenz.¹⁵¹⁸ Dieser Zusammenhang von Alter und Kriminalität lässt sich anhand der Verurteiltenzahlen seit inzwischen mehr als 100 Jahren nachweisen (vgl. Schaubild 5-1).¹⁵¹⁹ Weiter belegen Untersuchungen über die

¹⁵¹² Vgl. dazu DVJJ, 1996.

¹⁵¹³ Vgl. COIE, J. D. und K. A. DODGE, 1998; ERON, L. D. und L. R. HUESMAN, 1990; FARRINGTON, D. P., 1991 und 1997; LOEBER, R. und D. P. FARRINGTON, 1998; LOEBER, R. und D. HAY, 1997; MAGNUSSON, D., KLINTEBERG, B. und H. STATIN, 1994; vgl. hierzu auch LÖSEL, F. und D. BENDER, im Druck.

¹⁵¹⁴ Zum Überblick etwa LÖSEL, F., 2000; WALTER, M., 1995.

¹⁵¹⁵ Vgl. KERNER, H.-J., 1989, S. 205; KERNER, H.-J., 1991, S. 150; KREUZER, A., 1993, S. 188; SCHWIND, H.-D., 1995, S. 62; WALTER, M., 1995, S. 199; HEINZ, W., 1995b m. w. N.

¹⁵¹⁶ Vgl. KERNER, H.-J., 1993, S. 29.

¹⁵¹⁷ Vgl. HEINZ, W., 1995b m. w. N.

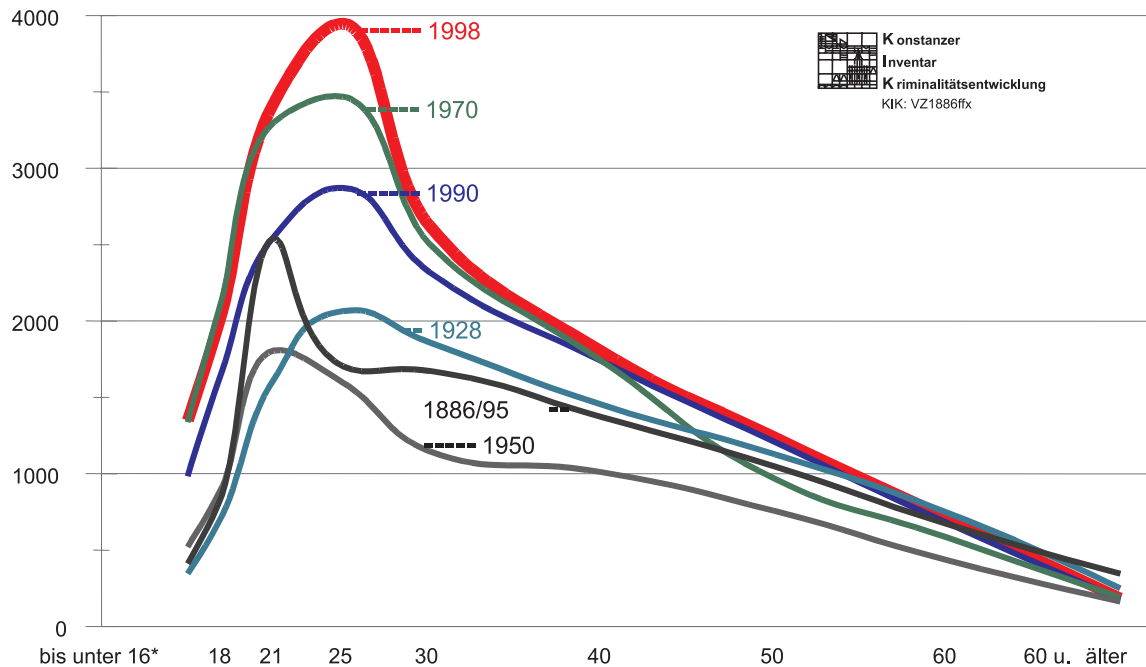
¹⁵¹⁸ Vgl. BLUMSTEIN, A., COHEN, J. und D. P. FARRINGTON, 1988; GOTTFREDSON, M. und T. HIRSCHI, 1986; KERNER, H.-J., 1989; MOFFITT, T. E., 1993; SMITH, C. und T. P. THORNBERRY, 1995; HEINZ, W., 1995b.

¹⁵¹⁹ Vgl. HEINZ, W., 1995b, S. 127; siehe auch HEINZ, W., 2000a und 2000b.

spätere Auffälligkeit registrierter Ersttäter beziehungsweise von der Jugendgerichtshilfe betreuter Personen, dass mehr als die Hälfte nur einmal wegen einer strafrechtlich relevanten Handlung registriert werden und dass mehr als drei Viertel höchstens bis zu dreimal auffällig wird, ohne als Erwachsene wieder mit Straftaten in Erscheinung zu treten.¹⁵²⁰ Dies wird durch Kohortenstudien registrierter jugendlicher Straftäter bestätigt.¹⁵²¹

Schaubild 5-1:

Wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilte nach Altersgruppen



*) 1896/95: Strafmündige ab 12 Jahren, 1928 und später: ab 14 Jahre.

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Auch in Dunkelfeldstudien zeigt sich, dass die selbstberichtete Delinquenz nach Anzahl der Täter wie auch Zahl der Taten bei Jugendlichen höher ist als bei Heranwachsenden und jungen Erwachsenen.¹⁵²² Individuelle Einsicht oder Reifung oder informelle Sanktionen durch Eltern, Lehrer oder Freunde können anscheinend in der Mehrzahl der Fälle ein weiteres Überschreiten der sozial gezogenen Grenzen verhindern, während eine delinquenzmindernde Wirkung der förmlichen Bestrafung durch die Justiz nicht belegt ist, ja zum Teil sogar delinquenzverstärkende Effekte berichtet werden. Zudem verändern sich die Anreiz- und Gelegenheitsstrukturen angesichts neuer Lebenssituationen und anderer Entwicklungsaufgaben im Erwachsenenalter, Delinquenz ist nicht mehr lohnend.¹⁵²³

Auf der anderen Seite gibt es eine sehr kleine Gruppe von Mehrfach- und Intensivtätern, die langfristig für einen Großteil vor allem auch der gravierenderen Straftaten junger Menschen verantwortlich ist.¹⁵²⁴ Die Ergebnisse der verschiedenen neueren Studien variieren zwar, vermutlich können aber etwa drei bis sieben Prozent der jugendlichen Täter als in diesem Sinne chronische oder Wiederholungstäter angesehen und für einen hohen Prozentsatz der Jugenddelikte verantwortlich gemacht werden.¹⁵²⁵ Eine aktuelle

¹⁵²⁰ Vgl. ALBRECHT, 1995, S. 195; HEINZ, W., 1995b sowie WALTER, M., 1995 jeweils m. w. N.

¹⁵²¹ Vgl. HEINZ, W., SPIß, G. und R. STORZ, 1988; STORZ, R., 1992.

¹⁵²² Vgl. z. B. VILLMOW, B. und E. STEPHAN, 1983.

¹⁵²³ „waning motivation and shifting contingencies“; MOFFITT, T. E., 1993, S. 690; MOFFITT, T. E., 1997.

¹⁵²⁴ Vgl. KERNER, H.-J., 1989; PATTERSON, G. R., CAPALDI, D. und L. BANK, 1991; WILSON, J. J. und J. C. HOWELL, 1994; WOLFGANG, M. E., FIGLIO, R. M. und T. SELLIN, 1972; WOLFGANG, M. E., THORNBERRY, T. P. und R. M. FIGLIO, 1987; TRACY, P. E., WOLFGANG, M. E. und R. M. FIGLIO, 1990.

¹⁵²⁵ Vgl. z. B. RUTTER, M., GILLER, H. und A. HAGELL, 1998.

Untersuchung kommt für Bayern auf Basis registrierter Fälle zu der Einschätzung, dass etwa 10 % der Jugendlichen massiv auffällt und dabei für etwa 50 % der Delikte verantwortlich ist.¹⁵²⁶ Speziell für diese Gruppe kann nach den individuellen, biografischen Bedingungen ihrer Delinquenz gefragt werden. Diese Art von Kriminalität erscheint dann nicht mehr als „normal“, sondern als Folge problematischer (Fehl-) Entwicklungsprozesse.

In diesem Sinne kann zwischen persistenter, über die Jugendphase hinaus andauernder Delinquenz einerseits und einer auf die Jugendzeit begrenzten Delinquenz andererseits unterschieden werden.¹⁵²⁷ Eine Reihe von Studien zeigt allerdings, dass diese Differenzierung recht grob ist und tatsächlich eine wesentlich größere Anzahl unterschiedlicher Entwicklungsverläufe existiert.¹⁵²⁸ So ist neben der Frage der Stabilität über die Zeit auch der Zeitpunkt des Beginns delinquenter Entwicklungen von Bedeutung. Während einige der langfristig Delinquenten sehr früh mit strafrechtlichem Verhalten auffällig werden („early starters“) finden sich andere, die erst zu einem recht späten Zeitpunkt mit derartigen Verhaltensweisen auffallen („late starters“). Diese Differenzierungen sind auch für die Frage der Prävention und Intervention von erheblicher Bedeutung.

Unterschiedliche Entwicklungsverläufe erfordern auch unterschiedliche Zentrierungen der wissenschaftlichen Erklärungsversuche. Während dauerhafte kriminelle Karrieren vor allem im Hinblick auf ihre Kontinuität erklärungsbedürftig sind, steht bei der vorübergehenden Adoleszenzkriminalität gerade die Diskontinuität des Verhaltens im Zentrum.

Im Hinblick auf den episodenhaften, somit diskontinuierlichen Aspekt der jugendlichen Delinquenz wird unter anderem auf Theorien der Moralentwicklung Bezug genommen.¹⁵²⁹ Moralentwicklung geht mit einem Experimentierverhalten einher, das durch Distanzierung von bisher akzeptierten Normen der Eltern und Bezugspersonen gekennzeichnet ist. Werte der bisherigen Autoritäten werden zwar abgelehnt, zugleich werden aber dauerhafte Bindungen noch nicht eingegangen und neue Rollen bloß versuchsweise durchgespielt. Erst wenn das Individuum sich soweit als unabhängiges Subjekt erfahren hat, dass es nicht mehr befürchten muss, dass sein Verhalten als bloße Reaktion auf elterliche Erwartungshaltungen angesehen wird, können neue Wertorientierungen ohne Angst vor Identitätsbedrohungen etabliert werden.¹⁵³⁰ Davor liegt jedoch eine Phase des Experimentierens, zu der auch abweichendes Verhalten von den Normen der Erwachsenenwelt gehört. Jugenddelinquenz erscheint insoweit als Teil eines Lernprozesses, der sich über die gesamte Jugendzeit erstrecken kann. Verschiedene Untersuchungen deuten darauf hin, dass sich Jugendliche während dieser problematischen Phase häufiger delinquent verhalten als Gleichaltrige, die die Normen schon stärker verinnerlicht haben.¹⁵³¹

Allerdings kann dissoziales Verhalten schon sehr früh einsetzen. Dies wird mit einer ganzen Reihe weiterer Entwicklungs- und Sozialisationsprobleme in Verbindung gebracht wie allgemein niedrigerer Intelligenz, sprachlichen und motorischen Defiziten, Leseschwierigkeiten, Hyperaktivität und Aufmerksamkeitsproblemen, hoher Aggressivität und Impulsivität.¹⁵³² Auch im Hinblick auf die sozialen Rahmenbe-

¹⁵²⁶ Vgl. ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998.

¹⁵²⁷ „life-course-persistent offenders“ und „adolescence-limited offenders“; MOFFIT, T. E., 1993 sowie MAGNUSSON, D., KLINTEBERG, B. und H. STATTIN, 1994, sprechen kürzer von „juvenile“ and „persistent“ offenders; vgl. auch die Unterscheidung von „desisters“ und „persisters“ bei BLUMSTEIN, A., FARRINGTON, D. P. und S. MOITRA, 1985.

¹⁵²⁸ Vgl. LOEBER, R. und M. STOUTHAMER-LOEBER, 1998.

¹⁵²⁹ Vgl. KOHLBERG und TURIEL, 1978, S. 18 f.; HOFFMANN, 1970, S. 114; BERTRAM, 1978, S. 121.

¹⁵³⁰ Vgl. DÖBERT, und NUNNER-WINKLER, 1979, S. 44.

¹⁵³¹ Vgl. die bei BLASS, 1982, S. 17 ff. sowie BLASI, 1980, S. 1 ff. im Überblick dargestellten Untersuchungen zur Übereinstimmung von moralischem Bewusstsein und Verhalten. Sie stützen überwiegend die Hypothese, dass mit steigendem Niveau moralischen Bewusstseins ein Sinken der Jugenddelinquenz verbunden ist.

¹⁵³² Vgl. RUTTER, M., 1997. Die Arbeiten von Caspi und Mitarbeitern zeigen, dass ausgewählte Temperamenteigenschaften im Alter von drei Jahren sowohl mit einer höheren Rate psychischer Störungen, einem höheren Störungsgrad, größerer Impulsivität und mit suizidalem Verhalten als auch einer erhöhten Rückfälligkeit für kriminelles Verhalten im Alter von 21 Jahren zusammenhängen, was auf individuell spezifische Vulnerabilitäten als einer Bedingung persistent delinquenten Verhaltens schließen lässt; vgl. CASPI, A., MOFFITT, T. E., NEWMAN, D. L. und P. A. SILVA, 1996; CASPI, A. und P. A. SILVA, 1995.

dingungen sind Jugendliche, die in diesem Sinne langfristig deviantes Verhalten zeigen, in mehrfacher Hinsicht benachteiligt.¹⁵³³ Neben sozioökonomischen Belastungen der Familien finden sich auch ungünstige Sozialisationserfahrungen im familiären Umfeld. Insbesondere mangelnde Bindung und ein gewaltbelastetes Erziehungsverhalten der Eltern haben einen wichtigen Stellenwert für die Entwicklung späterer Delinquenz.¹⁵³⁴ Diese Zusammenhänge sind mehrfach gut belegt.¹⁵³⁵ Infolge problematischer Verhaltensweise eines Kindes sowie Schwierigkeiten und mangelnden Ressourcen seitens der Eltern kann es zu einem Kreislauf zunehmend problematischer Eltern-Kind-Interaktionen kommen, in denen die Eltern mit unangemessenen Erziehungspraktiken (z. B. massive Formen von Gewalt sowie Inkonsistenz) auf das Problemverhalten des Kindes reagieren und dieses verstärken.¹⁵³⁶

Im Hinblick auf die Bedeutung der elterlichen Erziehung und der Qualität der Eltern-Kind Beziehung ist generell zwischen delinquentem Verhalten in der Kindheit und frühen Adoleszenz einerseits und in späteren Phasen der mittleren und späten Adoleszenz andererseits zu unterscheiden.¹⁵³⁷ Während in früheren Phasen die Bindung an die Eltern entscheidend dafür ist, ob sich Kinder in der Schule integrieren und als Jugendliche devianten Gleichaltrigengruppen anschließen, sinkt mit fortschreitendem Lebensalter die Größe dieses direkten Effekts der Eltern-Kind-Beziehung. Für Delinquenz in späteren Entwicklungsabschnitten ist die Bedeutung familiärer Sozialisationsbedingungen eher vermittelt, während die direkten Effekte der Gleichaltrigengruppe bedeutsamer werden.¹⁵³⁸

Dieser Bedeutungszuwachs der Gleichaltrigengruppe im Zuge der Ablösung vom Elternhaus ist auch im Hinblick auf das delinquente Verhalten junger Menschen bedeutsam.¹⁵³⁹ Querschnittstudien¹⁵⁴⁰ und längsschnittliche Untersuchungen¹⁵⁴¹ haben konsistent gefunden, dass die Einbindung in deviante Gleichaltrigengruppen mit einer Erhöhung delinquenter Aktivitäten der Jugendlichen sowie der Etablierung delinquenzbefürwortender Einstellungen verbunden ist. Aber weder eine reine Selektionshypothese, wonach Delinquenz und delinquente Einstellungen zum Zusammenschluss in entsprechenden Gruppen führen, noch eine reine Sozialisationshypothese, wonach Delinquenz und delinquenzbefürwortende Einstellungen und Normen durch die sozialen Interaktionen in der Gleichaltrigengruppe erzeugt werden, wird den dazu vorliegenden Befunden gerecht. Die empirischen Ergebnisse kriminologischer Forschung sind, wie auf der Grundlage von Längsschnittdaten gezeigt werden konnte, am ehesten im Rahmen eines inter-aktionalen Modells zu erklären.¹⁵⁴² Danach führen antisoziale Verhaltensweisen und darauf bezogene Etikettierungen des Umfeldes zur Erhöhung der Wahrscheinlichkeit von Assoziationen mit Gleichaltrigen, die sich abweichend verhalten und entsprechende Einstellungen als normative Orientierungen der Gruppe vertreten. Die Zugehörigkeit zu solchen Gruppen fördert und stabilisiert im weiteren Fortgang die Aufrechterhaltung delinquenter Einstellungen und Verhaltensweisen.¹⁵⁴³

¹⁵³³ Vgl. LÖSEL, F., 1999b.

¹⁵³⁴ Vgl. WIDOM, C. S., 1989; KAUFMAN und WIDOM, 1999; STELLY, W., THOMAS, J., KERNER, H.-J. und E. WEITEKAMP, 1998; PFEIFFER, C., DELZER, I., ENZMANN D. und P. WETZELS, 1998.

¹⁵³⁵ Vgl. BABINSKIS, L. M., HARTSOUGH, C. S. und N. M. LAMBERT, 1999; ELKINS, I. J., IACONO, W. G., DOYLE, A. E. und M. MCGUE, 1997; MOFFITT, T. E., 1993; PATTERSON, G. R., DEBARYSHE, B. D. und E. RAMSEY, 1989; RUTTER, M., GILLER, H. und A. HAGELL, 1998; WIDOM, C. S., 1997; PFEIFFER, C., WETZELS, P. und D. ENZMANN, 1999.

¹⁵³⁶ Vgl. PATTERSON, G. R. und K. JOERGER, 1993.

¹⁵³⁷ Vgl. THORNBERRY, T. P., 1987.

¹⁵³⁸ Vgl. MOFFIT, T. E., 1997.

¹⁵³⁹ Vgl. SAMPSON, R. J. und J. H. LAUB, 1997; WETZELS, P., ENZMANN, D., MECKLENBURG, E. und C. PFEIFFER, 1999.

¹⁵⁴⁰ Vgl. JOHNSON, R. E., 1979; AGNEW, R., 1991.

¹⁵⁴¹ Vgl. THORNBERRY, T. P. u. a., 1994; WARR, M. und M. STAFFORD, 1991; PATTERSON, G. R. und T. J. DISHION, 1985.

¹⁵⁴² Vgl. THORNBERRY, T. P. u. a., 1994.

¹⁵⁴³ MOFFITT führt dazu aus, dass die nur episodisch delinquenten Jugendlichen sich ebenfalls zeitweilig in devianten Gleichaltrigengruppen aufhalten und das Verhalten der dort anzutreffenden persistent Delinquenten imitieren („mimicry“), um darüber Anerkennung zu erwerben und als Erwachsener gelten zu können. Die Mitgliedschaft und delinquente Aktivität in Gruppen ist von daher kein Merkmal, anhand dessen unterschiedliche Verläufe delinquenter Entwicklungen prognostiziert werden könnten. Vgl. MOFFIT, T. E., 1997.

Die Gleichaltrigengruppe kann ein Gefühl von Stärke vermitteln, das die Einzelnen zum Teil noch entbehren. Zudem kann die Gruppensituation auch die Hemmschwelle senken. Sie vermittelt ferner Kenntnisse und Verhaltensmuster zur Begehung von Delikten und dazu, wie man der Verfolgung von Normbrüchen entgehen kann.¹⁵⁴⁴ Diese Entwicklung kann bis zur Entstehung einer delinquenten Subkultur gehen, in der das delinquente Verhalten gerade deshalb begangen wird, weil es verboten ist.¹⁵⁴⁵

In den meisten Fällen handelt es sich jedoch auch dann, wenn es aus einer Gruppe heraus zu delinquentem Verhalten kommt, um ein vorübergehendes Phänomen, eine Form des in einer Gruppe eingebetteten und dort verstärkten oppositionellen Verhaltens, das nach Durchlaufen der Statuspassage in das Erwachsenenalter nicht mehr nötig ist und aufgegeben wird. Der Möglichkeit der Integration in den Arbeitsmarkt und des darüber vermittelten Einstiegs in das Erwerbsleben kommt von daher ein hoher Stellenwert zu. Die persistent delinquenten Jugendlichen bleiben im Unterschied zu der weit überwiegenden Mehrzahl der nur episodisch delinquenten Jugendlichen weiterhin auffällig, da sie weniger prosoziale Verhaltensweisen erlernt haben und aufgrund ihrer Vorbelastungen geringere Möglichkeiten des Statusübergangs in Autonomie mit legalen Mitteln besitzen.

Kriminelles Verhalten ist aber natürlich nicht nur Ausdruck und Folge, sondern auch Bedingung und Auslöser von Entwicklungsprozessen. Devianz kann zu einem „Entwicklungsunfall“ werden.¹⁵⁴⁶ So kann die Aufnahme in eine Clique (und der Ausschluss aus einer anderen) infolge einer Mutprobe, die kriminelles Verhalten beinhaltet, für die Entwicklung einer Person erhebliche Folgen nach sich ziehen, beispielsweise hinsichtlich sozialer Vorbilder, gruppenkonstitutiver Normen und dadurch veränderter Verhaltenstendenzen. Vor allem aber hat die institutionalisierte Ahndung und Sanktionierung delinquenten Verhaltens objektive Folgen für die betroffenen Jugendlichen, die, wie man heute weiß, häufig eher negative als positive Wirkungen auf die weitere Entwicklung haben.

Die innerhalb der kriminologischen Diskussion vermutlich einflussreichste Theorie dürfte in diesem Zusammenhang der Labeling-Ansatz sein.¹⁵⁴⁷ Hier wird insbesondere auf die Reaktion der jeweiligen sozialen Umgebung auf eine (im Modell nicht erklärte) primäre Devianz verwiesen, die zu Stigmatisierungen und Ausgrenzungsprozessen führen kann, durch die in der Folge eine sekundäre Devianz wahrscheinlicher wird.¹⁵⁴⁸ Dieser Ansatz erfährt im Zusammenhang mit entwicklungsorientierten theoretischen Konzepten in den letzten Jahren wieder eine Renaissance.¹⁵⁴⁹ Empirisch konnten beispielsweise Schumann et al. zeigen, dass mit offiziellen Kontakten zu Instanzen der Strafverfolgung die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Delinquenz ansteigt.¹⁵⁵⁰ Dies dürfte vor allen Dingen für so genanntes objektives Labeling, das heißt die negativen Reaktionen der Umwelt auf erkennbar strafrechtlich in Erscheinung getretene Jugendliche und Heranwachsende gelten.¹⁵⁵¹ Der Prozess der Verfestigung abweichenden Verhaltens beinhaltet also – aufbauend auf zunächst relativ entwicklungs-offenen Anlagefaktoren – eine Reihe reziproker Kausalketten: Neben der familiären Sozialisation in Kindheit und Jugend sind auch soziale Ausgrenzungen und Etikettierungen bedeutsam. Diese reduzieren die Chancen zu sozialer Teilhabe und

¹⁵⁴⁴ Diesen Aspekt betont insbesondere die von Sutherland und Cressey entwickelte Theorie der differenziellen Assoziation, nach der kriminelles Verhalten in Interaktion mit anderen Personen in einem meist in intimen Gruppen stattfindenden Kommunikationsprozess erlernt wird, vgl. dazu SUTHERLAND, 1968, S. 394 ff.

¹⁵⁴⁵ Vgl. dazu COHEN und SHORT, 1968, S. 372 ff. und sehr differenziert zu den verschiedenen Theorien der Entwicklung jugendlicher Banden und delinquenter Subkulturen LAMNEK, S., 1994.

¹⁵⁴⁶ Vgl. MONTADA, L., 1995, S. 1030.

¹⁵⁴⁷ Vgl. SACK, F., 1972; kritisch dazu auch GREVE, W. und D. ENZMANN, 2001.

¹⁵⁴⁸ Vgl. GOFFMAN, E., 1963/1992.

¹⁵⁴⁹ Vgl. SAMPSON, R. J. und J. H. LAUB, 1997.

¹⁵⁵⁰ Vgl. SCHUMANN, K. F., PREIN, G. und L. SEUS, 1999.

¹⁵⁵¹ Vgl. SAMPSON, R. J. und J. H. LAUB, 1997.

tragen zum Aufsuchen von sowie den Verbleib in devianten Gleichaltrigengruppen bei und steigern, vermittelt darüber, die Wahrscheinlichkeit delinquenten Verhaltens.¹⁵⁵²

Beim gegenwärtigen Erkenntnisstand ist die Möglichkeit für eine an den beschriebenen Symptomen der Mehrfachauffälligen, persistent delinquenten Personen anknüpfenden Prognose dauerhafter krimineller Auffälligkeit allerdings nicht gegeben, da sich diese Merkmale zwar retrospektiv bei mehrfach Auffälligen gehäuft finden, prospektiv aber diese Gruppe nicht zuverlässig zu identifizieren ist, da auch jene, die ihre kriminellen Aktivitäten aufgeben, in beachtlichem Maße solche Risikofaktoren aufweisen.¹⁵⁵³ Speziell für diese risikobelasteten und in der Jugendzeit massiv auffälligen Jugendlichen ist noch weitgehend ungeklärt, warum es bei einer großen Anzahl (einschließlich derer, die offiziell sanktioniert werden) im frühen Erwachsenenalter ebenfalls zu einem Abbruch des (offiziell registrierten) kriminellen Handelns kommt¹⁵⁵⁴ und was die spezielle Gruppe jener kennzeichnet, bei denen ein solcher Abbruch nicht erfolgt. Sampson und Laub verweisen dazu auf eine mit dem Alter und dem Durchlaufen der Statuspassagen in der Adoleszenz wachsende soziale Kontrolle, die die Schwelle zur Delinquenz so erhöht, dass nur (wenige) persistente Täter sie noch überschreiten.¹⁵⁵⁵

Insgesamt legen die zahlreichen Befunde zur Stabilität von Delinquenz und ihrer hohen Zusammenhänge mit Merkmalen der Person nahe, hier nach spezifischen individuellen Entwicklungsbedingungen zu suchen. Das heißt die Erklärung bei persistenten Tätern besteht gerade nicht, wie im Falle der episodischen Delinquenz, in einem generellen, sondern in einem besonderen Entwicklungsmuster, in einer spezifischen Akkumulation von individuellen und sozialen Risiken, die sich zudem vermutlich wechselseitig verstärken.¹⁵⁵⁶

5.2.2 Kontextbedingungen von Jugenddelinquenz

Eine entwicklungsorientierte Perspektive alleine steht jedoch tendenziell in der Gefahr, die protektive oder risikoe erhöhende Bedeutung späterer Ereignisse sowie sozialer Kontrollinstitutionen (formell oder informell) zu unterschätzen. Bereits der Umstand, dass es erst spät einsetzende („late-onset“) Delinquenz gibt, macht klar, dass hier ein Erklärungsdefizit liegt. Vor allem aber gibt es Jugendliche, die trotz zahlreicher Risiken und erschwerter Bedingungen des Aufwachsens nicht delinquent werden. Zudem kann sich auch die Anzahl der Jugendlichen, die ernstlich kriminell agieren, teilweise recht kurzfristig ganz erheblich ändern. Allgemeine individualbezogene Entwicklungstheorien können solchen Phänomenen nur sehr begrenzt Rechnung tragen; auch eine Perspektive von Delinquenz als vorübergehender Entwicklungsphase vermag dafür keine zureichende Erklärung anzubieten. Eine detailliertere Analyse delinquenzbegünstigender Entwicklungs- und Sozialisationsbedingungen wird bei der Erklärung von Kriminalitätsvarianz immer dann an eine Grenze stoßen, wenn trotz gleicher oder äquivalenter Entwicklungsbedingungen Individuen unterschiedlich handeln.

Eine Reihe kriminologischer Theorien fokussieren die aktuellen sozialen Umstände, die das Auftreten von Kriminalität begünstigen. So sieht die Anomietheorie¹⁵⁵⁷ von MERTON in einer Diskrepanz zwischen gesellschaftlich vorgegebenen Zielen und Normen einerseits und den verfügbaren Mitteln, diese Ziele zu erreichen, andererseits eine Ursache delinquenten Verhaltens. Der Theorie zufolge bieten sich dem Individuum verschiedene Möglichkeiten, auf solche Ziel-Mittel-Diskrepanzen zu reagieren. Eine Form der

¹⁵⁵² Vgl. LÖSEL, F. und D. BENDER, 1997.

¹⁵⁵³ Vgl. KERNER, H.-J., 1993.

¹⁵⁵⁴ Vgl. WEITEKAMP, E. G. M., KERNER, H.-J., STELLY, W. und J. THOMAS, 2000.

¹⁵⁵⁵ Vgl. SAMPSON, R. J. und J. H. LAUB, 1993.

¹⁵⁵⁶ Vgl. z. B. CASPI, A., ELDER, G. H. und E. S. HERBENER, 1990; ERON, L. D. und L. R. HUESMAN, 1990; FARRINGTON, D. P., 1991, 1995, 1997; FARRINGTON, D. P., LOEBER, R. und W. B. VAN KAMMEN, 1990; LOEBER, R. und M. STOUTHAMER-LOEBER, 1998; WHITE, J. L., MOFFITT, T. E., EARLS, F., ROBINS, L. und P. A. SILVA, 1990.

¹⁵⁵⁷ Vgl. dazu ADLER, F. und W. S. LAUFER, 1995.

Anpassung besteht darin, sich unter Anwendung institutionell nicht erlaubter Mittel die Erfolgssymbole der vorgegebenen gesellschaftlichen Ziele zu beschaffen.

Aus dieser Sicht ist also anzunehmen, dass mit dem Anstieg sozialer Gegensätze auch Ziel-Mittel-Diskrepanzen zunehmen und die Kluft zwischen angestrebten Zielen wie Anerkennung, Wohlstand und soziale Teilhabe einerseits und den tatsächlich verfügbaren Mitteln, diese Ziele legal zu erreichen, größer wird. Bereits Kinder und Jugendliche sind dem allgemeinen Konsumdruck in vollem Maße ausgesetzt, ohne dass sie über ein ihren Wünschen auch nur annähernd entsprechendes Einkommen verfügen. Unter dem Einfluss der allgegenwärtigen Werbung entwickeln sie teilweise ein völlig unrealistisches Anspruchsniveau, dessen Nichterfüllung bei ihnen dann massive Enttäuschung und Frustration auslösen kann. Werden sozial positiv sanktionierte Ziele und (z. B. in der Werbung) dargebotene Beispiele von Personen, welche diese Ziele erreicht haben, anspruchsvoller, während realistische legale Handlungsoptionen nicht in dem Maße zunehmen beziehungsweise in bestimmten Segmenten der Gesellschaft sogar drastisch abnehmen, kann darauf als eine Reaktionsform die Entwicklung devianten Verhaltens folgen.¹⁵⁵⁸

In den letzten Jahren sind in Deutschland gesellschaftliche Veränderungen zu beobachten, ein Anwachsen sozialer Gegensätze, die ganz im Sinne dieser Theorie Anstiege der Delinquenz junger Menschen erwarten lassen. So ist beispielsweise der Anteil der Sozialhilfeempfänger am deutlichsten bei den Kindern angestiegen. Aber auch der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden, die Sozialhilfe erhalten, hat erheblich zugenommen. Von den 15- bis unter 18-Jährigen des Jahres 1980 waren am Stichtag 31. 12. 1,6 % Sozialhilfeempfänger. Bis 1990 stieg die Quote auf 4,2 %. Im Jahr 1998 wurde (im früheren Bundesgebiet) mit 5,5 % ein Anteil erreicht, der um das 3,5fache über dem des Jahres 1980 liegt und auch die Vergleichsquote des Jahres 1990 um etwa ein Drittel übersteigt. Auch bei den Heranwachsenden zeichnet sich ein starker Anstieg der Sozialhilfeempfänger ab. Die Stichtagserhebung weist für die 18- bis unter 21-Jährigen eine Zunahme der Sozialhilfequote von 0,9 % (1980) über 2,9 % (1990) auf 4,2 % (1998) aus.

Arbeitslosigkeit (im Jugendbereich auch fehlende Ausbildungsplätze) oder relative Armut sind allerdings nicht die einzigen oder für eine Erklärung gar ausreichenden kriminogenen Faktoren.¹⁵⁵⁹ Es kommt auf deren soziale Einbettung sowie die individuellen und sozial verfügbaren Möglichkeiten der Problembewältigung an, weshalb auch Versuche der Erklärung von Kriminalität alleine unter Rückgriff auf Arbeitslosigkeit zu widersprüchlichen Resultaten führen. Neben der wirtschaftlichen Belastung ist vor allem zu beachten, dass Ausschluss von sozialer Teilhabe – und ökonomische Benachteiligung ist davon nur eine Variante – dem fundamentalen Bedürfnis Jugendlicher nach Anerkennung und Selbstbestätigung entgegenstehen.¹⁵⁶⁰ Fehlt in einer Gesellschaft, die individuelle Leistungsbereitschaft hoch bewertet und in der ein hoher Konkurrenzdruck existiert, eine zeitlich absehbare und subjektiv als realistisch eingestufte Perspektive, soziale Teilhabemöglichkeiten und damit assoziierter Anerkennung auf legalem Wege zu erreichen, so kommt es zu persönlichen Versagenserlebnissen und Niederlagen.

Die soziale Lage der Jugendlichen umfasst von daher nicht alleine ökonomische Faktoren. Von großer Bedeutung sind auch die Möglichkeiten, sich als wichtig und in der Gesellschaft anerkannt erleben zu können. Im Hinblick auf die Chance, Anerkennung erhalten zu können, können sich gleichfalls anomische Zustände entwickeln, das heißt Unklarheiten darüber, wie überhaupt soziale Anerkennung erhalten werden kann, das heißt eine zumindest subjektiv erlebte Regellosigkeit oder Undurchschaubarkeit in diesem Punkte. Ist die – zumeist ja über Personen vermittelte – Bindung an die Gesellschaft und ihr Normen- und Wertesystem wenig entwickelt, dann steigt auch die Wahrscheinlichkeit der Verschärfung anomischer Zustände; dann kommt es auch eher dazu, dass sich Ziel-Mittel-Diskrepanzen in devianten

¹⁵⁵⁸ Vgl. MERTON, K. W., 1968.

¹⁵⁵⁹ Vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1997.

¹⁵⁶⁰ Vgl. GLOEL, R., 1998; FINDEISEN, H.-V. und J. KERSTEN, 1999.

Verarbeitungsmustern und Verhaltensweisen niederschlagen. Insoweit sind die Entwicklung sozialer Gegensätze und ein daraus folgender Anomiedruck einerseits und Prozesse sozialer Desintegration andererseits zwei sich wechselseitig verstärkende Vorgänge, die als delinquenzbegünstigend zu bezeichnen sind.

Wesentlich für die Erklärung von delinquentem Verhalten sind darüber hinaus auch Unterschiede so genannter Gelegenheitsstrukturen.¹⁵⁶¹ Eine Großstadt bietet andere Optionen und Anreize für Kriminalität als ein ländliches Städtchen. Aber auch innerhalb großstädtischer Ballungsräume kann etwa die Gestaltung der räumlichen Nachbarschaft, oder eine bestimmte Art der Präsentation attraktiver Güter und Waren, die Wahrscheinlichkeit von delinquenten Handlungen beeinflussen. Daran knüpfen beispielsweise auch Strategien der situationalen Kriminalprävention an, die gerade nicht Aspekte der Täter, sondern jene der situationalen Anreize in den Vordergrund rücken.

5.2.3 Spezifische Vulnerabilitäten und differentielle Maßnahmen

Einige Jugendliche, die unter ungünstigen sozialen Bedingungen aufgewachsen sind, die sich aktuell um Autonomie bemühen und mit den Normen der Erwachsenenwelt auseinandersetzen, denen die Erfüllung ihrer Bedürfnisse durch erschwerten Zugang zu den erforderlichen Mitteln verwehrt wird und die Versuchungssituationen ausgesetzt sind, handeln dennoch nicht delinquent. Dies lenkt den Blick auf die Frage, ob es interindividuell variierende Risiko- und Schutzfaktoren gibt, die über die genannten Bedingungen hinaus die Wahrscheinlichkeit delinquenten Verhaltens beeinflussen.¹⁵⁶²

Es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Teil der Unterschiede zwischen Personen auf Dispositionen und Vulnerabilitäten zurückgeht, die durch die individuelle Biographie nicht mehr vollständig erklärt werden können, sondern Ausdruck substanzieller Personenunterschiede beziehungsweise Eigenschaften sind.¹⁵⁶³ Die Frage, wie groß der Erklärungsanteil derartiger dispositionaler Differenzen (etwa hinsichtlich der Aggressivität, der Ambiguitätstoleranz, der Intelligenz, konkreter Kompetenzen etc.) im Einzelfall oder generell ist, ist noch offen.¹⁵⁶⁴

Die Beachtung von Anlagefaktoren impliziert dabei keineswegs eine resignative Haltung in Bezug auf interventive oder präventive Maßnahmen, da die Frage, inwieweit damit verbundene Risiken zum Tragen kommen, letztlich wiederum auf die soziale Handhabung solcher Probleme verweist.

5.3 Kinder und Jugendliche als Opfer

5.3.1 Die Entwicklung der polizeilich registrierten Opferzahlen junger Menschen

Kernpunkte

- ◆ Die polizeiliche Kriminalstatistik enthält nur in begrenztem Maße Informationen über Opfer. Diese beziehen sich vor allem auf Gewaltdelikte.
- ◆ Der im Verlauf der letzten 15 Jahre polizeilich registrierte Anstieg der Gewaltkriminalität ist primär zulasten von jungen Menschen gegangen. So haben vor allem die Opferraten der Jugendlichen und Heranwachsenden überproportional zugenommen, während bei den Erwachsenen nur ein moderater Anstieg zu verzeichnen ist.

¹⁵⁶¹ Vgl. CLARKE, R. V. und M. FELSON, 1993; CORNISH, D. B. und R. V. CLARKE (Hg.), 1986.

¹⁵⁶² Vgl. LÖSEL, F. und T. BLIESENER, 1990, 1994.

¹⁵⁶³ Vgl. z. B. CASPI, A. u. a., 1994; GENDREAU, P., MADDEN, P. G. und M. LEIPZIGER, 1980; MOFFITT, T. E., LYNAM, D. R. UND P. A. SILVA, 1994; VILLMOW, B. UND E. STEPHAN, 1983, S. 408 ff.

¹⁵⁶⁴ Ein zusammenfassendes Modell kumulativer Wirkungen von Risiken für langfristiges dissoziales Verhalten unter Einbeziehung derartiger biologisch-physiologischer Faktoren wurde beispielsweise von LÖSEL, F. und D. BENDER, 1998, vorgelegt.

- ◆ Für Kinder sind die relativen Anstiege der registrierten Opferzahlen zwar auch erheblich. Insgesamt ist die Anzahl der als Opfer registrierten Kinder jedoch auf einem niedrigen Niveau. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Opfererfahrungen von Kindern im familiären Bereich in der polizeilichen Kategorie der Gewaltdelikte nur teilweise berücksichtigt werden und zudem ein sehr hohes Dunkelfeld aufweisen.
- ◆ Die stärksten Zunahmen der registrierten Opferzahlen zeigen sich hingegen bei den Raubdelikten gegen Jugendliche. Seit 1997 ist hier allerdings ein Rückgang eingetreten. Ferner haben sich auch die Opferziffern der gefährlichen/schweren Körperverletzung junger Menschen stark erhöht. Diese bilden innerhalb der Kategorie der Gewaltdelikte auch die quantitativ größte Deliktgruppe. Es gibt allerdings Hinweise darauf, dass diese Veränderungen auch auf einer Erhöhung der Anzeigebereitschaft beruhen können.
- ◆ Nach der Polizeilichen Opferstatistik ist die Häufigkeit, mit der weibliche Jugendliche und Heranwachsende als Opfer einer Vergewaltigung registriert wurden, seit 1984 deutlich gestiegen. Auch dies kann auf einer Zunahme der Anzeigehäufigkeit beruhen.
- ◆ Bei den vorsätzlichen Tötungsdelikten sind die Opferziffern Jugendlicher und Heranwachsender seit Mitte der achtziger Jahre weitgehend konstant geblieben, die der Kinder haben fast um die Hälfte abgenommen.
- ◆ Beachtung verdient, dass vollendete Sexualmorde an Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden seit Anfang der siebziger Jahre um etwa zwei Drittel zurückgegangen sind.
- ◆ Der seit Mitte der achtziger Jahre eingetretene Anstieg der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität ist weit stärker zulasten der männlichen als der weiblichen Bevölkerung gegangen. Besonders deutlich zeigt sich das bei Raubdelikten. Bei den Tötungsdelikten fällt auf, dass sinkenden Opferraten der Mädchen und jungen Frauen steigende bei den Jungen und jungen Männern gegenüber stehen.

Daten zu den Opfern von Straftaten werden in der PKS nur zu einem Ausschnitt von Straftatbeständen, in erster Linie den Gewalt- und Sexualdelikten, erfasst. Ferner beschränkte sich die Opferstatistik bislang auf einige wenige, recht grob erfasste Merkmale zur Person der Geschädigten (Alter, Geschlecht, Täter-Opfer-Beziehung). Wichtige Informationen zu Herkunft oder sozialen Hintergründen sind darin nicht enthalten. Zudem lassen sich den veröffentlichten Statistiken hinsichtlich bestimmter kombinierter Merkmale (bspw. Täter-Opfer-Beziehung bei Delikten gegen Jugendliche) keine Informationen entnehmen. Anhand einer Sonderauswertung von Einzeldatensätzen der PKS Baden-Württemberg konnte jedoch gezeigt werden, dass die in eine Straftat involvierten Täter und Opfer oft ähnliche soziodemographische Merkmale aufweisen. Das heißt, Delikte finden vor allem zwischen Personen ähnlichen Alters und vergleichbarer sozialer Lage statt. Dies ist jedoch bei den jüngeren Opfern weniger deutlich; hier gilt, dass insbesondere Kinder in relevantem Maße auch von erwachsenen Personen als Täter betroffen werden. Mit wachsendem Alter der Täter werden deren Opfer zunehmend jünger mit der Konsequenz, dass junge Menschen in den Täter-Opfer-Relationen insgesamt häufiger als Opfer denn als Täter vertreten sind, was vor allem bei eingriffsintensiven Gewalt- und Rohheitsdelikten besonders ausgeprägt ist.¹⁵⁶⁵

Die in Tabelle 5-1 dargestellten Ergebnisse der polizeilichen Opferstatistik zeigen, dass das Opferrisiko, gemessen anhand der auf 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung bezogenen Opferzahlen, für Jugendliche und Heranwachsende nahezu gleich groß und deutlich höher als das der Kinder ist. Unterschiede zeigen sich vor allem in der Art der Delikte, bei denen junge Menschen Opfer werden.

Tötungsdelikte machen einen sehr kleinen Anteil an den Viktimisierungen aus. Die größte Deliktgruppe stellt bei den Kindern mit 32 % die Körperverletzung, unmittelbar gefolgt vom sexuellen Missbrauch, der in dieser Altersgruppe etwa ein Viertel aller Opfer umfasst. Auffallend ist weiter, dass die Misshandlung Schutzbefehlener, worunter auch die Kindesmisshandlung fällt, bei den Kindern nur etwa 3,4 % der regis-

¹⁵⁶⁵ Vgl. HÖFER, S., 2000.

trierten Opfer ausmacht. Dies wird vor allem darauf zurückgeführt, dass die Anzeigebereitschaft bei solchen Delikten im sozialen Nahraum extrem niedrig ist.¹⁵⁶⁶

Auffallend ist ferner der im Vergleich zu den Kindern deutlich höhere Anteil qualifizierter Körperverletzungsdelikte bei den Jugendlichen und Heranwachsenden. Diese machen dort etwa ein Fünftel bis ein Viertel der Opfer aus. In Relation dazu ist demgegenüber der Anteil, den die Raubopfer an allen registrierten jugendlichen und heranwachsenden Opfern ausmachen, deutlich geringer. Die registrierten Opfererfahrungen Jugendlicher wie auch Heranwachsender betreffen jedoch im Schwerpunkt offenkundig die weniger eingriffsintensiven Delikte, wie beispielsweise die einfache Körperverletzung, die etwa 40 % aller Opfer betrifft und in erster Linie zwischen Gleichaltrigen geschieht.

Tabelle 5-1:

Polizeilich registrierte Opfer ausgewählter Delikte nach Altersstufen 1999

Delikt	Kinder unter 14 Jahre			Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre			Heranwachsende 18 bis unter 21 Jahre		
	Anzahl Opfer	OZ	% der Opfer d. Alters- gruppe	Anzahl Opfer	OZ	% der Opfer d. Alters- gruppe	Anzahl Opfer	OZ	% der Opfer d. Alters- gruppe
versuchte Tötungsdelikte	66	0,5	0,08%	81	2,2	0,10%	151	5,5	0,22%
vollendete Tötungsdelikte	105	0,9	0,13%	22	0,6	0,03%	50	1,8	0,07%
fahrlässige Tötung	139	1,2	0,18%	22	0,6	0,03%	34	1,2	0,05%
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ¹	2.019	16,7	2,58%	3.435	93,8	4,07%	1.664	60,8	2,45%
sexueller Missbrauch ²	20.193	167,1	25,78%	4.041	110,4	4,78%	1.193	43,6	1,75%
Raub, räuberische Erpressung	6.570	54,4	8,39%	11.560	315,8	13,69%	6.107	223,3	8,98%
Körperverletzung mit Todesfolge	27	0,2	0,03%	27	0,7	0,03%	16	0,6	0,02%
schwere/gefährl. Körperverletzung	9.350	77,4	11,94%	18.946	517,6	22,43%	17.562	642,1	25,83%
Misshandlung Schutzbefohleener	2.630	21,8	3,36%	711	19,4	0,84%	29	1,1	0,04%
einfache Körperverletzung	24.866	205,8	31,74%	34.272	936,4	40,57%	29.001	1.060,3	42,65%
fahrlässige Körperverletzung	3.662	30,3	4,67%	1.510	41,3	1,79%	1.041	38,1	1,53%
Straftaten gg. die pers. Freiheit ³	8.706	72,0	11,11%	9.842	268,9	11,65%	11.155	407,8	16,40%
Summe	78.333	648,2	100,00%	84.469	2.307,8	100,00%	68.003	2.486,2	100,00%

Anmerkungen: ¹ §§ 177, 178, 174, 174a-c StGB ² §§ 176, 176a, 176b StGB ³ §§ 234-236, 239-239b, 240, 241, 316c. Ausgenommen wurden hier die Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) sowie die Ausnutzung sexueller Neigungen gem. §§ 180, 180a, 180b, 181, 181a, 184 StGB, da zu diesen Delikten nicht aus allen Ländern Daten vorlagen.

OZ= Opferziffer, d. h. Opfer je 100.000 Einwohner der entsprechenden Altersgruppe

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Die Kategorie der Gewaltdelikte im Sinne der PKS umfasst in der Hauptsache schwere oder zumindest mittelschwere Delikte¹⁵⁶⁷, während die einfache Körperverletzung nicht erfasst wird. Ebenso werden auch eine Reihe der typischerweise von Erwachsenen gegen junge Menschen gerichteten Delikte, wie jene, die

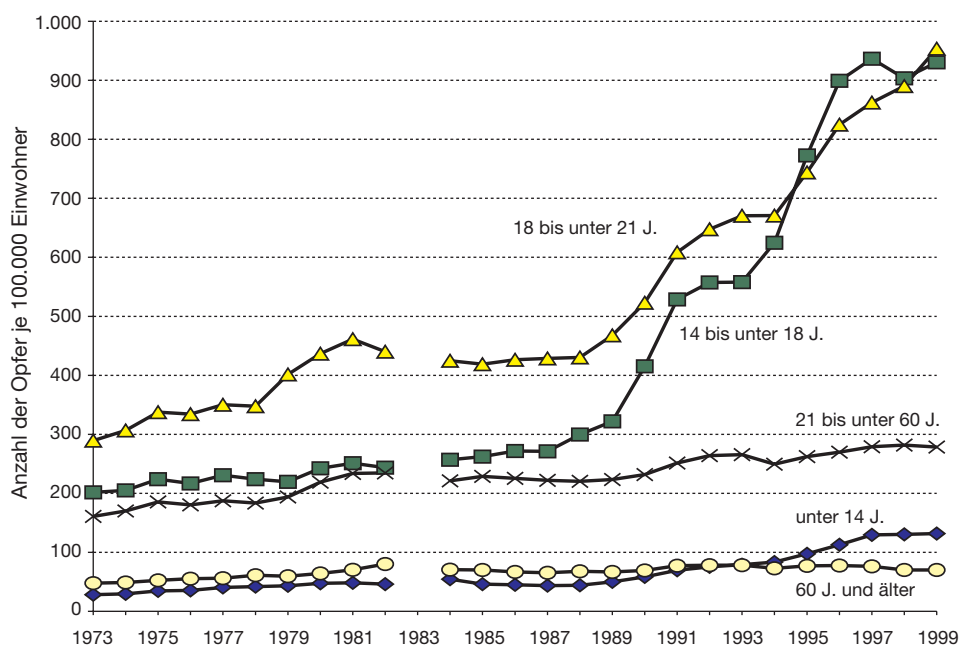
¹⁵⁶⁶ Vgl. PFEIFFER, C. u. a., 1998.

¹⁵⁶⁷ Dies sind im Einzelnen Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

sich in Abhängigkeitsverhältnissen ereignen, beispielsweise die Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)¹⁵⁶⁸, nicht erfasst, auch wenn es sich, wie beim sexuellen Missbrauch mit Todesfolge (§ 176b StGB), um ein sehr schwerwiegendes Delikt handelt. Dies ist zu beachten, wenn im Folgenden Längsschnittanalysen zur Entwicklung der Opferzahlen der Gewaltkriminalität dargestellt werden. Vergleichbare Daten liegen hierzu für die Zeit seit 1973, dem Jahr, in dem auch die gefährliche/schwere Körperverletzung in die Opferstatistik aufgenommen wurde, vor. Die nachfolgende Abbildung 2 stellt für die verschiedenen Altersgruppen die so genannten Opferziffern dar, das heißt die Anzahl der Gewaltopfer, die pro 100.000 Einwohner der jeweiligen Altersgruppe in den Jahren seit 1973 jeweils polizeilich registriert wurden.

Schaubild 5-2:

Opfer von Gewaltkriminalität¹⁵⁶⁹ je 100.000 Einwohner der verschiedenen Altersgruppen (Opferziffer), alte Länder 1973-1999*



* seit 1991 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Danach sind die polizeilich registrierten Gewalttatopferziffern in den siebziger Jahren für alle Altersgruppen, besonders deutlich allerdings bei den Jugendlichen, angestiegen.¹⁵⁷⁰ In den achtziger Jahren ergab sich bis 1987 eine weitgehende Stabilität. Dann jedoch kam es für Alt und Jung zu extrem divergierenden Entwicklungen. Am deutlichsten zeigt sich das im Vergleich der Jugendlichen und der 21- bis 60-Jährigen. Im Jahr 1982 lag für beide Gruppen das polizeilich registrierte Opferrisiko fast gleichauf. Auf 100.000 Personen der beiden Altersgruppen entfielen etwa 200 Opfer. Danach ist es bei den Erwachsenen moderat angestiegen (auf eine Opferziffer von ca. 280). Bei den Jugendlichen hat es sich um fast das Vierfache auf eine Opferziffer von 940 erhöht. Fast gleich hoch liegt 1999 die Opferziffer der Heranwachsenden, die damit ebenfalls seit Mitte der achtziger Jahre deutlich zugenommen hat (von 440 auf

¹⁵⁶⁸ Gleiches gilt zum Beispiel auch für den sexuellen Kindesmissbrauch gem. §§ 176, 176a, 176b StGB, der ebenfalls nicht Element der im Sinne der polizeilichen Definition zusammengefassten Gewaltdelikte ist. Siehe dazu das gesonderte Kapitel in diesem Sicherheitsbericht.

¹⁵⁶⁹ Siehe hierzu FN 1437.

¹⁵⁷⁰ Bei einer Gesamtbetrachtung der Opferziffern unter Einschluss der Nichtdeutschen sind diese Raten durchweg etwas überhöht, weil sich unter den polizeilich registrierten Opfern auch Nichtdeutsche befinden, die sich in Deutschland illegal oder nur vorübergehend aufhalten. Diese Gruppen werden als Opfer gezählt, können jedoch in der Bevölkerungsstatistik nicht erfasst werden. Dadurch stehen zur Berechnung der Opferziffern den jeweiligen Opferzahlen zu niedrige Bevölkerungszahlen gegenüber. Da eine Erfassung der Nationalität der Opfer nicht erfolgt, kann dies nicht kontrolliert werden.

860). Das günstigste Bild zeigt sich für die ab 60-Jährigen, deren Opferziffern seit 1982 auf einem weitgehend konstanten und relativ niedrigen Niveau geblieben sind.

Bei den Kindern ergibt sich für das Jahr 1999, trotz eines seit 1987 beachtlichen Anstiegs, mit 130 bezogen auf 100.000 Kinder eine vergleichsweise niedrige Gewaltopferziffer. Dabei bleibt freilich ausgeblendet, dass Kinder, die in ihren Familien Opfer einer Gewalttat werden, in dieser Statistik wegen der Ausblendung von § 225 StGB in der polizeilichen Gewaltdefinition nicht erfasst und die überwiegende Mehrheit der Fälle vermutlich auch nicht angezeigt wird.¹⁵⁷¹

Innerhalb jener Delikte, die nach polizeilicher Definition die Kategorie der Gewaltdelikte bilden, dominieren eindeutig die gefährlichen und schweren Körperverletzungen, bei denen die Opferzahlen noch über denen der Raubdelikte liegen. Bei allen Altersgruppen haben zwischen 1984 und 1999 in den alten Ländern die Opferzahlen für Raubdelikte jedoch – relativ betrachtet – am stärksten zugenommen (vgl. Tabelle 5-2). Besonders deutlich zeigt sich das für die Jugendlichen, bei denen das polizeilich registrierte Risiko, Opfer einer Raubtat zu werden, im Verlauf der 15 Jahre um das 8,3fache angestiegen ist. Aber auch bei den Kindern und Heranwachsenden sind beachtliche Zuwächse zu erkennen. Damit ist freilich nicht gesagt, dass sich das Viktimisierungsrisiko junger Menschen tatsächlich entsprechend erhöht hat. Angesichts des hohen Dunkelfeldes der nicht angezeigten Raubtaten, die jungen Menschen widerfahren, kann bereits eine geringfügige Erhöhung der Anzeigebereitschaft im Hellfeld einen starken relativen Anstieg der registrierten Fälle bewirken.¹⁵⁷²

Tabelle 5-2:

Zahl der polizeilich registrierten Opfer und Opferziffern (OZ) bei Gewaltkriminalität für die verschiedenen Altersgruppen, alte Länder 1984 und 1999*

		unter 14 J.		14 bis unter 18 Jahre		18 bis unter 21 Jahre	
		1984	1999	1984	1999	1984	1999
Gewaltkriminalität	n	4.741	13.576	10.189	26.634	13.689	20.515
	OZ	53,7	131,9	256,7	930,3	424,0	953,6
Mord/Totschlag	n	174	113	116	82	229	156
	OZ	2,0	1,1	2,9	2,9	7,1	7,3
dav. vollendet	n	86	68	51	15	88	38
	OZ	1,0	0,7	1,3	0,5	2,7	1,8
Vergewaltigung	n	137	246	1.218	1.306	1.205	1.039
	OZ	1,6	2,4	30,7	45,6	37,3	48,3
dav. vollendet	n	85	208	695	1.035	624	787
	OZ	1,0	2,0	17,5	36,2	19,3	36,6
Raubdelikte	n	1.276	5.475	1.467	9.835	2.085	4.927
	OZ	14,5	53,2	37,0	343,5	64,6	229,0
gef./schw. KV	n	3.154	7.695	7.388	15.382	10.170	14.360
	OZ	35,7	74,8	186,1	537,3	315,0	667,5

*1999 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Das sich in Tabelle 5-2 abzeichnende Bild muss allerdings um einen wichtigen Aspekt ergänzt werden. Im Hinblick auf die Raubdelikte wurde der vorläufige Höhepunkt bei allen Altersgruppen bereits im Jahr 1997 erreicht. Danach ist es im Jahr 1998 zu einem Rückgang der registrierten Opfer gekommen, der sich

¹⁵⁷¹ Vgl. dazu unten Kapitel 3.2 sowie 3.3.4.

¹⁵⁷² Vgl. PFEIFFER, C. u. a., 1998.

1999 weiter fortgesetzt hat. Bei den Jugendlichen ist diese Entwicklung am stärksten ausgeprägt. Ihre Opferziffer reduzierte sich zwischen 1997 und 1999 von 419 auf 343, also um fast ein Fünftel.

Im Hinblick auf die aus der Tabelle erkennbar werdende Zunahme bei der gefährlichen/schweren Körperverletzung ist zu beachten, dass dies zumindest teilweise auf einer Zunahme der Anzeigehäufigkeit beruhen kann. Nach den Daten der PKS hat sich auch hier das Viktimisierungsrisiko der Jugendlichen am stärksten erhöht. Aber auch das der Kinder und Heranwachsenden ist jeweils erheblich angestiegen. Zu diesem Typus von Gewalttaten liegen für die Stadt Bochum wiederholte Opferbefragungen vor.¹⁵⁷³ Danach hat es im Vergleich von 1986 und 1998 besonders bei Körperverletzungsdelikten eine deutliche Zunahme der Anzeigequote gegeben. Während im Jahr 1986 auf eine angezeigte Körperverletzung sechs nicht angezeigte Delikte festzustellen waren, belief sich diese Relation 1998 auf 1:3.

Nach den Befunden der KFN-Schülerbefragung werden Gewaltkonflikte, in denen Täter und Opfer verschiedenen ethnischen Gruppen angehören, vermehrt angezeigt.¹⁵⁷⁴ Nach den Ergebnissen von Delzer hat es in den neunziger Jahren im Hellfeld einen Anstieg gerade solcher Fallkonstellationen gegeben, was die Vermutung begründet, dass es infolge der im Zuge von vermehrter Zuwanderung veränderten Bevölkerungsstruktur und damit einhergehenden Zunahme solcher gemischt-ethnischer Täter-Opfer-Konstellationen einen Anstieg des Anzeigeverhaltens gegeben hat.¹⁵⁷⁵ Für den Zweijahreszeitraum 1997 bis 1999 hat im Übrigen auch die KFN-Schülerbefragung im Hinblick auf vier Großstädte eine Erhöhung der Anzeigebereitschaft seitens jugendlicher Opfer von Gewaltdelikten nachgewiesen.¹⁵⁷⁶ Denkbar ist freilich, dass die Anzeigebereitschaft in Großstädten mit ihren stärker von Anonymität geprägten Lebensverhältnissen in höherem Maß zugenommen hat als in Dörfern und kleineren Städten. Die Befunde der Bochumer Opferbefragung sowie der Schülerbefragung in den vier Großstädten können deshalb nur als ein Hinweis dafür gewertet werden, dass der polizeilich registrierte Anstieg der Opferzahlen von Körperverletzungsdelikten auf einer Zunahme der Anzeigequote beruhen könnte.

Zur Vergewaltigung fällt auf, dass die Opferziffern der Mädchen und jungen Frauen in allen drei Altersgruppen junger Menschen auf einem niedrigen Niveau deutlich zugenommen haben.¹⁵⁷⁷ Auch hier ist anzunehmen, dass eine Erhöhung der Anzeigebereitschaft stattgefunden hat. Die Ergebnisse der KFN-Schülerbefragungen, wonach die deutlichsten Steigerungen der Anzeigebereitschaft Jugendlicher in den letzten beiden Jahren bei den Sexualdelikten festzustellen sind, deuten jedenfalls in diese Richtung.

Zu den Tötungsdelikten, die an jungen Menschen verübt wurden, ergibt sich ein völlig anderer Trend. Bei Jugendlichen sind die Opferziffern weitgehend konstant geblieben. Bei Erwachsenen haben sie deutlich abgenommen. Bei den Kindern zeichnet sich sogar ein Rückgang um fast die Hälfte ab.

In Anbetracht der Tatsache, dass die absoluten Zahlen bei derartigen Tötungsdelikten sehr niedrig liegen, werden in der nachfolgenden Abbildung jeweils die Opferziffern von Fünfjahreszeiträumen einander gegenübergestellt. Sie demonstrieren für die Zeit seit 1973 deutlich abnehmende Häufigkeitszahlen der vollendeten Morddelikte an Kindern und Jugendlichen. Beachtung verdient insoweit die Tatsache, dass Sexualmorde an Kindern und Jugendlichen, entgegen medial vermittelten Eindrücken, seit langem rückläufig sind. Das Risiko, Opfer eines Sexualmordes zu werden, hat danach für Kinder und Jugendliche um etwa zwei Drittel abgenommen. Bei den absoluten Zahlen fällt der Rückgang noch stärker aus: 1973 bis 1977 wurden 83 Kinder und Jugendliche als Opfer solcher Tötungsdelikte gezählt; 1995 bis 1999 dagegen 18. Bei Heranwachsenden lauten die Vergleichszahlen 31 zu 5. In Bezug auf die insgesamt regi-

¹⁵⁷³ Vgl. SCHWIND, H.-D., FETCHENHAUER, D., AHLBORN, W. und R. WEIß, 2000.

¹⁵⁷⁴ Vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1999.

¹⁵⁷⁵ Vgl. DELZER, I., 1999, sowie PFEIFFER, C. u. a., 1998.

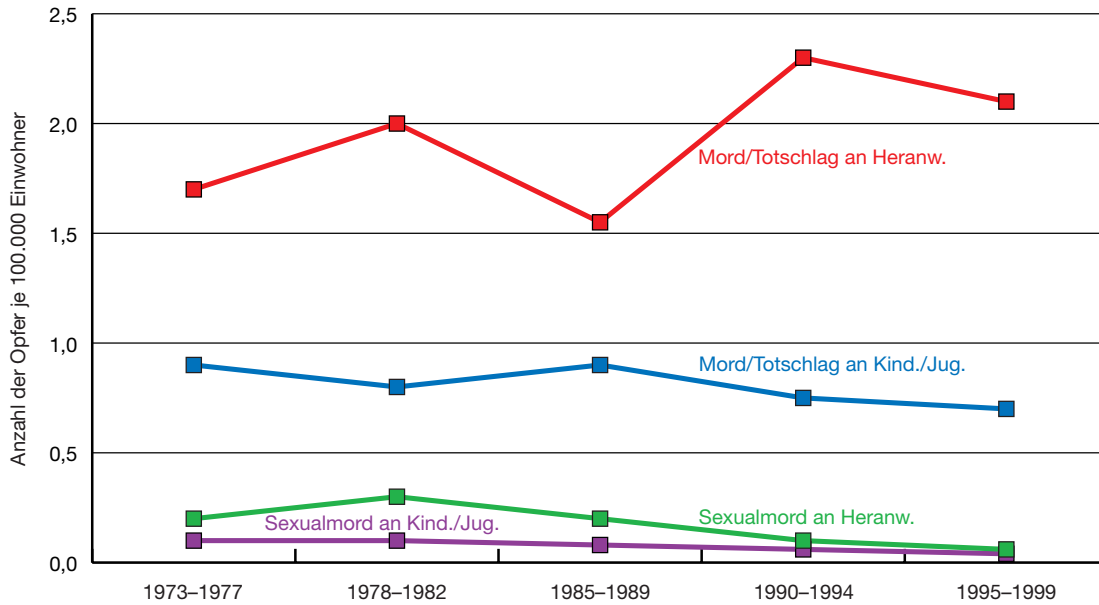
¹⁵⁷⁶ Vgl. unten Kapitel 3.-3.3.

¹⁵⁷⁷ Die Zahlen für Erwachsene haben sich demgegenüber kaum verändert.

strierten unter 21-jährigen Mordopfer ergibt sich vom ersten Fünfjahreszeitraum (1973-1977) bis zum letzten analysierten Fünfjahreszeitraum (1995-1999) etwa eine Halbierung der Opferziffern.

Schaubild 5-3:

Entwicklung der Opferziffern für vollendete Tötungsdelikte an jungen Menschen der Altersgruppen 0- u. 18 und 18- u. 21 Jahre, alte Länder (ab 1991 mit Gesamtberlin)

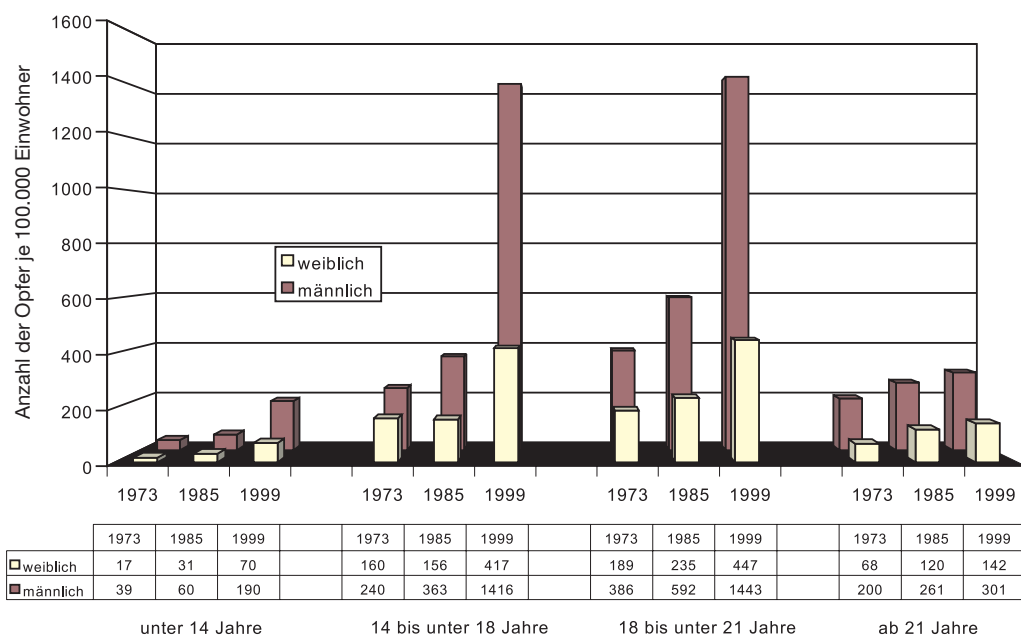


Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Das nachfolgende Schaubild 5-4 vermittelt einen Überblick dazu, wie sich die Opferziffern der Gewaltkriminalität entwickelt haben, wenn nicht nur nach Altersgruppen, sondern auch nach dem Geschlecht der Opfer differenziert wird.

Schaubild 5-4:

Opferziffern der Gewaltkriminalität für männliche und weibliche Opfer nach Altersgruppen, alte Länder 1973, 1985 und 1999*



* 1999 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

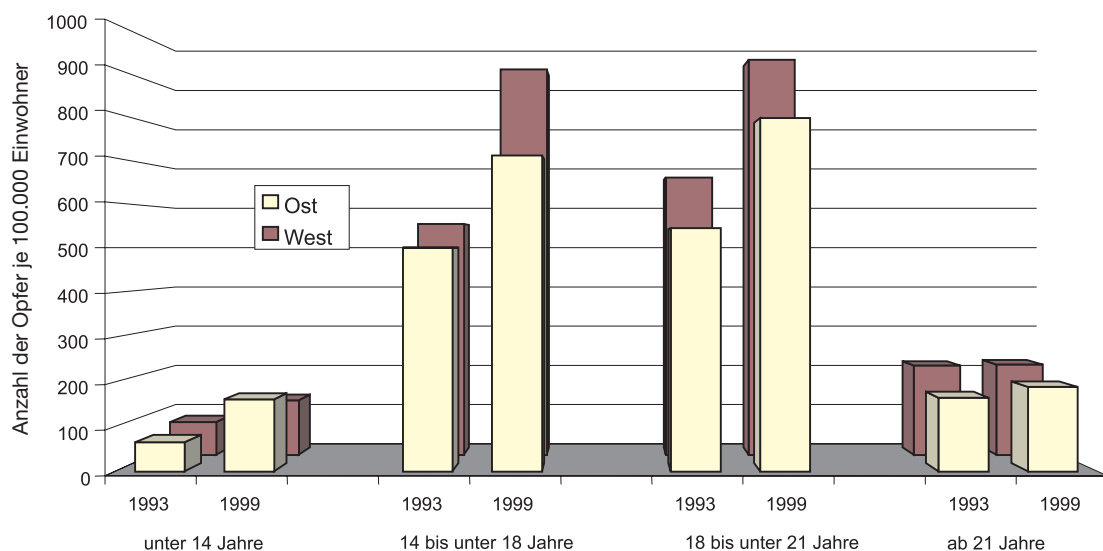
Bei den jungen Menschen ist der Anstieg der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität danach weit stärker zulasten der männlichen als der weiblichen Bevölkerung gegangen. Der seit 1985 bei Jungen und jungen Männern eingetretene Zuwachs der Opferziffern übersteigt den, der sich bei Mädchen und jungen Frauen ergeben hat, um das Drei- bis Vierfache. Im Jahr 1999 wurde bei Gewaltdelikten für Jungen unter 14 Jahren eine Opferziffer von 190, bei den Mädchen unter 14 Jahren von 70 registriert. Bei den männlichen Jugendlichen und jungen Männern beträgt die Opferziffer jeweils rund 1.400, bei den weiblichen Jugendlichen und jungen Frauen rund 400. Im Ergebnis ist damit die Opferziffer der Jungen im Alter von unter 14 seit Mitte der achtziger Jahre auf etwa das Dreifache angestiegen, die der männlichen Jugendlichen sogar auf fast das Vierfache. Bei den männlichen Heranwachsenden hat sie sich auf das Zweieinhalbfache erhöht. Zu den Mädchen und jungen Frauen zeichnen sich zwar ähnlich hohe Anstiegsquoten ab. Wegen der erheblich niedrigeren Ausgangsbasis der Viktimisierungsrisiken des Jahres 1985 ist es aber dennoch zu einem wachsenden Abstand der Opferziffern zwischen den Geschlechtern gekommen.

Differenziert man nach den einzelnen Deliktgruppen der Gewaltkriminalität, dann fällt auf, dass sich für Jugendliche und Heranwachsende bei den Tötungsdelikten je nach Geschlecht unterschiedliche Trends zeigen. Das Opferrisiko der Mädchen und jungen Frauen hat hier in beiden Altersgruppen seit 1985 um etwa ein Viertel beziehungsweise ein Drittel abgenommen, das der männlichen Jugendlichen und jungen Männer ist dagegen um etwa die Hälfte angestiegen. Während sich noch Mitte der achtziger Jahre im Vergleich der Geschlechter für beide Altersgruppen fast gleich hohe Opferraten der Tötungsdelikte ergeben hatten, liegen die der männlichen Jugendlichen beziehungsweise jungen Männer im Jahr 1999 um etwa das Doppelte über der der Mädchen und jungen Frauen.

Auch für Raubdelikte zeigen sich starke geschlechtsbezogene Divergenzen. Hier ist der Anstieg der Opferraten in allen Altersgruppen weit stärker zulasten der männlichen als der weiblichen Bevölkerung gegangen. Besonders deutlich ist die Divergenz bei den Jugendlichen. Die Opferziffer der männlichen 14- bis unter 18-Jährigen hat seit Mitte der achtziger Jahre um etwa das Zehnfache zugenommen, die der Mädchen um etwa das Fünffache. Im Ergebnis errechnet sich dadurch für männliche Jugendliche im Vergleich zu weiblichen in Bezug auf das Jahr 1999 ein 8,6faches Risiko, Opfer eines registrierten Raubdeliktes zu werden. Zur gefährlichen/schweren Körperverletzung dagegen divergieren die Opferziffern im Jahr 1999 nicht ganz so stark (etwa um das Dreifache).

Schaubild 5-5:

Opferziffern der Gewaltkriminalität von Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen, neue und alte Länder im Vergleich, 1993 und 1999*



*alte Länder einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Im Schaubild 5-5 wird für den Zeitraum 1993-1999 dargestellt, wie sich die Opferziffern der Gewaltkriminalität von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden im Vergleich der neuen und alten Länder entwickelt haben.

Insgesamt betrachtet hat sich das Risiko, Opfer einer polizeilich registrierten Gewalttat zu werden, im Verlauf der letzten sechs Jahre im Westen weit stärker erhöht als im Osten. Eine Ausnahme stellen die Kinder dar. Auffallend ist ferner die divergierende Entwicklung bei den polizeilich registrierten gefährlichen und schweren Körperverletzungen an Kindern. 1993 dominierte hier noch klar der Westen (OZ 47,5 zu 28,4), 1999 dagegen ergibt sich für den Osten ein deutlich höheres Viktimisierungsrisiko (92,5 zu 74,8).

Für die Jugendlichen und Heranwachsenden zeigt sich ein völlig anderes Bild. Bereits 1993 waren im Westen die Opferraten etwas höher als im Osten. Dieser Unterschied ist im Laufe der folgenden sechs Jahre weiter angewachsen. 1999 lagen die Opferraten der Jugendlichen im Westen fast ein Drittel über denen der Jugendlichen aus den neuen Ländern. Auch bei den Heranwachsenden ergibt sich 1999 eine um ein Fünftel höhere Opferziffer in den alten Ländern. Die hier nicht gesondert dargestellten Zahlen zu den einzelnen Gewaltdelikten zeigen ferner, dass diese Entwicklung vor allem auf einer im Westen Deutschlands sehr starken Zunahme der Opferraten von Raubdelikten beruht, der im Osten sinkende Belastungszahlen gegenüber stehen.¹⁵⁷⁸ Bei den qualifizierten Körperverletzungen dagegen verzeichnen auch die neuen Länder einen sogar etwas stärker ausgeprägten Anstieg des Opferrisikos junger Menschen. Gleichwohl liegen im Jahr 1999 die entsprechenden Raten im Osten immer noch unter denen des Westens. Die Opferziffern der Erwachsenen sind im Vergleich dazu in weit geringerem Maße angestiegen. Auch hier ergeben sich für den Westen durchweg höhere Viktimisierungsrisiken.

5.3.2 Erkenntnisse der Dunkelfeldforschung zur Viktimisierung junger Menschen

Kernpunkte

- ◆ Die bis Mitte der neunziger Jahre in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten repräsentativen Opferbefragungen zeigen, dass männliche Jugendliche im Altersvergleich die höchsten Viktimisierungsraten aufweisen.
- ◆ Forschungsarbeiten zu Gewalt an Schulen sind in den neunziger Jahren zahlreich durchgeführt worden. Sie beschränken sich zumeist auf Vorfälle im sozial-räumlichen Kontext der Schule. In der Regel wird ein weiter Gewaltbegriff verwendet, der auch verbale Aggression und Gewalt gegen Sachen einschließt. Bezogen auf die Erfahrung, regelmäßig Opfer solcher schulischer Gewalt zu werden, liegen die Raten zwischen 5 % und 10 %.
- ◆ Etwas umfangreichere Forschungsarbeiten wurden zur Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im familiären Bereich durchgeführt. Danach wurden etwa drei Viertel der heute Erwachsenen als Kinder von ihren Eltern körperlich gezüchtigt. Massive Misshandlungen haben etwa 10 % erlebt.
- ◆ Zwar liegen keine mehrfach wiederholten Studien über längere Zeitintervalle vor. Vergleiche verschiedener Alterskohorten weisen jedoch darauf hin, dass sich die Akzeptanz von körperlicher Gewalt als Erziehungsmittel verringert hat.
- ◆ Sowohl internationale als auch nationale Studien legen nahe, dass zwischen Gewalterlebnissen junger Menschen im familiären Raum und späterem aktivem Gewalthandeln Jugendlicher ein Zusammenhang besteht. Elterliche körperliche Gewalt in der Erziehung ist von daher als ein Risikofaktor der Erhöhung jugendlicher Gewaltbereitschaft unter präventiven Gesichtspunkten bedeutsam.

¹⁵⁷⁸ Zu den Raubdelikten ergeben sich für beide Altersgruppen folgende Opferziffern: Zu den Jugendlichen Westdeutschland 1993 166,5 – 1999 343,5; Ostdeutschland 1993 252,4 und 1999 116,4. Zu den Heranwachsenden Westdeutschland 1993 155,6 – 1999 229; Ostdeutschland 1993 218,2 – 1999 202,1. Im Hinblick auf die gefährliche/schwere Körperverletzung errechnen sich zu den Jugendlichen für die alten Länder folgende Opferziffern: 1993 346,4 und 1999 537,3. Im Osten stehen dem folgende Zahlen gegenüber: 1993 207,4 – 1999 447. Zu den Heranwachsenden ergeben sich folgende Vergleichszahlen: Alte Länder 1993 455,9 – 1999 667,5; neue Länder 1993 277,2 – 1999 548,4.

Während zur Frage der Opferbelastung der Bevölkerung insgesamt aus den neunziger Jahren eine Reihe von repräsentativen Dunkelfeldstudien vorliegen¹⁵⁷⁹, ist die Forschungslage bezogen auf Kinder und Jugendliche weniger ergiebig. In den repräsentativen Opferbefragungen zeigt sich zwar regelmäßig, im Einklang mit den Daten der PKS¹⁵⁸⁰, dass junge Menschen, insbesondere junge Männer, die im Altersgruppenvergleich höchsten Opferraten aufweisen.¹⁵⁸¹ Detaillierte Auswertungen speziell für die Situation der Kinder und Jugendlichen als Opfer liegen aus den bundesweiten Opferbefragungen aber schon deshalb nicht vor, weil in fast allen Untersuchungen die Altersuntergrenze der Befragten bei 16 Jahren liegt.¹⁵⁸²

Weiter wurden in den neunziger Jahren mehrere Untersuchungen zur Gewalt in der Schule durchgeführt. Diese legen allerdings einen erheblich weiter gefassten Gewaltbegriff als die PKS zugrunde, von dem auch das verbale Ausgrenzen und Hänkeln oder auch die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen und des Eigentums von Schülern umfasst werden.¹⁵⁸³ Die Studien konzentrieren sich zudem überwiegend auf Geschehnisse im sozial-räumlichen Bereich der Schule. Die Ergebnisse zeigen, dass vorwiegend leichtere Aggressionen im schulischen Bereich dominieren, während schwere physische Aggressionen eher eine Ausnahme darstellen.¹⁵⁸⁴ Werden alle Viktimisierungserfahrungen, einschließlich der verbal-aggressiven Akte einbezogen, so finden sich – bezogen auf einen 12-Monatszeitraum – Opferraten zwischen 40 % und etwa 60 %, die je nach Schulform und Klassenstufe erheblich divergieren können.¹⁵⁸⁵ Bezogen auf die regelmäßige Erfahrung, Opfer solcher Formen verbaler und physischer Gewalt zu werden, was in der Literatur auch als „bullying“ beziehungsweise die Opfer derartiger Handlungen als „bully-victims“¹⁵⁸⁶ bezeichnet wird, weisen die vorliegenden Studien auf eine Rate von 5 % bis 10 % in diesem Sinne betroffener Schülerinnen und Schüler hin.¹⁵⁸⁷ Die Studien stimmen ferner darin überein, dass im Bereich der physischen, personengerichteten Aggression die männlichen Schüler sowohl als Opfer wie als Täter dominieren, während im Bereich der verbalen Aggression auch weibliche Schülerinnen in relevantem Maße involviert sind.¹⁵⁸⁸

Im Hinblick auf einen engeren, eher an der polizeilichen Definition orientierten Gewaltbegriff, der freilich auch die einfache Körperverletzung einbezieht, bieten die KFN-Schülerbefragungen, bei der die ansonsten in kriminologischen Studien mit älteren Teilnehmern verwendete Methodik der Opferbefragung auf Jugendliche angewandt wurde, aktuelle Daten. Auf deren Ergebnisse wird noch im Detail eingegangen.¹⁵⁸⁹

Etwas umfangreicher ist der Forschungs- und Kenntnisstand zur innerfamiliären physischen Gewalt gegen Kinder auf Grundlage bundesdeutscher Befragungen, auf die im folgenden zunächst Bezug genommen wird.¹⁵⁹⁰

¹⁵⁷⁹ Vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel 2.1 zur Gewaltkriminalität.

¹⁵⁸⁰ Vgl. dazu auch HÖFER, S., 2000.

¹⁵⁸¹ Vgl. KURY u. a., 1992; Wetzels u. a., 1995) Heinz, W. u. a., 1998.

¹⁵⁸² Lediglich in der Untersuchung von KURY u. a., 1992, lag die untere Altersgrenze bei 14 Jahren. Eine nach Kindern und Jugendlichen getrennte deliktsspezifische Auswertung wurde wegen der geringen Zahl der Nennungen nicht vorgenommen; vgl. KURY u. a., 1992, S. 175.

¹⁵⁸³ Vgl. KRUMM, 1997.

¹⁵⁸⁴ Vgl. FUNK, W., 1995; LÖSEL, F., BLIESENER, T. und M. AVERBECK, 1999; SCHWIND, H.-D., ROITSCH, K., AHLBORN, W. und B. GIELEN, 1995; SCHUBARTH, u. a., 1997; TILLMANN, K.-J. u. a., 1999.

¹⁵⁸⁵ Vgl. z. B. TILLMANN, K.-J. u. a., 1999, S. 115 ff.

¹⁵⁸⁶ Vgl. OLWEUS, D., 1997.

¹⁵⁸⁷ Vgl. zum Überblick auch KLEIBER, D. und S. MEIXNER, 2000.

¹⁵⁸⁸ Vgl. SCHUSTER, 1996.

¹⁵⁸⁹ Studien, die mit einem ähnlichen Design wie die KFN-Schülerbefragung gearbeitet haben, liegen ansonsten noch aus Emmendingen (VGL. OBERWITTLER, D. UND M. WÜRGER, 2000) sowie Greifswald (vgl. DÜNKEL, F., 1999) und Münster (vgl. BOERS, K. UND P. KURZ, 2000) vor.

¹⁵⁹⁰ Die Ausführungen sind dabei auf die innerfamiliäre körperliche Gewalt begrenzt. Zum Thema des sexuellen Kindesmissbrauchs erfolgt in Kapitel 2.2.1 des Periodischen Sicherheitsberichtes eine ausführlichere Erörterung.

5.3.2.1 Zur Verbreitung innerfamiliärer körperlicher Gewalt in der Erziehung

Die ersten größeren deutschen Studien zur Gewalt gegen Kinder wurden 1976/77 von SCHNEEWIND, BECKMANN und ENGFER (1983) sowie 1985 am Deutschen Jugendinstitut in München durch WAHL (1990) durchgeführt. Etwa drei Viertel der Eltern verwendeten danach körperliche Gewalt als Erziehungsmittel. Elterliche Gewalt war in den unteren sozioökonomischen Statusgruppen weiter verbreitet und wies unter anderem auch Zusammenhänge mit Aspekten der Qualität der Partnerbeziehung der Eltern sowie Persönlichkeitsfaktoren auf. Erkenntnisse aus den neunziger Jahren sind den Erhebungen der Gießener Arbeitsgruppe¹⁵⁹¹, einer repräsentativen Studie des KFN von 1992¹⁵⁹² sowie einer Reihe von Untersuchungen einer Bielefelder Arbeitsgruppe¹⁵⁹³ zu entnehmen.

Kreuzer und Mitarbeiter (1993) erfassten in ihrer Delinquenzbefragung von 3.237 Studienanfängern aus Giessen, Potsdam und Jena auch Daten zu Erlebnissen des Umgangs mit Konflikten in der Herkunftsfamilie sowie der Erfahrung, von Eltern geschlagen worden zu sein. Die Frage „Sind Sie in Ihrer Kindheit oder Jugend von einem Elternteil oder von beiden Eltern geprügelt oder in ähnlicher Weise misshandelt worden?“ beantworteten 1,5 % mit „oft“, 12,4 % mit „selten“ und die übrigen mit „nein“.¹⁵⁹⁴

Im Jahr 1992 wurde im Rahmen der bundesweit repräsentativen KFN-Opferbefragung eine Teilstichprobe von 3.249 Personen im Alter zwischen 16 und 59 Jahren zu ihren Kindheitserfahrungen mit dem elterlichen Erziehungsverhalten befragt.¹⁵⁹⁵ 74,9 % der Befragten gaben an, in ihrer Kindheit von ihren Eltern geschlagen worden zu sein. Bei einer Abstufung der Intensitätsgrade derartiger Gewalthandlungen ließen sich 10,6 % der Stichprobe als Opfer elterlicher Misshandlungen identifizieren. Elterliche Gewalt gegen Kinder kam in unteren sozioökonomischen Statusgruppen signifikant häufiger vor. Befragte aus strukturell unvollständigen Familien berichteten deutlich häufiger, Opfer elterlicher Gewalt gewesen zu sein. Wie bei SCHNEEWIND u. a. sowie WAHL zeigte sich auch hier, dass in Familien mit hohem Konfliktniveau Kinder häufiger gezüchtigt und misshandelt worden waren. Damit korrespondierte, dass Befragte aus Familien, in denen sich die Eltern untereinander (nach Beobachtung der Kinder) gewalttätig verhielten, signifikant häufiger auch selbst Opfer elterlicher Gewalt geworden waren.

Im Herbst/Winter 1992/1993 wurden 2.400 für West- und Ostdeutschland repräsentativ ausgewählte Jugendliche im Alter zwischen 13 und 16 Jahren zu ihren Erfahrungen mit elterlicher Erziehungsgewalt und Strafen befragt.¹⁵⁹⁶ Im Ergebnis zeigte sich, dass Ohrfeigen mit 81,2 % die häufigste Form der Sanktionierung durch Eltern darstellte. Aber auch schwerere Formen wie „deftige Ohrfeigen“ waren mit 43,5 % recht weit verbreitet. Eine „Tracht Prügel“ hatten nach eigenen Angaben 30,6 % erlitten. BUSSMANN nahm eine Klassifikation nach dem dominanten Erziehungsstil vor. Danach wurden 13,1 % weitgehend ohne Sanktionen erzogen (sanktionsfrei), 21,2 % mit gewaltfreien sowie allenfalls seltenen und leichten Körperstrafen (gewaltfrei), 47,7 % mit häufigerer aber leichter Gewalt (konventionell). 18,1 % wurden häufiger und mit schweren Formen physischer elterlicher Gewalt (Tracht Prügel) erzogen (gewaltbelastet). Je gravierender die berichtete physische Gewalt der Eltern war, desto häufiger wurden auch andere, weniger gravierende Sanktionen erlebt. Gewalt war in der Regel eingebettet in ein insgesamt stärker kontrollierendes Erziehungsverhalten.

Im Jahr 1994 wurde eine repräsentative Stichprobe von 3.000 Erwachsenen und deren Kinder zum aktiven Erziehungsverhalten sowie den Kindheitserfahrungen mit elterlicher Gewalt befragt. Die Angaben der Eltern zu dem von ihnen praktizierten Erziehungsverhalten waren im Bereich der leichteren Sanktio-

¹⁵⁹¹ Vgl. KREUTZER, A., GÖRGEN, T., KRÜGER, R. MÜNCH, V. und H. SCHNEIDER, 1993.

¹⁵⁹² Vgl. WETZELS, P., 1997.

¹⁵⁹³ Ausführlich dazu BUSSMANN, K.-D., 2000.

¹⁵⁹⁴ Aufgrund der summarischen Frageformulierung gestattet diese Studie keine Differenzierung zwischen Misshandlungen einerseits und leichteren Gewaltformen andererseits. Zudem handelt es sich um eine nicht repräsentative Stichprobe.

¹⁵⁹⁵ Vgl. WETZELS, P., 1997.

¹⁵⁹⁶ Ausführliche Darstellung dieser und weiterer Untersuchungen finden sich bei BUSSMANN, K.-D., 2000.

nen recht ähnlich wie die Angaben der Kinder. So gaben 73,2 % der Eltern an, ihr Kind geohrfeigt zu haben. Während jedoch von den Kindern 10,7 % angegeben hatten, mit einem Stock geschlagen worden zu sein, räumten die Erwachsenen nur zu 4,6 % ein derartiges Verhalten ein. Eine Tracht Prügel mit Bluterguss, die von immerhin 30,6 % der Kinder berichtet wurde, wurde von den Eltern nur in 3,2 % der Fälle angegeben.¹⁵⁹⁷ Bei einer Gruppierung der Eltern nach dem in der eigenen Kindheit erlebten elterlichen Sanktionsstil fanden sich 4,1 %, die sanktionsfrei aufwuchsen, 7 % gewaltfrei, 36,7 % wurden konventionell erzogen und 52,2 % waren einem gewaltbelasteten Erziehungsverhalten ihrer Eltern ausgesetzt.

Zur Frage, ob die Anwendung von körperlicher Gewalt in der familiären Erziehung sich im Laufe der Zeit gewandelt hat, liegen keine längsschnittlichen Informationen aus gleichartigen Untersuchungen vor. Entsprechende Hinweise lassen sich jedoch dem Vergleich von Alterskohorten entnehmen. So stellte WETZELS (1997) fest, dass die Rate der Opfer elterlicher Züchtigung in der älteren Generation signifikant erhöht war. Im Hinblick auf die massiveren Formen der Misshandlung fanden sich nur geringfügige, statistisch nicht signifikante Unterschiede. Einen ähnlichen Altersgruppenvergleich nahm BUSSMANN (1995) vor. Die über 75-Jährigen wiesen danach die höchste Rate der von elterlicher physischer Gewalt Betroffenen auf, die unter 30-Jährigen hingegen die niedrigste. BUSSMANN wie auch WETZELS folgern daraus, dass es im Laufe der letzten 60 Jahre zu einem kontinuierlichen Rückgang der Anwendung von Körperstrafen in der Kindererziehung gekommen ist. Gleichwohl wird in mehr als der Hälfte der Familien auch heute noch Gewalt als Erziehungsmittel verwendet, womit eine große Anzahl von Kindern im sozialen Nahraum mit Gewalt aufwächst.

5.3.2.2 Folgen elterlicher Gewalt für Gewalteinstellungen und -handeln junger Menschen

In lern- und bindungstheoretischer Sicht ist die innerfamiliäre Gewalt ein bedeutsamer Faktor, der Einfluss auf die Einstellungen und das gewalttätige Handeln davon betroffener junger Menschen hat.¹⁵⁹⁸ In zahlreichen internationalen Studien konnte gezeigt werden, dass innerfamiliäre Gewalterfahrungen, neben ihren entwicklungs- und gesundheitsschädigenden Effekten, mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit von Delinquenz und Gewalt im Jugendalter verbunden sind. Dies gilt sowohl für registrierte Kriminalität¹⁵⁹⁹ als auch für selbstberichtete Delinquenz.¹⁶⁰⁰

Soweit deutsche Untersuchungen sich dieser Frage zugewandt haben stellen auch diese fest, dass Gewalt in der familiären Sozialisation ein wichtiger Stellenwert für die Erklärung von Gewalteinstellungen und Gewalthandeln junger Menschen zukommt. So wird konstatiert, dass Jugendliche, die in ihrer Kindheit Gewalt ausgesetzt waren, in höherem Maße Gewalt befürworten und häufiger aktiv gewalttätig waren.¹⁶⁰¹ In den Studien von KREUZER zeigte sich dazu, dass Opfer elterlicher physischer Gewalt eine signifikant erhöhte Delinquenzbelastung aufwiesen.¹⁶⁰² Auch FUCHS, LAMNEK und LUEDTKE konnten zeigen, dass Jugendliche, die den Erziehungsstil ihrer Eltern als liebevoll bezeichneten, signifikant niedrigere Gewalttaten aufwiesen als Jugendliche, die das elterliche Erziehungsverhalten als hart und ungerecht charakterisierten.¹⁶⁰³ Ferner zeigten sich signifikant höhere Gewalttaten bei Schülern, die unmittelbar von innerfamiliärer physischer Gewalt ihrer Väter betroffen waren.¹⁶⁰⁴ Nach MANSEL und HURRELMANN

¹⁵⁹⁷ Vgl. BUSSMANN, K.-D., 2000, S. 45. BUSSMANN verweist hier auf das Problem sozial erwünschten Antwortverhaltens, wodurch Selbstberichte vor allem über derartige massive Gewaltformen stark beeinträchtigt würden. Von daher erscheint es angemessener, die Schätzungen im Bereich der Misshandlung wohl eher auf Basis von Opferangaben vorzunehmen.

¹⁵⁹⁸ Vgl. LÖSEL, F., 1999b.

¹⁵⁹⁹ Vgl. BOLTON, F. G., REICH, J. W. und S. E. GUITIERRES, 1977; McCord, J., 1983; KRUTTSCHNITT, C., HEATH, L. und D. A. WARD, 1986; WIDOM, C. S., 1989; ZINGRAFF, M. T., LEITER, J., MYERS, K. A. und M. A. JOHNSON, 1993.

¹⁶⁰⁰ Vgl. DOERNER, W. G., 1987; KRUTTSCHNITT, C. und M. DORNFELD, 1993; SMITH, C. und T. P. THORNBERRY, 1995.

¹⁶⁰¹ Vgl. HEITMEYER, W. u. a., 1996.

¹⁶⁰² Vgl. WITTICH, U., u. a., 1998, S. 90 ff.

¹⁶⁰³ Ähnlich stellte die Dresdener Forschungsgruppe Schulevaluation 1998 fest, dass der familiären Erziehung ein wichtiger Stellenwert für die Erklärung von Gewalteinstellungen und -verhalten bei Schülern zukommt.

¹⁶⁰⁴ Vgl. FUCHS, M., LAMNEK, S. und J. LUEDTKE, 1996, S. 228.

ist die familiäre Sozialisation der relevanteste Prädiktor für Gewalt. Vor allem die Inkonsistenz elterlichen Erziehungsverhalten spielt nach ihren Befunden eine zentrale Rolle.¹⁶⁰⁵ BÖTTGER stellte in einer qualitativen Untersuchung dazu weiter fest, dass neben der Gewalterfahrung auch emotionale Vernachlässigung bei gewalttätigen Jugendlichen anzutreffen ist. Vor allem die positive Bewertung gewalttätigen Verhaltens der Jugendlichen durch ihre Eltern hat in Kombination mit innerfamiliären Opfererfahrungen einen wesentlichen Einfluss auf die Gewaltbereitschaft der jungen Menschen.¹⁶⁰⁶ In einer Reanalyse und Fortführung der Tübinger Jungtäteruntersuchung wird damit übereinstimmend festgestellt, dass defizitäre familiäre Interaktionen die Wahrscheinlichkeit von Auffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter deutlich erhöhen.¹⁶⁰⁷ Auch LANGNER und STURZBECHER betonen auf der Grundlage ihrer Brandenburger Erhebungen die Bedeutung familiärer Faktoren. Sie weisen darauf hin, dass nach ihren Ergebnissen vor allem die emotionale Vernachlässigung einen bedeutenden Stellenwert im Hinblick auf spätere Gewalt hat.¹⁶⁰⁸

5.3.3 Kinder und Jugendliche als Gewaltopfer: Ergebnisse der KFN-Schülerbefragungen

Kernpunkte

- ◆ 1999 wurde etwa ein Viertel der Jugendlichen Opfer eines Gewaltvorfalls. Mit Ausnahme der sexuellen Gewalt, die vor allem weibliche Jugendliche betrifft, sind männliche Jugendliche häufiger betroffen. Unter den Gewaltdelikten dominiert die Körperverletzung ohne Waffen mit etwa 15 % betroffenen Opfern. Von Raub oder Erpressung sind etwa 10 % betroffen, Körperverletzungen mit Waffen erleben etwa 5 %.
- ◆ Täter sind mehrheitlich in Gruppen agierende andere Jugendliche. Zu etwa einem Fünftel sind Heranwachsende oder Erwachsene die Täter. Etwa 80 % der Täter sind männlichen Geschlechts. Etwa zwei Drittel aller im Rahmen der Schülerbefragung erfassten Gewaltvorfälle haben sich zwischen Personen ereignet, die nicht derselben ethnischen Gruppe angehören. Bei dieser Täter-Opfer-Konstellation wird häufiger eine Anzeige erstattet als bei innerethnischen Konflikten. Dadurch sind insgesamt die Anzeigequoten gegenüber nichtdeutschen Tätern erhöht.
- ◆ Die weit überwiegende Mehrzahl der jugendlichen Opfer zeigt die Gewaltvorfälle, von denen sie betroffen waren, nicht bei der Polizei an. Die höchsten Anzeigequoten finden sich mit etwa 22 % für Raub, die niedrigsten mit etwa 9 % für die einfache Körperverletzung und mit etwa 8 % für die sexuellen Gewaltdelikte.
- ◆ Physische Gewalt von Eltern gegen ihre Kinder ist in den letzten beiden Jahren zwar zurückgegangen. Gleichwohl wurden auch 1999 noch etwa 50 % der Jugendlichen in ihrer Kindheit mit Gewalt erzogen. Etwa 9 % erlitten schwere Misshandlungen. Im Jahr vor der Befragung wurden etwa 10 % der Jugendlichen massiv körperlich gezüchtigt oder misshandelt.
- ◆ Junge Migranten sind etwa zwei- bis dreimal häufiger von elterlicher Gewalt betroffen als ihre deutschen Altersgenossen. Je länger die Aufenthaltsdauer der Migrantenfamilien in Deutschland ist, desto häufiger wurden die Jugendlichen Opfer innerfamiliärer Gewalt. Das deutet darauf hin, dass in einem beachtlichen Teil der Familien im Zuge des Integrationsprozesses erhebliche Konflikte zwischen den Generationen auftreten.
- ◆ Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist dann besonders häufig, wenn es auch in der Partnerbeziehung der Eltern zu Gewalt kommt. Sie tritt im Fall wirtschaftlicher und sozialer Belastungen wie beispielsweise bei Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfeabhängigkeit gehäuft auf und ist in den unteren sozialen Schichten bedeutend stärker verbreitet.
- ◆ Gewalterfahrungen in der Familie stellen ein bedeutsames Entwicklungsrisiko für junge Menschen dar. Sie gehen mit einer Verringerung von Selbstwert, Konfliktkompetenz und Empathiefähigkeit einher und begünstigen die Entwicklung gewaltbefürwortender Einstellungen.

¹⁶⁰⁵ Vgl. MANSEL, J. und K. HURRELMANN, 1998.

¹⁶⁰⁶ Vgl. BÖTTGER, A., 1998, S. 129.

¹⁶⁰⁷ Vgl. THOMAS, J., STELLY, W., KERNER, H.-J. und E. WEITEKAMP, 1998.

¹⁶⁰⁸ Vgl. LANGNER, W. und D. STURZBECHER, 1997.

Im Jahr 1998 wurden vom KFN in insgesamt neun Städten Schülerbefragungen mit zusammen 16.190 Jugendlichen durchgeführt. Diese Studien dienten dem Ziel, auf Basis regional jeweils repräsentativer Stichproben junger Menschen¹⁶⁰⁹ Erkenntnisse über Ausmaß und Struktur der Jugendgewalt zu gewinnen. Dabei wurde eine Kombination aus Täter-, Opfer-, Informanten- und Einstellungsbefragung eingesetzt.¹⁶¹⁰ Nachdem sich gezeigt hatte, dass dem Problem des Schulschwänzens möglicherweise eine besondere Bedeutung als Ansatzpunkt für Präventionsmaßnahmen zukommen könnte, wurde das Untersuchungsvorhaben entsprechend erweitert. Im Jahre 1999 fanden in Delmenhorst und Rostock Schülerbefragungen statt, mit denen der methodische Zugang zu diesem Problemfeld erprobt und verfeinert wurde.¹⁶¹¹

Im Jahr 2000 wurden in Hamburg, Hannover, Leipzig und München erneut solche Schülerbefragungen durchgeführt. Für diese Städte liegen somit Informationen aus zwei Querschnitterhebungen vor, die für eine Teilpopulation (jugendliche Schüler zwischen 14 und 18 Jahren) aktuelle Befunde über mögliche Veränderungen von Opfererfahrungen, Anzeigeverhalten sowie aktiver Delinquenz bieten. Ergänzend wurde im Jahr 2000 auch eine Erhebung im Landkreis Friesland durchgeführt, so dass auch Stadt-Land-Vergleiche im Querschnitt möglich sind. Für die Ergebnisdarstellungen in diesem periodischen Sicherheitsbericht werden die in diesen Erhebungen durchgeführten Befragungen von Jugendlichen der 9. Jahrgangsstufe verwendet, die eine allgemeinbildende Schule (Hauptschule bis Gymnasium) besuchen.¹⁶¹² Die Jugendlichen sind zwischen 14 und 18 Jahre alt (im Durchschnitt 15 Jahre).

Es handelt sich um schriftliche, standardisierte Befragungen. Die Stichproben sind für die Schüler dieser Jahrgangsstufe in den untersuchten Städten beziehungsweise Landkreisen jeweils repräsentativ.¹⁶¹³ Die Stichprobenziehung erfolgte in jeder Stadt als eine nach Schulformen geschichtete Zufallsziehung von Schulklassen. Diese wurden jeweils komplett befragt. Im Jahr 1998 waren in den vier Städten Hamburg, Hannover, Leipzig und München insgesamt 9.896 Schüler der 9. Jahrgangsstufe erreicht worden. Im Jahr 2000 wurden in einer zweiten Querschnitterhebung in diesen vier Städten 9.801 Schüler der 9. Jahrgangsstufe erreicht. Zusätzlich wurden im Landkreis Friesland 659 Schüler befragt, so dass sich die Gesamtstichprobe des Jahres 2000 auf 10.460 Jugendliche beläuft. Die Rücklaufquoten sind mit 89,2 % in 1998 und 87,7 % in 2000 als sehr gut zu bezeichnen.¹⁶¹⁴ Um leichte Abweichungen zwischen der Grundgesamtheit und den Stichproben zu kompensieren, wurden bei den Analysen gewichtete Daten verwendet.¹⁶¹⁵

Die Befragung zu Opfererfahrungen betraf zum einen fünf alltagssprachlich vorgestellte Gewaltdelikte (Raub, räuberische Erpressung, sexuelle Gewalt, Körperverletzung mit Waffen und Körperverletzung ohne Waffen). Hierzu wurden die Jugendlichen gebeten anzugeben, ob ihnen dies überhaupt schon mal

¹⁶⁰⁹ In der Regel handelt es sich um Schüler aus 9. Klassen; an einigen Orten wurden jedoch auch 10. Klassenstufen sowie Schüler aus der Berufsvorbereitung befragt.

¹⁶¹⁰ Zur genauen methodischen Vorgehensweise und zu Ergebnissen ausführlich vgl. WETZELS, P., ENZMANN, D., MECKLENBURG, E. und C. PFEIFFER, 1999; weitere Einzelergebnisse finden sich in ENZMANN, D. und P. WETZELS, 2000; WETZELS, P. und D. ENZMANN, 1999; sowie PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1999.

¹⁶¹¹ Zu den Ergebnissen dieser Studien siehe WETZELS, P., MECKLENBURG, E., WILMERS, N., ENZMANN, D. und C. PFEIFFER, 2000; sowie WETZELS, P., WILMERS, N., MECKLENBURG, E., ENZMANN, D. und C. PFEIFFER, 2000; und WILMERS, N., 2000.

¹⁶¹² Zusätzlich waren in einigen Städten (z. B. Friesland) auch Jugendliche der 10. Jahrgangsstufe befragt worden. Ferner waren an einigen Orten berufsvorbereitende Klassen sowie Jugendliche aus dem Bereich der Förderschulen befragt worden. Da in diesen Schulformen die Ausfallquoten relativ hoch waren, weil entweder die Rate der abwesenden Schüler (so bei den BVJ-Klassen) oder aber die Quote der nicht verwertbaren Fragebögen (so bei den Förderschülern) relativ groß war, wurden diese nicht in die Analyse einbezogen.

¹⁶¹³ Die Erhebung in Friesland wurde angesichts der kleinen Ausgangszahlen als eine Totalerhebung realisiert.

¹⁶¹⁴ Bezogen auf die am Befragungstag in den Klassen tatsächlich anwesenden Jugendlichen beträgt die Rücklaufquote der verwertbaren Fragebögen 1998 96,3 % und 2000 96,2 %.

¹⁶¹⁵ Die Gewichtungsspeziedur wurde je Stadt und Erhebungsjahrgang so vorgenommen, dass die Fallzahl der Analysestichprobe insgesamt konstant bleibt, wohingegen intern die Proportionen so verändert werden, dass die Relationen der Bildungsstufen in den Analysestichproben den Verhältnissen in der Grundgesamtheit entsprechen.

passiert ist und wie oft ihnen das im Kalenderjahr vor der Befragung widerfahren ist.¹⁶¹⁶ Für jedes Gewaltdelikt wurde außerdem erfragt, ob dieser Vorfall der Polizei mitgeteilt worden ist. Zusätzlich wurden die Jugendlichen zu ihrer letzten Opfererfahrung befragt und um genauere Angaben zu den Tätern gebeten, von denen sie betroffen waren. Unabhängig davon wurden die Jugendlichen auch ausführlich zu ihren Erfahrungen mit Gewalt im familiären Kontext befragt. Diese Erhebungen betrafen sowohl Erfahrungen aus der Zeit der Kindheit¹⁶¹⁷ als auch aktuelle Geschehnisse aus den letzten zwölf Monaten vor dem Befragungszeitpunkt. Neben direkten Viktimisierungserfahrungen wurde auch die Konfrontation mit Gewalt in der elterlichen Partnerbeziehung erfasst, da derartige Beobachtungen für junge Menschen eine sehr wichtige, den eigenen Umgang mit Konflikten prägende Lernerfahrung darstellen können.

5.3.3.1 Opferraten und Anzeigeverhalten für Gewaltdelikte im Jahr 1999

In der folgenden Tabelle sind die Opferraten für die fünf in der Untersuchung erfassten Gewaltdelikte wiedergegeben, wie sie sich aus den Angaben der Jugendlichen der Schülerbefragung 2000 für das vorangegangene Kalenderjahr 1999 ergeben.¹⁶¹⁸

Tabelle 5-3:

Opferraten für Gewaltdelikte bezogen auf 1999 im Städtevergleich, gewichtete Daten

	Hamburg	Hannover	Leipzig	München	Friesland	total
Raub	11,1%	9,9%	8,5%	7,3%	6,5%	9,2%
Erpressung	6,7%	5,2%	4,2%	4,4%	2,3%	5,1%
Sexuelle Gewalt	3,3%	2,1%	2,4%	2,8%	1,7%	2,7%
KV mit Waffe	5,6%	5,3%	6,5%	5,3%	5,2%	5,6%
KV ohne Waffe	14,8%	14,8%	16,1%	15,3%	15,6%	15,2%
Total	28,2%	25,7%	25,3%	23,9%	22,5%	25,8%
gültige N	3.408	1.879	1.987	2.468	658	10.400

Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

Betrachtet man die Gesamtraten über alle Delikte hinweg, so fällt auf, dass Hamburg die höchste und Friesland die niedrigste Opferrate aufweist. Innerhalb der Großstädte ist ein Nord-Süd-Gefälle unverkennbar: Die Opferrate in München ist deutlich niedriger als die in Hamburg oder auch Hannover. Eine Betrachtung der Einzeldelikte ergibt für München vor allem bei Raub und Erpressung niedrigere Raten als für die norddeutschen Vergleichsstädte, während bei den Körperverletzungsdelikten diese Differenz nicht besteht. Für die Körperverletzungen unterscheidet sich zudem die Opferrate in Friesland von den großstädtischen Verhältnissen nicht.

Die weit überwiegende Zahl der Gewaltvorfälle (86,7 %) wird von den Jugendlichen nicht den Strafverfolgungsorganen wie Polizei oder Staatsanwaltschaft mitgeteilt. Die Dunkelfeldanteile sind allerdings deliktspezifisch recht unterschiedlich. Die höchsten Anzeigequoten finden sich mit 21,9 % beim Raub, was vermutlich darauf zurückzuführen ist, dass Täter bei Raubdelikten eher dem Opfer fremde Personen sind, während Körperverletzungen sich häufiger zwischen Personen ereignen, die sich kennen. Womöglich spielen hier auch Versicherungsbedingungen eine Rolle, da unter bestimmten Voraussetzungen im Falle eines Raubes Ersatzleistungen beansprucht werden können, die wiederum von einer vorherigen polizeilichen Anzeige abhängig sind. Besonders niedrig sind die Anzeigequoten bei den sexuellen Gewaltdelikten sowie der Körperverletzung ohne Waffen.

¹⁶¹⁶ Im Fragebogen wurde darauf hingewiesen, dass es nicht um jugendtypische Rangeleien geht, die im Spaß und bei einvernehmlichen kleineren Kämpfen passieren. Die Instruktion dazu lautete: „Bei den folgenden Fragen geht es aber nicht um Situationen, in denen Du freiwillig mit anderen, etwa gleich starken Jugendlichen wirklich nur aus Spaß gekämpft hast“.

¹⁶¹⁷ Operationalisiert als die Zeit vor Vollendung des zwölften Lebensjahres.

¹⁶¹⁸ Es handelt sich um Prävalenzraten.

Tabelle 5-4:

Anzeigequoten bei Gewaltdelikten, gewichtete Daten

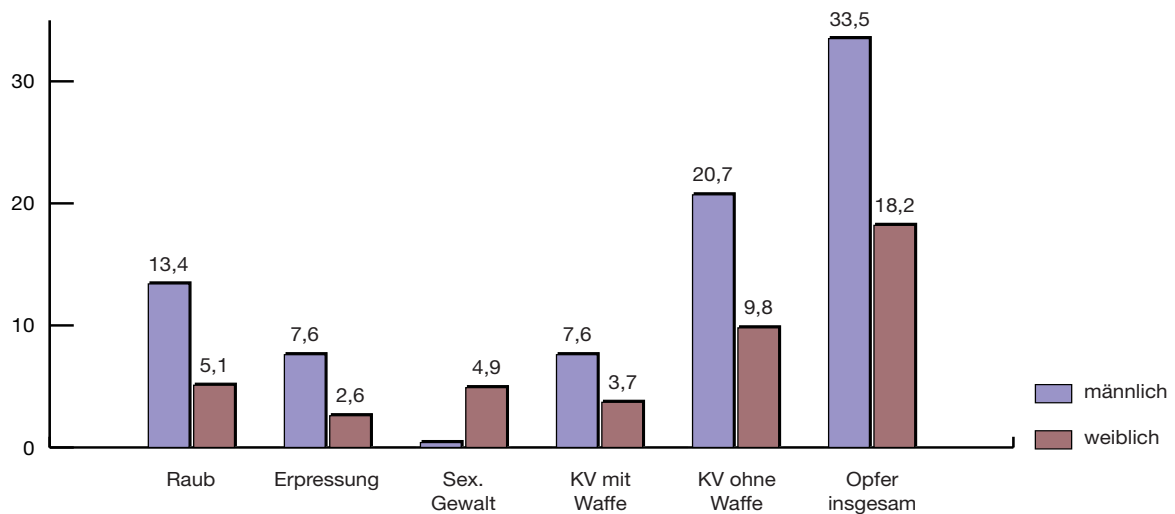
Raub	Erpressung	sexuelle Gewalt	Körperverletzung mit Waffe	Körperverletzung ohne Waffe	insgesamt
21,9%	17,8%	7,9%	14,0%	8,7%	13,3%

Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

Im Vergleich der verschiedenen Erhebungsorte fällt ferner ein Nord-Süd-Gefälle auf: Die Jugendlichen in München bringen ihre Opfererlebnisse seltener zur Anzeige (10,3 %) als ihre Altersgenossen in Hamburg (14,6 %) und Hannover (15,1 %).¹⁶¹⁹ Die Anzeigequote in Leipzig liegt mit 13,9 % im mittleren Bereich. Im ländlichen Friesland liegt die Anzeigequote mit 11,2 % im Vergleich zur niedersächsischen Großstadt Hannover um etwa ein Drittel niedriger.

An allen Orten wurden weibliche Jugendliche – mit Ausnahme der sexuellen Gewalt – deutlich seltener Opfer von kriminellen Gewaltdelikten als junge Männer. So liegt die Opferrate der Jungen etwa bei dem 2,5fachen der Mädchen. Auch dieses Ergebnis bestätigt Befunde, die in gleicher Weise bereits 1998 ermittelt wurden und steht mit den Erkenntnissen aus den polizeilich registrierten Fällen im Einklang.¹⁶²⁰

Schaubild 5-6:

Opferraten nach Geschlecht, Gesamtstichprobe, gewichtete Daten

Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

Die weiblichen Jugendlichen zeigten mit 12,3 % aller Vorfälle ihre Erlebnisse auch etwas seltener an als die Jungen, bei denen die Anzeigerate 13,8 % beträgt, was vor allem auf die niedrige Anzeigequote bei den sexuellen Gewaltdelikten zurückzuführen ist.

5.3.3.2 Angaben der Opfer über die Täter

Im Hinblick auf den zeitlich letzten Gewaltvorfall waren die Jugendlichen gebeten worden, genauere Angaben zu den Tätern zu machen, von denen sie betroffen waren. Insgesamt haben 2.181 Jugendliche Angaben zu einem letzten Gewaltdelikt gemacht, das ihnen von Anfang 1999 bis zum Zeitpunkt der Befragung im Jahr 2000 widerfahren ist. Nach Angaben der Opfer waren 84,7 % der Täter männlich und 14,5 % weiblich¹⁶²¹, was damit im Einklang steht, dass auch in Täterbefragungen männliche Täter bei wei-

¹⁶¹⁹ Dies hatte sich auch in den Untersuchungen des Jahres 1998 bereits gezeigt; vgl. WETZELS, P., ENZMANN, D., MECKLENBURG, E. und C. PFEIFFER, 1999.

¹⁶²⁰ Vgl. PFEIFFER, C., DELZER, I., ENZMANN, D. und P. WETZELS, 1998.

¹⁶²¹ 0,9 % machten dazu keine Angabe.

tem überwiegen.¹⁶²² In 48,1 % der Fälle handelte es sich um ein Delikt durch eine Gruppe.¹⁶²³ 68,9 % der Täter waren Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren. Die überwiegende Zahl der Opfererfahrungen beruht also auf Vorfällen unter etwa Gleichaltrigen. Mit 21,6 % sind aber auch etwa ein Fünftel der Täter Heranwachsende oder Erwachsene.¹⁶²⁴

Die Jugendlichen wurden auch gebeten, Angaben zur ethnischen Herkunft der Täter zu machen. Da diese in vielen Fällen vermutlich nur aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes als Zuschreibungen erfolgen, können sie vorurteilsbehaftet sein und sind daher mit Zurückhaltung zu betrachten. Die Angaben der Opfer wurden hier nur grob in vier Gruppen kategorisiert: Deutsche, Türken, Osteuropäer und andere Ausländer. Die Angaben zur ethnischen Zugehörigkeit der Befragten wurden ebenso unterteilt. In der unten stehenden Tabelle ist die Verteilung der Täter und Opfer nach ihrer ethnischen Herkunft im Sinne dieser Kategorisierung wiedergegeben.¹⁶²⁵ In der Diagonale sind die intraethnischen Konstellationen (Täter und Opfer gehören derselben ethnischen Gruppe an) fett hervorgehoben. Hier kann man davon ausgehen, dass die Zuordnungen weniger fehlerbehaftet sind als dann, wenn die Opfer der Auffassung sind, der Täter gehöre nicht ihrer eigenen ethnischen Gruppe an.

Tabelle 5-5:

Täter-Opfer-Kombinationen nach ethnischer Herkunft (letztes Delikt 1999/2000 einschl. Friesland, Basis sind die Täternennungen durch Opfer)

ethnische Zuordnung der Täter	ethnische Herkunft der Opfer								gesamt	
	deutsch		osteuropäisch		türkisch		andere Ausl.			
	% der Täternennungen	<i>n</i>	% der Täternennungen	<i>n</i>	% der Täternennungen	<i>n</i>	% der Täternennungen	<i>n</i>	% der Täternennungen	<i>N</i>
deutsch	42,4	902	23,3	42	25,5	23	25,2	74	38,6	1.041
osteuropäisch	6,0	128	15,6	28	5,8	5	7,8	23	6,8	184
türkisch	29,4	629	36,3	65	30,3	27	30,1	88	30,0	810
andere Ausl.	8,9	190	11,1	20	19,9	18	17,3	51	10,3	278
unbekannt	13,5	289	13,6	24	18,5	17	19,5	57	14,3	387

Anmerkung: Gewichtete Daten, daher können bei der Summenbildung Rundungsfehler auftreten.

Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

Begrenzt man die Betrachtung auf solche Vorfälle, in denen eine Angabe zur ethnischen Herkunft der Täter vorliegt (wo also nicht die Angabe „unbekannte Herkunft“ gewählt wurde), so betreffen 56,4 % aller Täternennungen Konstellationen, in denen Täter und Opfer eine unterschiedliche ethnische Herkunft aufweisen. Werden Vorfälle mit unbekannter ethnischer Herkunft der Täter so betrachtet, dass diese Täter zumindest nicht derselben Herkunft sind wie die Opfer, so steigt die Rate dieser heteroethnischen Täter-

¹⁶²² Vgl. dazu die Ausführungen unter 5.4.4.2.

¹⁶²³ Wird die Anzahl der Täter in den jeweiligen Gruppen berücksichtigt, so waren von allen genannten Tätern 82,4 % Personen, die in einer Gruppe mit mehreren agierten. Die Mehrzahl der Täter war also nicht alleine aktiv, sondern in eine Gruppe eingebunden.

¹⁶²⁴ In 3,9 % der Täternennungen findet sich die Angabe, dass die Opfer das Alter nicht einschätzen können. In 5,6 % der Fälle handelte es sich um Personen unter 14 Jahren, in 68,9 % sind die Täter Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, in 15,5 % handelt es sich um Heranwachsende im Alter zwischen 18 und 21 Jahren. Junge Erwachsene (21 bis unter 25 Jahre) wurden in 3,1 % der Fälle genannt und Täter ab 25 Jahren machen 3,0 % der Nennungen aus.

¹⁶²⁵ Dabei wurde, in gleicher Weise wie in der Untersuchung des Jahres 1998, unabhängig von der tatsächlichen Gruppengröße jede Nennung einer Ethnie als eine Person/ein Täter gewertet. Dies führt zu einer konservativen Schätzung, welche den Anteil nichtdeutscher Täter tendenziell etwas unterschätzt.

Opfer-Kombinationen auf 62,7 %. Über die Hälfte aller Viktimisierungserfahrungen betrifft mithin Konstellationen, in denen Täter und Opfer eine unterschiedliche ethnische Herkunft haben.

Nichtdeutsche wurden zudem eher unterdurchschnittlich häufig Opfer deutscher Täter. 23 bis 25 % der nichtdeutschen Opfer haben deutsche Täter angegeben. Der Anteil der Deutschen an der Gesamtgruppe der Täter lag demgegenüber bei 38,6 %. Auffallend ist weiter, dass türkische Täter mit 30 % erheblich häufiger genannt wurden, als ihrem Anteil an der Stichprobe (inkl. eingebürgerte 5,3 %) entsprechen würde. Diese erhöhten Raten der Nennungen türkischer Täter finden sich bei allen ethnischen Gruppen, so auch bei den türkischen Opfern.¹⁶²⁶ Deutsche Opfer wurden, wie angesichts der Bevölkerungsverteilung nicht anders zu erwarten, am häufigsten von ebenfalls deutschen Tätern betroffen. Allerdings machen bei ihnen die deutschen Täter gleichwohl mit 42,2 % weniger als die Hälfte aller Täternennungen aus. Osteuropäer wurden von allen Opfern zusammen zu 6,8 % als Täter genannt. Osteuropäische Opfer wurden mit 15,6 % demnach überdurchschnittlich oft von Angehörigen der eignen Ethnie betroffen. Am häufigsten werden aber auch von ihnen türkische Täter mit 36,3 % benannt. Hier deutet sich die Relevanz von Konflikten zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen als ein Hintergrund der Gewalterfahrungen Jugendlicher an. So betrifft ein hoher Anteil der Gewaltvorfälle mit nichtdeutschen Opfern offenkundig Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen nichtdeutschen Ethnien. Bei einer auf nichtdeutsche Opfer begrenzten Betrachtung der Vorfälle (unter Ausklammerung der unbekannteren Täter) waren etwa 30 % der Täter Deutsche, 23 % Täter stammten aus der jeweils eigenen Ethnie, aber 47 % waren nichtdeutsche Täter, die einer anderen Ethnie angehörten als das Opfer.

Diese Gewaltvorfälle aus 1999 und 2000 wurden von den Opfern zu 73,3 % nicht angezeigt, bei 22,1 % wurde die Polizei informiert. In 4,6 % der Fälle wussten die Befragten nicht, ob die Polizei davon erfahren hat.¹⁶²⁷ Ein Vergleich für die verschiedenen Täterethnien zeigt, dass die Quote der angezeigten Delikte bei nichtdeutschen Tätern mit 24,3 % etwas höher ist als bei deutschen Tätern mit 21,0 %. Dies bedeutet, dass nichtdeutsche Jugendliche als Täter mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit auch den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gebracht werden.

Weiter ist interessant, wie sich das Anzeigeverhalten in Abhängigkeit von der ethnischen Täter-Opfer-Kombination darstellt. Hier hatte sich in der Schülerbefragung 1998 gezeigt, dass Täter dann, wenn sie nicht der eigenen ethnischen Gruppe der Opfer angehörten, häufiger angezeigt wurden, was (im Zusammenhang mit einem Anstieg der Fälle unterschiedlicher Herkunft von Täter und Opfer) ein Hinweis auf eine zunehmende Sichtbarkeit von Jugendgewaltdelikten vor dem Hintergrund von Veränderungen der Bevölkerungsstruktur ist.¹⁶²⁸

Die Untersuchung des Jahres 2000 bestätigt erneut, dass jugendliche Opfer Delikte dann, wenn die Täter aus ihnen fremd erscheinenden Ethnien stammten, mit 24,5 % etwas häufiger bei der Polizei anzeigten als dann, wenn die Täter ihrer eigenen ethnischen Gruppe angehörten (Anzeigequote 20,5 %).¹⁶²⁹ Insbesondere deutsche Opfer lassen eine deutliche Tendenz erkennen, solche Täter vermehrt anzuzeigen, bei denen sie die Zugehörigkeit zu einer anderen ethnischen Gruppe vermuten (Anzeigequote 25,6 % gegenüber einer Quote von 20,6 % in Fällen deutscher Täter).

¹⁶²⁶ Würde man unterstellen, dass die Bezeichnung „türkisch“ eine Art Sammelkategorie für das Stereotyp des Fremden/Ausländers darstellt (was angesichts der hohen Anteile der Täternennungen, die auf Türken entfallen, partiell plausibel erscheint), dann böte sich eine Gegenüberstellung der deutschen und der nichtdeutschen Täter an. Der Anteil der Nennungen nichtdeutscher Täter beläuft sich in der Gesamtstichprobe (ohne die Täter unbekannter Herkunft) auf 47,1 %, was drastisch höher ist, als dem Anteil der nichtdeutschen an der Stichprobe (24,6 %) entsprechen würde.

¹⁶²⁷ Im Unterschied zu den Anzeigequoten, die sich ergeben, wenn alle erlebten Vorfälle berücksichtigt werden, ist die Anzeigequote beim letzten Vorfall deutlich erhöht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das letzte Delikt kein verkleinertes Abbild aller Delikte darstellt, sondern von den Befragten hier eine subjektive Auswahl vermutlich in Richtung auf persönlich relevantere und somit zumeist schwerwiegendere Ereignisse getroffen wird.

¹⁶²⁸ Vgl. ENZMANN, D. und P. WETZELS, 2000.

¹⁶²⁹ Ähnliche Ergebnisse berichten OBERWITTLER, D. und M. WÜRGER, 1999, aus Emmendingen.

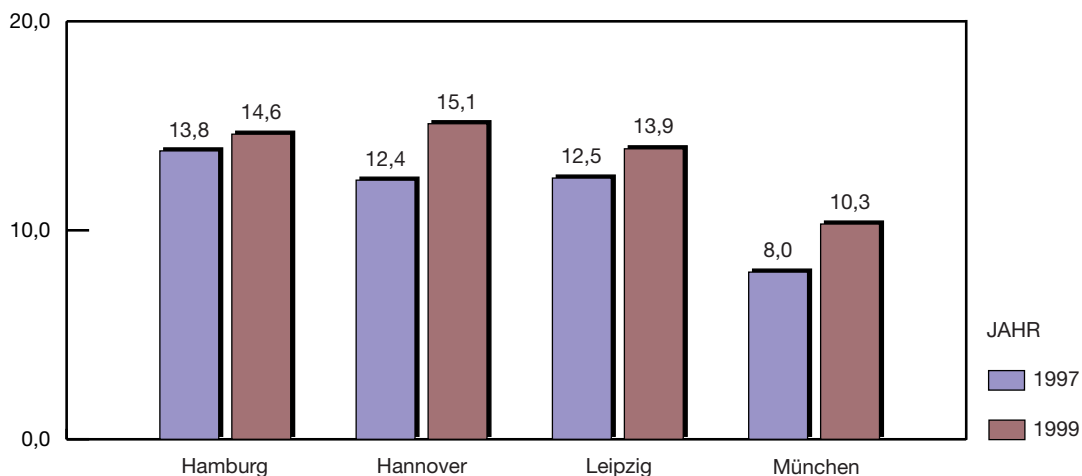
5.3.3.3 Entwicklung der Opferraten und des Anzeigeverhaltens zwischen 1997 und 1999

Erste Anhaltspunkte für die Antwort auf die Frage, wie sich die Jugendgewalt in den letzten Jahren entwickelt hat, können einem Vergleich der Ergebnisse der Schülerbefragungen aus den Erhebungen in 1998 (bezieht sich auf Referenzjahr 1997) und 2000 (bezieht sich auf Referenzjahr 1999) im Hinblick auf Viktimisierungsraten und Anzeigeverhalten entnommen werden. Die Gegenüberstellung muss hinsichtlich der Opferraten auf die drei Städte Hamburg, Hannover und Leipzig begrenzt werden, weil nur dort gleiche Referenzzeiträume zugrunde liegen.¹⁶³⁰

Die über die drei Städte hinweg verglichene Opferrate unterscheidet sich zwischen 1997 und 1999 nicht signifikant. Es bestehen aber einige regionale und delikt spezifische Besonderheiten. So ist in Hamburg bei keinem Delikt ein signifikanter Unterschied zwischen 1997 und 1999 festzustellen. In Hannover hingegen ist es bei den Gesamtopferraten tendenziell zu einem Rückgang (um 2,3 %) gekommen, der vor allem auf einem signifikanten Rückgang bei Erpressungen beruht. In Leipzig wiederum sind Anstiege im Bereich der Körperverletzungen festzustellen, während bei Raub, Erpressung und sexueller Gewalt keine Unterschiede feststellbar sind. In der folgenden Abbildung werden die Anzeigequoten für vier Städte zusammenfassend über alle Delikte hinweg dargestellt. An allen vier Orten ist eine Zunahme der Anzeigequote unverkennbar. Am deutlichsten ist dies in Hannover.

Schaubild 5-7:

Rate angezeigter Gewaltdelikte 1997 und 1999 im Städtevergleich, gewichtete Daten



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Eine Analyse für die einzelnen Gewaltarten offenbart weiter, dass vor allem im Bereich der sexuellen Gewaltdelikte ein deutlicher Zuwachs der Anzeigequote zu vermerken ist. In Leipzig ist bei der Erpressung, entgegen dem allgemeinen Trend, ein Rückgang der Anzeigequote zu registrieren, während in Hamburg und Hannover hier leichte Zuwächse stattgefunden haben. Interessant ist auch die Körperverletzung ohne Waffe. Hier war in Leipzig ein Anstieg der Opferraten festgestellt worden. Tabelle 5-6 zeigt nun, dass zugleich auch die Anzeigebereitschaft bei diesem Delikt in Leipzig besonders zugenommen hat. Bei Analysen der Entwicklung der Jugendgewalt ist von daher sowohl eine wachsende Anzeigebereitschaft der jugendlichen Opfer zu berücksichtigen als auch der Umstand, dass die Dunkelfeldanteile im Vergleich zur Situation bei erwachsenen Opfern enorm hoch sind.

¹⁶³⁰ Die Untersuchungen des Jahres 1998 wurden in Hamburg, Hannover und Leipzig im Februar/März, in München hingegen erst im Oktober/November realisiert. Im Jahr 2000 fanden die Erhebungen in allen fünf Städten demgegenüber im März/April statt. Da die Fragen zu Opfererfahrungen durch kriminelle Delikte das letzte Kalenderjahr als Referenzzeitraum verwenden, sind die Zeiträume, auf die sich die Erinnerungsleistungen beziehen, unterschiedlich lang. Aus diesem Grunde wird hier München nicht in den Vergleich einbezogen. Dies gilt jedoch nicht für Angaben zu selbstberichteter Delinquenz, da dabei nicht nach dem letzten Kalenderjahr, sondern nach den letzten zwölf Monaten gefragt wurde.

Tabelle 5-6:

Anzeigeraten für Einzeldelikte im Vergleich 1997/1999 in drei Städten, gewichtete Daten

	Hamburg		Hannover		Leipzig		Total	
	1997	1999	1997	1999	1997	1999	1997	1999
Raub	26,5%	25,6%	21,3%	24,5%	23,3%	25,0%	24,3%	25,2%
Erpressung	18,6%	19,8%	14,4%	15,0%	23,8%	9,7%	17,4%	16,4%
sex. Gewalt	2,5%	11,0%	4,7%	5,2%	5,3%	11,8%	3,5%	10,0%
KV m. Waffe	15,1%	12,6%	9,8%	17,2%	13,9%	13,7%	13,0%	14,0%
KV o. Waffe	8,0%	8,4%	8,6%	9,9%	6,9%	10,2%	8,0%	9,2%
Total	13,8%	14,6%	12,4%	15,1%	12,5%	13,9%	13,1%	14,5%

Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

5.3.3.4 Viktimisierung junger Menschen durch innerfamiliäre physische Gewalt

In den KFN-Schülerbefragungen wurden sowohl 1998 als auch 2000 die elterliche körperliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ferner die Konfrontation mit elterlicher Partnergewalt in der Rolle von Beobachtern/Zeugen erhoben. Opfererfahrungen durch elterliche Gewalt wurden dabei sowohl für die Zeit der Kindheit (Zeit vor der Vollendung des zwölften Lebensjahres) als auch bezogen auf die letzten zwölf Monate vor der Befragung erfasst. Beobachtete elterliche Partnergewalt wurde begrenzt auf die letzten zwölf Monate erfragt.

Bei der Befragung zu unmittelbaren Viktimisierungserfahrungen durch elterliche Gewalt wurde eine Fragenliste verwendet, die sowohl positiv-zugewandte als auch negativ-abweisende bis hin zu gewaltförmigen Verhaltensweisen der Eltern thematisiert. Sechs Verhaltensweisen betreffen Gewaltanwendungen. Die Jugendlichen wurden gebeten anzugeben, wie oft ihre Eltern sich so verhalten haben. Die Antwortmöglichkeiten reichten von 1 = „nie“ bis 4 = „häufig“. Auf dieser Basis wurde ein nach Intensität und Häufigkeit fünffach abgestufter Indikator innerfamiliärer Gewalt gebildet, der von „keine Gewalt/Nichtopfer“ bis hin zu „häufig misshandelt“ reicht.¹⁶³¹

Fragen zur Erhebung elterlicher Gewalt in der KFN-Schülerbefragung

Jugendzeit: „In den letzten zwölf Monaten haben meine Eltern...

Kindheit: „Meine Mutter / mein Vater hat...“

	<i>nie</i>	<i>selten</i>	<i>manchmal</i>	<i>häufig</i>
1. mit einem Gegenstand nach mir geworfen	NO	LZ	LZ	SZ
2. mich hart angepackt oder gestoßen	NO	LZ	LZ	SZ
3. mir eine runtergehauen	NO	LZ	LZ	SZ
4. mich mit einem Gegenstand geschlagen	NO	SZ	SZ	SZ
5. mich geprügelt, zusammengeslagen	NO	SM	HM	HM
6. mich mit der Faust geschlagen oder mich getreten	NO	SM	HM	HM

Anmerkung: NO = Nichtopfer; LZ = leichte Züchtigung;; SZ = schwere Züchtigung;
SM = seltene Misshandlung; HM = häufigere Misshandlung

¹⁶³¹ Personen, die keine dieser Gewaltformen erlebt haben, werden als Nichtopfer (bezogen auf elterliche Gewalt in der Kindheit) kodiert. Personen, die nur die Formen 1 bis 3 allenfalls manchmal erlebt haben, und zugleich niemals die Formen 4 bis 6, werden als leicht gezüchtigt bezeichnet. Personen, welche die Erlebnisse 1 bis 3 häufiger als manchmal oder das Erlebnis 4 mindestens selten, die Formen 5 und 6 jedoch nie erlebt haben, werden als schwer gezüchtigt eingestuft. Personen, welche die Erlebnisse 5 und/oder 6 allenfalls selten erlebt haben, werden als selten misshandelt eingestuft. Sofern sie diese Verhaltensweise seitens ihrer Eltern manchmal oder noch häufiger erlebt haben, werden sie als häufig misshandelt kodiert.

5.3.3.4.1 Opfer elterlicher Gewalt in der Kindheit

In Tabelle 5-7 ist die Rate der Opfer elterlicher Gewalt in der Kindheit wiedergegeben, die sich in Hamburg, Hannover, München und Leipzig in 1998 und 2000 ergeben haben.¹⁶³² Danach waren 8,8 % der Stichprobe des Jahres 2000 in ihrer Kindheit Opfer elterlicher Misshandlung. Etwa die Hälfte (51,5 %) ist ohne elterliche Gewalt aufgewachsen. 26,5 % haben leichte elterliche Züchtigung erlebt und 13,1 % wurden schwer gezüchtigt.¹⁶³³

Tabelle 5-7:

Rate der Opfer elterlicher Gewalt in der Kindheit (vor dem 12. Lebensjahr), abgestuft nach Intensität

	Keine Gewalt	leicht gezüchtigt	schwer gezüchtigt	selten misshandelt	gehäuft misshandelt
Schülerbefragung 1998 (vier Städte)	44,0%	29,3%	17,4%	4,6%	4,8%
Schülerbefragung 2000 (vier Städte)	51,5%	26,5%	13,1%	3,8%	5,0%

Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Interessant ist, dass im Vergleich zur Situation im Jahr 1998 die Verbreitung elterlicher Gewalt gegen Kinder etwas zurückgegangen ist. So waren 1998 (in den vier Städten mit Wiederholungsbefragung) insgesamt 7,5 % mehr Personen in ihrer Kindheit Opfer gewesen. Die Rate leichter Züchtigung war um 2,8 % höher (29,3 %), die der schweren Züchtigung um 4,3 % (17,4 %), während die Rate der Misshandlungen nur um 0,6 % differierte. Dies ist konsistent mit einem allmählichen Rückgang der Verbreitung innerfamiliärer Gewalt, vor allem im Bereich der Züchtigung, der sich auch in den früheren Studien bei BUSSMANN (2000) und WETZELS (1997) angedeutet hat.

Elterliche Gewalt ist sozial nicht gleichverteilt. So finden sich auf den unteren Bildungsstufen sowohl 1998 als auch 2000 signifikant erhöhte Raten der Opfer elterlicher Gewalt in der Kindheit. Beispielsweise ist im Jahr 2000 die Rate der Opfer elterlicher Misshandlung bei den Hauptschülern mit 14,2 % fast doppelt so hoch wie bei den Gymnasiasten, wo sie bei 5,6 % liegt. Bereits 1998 konnte ferner festgestellt werden, dass Gewalterfahrungen in der Kindheit bei jugendlichen Migranten wesentlich häufiger waren als bei einheimischen deutschen Jugendlichen.¹⁶³⁴ Dieses Ergebnis wird in der Untersuchung des Jahres 2000 erneut bestätigt. So wurden von den einheimischen deutschen Jugendlichen 6,6 % Opfer elterlicher Misshandlung und weitere 12,4 % Opfer schwerer Züchtigung. Das andere Extrem bilden die türkischen Jugendlichen, die zu 24,1 % Opfer von Misshandlung und zu weiteren 10,5 % Opfer schwerer Züchtigung waren. Fast man beide Gewaltformen als schwere körperliche Gewalt durch Eltern zusammen, so beträgt die Differenz zwischen den einheimischen Deutschen einerseits und den türkischen Jugendlichen andererseits 15,6 Prozentpunkte.

Diese hoch signifikanten Unterschiede der verschiedenen ethnischen Gruppen bleiben auch dann noch nachweisbar, wenn multivariat die Effekte des sozialen Status der Familie, der Arbeitslosigkeit/Sozialhilfeabhängigkeit der Eltern, des Geschlechts der Jugendlichen sowie des Erhebungsortes statistisch kontrolliert werden. Die erhöhte Belastung mit innerfamiliärer Gewalt insbesondere bei Jugendlichen aus

¹⁶³² Die Fragen zu Erfahrungen in der Kindheit wurden getrennt für Handlungen seitens der Mutter (beziehungsweise primäre Bezugsperson an Stelle der Mutter) und seitens des Vaters (beziehungsweise primäre Bezugsperson an Stelle des Vaters) gestellt. Kriterium für die Kategorisierung in dem hier verwendeten hierarchischen Indikator ist der Maximalwert.

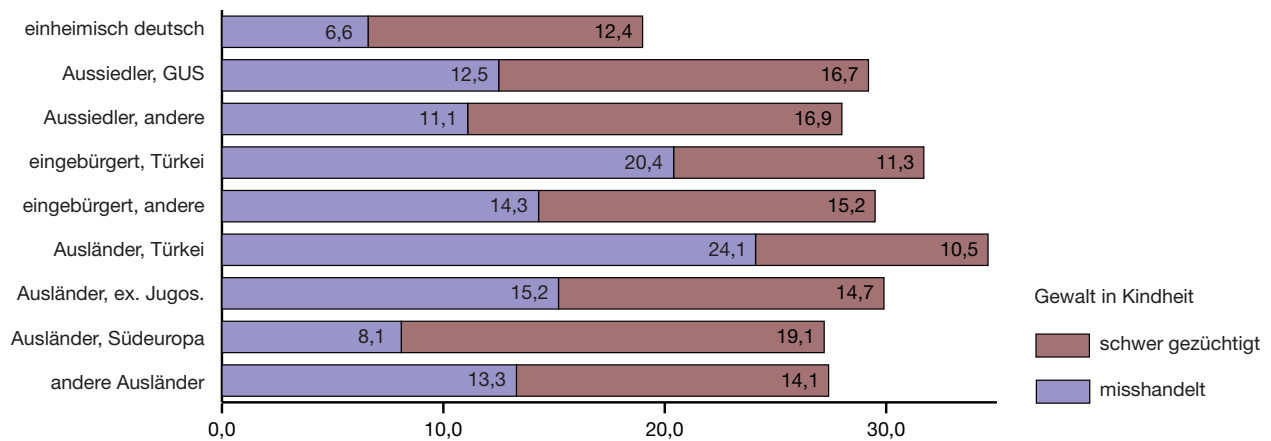
¹⁶³³ Bei Einbeziehung der Ergebnisse aus Friesland fallen diese Raten etwas niedriger aus, was darauf zurückzuführen ist, dass in Friesland der Anteil von Migranten wesentlich geringer ist als in den westdeutschen Großstädten, und bei jungen Migranten sich zugleich jeweils erhöhte Raten der Opfer elterlicher Gewalt finden.

¹⁶³⁴ Vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1999.

Zuwandererfamilien ist insofern zwar auch Ausdruck einer ungünstigeren sozialen Lage, sie ist aber damit alleine nicht zu erklären.

Schaubild 5-8:

Rate der Opfer elterlicher Gewalt in der Kindheit nach ethnischer Herkunft, gewichtete Daten



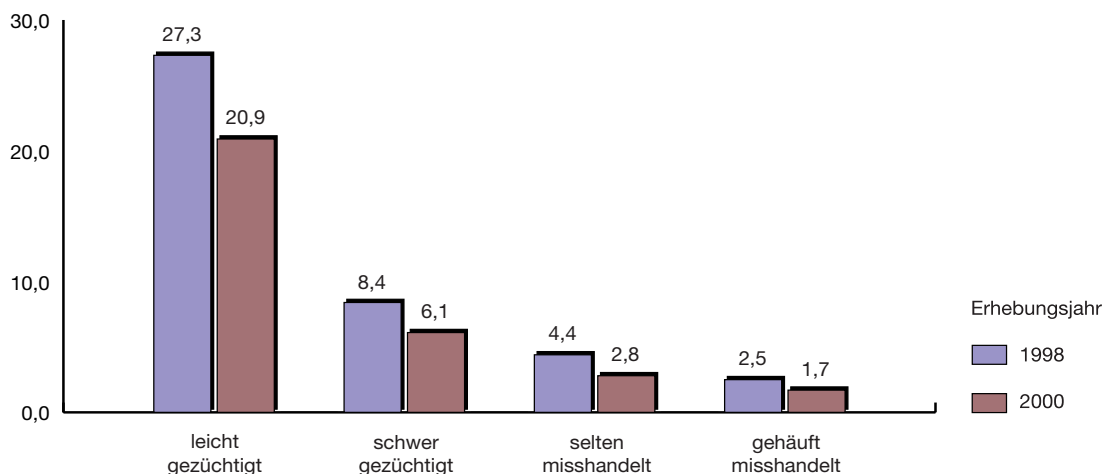
Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

5.3.3.4.2 Konfrontation mit elterlicher Gewalt im Jugendalter

Neben der Gewalterfahrung in der Kindheit wurde auch die Viktimisierung durch elterliche Gewalt in den letzten zwölf Monaten, also in einer Zeit, in der die Befragten bereits Jugendliche waren, erfasst. Etwa ein Drittel der Jugendlichen (31,5 %) gab an, im letzten Jahr von elterlicher Gewalt betroffen gewesen zu sein. 4,3 % wurden misshandelt, weitere 5,9 % schwer gezüchtigt und 21,2 % waren von leichteren Formen elterlicher Züchtigung betroffen. Es erweist sich auch hier, dass die Opferraten in der Stichprobe des Jahres 2000 (bezogen auf die vier insoweit direkt vergleichbaren Städte) niedriger ausfallen als 1998.¹⁶³⁵

Schaubild 5-9:

Opfer elterlicher Gewalt in den letzten zwölf Monaten, Vergleich der Schülerbefragungen 1998 und 2000, gewichtete Daten aus vier Städten



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

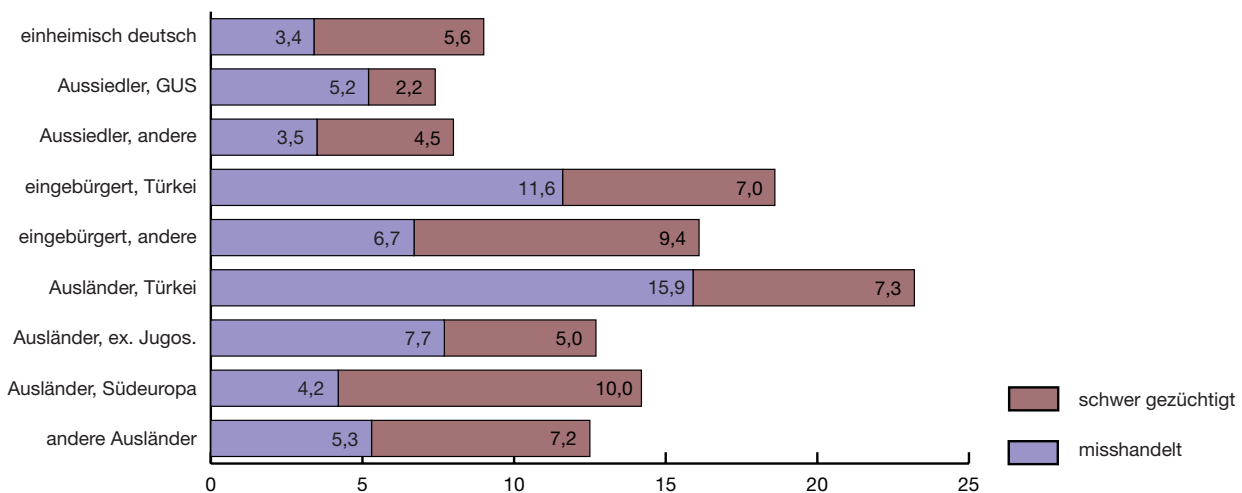
¹⁶³⁵ Begrenzt man die Betrachtung auf schwere elterliche Gewalt (i. e. schwere Züchtigung und Misshandlungen) so erweist sich allerdings, dass der relative Rückgang bei den einheimischen Deutschen (von 13,3 % auf 9,3 %; relativ etwa 30 %) stärker ausgeprägt ist als bei den Jugendlichen aus Zuwandererfamilien. So ist bei den türkischen Jugendlichen ein Rückgang von 27,5 % auf 23,4 % erfolgt, was relativ etwa 15 % Reduktion bedeutet. Dies deutet darauf hin, dass die Diskussion um Gewalt in der Erziehung in den letzten Jahren vermutlich stärker in deutschen Familien ihren Niederschlag gefunden hat als in den Zuwandererfamilien.

Auch in diesem Punkte bestätigt sich also ein tendenzieller Rückgang elterlicher Gewaltanwendung, wobei allerdings die Rate der Opfer schwerer Gewalt (Misshandlung und schwere Züchtigung) mit 10,6 % immer noch eine nicht unbeträchtliche Höhe erreicht. Weitere Analysen zeigen, dass im Falle elterlicher Arbeitslosigkeit/Sozialhilfeabhängigkeit mit 42,8 % erheblich mehr Jugendliche über innerfamiliäre Gewalt berichten als dann, wenn die Familie nicht in dieser Weise von wirtschaftlichen Schwierigkeiten betroffen ist (30,3 % Opfer).¹⁶³⁶ Ferner ist der soziale Status der Familien, in denen es zu Misshandlungen oder schwerer Züchtigung gekommen ist, signifikant niedriger als in der Vergleichsgruppe der Familien der Nichtopfer. Von daher ist es zwar richtig, dass in allen sozialen Schichten Eltern zu finden sind, die gegenüber ihren jugendlichen Kindern Gewalt anwenden, zugleich ist aber in den unteren sozioökonomischen Statusgruppen die Misshandlung signifikant häufiger.

Wie schon im Falle der Gewalt in der Kindheit zeigt sich auch für Vorfälle dieser Art aus den letzten zwölf Monaten, dass Jugendliche aus Zuwandererfamilien erheblich häufiger Opfer innerfamiliärer Gewalt ihrer Eltern wurden als ihre einheimischen deutschen Altersgenossen. Die aus der Türkei stammenden Jugendlichen stechen hier erneut hervor, und zwar unabhängig davon, ob sie mittlerweile die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder nicht. Die übrigen Zuwanderergruppen ohne deutschen Pass weisen ebenfalls im Vergleich zu den einheimischen Deutschen signifikant erhöhte Werte auf, während sich die Jugendlichen aus Aussiedlerfamilien in diesem Punkte von ihren deutschen Altersgenossen nicht signifikant unterscheiden.

Schaubild 5-10:

Opfer elterlicher Gewalt im letzten Jahr nach ethnischer Herkunft, gewichtete Daten



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

Dieser Befund, der ähnlich auch 1998 gefunden wurde¹⁶³⁷, bleibt auch nach statistischer Kontrolle von sozialem Status, Arbeitslosigkeit (wovon ausländische Familien häufiger betroffen sind) sowie Geschlecht und Erhebungsort stabil.¹⁶³⁸ Zur Illustration werden im folgenden Schaubild die Raten der Opfer schwerer Züchtigung und Misshandlung (zusammenfassend als schwere elterliche Gewalt bezeichnet) für die verschiedenen ethnischen Gruppen getrennt danach ausgewiesen, ob die Familie von Arbeits-

¹⁶³⁶ Bezogen auf die schwere Gewalt (schwere Züchtigung und Misshandlungen) liegt die Opferrate bei Arbeitslosigkeit/Sozialhilfebezug mit 17,8 % etwa doppelt so hoch wie in Familien, die nicht so betroffen sind (schwere Gewalt: 9,5 %).

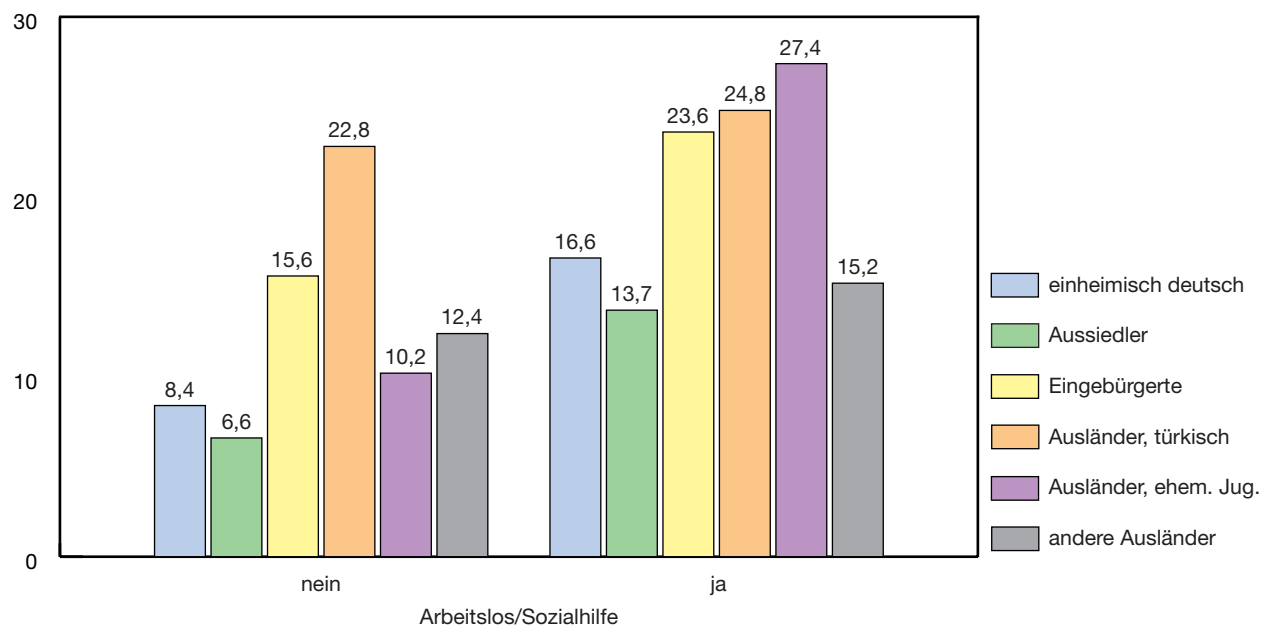
¹⁶³⁷ Vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1999.

¹⁶³⁸ Zur Prüfung der multivariaten Zusammenhänge wurden hierarchische logistische Regressionsmodelle berechnet, bei denen die ethnische Herkunft im letzten Hierarchieschritt in die Modelle eingefügt wurde, um so zu ermitteln, ob nach Kontrolle der übrigen Prädiktoren noch ein signifikanter zusätzlicher Vorhersagebeitrag der Ethnizitätsvariable zu registrieren ist. Nur wenn das der Fall ist, wird von multivariater Stabilität des Befundes gesprochen. Die trivariate Analyse mit dem Prädiktor Arbeitslosigkeit dient hier nur Illustrationszwecken.

losigkeit/Sozialhilfeabhängigkeit betroffen ist.¹⁶³⁹ Es ist deutlich erkennbar, dass auch innerhalb der Gruppe der nicht von elterlicher Arbeitslosigkeit/Sozialhilfeabhängigkeit betroffenen Jugendlichen die Rate der Opfer schwerer elterlicher Gewalt insbesondere bei den Jugendlichen aus der Türkei deutlich erhöht ist. Für alle Ethnien findet sich zudem, dass innerfamiliäre Gewalt im Falle von Arbeitslosigkeit/Sozialhilfe signifikant häufiger vorkommt. Nachdem im Jahr 1998 in insgesamt neun Städten sowie hier im Jahr 2000 in einer Wiederholung an vier dieser Orte sowie in einem weiteren Landkreis dieses Resultat jeweils repliziert worden ist, kann man von einem stabilen, multivariat und mehrfach abgesicherten empirischen Befund sprechen. Offenbar bestehen erhebliche Unterschiede der verschiedenen ethnischen Gruppen im Hinblick auf die Verwendung körperlicher Gewalt als Mittel der Erziehung.

Schaubild 5-11:

Opferraten für schwere elterliche Gewalt im letzten Jahr nach ethnischer Herkunft unter Kontrolle von Arbeitslosigkeit/Sozialhilfeabhängigkeit, gewichtete Daten



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

Interessanterweise bestätigt sich in der Erhebung des Jahres 2000 auch der ebenfalls bereits 1998 festgestellte Befund, dass elterliche Gewalt in der Erziehung mit zunehmender Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland signifikant häufiger auftritt. Dies deutet darauf hin, dass vermutlich der Prozess der Migration und Integration auch von erhöhten familiären Belastungen und Konflikten begleitet ist, was sich in physischer Gewalt zwischen Eltern und Kindern niederschlagen kann.

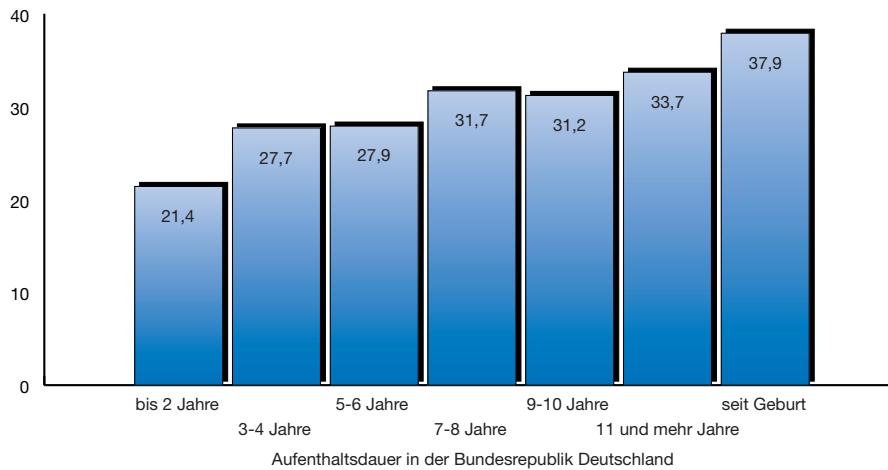
Zur Einschätzung der familiären Atmosphäre waren die Jugendlichen ferner gebeten worden anzugeben, wie häufig sie im Laufe der letzten zwölf Monate beobachtet haben, dass ein Elternteil den anderen mit der Hand geschlagen oder mit dem Fuß getreten beziehungsweise der Faust geschlagen hat. 10,3 % haben dies im letzten Jahr nach ihren Angaben miterlebt, davon 4,7 % selten und 5,6 % häufiger. Auch derartige Gewaltformen stehen in engem Zusammenhang mit der sozialen Lage der jeweiligen Familien. Sie kommen im Falle wirtschaftlicher Schwierigkeiten wie Arbeitslosigkeit/Sozialhilfebezug mit 20,9 % sig-

¹⁶³⁹ Um hier mit größeren Fallzahlen arbeiten zu können, wurden die Aussiedler aus GUS und andere Aussiedler zur Gruppe 'Aussiedler' zusammengefasst. In gleicher Weise wurden die Eingebürgerten in eine gemeinsame Kategorie gebracht und die Ausländer aus Südeuropa mit den anderen Ausländern zusammengefasst.

nifikant gehäuft vor. Ferner findet sich bei jugendlichen Zuwanderern eine signifikant erhöhte Rate, was auch nach multivariater Kontrolle sozialer Rahmenbedingungen stabil bleibt.¹⁶⁴⁰

Schaubild 5-12:

Opfer elterlicher physischer Gewalt im letzten Jahr und Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland bei jungen Migranten, gewichtete Daten



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

Es erweist sich weiter, dass die Jugendlichen im Falle der Beobachtung elterlicher Partnergewalt das Erziehungsverhalten ihrer Eltern in erhöhtem Maße als inkonsistent erleben.¹⁶⁴¹ Die Befangenheit in Partnerkonflikten und Gewalt geht offenkundig mit einer reduzierten Fähigkeit von Eltern einher, sich in der Erziehung eindeutig und vorhersehbar zu verhalten.¹⁶⁴² Das kann in mehrfacher Hinsicht für Jugendliche ein Problem bedeuten. Es führt einerseits zur Unklarheit über Regeln. Außerdem impliziert dies die diffuse Bedrohung, unvorhersehbarerweise Zielscheibe elterlicher Gewalt werden zu können. Damit übereinstimmend fällt – wie schon in früheren Untersuchungen¹⁶⁴³ – die Häufigkeit der Viktimisierung durch elterliche Gewalt dann, wenn auch die Partnerschaft der Eltern gewaltbelastet ist, erheblich höher aus. So ist die Rate der Misshandlungsoffer im Falle häufiger Beobachtung von Partnergewalt mit 25,4 % erheblich höher, als das mit 2,6 % bei den Familien zu registrieren ist, in denen die Jugendlichen zwischen den Eltern keine Gewalt beobachtet haben.

5.3.3.4.3 Die Bedeutung elterlicher Gewalterfahrungen für soziale Kompetenz und Einstellungen

Solche innerfamiliären Gewalterlebnisse können erhebliche Folgen für die Entwicklung junger Menschen haben. Neben unmittelbaren gesundheitlichen Schädigungen können, darüber vermittelt, sowohl die Wahrnehmung und Bewertung der eigenen Person sowie anderer Menschen nachhaltig beeinflusst als auch Konsequenzen im Bereich der Entwicklung individuell-normativer Bewertung von Aggression und Gewalt als Verhaltensoption erzeugt werden. In entwicklungspsychologischen Untersuchungen konnte gezeigt werden, dass Eigentümlichkeiten der sozialen Informationsverarbeitung eine wesentliche Erklärung für massiv aggressives, sozial abweichendes Verhalten von Kindern und Jugendlichen darstellen.¹⁶⁴⁴

¹⁶⁴⁰ Insbesondere die Rate für jugendliche Zuwanderer aus der Türkei ist mit 16,1 % häufiger und weiteren 15,2 % seltener Beobachtung elterlicher Partnergewalt stark erhöht.

¹⁶⁴¹ Die dazu verwendeten Fragen lauten: „Egal wie ich mich verhalten habe, meine Eltern fanden das falsch“; „Meine Eltern waren bei Verboten mal so und mal so. Ich wusste eigentlich nicht so richtig, wie ich mich verhalten soll“ und „Meine Eltern hatten Streit über meine Erziehung“. Mit diesen drei Items wurde eine Skala gebildet, deren Werte zwischen 1 (keine Inkonsistenz) und 5 (sehr oft Inkonsistenz erlebt) liegen.

¹⁶⁴² Vgl. WETZELS, P., 1997.

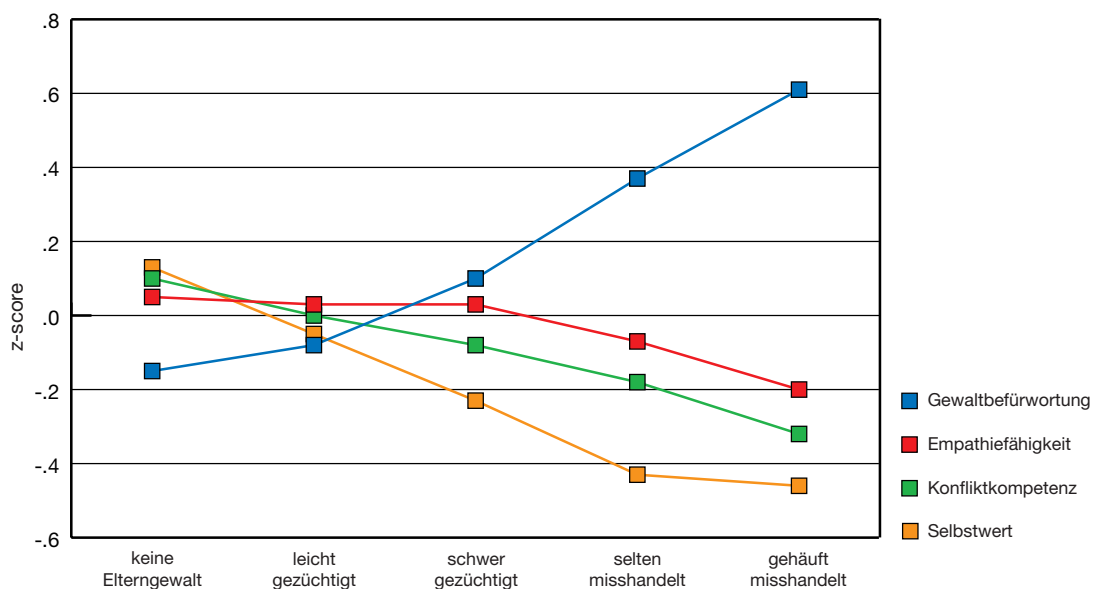
¹⁶⁴³ WETZELS, P., 1997; WETZELS, P., ENZMANN, D., MECKLENBURG, E. und C. PFEIFFER, 1999.

¹⁶⁴⁴ Vgl. CRICK, N. R. und K. A. DODGE, 1994.

So fand sich bei aggressiven Kindern eine vermehrte Aufmerksamkeit für aggressive Inhalte.¹⁶⁴⁵ Auch in der Interpretation sozialer Situationen ließen sich bedeutsame Unterschiede dahingehend feststellen, dass sozial auffällige Kinder weniger gut in der Lage sind, sich in einen Interaktionspartner einzufühlen und vermehrt dazu neigen, ihm feindselige Absichten zu unterstellen.¹⁶⁴⁶ Nicht zuletzt findet sich bei massiv auffälligen Kindern und Jugendlichen eine verminderte soziale Kompetenz in dem Sinne, dass ihnen weniger konstruktive, nicht aggressive Verhaltensalternativen zur Verfügung stehen.¹⁶⁴⁷ LÖSEL (1999) geht in seinem vor dem Hintergrund psychologischer Längsschnittstudien entwickelten Modell kumulierender Risikofaktoren davon aus, dass familiäre Disharmonie, Erziehungsdefizite und elterliche Gewalt, neben anderen Bedingungen, wesentliche risikosteigernde Faktoren in der Ausbildung derartiger Beeinträchtigungen der sozialen Informationsverarbeitung darstellen, welche die Wahrscheinlichkeit aktiver Gewaltdelinquenz erhöhen.

Schaubild 5-13:

Mittelwerte der Gewalteinrichtungen, Empathiefähigkeit, Konfliktkompetenz und Selbstwertgefühl in Abhängigkeit von innerfamiliären Gewalterfahrungen in der Kindheit



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Im Einklang damit zeigten sich in der KFN-Schülerbefragung bei einer Analyse von Skalen zur Erfassung des Selbstwertgefühls, der Empathie (die Fähigkeit zum Mitgefühl und der Anteilnahme am Schicksal anderer), der Konfliktkompetenz (Fähigkeit zu deeskalierenden Verhaltensweisen in Konfliktsituationen) und der Einstellungen zu Gewalt (hier Gewaltbefürwortung) signifikante Effekte innerfamiliärer Gewalterfahrungen in der Kindheit.¹⁶⁴⁸ Je häufiger und eingriffsintensiver die Gewalterfahrungen in der Kindheit waren, desto geringer waren die Empathiefähigkeit, die Konfliktkompetenz und das Selbstwertgefühl und desto stärker waren gewaltbefürwortende Einstellungen ausgeprägt.

¹⁶⁴⁵ Vgl. DODGE, K. A. und A. TOMLIN, 1987.

¹⁶⁴⁶ Vgl. COIE, J. D., DODGE, K. A., TERRY, R. und V. WRIGHT, 1991 ; DODGE, K. A. und N. R. CRICK, 1990.

¹⁶⁴⁷ Vgl. BLIESENER, T., LÖSEL, F. und M. AVERBECK, 1997.

¹⁶⁴⁸ Eine Einbeziehung der innerfamiliären Gewalterfahrungen im letzten Jahr führt zu gleichartigen Resultaten. An dieser Stelle wurden die Gewalterfahrungen in der Kindheit als Bezugsgröße gewählt, weil hier eine zeitliche Abfolge abgebildet werden kann zwischen den früheren Gewalterfahrungen bis zum 12. Lebensjahr einerseits und der heutigen Befindlichkeit andererseits. Zudem ist wohl davon auszugehen, dass die Erfahrungen in diesem längeren Zeitraum eine nachhaltig prägende Wirkung entfalten können. Und schließlich ist es insgesamt relativ selten der Fall, dass Jugendliche Opfer innerfamiliärer Gewalt werden, die dies in der Kindheit bis dahin noch nie erlebt haben; vgl. WETZELS, P. u. a., 2000.

Insgesamt entsteht so eine problematische Konstellation: Personen, die als Kinder Opfer der Gewalt ihrer Eltern waren, sind in ihrem Selbstwert labiler. Sie sind weniger fähig, Konflikte zu deeskalieren und eher geneigt, Gewalt als Mittel der Konfliktlösung positiv zu bewerten, wobei sie zugleich weniger Mitgefühl für ihren Gegenüber entwickeln, das heißt tendenziell weniger Hemmungen aufweisen.

5.4 Kinder und Jugendliche als Täter

5.4.1 Umfang der registrierten Kriminalität junger Menschen

Kernpunkte

- ◆ Junge Menschen unter 21 Jahren sind gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil bei den Tatverdächtigen um etwa das Zweifache überrepräsentiert.
- ◆ Bei den Straftaten junger Menschen handelt es sich weit überwiegend um leichte Eigentumsdelikte. Bei diesen polizeilich registrierten Eigentums- und Vermögensdelikten der Kinder und Jugendlichen ist die Schadenshöhe weit niedriger als bei den entsprechenden Straftaten der Erwachsenen.
- ◆ Aufgrund der geringeren Tatschwere der Kriminalität junger Menschen kommt es bei ihnen erheblich seltener als bei den Erwachsenen zu einer Anklage oder förmlichen Verurteilung. 1998 kamen auf 100 tatverdächtige Jugendliche 20 Verurteilte, bei den Heranwachsenden waren es 30 und bei den Erwachsenen 35. Dementsprechend weisen bei Zugrundelegung der Verurteiltenquoten die Jugendlichen und Heranwachsenden niedrigere Belastungszahlen auf als die Jungerwachsenen.

Von den insgesamt im Jahr 1999 polizeilich registrierten 2.263.140 Tatverdächtigen waren 6,6 % Kinder, 13,1 % Jugendliche, 10,6 % Heranwachsende und 69,6 % Erwachsene über 21 Jahre. Zwar sind damit junge Menschen, insbesondere Jugendliche und Heranwachsende, unter den polizeilich registrierten Tatverdächtigen stärker vertreten, als ihr Bevölkerungsanteil ausmacht. Nach wie vor gilt jedoch, dass polizeilich registrierte Tatverdächtige weit überwiegend Erwachsene sind. Zudem relativiert sich dieses Bild, wenn die Frage der strafrechtlichen Bewertung durch die Justiz berücksichtigt und auch die Schwere der begangenen Delikte beachtet wird.

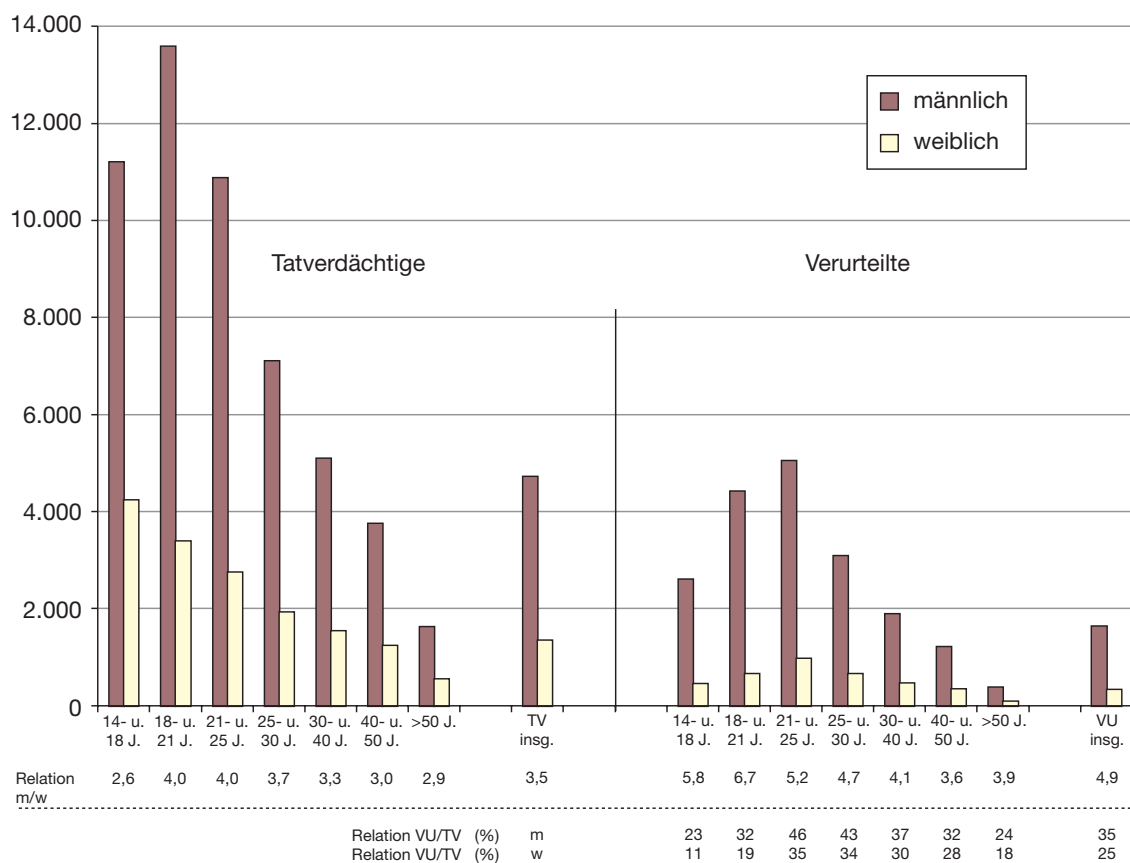
Wie das nachfolgende Schaubild 5-14 zeigt, betrug die polizeilich registrierte Kriminalitätsbelastung der jungen Menschen auch im Jahr 1998, gemessen an ihren Bevölkerungsanteilen, ein Mehrfaches der Belastung der Vollerwachsenen.¹⁶⁴⁹ Bezogen auf einen Bevölkerungsanteil der 8- bis unter 14-Jährigen von 6,5 %, waren Kinder zwar bei den Tatverdächtigen mit 6,0 % geringfügig unterrepräsentiert. Zu den Jugendlichen und Heranwachsenden ergibt sich jedoch ein anderes Bild. Die 14- bis unter 18-Jährigen stellen 4,2 % der Bevölkerung, sie erreichten aber bei den Tatverdächtigen 12,3 %. Bei den Heranwachsenden steht einer Bevölkerungsquote von 3,1 % ein Tatverdächtigenanteil von 9,8 % gegenüber.

¹⁶⁴⁹ Sofern nicht ausdrücklich eine Beschränkung auf deutsche Tatverdächtige erfolgt, werden im folgenden Tatverdächtigenbelastungszahlen für die Gesamtpopulation unter Einschluss der Nichtdeutschen berechnet. Dabei ist zu beachten, dass diese Raten grundsätzlich etwas überhöht sind, weil sich unter den polizeilich registrierten Opfern auch Nichtdeutsche befinden, die sich in Deutschland illegal oder nur vorübergehend aufhalten. Diese Gruppen werden als Täter gezählt, können jedoch in der Bevölkerungsstatistik nicht erfasst werden. Dadurch stehen zur Berechnung der Tatverdächtigenbelastungszahlen den jeweiligen Täterzahlen zu niedrige Bevölkerungszahlen gegenüber. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, weil andernfalls bei Beschränkung auf deutsche Tatverdächtige ein wichtiger Anteil der Bevölkerung wie auch der Tatverdächtigen komplett aus der Betrachtung ausgenommen würde. Zudem ist diese Art der Berechnung bei den Opferzahlen ohnedies nicht zu vermeiden. Schließlich ist zu vermuten, dass dieser Verzerrungsfaktor bei den jungen Menschen weniger stark ins Gewicht fällt als bei den Erwachsenen, weil vor allem bei Kindern und Jugendlichen aber auch bei Heranwachsenden der Anteil dieser melderechtlich nicht erfassten Nichtdeutschen geringer sein dürfte als bei den ab 21-Jährigen. Hinweise hierfür hat eine Sonderauswertung des Niedersächsischen Landeskriminalamts zur Altersverteilung der verschiedenen Gruppen von nichtdeutschen Tatverdächtigen ergeben. Auch dort waren unter den melderechtlich nicht erfassten Personen die jungen Menschen, gemessen an dem Anteil, den sie in der gemeldeten Bevölkerung haben, unterrepräsentiert. Gesicherte Daten, ob oder in welchem Ausmaß sich die quantitative Bedeutung des geschilderten Problems im Laufe der Jahre verändert hat, liegen freilich nicht vor.

Dieses Phänomen ist sowohl im Hinblick auf die Tatverdächtigen als auch, wenngleich in abgemilderter Form, bezogen auf die Verurteilten seit langem zu verzeichnen.¹⁶⁵⁰ Bei den insgesamt registrierten weiblichen Tatverdächtigen erreichen die Jugendlichen, bei den männlichen Tatverdächtigen die Heranwachsenden, die höchsten Belastungszahlen, bei den Verurteilten hingegen sind es bei beiden Geschlechtern die 21- bis 25-Jährigen. Nimmt man als Maßstab die Kriminalitätsraten, die sich bei Dunkelfeldbefragungen ergeben, dann ist die Spitze der Kriminalitätsbelastung sogar noch weiter verlagert.¹⁶⁵¹ Zumindest im Hinblick auf die mit dieser Methode erfassbaren leichten bis mittelschweren Delikte stehen danach die Jugendlichen an erster Stelle gefolgt von den Heranwachsenden. Spätestens bei den Jung- erwachsenen erfolgt auch im Dunkelfeld ein erheblicher Rückgang der selbstberichteten Delinquenz.¹⁶⁵²

Schaubild 5-14:

Belastungszahlen Tatverdächtiger (TV) und Verurteilter (VU) nach Geschlecht und Altersgruppe 1998, alle Delikte (ohne Straßenverkehrsdelikte), alte Länder einschließlich Gesamtberlin (TV und VU je 100.000 Personen der entsprechenden Altersgruppe)



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Zur Erklärung dieses Phänomens wird darauf hingewiesen, dass Erwachsene eher Delikte verüben, die weniger sichtbar und weniger kontrollierbar sind (z. B. Versicherungsbetrug oder Steuerhinterziehung), während junge Menschen in ihrer Unerfahrenheit beim Begehen einer Straftat leichter überführt werden können.¹⁶⁵³ Darüber hinaus dürfte aber auch eine gewichtige Rolle spielen, dass für den größten Teil der jungen Menschen Jugenddelinquenz ein „normales“, „vorübergehendes“ Entwicklungsphänomen ist, ein Verhalten, mit dem sie die Grenzen ihrer Handlungsspielräume offensiv ausloten. Dazu gehört auch das

¹⁶⁵⁰ Vgl. HEINZ, W., 1995b, S. 127; siehe auch HEINZ, W., 2000b, 2000a.

¹⁶⁵¹ Vgl. KAISER, G., 1996, S. 395.

¹⁶⁵² Vgl. KREUZER, A., GÖRGEN, T., KRÜGER, R., MÜNCH, V. und H. SCHNEIDER, 1993, S. 119 ff.; MARIAK, V. und K. F. SCHUMANN, 1992; WALTER, M., 1995; HEINZ, W., 1995b.

¹⁶⁵³ Vgl. HEINZ, W., 2000c.

Übertreten von Normen, eine Protesthaltung und das Kräftemessen mit anderen, mit denen man sich einzeln oder aus Gruppen heraus auseinandersetzt.¹⁶⁵⁴

Die Abbildung verdeutlicht darüber hinaus, dass die Kriminalitätsbelastung junger Menschen, wenn man anknüpfend an die Bewertung durch Gerichte die VBZ (Verurteilte pro 100.000 der Altersgruppe) zugrundelegt, deutlich niedriger ist als nach der TVBZ (Tatverdächtige pro 100.000 der Altersgruppe), die den polizeilichen Tatverdacht zum Kriterium macht. Insbesondere sind die Unterschiede zwischen den Altersgruppen bei der VBZ weniger stark ausgeprägt. Außerdem verschiebt sich der Höhepunkt der Belastung zu den 21- bis 25-Jährigen. Dies ist die Folge einer unterschiedlich stark ausgeprägten Einstellungspraxis auf Ebene von Staatsanwaltschaften und Gerichten in Verfahren nach dem Jugendstrafrecht auf der einen und nach allgemeinem Strafrecht auf der anderen Seite. So kamen 1998 auf 100 tatverdächtige Jugendliche lediglich 20 Verurteilte, bei den Heranwachsenden waren es 30, bei den Erwachsenen hingegen 35. Da die bundesdeutsche StA-Statistik jedoch weder eine Delikts- noch eine Altersdifferenzierung enthält, kann nicht festgestellt werden, ob diese Unterschiede der Verurteilungsquoten darauf beruhen, dass

- junge Menschen zwar eher als polizeilich überführt angesehen werden, dass sich dieser „Verdacht“ aber häufiger als bei Erwachsenen im weiteren Verfahren nicht hinreichend erhärten lässt und die Staatsanwaltschaft deshalb eher gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts einstellt, oder
- es sich bei den Straftaten junger Menschen eher um Bagatelltaten handelt, die deshalb vermehrt von Staatsanwaltschaft und Gericht nach §§ 45, 47 JGG eingestellt werden.

Für den letzteren Gesichtspunkt spricht zumindest die Struktur der registrierten Kriminalität. Erst durch die auf prozessualen Wege, durch Verfahrenseinstellungen, erfolgende Ausfilterung der bagatellhaften Jugenddelinquenz lässt sich auch der Anteil der strafrechtlich Vorbelasteten in Grenzen halten. Zum Beispiel waren von sämtlichen männlichen Jugendlichen des Geburtsjahrgangs 1967 am Ende des 18. Lebensjahres bereits 17,2 % wegen einer Verfahrenseinstellung oder wegen einer Verurteilung im Bundeszentralregister eingetragen.¹⁶⁵⁵

Die Tatsache, dass heute Staatsanwälte und Jugendrichter bei der Mehrheit jugendlicher Straftäter mit informellen Sanktionen reagieren (im Jahre 1998 beispielsweise wurden 68,9 % aller nach Jugendstrafrecht sanktionierten Personen informell nach §§ 45, 47 JGG sanktioniert), steht im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen, wonach diese so genannte Diversionsstrategie bei leichter bis mittelschwerer Jugenddelinquenz zur Reduzierung des Rückfallrisikos beiträgt.¹⁶⁵⁶ Es sind aber nicht nur spezialpräventive Überlegungen, die die Praxis dazu veranlassen haben, die §§ 45 ff. JGG vermehrt einzusetzen. Zu beachten ist auch der Aspekt der Verfahrensökonomie. Das Schreiben einer Anklage und die Durchführung einer förmlichen Hauptverhandlung, die mit einem schriftlich zu begründenden Urteil abgeschlossen wird, sind im Vergleich zu der informellen Verfahrensbeendigung sehr zeitraubende Arbeitsvorgänge. Hinzu kommt schließlich die Einschätzung, dass bei massenhaften Verurteilungen die Inszenierung einer förmlichen Bestrafung in ihrer Bedeutung entwertet würde. Wie POPITZ schon 1968 erkannt hat, wäre die Wirksamkeit des Strafrechts gefährdet; man würde die Normen gewissermaßen „zu Tode blamieren“, wenn man die relativ häufigen, geringfügigeren Verletzungen von Strafnormen im höchstmöglichen Umfang förmlich und öffentlich sanktionieren würde.¹⁶⁵⁷

¹⁶⁵⁴ Vgl. KERNER, H.-J., 1993, HEINZ, W., 1995b m. w. N.

¹⁶⁵⁵ Vgl. HEINZ, W., SPIEB, G. und R. STORZ, 1988, S. 647. SPIEB gelangt auf der Basis von Hochrechnungen zu der Einschätzung, dass der Anteil der am Ende des 25. Lebensjahres informell oder formell sanktionierten Männer bei über 50 % liegen dürfte.

¹⁶⁵⁶ Vgl. HEINZ, W., 2000a.

¹⁶⁵⁷ Vgl. POPITZ, 1968.

Die höheren Anteile, die Jugendliche und Heranwachsende gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil an den Tatverdächtigen aufweisen, werden dadurch erheblich relativiert, dass die von ihnen begangenen Delikte durchweg weniger schwerwiegend und eingriffsintensiv sind. Dies zeigt zunächst die Tatsache, dass die Delikte des Ladendiebstahls, des Schwarzfahrens und der einfachen Sachbeschädigung bei Kindern und Jugendlichen mit 69,8 % beziehungsweise 50,4 % aller Tatverdächtigen im Jahr 1999 einen weit höheren Anteil aufweisen als bei den 21- bis 25-Jährigen und den ab 25-Jährigen (27,6 % beziehungsweise 26,7 %). Die Heranwachsenden liegen mit ihrer Quote von 32,8 % dazwischen.

Zu beachten ist ferner, dass Erwachsene bei den schweren Delikten dominieren, wie etwa den Tötungsdelikten und der Gewalt in der Familie sowie der Wirtschaftskriminalität, der Umweltkriminalität, der Korruption, dem Drogen-, Waffen- und Menschenhandel und weiteren Formen der organisierten Kriminalität. Bei solchen von Erwachsenen begangenen Delikten sind in der Regel erheblich höhere Schäden zu verzeichnen.¹⁶⁵⁸

Ein vergleichbares Bild ergibt sich, wenn als Indikator für die Deliktsschwere der durch die Tat verursachte Schaden zugrunde gelegt wird. Bei von Erwachsenen begangenen Eigentums- und Vermögensdelikten sind in der Regel weit höhere Schäden zu verzeichnen als in Fällen, in denen junge Menschen als Täter solcher Delikte registriert wurden. Auch bei Raubdelikten fällt auf, dass bei den jugendtypischen Begehungsformen, namentlich Handtaschen- und Straßenraub, der Anteil der Fälle mit Vermögensschäden von mehr als 1.000 DM deutlich geringer ist als bei den Straftaten, die typischerweise von Erwachsenen verübt werden (wie Überfälle auf Geldinstitute und Geldtransporte). Die nachfolgende Tabelle 5-8 bietet auf der Basis einer Sonderauswertung des Landeskriminalamts Niedersachsen dazu für verschiedene Delikte einen Vergleich nach Altersgruppen.

Tabelle 5-8:

Die polizeilich registrierte Schadenshöhe bei verschiedenen Straftaten nach Altersgruppen in % der registrierten Delikte, Niedersachsen 1999

		unter 14 J.	14 bis u. 18 J.	18 bis u. 21 J.	21 bis u. 25 J.	ab 25 J.
Raubdelikte	unter 25 DM	74,3	50,5	32,8	23,3	31,3
	ab 1.000 DM	1,3	4,5	15,1	21,1	21,6
schw. Diebstahl	unter 25 DM	29,9	24,8	22,7	21,6	22,5
	ab 1.000 DM	14,4	22,7	28,7	31,3	32,4
Betrugsdelikte	unter 25 DM	67,2	50,5	30,9	21,5	15,1
	ab 1.000 DM	4,4	12,7	24,1	32,9	45,1
einf. Diebstahl	unter 25 DM	55,3	41,8	30,8	28,9	46,1
	ab 1.000 DM	1,6	4,8	7,6	8,5	6,7

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Es zeigen sich im Vergleich der verschiedenen Altersgruppen erhebliche Unterschiede der Schadenshöhen bei Raub- und Betrugsdelikten, teilweise auch beim einfachen Diebstahl. Die Taten von Kindern und Jugendlichen liegen ganz überwiegend im Bagatellbereich eines Schadens von unter 25 DM. Bei Erwachsenen ab dem Alter von 21 Jahren ist das nur bei etwa einem Fünftel bis einem Drittel der Delikte der Fall. Auf der anderen Seite werden Schäden von über 1.000 DM von Kindern und Jugendlichen bei diesen Delikten höchst selten verursacht. Bei Erwachsenen gilt das nur im Hinblick auf den einfachen Diebstahl. Die Heranwachsenden bewegen sich mit ihren Schadenssummen im Vergleich der fünf Altersgruppen meist im Mittelfeld.

¹⁶⁵⁸ Vgl. DÖLLING, D., 1992.

Neben der überwiegend episodenhaften, normalen Delinquenz junger Menschen findet sich jedoch stets eine kleine Gruppe, die als Mehrfachauffällige oder auch Intensivtäter bezeichnet werden.¹⁶⁵⁹ Auf diese „Mehrfachauffälligen“ entfällt im Hellfeld eine sehr hohe Zahl von Delikten. Verschiedene Landeskriminalämter haben dazu Sonderauswertungen durchgeführt. Diese „Intensivtäter-Untersuchungen“ zeigen, dass jeweils zwischen 3 % und 5 % der Tatverdächtigen im Querschnitt eines Jahres über 30 % der für die jeweilige Altersgruppe bekannt gewordenen Straftaten auf sich vereinen.¹⁶⁶⁰ Die mehrfache Begehung teilweise auch schwerer Delikte ist dabei keinesfalls ubiquitär (d. h. in allen sozialen Schichten ähnlich häufig). Vielmehr ist diese kleine Gruppe der Jugendlichen mit massiver strafrechtlich relevanter Auffälligkeit regelmäßig auch in sozialer Hinsicht mehrfach benachteiligt.¹⁶⁶¹

Die kriminologische Forschungsgruppe der bayerischen Polizei hat im Jahr 1998 eine Kohortenuntersuchung mit 906 Tatverdächtigen vorgelegt, die bei ihrer ersten Auffälligkeit im Jahr 1991 14 oder 15 Jahre alt waren. Über fünf Jahre hinweg wurden alle weiteren Delikte erfasst, die zu diesen Jugendlichen bekannt geworden sind. Dabei zeigte sich, dass 19,3 % von ihnen während des Untersuchungszeitraums jeweils mit mindestens zehn Straftaten und 9,6 % mit mindestens 20 Straftaten auffällig geworden sind. Auf die zuletzt genannte Gruppe von etwa 10 % aller registrierten Jugendlichen entfielen 51,5 % aller Delikte der gesamten Alterskohorte.¹⁶⁶² Ähnliche Befunde haben ausländische Längsschnittanalysen erbracht.¹⁶⁶³ Nach den Resultaten der Münchner Untersuchung war die Lebenssituation der jungen Intensivtäter durch gravierende soziale und individuelle Mängellagen gekennzeichnet. Auch wurde ein deutlicher Zusammenhang zwischen Mehrfachauffälligkeit und Betäubungsmittelkriminalität festgestellt. Die BtMG-Delikte standen allerdings nicht am Anfang der Karriere dieser jungen Intensivtäter sondern kamen im Laufe der Jahre hinzu. Drogenkonsum oder Drogenabhängigkeit scheinen danach nicht die Auslöser für eine Delinquenzkarriere zu sein, können diese aber durchaus verstärken. Von den Tatverdächtigen mit 20 und mehr Straftaten hatten 70 % auch Eintragungen wegen BtM-Verstößen. Auffallend ist insbesondere der Zusammenhang zwischen dem Kontakt zu Heroin und extrem häufiger Auffälligkeit.¹⁶⁶⁴

Ferner ist festzustellen, dass Mädchen wesentlich seltener zu den Mehrfachauffälligen gehören als Jungen.¹⁶⁶⁵ In der bayerischen Untersuchung wurden 5,9 % der 14-/15-jährigen Mädchen gegenüber 23,3 % der gleichaltrigen Jungen nach fünf Jahren der Beobachtungszeit mit mindestens zehn Delikten gezählt. Zudem entfielen auf diese Mädchen ganz überwiegend leichte Straftaten.¹⁶⁶⁶

Als weitere Besonderheit der Münchner Mehrfach- und Intensivtäter hat sich herausgestellt, dass unter ihnen besonders bei den männlichen Jugendlichen junge Nichtdeutsche erheblich überrepräsentiert sind. Von den männlichen deutschen Tatverdächtigen wurde von 1991 bis 1996 etwa jeder fünfte mit mehr als zehn Delikten registriert, von den jugoslawischen Tatverdächtigen zwischen 14 und 18 Jahren war es etwa jeder vierte und von den türkischen jeder dritte. Ferner zeigte sich, dass die türkischen und jugoslawischen Jugendlichen weit häufiger als deutsche mit Gewaltdelikten auffällig waren, während letztere bei den Sachbeschädigungen dominierten.¹⁶⁶⁷ Diese Besonderheiten eines Teils der Jugendlichen aus Zuwan-

¹⁶⁵⁹ vgl. WALTER, M., 1995, S. 166.

¹⁶⁶⁰ Vgl. HEINZ, W., 1990b, S. 34 f., der dort einen Überblick zu den verschiedenen Untersuchungen vermittelt.

¹⁶⁶¹ Vgl. DREWNIAK, R., 2000, S. 237.

¹⁶⁶² Vgl. ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998, S. 108 ff.

¹⁶⁶³ Vgl. SHANNON, L. W., 1988, S. 122 ff.; STATTIN, H., MAGNUSSON, D. und H. REICHEL, 1989, S. 374 ff.; TRACY, P. E., WOLFGANG, M. E. und R. M. FIGLIO, 1990.

¹⁶⁶⁴ Vgl. ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998, S. 123 ff.

¹⁶⁶⁵ Vgl. DREWNIAK, R., 2000, S. 238.

¹⁶⁶⁶ Vgl. ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998, S. 109 f.

¹⁶⁶⁷ Vgl. ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998, S. 122 ff.; so wurde jeder dritte der 129 türkischen Tatverdächtigen, jeder fünfte der 110 ex-jugoslawischen Tatverdächtigen, aber nur etwa jeder achte der 287 tatverdächtigen deutschen Jugendlichen in dieser Kohorte mindestens einmal mit einem Raubdelikt erfasst. Wegen gefährlichen und schweren Körperverletzungen wurde gegen 20,7 % der jungen Deutschen, aber 31,8 % der jungen ex-jugoslawischen und 41,1 % der jungen türkischen Tatverdächtigen ermittelt. Zu den sonstigen jungen Ausländern ergab sich dagegen im Vergleich zu Deutschen nur eine schwach ausgeprägte Höherbelastung.

dererfamilien erscheinen zum einen als Ausdruck ihrer im Vergleich zu Deutschen weit höheren Belastung mit sozialen und individuellen Benachteiligungen.

Zu beachten ist aber, dass junge nichtdeutsche Täter nach den Befunden von SCHUMANN¹⁶⁶⁸ einer erhöhten Kontrolle ausgesetzt sind. Zudem werden sie vermutlich häufiger angezeigt und somit polizeilich registriert.¹⁶⁶⁹ Die Befunde verweisen aber auch auf mögliche kulturelle Unterschiede, so beispielsweise hinsichtlich der Auffassungen von Männlichkeit und der Rolle von Gewalt in der Herstellung einer eigenen Geschlechtsidentität.¹⁶⁷⁰

„Mehrfache Auffälligkeit“ ist im Übrigen nicht gleichbedeutend mit der Verübung schwerer Straftaten. Die Deliktsstruktur der Mehrfach- und Intensivtäter weist ähnliche Züge auf wie die der nur einmal oder gelegentlich auffallenden jungen Menschen. Wie bei diesen, so verbreitert sich mit wachsendem Alter das Deliktspektrum; eine zunehmende Spezialisierung auf bestimmte Deliktstypen erfolgt zumeist nicht.¹⁶⁷¹ Der Anteil der schwereren Delikte ist zwar höher, die Annahme einer generellen Steigerung der Schwere der Straftaten im zeitlichen Längsschnitt ist aber nicht gesichert.¹⁶⁷² Zudem gilt auch für diese kleine Gruppe der jugendlichen Mehrfachtäter, dass sie zum größten Teil nur während einer zeitlich begrenzten Phase mit strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen zumindest offiziell registriert werden. Nach den Ergebnissen von Kerner dauert diese Phase für den größten Teil etwa ein bis zwei Jahre, während Karrieren, die das 30. Lebensjahr überdauern, selten sind und vor allem bei solchen Tätern auftreten, die mehrfach mit freiheitsentziehenden Maßnahmen sanktioniert wurden.¹⁶⁷³ So stellt auch LÖSEL fest, dass selbst bei mehrfacher strafrechtlicher Auffälligkeit Spontanabbrüche krimineller Aktivitäten häufig zu beobachten sind.¹⁶⁷⁴

5.4.2 Die Entwicklung der polizeilich registrierten Kinderdelinquenz: Mehr Fragen als Antworten

Kernpunkte

- ◆ Die polizeilichen Daten zur Kinderdelinquenz sind mit besonderer Vorsicht zu interpretieren. Kinder begehen weit überwiegend bagatellhafte Eigentumsdelikte, deren Aufdeckung in erheblichem Maße von der Kontrolldichte abhängig ist. In Anbetracht des niedrigen Ausgangsniveaus kindlicher Delinquenz können bereits geringe Zunahmen des Aufdeckungsrisikos oder der Anzeigehäufigkeit starke Anstiegsquoten auslösen, ohne dass dem entsprechende Veränderungen in der Wirklichkeit des Delinquenzgeschehens zugrunde liegen müssen.
- ◆ Nach den Daten der PKS wurden in den alten Ländern 1984 1,5 % der Kinder als Tatverdächtige registriert, 1999 waren es 2,4 %. Die Zunahme beruht vor allem auf einem Anstieg der Ladendiebstähle, die 1999 drei Fünftel der Kinderdelinquenz ausmachten und ganz überwiegend Gegenstände im Wert von unter 25 DM betrafen.
- ◆ Im Vergleich zur Delinquenz der über 14-Jährigen ist die registrierte Delinquenz der Kinder noch wesentlich stärker durch bagatellhafte Eigentumsdelikte gekennzeichnet. Die Quote der Kinder, die wegen einer Gewalttat registriert wurden, ist extrem klein. Auf diesem niedrigen Niveau hat sie sich in den alten Ländern seit 1984 von 0,05 % auf 0,19 % erhöht. Es ist anzunehmen, dass dies zu einem beachtlicher Teil auf einer Zunahme der Kontrolldichte und der polizeilichen Registrierungswahrscheinlichkeit beruht.

¹⁶⁶⁸ Vgl. dazu das Kapitel 2.11 über Zuwanderung und Kriminalität.

¹⁶⁶⁹ Vgl. ENZMANN, D. und P. WETZELS, 2000.

¹⁶⁷⁰ Vgl. dazu PFEIFFER, C., DELZER, I., ENZMANN, D. und P. WETZELS, 1998.

¹⁶⁷¹ Vgl. KOLBE, C., 1989, S. 182; KERNER, H.-J., 1986b, S. 122 und 128; ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998, S. 117 f. und S. 119 ff.

¹⁶⁷² Vgl. SHANNON, L. W., 1988, S. 146 ff.

¹⁶⁷³ Vgl. KERNER, H.-J., 1984, 1989 ; siehe auch WALTER, M., 1995, S. 151 ff.

¹⁶⁷⁴ Vgl. LÖSEL, F., 1995, S. 38.

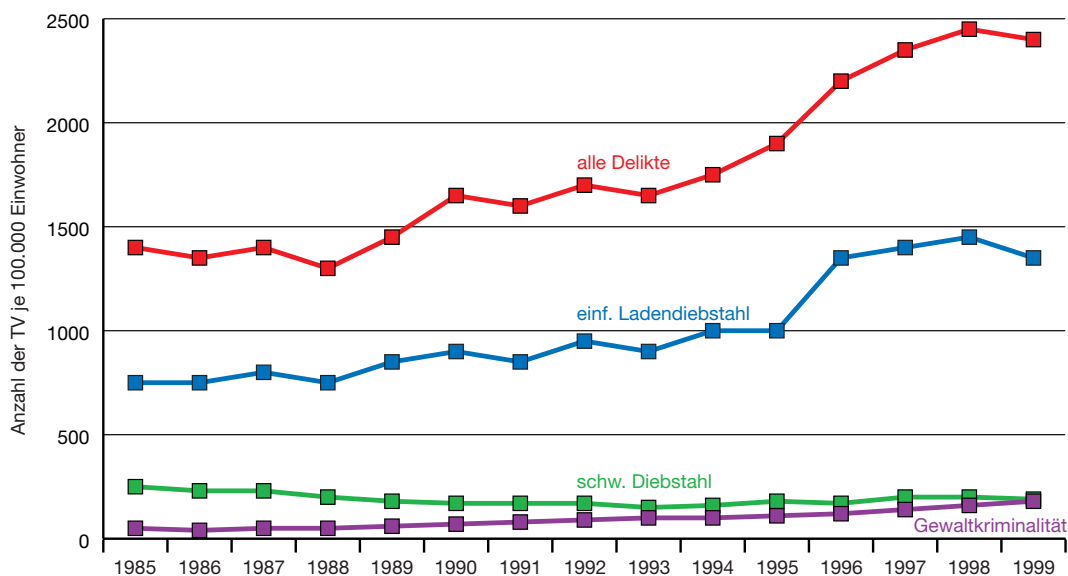
- ◆ In den neuen Ländern hat die polizeilich registrierte Delinquenzbelastung der Kinder seit 1993 stärker zugenommen als im Westen und erreicht im Jahr 1999 mit 3,1 % der deutschen 8- bis 14-Jährigen ein erheblich höheres Niveau als im Westen (2,1 %). Die Gründe dafür sind nicht abschließend geklärt.

Die polizeilichen Daten zur registrierten so genannten Kinderkriminalität (die begrifflich problematisch ist, da Kinder unter 14 Jahren gem. § 19 StGB strafrechtlich nicht verantwortlich sind) sind nur äußerst zurückhaltend zu interpretieren und aus mehreren Gründen wenig aussagekräftig. So ist im Falle strafmündiger Personen die Wahrscheinlichkeit einer polizeilichen Anzeige deutlich niedriger. Dies gilt zum einen deshalb, weil der materielle Schaden, der durch Kinderdelinquenz entsteht, meist erheblich unter dem von Jugendlichen oder Heranwachsenden verursachten liegt.¹⁶⁷⁵ Zudem veranlasst die Strafmündigkeit die Geschädigten oft dazu, sich auf die Forderung nach einem Schadensausgleich zu begrenzen. Kinder werden deshalb vor allem dann polizeilich registriert, wenn sie als Mitglied einer Gruppe älterer Tatverdächtiger mit entdeckt werden oder wenn für den Geschädigten zunächst unklar ist, wer die Tat begangen hat und erst die Ermittlungen zu Tage fördern, dass es sich um ein Kind gehandelt hat.

Schon aus den achtziger Jahren liegen Befunde dafür vor, wonach sich ein plötzlicher Anstieg der polizeilichen Kontrolldichte gerade bei Kindern in einer besonders starken Zunahme der registrierten Tatverdächtigen auswirken kann.¹⁶⁷⁶ In solchen Fällen ist die vermehrte Registrierung lediglich ein Indikator erhöhter Sichtbarkeit, keinesfalls hingegen eines tatsächlichen Anstiegs der von Kindern begangenen Delikte. Zweifellos ist nach den Daten der polizeilichen Kriminalstatistik die registrierte „Kriminalität“ der unter 14-Jährigen deutlich angestiegen. Das nachfolgende Schaubild 5-15 stellt die Tatverdächtigenbelastungszahlen der 8- bis 14-jährigen Kinder für verschiedene Delikte beziehungsweise Deliktgruppen dar. Auffallend ist daran der besonders steile Anstieg der Ladendiebstahlszahlen, also eines Deliktes, dessen Registrierung in hohem Maße von der Kontrolldichte abhängig ist.

Schaubild 5-15:

Tatverdächtigenbelastungszahlen der 8- bis unter 14-jährigen Kinder, alte Länder 1984-1999*



*seit 1991 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

¹⁶⁷⁵ Vgl. ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998.

¹⁶⁷⁶ Vgl. dazu auch PFEIFFER, C., DELZER, I., ENZMANN, D. und P. WETZELS, 1998, S. 74 sowie PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1997, S. 17 ff.

In den neunziger Jahren haben Kaufhäuser beträchtliche Mittel dafür investiert, die technische Sicherung von Waren zu verbessern und die optische Überwachung der Kunden zu intensivieren. Das Risiko der Tatabdeckung dürfte sich deshalb gerade für die über solche Veränderungen weniger informierten Kinder beträchtlich erhöht haben. Auffallend ist jedenfalls, dass der polizeilich registrierte Ladendiebstahl bei den Strafmündigen im Vergleich am stärksten angestiegen ist. Bezogen auf die deutschen Tatverdächtigen des Ladendiebstahls zeigt sich in Gesamtdeutschland bei den 10- bis 12-Jährigen in der Zeit von 1993 bis 1999 ein Anstieg um einen Faktor von etwa 1,6, bei den 12- bis 14-Jährigen um einen Faktor von etwa 1,7, während bei den 14 bis 16-Jährigen der Anstiegsfaktor 1,3 beträgt und bei den 16-18-Jährigen kein Anstieg zu verzeichnen ist. Bei den 18- bis 21-Jährigen sowie den Erwachsenen ab 21 Jahre liegen die TVBZ des Jahres 1999 sogar deutlich unter dem Niveau des Jahres 1993. Insofern kommen doch erhebliche Zweifel an der Aussagekraft der PKS-Zahlen für die 8- bis unter 14-Jährigen auf. Zumindest gilt das in Bezug auf leichte Delikte von Kindern, weil wegen des sehr hohen Dunkelfeldes solcher Taten bereits geringe Veränderungen der Relation von bekannt gewordenen zu nicht bekannt gewordenen Delikten beachtliche Veränderungen der polizeilich registrierten Tatverdächtigenzahlen bewirken.

Ferner ist festzustellen, dass der etwa 1988 einsetzende und sich insbesondere ab etwa 1993 deutlich verschärfende Anstieg der Kinderdelinquenz zu knapp 70 % auf einer Zunahme der registrierten Ladendiebstähle beruht. Während die TVBZ der insgesamt registrierten Delikte von Kindern in den alten Ländern bis 1998 um 1.104 angewachsen ist (von 1.377 auf 2.481), hat sich die des Ladendiebstahls in dieser Zeit um 759 erhöht. Für das Jahr 1999 zeichnet sich allerdings ein deutlicher Rückgang des Ladendiebstahls von Kindern ab.¹⁶⁷⁷

Aus Schaubild 5-15 wird ferner erkennbar, dass die TVBZ des schweren Diebstahls bei Kindern während des Untersuchungszeitraums um etwa ein Viertel abgenommen hat. Gleichzeitig ist die registrierte Gewaltdelinquenz auf sehr niedrigem Niveau angestiegen (von 0,05 % auf 0,19 % der Altersgruppe). Nach wie vor bilden die Gewalttaten einen sehr geringen Anteil der insgesamt registrierten Kinderdelinquenz (7,8 % aller 8- bis unter 14-jährigen Tatverdächtigen). Dabei ist zu beachten, dass Kinder häufig mit registriert werden, wenn Gewaltdelikte aus Gruppen heraus begangen werden, bei denen innerhalb der Tätergruppe einige Beteiligte noch strafunmündig sind. Eine für Niedersachsen durchgeführte Sonderauswertung der PKS hat in Bezug auf die Gewaltdelikte von Kindern ergeben, dass 1990 der Anteil der Gruppentäter unter den 8- bis unter 14-jährigen Tatverdächtigen dieser Delikte 36,4 % betrug. Im Jahr 1996 waren es bereits 49,3 %.¹⁶⁷⁸

Im Rahmen einer von der kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei im Bayerischen Landskriminalamt durchgeführten Untersuchung zur Kinder- und Jugendkriminalität in München hat eine Aktenanalyse solcher Gewalttaten von Kindern gezeigt, dass es sich dabei zu zwei Drittel um minder schwere Fälle gehandelt hat. Als typische Beispiele zitieren die Autoren aus den polizeilichen Vernehmungsprotokollen der Personen, die Anzeige erstattet hatten.¹⁶⁷⁹ Dabei wird deutlich, dass es sich zu einem beachtlichen Teil um „gefährliche Körperverletzungen“ handelt, die sich beim Spielen von Kindern aus einer Streitsituation heraus entwickelt hatten. Die Gewaltdelikte der Kinder hatten sich überwiegend gegen Gleichaltrige beziehungsweise geringfügig Ältere oder Jüngere gerichtet. Täter und Opfer kannten sich bei mehr als zwei Drittel der Fälle schon vor der Tat. Das vorsätzliche Verursachen schwerer Verletzungen war die Ausnahme. Ernsthaft verletzt wurden die Opfer nur selten. Der Schlag mit einem Spielzeugauto oder der Steinwurf gegen das Knie eines Mitspielers wurde vor allem deswegen zu einer polizeilich registrierten Gewalttat, weil die Eltern des Angreifers sich an dem Geschehen desinteressiert gezeigt hatten und weil es nicht zu einer Entschuldigung gegenüber dem geschädigten Kind gekommen war.

¹⁶⁷⁷ Vgl. dazu unten 5.4.3.2.

¹⁶⁷⁸ Vgl. PFEIFFER, C., BRETTFELD, K. und I. DELZER, 1997.

¹⁶⁷⁹ Vgl. ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998, S. 135 f.

Nur 7 % der Kinder, die wegen Gewaltdelikten registriert worden waren, hatten nach Einschätzung der Münchner Kriminologen Taten begangen, die im Hinblick auf die Schwere der vom Opfer erlittenen Verletzung, die Höhe des angerichteten Schadens und das Ausmaß der Gewaltbereitschaft als gravierend einzustufen sind. Im Hinblick auf das gesamte Vorgehen der tatverdächtigen Kinder kommen die Autoren zu der Einschätzung, dass sich eine zunehmende Bewaffnung oder ein brutalerer und rücksichtsloserer Gebrauch von Waffen bei Kindern aus den von ihnen analysierten Fällen der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität der unter 14-Jährigen nicht erkennen lässt.¹⁶⁸⁰

Zu den neuen Ländern ist eine Längsschnittanalyse erst ab 1993 möglich. Sie zeigt bei einer Gegenüberstellung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von deutschen 8- bis unter 14-Jährigen, dass die polizeilich registrierte Kinderdelinquenz in den neuen Ländern seit 1993 erheblich stärker angewachsen ist als im Westen und dass sie dort 1999 insgesamt betrachtet ein Niveau erreicht hat, das erheblich über dem der alten Länder liegt. Während im Westen 2,1 % der deutschen Kinder als Tatverdächtige registriert wurden, waren es im Osten 3,1 %.¹⁶⁸¹ Offen bleibt allerdings, ob dies auf realen Unterschieden des Ausmaßes von Kinderdelinquenz, einer dort höheren Anzeigebereitschaft der Opfer von Kinderdelinquenz¹⁶⁸², vermehrten Kontrollen oder aber darauf beruht, dass in den neuen Ländern vermehrt Gruppendedelikte begangen werden, bei denen Kinder als Mittäter dann auch häufiger polizeilich registriert werden.

Zu konstatieren ist weiter, dass der Anstieg der Delinquenzbelastung der Kinder bundesweit für die älteren Kinder stärker ausgeprägt ist als für die jüngeren. Aber selbst für die älteste Gruppe, die 12- bis unter 14-Jährigen, gilt, dass die Deliktstruktur wesentlich stärker von bagatellhafter Eigentumsdelinquenz dominiert wird, als das bei Jugendlichen und Heranwachsenden festzustellen ist. Bezogen auf das gesamte Bundesgebiet machte 1999 der Anteil der wegen einfachen Ladendiebstahls registrierten deutschen Kinder 55 % aller Tatverdächtigen dieser Altersgruppe aus. Bei den 14- bis 16-Jährigen lag die entsprechende Quote bei 39 %, bei den 16- bis 18-Jährigen bei 25 % und bei den heranwachsenden 18- bis 21-Jährigen bei 16 %. Gerade die bagatellhafte Eigentumsdelinquenz stellt zudem kein Einstiegsdelikt in eine kriminelle Karriere dar. So kam eine Kohortenstudie polizeilich registrierter Jugendlicher der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei zu dem Ergebnis, dass der Schwerpunkt der nur einmal auffälligen Jugendlichen gerade beim Diebstahl lag. Je mehr Delikte ein Tatverdächtiger verübt hatte, umso seltener war das erste Delikt ein einfacher Diebstahl.¹⁶⁸³

5.4.3 Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität Jugendlicher und Heranwachsender

5.4.3.1 Die Entwicklung in den alten Ländern

Kernpunkte

- ◆ Die polizeilich registrierte Kriminalitätsbelastung Jugendlicher und Heranwachsender hat sich in den alten Ländern seit Mitte der achtziger Jahre fast verdoppelt. Die Zahl der verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden ist dagegen in beiden Altersgruppen in weit geringerem Maß angewachsen. Dies ist vor allem die Folge davon, dass die leichten Delikte von jungen Menschen weit stärker angestiegen sind als mittelschwere bis schwere. Die Staatsanwälte und Richter hatten insofern zunehmend Möglichkeiten, Verfahren mit informellen Maßnahmen zu beenden.

¹⁶⁸⁰ Vgl. ebenda, S. 142.

¹⁶⁸¹ Besonders deutlich fallen die Unterschiede beim schweren Diebstahl und der Sachbeschädigung aus, wo die TVBZ der jungen Ostdeutschen jeweils um mehr als das Doppelte über der von westdeutschen Kindern liegt.

¹⁶⁸² Für diese Annahme sprechen sich WEITEKAMP, E. G. M. und MEYER, 1998, S. 85 ff. aus. Sie verweisen dabei auf den Vertrauenszuwachs, den die ostdeutsche Polizei inzwischen bei der Bevölkerung erlangt hat, sowie darauf, dass die Dramatisierung des Themas der ansteigenden Kinder- und Jugenddelinquenz generell die Motivation erhöht haben könnte, auch Fälle von Kinderdelinquenz zur Kenntnis der Polizei zu bringen.

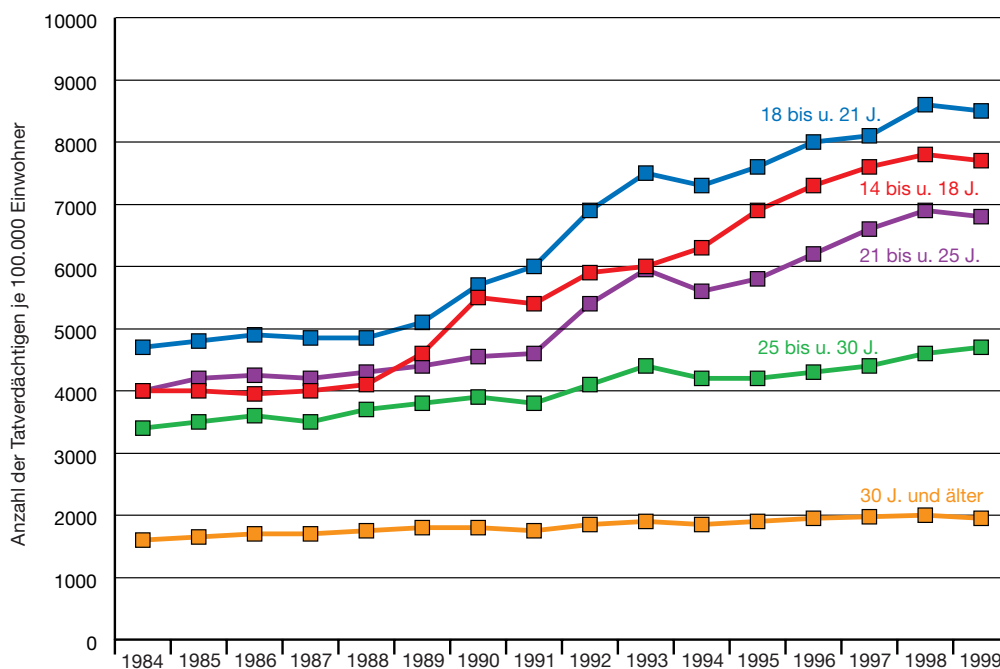
¹⁶⁸³ Vgl. ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998, S. 120.

- ◆ Die polizeilich registrierten Diebstahlsdelikte Jugendlicher und Heranwachsender haben zwar bis 1996 deutlich zugenommen. In den letzten Jahren ist jedoch ein erkennbarer Rückgang eingetreten. Während der letzten beiden Jahre hat in beiden Altersgruppen auch die Rate der Tatverdächtigen von Raubdelikten abgenommen.
- ◆ Der im Vergleich zu den achtziger Jahren starke Anstieg der polizeilich registrierten Gewaltbelastung von Jugendlichen und Heranwachsenden ist davon begleitet, dass die Tatverdächtigen wie auch die Opfer immer jünger geworden sind. Gleichzeitig ist zu verzeichnen, dass die von der Polizei gemessene Schadenshöhe bei Raubdelikten in dieser Altersgruppe deutlich abgenommen hat.
- ◆ Aktenanalysen zu Raubdelikten und qualifizierten Körperverletzungen Jugendlicher und Heranwachsender belegen ferner einen Rückgang des durchschnittlichen Schweregrades dieser Gewaltdelikte, die den größten Teil dieser Deliktsgruppe ausmachen. Neben stark sinkenden Schadenssummen, einem Rückgang der Anteile von bewaffneten Tätern und abnehmenden Quoten der Fälle, in denen die Opfer massive Verletzungen davongetragen haben, ist auch der Anteil der Tatverdächtigen ohne strafrechtliche Vorbelastung angestiegen.
- ◆ Die Zunahme polizeilich registrierter Gewaltdelikte mit geringer Tatschwere geht damit einher, dass der Anteil jener Gewaltfälle gestiegen ist, die von den Staatsanwaltschaften und Jugendgerichten mit informellen Maßnahmen abgeschlossen wurden. Trotz dieser vermehrten Ausfilterung hat sich seit 1984 die Rate der wegen Gewalttaten Verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden etwa verdoppelt.
- ◆ Eine Aktenanalyse der polizeilich registrierten Fälle von Jugendgewalt in vier Städten zeigt, dass es sich bei den registrierten Tätern überproportional häufig um junge Menschen in ungünstiger sozialer Lage und mit niedrigem Bildungsniveau handelt.

Das nachfolgende Schaubild zeigt in Bezug auf die alten Länder für alle polizeilich registrierten Delikte (ohne die Straßenverkehrsdelikte) die seit 1984 zu beobachtende Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für verschiedene Altersgruppen.

Schaubild 5-16:

Tatverdächtigenbelastungszahlen nach ausgewählten Altersgruppen, alle Delikte (ohne Straßenverkehrsdelikte), alte Länder 1984-1999*



* Seit 1991 einschließlich Gesamtberlin.

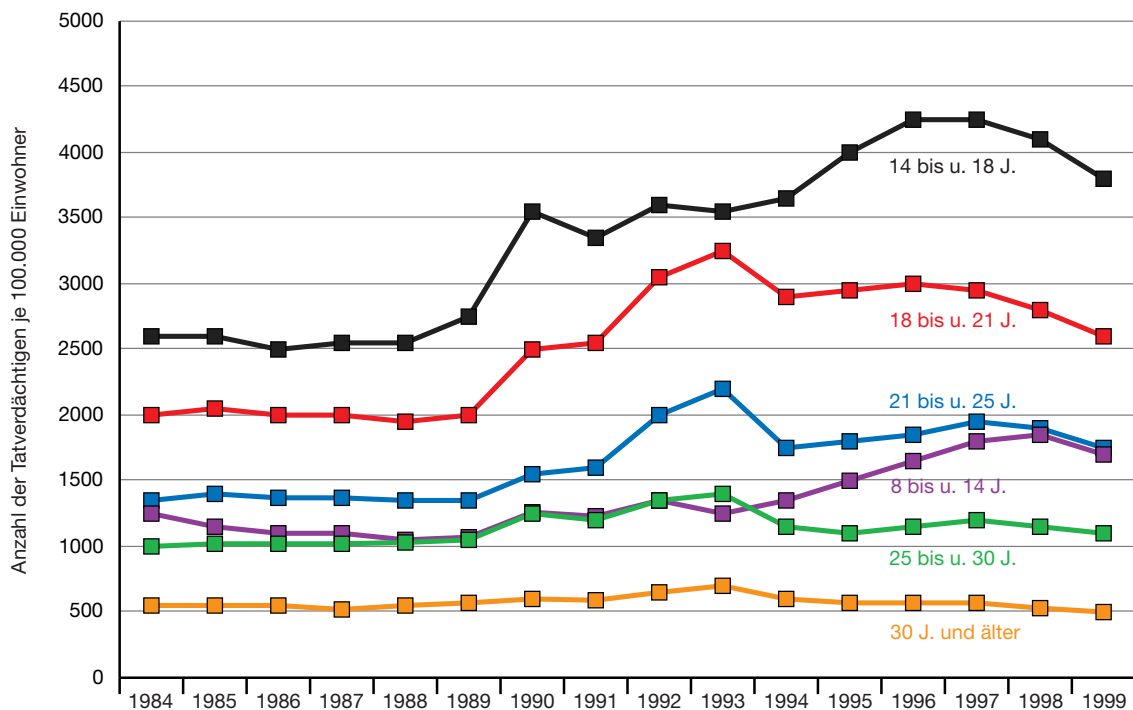
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

1984 wurde in Westdeutschland für Jugendliche eine TVBZ von etwa 4.000 registriert; 1999 wurde mit etwa 7.700 ein fast doppelt so hoher Wert festgestellt. Bei den Heranwachsenden fällt der Anstieg der TVBZ von etwa 4.600 auf etwa 8.500 ebenfalls sehr deutlich aus, deutlicher noch als der Zuwachs bei den Jungerwachsenen von etwa 4.000 auf 6.800. Für fast alle Altersgruppen wird ferner erkennbar, dass es 1999 bei den TVBZ der insgesamt registrierten Straftaten einen leichten Rückgang gegeben hat.

Im folgenden Schaubild 5-17 wird die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für die quantitativ bedeutsamste Gruppe von Straftaten – die Diebstahlsdelikte insgesamt – dargestellt, die bei den Jugendlichen und Heranwachsenden mehr als die Hälfte aller Tatverdächtigen ausmacht. Auffallend ist auch hier die weitgehende Stabilität, die sich für die Jahre 1984 bis 1989 abzeichnet. Mit dem Zeitpunkt der Öffnung der Grenzen nach Osten im Jahre 1989 und den sozialen Veränderungen, die dieses Ereignis in Westdeutschland ausgelöst hat, beginnt eine Phase, in der vor allem die Tatverdächtigenbelastungszahlen der Jugendlichen und Heranwachsenden stark anwachsen. Speziell bei den Diebstahlsdelikten zeigt sich allerdings auch, dass die Tatverdächtigenbelastungszahlen der Jugendlichen und Heranwachsenden seit 1996 wieder kontinuierlich zurückgegangen sind.

Schaubild 5-17:

Tatverdächtigenbelastungszahlen der Diebstahlsdelikte nach ausgewählten Altersgruppen, alte Länder 1984-1999*



* Seit 1991 einschließlich Gesamtberlin.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

In der nachfolgenden Tabelle 5-9 wird für einzelne Delikte und Deliktgruppen durch eine Gegenüberstellung der absoluten Zahlen von jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen und ihrer Tatverdächtigenbelastungszahlen für die Jahrgänge 1984 und 1999 ein detaillierterer Überblick zu der zwischenzeitlich eingetretenen Längsschnittentwicklung vermittelt.

Die Zahl der polizeilich registrierten Tatverdächtigen hat sowohl bei den Jugendlichen als auch bei den Heranwachsenden deutlich zugenommen. Unterschiede zeigen sich bei einzelnen Deliktsbereichen: So ist die TVBZ der Gewaltkriminalität bei den 14- bis unter 18-Jährigen um das 3,5fache (+734) angestiegen, bei den Heranwachsenden dagegen „nur“ um knapp das Doppelte (+476). Der Anteil der wegen Gewaltkriminalität registrierten Jugendlichen an allen jugendlichen Tatverdächtigen hat sich dadurch von 1984

bis 1997 von 7,4 % auf 12,8 % erhöht; bei den Heranwachsenden ist er dagegen nur von 10,8 % auf 11 % angestiegen. Auch im Hinblick auf die vorsätzlichen Tötungsdelikte sowie die Vergewaltigungen fällt auf, dass hier bei den Jugendlichen ein höherer Anstieg zu verzeichnen ist als bei den Heranwachsenden. Noch deutlicher fallen die Unterschiede allerdings zu den gefährlichen/schweren Körperverletzungen aus. Die TVBZ der Jugendlichen hat um 510 zugenommen, die der Heranwachsenden um 364.

Tabelle 5-9:

Tatverdächtigenbelastungszahlen von Jugendlichen und Heranwachsenden nach ausgewählten Delikten, alte Länder 1984 und 1999*

		Jugendliche			Heranwachsende		
		1984	1999	Differenz	1984	1999	Differenz
alle Delikte (ohne Verkehr)	n TVBZ	157.360 3.964,8	220.720 7.709,9	3.745,1	148.657 4.604,3	182.784 8.496,5	3.892,2
Gewaltkriminalität	n TVBZ	11.608 292,5	29.376 1.026,1	733,7	15.997 495,5	20.893 971,2	475,7
vors. Tötungsdelikte	n TVBZ	127 3,2	150 5,2	2,0	301 9,3	243 11,3	2,0
Vergewaltigung	n TVBZ	315 7,9	423 14,8	6,8	606 18,8	457 21,2	2,5
Raubdelikte	n TVBZ	3.474 87,5	9.900 345,8	258,3	4.039 125,1	5.395 250,8	125,7
gef./schw. Körperverl.	n TVBZ	8.236 207,5	20.536 717,3	509,8	11.719 363,0	15.648 727,4	364,4
schwerer Diebstahl	n TVBZ	35.643 898,0	25.131 877,8	- 20,2	30.264 937,4	17.593 817,8	- 119,6
einfacher Diebstahl	n TVBZ	79.344 1.999,1	92.729 3.239,1	1.240,0	43.658 1.352,2	43.507 2.022,4	670,2
Betrug	n TVBZ	11.471 289,0	21.327 745,0	455,9	21.486 665,5	30.970 1.439,6	774,1
leicht. Körperverl.	n TVBZ	8.216 207,0	19.376 676,8	469,8	11.522 356,9	15.250 708,9	352,0
Sachbeschädigung	n TVBZ	19.320 486,8	27.597 964,0	477,2	16.497 511,0	14.809 688,4	177,4
Drogendelikte insg.	n TVBZ	3.532 89,0	25.241 881,7	792,7	11.964 370,6	38.752 1.801,3	1.430,8

* 1999 einschließlich Gesamtberlin.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Aus den Angaben zur Differenz der TVBZ zwischen 1999 und 1984 wird deutlich, dass die in den 15 Jahren registrierte Zunahme der tatverdächtigen Jugendlichen maßgeblich auf einem Anstieg der Fälle des einfachen Diebstahls beruht. An zweiter Stelle stehen die Drogendelikte und an dritter die gefährliche/schwere Körperverletzung, dicht gefolgt von der Sachbeschädigung und der leichten Körperverletzung. Bei den Heranwachsenden dominiert klar der Zuwachs der Drogendelikte. Mit großem Abstand folgen Betrugsdelikte und der einfache Diebstahl.

Betrachtet man die Sammelkategorie der Gewaltkriminalität, dann fällt auf, dass hier der Anstieg der TVBZ bei den Jugendlichen ausgeprägter ist als bei den Heranwachsenden. Auf niedrigem Niveau zeigt sich das bereits bei den Zahlen zur Vergewaltigung. Deutlicher wird dieser Unterschied bei den qualifizierten Körperverletzungsdelikten und den Raubdelikten. Von allen Gewaltdelikten sind die Raubtaten

der Jugendlichen nach den Erkenntnissen der Polizei relativ im Vergleich zur Ausgangsgröße des Jahres 1984 am stärksten angewachsen. 1984 wurden pro 100.000 dieser Altersgruppe 88 als Tatverdächtige registriert. Nachdem der Höchststand 1997 mit einer TVBZ von 387 erreicht war, gab es allerdings in den letzten beiden Jahren einen Rückgang auf 346 im Jahre 1999. Bei den Heranwachsenden sind die Entwicklungsverläufe in abgeschwächter Form ähnlich.¹⁶⁸⁴

Diese günstige Entwicklung der letzten beiden Jahre wird durch die KFN-Schülerbefragung bestätigt. In den dabei untersuchten vier Städten zeichnet sich für die selbstberichteten Gewalttaten Jugendlicher ein deutlicher Rückgang zwischen 1997 und 1999 ab, der – anders als in der Polizeilichen Kriminalstatistik – auch die Körperverletzungsdelikte umfasst. Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass der in den letzten beiden Jahren registrierte Anstieg der TVBZ bei den gefährlichen/schweren Körperverletzungen auch durch die 1998 in Kraft getretene Änderung der §§ 224, 230 StGB mitbedingt sein kann, wonach die gefährliche Körperverletzung nunmehr nicht nur auf Antrag, sondern von Amts wegen verfolgt wird. Dieses gesetzlich festgelegte öffentliche Interesse an der Strafverfolgung von gefährlichen Körperverletzungen hat sich möglicherweise in einer Zunahme der polizeilichen Registrierung solcher Delikte ausgewirkt.

Zum schweren Diebstahl fällt auf, dass die Tatverdächtigenbelastungszahlen beider Altersgruppen im Jahr 1999 unter denen des Jahres 1984 liegen. Dieser Rückgang hat bei den Heranwachsenden bereits im Jahr 1993 eingesetzt, bei den Jugendlichen im Jahr 1996. Diese Entwicklung, die auch im Hinblick auf die einfachen Diebstahlsdelikte zu beobachten ist, wird ebenfalls durch die KFN-Schülerbefragungen der Jahre 1998 und 2000 bestätigt. Für Diebstahlsdelikte ergeben sich auch nach den Daten der selbstberichteten Delinquenz von Jugendlichen für das Jahr 1999 niedrigere Raten als für 1997.¹⁶⁸⁵

Extrem angestiegen sind die TVBZ der insgesamt registrierten Drogendelikte. Abweichend von den anderen Deliktgruppen fällt hier die Zunahme bei den Heranwachsenden weit deutlicher aus als bei den Jugendlichen. Während 1984 von 100.000 der 18- bis unter 21-Jährigen 371 als Tatverdächtige eines Drogendelikt registriert wurden, waren es 1999 1.801. Aber auch bei den Jugendlichen fällt die Zunahme, die im Verlauf der 15 Jahre eingetreten ist, beachtlich aus (von 89 auf 882).

Weitere in der Tabelle nicht gesondert aufgeführte Daten zu den verschiedenen Drogendelikten zeigen, dass die allgemeinen Verstöße mit Heroin bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor allem in der Zeit von 1984 bis 1992 extrem zugenommen haben und auch bis 1997 weiter angestiegen sind. In den letzten beiden Jahren ist hier jedoch vor allem bei den Heranwachsenden ein deutlicher Rückgang festzustellen.¹⁶⁸⁶ Völlig anders stellt sich die Situation bei den allgemeinen Verstößen mit Cannabis dar. Hier liegt bei beiden Altersgruppen der Schwerpunkt des Anstiegs der registrierten Tatverdächtigen in der Zeit von 1992 bis 1999.¹⁶⁸⁷

Im Ergebnis führt dies dazu, dass sich die Struktur der Tatverdächtigen bei Verstößen gegen das BtMG stark verändert hat. 1992 wurden noch 20,5 % aller 14- bis unter 21-jährigen Tatverdächtigen von Drogendelikten wegen des Besitzes oder des Ankaufs von Heroin registriert, 1999 war das nur noch bei 6,1 % der Fall. Der Besitz oder Ankauf von Cannabis-Produkten erreichte 1992 einen Anteil von 47,5 % aller jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen von Drogendelikten; bis 1999 ist diese Quote auf 56 % angestiegen. Ein entsprechender Wandel zeichnet sich auch zu den wegen Drogenhandel registrierten Jugendlichen und Heranwachsenden ab. Der darin enthaltene Anteil der wegen Handels mit Heroin registrierten unter 21-Jährigen sank zwischen 1992 und 1999 von 12,5 % auf 3,4 %. Die Quote der Jugendlichen und Heranwachsenden, die beim Handel mit Cannabis-Produkten erwischt wurden, veränderte sich im gleichen Zeitraum dagegen kaum – von 20,5 % aller wegen Drogendelikten Registrierten der Alters-

¹⁶⁸⁴ Die TVBZ der Raubdelikte 18- bis unter 21-Jähriger hat in den alten Ländern zwischen 1984 und 1997 von 125 auf 266 zugenommen, danach ist sie bis 1999 auf 251 zurückgegangen.

¹⁶⁸⁵ Vgl. dazu den Abschnitt 5.4.3.2 dieses Kapitels.

¹⁶⁸⁶ 1997 lag die TVBZ der Heranwachsenden für allgemeine Verstöße mit Heroin bei 191,6, 1999 dagegen bei 153,1.

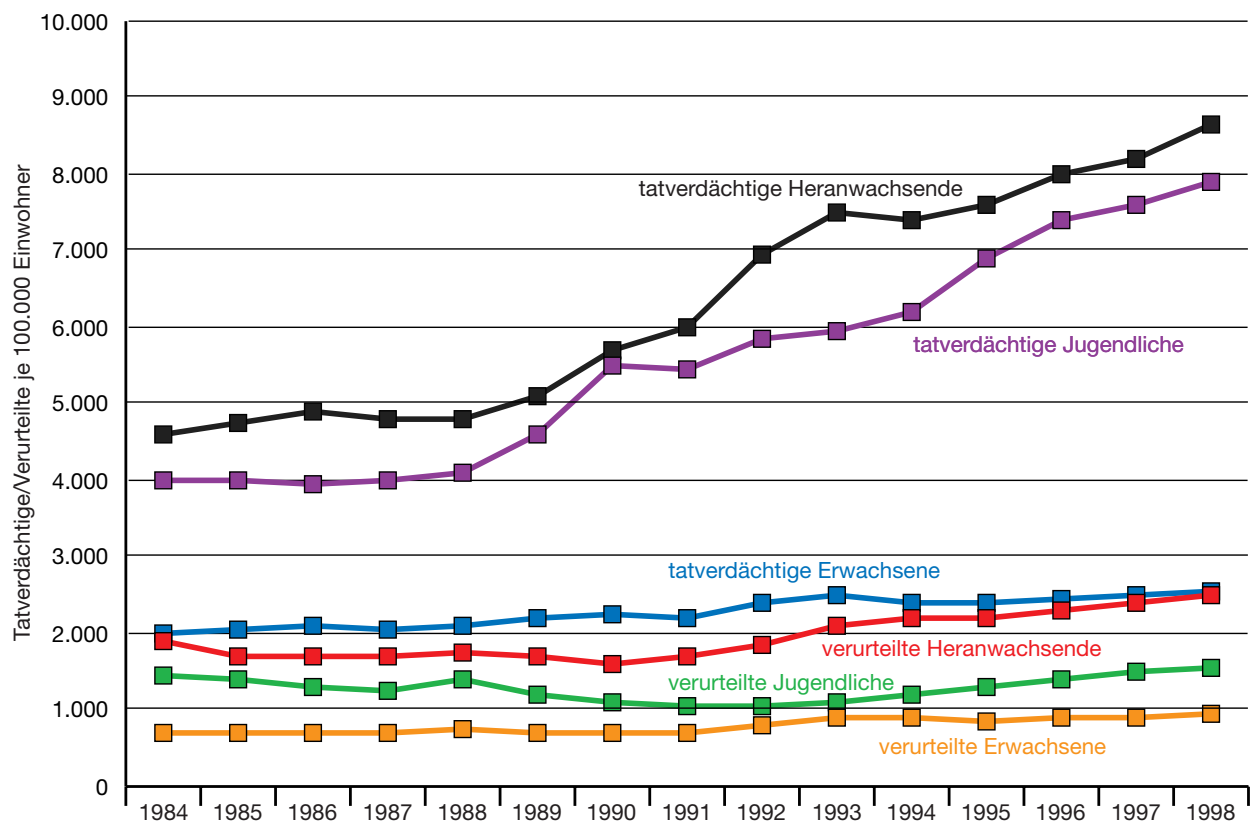
¹⁶⁸⁷ Die TVBZ der Jugendlichen stieg in diesem Zeitraum von 130,9 auf 571,8, die der Heranwachsenden von 314,8 auf 886,4.

gruppe auf 18,4 %. Da es sich bei diesen Straftaten um so genannte Kontrolldelikte handelt, die fast durchweg nicht durch Anzeigen von Bürgern, sondern durch eigene Ermittlungen der Polizei bekannt werden, liegt die Vermutung nahe, dass es seit 1992 zu einer Verlagerung der Kontrollschwerpunkte gekommen ist. Möglicherweise spielt hier auch eine Rolle, dass eine wachsende Zahl von Heroinabhängigen in den neunziger Jahren in so genannte Substitutionsprogramme integriert werden konnte.¹⁶⁸⁸

Nach diesem Überblick zur Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalitätsbelastung von Jugendlichen und Heranwachsenden vermittelt das folgende Schaubild, wie sich auf der Ebene von Staatsanwaltschaften und Jugendgerichten der insgesamt eingetretene Anstieg der Tatverdächtigenzahlen in Anklageentscheidungen und förmlichen Verurteilungen niedergeschlagen hat.

Schaubild 5-18:

Tatverdächtige und Verurteilte pro 100.000 Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene (ohne Straßenverkehrsdelikte), alte Länder, 1984-1998*



* Tatverdächtige seit 1991, Verurteilte seit 1995 einschließlich Gesamtberlin.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

In allen Altersgruppen wurde die Mehrheit der Tatverdächtigen nicht in einem förmlichen Verfahren angeklagt oder verurteilt. Die justiziellen Belastungszahlen der Abgeurteilten und Verurteilten pro 100.000 der Altersgruppe liegen um mehr als die Hälfte bis zwei Drittel unter denen, die anhand der polizeilichen Tatverdächtigenstatistik ermittelt wurden. Im Laufe der 15 Jahre haben sich die Abstände zudem beträchtlich vergrößert. Besonders deutlich wird das in Bezug auf die Jugendlichen. Einem Anstieg der TBVZ um 97,4 % steht bei den Verurteilten nur eine Zunahme der Belastungszahl um 10,3 % gegenüber, bei den Heranwachsenden ist die Diskrepanz nicht ganz so ausgeprägt (TBVZ +86,3 %; VBZ +38,5 %). Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Verurteilungswahrscheinlichkeit aller jugendlichen Tatverdächtigen im

¹⁶⁸⁸ Vgl. dazu das Kapitel 2.8 zur Drogenkriminalität.

Verlauf der 14 Jahre von 35,6 % auf 19,9 % gesunken ist; bei den Heranwachsenden ist eine Abnahme von 40,3 % auf 30 % zu verzeichnen.

Bei der Suche nach Erklärungen für diese sehr unterschiedliche Entwicklung von polizeilichen und justiziellen Zahlen ist zunächst zu beachten, dass die Staatsanwaltschaften bei etwa einem Viertel bis einem Drittel der Fälle die im Zuge des Ermittlungsverfahrens erarbeiteten Beweise für nicht ausreichend erachten und deswegen das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO einstellen. Da die Staatsanwaltschaftliche Erledigungsstatistik nicht nach dem Alter der Tatverdächtigen differenziert, gibt es keine Informationen darüber, ob sich der Anteil der gegen Jugendliche und Heranwachsende eingeleiteten Verfahren, die nach dieser Vorschrift abgeschlossen worden sind, seit Mitte der achtziger Jahre verändert hat.

In Kombination mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik lässt sich jedoch eines klar erkennen: Die Praxis hat zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die gegen Jugendliche und Heranwachsende eingeleiteten Verfahren bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts in den Fällen milderer Tatschwere informell, im Wege der so genannten Diversion, einzustellen.¹⁶⁸⁹ Waren es Mitte der achtziger Jahre knapp die Hälfte solcher Fälle, die mit informellen Maßnahmen abgeschlossen wurden, so hat sich diese Quote bis 1998 auf gut zwei Drittel erhöht.¹⁶⁹⁰ Zu diesem Wandel der jugendstrafrechtlichen Verfahrensentscheidungen hat möglicherweise beigetragen, dass wissenschaftliche Befunde zum spezialpräventiven Nutzen einer informellen Verfahrenserledigung die Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter nachhaltig darin bestärkt haben, so zu verfahren.¹⁶⁹¹ Diese Forschungsergebnisse wurden durch kontinuierliche und breit gestreute Fortbildungsaktivitäten der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. und des Bundesjustizministeriums seit Mitte der achtziger Jahre an die Praxis herangetragen und legten nahe, bei der leichten bis mittelschweren Jugenddelinquenz verstärkt auf formelle Verfahren zu verzichten.¹⁶⁹² Das JGG-Änderungsgesetz von 1990 sowie die von vielen Landesjustizverwaltungen erlassenen Diversionsrichtlinien haben die kriminalpolitische Neuorientierung weiter stabilisiert.

Die beschriebene Erhöhung des Anteils der Verfahrenseinstellungen dürfte aber auch durch die wachsende Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften mitbedingt sein. Zwischen 1984 und 1998 hat die absolute Zahl der 14- bis unter 21-jährigen Tatverdächtigen um etwa ein Drittel zugenommen, die der Erwachsenen ist sogar um etwa die Hälfte angestiegen. Wegen der in allen Ländern sehr angespannten Haushaltslage war es den Landesjustizverwaltungen in dieser Zeit jedoch nicht möglich, die Staatsanwaltschaften auch nur annähernd in dem Maß zu verstärken, wie die Fallzahlen angewachsen sind.¹⁶⁹³ Verständlicherweise hat das die Bereitschaft beträchtlich erhöht, arbeitssparende Verfahren einzusetzen. Der schnellste Weg, ein anklagefähiges Verfahren abzuschließen, ist für einen Jugendstaatsanwalt der, es nach § 45 Abs. 1 oder 2 JGG einzustellen. Im Vergleich dazu bedeutet eine Anklage einen erheblich größeren Zeitaufwand. Abgesehen von der Anfertigung der Anklageschrift ist mit ihr die Verpflichtung verbunden, an dem Sitzungstermin des Jugendgerichtes teilzunehmen.

¹⁶⁸⁹ Vgl. §§ 45, 47 JGG, §§ 31a, 37, 38 BtMG, §§ 153 ff. StPO.

¹⁶⁹⁰ Vgl. dazu im Einzelnen das Kapitel 3 zu den strafrechtlichen Reaktionen in diesem Bericht.

¹⁶⁹¹ Vgl. HEINZ, W., SPIEB, G. und R. STORZ, 1988; HEINZ, W., 2000c.

¹⁶⁹² Das Bundesjustizministerium hat durch eine Schriftenreihe und eine Serie von Veranstaltungen zur Diversionsthematik dazu beigetragen, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Vorteilen der Diversionsstrategie bundesweit der Praxis bekannt geworden sind. Zwischen 1985 und 1995 sind zu dieser Thematik sieben Bände des Bundesjustizministeriums erschienen. Ferner hat die DVJJ die Diversionsthematik in einer Fülle von regionalen Diskussions- und Fortbildungsveranstaltungen aufgegriffen und sie bei den Deutschen Jugendgerichtstagen der Jahre 1983, 1986 und 1989 jeweils breit erörtert.

¹⁶⁹³ Vgl. dazu bereits PFEIFFER, C., BRETTFELD, K., DELZER, I. und G. LINK, 1996, die in Bezug auf den Zeitraum 1984 bis 1996 aufgezeigt haben, in welchem geringem Maß es den Ländern möglich war, auf den Anstieg der staatsanwaltschaftlichen Arbeitsbelastung mit einer Erhöhung der Planstellen zu reagieren.

Tabelle 5-10:

Absolute Zahlen der Tatverdächtigen für eher leichte, mittelschwere und schwere Delikte beziehungsweise Deliktgruppen, Jugendliche und Heranwachsende, alte Länder 1984 und 1998*

DELIKTSART	14 bis unter 18 J.			18 bis unter 21 J.		
	1984	1998	Differenz	1984	1998	Differenz
einf. KV	8.216	17.472	9.256	11.522	13.803	2.281
Ladendiebstahl	50.307	76.651	26.344	19.410	30.761	11.351
„Schwarzfahren“	7.568	15.444	7.876	11.188	18.741	7.533
Unterschlagung	1.924	2.550	626	3.236	4.358	1.122
Urkundenfälschung	3.212	3.634	422	3.530	4.544	1.014
Beleidigung	3.148	6.076	2.928	5.451	6.480	1.029
Sachbeschädigung	19.320	26.732	7.412	16.497	13.972	- 2.525
Verst. gg. Asyl-/AuslG.	2.423	7.081	4.658	4.137	14.075	9.938
allg. Verstöße – Cannabis	2.575	15.499	12.924	7.112	18.031	10.919
Summe – leichte Delikte	98.693	171.139	72.446	82.083	124.765	42.682
Begünst./Strafvereit./Hehlerei	5.695	3.916	- 1.779	4.875	3.343	- 1.532
Freiheitsber./Nötigung/Bedrohung	2.253	6.267	4.014	4.977	7.478	2.501
Wid. gg. Staatsgew./öff. Ordnung	6.876	9.681	2.805	11.146	9.936	- 1.210
Straft. gg. WaffenG.	3.397	3.180	- 217	3.758	2.819	- 939
Summe – mittelschwere Delikte	18.221	23.044	4.823	24.756	23.576	- 1.180
Gewaltkriminalität	11.608	28.555	16.947	15.997	19.734	3.737
schw. Diebstahl	35.643	26.782	- 8.861	30.264	18.284	- 11.980
allg. Verstöße – Heroin	168	1.100	932	1.028	3.798	2.770
Einfuhr/Handel m. Drogen	876	7.347	6.471	4.385	13.729	9.344
Summe – schwere Delikte	48.295	63.784	15.489	51.674	55.545	3.871

* 1998 einschließlich Gesamtberlin.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Der Wandel der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungspraxis dürfte jedoch vor allem die Folge davon sein, dass die Art der Taten und die Zusammensetzung der Tatverdächtigen zunehmend auch Ansatzpunkte dafür geboten hat, solche informellen Erledigungen (Diversionsstrategien) anzuwenden. Dies demonstriert das nachfolgende Schaubild, in das Delikte beziehungsweise Deliktgruppen aufgenommen worden sind, die im Jahr 1998 einen Anteil von mindestens ein Prozent der jugendlichen beziehungsweise heranwachsenden Tatverdächtigen erreicht haben. Dabei wird nach drei Deliktstypen unterschieden:

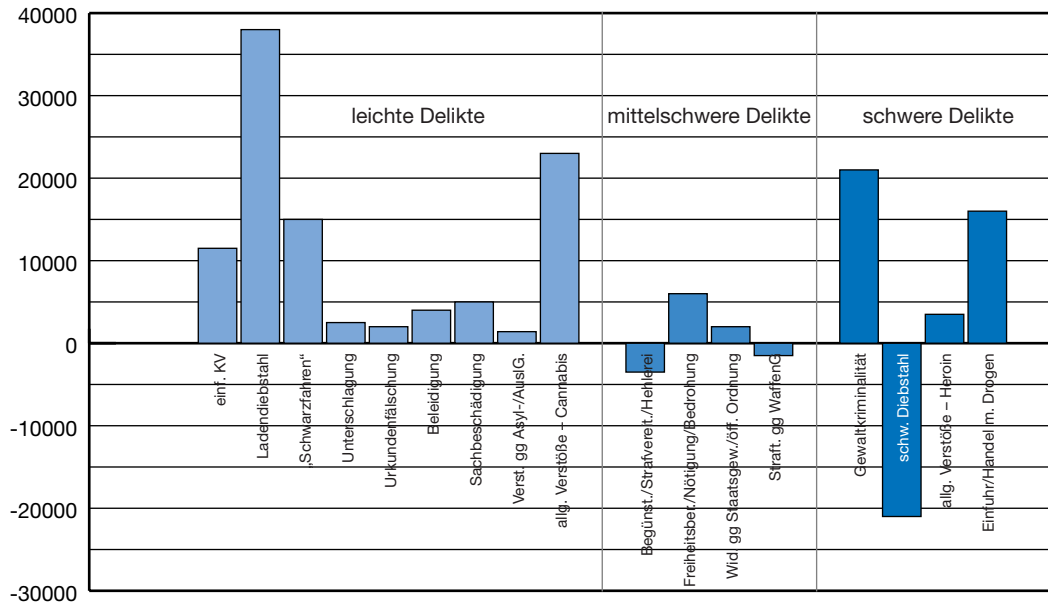
- den eher leichten Straftaten, die sehr häufig für eine Verfahrenseinstellung nach den Diversionsvorschriften in Betracht kommen;
- den mittelschweren Delikten, bei denen in Anbetracht der im Durchschnitt etwas höheren Tatschwere Divisionsentscheidungen seltener sein dürften;
- den eher schweren Delikten, bei denen im Fall einer uneingeschränkten Bestätigung des Tatverdachts durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht überwiegend eine Anklage beziehungsweise Verurteilung zu erwarten ist.

Es ist danach festzustellen, dass sich der Schwerpunkt der registrierten Kriminalität junger Menschen zwischen 1984 und 1998 deutlich in Richtung der eher leichten Delikte verschoben hat. Die in diesem Zeitraum zu beobachtende Zunahme dieser Gruppe von 14- bis unter 21-jährigen Tatverdächtigen (+115.128) übersteigt die der eher schweren Delikte (+19.360) um fast das Sechsfache. Ferner wird deutlich, dass sich dadurch die Dominanz der Tatverdächtigen von eher leichten Delikten bei Jugendlichen und Heranwachsenden verstärkt hat. 1984 überstieg die Gesamtzahl der jugendlichen Tatverdächtigen

dieser leichteren Delikte die der eher schweren Delikte um etwa das Doppelte, 1998 dagegen um das 2,7fache. Bei den Heranwachsenden hat sich das Zahlenverhältnis der eher leichten zu den eher schweren Delikten vom 1,6fachen im Jahr 1984 zum 2,3fachen im Jahr 1998 verändert. Zu beachten ist schließlich, dass von den jugendlichen Tatverdächtigen des Jahres 1998 mehr als die Hälfte zum ersten Mal auffällig geworden ist. Insgesamt betrachtet haben damit vor allem solche Fälle zugenommen, die günstige Voraussetzungen für eine informelle Beendigung des Verfahrens bieten.

Schaubild 5-19:

Zunahme beziehungsweise Abnahme absoluter Zahlen 14- bis unter 21-jähriger Tatverdächtiger für leichte, mittelschwere und eher schwere Delikte, alte Länder 1984 und 1998*



* 1998 einschließlich Gesamtberlin.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Schaubild 5-20 zeigt, dass es in Bezug auf die verschiedenen Delikte beziehungsweise Deliktgruppen überwiegend zu einer Abnahme der Verurteilungswahrscheinlichkeit 14- bis unter 21-Jähriger gekommen ist. Zum einen dürfte dies mit der bei vielen Delikten zu beobachtenden Verjüngung der Tatverdächtigen zusammenhängen. Zum anderen liegen empirische Anhaltspunkte dafür vor, dass es parallel dazu zu einer Abnahme der durchschnittlichen Tatschwere gekommen ist.¹⁶⁹⁴

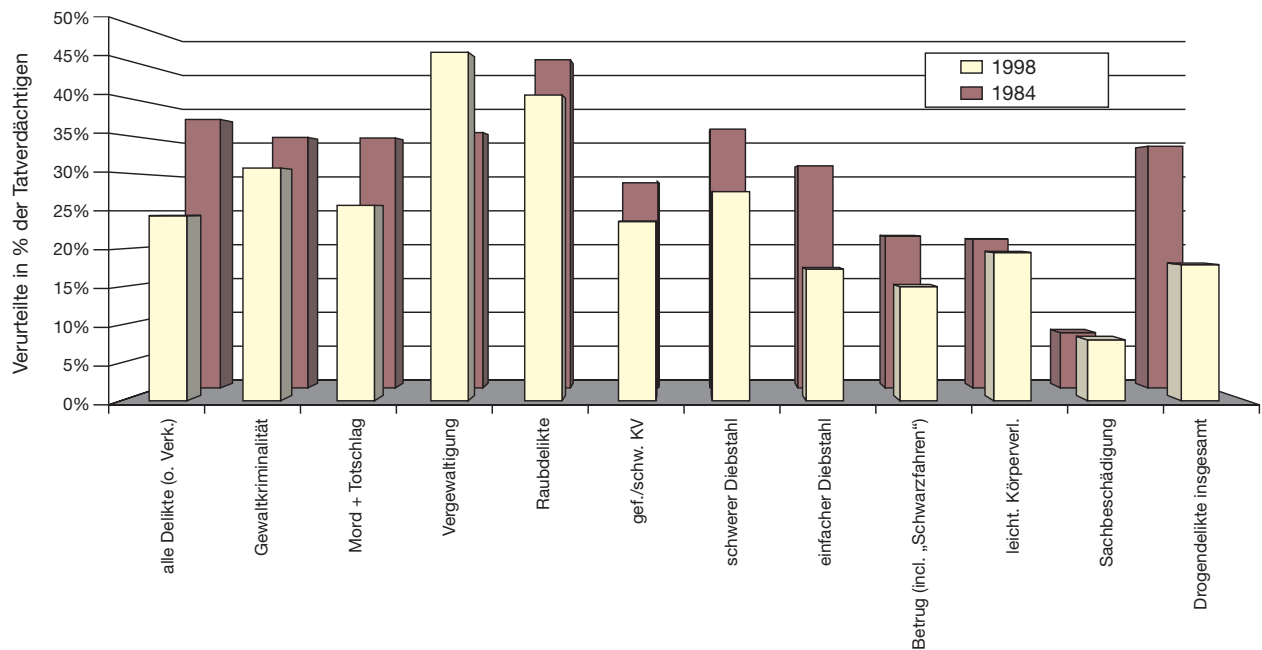
Der größte Rückgang der Verurteilungswahrscheinlichkeit ist im Vergleich von 1984 und 1998 bei den Drogendelikten zu verzeichnen (von 34,1 % auf 17,9 % aller 14- bis unter 21-jährigen Tatverdächtigen). Bereits die der Tabelle 5-9 nachfolgenden Ausführungen sowie Tabelle 5-10 haben aufgezeigt, was hier die Hauptursache sein dürfte – die in den neunziger Jahren eingetretene Abnahme der Anteile der generell als schwerer einzustufenden Heroindelikte und die überproportionale Zunahme der als weniger gravierend bewerteten Cannabisdelikte. Die ebenfalls stark ausgeprägte Abnahme des Verurteilungsrisikos für 14- bis unter 21-jährige Tatverdächtige des einfachen Diebstahls erscheint vor allem als Folge davon, dass hier hauptsächlich der Ladendiebstahl von Jugendlichen stark zugenommen hat.¹⁶⁹⁵

¹⁶⁹⁴ Vgl. dazu auch die weiter unten dargestellten Ergebnisse der Aktenanalyse von DELZER, I., 1999.

¹⁶⁹⁵ Vgl. oben Tabelle 5-11.

Schaubild 5-20:

Das Verhältnis von 14- bis unter 21-jährigen Verurteilten zu den im selben Jahr registrierten Tatverdächtigen nach ausgewählten Delikten, alte Länder, 1984 und 1998*



* 1998 einschließlich Gesamtberlin

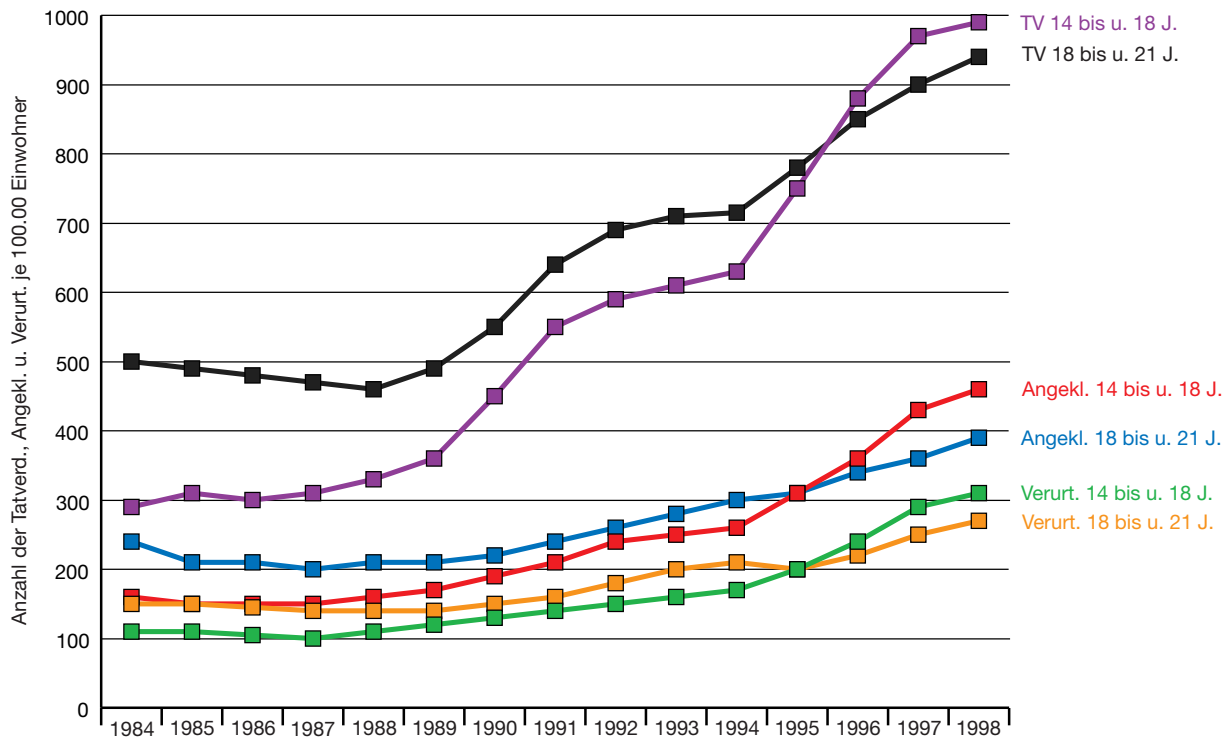
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Im Hinblick auf die Gewaltdelikte vermittelt das nachfolgende Schaubild 5-21 einen Überblick dazu, wie sich die Zahlen der Tatverdächtigen, Angeklagten und Verurteilten pro 100.000 der Jugendlichen und Heranwachsenden seit 1984 verändert haben.

Danach ist die Schere zwischen Tatverdächtigenbelastungszahlen und den entsprechenden Belastungszahlen für Angeklagte und Verurteilte seit 1989 deutlich auseinandergegangen. Während 1984 noch fast die Hälfte der heranwachsenden Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität anklagt wurde, hat sich diese Quote bis 1998 auf 41,0 % reduziert. Bei den Jugendlichen zeigt sich ein entsprechender Trend (1984 52,9 % zu 1998 46,2 %). Auch die Verurteiltenquoten haben stark abgenommen – bei den Heranwachsenden von 33,9 % auf 29 %, bei den Jugendlichen von 37,4 % auf 31,7 % der registrierten Tatverdächtigen. Diese Entwicklung gibt Anlass zu der Frage, ob die Tatschwere der Gewaltdelikte junger Menschen seit Ende der achtziger Jahre abgenommen und darüber vermittelt die Rate der informell erledigten Verfahren in diesem Deliktsbereich zugenommen hat. Hierfür haben verschiedene Untersuchungen deutliche Hinweise erbracht. So zeigt eine vom KFN in Kooperation mit dem Niedersächsischen Landeskriminalamt durchgeführte Analyse der Schadenssumme bei Eigentums- und Vermögensdelikten 14- bis unter 21-jähriger Tatverdächtiger, dass 1988 bei 38,6 % der Raubtaten dieser Altersgruppe Schäden von unter 25 DM registriert wurden. Bis 1999 erhöhte sich diese Quote auf 44,6 % – und dies, obwohl die zwischenzeitliche Inflationsrate von insgesamt etwa 30 % einen gegenteiligen Trend hätte erwarten lassen. Auf der anderen Seite hat der Anteil der Raubdelikte 14- bis unter 21-jähriger Tatverdächtiger mit einem Schaden von 1.000 DM und mehr von 10,7 % auf 8 % abgenommen.

Schaubild 5-21:

Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte der Gewaltkriminalität pro 100.000 der Altersgruppe bei Jugendlichen und Heranwachsenden, alte Länder, 1984-1998*



* Tatverdächtige seit 1991, Abgeurteilte und Verurteilte seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik.

Nun bemisst sich die Tatschwere bei Raubdelikten nicht primär nach der eingetretenen Schadenshöhe. Im Rahmen einer in Hannover durchgeführten Analyse aller staatsanwaltlichen Akten zu Raubdelikten und gefährlichen/schweren Körperverletzungen unter 21-jähriger Tatverdächtiger wurde überprüft, wie sich die Tatschwere im Vergleich der Jahre 1990 und 1996 im Hinblick auf das Ausmaß der eingesetzten Gewalt verändert hat und welche Bedeutung dabei das Alter von Täter und Opfer haben.¹⁶⁹⁶ Dabei zeigte sich zunächst, dass die Täter und Opfer der Jugendgewalt im Laufe der Jahre immer jünger geworden sind. Im Vergleich von 1990 und 1996 erhöhte sich der Anteil der jugendlichen Angeklagten dieser Jugendgewaltdelikte von 48 % auf 62 %. Bei den Opfern ist die Verjüngung noch ausgeprägter. Die Quote der unter 18-Jährigen stieg hier im Untersuchungszeitraum von 26 % auf 51 %. Sechs Jahre zuvor, im Jahr 1990 waren nur zwei Fünftel der Opfer der untersuchten Fälle von Jugendgewalt etwa gleich alt oder jünger als die angeklagten Täter, 1996 waren es dagegen bereits zwei Drittel.

Bei der Betrachtung der Tatobjekte bei Raubdelikten zeigt sich im Vergleich von 1993 zu 1996, dass es den Tätern offenkundig primär um Bargeld gegangen ist (in 66,1 % beziehungsweise 72,9 % aller Fälle), das sie direkt dem Opfer weggenommen oder sich in der geraubten Geldbörse, der Brieftasche, der Handtasche oder einem Rucksack erhofft haben. Das „Abziehen“ von Kleidungsstücken spielte in den beiden Jahren im Vergleich dazu eine weit geringere Rolle (1993: 17,8 % der Fälle, 1996: 14,8 %). Alle anderen durch die Raubtat erlangten Gegenstände verteilen sich auf eine große Zahl verschiedener Kategorien (zum Beispiel Alkohol, Vereinssymbole, Monatsfahrkarten der Verkehrsbetriebe, Telefonkarten usw., noch seltener Drogen und Waffen), von denen keine für sich genommen einen relevanten Anteil erreichte.

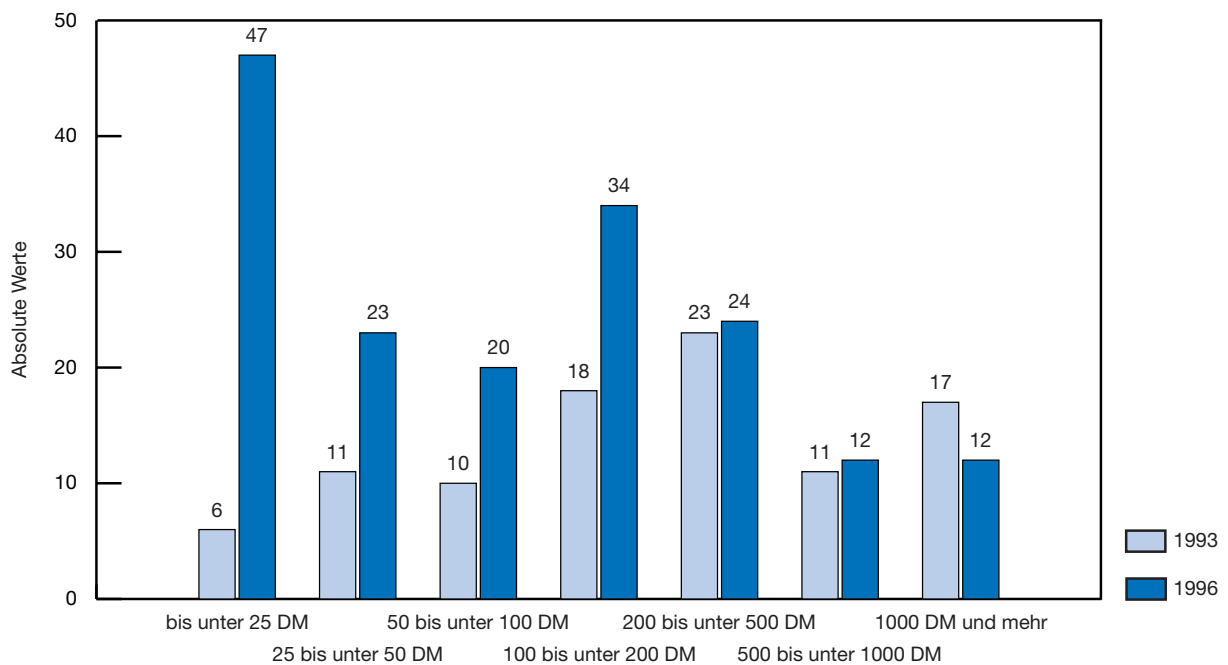
¹⁶⁹⁶ Einen Überblick zu den zentralen Befunden der Aktenanalyse geben PFEIFFER, C., DELZER, I., ENZMANN, D. und P. WETZELS, 1998, S. 33 ff. Zur Aktenanalyse in Hamburg hat DELZER, I., 1999, einen gesonderten Forschungsbericht veröffentlicht.

Die Kategorie dieser sonstigen Raubobjekte umfasste 1993 16,1 % und 1996 12,1 % aller registrierten Raubtaten.

Im Hinblick auf die Schadenshöhe wurden auch die Fälle einbezogen, die von der Staatsanwaltschaft als anklagefähig eingestuft wurden, dann aber wegen der geringen Schuld eine Einstellung nach den §§ 45 ff. JGG erfahren haben. Dazu muss sich der Vergleich auf die Jahrgänge 1993 und 1996 beschränken, weil die Akten der im Jahr 1990 eingestellten Verfahren nicht mehr zur Verfügung standen. Entsprechend dem polizeilich festgestellten Geldwert der Raubobjekte wurden Schadenskategorien gebildet, die dem nachfolgenden Schaubild 5-22 zugrunde gelegt sind.

Schaubild 5-22:

Schadenskategorien der von unter 21-jährigen Beschuldigten begangenen Raubdelikte, Hannover 1993 und 1996



Datenquelle: PFEIFFER, C. u. a., 1998, S. 37.

Der in Hannover zwischen 1993 und 1996 eingetretene Anstieg der Raubtaten Jugendlicher und Heranwachsender von 96 anklagefähigen Fällen auf 172 beruht danach zu mehr als der Hälfte auf Raubtaten, die einen Schaden von unter 25 DM verursacht haben. Deren absolute Zahl hat sich innerhalb von drei Jahren verachtfacht. Ihr Anteil an allen Raubtaten ist von 6 % auf 27 % angestiegen. Verdoppelt hat sich ferner die absolute Zahl der Raubdelikte, die einen Schaden von 25 bis 200 DM verursacht haben. Rückläufig ist dagegen die Zahl der Fälle mit einem Schaden von 1.000 DM und mehr. Der Anteil der Fälle mit einem Schaden von über 200 DM ist im Vergleich der beiden Jahre von 53 % auf 28 % zurückgegangen.

Mehr als der materielle Schaden ist für die Schwereinschätzung eines Raubdeliktes die bei der Tat eingesetzte Gewalt ausschlaggebend. Im Vergleich der Jahre 1993 und 1996 hat sich in Hannover der Anteil der Raubtaten mit unverletzten Opfern von 58 % auf 68 % erhöht. Deutlich zurückgegangen ist dagegen die Quote der Fälle, in denen wegen einer Verletzung des Opfers eine ambulante Behandlung oder gar eine stationäre Behandlung erforderlich waren (von 19,6 % auf 9,9 %).

Wenn man – unter Einbeziehung der Daten des Jahres 1990 – die Schadenshöhe und die Schwere der den Opfern zugefügten Verletzungen eingeschränkt auf jene Raubtaten betrachtet, die tatsächlich angeklagt wurden, so ist zunächst zu beachten, dass Fälle mit geringer Schadenshöhe vielfach eingestellt worden sind. Vor dem Hintergrund dieser Ausfilterung ist erklärlich, dass bei den tatsächlich angeklagten Fällen

des Raubes im Vergleich von 1990 und 1996 die Quote derer, die einen Schaden von über 500 DM beinhalten, nahezu konstant ist (1990: 13,5 %, 1996: 13,3 %). Trotz dieser Selektion und Ausfilterung der schwereren Delikte sinkt gleichwohl der Anteil der Fälle, bei denen die dem Raubopfer zugefügte Verletzung mit einer ambulanten oder stationären Behandlung verbunden war (von 1990 bis 1996 von 21,1 % auf 8,0 %). Angestiegen sind dagegen in den sechs Jahren solche Fälle angeklagter Raubdelikte, bei denen es nicht zu einer Verletzung des Opfers gekommen ist (von 44,1 % auf 67,6 %). Dies unterstreicht nochmals, dass es einen Rückgang der durchschnittlichen Tatschwere im Verlauf der neunziger Jahre gegeben hat.

Auch im Hinblick auf die qualifizierten Körperverletzungen der Jahre 1993 und 1996 haben, parallel zu der Verjüngung von Tätern und Opfern, die Fälle mit den schweren Tatfolgen deutlich abgenommen. Die Zahl der qualifizierten Körperverletzungen, bei denen es zu einer stationären Behandlung eines Opfers gekommen ist, ist von 27 im Jahr 1993 auf 15 im Jahr 1996 zurückgegangen – damit ging deren Anteil von 15 % auf 8 % zurück. Leicht rückläufig waren ferner die Anteile der Fälle mit einer ambulanten Behandlung des Opfers (von 51 % auf 48 %). Deutlich zugenommen hat dagegen der Anteil der Fälle, bei denen keine ärztliche Behandlung stattgefunden hat oder die Opfer völlig unverletzt geblieben sind (von 35 % auf 44 %). Beschränkt man die Aktenanalyse auf die angeklagten Fälle und bezieht dadurch das Jahr 1990 mit ein, so zeigt sich auch hier, dass die Jugendstaatsanwaltschaft den Anstieg der leichteren Fälle mit einer vermehrten Anwendung von Einstellungen nach § 45 JGG beantwortet hat.¹⁶⁹⁷

Die kriminologische Forschungsgruppe der bayerischen Polizei hat im Jahr 1996 zu den Gewaltdelikten Jugendlicher des Vorjahres ebenfalls eine Aktenanalyse durchgeführt. Die Befunde decken sich weitgehend mit den Erkenntnissen, die DELZER gewonnen hat. Auch in München hatte nur ein kleiner Teil der Opfer (8,5 %) Verletzungen erlitten, die einen längeren Krankenhausaufenthalt nach sich zogen; ein Drittel benötigte eine ambulante ärztliche Versorgung; physisch unverletzt blieb ein Viertel der Opfer. Allerdings wurde auch festgestellt: „Das Treten mit Schuhen oder Stiefeln spielt bei Gewaltdelikten Jugendlicher eine wichtige Rolle. Auf beinahe jedes vierte Opfer wurde eingetreten“, wobei in der Aktenanalyse nur die Fälle unter diese Kategorie gezählt wurden, bei denen es zu Tritten gegen den Oberkörper oder den Kopf des Opfers kam oder ein bereits am Boden liegendes Opfer weiter mit Tritten misshandelt wurde.¹⁶⁹⁸

Ein wichtiger Gesichtspunkt für die Schwereinschätzung der hier untersuchten Gewaltdelikte ist ferner die Frage, ob bei der Tat eine Waffe eingesetzt oder zumindest mitgeführt wurde. DELZER hat dazu festgestellt, dass der zwischen 1990 und 1996 in Hannover eingetretene Anstieg der jugendlichen und heranwachsenden Angeklagten von Raubdelikten und qualifizierten Körperverletzungen ganz überwiegend Fälle betrifft, in denen der Täter nicht bewaffnet war.¹⁶⁹⁹

Zwischen 1990 und 1996 hat die Zahl der jugendlichen und heranwachsenden Angeklagten von Raubdelikten und qualifizierten Körperverletzungen um etwa zwei Drittel zugenommen. Dieser Anstieg betrifft überwiegend Fälle, in denen der Täter nicht bewaffnet war. Die absolute Zahl der Fälle, in denen es zum Einsatz einer Waffe beziehungsweise eines gefährlichen Gegenstandes gekommen ist, ist dagegen von 38 auf 32 zurückgegangen. Ihr Anteil hat dadurch im Vergleich von 1990 zu 1996 von 34 % auf 17 % abgenommen.¹⁷⁰⁰

¹⁶⁹⁷ Der Anteil der Fälle, in denen keine Verletzung entstanden ist, liegt durchweg niedrig und steigt nur geringfügig an (1990: 5,8 %, 1996: 6,7 %). Eine deutliche Zunahme zeigt sich zu den Fällen mit Opfern, die trotz einer Verletzung keinen Arzt aufgesucht haben (von 21,7 % auf 28,0 %), während die Quote der Fälle mit ambulanter Behandlung von 59,4 % auf 50,7 % zurückging und sich der Anteil der Fälle mit stationärer Behandlung im Vergleich von 1990 zu 1996 geringfügig erhöhte (von 13,0 % auf 14,7 %).

¹⁶⁹⁸ Vgl. ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998, S. 160.

¹⁶⁹⁹ Im Verlauf der sechs Jahre hat die Zahl der jugendlichen und heranwachsenden Angeklagten dieser Gewaltdelikte von 111 auf 183 zugenommen. Die Fälle, in denen der Täter nicht bewaffnet war, sind von 63 auf 105 angestiegen.

¹⁷⁰⁰ Bei den restlichen Fällen handelt es sich um solche, in denen der Täter eine Waffe mitgeführt hat, die bei der Tat nicht eingesetzt wurde. Deren Zahl hat sich von 10 auf 46 erhöht.

Für die in Betracht zu ziehenden Verfahrens- und Sanktionsentscheidungen ist auch die Zahl der Eintragungen von erheblicher Bedeutung, die für die Angeklagten im Hinblick auf frühere Jugendstrafverfahren im Bundeszentralregister erfasst sind. Im Vergleich von 1990 zu 1996 hat in Hannover der Anteil der strafrechtlich vorbelasteten Angeklagten um mehr als die Hälfte abgenommen. Der Anstieg der Angeklagtenzahl von 147 auf 244 beruht ganz überwiegend darauf, dass die Gruppe der „Ersttäter“, das heißt der Angeklagten ohne BZR-Eintragung, von 59 auf 151 zugenommen hat. Deren Anteil erhöhte sich dadurch im Vergleich der beiden Jahre von 40 % auf 62 %. Leicht angestiegen ist ferner die Quote der Angeklagten mit drei bis fünf früheren Verfahren (von 16 % auf 18 %). Auf der anderen Seite hat die Gruppe mit sechs und mehr früheren Verfahren deutlich abgenommen (von 10 % auf 4 %).

Die Erkenntnisse dieser Aktenanalyse betreffen zwar nur eine ausgewählte Großstadt. Für die These einer abnehmenden Vorbelastung der jungen Angeklagten von Gewalttaten und einer sinkenden Tatschwere ihrer Delikte finden sich aber auch aus anderen Quellen weitere Belege. Neben der bereits erwähnten Münchner Untersuchung zeigt eine auf Niedersachsen und Schleswig-Holstein begrenzte Auswertung der Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik für die neunziger Jahre einen deutlichen Anstieg der 14- bis unter 21-jährigen Angeklagten von Gewalttaten, die keine frühere Verurteilung aufweisen. Ihr Anteil hat sich von 1990 bis 1998 von 54,4 % auf 65,6 % erhöht. Deutlich zurückgegangen ist dagegen die Quote der Angeklagten mit drei und mehr früheren Verfahren (von 16,1 % auf 12,3 %). Insgesamt deuten die vorliegenden Befunde somit auf einen Rückgang der durchschnittlichen Schwere der Gewaltdelikte hin, die der Justiz bekannt wurden.

5.4.3.2 Jugendkriminalität nach dem Geschlecht der Tatverdächtigen

Kernpunkte

- ◆ Die Kriminalitätsbelastung der männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden übersteigt die der weiblichen insgesamt betrachtet um das Zwei- bis Vierfache. Da die Tatschwere der den weiblichen Tatverdächtigen zur Last gelegten Delikte im Schnitt geringer ausfällt als die der Männer und die weiblichen Angeklagten zudem seltener vorbestraft sind als die männlichen, fallen die Geschlechtsunterschiede bei den Verurteilten noch höher aus. Hier finden sich junge männliche Verurteilte etwa sechs- bis siebenmal häufiger als weibliche.
- ◆ Bei der Gewaltkriminalität sind die Unterschiede der Geschlechter besonders deutlich. Hier übersteigt die Rate der registrierten männlichen tatverdächtigen Jugendlichen die der weiblichen um das Sechsfache, bei den Heranwachsenden sogar um das 12,5fache.
- ◆ Der Unterschied der polizeilich registrierten Gewaltbelastung von männlichen und weiblichen 14- bis unter 21-Jährigen hat sich seit Mitte der achtziger Jahre erheblich vergrößert.
- ◆ Im Längsschnitt zeigt ein Vergleich der polizeilich registrierten Kriminalitätsentwicklung von deutschen Alterskohorten bei den weiblichen Jugendlichen die höchste Belastung bei den 14-/15-Jährigen. Anschließend sinken die Tatverdächtigenraten bei den weiblichen Jugendlichen kontinuierlich ab. Bei den männlichen Jugendlichen ist der Verlauf anders. Hier sind die Raten bei den 14-/15-jährigen Jungen am niedrigsten und steigen im Altersverlauf an, um bei den 18-/19-/20-Jährigen ihr Maximum zu erreichen. Dieser Umstand, dass weibliche Jugendliche ihre Delinquenz früher beenden, verweist auf unterschiedliche Reifungsprozesse sowie geschlechtsspezifisch divergierende soziale Verhaltenserwartung und daran anknüpfende informelle Kontrollen.

Für alle Altersgruppen gilt, dass die Kriminalitätsbelastung der Männer um ein Mehrfaches höher ist als die der jeweiligen weiblichen Vergleichsgruppe. Im Durchschnitt beträgt die Relation männliche/weibliche Tatverdächtige 3,5:1. Bei den Jugendlichen ergibt sich hier ein Verhältnis von 2,6:1, bei den Heranwachsenden 4:1.

Bei den Verurteilten ist die Geschlechterdiskrepanz noch etwas größer. Sie beträgt dort insgesamt 4,9:1. Wie Schaubild 5-14 gezeigt hat, fällt sie allerdings bei den Jugendlichen und Heranwachsenden wesentlich höher aus (Jugendliche 5,8:1, Heranwachsende 6,7:1). Sie ist noch stärker ausgeprägt, wenn auf die Gefangenenpopulation (den Anteil der zu einem Stichtag in den Strafanstalten einsitzenden Gefangenen) abgestellt wird. Auf einen weiblichen Gefangenen kamen 1998 insgesamt 24 männliche Gefangene. Im Verlauf des Strafverfahrens reduziert sich also der Anteil der Frauen immer stärker – von anfänglich rund 22 % unter den Tatverdächtigen auf 4 % bei den Gefangenen.

Diese sowohl bei jüngeren wie älteren Frauen deutlich stärker ausgeprägte Ausfilterung dürfte vor allem darauf beruhen, dass die von Mädchen und Frauen verübten Delikte im Schnitt weniger schwer sind als die von Männern. So beträgt im Jahr 1999 der Anteil der Tatverdächtigen des Ladendiebstahls an allen Tatverdächtigen bei den weiblichen Jugendlichen 53,6 %, bei den männlichen dagegen nur 23,4 %. Auf der anderen Seite erreichen die Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität bei den weiblichen Jugendlichen nur eine Quote von 7,1 % gegenüber 15,5 % bei den männlichen. Für die Heranwachsenden ergibt sich ein ähnliches Bild.¹⁷⁰¹

Zu beachten ist ferner, dass die zu den Eigentums- und Vermögensdelikten festgestellte Schadenshöhe bei weiblichen Tatverdächtigen niedriger ausfällt als bei den Jungen und männlichen Heranwachsenden. Differenziert man bei der oben in Tabelle 5-8 erfolgten Sonderauswertung des Niedersächsischen Landeskriminalamtes nach männlichen und weiblichen 14- bis unter 21-Jährigen, ergibt sich beispielsweise in Bezug auf einfache Diebstahlsdelikte des Jahres 1999 für die weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden ein Anteil von 46,7 % mit einer Schadenssumme von unter 25 DM, bei den Jungen sind es 34,6 %. Ein Schaden von über 1.000 DM wurde nur bei 2,5 % der weiblichen Tatverdächtigen dieser Altersgruppe gemessen gegenüber 7,1 % bei den männlichen Tatverdächtigen.

Ein weiterer deutlicher Geschlechtsunterschied zeigt sich schließlich, wenn danach differenziert wird, ob die Angeklagten einer bestimmten Deliktgruppe vorbestraft sind. Eine anhand der Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik von Niedersachsen und Schleswig-Holstein vorgenommene Auswertung der wegen Gewaltkriminalität Angeklagten des Jahres 1998 hat beispielsweise für männliche 14- bis 21-Jährige eine Quote von 64 % ergeben, die noch keine frühere Verurteilung aufweisen, bei den weiblichen waren es 82,4 %. Auf der anderen Seite finden sich unter den männlichen Angeklagten dieser Altersgruppe 13,3 % mit drei und mehr früheren Verurteilungen gegenüber nur 3,6 % bei den weiblichen.

Zur Längsschnittentwicklung der TVBZ von männlichen und weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden werden nachfolgend drei Altersgruppen unterschieden, die 14-/15-Jährigen, die 16-/17-Jährigen und die 18- bis unter 21-Jährigen. Schaubild 5-23 zeigt für diese Altersgruppe eine nach Geschlecht sehr unterschiedliche Entwicklung der TVBZ. Bei den weiblichen Tatverdächtigen ergibt sich bis 1993 eine weitgehend parallele Entwicklung der drei Altersgruppen. Dann jedoch steigen die Belastungszahlen der 14-/15-Jährigen weit stärker an als die der anderen beiden Gruppen. Die TVBZ der 14-/15-Jährigen betrug 1999 4.600, die der 16-/17-Jährigen 3.700 und die der 18- bis 21-jährigen Frauen 3.400.

Für die männlichen Tatverdächtigen ergibt sich ein umgekehrtes Bild. Hier dominieren die Heranwachsenden mit einer TVBZ von 13.500 klar. Es folgen die 16-/17-jährigen Jugendlichen mit einer TVBZ von 12.100. Vergleichsweise am wenigsten belastet sind die 14-/15-jährigen Jungen mit einem Wert von 10.100.

Generell gilt, dass je jünger die Tatverdächtigen sind, desto höher ist der Anteil, den der Ladendiebstahl an der Gesamtzahl der registrierten Tatverdächtigen ausmacht. Weiter ist festzustellen, dass zwar relativ

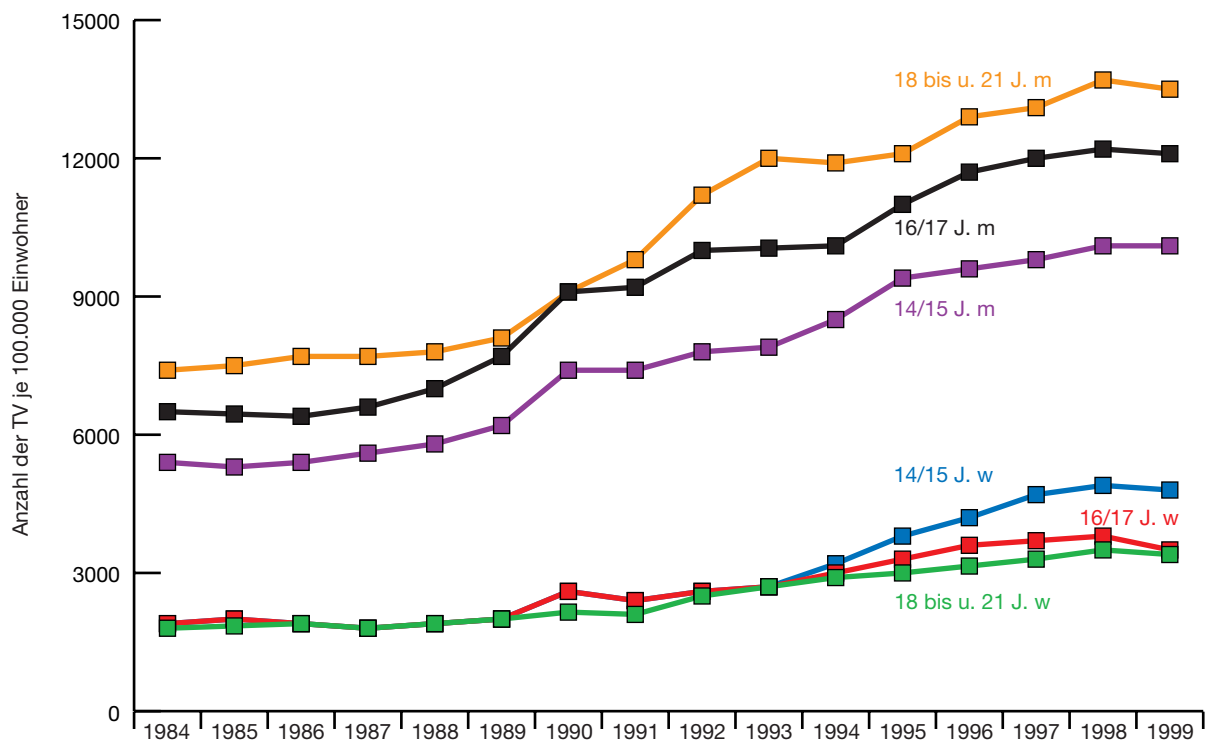
¹⁷⁰¹ Von den weiblichen 18- bis unter 21-jährigen Tatverdächtigen wurden 1999 27,4 % wegen eines Ladendiebstahls registriert, bei den männlichen waren es 12,3 %. Zur Gewaltkriminalität lauten die Vergleichsquoten 4,2 % bei den weiblichen Heranwachsenden und 13,2 % bei den männlichen.

betrachtet die Anstiege der TVBZ für alle Delikte bei den weiblichen höher ausfallen als bei den männlichen Jugendlichen. Dies ist jedoch auf die geringen Ausgangsgrößen für die weiblichen Jugendlichen im Jahre 1984 zurückzuführen. Es gilt nämlich gleichzeitig weiterhin, dass weibliche Jugendliche unter den Tatverdächtigen Jugendlichen deutlich unterrepräsentiert sind und dass die Differenzen der TVBZ zwischen männlichen und weiblichen Jugendlichen zugenommen haben. Das heißt, dass die Schere zwischen der Tatverdächtigenbelastung von männlichen und weiblichen Jugendlichen im Jahre 1999 stärker auseinander klafft als im Jahr 1984.

Die der Abbildung nachfolgende Tabelle 5-11 zeigt, dass der Anstieg der TVBZ von 14-/15-jährigen Mädchen in hohem Maß auf der Entwicklung der Ladendiebstahlszahlen beruht. Auch bei den beiden anderen Altersgruppen der weiblichen Jugendlichen sind die Anstiege vor allem durch das leichtere Delikt des Ladendiebstahls bedingt, während die Gewaltkriminalität zum Gesamtanstieg bei weiblichen Jugendlichen nur gering beiträgt. Bei Gewaltdelikten sind die geschlechtsbezogenen Unterschiede vielmehr nach wie vor sehr ausgeprägt. Hier zeigt sich zudem, zumindest bei den älteren männlichen Jugendlichen ab 16 Jahren, dass die Zunahmen der Gesamtkriminalität zu etwa gleich hohen Anteilen auf Anstiege bei Ladendiebstahl und Gewaltkriminalität zurückzuführen sind.

Schaubild 5-23:

Männliche und weibliche Tatverdächtige im Alter von 14-/15, 16-/17 sowie 18- bis unter 21 Jahren pro 100.000 der entsprechenden Altersgruppe, alle Delikte (ohne Straßenverkehrsdelikte), alte Länder 1984-1999*



* Seit 1991 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Tabelle 5-11:

Männliche und weibliche Tatverdächtige im Alter von 14-/15, 16-/17 sowie 18- bis unter 21 Jahren pro 100.000 der entsprechenden Altersgruppe nach ausgewählten Delikten, alte Länder, 1984 und 1999*

		14/15 J.		16/17 J.		18 bis unter 21 J.	
		1984	1999	1984	1999	1984	1999
alle Delikte	m	5.372,2	10.104,2	6.501,4	12.131,0	7.346,7	13.466,9
	w	1.859,9	4.572,2	1.852,2	3.621,5	1.690,1	3.355,4
Gewaltkriminalität	m	351,2	1.475,8	665,0	1.961,5	906,4	1.773,3
	w	56,0	339,4	58,5	241,3	58,8	141,6
Ladendiebstahl	m	1.752,9	3.022,8	1.192,3	2.197,2	677,1	1.653,6
	w	1.218,5	2.793,9	923,0	1.608,7	520,5	919,5

* 1999 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Im Vergleich von 1984 und 1999 wird weiter erkennbar, dass 14-/15-jährige Mädchen hier von allen sechs betrachteten Gruppen den größten absoluten Anstieg der registrierten Delinquenzbelastung aufweisen. Ihre Tatverdächtigenbelastungszahl hat sich im abgebildeten Zeitraum von 1.219 auf 2.794 erhöht. Für die 14-/15-jährigen Jungen ist ein ähnlicher Anstieg der TVBZ beim Ladendiebstahl zu beobachten, von 1.753 in 1984 auf 3.023 in 1999. Der Abstand der Geschlechter ist deutlich geschrumpft. Auch im Vergleich der drei Altersgruppen von männlichen Tatverdächtigen aus Tabelle 5-11 wird deutlich, dass hier 14-/15-Jährige im Hinblick auf den Ladendiebstahl entgegen dem, was sich aus Schaubild 5-23 zu allen Delikten abzeichnet, sowohl 1984 wie 1999 am stärksten belastet sind. Insgesamt zeigt sich damit nochmals: Je jünger die Tatverdächtigen sind, desto stärker wird die registrierte Kriminalität durch den Ladendiebstahl dominiert.

Interessant ist hingegen der Vergleich der Geschlechter bei der Gewaltkriminalität. Hier ist innerhalb der betrachteten weiblichen Tatverdächtigen für die 14-/15-jährigen Mädchen der stärkste Zuwachs zu verzeichnen mit der Folge, dass sie 1999 mit einer TVBZ von 339 höher belastet sind als 16-/17-Jährige (241) oder 18- bis unter 21-Jährige mit 142.

Bei den drei männlichen Altersgruppen hat die polizeilich registrierte Gewaltkriminalität – absolut betrachtet – in weit stärkerem Maß zugenommen. Der Geschlechterabstand ist dadurch im Verlauf der 15 Jahre erheblich angewachsen – am deutlichsten bei den 16-/17-Jährigen. Im Jahr 1984 betrug dort die TVBZ 665 während im Jahr 1999 die TVBZ bei 1.961 lag; die Differenz der TVBZ der Gewaltdelikte zwischen den männlichen und weiblichen Jugendlichen dieser Altersgruppe stieg somit von einer Höherbelastung der männlichen Jugendlichen um 607 im Jahr 1984 auf eine Höherbelastung um 1.720 im Jahr 1999. Auch für die männlichen Tatverdächtigen der Gewaltdelikte zeigt sich, dass eine Verjüngung eingetreten ist. 1984 dominierten noch die Heranwachsenden mit einer TVBZ von 906. 1999 stehen sie mit einer TVBZ von 1.773 an zweiter Stelle hinter den 16-/17-Jährigen mit einer TVBZ von 1.961.

Für den Befund eines wachsenden Abstands zwischen den Anteilen der männlichen gegenüber den weiblichen Tatverdächtigen der Gewaltdelikte hat auch die Aktenanalyse DELZERS zur Strafverfolgung der Jugendgewalt in Hannover Hinweise erbracht. Von 1990 bis 1996 hat die Zahl der männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Hannover wegen einer Raubtat oder einer qualifizierten Körperverletzung angeklagt wurden, von 140 auf 247 zugenommen, die der weiblichen Angeklagten ist dagegen nur von 14 auf 16 angestiegen. Der Zuwachs der Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität um 109 Fälle ist damit zu 98 % den männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden zuzurechnen.¹⁷⁰²

¹⁷⁰² Vgl. PFEIFFER, C., DELZER, I., ENZMANN, D. und P. WETZELS, 1998, S. 39.

In Bezug auf alle Delikte könnten Schaubild 5-23 und Tabelle 5-11 den Eindruck erwecken, dass sich die ausgeprägten Geschlechtsunterschiede des normabweichenden Verhaltens in Zukunft möglicherweise verringern werden. Der im Vergleich zu den anderen Altersgruppen geringere Abstand der Verlaufskurven von 14-/15-jährigen Mädchen und Jungen scheint auf den ersten Blick eine entsprechende Prognose zu stützen. Eine Betrachtung von Alterskohorten ergibt jedoch ein differenzierteres Bild.

Zu diesem Zweck wurden in Tabelle 5-12 sowie in Schaubild 5-24 die Tatverdächtigenbelastungszahlen von 14-/15-Jährigen mit denen von 16-/17-Jährigen beziehungsweise Heranwachsenden verglichen, die zwei beziehungsweise vier Jahre älter sind. Um den Effekt der Zuwanderung zu begrenzen, wurden nur Deutsche einbezogen. Diese Analyse zeigt auf der Basis von Aggregatdaten, wie sich für einzelne Geburtskohorten (hier Doppeljahrgänge) 14-/15-jähriger Jungen und Mädchen im Verlauf von zwei Jahren die polizeilich registrierte Kriminalitätsbelastung entwickelt hat. Nochmals zwei Jahre später ist der Vergleich nur eingeschränkt möglich, weil neben den dann 18-/19-Jährigen, bedingt durch die Zählweise der PKS, mit den 20-Jährigen ein weiterer Geburtsjahrgang einbezogen werden muss.

Tabelle 5-12:

**Die Veränderung der Tatverdächtigenbelastungszahl von Doppeljahrgängen
14-/15-jähriger Mädchen und Jungen im Abstand von zwei Jahren nach ausgewählten Delikten,
alte Länder 1984-1988 und 1995-1999***

	Männlich			Weiblich		
	14/15 J.	16/17 J.	18 bis u. 21 J.	14/15 J.	16/17 J.	18 bis u. 21 J.
alle Delikte						
84 – 86 – 88	4.882,1	5.592,8	6.528,5	1.783,3	1.671,7	1.553,7
95 – 97 – 99	7.891,9	9.825,6	10.751,5	3.452,8	3.328,0	2.771,9
97 – 99	8.464,4	10.055,4		4.278,8	3.196,6	
Gewaltkriminalität						
84 – 86 – 88	297,0	547,9	699,2	54,7	67,9	60,1
95 – 97 – 99	711,7	1.367,9	1.380,8	207,9	191,3	125,3
97 – 99	990,5	1.505,9		268,3	212,3	
Ladendiebstahl						
84 – 86 – 88	1.535,1	999,8	592,6	1.164,8	881,1	483,4
95 – 97 – 99	3.012,7	2.216,2	1.226,2	2.297,8	1.773,5	749,8
97 – 99	3.082,8	1.798,7		2.929,4	1.427,7	

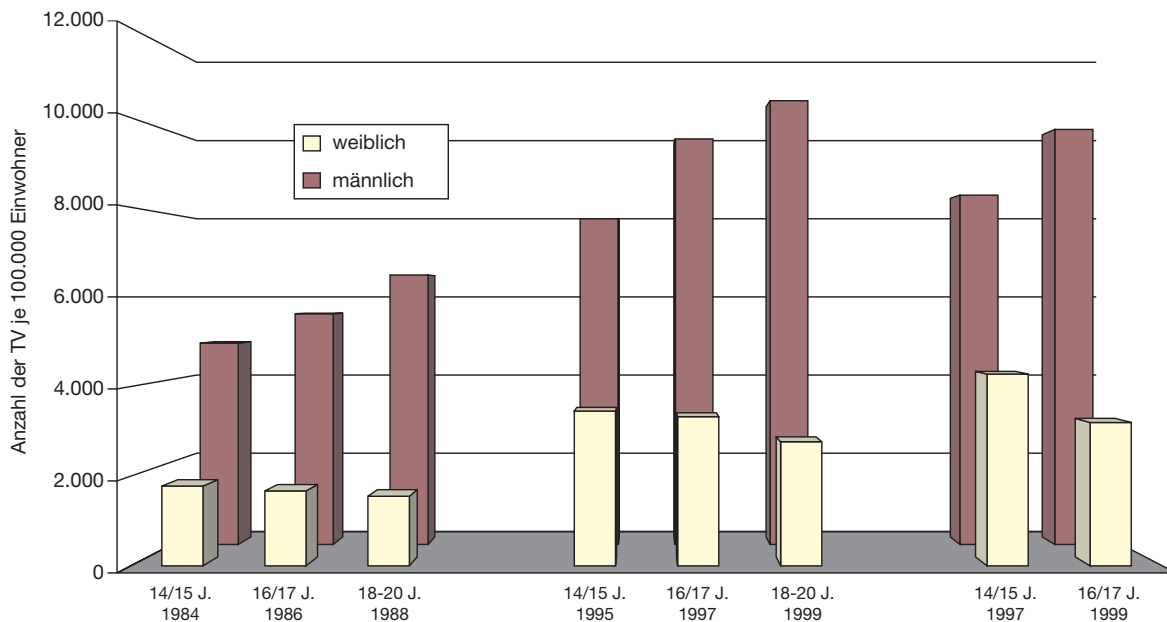
* Seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Bereits für die Kohorte der 14-/15-Jährigen des Jahres 1984 zeigt sich eine unterschiedliche Entwicklung für Jungen und Mädchen. Während sich bei den Jungen im Laufe von zwei Jahren ein deutlicher Anstieg ihrer Kriminalitätsbelastung von 4.882 auf 5.593 abzeichnet, der sich zudem noch einmal zwei Jahre später bei den Heranwachsenden weiter auf 6.528 fortsetzt, ergibt sich für die Mädchen eine leicht sinkende Tendenz – von 1.783 bei den 14-/15-Jährigen über 1.672 bei den 16-/17-Jährigen bis zu 1.554 bei den Heranwachsenden. Wie Schaubild 5-24 zeigt, sind diese Unterschiede in der Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen von Jungen und Mädchen besonders ausgeprägt, wenn man den letzten Doppeljahrgang betrachtet, zu dem eine derartige Längsschnittanalyse möglich ist.

Schaubild 5-24:

**Die Veränderung der Tatverdächtigenbelastungszahl von Doppeljahrgängen
14-/15-jähriger Mädchen und Jungen im Zeitabstand von zwei Jahren, alte Länder
1984-1988 und 1995-1999*, alle Delikte**



* Seit 1995 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Von den männlichen 14-/15-Jährigen des Jahres 1995 sind von der Polizei 7,9 % als Tatverdächtige registriert worden; zwei Jahre später ist diese Quote bei den männlichen 16-/17-Jährigen auf 9,8 % angewachsen und erreicht dann 1999 bei den Heranwachsenden 10,8 %. Zu den 14-/15-jährigen Mädchen ergibt sich ein umgekehrtes Bild. Den 3,4 % des Jahres 1995 stehen zwei Jahre später 3,3 % gegenüber. Dem folgt bei den weiblichen Heranwachsenden des Jahres 1999 eine Quote von nur 2,8 %. Deutlicher wird dieser Trend, wenn man die 14-/15-Jährigen des Jahres 1997 mit den 16-/17-Jährigen des Jahres 1999 vergleicht. Die Quote der polizeilich registrierten Tatverdächtigen steigt bei den Jungen mit wachsendem Alter von 8,5 % auf 10,1 % an; sie sinkt jedoch bei den Mädchen von 4,3 % auf 3,2 %.

Es erscheint wenig wahrscheinlich, dass diese divergierenden Entwicklungen auf geschlechts- und zugleich altersspezifische Unterschiede und Veränderungen des Anzeigeverhaltens gegenüber Jungen und Mädchen zurückzuführen sind. Dann müsste man unterstellen, dass sich zu den Jungen im Laufe der Zeit stark anwachsende und zu den Mädchen deutlich sinkende Anzeigequoten ergeben hätten. Stattdessen liegt eine entwicklungspsychologische Interpretation näher, die daran anknüpft, dass Mädchen einerseits einen schnelleren physischen Reifungsprozess durchlaufen als Jungen sowie andererseits geschlechtsspezifisch unterschiedlichen sozialen Verhaltenserwartungen ausgesetzt sind. So werden Mädchen nach der Pubertät und im Übergangsprozess in das Erwachsenenalter früher und vermehrt Anpassungsleistungen abgefordert, und zwar vor allem informell¹⁷⁰³, während für männliche Jugendliche Delinquenz unter bestimmten Bedingungen sogar umgekehrt eine Variante der Herstellung von Männlichkeit darstellen kann.¹⁷⁰⁴ Dies zeigt sich beispielsweise auch darin, dass Mädchen wesentlich stärker als Jungen ihre Bezugspersonen so wahrnehmen, dass Aggression und Gewalt nicht akzeptierte Verhaltensweisen darstellen, was auf eine erhöhte informelle Kontrolle der weiblichen Jugendlichen verweist.¹⁷⁰⁵

¹⁷⁰³ Vgl. DIETZ, G.-U., MATT, E., SCHUMANN, K. F. und L. SEUS, 1997, S. 28 f. m. w. N.

¹⁷⁰⁴ Vgl. SCHUMANN, K. F., PREIN, G. und L. SEUS, 1999, S. 302 f.

¹⁷⁰⁵ Vgl. PFEIFFER, C., WETZELS, P. und D. ENZMANN, 1999, S. 30.

5.4.3.3 Die Entwicklung der registrierten Kriminalität bei jungen Zuwanderern

Kernpunkte

- ◆ Die Kriminalitätsentwicklung der jungen Nichtdeutschen ist im Verlauf der letzten 15 Jahre wesentlich durch die Wanderungsbewegungen beeinflusst worden, die sich mit Öffnung der Grenzen nach Osten ergeben haben.
- ◆ Bis 1993 hat die starke Zuwanderung von Asylbewerbern, deren soziale Existenz von Armut, Arbeitslosigkeit und Ausgrenzung geprägt ist, zu einem starken Anstieg des Anteils der Nichtdeutschen an den 14- bis unter 21-jährigen Tatverdächtigen vor allem der Diebstahlsdelikte beigetragen. Parallel zu dem Rückgang der Asylbewerberzahlen ist diese Quote nach 1993 deutlich gesunken.
- ◆ Bei den Gewaltdelikten ist der seit 1993 eingetretene Rückgang des Anteils der Nichtdeutschen an den Tatverdächtigen weniger ausgeprägt. So war im Jahr 1999 fast jeder Dritte 14- bis 21-jährige Tatverdächtige der Gewaltkriminalität ein Nichtdeutscher. Diese höheren Anteile an den Tatverdächtigen der Gewaltdelikte finden sich vor allem bei den männlichen Nichtdeutschen.
- ◆ Zu beachten ist außerdem, dass junge Nichtdeutsche nach Erkenntnissen von Opferbefragungen ein höheres Risiko haben, wegen einer Gewalttat angezeigt zu werden als junge Deutsche. Ferner sind bei ihnen gravierende soziale Benachteiligungen in den Bereichen Schule, Berufsausbildung und Arbeit zu berücksichtigen. Hinzu kommen vermehrte innerfamiliäre Konfliktlagen.
- ◆ Im Hinblick auf junge Aussiedler weisen die polizeilichen Daten darauf hin, dass vermutlich die in den neunziger Jahren eingewanderten, jungen männlichen Spätaussiedler vermehrt polizeilich registriert werden. Allerdings ist die Befundlage hier nicht eindeutig.

In der öffentlichen Debatte zum Anstieg der Kriminalität junger Menschen lautet eine besonders in den neunziger Jahren häufig vorgetragene These, dass dies primär auf die hier lebenden Ausländer zurückzuführen sei. Auf den ersten Blick scheint die PKS diese Sicht zu stützen. So hat die insgesamt von der Polizei registrierte Zahl der 14- bis unter 21-jährigen Tatverdächtigen von 1984 bis 1999 von 306.017 auf 403.504 zugenommen. Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen lauten die Vergleichszahlen 46.784 zu 112.232. Der insgesamt eingetretene Anstieg um 97.487 Tatverdächtige beruht also zu etwa zwei Drittel darauf, dass sich die Zahl der ausländischen Tatverdächtigen um etwa 65.000 erhöht hat. Entsprechende Berechnungen zu den Gewalt- sowie den Diebstahlsdelikten scheinen diesen Eindruck zu bestätigen.¹⁷⁰⁶ Zwar dominieren nach wie vor im Vergleich der absoluten Zahlen die deutschen Tatverdächtigen. Der Anteil der Nichtdeutschen hat sich jedoch stark erhöht und insbesondere bei den Gewaltdelikten und den schweren Drogendelikten ein erheblich über ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung von 13,6 % liegendes Niveau erreicht (Gewaltkriminalität 32,6 %, schwere Drogendelikte 26,1 %¹⁷⁰⁷).

Die Datenanalyse bezieht sich auf absolute Zahlen, weil sie die Alltagserfahrungen der Praxis wieder spiegeln. Polizisten, Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter haben es im Laufe der neunziger Jahre immer häufiger mit Angehörigen fremder Ethnien zu tun gehabt. Dabei bleibt freilich ausgeblendet, dass die absoluten Zahlen der 14- bis unter 21-jährigen tatverdächtigen Deutschen auch deshalb in weit geringerem Maß als die der Nichtdeutschen zugenommen haben, weil ihre Bevölkerungszahl seit 1984 um 34,8 % zurückgegangen ist, während sich die der gleichaltrigen Nichtdeutschen um 22,7 % erhöht hat.

¹⁷⁰⁶ Die absolute Zahl der Gewaltdelikte 14- bis unter 21-Jähriger hat von 1984 bis 1999 von 27.605 auf 50.269 zugenommen, die der nichtdeutschen Tatverdächtigen dieser Altersgruppe von 4.762 auf 16.389 und ist damit zu 51,3 % den Nichtdeutschen zuzurechnen. Bei den insgesamt registrierten Tatverdächtigen der Diebstahlsdelikte lauten die Vergleichszahlen 167.351 zu 164.145. Diese Abnahme beruht ausschließlich darauf, dass sich die Zahl der deutschen Tatverdächtigen verringert hat; die der nichtdeutschen Tatverdächtigen hat sich jedoch deutlich erhöht – von 23.743 auf 40.344.

¹⁷⁰⁷ Der Bevölkerungsanteil der nichtdeutschen 8- bis 21-Jährigen beträgt im Jahr 1999 13,0 % der gleichaltrigen Wohnbevölkerung (die Angaben zur Bevölkerung beziehen sich – entsprechend den Tatverdächtigenzahlen der PKS – hier und im Folgenden jeweils auf die alten Länder, seit 1991 einschließlich Gesamtberlin, Stand jeweils 1.1 eines Berichtsjahres). Die hier dargestellten schweren Drogendelikte sind zusammengesetzt aus den allgemeinen Verstößen mit Heroin sowie dem Handel und der Einfuhr von Drogen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass ein beträchtlicher Teil der Nichtdeutschen, die sich in Deutschland aufhalten, von der Bevölkerungsstatistik nicht erfasst wird (Touristen, Durchreisende, Illegale, Angehörige ausländischer Streitkräfte). Eine Berechnung von Tatverdächtigenbelastungszahlen würde deshalb bei den Nichtdeutschen zu deutlich überhöhten Kriminalitätsraten führen.¹⁷⁰⁸ Hinzu kommen weitere Verzerrungsfaktoren, auf die an anderer Stelle ausführlich eingegangen wird.¹⁷⁰⁹

Tabelle 5-13:

Nichtdeutsche (nd) und deutsche (d) Tatverdächtige nach ausgewählten Delikten, Jugendliche und Heranwachsende, alte Länder 1984, 1993 und 1999*

	Jugendliche			Heranwachsende		
	1984	1993	1999	1984	1993	1999
alle Delikte						
TV insg.	157.360	154.976	220.720	148.657	164.555	182.784
TV d	133.975	102.276	166.575	125.258	88.105	124.697
TV nd	23.385	52.700	54.145	23.399	76.450	58.087
Ant. nd an insg.	14,9%	34,0%	24,5%	15,7%	46,5%	31,8%
Gewaltkriminalität						
TV insg.	11.608	15.896	29.376	15.997	15.726	20.893
TV d	9.599	9.638	19.942	13.244	8.972	13.938
TV nd	2.009	6.258	9.434	2.753	6.754	6.955
Ant. nd an insg.	17,3%	39,4%	32,1%	17,2%	42,9%	33,3%
Diebstahl insg.						
TV insg.	102.449	92.349	108.714	64.902	71.733	55.431
TV d	87.541	61.583	84.981	56.067	36.537	38.820
TV nd	14.908	30.766	23.733	8.835	35.196	16.611
Ant. nd an insg.	14,6%	33,3%	21,8%	13,6%	49,1%	30,0%
Betrug						
TV insg.	11.471	13.140	21.327	21.486	26.335	30.970
TV d	9.407	7.243	13.919	18.462	14.790	21.441
TV nd	2.064	5.897	7.408	3.024	11.545	9.529
Ant. nd an insg.	18,0%	44,9%	34,7%	14,1%	43,8%	30,8%
Sachbeschädigung						
TV insg.	19.320	17.555	27.597	16.497	12.161	14.809
TV d	17.866	14.814	24.284	14.903	9.572	12.682
TV nd	1.454	2.741	3.313	1.594	2.589	2.127
Ant. nd an insg.	7,5%	15,6%	12,0%	9,7%	21,3%	14,4%
Drogen insg.						
TV insg.	3.532	6.945	25.241	11.964	16.685	38.752
TV d	3.193	4.586	20.557	10.263	11.118	30.706
TV nd	339	2.359	4.684	1.701	5.567	8.046
Ant. nd an insg.	9,6%	34,0%	18,6%	14,2%	33,4%	20,8%
Drogenhandel						
TV insg.	876	2.151	6.996	4.385	5.768	12.799
TV d	737	992	4.731	3.585	3.216	9.347
TV nd	139	1.159	2.265	800	2.552	3.452
Ant. nd an insg.	15,9%	53,9%	32,4%	18,2%	44,2%	27,0%

* 1993 und 1999 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

¹⁷⁰⁸ Vgl. STEFFEN, W. u. a., 1992.

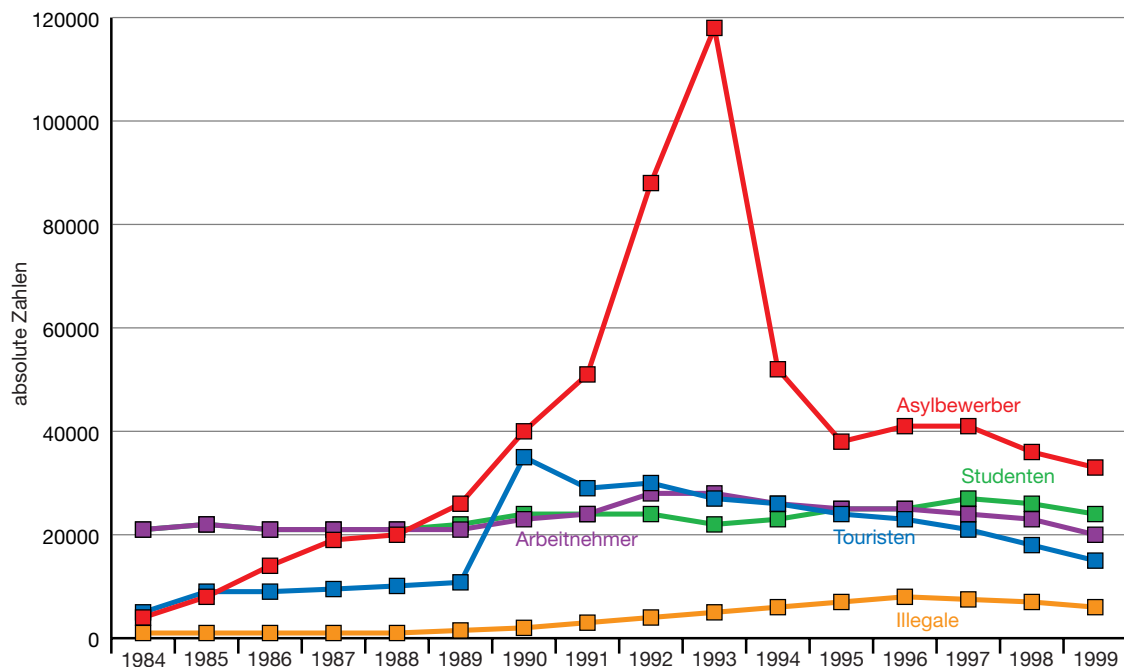
¹⁷⁰⁹ Vgl. das Kapitel 2.11 „Zuwanderung und Kriminalität“.

In Tabelle 5-13 wird zunächst die Entwicklung der absoluten Zahlen der nichtdeutschen und deutschen jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen für verschiedene Deliktgruppen und Einzeldelikte dargestellt sowie der jeweilige Anteil der Nichtdeutschen an allen Tatverdächtigen der Altersgruppe ausgewiesen. Neben den Jahren 1984 und 1999 enthält die Tabelle auch die Daten von 1993, weil die zu diesem Zeitpunkt veränderte Asylgesetzgebung massive Auswirkungen auf die Zuwanderungsbewegungen gehabt hat. Während 1992 noch 438.000 Personen als Asylbewerber nach Deutschland kamen, sank deren Zahl bis 1995 auf 128.000 und erreichte 1999 nur noch etwa 95.000.

Besonders den Zahlen zu den Diebstahlsdelikten lässt sich entnehmen, wie nachhaltig sich die seit Öffnung der Grenzen nach Osten eingetretenen Wanderungsbewegungen auf die Tatverdächtigenzahlen der Nichtdeutschen ausgewirkt haben. Für den Zeitraum 1984 bis 1993 verzeichnet die Statistik zunächst eine starke Zunahme der Tatverdächtigenzahlen junger Nichtdeutscher. Die der Jugendlichen hat sich etwa verdoppelt, die der Heranwachsenden sogar vervierfacht. Parallel dazu ist bei den Deutschen ein deutlicher Rückgang der jungen Tatverdächtigen des Diebstahls zu verzeichnen, der allerdings ausschließlich die Folge rückläufiger Bevölkerungszahlen ist.¹⁷¹⁰

Schaubild 5-25:

Nichtdeutsche Tatverdächtige der Diebstahlsdelikte nach dem Grund des Aufenthaltes, alte Länder 1984-1998*



* Seit 1991 einschließlich Gesamtberlin

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Schaubild 5-25, in der ohne eine Differenzierung nach dem Alter die Entwicklung der absoluten Tatverdächtigenzahlen der Diebstahlsdelikte der Nichtdeutschen, hier nun differenziert nach dem Aufenthaltsgrund ausgewiesen wird, verdeutlicht, dass der Anstieg der nichtdeutschen Tatverdächtigen von Diebstahlsdelikten in dieser Zeit primär den Asylsuchenden zuzurechnen ist. Ihr Anteil an allen nichtdeutschen Tatverdächtigen dieser Deliktgruppe nahm zwischen 1984 und 1993 von 6,1 % auf 48,2 % zu. Nach Inkrafttreten der neuen Asylgesetzgebung ging die Zahl der in Deutschland lebenden Asylbewerber drastisch zurück mit der Folge, dass sich auch die absolute Zahl der mit Diebstahlsdelikten registrierten Asylbewerber von 116.561 im Jahr 1993 auf 33.206 im Jahr 1999 reduzierte. Ihr Anteil an allen nichtdeut-

¹⁷¹⁰ Zwischen 1984 und 1993 ist die Bevölkerungszahl der deutschen Jugendlichen um 39,4 % zurückgegangen, die der deutschen Heranwachsenden um 38,6 %.

schen Tatverdächtigen dieser Deliktgruppe verringerte sich dadurch von 48,2 % im Jahr 1993 auf 22,8 % im Jahr 1999.

Die Tatsache, dass sich, wie obige Abbildung zeigt, die absoluten Zahlen der Tatverdächtigen aller anderen Gruppen von Nichtdeutschen nur geringfügig verändert haben, erlaubt die Folgerung, dass die Entwicklung der in Tabelle 5-13 dokumentierten Zahlen der tatverdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden primär durch die Entwicklung bei den Asylbewerbern bedingt ist.

Dies bestätigt eine PKS-Sonderauswertung der Landeskriminalämter Bayern und Niedersachsen, bei der im Hinblick auf die verschiedenen Altersgruppen der Nichtdeutschen zusätzlich nach dem Grund ihres Aufenthaltes in Deutschland differenziert wurde. In beiden Ländern zusammengenommen hat danach die Zahl der 14- bis unter 21-Jährigen nichtdeutschen Tatverdächtigen von Diebstahlsdelikten zwischen 1988 und 1993 von 6.456 auf 15.586 zugenommen. Der Anstieg um 9.130 Tatverdächtige beruhte zu zwei Dritteln auf der Zunahme von Asylbewerbern.¹⁷¹¹ Bis 1999 war dann ein Rückgang auf 9.367 Tatverdächtige zu verzeichnen, der wiederum zu 72 % der Tatsache zuzuschreiben ist, dass die Zahl der tatverdächtigen Asylbewerber stark abgenommen hat.

Angesichts der Lebenssituation von jungen Asylbewerbern, die Anfang der neunziger Jahre noch stärker als heute von sozialer Ausgrenzung, Arbeitslosigkeit und Armut gekennzeichnet war, kann diese Entwicklung nicht überraschen. Die Folgen, die sich daraus für den Anteil der Nichtdeutschen an den jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen der Diebstahlsdelikte ergeben, zeigt Tabelle 5-13. Bei den Jugendlichen ist zunächst von 1984 bis 1993 eine Zunahme des Anteils nichtdeutscher Tatverdächtiger von 14,6 % auf 33,3 % zu verzeichnen. Danach ergibt sich bis 1999 ein Rückgang auf 21,8 %. Bei den Heranwachsenden ist das Auf und Ab der Zahlen noch ausgeprägter. Von 13,6 % im Jahr erhöht sich der Anteil der Nichtdeutschen bis 1993 auf 49,1 %, um dann innerhalb von sechs Jahren auf 30 % abzusinken.

Bei der Gewaltkriminalität sind die Schwankungen der Zahlen allerdings erheblich schwächer ausgeprägt. Hier hat es auch bei den Nichtdeutschen nach 1993 einen starken Anstieg an Tatverdächtigen gegeben. Die stärkste Veränderung zeichnet sich beim Drogenhandel ab. Dort ist zwar bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen sowohl bei den Jugendlichen wie den Heranwachsenden ein Anstieg zu verzeichnen. Die Zahl der tatverdächtigen Deutschen ist jedoch seit 1993 in weit stärkerem Maß angewachsen – bei den Jugendlichen um knapp das Fünffache, bei den Heranwachsenden um fast das Dreifache. Dadurch ist der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen bei den 14- bis unter 18-Jährigen Tatverdächtigen des Handels mit Drogen von 53,9 % auf 32,4 % gesunken, bei den Heranwachsenden von 44,2 % auf 27 %.

Die bereits erwähnte Untersuchung der kriminologischen Forschungsgruppe der bayerischen Polizei hat zur Kinder- und Jugendkriminalität in München auf der Basis einer Sonderauswertung der Rohdatensätze der PKS sowie einer Aktenanalyse entsprechende Erkenntnisse erbracht.¹⁷¹² Im Hinblick auf Gewaltstraftaten hat die Aktenanalyse dieser Forschergruppe ergeben, dass der Anteil der 14- bis 17-Jährigen ohne deutschen Pass im Jahr 1995 mit 60 % doppelt so hoch lag wie Mitte der achtziger Jahre.¹⁷¹³ Dabei dominierten eindeutig die männlichen jungen Nichtdeutschen. Die Autoren gelangen weiter zu der Einschätzung, dass sich die Jugendkriminalität der Nichtdeutschen in München, die früher von den Kindern der Gastarbeiterfamilien geprägt war, in den neunziger Jahren dahingehend gewandelt hat, dass insbesondere die Flüchtlingsbewegungen aus dem ehemaligen Jugoslawien sich auch in den Kriminalstatistiken niederschlugen. Mehr als 40 % der nichtdeutschen tatverdächtigen Jugendlichen und Kinder war erst in den neunziger Jahren zugewandert. Insoweit handelt es sich bei einem großen Teil um eine Gruppe, deren Delinquenz nach Ansicht der Autoren auf Erklärungen verweist, die nicht nur mit der sozialen Lage in

¹⁷¹¹ Deren absolute Zahl erhöhte sich zwischen 1988 und 1993 von 870 auf 6.968 und ging dann bis 1999 auf 2.494 zurück.

¹⁷¹² Vgl. ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998.

¹⁷¹³ Vgl. ebenda, S. 162.

dem Aufnahmeland Deutschland, sondern auch mit Aspekten des Herkunftslandes in Zusammenhang stehen dürften. Interessant hierbei ist ferner, dass der zuzugsbedingte Anstieg der Tatverdächtigen sich in erster Linie auf männliche Jugendliche bezieht, einzige Ausnahme für die weiblichen Jugendlichen sind hier die Diebstahlsdelikte.¹⁷¹⁴

Die Daten der Tabelle 5-13 zeigen, dass es seit 1993 auch zu einem sehr starken Anstieg der Tatverdächtigenzahlen von Deutschen gekommen ist. Da insoweit verlässliche Bevölkerungszahlen zur Verfügung stehen, können hier Tatverdächtigenbelastungszahlen berechnet werden. Zwischen 1984 und 1993 ist danach die Quote der jugendlichen deutschen Tatverdächtigen von etwa 3.700 auf 4.600 angewachsen. In dem um ein Drittel kürzeren Zeitraum bis 1999 ist dagegen ein weiterer Anstieg auf etwa 6.600 zu verzeichnen. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich bei den Heranwachsenden. Zwischen 1984 und 1993 hat es für diese Altersgruppe einen leichten Anstieg von etwa 4.200 auf 4.900 gegeben. In den nachfolgenden sechs Jahren ist die Tatverdächtigenbelastungszahl dann jedoch auf 6.800 angestiegen.

Auch für diese Entwicklung könnte Zuwanderung ein bedeutsamer Faktor sein. So sind seit 1988 etwa 2,3 Millionen Aussiedler aus Polen, Rumänien und vor allem aus den früheren Ländern der Sowjetunion nach Deutschland gekommen, die hier einen deutschen Pass erhalten und somit dann, wenn sie strafrechtlich auffällig werden, als deutsche Tatverdächtige in die Statistik Eingang finden. Ihre soziale Integration ist seit 1992 bei weitem nicht mehr so unproblematisch verlaufen, wie noch Ende der achtziger Jahre.¹⁷¹⁵ Zum einen behindern zunehmend Sprachprobleme die gesellschaftliche Eingliederung. So wurden seitens der Bundesregierung im Jahr 1992 die Angebote von Sprachkursen und finanziellen Hilfen für Aussiedler drastisch gekürzt. Ferner mehren sich die Hinweise, dass die bis 1996 in den meisten Ländern übliche Ballung der Aussiedler in bestimmten Wohngebieten und Landkreisen die Gefahr ihrer gesellschaftlichen Isolation erhöht hat.¹⁷¹⁶

Das KFN hat zur Untersuchung der Auswirkungen der vermehrten Zuwanderung von Aussiedlern für die Jahre 1990 bis 1996 Vergleichsuntersuchungen der Kriminalitätsentwicklung von fünf niedersächsischen Landkreisen mit einer besonders hohen und vier Landkreisen mit einer sehr niedrigen Zuwanderung von Aussiedlern durchgeführt.¹⁷¹⁷ Dabei zeigten sich im Vergleich dieser beiden Landkreisgruppen besonders bei den 14- bis unter 21-jährigen deutschen Tatverdächtigen große Unterschiede. Dort, wo Aussiedler in starkem Maße zugewandert waren, hatten insbesondere Diebstahlsdelikte und Gewaltdelikte der jungen Deutschen extrem zugenommen, während sich in der Vergleichsgruppe von Landkreisen mit der niedrigsten Aussiedlerzuwanderung Anstiegsquoten ergeben haben, die deutlich unter dem Landesdurchschnitt der 14- bis unter 21-Jährigen liegen.¹⁷¹⁸ Diese Analyse wurde für das Jahr 1997 wiederholt und erbrachte ähnliche Ergebnisse.¹⁷¹⁹ Die Daten erscheinen als Indikator dafür, dass aus der starken Zuwanderung und regionalen Zusammenballung von Aussiedlern in ländlichen Kommunen Probleme erwachsen, die sich offenbar in den Kriminalitätsdaten des Hellfeldes niederschlagen. Schlussfolgerungen auf der Individual-ebene erlauben diese Daten hingegen nicht, da unklar bleibt, welche Gruppen der Deutschen als Täter und welche als Opfer in Erscheinung getreten sind, sowie offen ist, inwiefern eventuell polizeiliche Kontrollstrategien sich auf einzelne Gruppen, deren starke Zuwanderung und räumliche Verortung ja bekannt ist, selektiv ausgerichtet haben.

¹⁷¹⁴ Vgl. ebenda, S. 102 ff.

¹⁷¹⁵ Vgl. etwa HEUWINKEL, D., 1996, S. 13 ff.; PFEIFFER, C., BRETTFELD, K. und I. DELZER, 1997, S. 33 ff.

¹⁷¹⁶ Vgl. DIETZ, B., 1995.

¹⁷¹⁷ Vgl. PFEIFFER, C., BRETTFELD, K. und I. DELZER, 1997, S. 33 ff.

¹⁷¹⁸ So ist die TVBZ der Raubdelikte deutscher Jugendlicher und Heranwachsender in den fünf „Aussiedler-Landkreisen“ zwischen 1990 und 1996 um 249,8 % angewachsen; zum Ladendiebstahl ergibt sich ein Plus von 139,6 %. In den vier Landkreisen der Vergleichsgruppe lauten die Vergleichsquoten zu Raubdelikten +75,6 % und zum Ladendiebstahl +18,8 %.

¹⁷¹⁹ Vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2000b, S. 32.

Die anhand des niedersächsischen Landkreisvergleiches gewonnenen Erkenntnisse reichen auch vor dem Hintergrund möglicher regionaler Besonderheiten noch nicht aus, um generelle Folgerungen zu den Auswirkungen der Einwanderung von Aussiedlern abzuleiten. Hier wären ergänzende Untersuchungen zu Großstädten oder anderen Regionen wünschenswert, in denen sich möglicherweise die Integrationsbedingungen anders darstellen.

In Bayern werden Aussiedler seit 1997 in der PKS gesondert ausgewiesen. Dies hat es der kriminologischen Forschungsgruppe der bayerischen Polizei ermöglicht, im Jahr 2000 eine Untersuchung zur Aussiedlerkriminalität durchzuführen. Sie zeigt insgesamt betrachtet für den Zeitraum 1997 bis 1999 eine deutliche Zunahme des Anteils der aufgeklärten Taten, die nach Feststellungen der Polizei von Aussiedlern begangen wurden. Die Quote stieg von 5,1 % auf 7,0 %. Besonders auffällig ist, dass bei den Aussiedlern die Jugendlichen im Vergleich aller Altersgruppen absolut am häufigsten mit der Begehung von Straftaten registriert wurden. Bei Deutschen und Nichtdeutschen war das demgegenüber die Altersgruppe der 30- bis 39-Jährigen. Bei den jugendlichen Aussiedlern ist das dominierende Delikt der einfache Diebstahl. Bei den Heranwachsenden unter den Aussiedlern fällt dagegen auf, dass sie im Jahr 1999 häufiger mit Drogendelikten erfasst wurden als etwa wegen eines einfachen Diebstahls, einer Gewalttat oder sonstiger Straftaten nach dem StGB.¹⁷²⁰

Zu fünf Regionen war es dem Bayerischen Landeskriminalamt möglich, gesonderte Daten der Bevölkerungsstatistik zu Aussiedlern für eine Berechnung von Tatverdächtigenbelastungszahlen zu nutzen. Danach zeigt sich im Vergleich von Aussiedlern zu einheimischen Deutschen ein klarer Befund. Je jünger die tatverdächtigen Aussiedler sind, umso höher sind sie im Vergleich zu den Deutschen belastet. Besonders ausgeprägt zeigt sich das im Hinblick auf die verschiedenen Gruppen der männlichen unter 21-Jährigen: Die TVBZ der 10- bis 13-jährigen Jungen übersteigt bei den Aussiedlern die der einheimischen Deutschen um das 3,4fache; zu den Jugendlichen ergibt sich bei den Aussiedlern ein Plus der polizeilich registrierten Kriminalitätsbelastung um gut ein Drittel und bei den männlichen Heranwachsenden um etwa ein Fünftel.¹⁷²¹ Offenbar handelt es sich also insbesondere um die registrierte Delinquenz besonders junger, erst vor kurzem nach Deutschland zugewanderter männlicher Aussiedler, die eine höhere Ausprägung hat als in der Vergleichsgruppe der einheimischen Deutschen.

Dieses Ergebnis stimmt mit Erkenntnissen überein, die auf Basis von Individualdaten ermittelt wurden. Eine Studie, bei der in Baden-Württemberg mehrere Geburtskohorten im Hinblick auf die polizeilichen Registrierungen in den Jahren 1984 bis 1996 analysiert wurden, stellt fest, dass insbesondere die jungen männlichen Spätaussiedler, die nach 1991 zugezogen sind, deutlich erhöhte Belastungen mit registrierten Straftaten aufweisen.¹⁷²²

Einen weiteren Hinweis auf die Auswirkungen der Zuwanderung von Aussiedlern und Nichtdeutschen für die Entwicklung der im Hellfeld registrierten Jugendkriminalität bieten die Zahlen der jungen Strafgefangenen. Durch das KFN wurde im Jahr 1998 bei allen deutschen Jugendvollzugsanstalten eine Umfrage dazu durchgeführt, welchen Anteil die jungen Aussiedler und Nichtdeutschen unter den Gefangenen des Jahres 1998 erreicht haben. Die Daten der neunzehn westdeutschen Jugendvollzugsanstalten für männliche Jugendliche und Heranwachsende, die die erbetenen Angaben übermitteln konnten, zeigen, dass die durchschnittliche Quote der Aussiedler mit 10 % erheblich höher lag, als dies ihr geschätzter Bevölke-

¹⁷²⁰ Vgl. LUFF, J., 2000, S. 60 ff.

¹⁷²¹ Die TVBZ der männlichen 10- bis 13-jährigen Aussiedler beträgt 10.726, die der Deutschen nur 3.180. Zu den Jugendlichen ergeben sich folgende Vergleichszahlen: Männliche Aussiedler 18.702, männliche Deutsche 13.950; zu den heranwachsenden Aussiedlern 18.794 und Deutsche 15.762. Bei den Mädchen sind die Unterschiede geringer ausgeprägt. Zu den Heranwachsenden dominieren sogar geringfügig die einheimischen Deutschen mit 4.797 zu 4.543 bei den Aussiedlern; vgl. LUFF, J., 2000, S. 86.

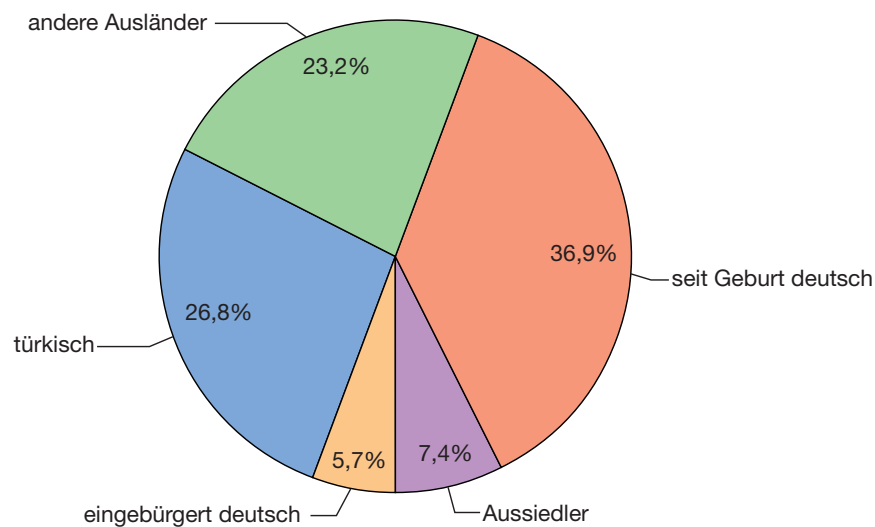
¹⁷²² Vgl. GRUNDIES, V., 2000, sowie Kapitel 2.11.2 in diesem Bericht.

rungsanteil in der Altersgruppe der 14- bis unter 21-Jährigen von etwa 5 % erwarten ließ.¹⁷²³ Ferner zeigte sich, dass die einheimischen Deutschen in einigen Jugendanstalten inzwischen eine Minderheit darstellen, weil auch der Anteil der nichtdeutschen Gefangenen im Laufe der neunziger Jahre stark angestiegen ist und im Mai 1998 Quoten zwischen 20 % und 54 % erreicht hat. Insgesamt wurden 1.981 Nichtdeutsche gezählt (35 % aller Gefangenen), von denen knapp die Hälfte (635, das heißt, 16 % aller Gefangenen), türkische Staatsangehörige waren. Bei den restlichen 2.163 Gefangenen handelt es sich um solche deutscher Nationalität (54,9 % aller Gefangenen), von denen die große Mehrheit als einheimische Deutsche einzustufen ist. Der Anteil der eingebürgerten Migrant*innen konnte nicht ermittelt werden.

Die in Hannover durchgeführte Aktenanalyse zur Jugendgewalt zeigte, dass sich im Zusammenhang mit einer deutlichen Veränderung in der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung¹⁷²⁴ auch die Täter-Opfer-Beziehung unter dem Aspekt der ethnischen Zugehörigkeit der Tatbeteiligten deutlich verändert hat. Unter den zur Anklage gebrachten Fällen dominierte im Jahr 1990 noch die Tatkonstellation, wonach beide Seiten derselben Ethnie angehörten (zu 65 %). Im Jahr 1996 dagegen war dies nur noch bei 42 % der Fälle. Der Befund der Aktenanalyse deckt sich damit weitgehend mit dem, was die KFN-Schülerbefragung des Jahres 1998 zu den westdeutschen Großstädten erbracht hat. Auch dort hat sich gezeigt, dass es sich bei der Mehrheit der Gewalttaten unter Jugendlichen um solche handelt, bei denen auf Täter- und Opferseite Angehörige unterschiedlicher ethnischer Gruppen beteiligt sind.¹⁷²⁵

Schaubild 5-26:

Die ethnische Zugehörigkeit der 14- bis unter 21-jährigen Angeklagten von Raubdelikten und qualifizierten Körperverletzungen, Hannover 1996, Hamburg 1996 und Stuttgart 1997 zusammengefasst, in Prozent (N = 999)



Datenquelle: DELZER, I., 2000.

Die ethnische Zusammensetzung der Angeklagten, die sich für das Jahr 1996 in Hannover ergeben hat, stellt keine lokale Besonderheit dar. Auch in Hamburg und Stuttgart, den beiden anderen westdeutschen

¹⁷²³ Da die ca. 2,3 Mio. zugewanderten Aussiedler ihren Wohnsitz vor allem in den alten Ländern haben, errechnet sich für diese ein Bevölkerungsanteil in Westdeutschland von ca. 3,4 %. Weiter wurde angenommen, dass der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden in den Familien der Aussiedler um 30 bis 50 % höher liegt als in der sonstigen westdeutschen Bevölkerung. Daraus ergibt sich eine geschätzte Quote der 14- bis unter 21-jährigen Aussiedler an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung von ca. 4,5 bis 5,2 %.

¹⁷²⁴ Die Bevölkerungszahl der deutschen 14- bis unter 21-Jährigen hat in Hannover – trotz der Zuwanderung von Aussiedlern und eingebürgerten Deutschen – zwischen 1990 und 1996 um 19 % abgenommen, während die der Nichtdeutschen um 26 % angestiegen ist.

¹⁷²⁵ Vgl. auch ENZMANN, D. und P. WETZELS, 2000.

Städten, in denen DELZER für die Jahre 1996 beziehungsweise 1997 eine entsprechende Untersuchung zur Strafverfolgung von Jugendgewalt durchgeführt hat, zeigt sich ein hoher Anteil von Angeklagten aus anderen Ethnien. Schaubild 5-26 fasst die entsprechenden Daten der Angeklagten aus diesen drei Städte zusammen. In Hannover, Hamburg und Stuttgart lag der Anteil der einheimischen Deutschen unter den Angeklagten bei 36,9 % und damit noch geringfügig unter dem Wert, der sich für das Jahr 1996 in Hannover ergeben hatte (37,9 %). Für die Gruppe der Angeklagten, die nicht über einen deutschen Pass verfügen, errechnet sich eine Quote von 50 %. Die Aussiedler und Eingebürgerten haben einen Anteil von 13,1 %.

Die repräsentative Schülerbefragung des KFN fand in denselben drei Städten im Jahr 1998 bei Schülerinnen und Schülern neunter Klassen einen Anteil an einheimischen Deutschen von 65,7 %. Die Quote der Nichtdeutschen betrug 22,3 % und die der Aussiedler und Eingebürgerten 12,0 %. Wenn man unterstellt, dass die bei der Schülerbefragung ermittelte ethnische Verteilung der 14- bis 16-Jährigen die Bevölkerungszusammensetzung der 14- bis unter 21-Jährigen in diesen Städten in den Jahren 1996 beziehungsweise 1997 in etwa widerspiegelt, so würde das bedeuten, dass die Aussiedler und Eingebürgerten unter den Angeklagten der Jugendgewalt etwa die Quote erreicht haben, die ihrem Bevölkerungsanteil entspricht. Die Nichtdeutschen wären unter den Angeklagten von Raubdelikten und qualifizierten Körperverletzungen um das Zwei- bis Dreifache überrepräsentiert, die einheimischen Deutschen dagegen hätten hier eine Quote erreicht, die erheblich unter ihrem Bevölkerungsanteil liegt.

Diese Befunde aus Aktenanalysen und Aggregatdaten der polizeilichen Kriminalstatistik korrespondieren mit Ergebnissen aus anderen Studien zur Delinquenzbelastung von Deutschen und Nichtdeutschen, bei denen die Rohdatensätze der Polizeilichen Kriminalstatistik zur Verfügung standen. Dadurch war es den beteiligten Wissenschaftlern möglich, die Verzerrungsfaktoren zu kontrollieren, die es sonst erschweren, Tatverdächtigenzahlen der Nichtdeutschen auf ihre Bevölkerungszahlen zu beziehen. Danach hat sich für junge Nichtdeutsche eine deutlich höhere polizeilich registrierte Kriminalitätsbelastung ergeben, die bei Gewaltdelikten um das Zwei- bis Dreifache über dem Vergleichswert der Deutschen liegt.¹⁷²⁶

Zum Problem der höheren Gewaltbelastung von jungen Nichtdeutschen gibt es verschiedene Erklärungsansätze. So ist zu beachten, dass nach den Befunden der ersten KFN-Schülerbefragung aus dem Jahr 1998 für junge Nichtdeutsche, die Gewalttaten begangen haben, ein etwas höheres Risiko besteht, wegen solcher Delikte angezeigt zu werden als für junge Deutsche.¹⁷²⁷ Die KFN-Schülerbefragung des Jahres 2000 hat dies erneut bestätigt. Auf der Basis dieser Erkenntnisse würde sich die polizeilich registrierte Höherbelastung der jugendlichen Nichtdeutschen um etwa ein Sechstel reduzieren.

Ein anderer Erklärungsansatz knüpft an die sozialen Rahmenbedingungen an, unter denen junge Migranten in Deutschland aufwachsen. Für die These, dass sie insoweit erheblichen Benachteiligungen ausgesetzt sind, hat die erwähnte Aktenanalyse in den vier Städten Anhaltspunkte erbracht. So hat DELZER in Bezug auf alle anklagefähigen Verfahren der vier Städte ermittelt, dass die Beschuldigten zu 72 % ein niedriges Bildungsniveau aufwiesen. Für die Deutschen unter ihnen gilt das zu 70 %, für die Nichtdeutschen zu 74 %. Die in Hannover durchgeführte Längsschnittanalyse hat es darüber hinaus ermöglicht, die Veränderung der sozialen Lage der Angeklagten seit 1990 zu messen. Betrachtet man hier die jugendlichen und heranwachsenden Angeklagten, die nicht mehr die Schule besuchen, dann ist bei den Deutschen zwischen 1990 und 1996 ein Anstieg der Arbeitslosigkeit von 43 % auf 54 % eingetreten, bei den Angeklagten aus den anderen Ethnien ergibt sich dagegen eine Zunahme der Arbeitslosigkeit von 31 % auf 67 %.¹⁷²⁸

¹⁷²⁶ Vgl. SUTTERER, P. und T. KARGER, 1990, S. 378; STEFFEN, W. u. a., 1992, S. 27 ff. Zur Gewaltkriminalität junger Ausländer vgl. ferner TRAUENSEN, M., 1993, S. 298, ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998; STEFFEN, W., 1998.

¹⁷²⁷ Vgl. PFEIFFER, C., DELZER, I., ENZMANN, D. und P. WETZELS, 1998, S. 76.

¹⁷²⁸ Vgl. ebenda, S. 43 ff.; zu den sozialen Benachteiligungen, denen junge Zuwanderer in Deutschland ausgesetzt sind, hat ferner die KFN-Schülerbefragung des Jahres 1998 Belege geliefert.

Auf den Umstand, dass junge Nichtdeutsche, die als Gewalttäter registriert wurden, einen außerordentlich problematischen sozialen Hintergrund mit vielfältigen Benachteiligungen aufweisen, hat auch die kriminologische Forschungsgruppe der bayerischen Polizei in ihrer Aktenanalyse zur Jugendgewalt in München hingewiesen. Mängellagen wurden insbesondere für den Bereich der schulischen und beruflichen Bildung, für die Arbeitssituation und die familiäre Situation der ausländischen Jugendlichen aufgezeigt.¹⁷²⁹

DELZER hat in seinen Aktenanalysen ferner bei den Jugendlichen, die nicht als einheimische Deutsche einzustufen waren, nach der Dauer des Aufenthaltes differenziert. Dies erscheint deshalb wichtig, weil die KFN-Schülerbefragung gezeigt hat, dass mit wachsender Aufenthaltsdauer die Quote der zugewanderten Jugendlichen steigt, die nach eigenen Angaben Gewalttaten begangen haben.¹⁷³⁰ Offenbar verhalten sich neu Zugewanderte während der ersten Jahre noch hoch angepasst. Mit zunehmender Aufenthaltsdauer steigen jedoch auch die Probleme der jungen Menschen im familiären Bereich¹⁷³¹, die möglicherweise Ausdruck von Integrationsproblemen sowie der Tatsachen sein können, dass die Jugendlichen in Konflikt geraten zwischen den Erwartungen der Aufnahmegesellschaft und der Gleichaltrigen einerseits und ihrer Herkunftsfamilie und -kultur andererseits. DELZER hat in seinen Aktenanalysen für die drei westdeutschen Städte ferner festgestellt, dass im Einklang mit den Befunden der KFN-Schülerbefragung die Angeklagten mit längeren Aufenthaltszeiten dominieren. So waren etwa vier Fünftel der angeklagten Zuwanderer zum Zeitpunkt der Tat seit mehr als zehn Jahren in Deutschland. Im Hinblick auf die Eingebürgerten gilt dies ohne Ausnahme. Von den türkischen Jugendlichen und Heranwachsenden lebten 91 % seit mindestens zehn Jahren in Deutschland, von den anderen Nichtdeutschen 55 %. Nur zu den Aussiedlern ergibt sich ein anderes Bild. Sie lebten zum Zeitpunkt der Tat erst zu gut einem Drittel seit mehr als zehn Jahren in Deutschland. Etwa 43 % hatten eine Aufenthaltsdauer von fünf bis neun Jahren vorzuweisen und nur ein Fünftel weniger als fünf Jahre.

Der Befund, wonach junge Nichtdeutsche nach den Daten der PKS eine erheblich höhere Kriminalitätsbelastung aufweisen als junge Deutsche, wurde in den achtziger und zu Beginn der neunziger Jahre dadurch stark relativiert, dass für Deutsche eine erheblich höhere Anklage- und Verurteilungswahrscheinlichkeit bestand.¹⁷³² Anders ausgedrückt: Der Tatverdacht wurde bei nichtdeutschen Beschuldigten von Staatsanwaltschaften und Gerichten seltener bestätigt. Diese sahen bei Nichtdeutschen häufiger als bei Deutschen Anlass dazu, das Verfahren einzustellen oder wegen eines geringeren Tatverdachts anzuklagen beziehungsweise zu verurteilen.¹⁷³³

In der zweiten Hälfte der neunziger Jahre haben sich jedoch Anklage- und Verurteilungsquoten von Deutschen und Nichtdeutschen weitgehend angeglichen. Dies wurde zunächst durch einen Vergleich der PKS und der Strafverfolgungsstatistik in Bezug auf den Freistaat Bayern und den Zeitraum von 1989 bis 1995 festgestellt.¹⁷³⁴ Entsprechendes zeigt sich nun auch bei einer Gegenüberstellung der Anklage- und Verurteilungswahrscheinlichkeit von Deutschen und Nichtdeutschen für die Jahre 1984 und 1998. Für das Jahr 1984 errechnet sich für die jugendlichen und heranwachsenden Deutschen bezogen auf die polizeilich registrierten Tatverdächtigen eine Verurteilungswahrscheinlichkeit von 40,0 %, bei den Nichtdeutschen sind es mit 26,2 % deutlich weniger. 14 Jahre später ergibt sich ein völlig anderes Bild: Für beide Gruppen hat sich die Verurteilungswahrscheinlichkeit stark reduziert, bei den Deutschen allerdings in weit höherem Maß als bei den Nichtdeutschen, mit dem Ergebnis, dass sich 1998 für die nichtdeutschen Tatverdächtigen eine Verurteiltenquote von 24,2 % ergibt, was fast der Quote der Deutschen (24,4 %) ent-

¹⁷²⁹ Vgl. ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, 1998, S. 143 ff. und STEFFEN, W., 1998, S. 676.

¹⁷³⁰ Vgl. PFEIFFER, C., DELZER, I., ENZMANN, D. und P. WETZELS, 1998.

¹⁷³¹ Vgl. WETZELS, P., ENZMANN, D., MECKLENBURG, E. und C. PFEIFFER, 1999.

¹⁷³² Vgl. PFEIFFER, C. und SCHÖCKEL, 1990, S. 433 ff.

¹⁷³³ Vgl. MANSEL, J., 1989.

¹⁷³⁴ Vgl. STEFFEN, W., 1998, S. 677.

spricht. Bei den Gewaltdelikten zeigt sich sogar im Vergleich von Deutschen und Nichtdeutschen eine gegenläufige Entwicklung. Während die Verurteilungswahrscheinlichkeit der 14- bis unter 21-jährigen deutschen Tatverdächtigen von Gewaltdelikten zwischen 1984 und 1998 von 35,9 % auf 28,5 % zurückgegangen ist, ist sie bei den Nichtdeutschen von 23,8 % auf 30,3 % angestiegen. Noch liegt allerdings keine bundesweite Untersuchung dazu vor, womit dieser Wandel der Verfahrenspraxis zu erklären ist.¹⁷³⁵ Eine Hypothese wäre, dass speziell bei jungen Nichtdeutschen, mangels Verfügbarkeit entsprechender ambulanter Maßnahmen für diese Gruppe¹⁷³⁶, eine informelle Verfahrenserledigung seltener erfolgt, so dass die Nichtdeutschen von Diversionsmaßnahmen nicht in gleichem Maße erreicht werden wie die einheimischen Deutschen.

5.4.3.4 Die Entwicklung in den neuen und alten Ländern im Vergleich

Kernpunkte

- ◆ Ein auf deutsche Jugendliche und Heranwachsende begrenzter Ost-West-Vergleich der Tatverdächtigenbelastungszahlen zeigt für die meisten Delikte eine höhere Belastung der jungen Ostdeutschen. Besonders ausgeprägt ist das bei Tötungsdelikten, dem schweren Diebstahl, der Sachbeschädigung und den Raubdelikten. Die jungen Westdeutschen hingegen haben höhere Tatverdächtigenbelastungen bei Betrugsdelikten (einschließlich Schwarzfahren) sowie bei den Drogendelikten. Bei den 14- bis unter 18-Jährigen sind die Tatverdächtigenbelastungszahlen bei Drogendelikten in den neuen Ländern mittlerweile fast auf das Niveau angestiegen, das in den alten Ländern festzustellen ist.
- ◆ Bei den Gewaltdelikten steht einer insgesamt um ein Drittel höheren Tatverdächtigenbelastung der jungen Ostdeutschen im Vergleich zum Westen gegenüber, dass ihre Opferraten niedriger sind als die der jungen Menschen im Westen. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden in den neuen Ländern ihre Taten häufiger aus Gruppen heraus begehen als junge Deutsche in den alten Ländern.
- ◆ Innerhalb der neuen Länder lassen sich regionale Divergenzen feststellen. Die Kriminalitätsbelastung der Jugendlichen und Heranwachsenden ist in den drei nördlichen neuen Ländern erheblich höher als in den beiden südlichen. Dies korrespondiert mit Erkenntnissen, wonach die sozialen Rahmenbedingungen für junge Ostdeutsche in den drei nördlichen neuen Ländern besonders ungünstig ausfallen.

Das nachfolgende Schaubild 5-27 stellt dar, wie sich die Tatverdächtigenbelastungszahlen Jugendlicher und Heranwachsender im Ost-West-Vergleich für Gewaltdelikte, Diebstahlsdelikte und Drogendelikte zwischen 1993 und 1999 entwickelt haben. In Anbetracht des in Westdeutschland wesentlich höheren Anteils der Nichtdeutschen an der Wohnbevölkerung¹⁷³⁷ beschränkt sich der Ost-West-Vergleich auf deutsche Jugendliche und Heranwachsende.

Wie Schaubild 5-27 zeigt, hat die Gewaltkriminalität der jugendlichen Deutschen in den alten Ländern (einschließlich Berlin-Ost) etwas stärker zugenommen als im Osten. Bei den Heranwachsenden ist dieser Trend noch ausgeprägter. Trotzdem dominieren im Jahr 1999 die jungen Ostdeutschen in beiden Altersgruppen deutlich (Jugendliche +26 %; Heranwachsende +42,4 %). Im Vergleich zu den weiter oben bereits dargestellten Opferdaten (Schaubild 5-6) ergibt sich damit ein gegenteiliges Bild. Bei den Opfern der Gewaltkriminalität dominieren die Westdeutschen.¹⁷³⁸ Für diesen Widerspruch gibt es eine plausible

¹⁷³⁵ Am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen wird gegenwärtig ein Forschungsprojekt zu der Frage der Strafverfolgung von Deutschen und Ausländern durchgeführt. Mit ersten Ergebnissen ist für das Jahr 2001 zu rechnen.

¹⁷³⁶ Vgl. SONNEN, B.-R., 2000, S. 153.

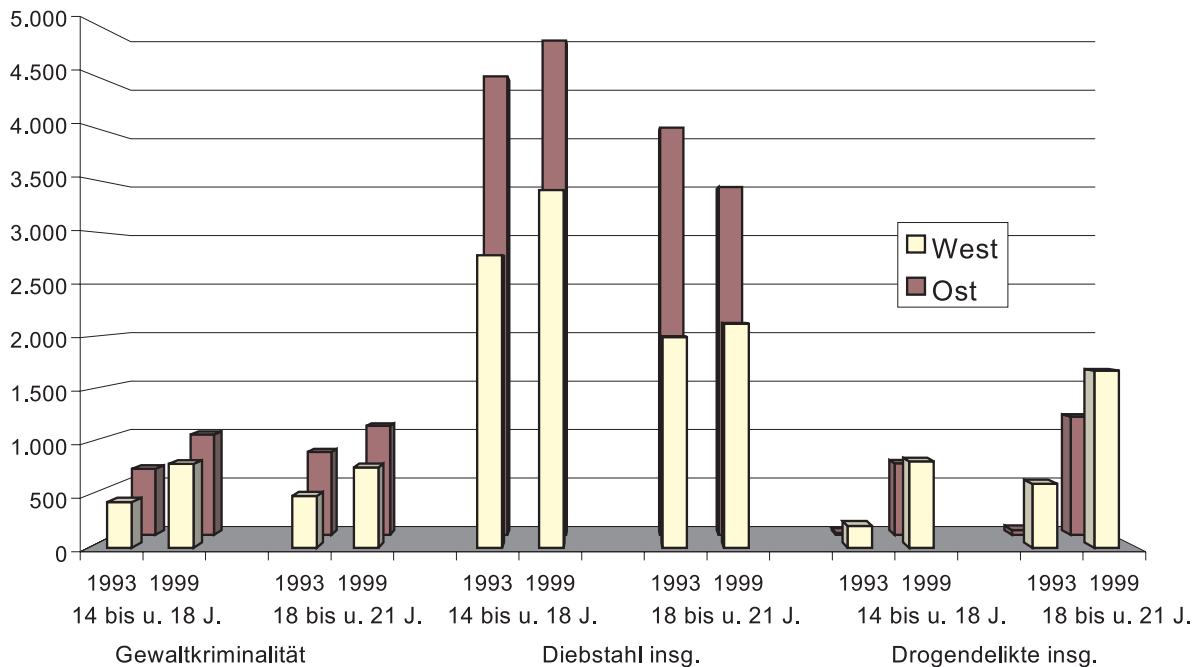
¹⁷³⁷ Im Jahr 1999 erreichten die nichtdeutschen 14- bis unter 21-Jährigen in Westdeutschland 13,6 % der altersgleichen Wohnbevölkerung gegenüber 1,6 % in den neuen Ländern.

¹⁷³⁸ Die Unterschiede sind allerdings weniger stark ausgeprägt, wenn man auch bei den Tatverdächtigen die Gesamtzahlen einschließlich der Nichtdeutschen zugrunde legt. Dann ergeben sich zu den Jugendlichen fast gleich hohe Tatverdächtigenbelastungsziffern (Ost 1.015, West 1.026), bei den Heranwachsenden zeigt sich eine leichte Höherbelastung für den Osten (1.119 zu 971).

Erklärung: Offenbar begehen die jungen Menschen in den neuen Ländern Gewalttaten häufiger aus Gruppen heraus als das im Westen der Fall ist.¹⁷³⁹ Darauf deuten die Ergebnisse der 1998 durchgeführten Schülerbefragung hin. Deutsche Jugendliche, die als Opfer von einer Gewalttat durch vermutlich deutsche Täter betroffen waren, erklärten in Leipzig zu 55,1 %, dass es sich um Gruppentäter handelte. Demgegenüber waren es in Stuttgart 20,7 %, in Hamburg 38,9 % und in Hannover 39 %.¹⁷⁴⁰

Schaubild 5-27:

Tatverdächtigenbelastungszahlen von deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden für Gewalt-, Diebstahls- und Drogendelikte, Ost-West-Vergleich 1993 und 1999*



* Berlin-Ost ist hierbei zu den westlichen Ländern gerechnet.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Zu den Diebstahlsdelikten zeigt sich eine ähnliche Entwicklung. Die 1993 noch sehr ausgeprägte Höherbelastung des Ostens hat sich 1999 zwar deutlicher abgeschwächt als bei den Gewaltdelikten. Gleichwohl ist auch hier die Belastung der Jugendlichen und Heranwachsenden aus den neuen Bundesländern deutlich ausgeprägter als in den alten Ländern (Jugendliche +45,3 %, Heranwachsende +63,3 %). Für die Drogendelikte ergibt sich ein umgekehrtes Bild. 1993 lag die Tatverdächtigenbelastungszahl der westdeutschen Jugendlichen noch um das 10,9fache über der der jungen Ostdeutschen. Bei den Heranwachsenden lag die TVBZ im Westen zwölfmal höher als im Osten. Diese Differenz hat sich bis 1999 jedoch erheblich verringert. Trotz einer auch in Westdeutschland stark ausgeprägten Zunahme der Tatverdächtigenbelastungszahlen ergibt sich 1999 für die alten Länder in Relation zu den neuen Ländern bei den Jugendlichen nur noch eine Höherbelastung um 15 %, bei den Heranwachsenden um 29,9 %.

Tabelle 5-14 ermöglicht eine differenziertere Betrachtung der einzelnen Delikte beziehungsweise Deliktgruppen. Für diese Darstellung wurden die deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden zur Altersgruppe der 14- bis unter 21-Jährigen zusammengefasst. Danach ergibt sich für die neuen Länder auch im Jahr 1999 im Vergleich zu den alten Ländern eine erheblich höhere polizeilich registrierte Kriminalitätsbelastung der 14- bis unter 21-Jährigen. Der Abstand hat sich allerdings im Vergleich zu 1993 etwas verringert. Wie bei jedem regionalen Querschnitts- oder zeitlichen Längsschnittvergleich ist zu berücksichtigen, dass die Unterschiede auch auf Unterschieden der Kontrolldichte, der Anzeigebereitschaft oder des

¹⁷³⁹ Vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1997, S. 353.

¹⁷⁴⁰ Vgl. PFEIFFER, C., DELZER, I., ENZMANN, D. und P. WETZELS, 1998, S. 74.

Registrierverhaltens der statistikführenden Stellen beruhen können. Ohne Kontrolle derartiger Faktoren dürfen sie nicht ohne Weiteres als Unterschiede in der „Kriminalitätswirklichkeit“ interpretiert werden.

Tabelle 5-14:

Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) nach ausgewählten Delikten von deutschen 14- bis unter 21-Jährigen, Ost-West-Vergleich 1993 und 1999*

Deliktsart		West		Ost		Ost/West
		1993	1999	1993	1999	1999**
PKS alle Delikte (ohne Verkehr)	n TVBZ	190.381 4.700,4	291.272 6.721,4	80.797 7.076,8	120.450 8.866,5	31,9%
Mord + Totschlag	n TVBZ	349 8,6	216 5,0	224 19,6	134 9,9	97,9%
Vergewaltigung	n TVBZ	356 8,8	546 12,6	90 7,9	192 14,1	12,2%
Raubdelikte	n TVBZ	5.204 128,5	9.493 219,1	4.063 355,9	4.491 330,6	50,9%
gef./schw. KV	n TVBZ	13.907 343,4	25.175 580,9	4.501 394,2	10.059 740,5	27,5%
schwerer Diebstahl	n TVBZ	32.740 808,3	32.249 744,2	24.799 2.172,1	21.446 1.578,7	112,1%
einfacher Diebstahl	n TVBZ	74.905 1.849,3	102.779 2.371,7	30.086 2.635,1	43.491 3.201,4	35,0%
Betrug	n TVBZ	22.033 544,0	35.360 816,0	3.535 309,6	9.398 691,8	- 15,2%
leicht. Körperverl.	n TVBZ	13.848 341,9	25.932 598,4	8.409 736,5	13.416 987,6	65,0%
Sachbeschädigung	n TVBZ	24.386 602,1	36.966 853,0	12.105 1.060,2	24.348 1.792,3	110,1%
allg. Verstöße gegen BtmG mit Heroin	n TVBZ	2.643 65,3	3.456 79,8	9 0,8	445 32,8	- 58,9%
allg. Verstöße gegen BtmG mit Cannabis	n TVBZ	8.723 215,4	29.700 685,4	240 21,0	7.476 550,3	- 19,7%

* Berlin-Ost ist hierbei zu den westlichen Ländern gerechnet.

** Prozentwerte bezogen auf TVBZ-West

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Diese Problematik zeigt sich sehr deutlich bei den Tötungsdelikten. Die Zahlen der alten Länder sind durch die Registrierung von Tötungsdelikten, die zur Zeit der DDR durch Grenzsoldaten begangen wurden, beträchtlich erhöht, da diese aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der PKS um eine Ausgangsstatistik handelt, erst nach dem Ende der Ermittlungsverfahren und somit in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung in der PKS verzeichnet wurden. Auffallend ist allerdings, dass sich auch 1999 für die jungen Ostdeutschen im Vergleich zu den Westdeutschen eine etwa doppelt so hohe Tatverdächtigenbelastungszahl ergibt, obwohl die Ermittlungen zu Tötungsdelikten aus DDR-Zeiten inzwischen abgeschlossen sind. Damit korrespondiert, dass sich auch zur gefährlichen/schweren Körperverletzung im Osten ein stärkerer Anstieg der Tatverdächtigenbelastungszahl ergibt als im Westen. Die Höherbelastung fällt hier allerdings im Jahr 1999 trotzdem nicht so extrem aus wie zu den Tötungsdelikten.

Auffallend ist schließlich, dass auch bei den weniger schwerwiegenden Aggressionsdelikten, der einfachen Körperverletzung und der Sachbeschädigung, die jungen Deutschen in Ostdeutschland eine höhere

Belastung aufweisen. Für Raub und schweren Diebstahl ergibt sich dagegen ein anderer Befund. Stark ansteigenden oder nur geringfügig sinkenden Belastungszahlen in Westdeutschland stehen hier deutlich abnehmende Tatverdächtigenbelastungszahlen in Ostdeutschland gegenüber. Beim schweren Diebstahl ist diese Entwicklung besonders deutlich. Trotzdem übersteigen auch bei diesen Delikten die Tatverdächtigenquoten der jungen Ostdeutschen die der jungen Westdeutschen auch im Jahr 1999 noch in beträchtlichem Ausmaß.

Beim einfachen Diebstahl zeigt sich für beide Landesteile eine deutliche Zunahme mit dem Ergebnis, dass 1999 die Belastung in Ostdeutschland, wie schon sechs Jahre zuvor, die des Westens deutlich übersteigt. Die westdeutschen Jugendlichen und Heranwachsenden sind dagegen 1993 wie auch 1999 erheblich häufiger mit Betrugsdelikten (einschließlich Schwarzfahren) auffällig geworden. Die Abstände sind allerdings im Verlauf der sechs Jahre geringer geworden.

Im Hinblick auf die Heroindelikte und die Verstöße mit Cannabis bestätigen die Zahlen, dass die registrierten Tatverdächtigen unter den ostdeutschen Jugendlichen und Heranwachsenden sich den Verhältnissen bei den westdeutschen annähern, obwohl auch in den alten Ländern ein starker Anstieg der Drogendelikte in diesen Altersgruppen zu verzeichnen ist. Ob und inwieweit Unterschiede in der Kontrollpraxis von Rauschgiftdelikten bestehen, die ihren Niederschlag in der Zahl der bekannt gewordenen Fälle und der ermittelten Tatverdächtigen finden, muss offen bleiben.

Die im Vergleich zu Westdeutschland höhere Kriminalitätsbelastung der jungen Ostdeutschen kann auch damit zusammenhängen, dass sich in den neuen Ländern für junge Menschen erheblich schlechtere soziale Rahmenbedingungen ihres Aufwachsens ergeben. So zeigen sich im Ost-West-Vergleich gravierende Unterschiede der Familieneinkommen, der Arbeitslosenraten, der Versorgung mit Ausbildungsplätzen sowie der Ausstattung mit Freizeiteinrichtungen. Die Benachteiligungen der jungen Ostdeutschen sind dabei in den drei nördlichen neuen Ländern noch ausgeprägter als in den beiden südlichen.¹⁷⁴¹ Damit korrespondierend finden sich auch Unterschiede bezüglich der polizeilich registrierten Kriminalität zwischen den drei nördlichen und den beiden südlichen neuen Ländern. So findet sich bei den Gewaltdelikten für den Nord-Osten eine um den Faktor 1,5 höhere TVBZ der Gewaltdelikte im Vergleich zum Süd-Osten. Ferner wurden 1999 die 14- bis unter 21-jährigen Deutschen im Nord-Osten erheblich häufiger als Tatverdächtige des schweren Diebstahls registriert. Der Süd-Osten dominiert im Vergleich zum Nord-Osten allerdings bei den allgemeinen Verstößen mit Heroin.¹⁷⁴²

Insgesamt zeigen die Daten eine höhere Hellfeldbelastung der jungen Menschen in den neuen Ländern. Ein Rückschluss auf eine höhere Kriminalitätsbelastung kann daraus nicht gezogen werden. Wünschenswert wären breiter abgestützte Erkenntnisse aus Dunkelfeldbefragungen, mit denen auch die Frage des Anzeigeverhaltens der Kriminalitätsoffer sowie der sozialen Lage von Tätern differenzierter analysiert werden könnten.

5.4.4 Erkenntnisse zur Delinquenz junger Menschen aus Täterbefragungen

Im Folgenden wird zunächst der Forschungsstand der über die Methode der Täterbefragung ermittelten Erkenntnisse zur Delinquenz junger Menschen zusammenfassend dargestellt. Im Anschluss daran werden aktuelle Befunde über selbstberichtete Jugenddelinquenz aus Schülerbefragungen berichtet, die durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen in den Jahren 1998 und 2000 mit dieser Methode in mehreren Städten ermittelt wurden.

¹⁷⁴¹ Vgl. Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hg.), 2000.

¹⁷⁴² Zu den hier angesprochenen Delikten ergeben sich im Vergleich vom Nord-Osten (NO) zum Süd-Osten (SO) folgende Tatverdächtigenbelastungsziffern der 18- bis unter 21-jährigen Deutschen: Gewaltkriminalität NO 1.212,6, SO 848,2; Tötungsdelikte NO 14,5, SO 4,9; Raubdelikte NO 405,0, SO 250,3; schwere/gefährliche Körperverletzung NO 841,7, SO 631,3; einfache Verstöße gegen BtMG mit Heroin NO 23,4, SO 42,8 und schwerer Diebstahl NO 2.017,8, SO 1.105,0.

5.4.4.1 Stand der Dunkelfeldforschung zur Delinquenz junger Menschen

Kernpunkte

- ◆ Dunkelfeldstudien zeigen, dass im Laufe der Jugendzeit ein sehr großer Anteil junger Menschen gelegentliche und weniger schwerwiegende Straftaten begeht. Insofern ist Delinquenz ein statistisch „normales“ Phänomen.
- ◆ Die gelegentliche und bagatellhafte Übertretung strafrechtlicher Normen ist ubiquitär und nicht auf benachteiligte Jugendliche begrenzt. Der Altershöhepunkt der Jugenddelinquenz liegt etwa bei 16 Jahren und somit deutlich früher als bei der polizeilich registrierten Kriminalität.
- ◆ Männliche Jugendliche sind häufiger delinquent als weibliche. Dies ist bei Gewaltdelikten besonders ausgeprägt, während bei den Eigentumsdelikten sich die Raten eher angleichen.
- ◆ Im Bereich der Mehrfach- und Intensivtäter sind sozial benachteiligte junge Menschen überrepräsentiert. Solche Mehrfach- und Intensivtäter stellen hingegen eine kleine Gruppe dar, die in der Regel zahlreiche Risikofaktoren auf sich vereinigt.
- ◆ Dunkelfeldstudien zur Delinquenzbelastung junger Zuwanderer wurden bislang nur wenige durchgeführt. Bezogen auf die Zuwanderer ohne deutschen Pass zeigen die Ergebnisse, dass lediglich die männlichen ausländischen Jugendlichen im Bereich der Gewaltdelikte eine höhere Delinquenzbelastung im Vergleich zu ihren deutschen Altersgenossen aufweisen. Bezogen auf junge Aussiedler wurden bislang nur wenige Dunkelfeldstudien durchgeführt. Diese stellen überwiegend fest, dass Aussiedler nicht vermehrt delinquent sind. Die Befundlage ist jedoch uneinheitlich.
- ◆ Vergleiche der Situation in den alten und neuen Ländern kommen zu Beginn der neunziger Jahre zu dem Ergebnis, dass die Delinquenzbelastung im Osten höher ist als im Westen. Neuere Studien hingegen finden in den neuen Ländern niedrigere Gewalttätterraten.
- ◆ Soweit längsschnittliche Daten vorliegen zeigt sich, dass es in der ersten Hälfte der neunziger Jahre bis etwa 1996 sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern zu einem Anstieg der Jugendgewalt gekommen ist. Dieser fällt jedoch moderater aus als die Anstiege der Jugendgewalt nach der PKS. Für die zweite Hälfte der neunziger Jahre liegen kaum Daten vor. Die Resultate eines Brandenburger Forschungsprojektes deuten an, dass es zu Rückgängen der Jugendgewalt zwischen 1996 und 1999 gekommen ist.

Dunkelfeldbefragungen zu delinquentem Verhalten¹⁷⁴³ wurden, beginnend etwa in den vierziger Jahren des 20. Jahrhunderts und ausgehend von den USA, in allen westlichen Industrieländern seit den sechziger Jahren in wachsendem Maße durchgeführt.¹⁷⁴⁴ Diese Studien zeigten, dass im Jugendalter Straftaten nicht nur von einer kleinen Außenseitergruppe begangen werden, sondern dass dies zumindest in seiner gelegentlichen und bagatellhaften Form ein statistisch normales Phänomen dieser Entwicklungsphase darstellt.¹⁷⁴⁵

Zusammenhänge mit der sozialen Lage, die sich im Bereich der registrierten Kriminalität deutlich zeigten, konnten im Bereich bagatellhafter Delinquenz mit diesen Dunkelfeldstudien nicht nachgewiesen werden. Anfang der achtziger Jahre wurde in den USA jedoch mit verfeinerten Methoden festgestellt, dass eine relativ kleine Anzahl von Jugendlichen für eine weit überproportionale Anzahl der schwerwiegenden Delikte verantwortlich war.¹⁷⁴⁶ Diese relativ kleine Gruppe unterschied sich auch im Hinblick auf ihre

¹⁷⁴³ Diese werden auch als Studien zu selbstberichteter Delinquenz oder als Täterbefragungen bezeichnet.

¹⁷⁴⁴ Vgl. KREUZER, A. u. a., 1993, S. 17 ff.; zum internationalen Überblick siehe JUNGER-TAS, J. und I. H. MARSHALL, 1999, sowie THORNBERRY, T. P. und M. D. KROHN, 2000.

¹⁷⁴⁵ Vgl. THORNBERRY, T. P. und M. D. KROHN, 2000.

¹⁷⁴⁶ Vgl. z. B. ELLIOT, D. S. und S. S. AGETON, 1980. Verbesserungen bezogen sich auf die Einbeziehung schwerer Delikte sowie die kontinuierliche Erfassung der Deliktshäufigkeit (Inzidenz) anstelle der früher verwendeten Häufigkeitskategorisierungen, vgl. THORNBERRY, T. P. und M. D. KROHN, 2000.

sozioökonomische Lage deutlich von anderen Jugendlichen.¹⁷⁴⁷ Diese Mehrfachtäter, die eine hohe Anzahl von Delikten begehen, unterliegen wegen dieser großen Deliktszahl zugleich einem erhöhten Risiko der Tataufdeckung und der nachfolgenden Strafverfolgung, weshalb die soziale Zusammensetzung der im Hellfeld registrierten Jugendlichen vermutlich verzerrt ist.¹⁷⁴⁸

Auch in längsschnittlichen internationalen Untersuchungen haben sich diese Jugendlichen als eine besondere Gruppe erwiesen.¹⁷⁴⁹ Zwar entwickelt sich ein großer Teil dieser Mehrfachtäter mit zunehmendem Alter aus der Kriminalität heraus, wobei die Gründe dafür offen sind. Eine recht kleine Gruppe bleibt hingegen über einen längeren Zeitraum persistent delinquent.¹⁷⁵⁰ Diese spezielle Gruppe zeichnet sich durch eine hohes Maß sozialer Benachteiligung und eine hohe Belastung mit zahlreichen familiären und psychologischen Risikofaktoren aus, welche durch formelle Reaktionen des strafjustiziellen Systems noch verschärft werden können.¹⁷⁵¹ Eine ausreichend zuverlässige Prognose lässt sich aufgrund dieser Merkmale dennoch nicht stellen.¹⁷⁵² Denn diese Belastungsmerkmale finden sich in beachtlichem Maße auch bei nicht oder nur gering Auffälligen. Verdeutlicht werden kann dies an Tabelle 5-15, welche die Ergebnisse der bekanntesten US-amerikanischen Kohortenstudie, der Philadelphia Kohortenstudie¹⁷⁵³, wiedergibt. Zeile 1 und 4 der Übersicht zeigen das erwartete Bild. Nicht oder kaum belastete Jugendliche haben keine oder nur eine geringe Zahl von Polizeikontakten; die stark belasteten Jugendlichen weisen dagegen wesentlich mehr Polizeikontakte auf. Unter dem Gesichtspunkt der Prognose dagegen zeigt sich, dass dieser Belastungsindex ungeeignet ist, insbesondere dann, wenn es darum geht, diejenigen herauszufinden, die in eine „kriminelle Karriere“ (hier zum Beispiel fünf oder mehr Polizeikontakte) zu geraten drohen. Rund 42 % der stark belasteten Jugendlichen hatten keinen Polizeikontakt, das heißt es hätte sich, wäre ihnen ein entsprechender Kontakt prognostiziert worden, um so genannte „falsche Positive“ gehandelt; mit Bezug auf Mehrfachtäter hätte sich sogar die Rate der Fehlprognose auf 80 % erhöht. Denn von den stark Belasteten hatten nur 20 % fünf und mehr Polizeikontakte.

Tabelle 5-15:

Zusammenhang zwischen Problembelastung junger Menschen (8- bis unter 18-Jährige) und der Anzahl ihrer polizeilichen Registrierung (Polizeikontakte), Kohorte I (N=9.945).

Belastungsindex	Davon Rate der Personen nach Anzahl der Polizeikontakte (in %)				
	0	1	2-4	5-10	11-39
Nicht oder kaum belastet	80,8	13,3	5,4	0,6	–
Gering belastet	73,4	16,8	8,5	1,2	0,1
Mittel belastet	61,1	19,4	15,0	4,0	0,5
Stark belastet	41,8	16,1	21,9	14,4	5,7

Datenquelle: WOLFGANG, M. E. u. a., 1972, zitiert nach: KERNER, H.-J., 1993, S. 44.

Bei der Sichtung der wesentlichen Erkenntnisse aus bundesdeutschen Täterbefragungen ist zu beachten, dass die einzelnen Untersuchungen nur begrenzt miteinander vergleichbar sind, da sowohl die Stichproben als auch die verwendeten Erhebungsmethoden recht heterogen sind. Die Untersuchungen sind zudem, mit Ausnahme einer Studie¹⁷⁵⁴, in ihrem räumlichen und soziodemographischen Geltungsbereich

¹⁷⁴⁷ Ähnlich argumentierten auch HAGAN und McCARTHY, 1998, dass bei Konzentration auf leichte Delikte die Zusammenhänge mit sozialer Lage und Klasse nicht mehr erkennbar seien.

¹⁷⁴⁸ Vgl. HEINZ, W., 1995b, S. 124 m. w. N.

¹⁷⁴⁹ Vgl. MOFFITT, T. E., 1993 und 1997.

¹⁷⁵⁰ Vgl. MOFFITT, T. E., 1993.

¹⁷⁵¹ Vgl. zum Überblick LÖSEL, F., 1999b.

¹⁷⁵² Vgl. HEINZ, W., 1995b, S. 131 m. w. N.

¹⁷⁵³ WOLFGANG, M., FIGLIO, R. und T. SELLIN, 1972.

¹⁷⁵⁴ POSNER, C., 1997.

begrenzt. Sie betreffen entweder nur bestimmte Teilpopulationen¹⁷⁵⁵ oder bestimmte Teilgebiete der Bundesrepublik Deutschland (Länder oder einzelne Städte).¹⁷⁵⁶ Angaben zur Entdeckung eigenen strafrechtlichen Verhaltens durch Organe der Strafverfolgung sind den meisten Studien nicht zu entnehmen¹⁷⁵⁷, so dass die Frage einer Veränderung des Anzeigeverhaltens beziehungsweise der polizeilichen Registrierung nicht zuverlässig beantwortet werden kann. Trotz dieser Einschränkungen enthalten die Studien gleichwohl wertvolle Informationen, insbesondere dann, wenn es sich – wie im Falle der Gießener Delinquenzbefragungen oder der Studien der Arbeitsgruppe um STURZBECHER – um Untersuchungsreihen handelt, die Anhaltspunkte für Entwicklungen über die Zeit bieten.¹⁷⁵⁸

Übereinstimmend zeigt sich, dass der weit überwiegende Teil der jungen Menschen schon einmal in delinquentes Verhalten involviert war. Zumindest für die weniger gravierenden Delikte gilt insoweit, dass es statistisch „normal“ ist, dass junge Menschen delinquente Handlungen begehen. In Zusammenfassung der bisherigen Befunde stellte KERNER fest, dass über 90 % der mit Befragungen erfassbaren Jungen und jungen Männer zumindest einmal ein strafrechtlich relevantes Delikt begangen haben.¹⁷⁵⁹

Tabelle 5-16:

**Selbstberichtete Straftaten aus ausgewählten deutschen Forschungen
(Bandbreite bejahter Delinquenz pro Delikt)**

	männliche Befragte		weibliche Befragte	
einfacher Diebstahl	20% –	86%	21% –	74%
nur Ladendiebstahl	18% –	46%	12% –	38%
Diebstahl am Arbeitsplatz	54% –	55%		
Fahrzeugdiebstahl	1% –	8%		
schwerer Diebstahl (meist Einbruch)	4% –	6%		1%
gewaltsame Wegnahme von Sachen (Raub)	1% –	27%	5% –	10%
Sachbeschädigung	17% –	68%	7% –	41%
Körperverletzung (auch Schlägereien)	5% –	45%	10% –	13%
Unterschriftsfälschung	21% –	33%	16% –	28%
Zechprellerei	9% –	25%		18%
Leistungerschleichung (meist Schwarzfahren)	54% –	97%	21% –	89%

Datenquelle: SESSAR, 1997, S.74.

Hinsichtlich der Normalität von Delinquenz bei jungen Menschen ist auch der Befund einer vergleichenden Untersuchung interessant, wonach sich die Rate derer, die jemals ein Bagatelldelikt wie Schwarzfahren, Sachbeschädigung oder Diebstahl im sozialen Nahraum begangen haben, zwischen Studenten und jungen Inhaftierten nicht unterscheidet.¹⁷⁶⁰ Deutliche Unterschiede fanden sich allerdings bei schwerwiegenden Delikten wie beispielsweise dem Diebstahl eines Kraftfahrzeuges (Studenten 7,1 %; Inhaftierte 76,9 %) und den Gewaltdelikten. So hatten 7,1 % der Studenten angegeben, einen Raub begangen zu

¹⁷⁵⁵ Bei KREUZER, A. u. a., 1993 beispielsweise Studenten.

¹⁷⁵⁶ Z. B. SUTTERER, P. und T. KARGER, 1994; SCHUMANN, K. F., BERLITZ, C., GUTH, H.-W. und R. KAULITZKI, 1987.

¹⁷⁵⁷ Eine Ausnahme ist z. B. die Studie von SUTTERER, P. und T. KARGER, 1994, S.163, die über eine Rate von 9,8 % selbst-deklariierter Delinquenten berichten, die wegen eines ihrer Delikte Kontakt mit der Polizei hatten. Kreuzer, A. u. a., 1993, berichten ebenfalls über Anzeigequoten. Danach waren von den Tätern je nach Delikt zwischen 0,5 % und 4,4 % der selbst deklarierten Täter wegen eines Deliktes polizeilich aufgefallen.

¹⁷⁵⁸ In diesem Sinne sind, trotz der Probleme eines recht weiten, kriminologisch nicht unbedingt einschlägigen Gewaltbegriffes, auch jene Schülerbefragungen interessant, die mindestens zwei Erhebungszeitpunkte aufweisen und so Erkenntnisse über mögliche Veränderungen ermöglichen.

¹⁷⁵⁹ Vgl. KERNER, H.-J., 1993, S. 29.

¹⁷⁶⁰ Vgl. WITTICH, U., GÖRGEN, T. und A. KREUZER, 1998.

haben, bei den Inhaftierten waren dies hingegen 51,9 %. Dieser Aspekt der Normalität leichter Delinquenz zeigt sich auch in der folgenden Übersicht der in deutschen Dunkelfeldstudien festgestellten Spannbreiten für die je Delikt festgestellten Täterraten (mindestens einmalige Tatbegehung).

Die Übersicht verdeutlicht auch den empirisch gesicherten Befund, dass männliche Jugendliche und Heranwachsende eine höhere Delinquenzbelastung aufweisen als weibliche. Dies findet sich für Eigentumsdelikte in einer etwas weniger ausgeprägten Form, am deutlichsten ist das im Bereich der Gewaltdelinquenz.¹⁷⁶¹ Allerdings erweist sich in kulturvergleichenden Studien auch, dass Unterschiede der Delinquenzbelastung der Geschlechter zwischen verschiedenen Ländern und Kulturen erheblich variieren.¹⁷⁶² KERSTEN weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich in delinquentem Verhalten auch die soziale Konstruktion von Geschlechterrollen manifestiert. Insoweit ist jugendliche Delinquenz, insbesondere Gewaltdelinquenz, zwar in nahezu allen Kulturen bei Männern stärker ausgeprägt. Das Ausmaß, die Art und die soziale Funktion dieses Verhaltens für die Konstruktion von Männlichkeitsentwürfen unterscheidet sich jedoch kulturell erheblich, was auf die Bedeutung der sozialen Konstruktion von Männlichkeits- wie auch Weiblichkeitskonzepten für die Erklärung delinquenten Verhaltens junger Menschen verweist.¹⁷⁶³

Der Altershöhepunkt liegt nach den vorliegenden Befunden etwa bei 16 Jahren und somit früher als bei der polizeilich registrierten Kriminalität.¹⁷⁶⁴

Zur Frage der Delinquenz junger Zuwanderer im Vergleich zu jungen Deutschen liegen für die Bundesrepublik Deutschland, abgesehen von den KFN-Schülerbefragungen aus den Jahren 1998, 1999 und den aktuellen Studien des Jahres 2000, auf die im Weiteren noch ausführlicher eingegangen wird, nur wenige Täterbefragungen vor. Eine der ersten Studien, die systematisch auch ausländische Jugendliche einbezog, wurde von SCHUMANN und Mitarbeitern Anfang der achtziger Jahre in Bremen durchgeführt. Im Ergebnis zeigte sich dort, dass die jungen Ausländer eine unterdurchschnittliche Delinquenzbelastung aufwiesen.¹⁷⁶⁵ Eine relativ kleine Anzahl ausländischer Jugendlicher lag der Untersuchung von SUTTERER und KARGER in Mannheim zugrunde. Dort wurden etwa 300 gemeldete junge Menschen im Alter zwischen 14 und 20 Jahren befragt, darunter fanden sich 83 Nichtdeutsche. Die Rücklaufquote dieser Studie war mit 51,3 % mäßig und Bewohner aus den Wohngebieten der sozial unterprivilegierten Familien konnten nur in geringerem Maße erreicht werden, als es ihrem Bevölkerungsanteil entsprochen hätte. Es ist nicht auszuschließen, dass innerhalb der Gruppe der ausländischen Befragten eine besonders starke positive Verzerrung vorliegt. Dementsprechend ist auch das Ergebnis der Studie, wonach junge Ausländer vor allem im Bereich der Gewalt- und Drogendelinquenz geringer belastet seien, mit Zurückhaltung zu betrachten.¹⁷⁶⁶

Umfangreicher waren im Vergleich dazu die Teilnehmerzahlen bei MANSEL¹⁷⁶⁷, der seit 1986 mehrfach repräsentative Stichproben von Jugendlichen der Sekundarstufe I und II in Nordrhein-Westfalen zu selbstberichteter Delinquenz befragte. Die Delinquenzbelastung der jungen Ausländer erwies sich dabei

¹⁷⁶¹ Vgl. z. B. ALBRECHT, G., HOWE, C.-W. und J. WOLTERHOFF-NEETIX, 1988; WEIß, R., 1997; KREUZER, A. u. a., 1993, S. 21; SUTTERER, P. und T. KARGER, 1994; MANSEL, J. und K. HURRELMANN, 1998; PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1999. Bei qualifizierten Körperverletzungsdelikten liegt die Täterrate von Männern und Frauen nach KREUZER, A. u. a., 1993, etwa im Verhältnis 10:1. Ähnliche Befunde einer erheblich höheren Delinquenzbelastung männlicher Jugendlicher finden sich für die BRD in der Schülerbefragung des KFN aus dem Jahre 1998; vgl. WETZELS, P. u. a., 2000; PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1999; PFEIFFER, C., DELZER, I., ENZMANN, D. und P. WETZELS, 1998, sowie bei MANSEL, J. und K. HURRELMANN, 1998.

¹⁷⁶² Vgl. Kersten, J., 1997.

¹⁷⁶³ Vgl. dazu auch SCHUMANN, K. F., PREIN, G. und L. SEUS, 1999 sowie DIETZ, G.-U., MATT, E., SCHUMANN K. F. und L. SEUS, 1997.

¹⁷⁶⁴ Vgl. HEINZ, W., 1995b m. w. N.

¹⁷⁶⁵ Vgl. SCHUMANN, K. F., BERLITZ, C., GUTH, H.-W. und R. KAULITZKI, 1987.

¹⁷⁶⁶ Vgl. SUTTERER, P. und T. KARGER, 1994.

¹⁷⁶⁷ MANSEL, J., 1990.

im Vergleich zu den entsprechenden Selbstangaben der deutschen Jugendlichen als erhöht.¹⁷⁶⁸ MANSEL und HURRELMANN (1998) berichten für Nordrhein-Westfalen weiter, dass für das Jahr 1996 die Gewalttäterrate der nichtdeutschen Jugendlichen bei der Zerstörung von Eigentum (+4,2 %), der Körperverletzung (+2,1 %) und der Bedrohung (+6,5 %) jeweils absolut höher ausfallen als bei ihren deutschen Altersgenossen, während die Täterrate für Raub bei Deutschen und Nichtdeutschen mit 21,4 % gleich hoch ausfällt, wobei hier die Ausgangsdaten des Jahres 1988 (Deutsche 14,4 %, Nichtdeutsche 12,4 %) aufzeigen, dass die Steigerung der Raubdelinquenz bei den jungen Ausländern stärker ausgeprägt war.¹⁷⁶⁹

HEITMEYER und Mitarbeiter, die bei einer Befragung von insgesamt 1.859 deutschen und 302 ausländischen Jugendlichen auch Fragen zu eigenem delinquentem Verhalten, unter anderem auch Gewalthandlungen, sowie den Einstellungen gegenüber Gewalt stellten, kommen speziell für Gewaltdelikte zur Feststellung einer höheren Delinquenzbelastung der ausländischen Jugendlichen. So gaben 23,2 % der deutschen Jugendlichen an, in den letzten zwölf Monaten Gewaltdelikte verübt zu haben, während bei den ausländischen Jugendlichen diese Rate mit 30,5 % erheblich höher lag.¹⁷⁷⁰

Im Einklang mit den Ergebnissen der KFN-Opferbefragung 1998¹⁷⁷¹ stehen die Befunde einer neueren Studie, die feststellen, dass nach Kontrolle relevanter sozialstruktureller Merkmale eine höhere Belastung lediglich bei männlichen ausländischen Jugendlichen und dort im Bereich der Gewaltdelikte festzustellen ist, während sich die selbstberichtete Delinquenz der zugewanderten Aussiedler von jener der einheimischen Deutschen kaum unterscheidet.¹⁷⁷² Im Unterschied dazu wurde in einer Schülerbefragung in Emmendingen eine höhere Belastung mit selbstberichteter Delinquenz bei jungen Aussiedlern festgestellt.¹⁷⁷³

Insgesamt deuten die jüngeren Befunde darauf hin, dass unter den jungen Zuwanderern vor allem junge männliche Zuwanderer ohne deutschen Pass – begrenzt auf den Bereich der selbstberichteten Gewaltdelinquenz – höher belastet zu sein scheinen. Erkenntnisse aus Selbstberichtstudien liegen für die jungen Aussiedler demgegenüber nur sehr wenige vor. Diese deuten zwar überwiegend darauf hin, dass eine höhere Delinquenzbelastung vermutlich nicht besteht. Die Forschungsergebnisse sind jedoch uneinheitlich.

Im Hinblick auf den Vergleich der alten mit den neuen Ländern liegen einige Forschungsarbeiten zur Gewaltdelinquenz vor. POSNER stellt auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 1993 fest, dass Jugendliche aus den neuen Ländern häufiger Gewaltdelikte begangen hatten. So waren im Osten 17,1 % der 16- bis 18-Jährigen sowie 15,7 % der 19- bis 21-Jährigen als Gewalttäter zu identifizieren. Die Raten für den Westen betrugen demgegenüber bei den 16- bis 18-Jährigen 15,9 % und bei den 19- bis 21-Jährigen 9,2 %. Diese Angaben beziehen sich auf Gewalthandlungen, die innerhalb der gesamten bisherigen Lebenszeit begangen wurden. Werden nur Gewalttaten aus den letzten 18 Monaten vor der Erhebung betrachtet, so waren im Osten 8,5 %, im Westen hingegen nur 3,4 % der Männer (Altersgruppe zwischen 16 und 34 Jahren) nach eigenen Angaben gewalttätig gewesen.¹⁷⁷⁴ Diese Resultate legen also eine höhere Verbreitung von Gewaltdelikten unter ostdeutschen Jugendlichen nahe. HEITMEYER stellte bei einer 1994 durchgeführten Befragung von Jugendlichen in West- und Ostdeutschland ebenfalls höhere Raten selbstberichteter Gewaltdelikte bei den Jugendlichen aus den neuen Ländern fest¹⁷⁷⁵, was die Befunde von POSNER

¹⁷⁶⁸ In der Sekundarstufe I waren 54,8 % der Ausländer und 48,4 % der Deutschen delinquent. In der Sekundarstufe II lauten die entsprechenden Raten für junge Ausländer 37 % und für junge Deutsche 33,9 %.

¹⁷⁶⁹ Allerdings ist hier anzumerken, dass die Fallzahl der 1996 untersuchten ausländischen Jugendlichen mit 163 Personen schon relativ niedrig war, was nahelegt, diese Teilergebnisse mit Zurückhaltung zu interpretieren.

¹⁷⁷⁰ Vgl. HEITMEYER, W. u. a., 1996.

¹⁷⁷¹ Vgl. ENZMANN, D. und P. WETZELS, 2000.

¹⁷⁷² Vgl. STROBL, R. und W. KÜHNEL, 2000; allerdings war die Stichprobe dieser Studie nicht repräsentativ und die Anzahl der Ausländer darin sehr klein.

¹⁷⁷³ Vgl. OBERWITTLER, D. und M. WÜRGER, 1999.

¹⁷⁷⁴ Vgl. POSNER, C., 1997, S.164 f.

¹⁷⁷⁵ Vgl. HEITMEYER, W. u. a., 1996, S. 140 ff.

stützt. Demgegenüber fand KREUZER keine eindeutig höheren Gewaltbelastungen für Befragte aus den östlichen Ländern.¹⁷⁷⁶

Weitere Erkenntnisse zum Vergleich der Gewaltbelastung junger Menschen in den alten und neuen Ländern bietet eine Studie, die bei repräsentativen Stichproben von Schülern der Sekundarstufe I in den Jahren 1988 und 1996 in Nordrhein-Westfalen (Essen, Bielefeld und Kreis Lippe) sowie in den Jahren 1990 und 1996 in Sachsen (Dresden, Chemnitz und Region um Leipzig) durchgeführt wurde.¹⁷⁷⁷ Im Jahr 1996 erklärten in Nordrhein-Westfalen 32,6 % der Siebt- und Neuntklässler, mindestens einmal im vergangenen Jahr einen anderen geschlagen zu haben. Einen Raub berichteten 21,4 %. Die Vergleichswerte für Sachsen liegen bei 28,1 % für Körperverletzungen und 16 % für Raub. Damit liegen die Werte der Jugendlichen aus dem Westen bei den Körperverletzungen um 4,5 Prozentpunkte und bei Raub um 5,4 Prozentpunkte höher als die der Jugendlichen aus Ostdeutschland. Die Täterraten über alle Delikte lag im Osten mit 41,3 % signifikant unter der im Westen mit 48,2 %.

Damit übereinstimmend fanden sich in den KFN-Schülerbefragungen der Jahre 1998 und 1999 keine eindeutigen West-Ost Unterschiede. So lagen beispielsweise bei einer auf deutsche Jugendliche der 9. Klassenstufe aus allgemeinbildenden Schulen beschränkten Betrachtungsweise die Täterraten für Raub in Leipzig und Rostock etwa auf dem Niveau, wie es auch in Hannover festzustellen war. Unterschiede fanden sich allerdings bei den einfachen Körperverletzungen, die unter den Jugendlichen in den westdeutschen Städten häufiger vorkamen als bei Jugendlichen aus Leipzig und Rostock.¹⁷⁷⁸

Während also Befragungen unter Einbeziehung junger Erwachsener aus der ersten Hälfte der neunziger Jahre eine höhere Gewaltbelastung für die neuen Länder konstatieren, findet sich das in den neueren Studien von MANSELL und HURRELMANN sowie den Befunden des KFN nicht.

Erkenntnisse aus Längsschnitt- und Panelstudien über die Veränderungen aktiver (selbstberichteter) Delinquenz junger Menschen in den letzten Jahren sind bezogen auf Eigentumsdelikte und bagatelhafter Delinquenz nur wenige verfügbar. Die wiederholt durchgeführten Gießener Untersuchungen stellen dazu fest, dass sich seit 1976/1977 die Lebenszeitprävalenzen in diesem Deliktsbereich kaum verändert haben. Dies ist letztlich ein Hinweis darauf, dass die Normalität der Delinquenz im Jugendalter seit langer Zeit unverändert nachweisbar ist. So lag beispielsweise die Lebenszeitprävalenz für Ladendiebstahl 1976/1977 bei Männern bei 41 %. Im Jahr 1992/1993 betrug sie 40 %.¹⁷⁷⁹ POSNER ging der Frage nach, inwieweit sich die Delinquenz junger Menschen in den neuen Ländern im Zuge der Wiedervereinigung gewandelt hat, und stellt sowohl für Eigentums- als auch für Gewaltdelikte einen Anstieg der Täterraten nach der Wende fest, der zu einer Angleichung der Delinquenzraten in West und Ost im Jahre 1993 führte.¹⁷⁸⁰

Im Hinblick auf die längsschnittliche Entwicklung speziell der Gewaltdelinquenz junger Menschen liegen sowohl für die alten als auch für die neuen Länder etwas umfangreichere Forschungsbefunde vor, die sich in weiten Teilen allerdings auf Daten zu Gewalt an Schulen beziehen. TILLMANN verglich die Ergebnisse einer Befragung von Schülern durch BRUSTEN und HURRELMANN aus dem Jahre 1972 mit seinen Befunden für das Jahr 1995. Es ergaben sich insbesondere für Hauptschüler im Jahr 1995 höhere Prävalenzraten der Gewaltdelikte im Vergleich zum Jahr 1972.¹⁷⁸¹ FUNK¹⁷⁸² stellte in einer Schülerbefragung bei einer Reihe von Aggressionsphänomenen deutlich höhere Werte fest, als HOLTAPPELS¹⁷⁸³ sie etwa zehn Jahre früher ermittelt hatte. LÖSEL, BLIESENER und AVERBECK verglichen

¹⁷⁷⁶ Vgl. KREUZER, A. u. a., 1993. Wie oben angegeben sind diese Befragungen an Studenten allerdings nicht repräsentativ.

¹⁷⁷⁷ Vgl. MANSEL, J. und K. HURRELMANN, 1998.

¹⁷⁷⁸ Vgl. WETZELS, P., MECKLENBURG, E., WILMERS, N., ENZMANN, D. und C. PFEIFFER, 2000.

¹⁷⁷⁹ Vgl. KREUZER, A. u. a., 1993, S. 145.

¹⁷⁸⁰ Vgl. POSNER, C., 1997, S. 169.

¹⁷⁸¹ Vgl. TILLMANN, K.-J., 1997.

¹⁷⁸² FUNK, W., 1995.

¹⁷⁸³ HOLTAPPELS, H. G., 1985.

Ergebnisse zweier Befragungen, die 1973 und 1995 mit der gleichen Methode an denselben Schulen durchgeführt wurden. Sie stellten fest, dass es zu einem Anstieg der Delinquenzbelastung gekommen ist. Dabei fand sich 1995 nicht nur ein erhöhter Mittelwert der Delinquenzbelastung, sondern auch eine erhöhte Varianz. Bei einer Zunahme der selbstberichteten Delikte um 58 % hatte die Prävalenzrate der 'Täter' jedoch lediglich einen Zuwachs um 16 % erfahren. Die Autoren folgern daraus, dass im Jahr 1995 die recht kleine Gruppe der Intensivtäter etwas größer ist und dabei auch mehr Delikte begeht, das heißt aktiver ist, als ihre Altersgenossen im Jahr 1973.¹⁷⁸⁴ MANSEL und HURRELMANN stellten für Nordrhein-Westfalen gleichfalls einen signifikanten Anstieg der Täterraten für selbstberichtete Gewalthandlungen im Zeitraum zwischen 1988 und 1996 fest (von 37,2 % auf 48,2 %). Der Anstieg bei den Mehrfachtätern (von 6,6 % auf 9,7 %) war dabei relativ betrachtet etwas stärker, was die Befunde von LÖSEL u. a. unterstreicht. MANSEL und HURRELMANN kommen vor diesem Hintergrund zur Feststellung, dass es auch im Dunkelfeld seit Ende der achtziger Jahre einen Anstieg der Gewalt durch junge Menschen gegeben hat, der allerdings moderater ausfällt als die PKS dies abbildet.¹⁷⁸⁵

Informationen für die Zeit nach der Wiedervereinigung lassen sich bezogen auf die neuen Länder einer Studie von LANGNER und STURZBECHER entnehmen.¹⁷⁸⁶ Ihre repräsentative Panel-Studie mit Schülern aus Brandenburg kommt zu dem Ergebnis, dass es zwischen 1993 und 1996 sowohl zu einem Anstieg der Befürwortung von Gewalt gekommen ist als auch zu einer deutlichen Zunahme der von den Jugendlichen nach eigenen Angaben begangenen Gewalthandlungen. In der dritten Welle dieser Untersuchung fand STURZBECHER jedoch weiter, dass 1999 im Vergleich zu 1996 sowohl die aktive Begehung von Gewalthandlungen als auch das Ausmaß gewaltbefürwortender Einstellungen signifikant rückläufig waren. Weitere Erkenntnisse lassen sich einer Studie von MANSEL und HURRELMANN entnehmen. Für Sachsen wird darin für den Zeitraum zwischen 1990 und 1996, im Einklang mit den Ergebnissen von Sturzbecher für Brandenburg, ein leichter Anstieg der Gewalttäterraten von 34,3 % auf 35,9 % konstatiert. Dieser war jedoch nicht signifikant. Eine Analyse der Mehrfachtäter führte allerdings zur Feststellung eines signifikanten Anstiegs von 3,2 % auf 5,5 %. Am ausgeprägtesten war dieser Anstieg bei den Körperverletzungsdelikten (von 1,7 % auf 3,8 % Mehrfachtäter).

Insgesamt deuten die vorliegenden Befunde aus Täterbefragungen darauf hin, dass es in den alten wie in den neuen Ländern bis Mitte der neunziger Jahre einen Anstieg der Jugendgewalt gegeben hat. Für die Entwicklung der letzten Jahre liegen bis auf die KFN-Schülerbefragungen, auf die im folgenden eingegangen wird, nur noch Erkenntnisse von STURZBECHER aus Brandenburg vor, die anzeigen, dass es in jüngster Zeit zu einem Rückgang der Jugendgewalt gekommen sein könnte.¹⁷⁸⁷

5.4.4.2 Aktuelle Befunde aus den KFN-Schülerbefragungen

5.4.4.2.1 Selbstberichtete Eigentums- und Gewaltdelinquenz 1999

Kernpunkte

- ◆ In der KFN-Schülerbefragung 2000 bestätigt sich die statistische Normalität von Jugenddelinquenz. Etwa zwei Drittel der Jugendlichen hat in den letzten zwölf Monaten nach eigenen Angaben mindestens einmal eine delinquente Handlung begangen. Vor allem bagatelldeliktartige Eigentumsdelikte sind sehr weit verbreitet.

¹⁷⁸⁴ Vgl. LÖSEL, F., BLIESENER, T. und M. AVERBECK, 1999.

¹⁷⁸⁵ Vgl. MANSEL, J. und K. HURRELMANN, 1998.

¹⁷⁸⁶ Vgl. LANGNER, W. und D. STURZBECHER, 1997.

¹⁷⁸⁷ Vgl. STURZBECHER, D., 2000.

- ◆ Qualifizierte Diebstahlsdelikte wie Einbruch oder der Aufbruch eines Kfz sind demgegenüber mit zwei bis vier Prozent Tätern deutlich seltener. Schwerwiegendere Gewalttaten wie Raub, Erpressung oder die Bedrohung mit Waffen sind gleichfalls selten. Die Täterraten liegen hier zwischen einem und drei Prozent. Das häufigste personale Gewaltdelikt ist die Körperverletzung, die von etwa einem Siebtel der Jugendlichen begangen wurde.
- ◆ Die Täterraten der männlichen Jugendlichen sind höher als die der weiblichen. Das gilt insbesondere für Delikte mit Gewaltanwendung. Im Bereich der bagatellhaften Eigentumsdelikte sind die Unterschiede geringer.
- ◆ Es findet sich ein Zusammenhang zwischen der sozialen Lebenslage Jugendlicher und schwerwiegenden Formen der Delinquenz. Sofern die Familien wirtschaftlich benachteiligt und die Bildungsoptionen der Jugendlichen ungünstig sind, sind ihre Täterraten erhöht.
- ◆ Junge Migranten weisen bei der bagatellhaften Eigentumsdelinquenz eher geringere Täterraten auf als ihre deutschen Altersgenossen. Bei schwerwiegenden Eigentumsdelikten unterscheiden sich ihre Täterraten von denen der Deutschen nicht. Erhebliche Unterschiede finden sich hingegen für Gewaltdelikte. Hier sind ausländische Jugendliche deutlich höher belastet.

Im Rahmen der KFN-Schülerbefragung 2000 wurde den Jugendlichen unter anderem eine Liste von 13 Delikten mit der Bitte vorgelegt anzugeben, ob sie jemals eine solche Handlung begangen haben und wie oft sie dies in den letzten zwölf Monaten getan haben.¹⁷⁸⁸ In Tabelle 5-17 sind die Täterraten bezogen auf den Referenzzeitraum der letzten zwölf Monate für die einzelnen Orte sowie für die Gesamtstichprobe wiedergegeben. Werte, die signifikant über dem Durchschnitt der Gesamtstichprobe liegen, sind fett hervorgehoben und solche, die signifikant darunter liegen, unterstrichen.

Tabelle 5-17:

Täterraten selbstberichteter Delinquenz in den letzten zwölf Monaten für einzelne Delikte, gewichtete Daten

	Hamburg	Hannover	Leipzig	München	Friesland	Total
Schwarzfahren im ÖPNV	50,4%	70,4%	72,5%	74,8%	<u>39,2%</u>	63,4%
Ladendiebstahl	28,4%	28,1%	31,6%	<u>25,0%</u>	<u>23,0%</u>	27,8%
Fahren ohne Fahrerlaubnis	19,9%	17,1%	<u>13,1%</u>	21,9%	23,9%	18,8%
Körperverletzung	16,0%	15,4%	<u>11,7%</u>	15,5%	14,6%	14,8%
Vandalismus/Sachbeschäd.	14,6%	14,0%	<u>12,1%</u>	12,8%	17,3%	13,7%
Graffiti sprühen	8,7%	7,6%	7,4%	9,1%	8,3%	8,3%
Diebstahl von Fahrrad, Mofa o. ä.	4,3%	<u>3,8%</u>	<u>2,5%</u>	7,0%	7,0%	4,7%
Einbruch in Gartenlaube	4,0%	3,4%	4,0%	4,0%	4,1%	3,9%
Raub	3,3%	2,4%	3,0%	2,7%	2,9%	2,9%
Drohung mit Waffen	3,3%	2,7%	<u>1,6%</u>	3,0%	<u>2,1%</u>	2,7%
Einbruch in Auto	2,4%	1,4%	<u>1,0%</u>	2,2%	1,3%	1,8%
Erpressung	1,1%	0,8%	0,7%	1,4%	<u>0,3%</u>	1,0%
Gesamtprävalenzrate total	<u>62,4%</u>	72,7%	76,4%	73,9%	<u>57,7%</u>	69,4%
Gesamtprävalenzrate ohne Schwarzfahren	45,5%	46,5%	45,0%	45,1%	46,7%	45,6%
Gültige N	3.177	1.754	1.936	2.335	627	9.829

Datenquelle: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN, Schülerbefragung 2000.

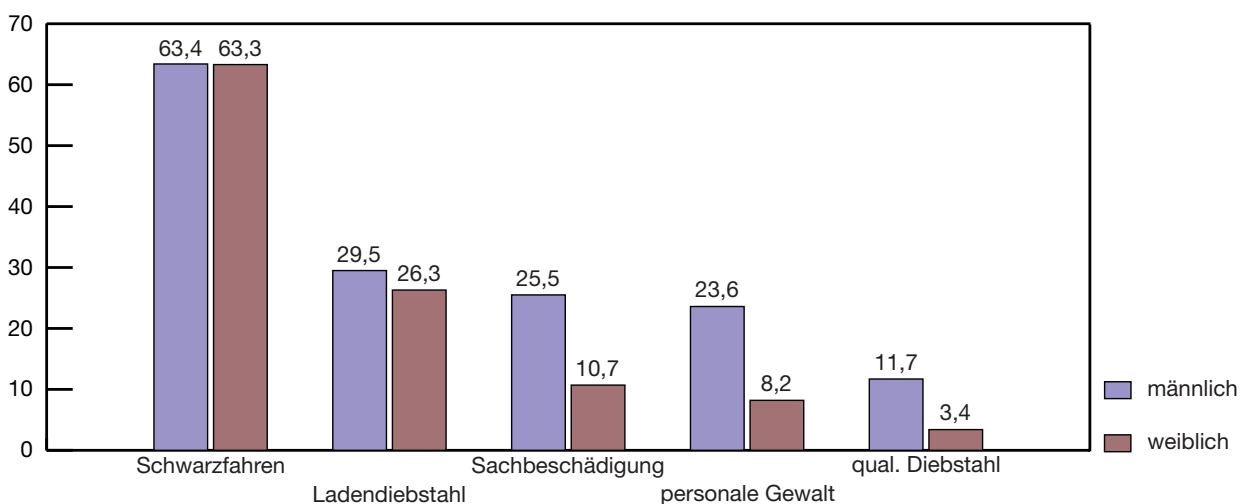
¹⁷⁸⁸ Dieser Teil des Erhebungsinstrumentes lehnt sich an Frageformulierungen an, wie sie bereits in den siebziger Jahren von LÖSEL, F., 1975, zur Erfassung delinquenten Verhaltens entwickelt wurden.

69,4 % aller Jugendlichen haben im letzten Jahr vor der Befragung mindestens eines der erfragten Delikte begangen. Dies unterstreicht die Feststellung, dass die zumindest einmalige Normübertretung bei der überwiegenden Mehrheit Jugendlicher stattfindet, mithin statistisch als „normal“ bezeichnet werden kann.

Das mit Abstand häufigste Delikt ist das Schwarzfahren im öffentlichen Personenverkehr. Etwa zwei Drittel der Jugendlichen haben das im letzten Jahr nach ihren eigenen Angaben gemacht. An zweiter Stelle steht, allerdings mit 27,8 % nur noch weniger als halb so verbreitet, der Ladendiebstahl. Diese beiden Delikte heben sich deutlich von allen anderen Delikten aufgrund ihrer enormen Verbreitung ab. An dritter Stelle folgt das Fahren ohne Fahrerlaubnis mit 18,8 %. An vierter Stelle findet sich die Körperverletzung mit 14,8 % als dem häufigsten gegen Personen gerichteten Gewaltdelikt sowie an fünfter Stelle die Zerstörung fremden Eigentums (hier als Vandalismus/Sachbeschädigung bezeichnet) mit 13,7 %. Danach folgt mit einem gewissen Abstand das Sprühen von Graffiti, das im letzten Jahr 8,3 % der Jugendlichen begangen haben. Einbruch in Gartenlauben (3,9 %), der Diebstahl von Fahrrädern (4,7 %) sowie der Einbruch in Autos (1,8 %) sind demgegenüber eher seltene Eigentumsdelikte. Ebenso sind die Gewaltdelikte Raub (2,9 %), Erpressung (1,0 %) und die Drohung mit Waffen (2,7 %) seltener. Für bivariate Vergleiche wurden zusammenfassende Deliktskategorien gebildet. Der Einbruch in ein Auto, der Einbruch in eine Gartenlaube sowie der Diebstahl eines Fahrrades oder eines anderen Fahrzeuges wurden als qualifizierte Diebstahlsdelikte, Raub, Erpressung, Drohung mit Waffen und Körperverletzungen als personale Gewaltdelikte zusammengefasst. Vandalismus und Graffiti wurden als Sachbeschädigungen kategorisiert. Ladendiebstahl und Schwarzfahren wurden weiter eigenständig betrachtet.¹⁷⁸⁹

Schaubild 5-28:

Prävalenz selbstberichteter Delinquenz 1999 nach Geschlecht, gewichtete Daten



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

Während Mädchen wie Jungen in etwa gleich häufig schwarzfahren, ist beim Ladendiebstahl eine etwas höhere Rate männlicher Jugendlicher zu erkennen. Dies ist bei Gewalt gegen Sachen und Gewalt gegen Personen erheblich ausgeprägter und findet sich auch bei den gravierenderen qualifizierten Diebstahlsdelikten. Verstöße gegen Normen werden also auch von Mädchen in nicht unerheblichem Maße begangen. Sofern es jedoch um Gewaltanwendung geht, sind ihre Täterraten erheblich niedriger als die der Jungen.

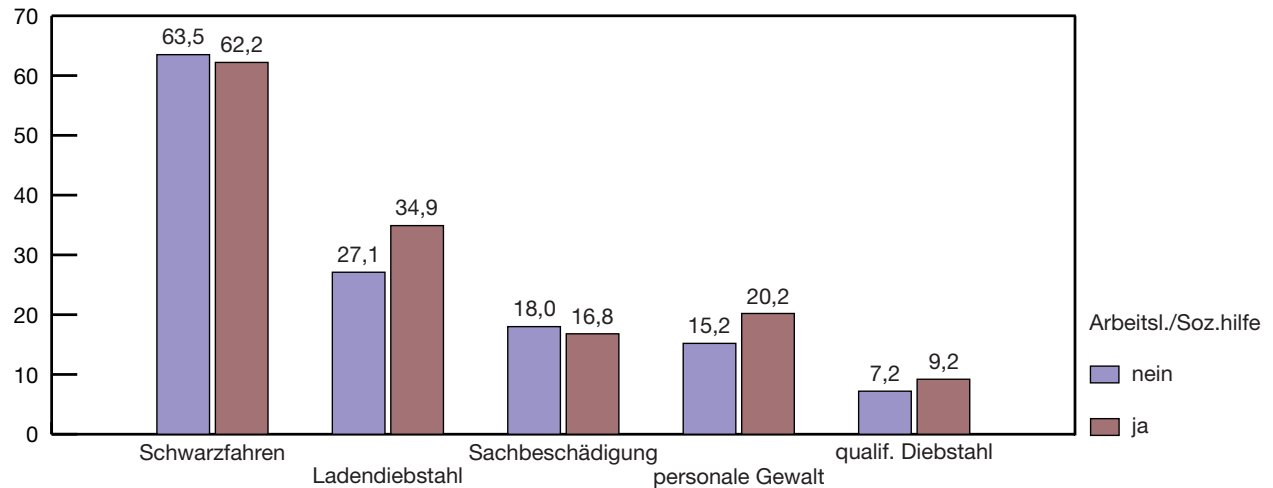
Weiter sind Zusammenhänge zwischen der sozialen Lage der Familien und den Täterraten festzustellen, die allerdings deliktspezifisch unterschiedlich ausfallen. So findet sich beim Schwarzfahren keinerlei Effekt, was in gleicher Weise für die Sachbeschädigung gilt. Demgegenüber ist Ladendiebstahl Jugend-

¹⁷⁸⁹ Das Fahren ohne Fahrerlaubnis als reines Kontrolldelikt wurde nicht weiter betrachtet.

licher signifikant häufiger, wenn die Familie von Arbeitslosigkeit/Sozialhilfebezug betroffen ist. Gleiches gilt für personale Gewaltdelikte und tendenziell auch für qualifizierte Diebstahlsdelikte.¹⁷⁹⁰

Schaubild 5-29:

Prävalenz selbstberichteter Delinquenz nach Arbeitslosigkeit/Sozialhilfebezug in der Familie 1999, gewichtete Daten



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

Im Hinblick auf die verschiedenen Bildungsniveaus finden sich ebenfalls bemerkenswerte Divergenzen.¹⁷⁹¹ Während beim Schwarzfahren die Gymnasiasten die höchsten Täterraten aufweisen, bei allen anderen Delikten hingegen signifikant unterdurchschnittlich in Erscheinung treten, finden sich bei den personalen Gewaltdelikten und den qualifizierten Diebstahlsdelikten deutlich höhere Raten bei den Hauptschülern. Ladendiebstahl und Sachbeschädigung wiederum kommen auch bei Real- und Gesamtschülern überdurchschnittlich häufig vor.

Tabelle 5-18:

Prävalenz selbstberichteter Delinquenz 1999 nach Bildungsniveau, gewichtete Daten

	Schwarzfahren	Ladendiebstahl	Sachbeschädigung	personale Gewalt	qualif. Diebstahl	gültige N
Hauptschule	56,7%	31,9%	18,8%	23,8%	11,7%	1.754
Realschule	63,0%	29,3%	19,8%	17,7%	8,2%	3.095
IGS	53,4%	32,2%	21,1%	20,4%	8,1%	1.185
Gymnasium	69,7%	23,5%	15,0%	8,9%	4,6%	3.795
Total	63,4%	27,8%	17,9%	15,7%	7,4%	9.829
sig.	<i>p<.0001</i>	<i>p<.0001</i>	<i>p<.0001</i>	<i>p<.0001</i>	<i>p<.0001</i>	

Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

Beim Vergleich der Täterraten der verschiedenen ethnischen Gruppen finden sich für die qualifizierten Diebstahlsdelikte keine signifikanten Differenzen. Beim Ladendiebstahl sind die Unterschiede nur gering. Hier sind die Täterraten der Aussiedler aus der GUS (Gemeinschaft Unabhängiger Staaten =

¹⁷⁹⁰ Eine Analyse des sozioökonomischen Status führt zu einem vergleichbaren Ergebnis: Während Täter von Gewaltdelikten, qualifizierten Diebstahlsdelikten und Ladendiebstahl einen signifikant niedrigeren sozioökonomischen Status aufweisen, sind derartige Effekte für Sachbeschädigungen nicht nachweisbar. Beim Schwarzfahren ist der sozioökonomische Status der Täter sogar signifikant höher als bei den Nichttätern.

¹⁷⁹¹ Da nur wenige Schüler eine IHR besuchen, wurden diese der Realschule zugeordnet. Ferner ist zu beachten, das Gesamtschulen (IGS) nur in Hamburg und Hannover existieren.

Nachfolgestaaten der ehem. Sowjetunion) und der jugendlichen Ausländer aus der Türkei deutlich unter dem Durchschnitt. Auch bei der Sachbeschädigung sind die Unterschiede relativ klein. Erneut liegen die Aussiedler aus der GUS sowie zusätzlich die „anderen Ausländer“ unter dem Durchschnitt, während die „anderen Eingebürgerten“ etwas über dem Durchschnitt liegen. Deutliche Unterschiede der Ethnien sind hingegen beim Schwarzfahren und der personalen Gewalt zu erkennen, diese gehen jedoch in verschiedene Richtungen.

Tabelle 5-19:

Prävalenz selbstberichteter Delinquenz 1999 nach ethnischer Herkunft, gewichtete Daten

	Schwarzfahren	Ladendiebstahl	Sachbeschädigung	personale Gewalt	qualif. Diebstahl	gültige N
einheimische Deutsche	65,0%	28,2%	18,2%	<u>14,5%</u>	6,9%	7.556
Aussiedler GUS	<u>56,1%</u>	<u>21,1%</u>	<u>11,5%</u>	<u>11,8%</u>	6,4%	221
andere Aussiedler	62,7%	30,7%	20,6%	16,9%	10,6%	171
Eingebürgerte, Türkei	<u>55,2%</u>	25,7%	16,2%	28,8%	9,6%	105
Eingebürgerte, andere	61,2%	31,1%	21,5%	19,4%	9,1%	550
Ausländer Türkei	<u>48,9%</u>	<u>22,4%</u>	16,6%	28,2%	9,9%	355
Ausländer ex-Jugoslaw.	59,6%	26,8%	15,9%	21,8%	8,1%	260
Ausländer Südeuropa	62,4%	29,5%	16,9%	13,8%	7,8%	130
andere Ausländer	<u>56,8%</u>	24,8%	<u>14,5%</u>	16,4%	8,7%	441
Total	63,3%	27,9%	17,9%	15,7%	7,4%	9.789
sig.	<i>p</i> <.0001	<i>p</i> <.05	<i>p</i> <.05	<i>p</i> <.0001	n.s.	

Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

Während bei personalen Gewaltdelikten die Deutschen und die Aussiedler aus der GUS unterdurchschnittliche Täterraten aufweisen, sind sie für die Jugendlichen türkischer Herkunft, aus Jugoslawien und für die anderen Eingebürgerten erheblich erhöht. Beim Schwarzfahren hingegen sind die Täterraten der einheimischen deutschen Jugendlichen signifikant über dem Durchschnitt, während die Aussiedler aus der GUS, die Jugendlichen türkischer Herkunft und die anderen Ausländer signifikant unterdurchschnittliche Täterraten aufweisen.¹⁷⁹²

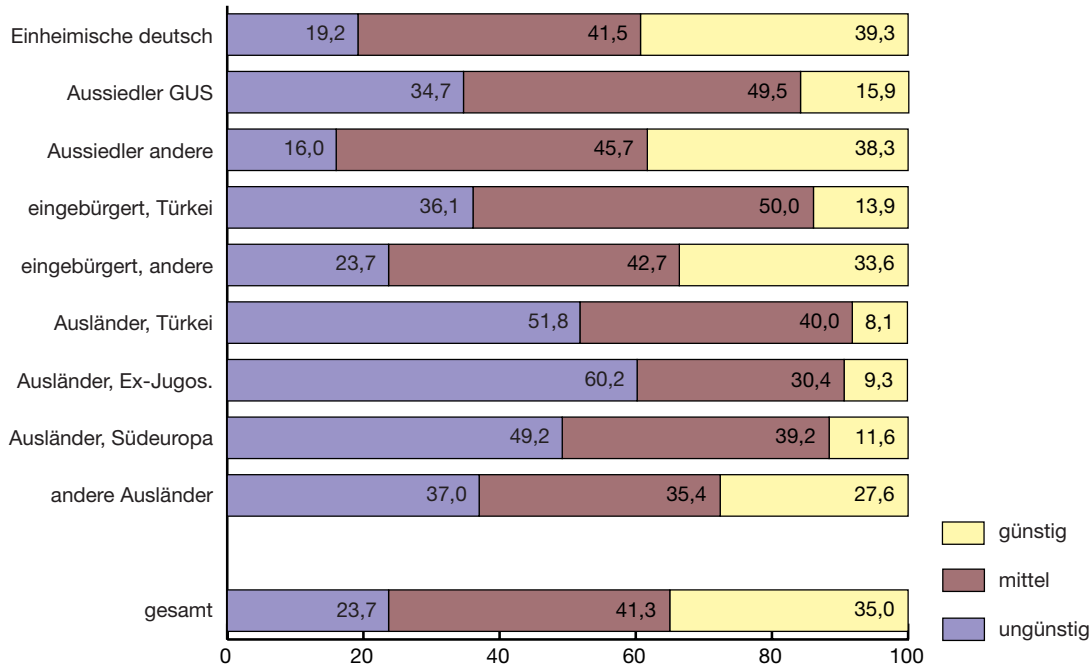
Die soziale Lage und die Bildungssituation der jungen Migranten unterscheidet sich erheblich von den Lebensbedingungen, unter denen die einheimischen deutschen Jugendlichen aufwachsen. Um dies in seiner Bedeutung für Jugenddelinquenz zu illustrieren, wurden das Bildungsniveau der Jugendlichen sowie die Betroffenheit der Familien durch Arbeitslosigkeit/Sozialhilfebezug in einem kategorialen Indikator zusammengefasst. Gruppe 1 (günstige Rahmenbedingungen) bilden Jugendliche, die ein Gymnasium besuchen und deren Eltern nicht von Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfebezug betroffen sind. In die mittlere Kategorie werden jene eingestuft, die eine Real- oder Gesamtschule besuchen und nicht von elterlicher Arbeitslosigkeit/Sozialhilfebezug betroffen sind. Ferner werden Gymnasiasten, sofern sie von Arbeitslosigkeit/Sozialhilfe betroffen sind, dieser mittleren Kategorie zugeordnet. Als ungünstig werden die Lebensbedingungen jener eingestuft, die eine Hauptschule besuchen sowie ferner derjenigen Real- und Gesamtschüler, bei denen zugleich die Eltern von Arbeitslosigkeit/Sozialhilfebezug betroffen sind. Die in

¹⁷⁹² Beim Vergleich der verschiedenen ethnischen Gruppen ist allerdings zu beachten, dass sich die Aufenthaltsdauer, die nach den Resultaten der KFN-Schülerbefragung 1998 mit Delinquenz signifikant positiv korreliert ist, teilweise drastisch unterscheidet. So sind von den Jugendlichen aus der GUS 36,5 % erst vier Jahre oder kürzer in der BRD. Bei den Jugendlichen aus der Türkei liegt dieser Anteil mit 5,7 % und bei den Jugendlichen aus dem ehemaligen Jugoslawien mit 5,8 % erheblich niedriger. Umgekehrt waren von den türkischen Jugendlichen 82,5 % seit elf Jahren oder länger in der BRD. Bei den jungen Aussiedler aus der GUS beläuft sich dieser Anteil auf lediglich 9,1 %.

dieser Weise kategorisierten Lebensbedingungen verteilen sich sehr ungleich über die verschiedenen ethnischen Gruppen, wie folgende Abbildung verdeutlicht.

Schaubild 5-30:

Verteilung von Entwicklungsoptionen nach ethnischer Herkunft (Angaben in Prozent) gewichtete Daten



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

So wachsen 39,3 % der deutschen Jugendlichen, aber nur 8,1 % der türkischen Schüler im Jahre 2000 unter in diesem Sinne günstigen Entwicklungsbedingungen auf. 5,9 % der einheimischen Deutschen leben unter ungünstigen Bedingungen, bei den jungen Türken sind es mit 14,6 % fast dreimal so viele. Diese Unterschiede sind auch im Hinblick auf Jugenddelinquenz von Bedeutung, wie die folgende Tabelle veranschaulicht.

Tabelle 5-20:

Prävalenz selbstberichteter Delinquenz 1999 nach Lebensbedingungen, gewichtete Daten

	Lebensbedingungen			Total	sig.
	günstig	Mittelkategorie	ungünstig		
Schwarzfahren	69,3%	61,2%	<u>57,4%</u>	63,4%	<.0001
Ladendiebstahl	<u>23,2%</u>	29,5%	32,5%	27,8%	<.0001
Sachbeschädigung	<u>15,0%</u>	20,1%	18,8%	17,9%	<.0001
personale Gewalt	<u>8,6%</u>	17,8%	23,3%	15,7%	<.0001
qualif. Diebstahl	<u>4,4%</u>	8,2%	11,0%	7,4%	<.0001
gültige N	2.212	4.014	3.489		

Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

So ist die Gewalttäterrate im Falle ungünstiger Lebensbedingungen mit 23,3 % mehr als doppelt so hoch wie im Falle eher günstiger Lebensbedingungen, wo sie bei 8,6 % liegt. Bei den qualifizierten Diebstahlsdelikten ist gleichfalls ein Zusammenhang mit der sozialen Lebenslage nachweisbar. Hier allerdings findet sich der entscheidende Unterschied zwischen den unter besonders günstigen Bedingungen lebenden Jugendlichen einerseits und den restlichen Befragten, einschließlich der Mittelkategorie andererseits.

Auch für den Ladendiebstahl finden sich signifikante Differenzen, allerdings sind sie dort weitaus schwächer als bei den Gewaltdelikten oder dem qualifizierten Diebstahl. Im Falle der Sachbeschädigung weichen die Täterraten der Jugendlichen unter ungünstigen Lebensbedingungen nicht vom Durchschnitt ab. Hier finden sich für die Mittelkategorie signifikant erhöhte Raten. Vollends umgekehrt sind die Ergebnisse im Hinblick auf das extrem verbreitete Schwarzfahren. Hier weisen Jugendliche unter günstigen Lebensbedingungen signifikant erhöhte Täterraten auf.

5.4.4.2 Innerfamiliäre Gewalterfahrungen und Gewaltdelinquenz Jugendlicher

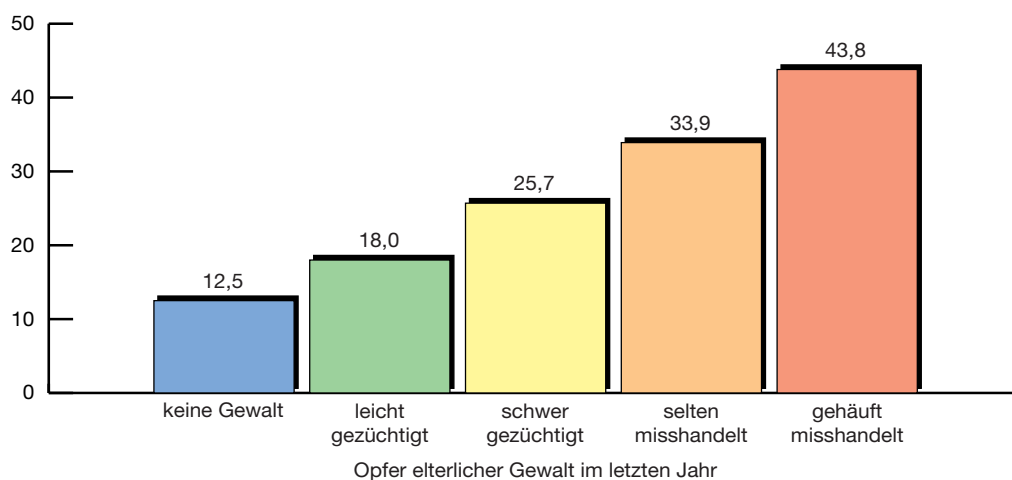
Kernpunkte

- ◆ Gewalterfahrungen im Elternhaus, insbesondere die Misshandlung durch die eigenen Eltern, gehen mit einer deutlichen Erhöhung des Risikos aktiven Gewalthandelns der davon betroffenen Jugendlichen einher.
- ◆ Neben der direkten Gewalt ist auch die Konfrontation mit Eltern, die untereinander gewalttätig sind, ein gewichtiger Risikofaktor. Gleiches gilt für inkonsistentes, widersprüchliches Erziehungsverhalten der Eltern. Es handelt sich in beiden Fällen um Faktoren, die mit erhöhten Gewalttäterraten verbunden sind.
- ◆ Demgegenüber ist die positive Zuwendung der Eltern ein Schutzfaktor, der reduzierend im Hinblick auf das Risiko aktiven Gewaltverhaltens wirkt.

In lern- und bindungstheoretischer Sicht ist die innerfamiliäre Gewalt ein bedeutsamer Einflussfaktor für die Erklärung gewalttätigen Handelns Jugendlicher. Auch auf Basis der Daten der KFN-Schülerbefragung 2000 lässt sich ein hoch signifikanter Zusammenhang zwischen der Viktimisierung durch elterliche Gewalt in der Kindheit und selbstberichteter aktiver Gewaltdelinquenz feststellen. So finden sich in der Gruppe der Jugendlichen, die in ihrer Kindheit niemals Opfer elterlicher Gewalt waren, lediglich 12,8 % aktive Gewalttäter. Demgegenüber ist in der Gruppe der Opfer seltener elterlicher Misshandlung in der Kindheit mit 27,2 % die Rate aktiver Gewalttäter mehr als doppelt so hoch. Die Opfer häufiger elterlicher Misshandlung in der Kindheit liegen mit einer Gewalttäterrate von 32,0 % nochmals stärker über dem Durchschnitt, der bei 15,5 % liegt.

Schaubild 5-31:

Raten aktiver Gewalttäter nach elterlichen Gewalterfahrungen in den letzten zwölf Monaten, gewichtete Daten



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

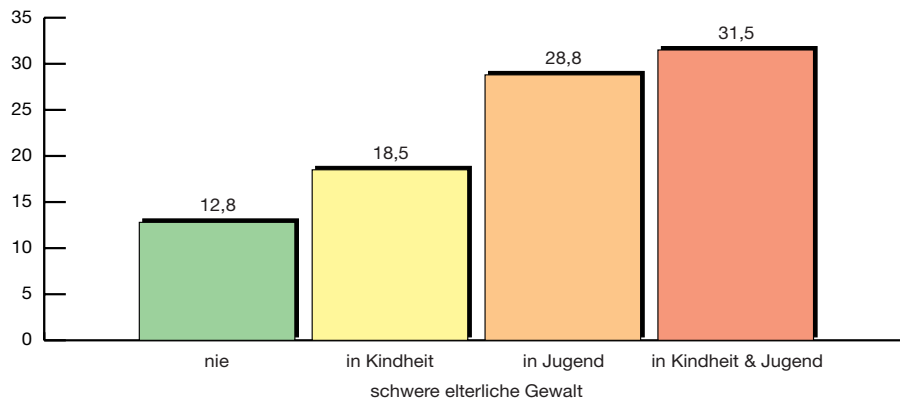
Ein ähnlicher Zusammenhang findet sich zwischen den innerfamiliären Gewalterfahrungen in den letzten zwölf Monaten und dem aktiven Gewalthandeln Jugendlicher. Hier zeigt sich im Falle gehäufte elter-

licher Misshandlung mit 43,8 % eine um fast das vierfache erhöhte Täterraten gegenüber den Jugendlichen, die in den letzten zwölf Monaten solche Gewalt durch Eltern nicht erlitten haben (Gewalttäterrate 12,5 %).

Da in dieser Studie sowohl elterliche Gewalterfahrungen in der Kindheit als auch Erfahrungen mit elterlicher Gewalt bezogen auf die letzten zwölf Monate erhoben wurden, kann auch der Frage nachgegangen werden, inwieweit sich eine Beendigung elterlicher Gewalt auf das aktive Gewalthandeln Jugendlicher auswirkt. Wird dazu die Verknüpfung von schweren innerfamiliären Gewalterfahrungen in Kindheit und Jugendalter betrachtet (i. e. schwere Züchtigung und Misshandlung), so erweist sich, dass 75,9 % weder als Kinder noch als Jugendliche in derartig gravierender Form Opfer ihrer Eltern wurden. Bei 13,9 % der Befragten war die Viktimisierung durch schwere elterliche Gewalt auf die Kindheit beschränkt und hörte im Jugendalter auf. Bei 7,1 % ist jedoch Kontinuität festzustellen. Bei ihnen dauerte diese Form elterlicher physischer Gewalt über das zwölfte Lebensjahr hinaus bis in das Jugendalter hinein an. Bei 3,0 % der Befragten kam es in der Kindheit nicht zu solch schwerer Gewalt, diese setzte vielmehr erst im Jugendalter ein.

Schaubild 5-32:

Raten aktiv gewalttätiger Jugendlicher nach elterlicher Gewalt in Kindheit und/oder Jugendalter, gewichtete Daten



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

Vergleicht man die Raten der aktiven Gewalttäter für die in dieser Weise gruppierten Befragten miteinander, so ergibt sich eine deutliche Differenz. Erwartungsgemäß sind die Raten aktiver Gewalttäter in jener Gruppe am geringsten, die niemals Opfer schwerer elterlicher Gewalt waren. Diese Gruppe unterscheidet sich von den drei übrigen signifikant (vgl. Schaubild 5-32). Ein weiterer Unterschied besteht jedoch auch zwischen jenen, bei denen es im Jugendalter zu einem Ende der elterlichen Gewalt kam und solchen Befragten, bei denen diese Gewalt von der Kindheit bis ins Jugendalter andauerte. Kam die elterliche Gewalt nach der Kindheit im Jugendalter zum Ende, so sind die Täterraten aktiv gewalttätiger Jugendlicher mit 18,5 % gegenüber 31,5 % bei andauernder elterlicher Gewalt (Kindheit und Jugendalter) deutlich niedriger. Das heißt, eine Beendigung der innerfamiliären Gewalt im Jugendalter trägt dazu bei, die Rate der Gewalttäter deutlich zu reduzieren.

Elterliche Gewalt in der Erziehung geht von daher nicht nur, wie bereits dargelegt, mit einer Verstärkung gewaltbefürwortender Einstellungen und einer Verminderung von Selbstwert, Konfliktkompetenz und Empathiefähigkeit einher. Sie ist vielmehr auch unmittelbar mit einer Erhöhung des Risikos aktiver Gewaltausübung auf Seiten der Jugendlichen verbunden.

Neben der Viktimisierung durch elterliche Gewalt ist auch das familiäre Klima sowie das Verhalten der Eltern untereinander von Bedeutung. So zeigt sich im Einklang mit früheren Befunden¹⁷⁹³ ein signifikan-

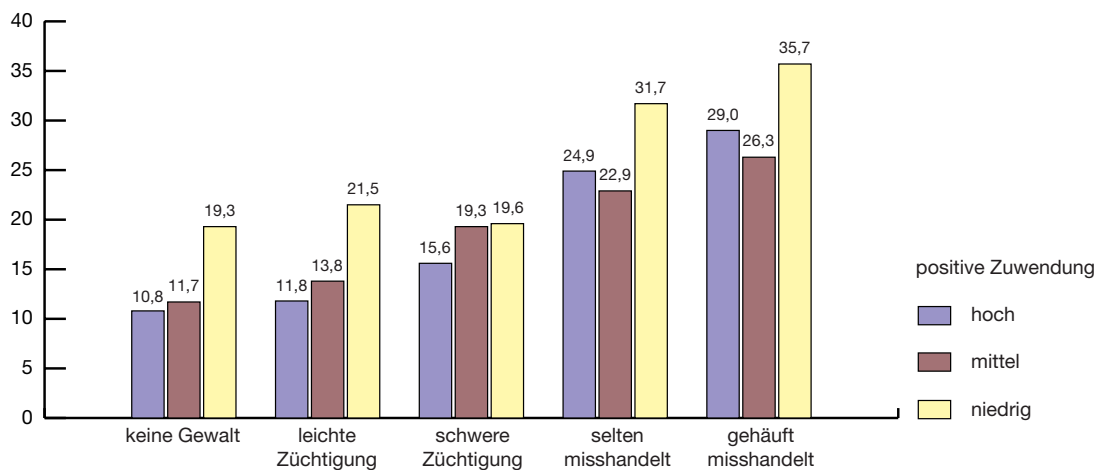
¹⁷⁹³ Vgl. PFEIFFER, C., WETZELS, P. und D. ENZMANN, 1999, m. w. N.

ter Zusammenhang zwischen der Beobachtung elterlicher Partnergewalt durch die Jugendlichen und ihrer aktiven Gewalttätigkeit: Unter den Jugendlichen, die in den vergangenen zwölf Monaten keine Gewalt zwischen ihren Eltern beobachtet hatten, finden sich 14,5 %, die angegeben haben, selbst aktiv eine Gewalttat begangen zu haben. Im Kontrast dazu finden sich unter den Jugendlichen, die gehäuft die Beobachtung elterlicher Partnergewalt machen mussten, mit 27,8 % fast doppelt so viele nach eigenen Angaben aktiv gewalttätige junge Menschen. Neben der Viktimisierung durch elterliche Gewalt und der Konfrontation mit Partnergewalt der Eltern untereinander ist ein weiterer, für die Entwicklung von Normorientierungen und sozialer Kompetenz wesentlicher Aspekt der familiären Sozialisationserfahrungen die Konsistenz und Verlässlichkeit des elterlichen Erziehungsverhaltens. Bivariat zeigt sich dazu, dass gewalttätige Jugendliche ihre Eltern erheblich häufiger als inkonsistent erleben.

Werden diese Aspekte familiärer Erfahrungen, die direkte Gewalterfahrung als Opfer, die Beobachtung elterlicher Partnergewalt und das Ausmaß elterlicher Inkonsistenz in der Erziehung, in einem multivariaten Modell gemeinsam mit Faktoren der sozialen Lage, wie Status, Arbeitslosigkeit/Sozialhilfe und Bildungsniveau der Jugendlichen, und Geschlecht simultan berücksichtigt¹⁷⁹⁴, dann tragen außer dem Geschlecht und den familiären Gewalterfahrungen die übrigen Faktoren kaum noch zu einer Erklärung des Gewalthandelns Jugendlicher bei. Ein großer Teil dessen, was an Zusammenhängen zwischen Aspekten sozialer Lage und jugendlicher Gewaltdelinquenz zu beobachten ist, wird offenbar durch den Transmissionsriemen der familiären Lebenssituation und Sozialisation an die Jugendlichen herangetragen.

Schaubild 5-33:

Raten aktiver Gewalttäter im Jugendalter nach Viktimisierung durch elterliche Gewalt und positiver elterlicher Zuwendung in der Kindheit, gewichtete Daten



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

Dies kann allerdings auch umgekehrt durch fürsorgliche und bemühte Eltern und Bezugspersonen abgefedert werden. Um diesen Effekt positiver Eltern-Kind Beziehungen abzubilden, wurden auf Basis der Angaben der Jugendlichen zu positiv-zugewandten Verhaltensweisen ihrer Eltern in der Kindheit (getrennt für Mutter sowie Vater erhoben), wie zum Beispiel „hat mich getröstet“ oder „hat mich in den Arm genommen und mit mir geschmust“, eine Skala positiver elterlicher Zuwendung gebildet.¹⁷⁹⁵ Biva-

¹⁷⁹⁴ Dazu wurde eine logistische Regression mit der dichotomen Variable selbstberichteter Gewalt bezogen auf die letzten zwölf Monate als Kriterium und den genannten sozialstrukturellen und familienbezogenen Variablen als Prädiktoren berechnet.

¹⁷⁹⁵ Diese Skala wurde aus je sieben Items für Vater und Mutter gebildet. Diese beiden Skalen können Werte zwischen 1 und 4 annehmen. Hohe Werte indizieren eine hohe erlebte emotionale Zuwendung. Die Reliabilität dieser Skalen ist sowohl für die Angaben zur Mutter ($\alpha=,84$) als auch für die Angaben zum Vater ($\alpha=,82$) sehr zufriedenstellend. Erwartungsgemäß sind die Mittelwerte für mütterliche Zuwendung mit 3,5 höher, als das für die Väter angegeben wird. Dort liegt der Mittelwert bei 3,2. Der Mittelwert der Gesamtskala liegt bei 3,6, da hier der maximale Wert von Vater oder Mutter als Kriterium genommen wurde, um einerseits bei alleinerziehenden Elternteilen noch über einen entsprechenden Wert zu verfügen und um andererseits den Effekt positiver Bindung an mindestens eine Bezugsperson hervorzuheben.

riat zeigt sich ein negativer signifikanter Zusammenhang zwischen der Zuwendung durch Eltern und der Intensität selbstberichteter Gewalt der Jugendlichen: Jugendliche, die nicht gewalttätig sind, haben in der Kindheit wesentlich häufiger positive Zuwendung erfahren.

Werden elterliche Gewalt zum einen und positive elterliche Zuwendung zum anderen gleichzeitig im Hinblick auf die Raten aktiver Gewalttäter betrachtet, so zeigt sich, dass auch im Falle elterlicher Gewalt gegen Kinder eine bestehende positive Bindung zu mindestens einem Elternteil einen abpuffernden Effekt auf das aktive Gewalthandeln Jugendlicher hat. In Schaubild 5-33 wurde dazu das Ausmaß der erlebten elterlichen Zuwendung in niedrig (unteres Quartil), mittel (zweites und drittes Quartil) und hoch (viertes Quartil) kategorial unterteilt. Innerhalb der jeweiligen Kategorien der elterlichen Gewaltanwendung ist die Täterrate bei hoher elterlicher Zuwendung jeweils deutlich niedriger, als das bei geringer Zuwendung der Fall ist. Allerdings ist dieser Puffereffekt der elterlichen Zuwendung nicht linear und fällt im Falle der schweren Züchtigung ab.

5.4.4.2.3 Ethnische Herkunft, Männlichkeitskonzepte und Gewalt

Kernpunkte

- ◆ Junge männliche Zuwanderer, insbesondere aus der Türkei und Jugoslawien, begehen nach eigenen Angaben erheblich häufiger Gewaltdelikte als ihre deutschen Altersgenossen. Auch ihre Tathäufigkeit ist deutlich erhöht.
- ◆ Diese höheren Gewalttäterraten der männlichen jugendlichen Zuwanderer lassen sich auch dann noch nachweisen, wenn ihre schlechteren Bildungschancen sowie ihre schlechtere wirtschaftliche Lage statistisch kontrolliert werden.
- ◆ Bei den weiblichen Jugendlichen sind nach Kontrolle der sozialen Rahmenbedingungen keine relevanten Unterschiede zwischen Zuwanderern und Deutschen im Hinblick auf Gewaltdelinquenz festzustellen.
- ◆ Männliche jugendliche Zuwanderer, insbesondere jene aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien, sind in wesentlich höherem Maß von Männlichkeitsvorstellungen geprägt, die von Dominanz- und Gewaltlegitimation gekennzeichnet sind.
- ◆ Solche dominanzgeprägten, traditionellen Männlichkeitsvorstellungen erklären zu wesentlichen Anteilen die erhöhten Gewalttäterraten junger männlicher Zuwanderer.

Sowohl in den Schülerbefragungen des Jahres 1998¹⁷⁹⁶ als auch in der jüngsten Untersuchung des Jahres 2000 hat sich eine deutlich höhere Gewalttäterrate bei jungen Migranten gezeigt. Bemerkenswert ist dabei, dass diese Gewalttäterraten der jungen Migranten um so höher ausfallen, je länger sie sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

In Schaubild 5-34 sind die Täterraten für personale Gewaltdelikte in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer wiedergegeben. Zum Vergleich wurden auch die Täterraten für die deutschen Jugendlichen wiedergegeben. Ein ähnliches Phänomen hatte sich auch in der Untersuchung des Jahres 1998 gezeigt.¹⁷⁹⁷ In Verbindung mit dem oben dargestellten Ergebnis, wonach mit zunehmender Aufenthaltsdauer auch die Konfrontation mit innerfamiliärer Gewalt häufiger auftritt (vgl. oben Schaubild 5-12), verdeutlicht dies noch-

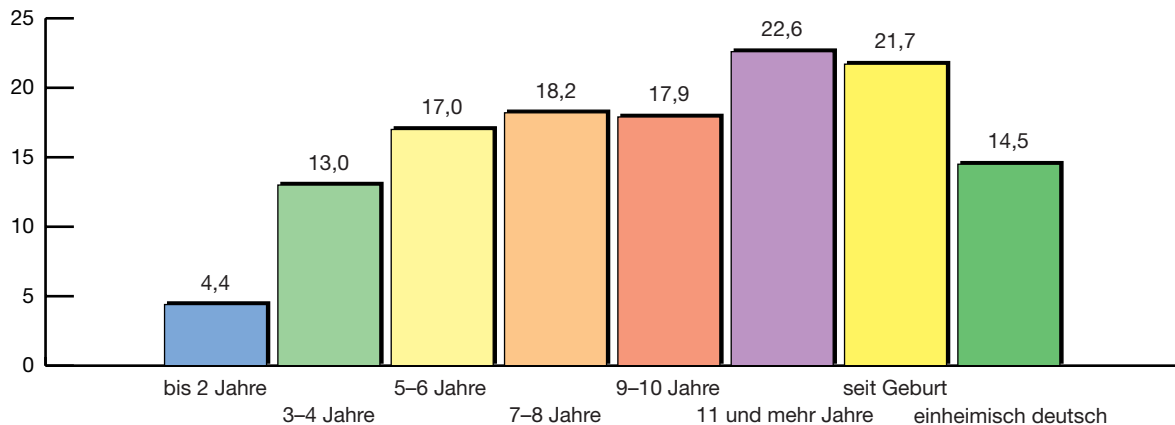
¹⁷⁹⁶ Vgl. ENZMANN, D. und P. WETZELS, 2000.

¹⁷⁹⁷ Vgl. WETZELS, P., ENZMANN, D., MECKLENBURG, E. und C. PFEIFFER, 1999.

mals nachdrücklich den Stellenwert von längerfristigen Integrationsproblemen für die jungen Zuwanderer, die ihren Ausdruck unter anderem auch in delinquentem Verhalten finden können.¹⁷⁹⁸

Schaubild 5-34:

Selbstberichtete Delinquenz junger Migranten nach Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland, gewichtete Daten



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

Weiter zeigt sich, dass nicht nur die Prävalenz, sondern auch der Anteil derer, die mehrfach Gewaltdelikte begangen haben, bei den jungen Migranten, insbesondere jenen aus der Türkei und Jugoslawien, erheblich erhöht ist. So liegt der Anteil der Jugendlichen mit fünf und mehr Delikten bei den jungen Türken mit 8,5 % und den eingebürgerten Jugendlichen, die aus der Türkei stammen, mit 9,6 % mit Abstand am höchsten.

Tabelle 5-21:

Gewalttätterraten und Deliktfrequenz im letzten Jahr nach ethnischer Herkunft, gewichtete Daten

ethnische Herkunft	Nach Häufigkeit gestufte Täterraten			Prävalenz Gewalt letzte 12 Monate (%)	n (total)
	1mal (%)	2-4mal (%)	5mal u. mehr (%)		
einheimische Deutsche	5,9	5,2	3,4	14,5	7.553
Aussiedler GUS	5,4	5,0	1,4	11,8	221
Aussiedler, andere	5,3	7,6	3,5	16,9	172
Eingebürgerte, Türkei	11,5	7,7	9,6	28,8	104
Eingebürgerte	6,6	8,1	4,6	19,4	547
Türken	9,1	10,5	8,5	28,2	354
ehem. Jugoslawien	3,5	11,7	6,6	21,8	257
andere Südeuropäer	6,2	3,8	3,8	13,8	130
andere Ausländer	4,8	7,5	4,1	16,4	440
Insgesamt	6,0	5,9	3,8	15,7	9.778

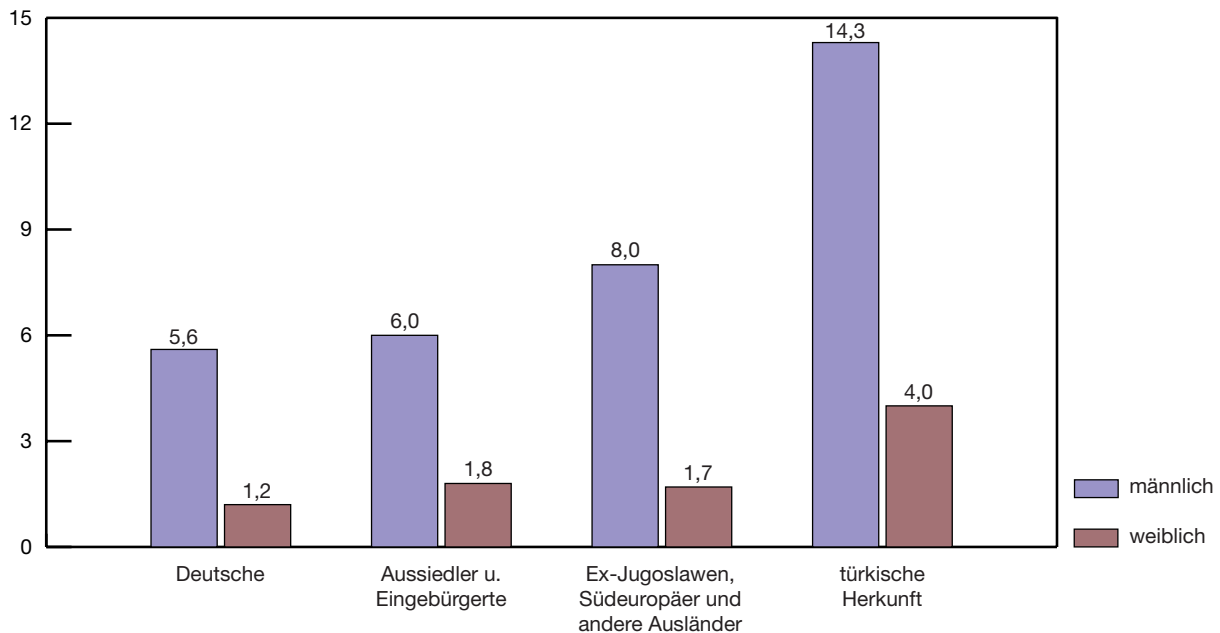
Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

¹⁷⁹⁸ Dieses Ergebnis ist auch für die Erklärung der geringeren Täterraten der Jugendlichen aus der GUS im Vergleich zu anderen jungen Migranten wesentlich, denn die jugendlichen Aussiedler leben zu einem erheblich höheren Anteil als die jungen Ausländer erst weniger als vier Jahre in der BRD (zu 36,5 %). Diese Quote liegt bei den Jugendlichen aus der Türkei (5,7 %) und dem ehemaligen Jugoslawien (5,8 %) deutlich niedriger. Aber auch eine getrennte Auswertung für Aussiedler einerseits und Ausländer andererseits kommt zu dem Ergebnis, dass mit höherer Aufenthaltsdauer auch erhöhte Raten selbstberichteter Gewaltdelinquenz verbunden sind; der Befund ist also nicht auf eine Konfundierung von ethnischer Herkunft und Aufenthaltsdauer zurückzuführen.

Für die Zuwanderer wie auch die Deutschen gilt, dass die Gewalttäterraten der männlichen Jugendlichen signifikant erhöht sind. Allerdings zeigt sich bei bestimmten Teilgruppen der jungen Migranten eine deutlich stärkere Diskrepanz der Gewalttäterraten zwischen den Geschlechtern.¹⁷⁹⁹ So beträgt die Differenz der Raten für Täter mit fünf und mehr Gewaltdelikten bei den einheimischen Deutschen 4,4 Prozentpunkte, bei den aus der Türkei stammenden Jugendlichen hingegen 10,3 Prozentpunkte.

Schaubild 5-35:

Rate der Täter mit fünf und mehr Gewaltdelikten in den letzten zwölf Monaten für verschiedene ethnische Gruppen nach Geschlecht, gewichtete Daten



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

In der Schülerbefragung 1998 war eine deutlich höhere Gewalttäterrate junger Ausländer aus der Türkei auch nach multivariater statistischer Kontrolle von Indikatoren der sozialen Lage für männliche Jugendliche weiter nachweisbar. Für weibliche Jugendliche fanden sich hingegen keine Unterschiede mehr. PFEIFFER und WETZELS haben diese Ergebnisse dahingehend interpretiert, dass stärker ausgeprägte traditionelle, Gewalt legitimierende Männlichkeits- und Geschlechtsrollenvorstellungen diese Divergenzen möglicherweise erklären könnten.¹⁸⁰⁰

Diese Ergebnisse des Jahres 1998 bestätigen sich bei der Schülerbefragung des Jahres 2000 weitgehend. In für Mädchen und Jungen getrennten Analysen¹⁸⁰¹ zeigen sich nach statistischer Kontrolle von Arbeitslosigkeit, sozioökonomischem Status und Bildungsniveau bei den weiblichen Jugendlichen zwar noch Unterschiede der Gewalttäterraten der verschiedenen Ethnien. Allerdings gehen diese bei den Aussiedlerinnen, den weiblichen Jugendlichen aus Südeuropa und den Ausländerinnen in Richtung auf geringere Täterinnenraten im Vergleich zu den Deutschen. Bei den Mädchen aus dem früheren Jugoslawien findet sich kein Unterschied zu den Deutschen, während sich bei den Türkinnen und den eingebürgerten Mädchen leicht erhöhte Raten nachweisen lassen, wobei diese Differenz jedoch sehr klein ist. Bei den männlichen Jugendlichen sind hingegen auch nach multivariater Kontrolle immer noch signifikant erhöhte

¹⁷⁹⁹ Dies wurde in der Studie des Jahres 1998 ebenfalls festgestellt; vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 1999 und 2000; ENZMANN, D. und P. WETZELS, 2000.

¹⁸⁰⁰ Vgl. ebenda.

¹⁸⁰¹ Hierzu wurde eine lineare Regression durchgeführt und als abhängige Variable eine nach Intensität des Tathandelns fünf-fach gestufter Indikator selbstberichteter Gewaltdelinquenz verwendet. Eine Kontrolle dieses Ergebnisses unter Verwendung eines dichotomen Indikators selbstberichteter Delinquenz im Rahmen eines logistischen Regressionsmodells führte zu den gleichen Folgerungen.

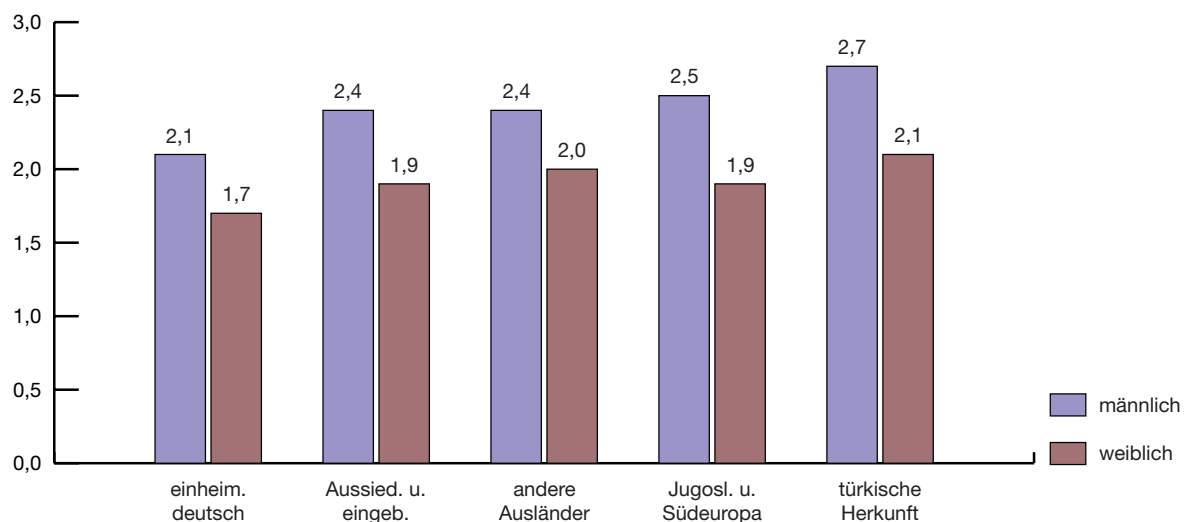
Täterraten für männliche Jugendliche aus der Türkei, dem ehemaligen Jugoslawien und für die eingebürgerten Jugendlichen nachweisbar.

In der Schülerbefragung 2000 wurde ein spezieller Teil des Fragebogens für die Erfassung von (a) Geschlechtsrollenorientierungen und (b) dominanzgeprägten sowie gewaltlegitimierenden Männlichkeitskonzepten vorgesehen. Die Geschlechtsrollenorientierung wurde mit einer aus neun Items bestehenden Skala erhoben, die bereits in einer anderen Studie erprobt worden war.¹⁸⁰² Hohe Ausprägungen indizieren hierbei traditionelle Haltungen, wie zum Beispiel die Auffassung, dass Frauen für Haushalt und Familie zuständig sind, während Männer für Beruf und Familienunterhalt verantwortlich sowie stark und durchsetzungsbereit sein sollten.¹⁸⁰³ Es zeigen sich statistisch hoch signifikante Unterschiede im Hinblick auf Bildung (je niedriger das Bildungsniveau, desto traditioneller die Geschlechtsrollenorientierung), Geschlecht (Jungen zeigen deutlich traditionellere Geschlechtsrollenorientierungen) und ethnische Herkunft: Jugendliche Zuwanderer ohne deutschen Pass zeigen danach erheblich traditionellere Geschlechtsrollenorientierungen. Besonders ausgeprägt ist dies bei den aus der Türkei stammenden Jugendlichen.

Die zweite Skala erfasst Einstellungen im Sinne einer Legitimation spezifisch von Männern ausgehender Gewalt als Mittel der Dominanz im Geschlechterverhältnis sowie zur Verteidigung von Ehre und Familie. In der amerikanischen sozialpsychologischen Literatur sind solche Männlichkeitsvorstellungen unter dem Konzept „Kultur der Ehre“ mehrfach bereits thematisiert worden.¹⁸⁰⁴ Daran anknüpfend wurde eine aus acht Items bestehende Skala gebildet. Es handelt sich um eine Einstellungsskala mit Aussagen wie „Ein Mann, der nicht bereit ist, sich gegen Beleidigungen mit Gewalt zu wehren, ist ein Schwächling“ oder „Ein richtiger Mann ist bereit, sich mit körperlicher Gewalt gegen jemand durchzusetzen, der schlecht über seine Familie redet“. Diese Skala kann Werte zwischen eins und vier erreichen.¹⁸⁰⁵

Schaubild 5-36:

Mittelwerte traditioneller Männlichkeitsvorstellungen (Kultur der Ehre) nach Ethnizität und Geschlecht, gewichtete Daten



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

¹⁸⁰² Vgl. STROBL, R. und W. KÜHNEL, 2000.

¹⁸⁰³ Eine faktorenanalytische Prüfung dieser Skala führte zu einer einfaktoriellen Lösung, was für die Eindimensionalität des damit gemessenen Konstruktes spricht. Die interne Konsistenz der Skala war mit $\alpha=,83$ für die weiteren Analysen ausreichend.

¹⁸⁰⁴ Vgl. NISBETT, R. E., 1993; NISBETT, R. E. und D. COHEN, 1996.

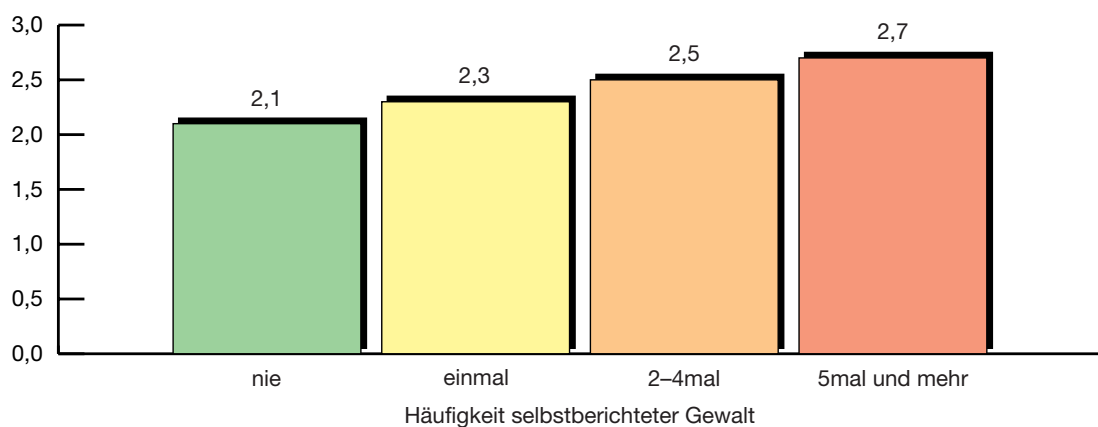
¹⁸⁰⁵ Eine faktorenanalytische Prüfung dieser Skala führte zu einer einfaktoriellen Lösung. Die interne Konsistenz dieser Skala ist mit $\alpha=,81$ zufriedenstellend.

Es zeigen sich hoch signifikante Unterschiede dieser Einstellung zwischen den Geschlechtern und Ethnien, wie Schaubild 5-36 illustriert.¹⁸⁰⁶ Jugendliche aus der Türkei sowie diejenigen aus Jugoslawien und Südeuropa äußern in erheblich stärkerem Maße solche von Ehrvorstellungen sowie Gewaltlegitimation geprägte Männlichkeitsvorstellungen. Auf wesentlich niedrigerem Niveau finden sich diese Unterschiede auch für die weiblichen Jugendlichen, das heißt auch sie sind in diesem Sinne offenbar ethnisch-spezifisch sozialisiert, wobei über die Ethnien hinweg die weiblichen Jugendlichen diese Haltungen im Mittel nicht akzeptieren (Werte unter 2.5) während männliche Jugendliche aus der Türkei diese Haltungen im Mittel mehrheitlich favorisieren (Werte über 2.5).

Weiter zeigt sich ein hochsignifikanter Zusammenhang zwischen derartigen dominanzgeprägten Männlichkeitsvorstellungen einerseits sowie selbstberichteter Gewaltdelinquenz andererseits.¹⁸⁰⁷ Im folgenden Schaubild 5-37 sind für die männlichen Jugendlichen die Mittelwerte dieser traditionellen Männlichkeitsvorstellungen für die verschiedenen Abstufungen der selbstberichteten Delinquenz wiedergegeben.

Schaubild 5-37:

Mittelwerte traditioneller Männlichkeitsvorstellungen (Kultur der Ehre) nach Intensität selbstberichteter Delinquenz in den letzten zwölf Monaten für männliche Jugendliche, gewichtete Daten



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

Wird nun multivariat, zusätzlich zu den Indikatoren der sozialen Lage und des Bildungsniveaus der Jugendlichen, auch die Ausprägung solcher Männlichkeitsvorstellungen statistisch kontrolliert¹⁸⁰⁸, dann ist auch bei den männlichen Jugendlichen kein signifikanter Unterschied der Gewalttäterraten der verschiedenen ethnischen Gruppen mehr nachweisbar.

Dies bedeutet, dass die Ausprägung solcher dominanzgeprägter, traditioneller Männlichkeitsvorstellungen, zusätzlich zu der ungünstigeren sozialen Lage und den schlechteren Bildungsperspektiven, für die Erklärung der erhöhten Täteraten der Gewaltdelinquenz bei den jungen männlichen Zuwanderern aus der Türkei und dem früheren Jugoslawien einen maßgeblichen Faktor darstellt.

¹⁸⁰⁶ Ein Bildungseffekt besteht gleichfalls: Je niedriger die Bildungsstufe, desto höher die Legitimation männlicher Gewalt.

¹⁸⁰⁷ Bivariat liegt diese Korrelation bei $r=.34$ für traditionelle Männlichkeitsvorstellungen und $r=.25$ für Geschlechtsrollenorientierung (bei Einbeziehung beider Geschlechter). Beide Skalen sind allerdings mit $r=.65$ hoch korreliert.

¹⁸⁰⁸ Ein ähnlicher, allerdings nicht ganz so stark ausgeprägter Effekt lässt sich für die Variable der Geschlechtsrollenorientierung nachweisen.

5.4.4.2.4 Die Bedeutung der Einbindung in Gleichaltrigengruppen

Kernpunkte

- ◆ Die Gleichaltrigengruppe und die dort vertretenen Normen sind ein wesentlicher Faktor für Normakzeptanz und normabweichendes Verhalten junger Menschen.
- ◆ Während ein großer Teil der Jugendlichen in Gleichaltrigengruppen eingebunden ist, ist der Anteil derer, die ihre Gruppe als hoch deviant beschreiben, relativ klein.
- ◆ Jugendliche aus solchen stark devianzgeneigten Gruppen begehen etwa 7 bis 8mal mehr Gewaltdelikte, als ihrem Anteil an allen Jugendlichen dieser Altersgruppe entsprechen würde.
- ◆ Jungen sowie Jugendliche auf niedrigem Bildungsniveau sind wesentlich häufiger in derartige stark deviante Gruppen integriert als Mädchen und Jugendliche auf hohem Bildungsniveau. Ferner finden sich ausländische Jugendliche überproportional häufig in solchen Gruppen.

In biographischer Perspektive gewinnt die Gruppe der Gleichaltrigen mit zunehmendem Alter und der Ablösung vom Elternhaus eine wachsende Bedeutung für die Herausbildung und Festigung von Normen, Einstellungen und Verhaltensbereitschaften.¹⁸⁰⁹ Dies gilt sowohl positiv im Sinne der Etablierung von normkonformem Verhalten¹⁸¹⁰ als auch negativ im Sinne eines delinquenzbegünstigenden Umfeldes¹⁸¹¹. Die Bedeutung der Gleichaltrigengruppe für delinquentes Verhalten ist zweifellos eine der am besten untersuchten Variablen in der Kriminologie.¹⁸¹² Querschnittstudien¹⁸¹³ und längsschnittliche Untersuchungen¹⁸¹⁴ haben konsistent gefunden, dass die Einbindung in deviante Gleichaltrigengruppen mit einer Erhöhung delinquenter Aktivitäten der Jugendlichen sowie der Etablierung delinquenzbefürwortender Einstellungen verbunden ist.¹⁸¹⁵ Dabei sind familiäre Sozialisationsbedingungen und Merkmale der späteren Beziehungen zu Gleichaltrigen nicht unabhängig voneinander.¹⁸¹⁶ Danach sind Jugendliche, die in ihrer Familie mit Gewalt konfrontiert wurden, signifikant häufiger in devianten Cliques.

In der Schülerbefragung des Jahres 2000 waren alle Jugendlichen auch dazu befragt worden, ob sie in einer festen Freundesgruppe (Clique) sind, wie oft sie sich treffen, wie ihre Clique nach Geschlecht zusammengesetzt ist und was sie miteinander unternehmen. 72 % aller Jugendlichen gaben an, einer festen Clique/Gleichaltrigengruppe zugehörig zu sein. Die weit überwiegende Mehrzahl der festen Gleichaltrigengruppen (76,5 %) trifft sich mehrfach wöchentlich, was schon rein quantitativ die Bedeutung dieser Gruppen für die Jugendlichen unterstreicht. In der weit überwiegenden Mehrzahl sind diese Gruppen gemischtgeschlechtlich zusammengesetzt.

Um die Art der Clique, welcher die Jugendlichen angehören, zu klassifizieren, waren den Befragten in den Studien des Jahres 2000 insgesamt 13 Fragen zu Cliquesaktivitäten und -merkmalen gestellt worden. In Tabelle 5-22 ist die Verteilung der Angaben der Jugendlichen aus der KFN-Schülerbefragung 2000 zu den erfragten Cliquesaktivitäten wiedergegeben.

¹⁸⁰⁹ Vgl. CAIRNS, R. B., CADWALLADER, T. W., ESTELL, D. und H. J. NECKERMAN, 1997; THORNBERRY, T. P. und M. D. KROHN, 1997.

¹⁸¹⁰ Vgl. WALTER, M., 1995, S. 70.

¹⁸¹¹ Vgl. FUCHS, M., LAMNEK, S. und J. LUEDTKE, 1996; TILLMANN, K.-J., HOLLER-NOWITZKI, B., HOLTAPPELS, G., MEIER, U. und U. POPP, 1999; THORNBERRY, T. P., 1987; THORNBERRY, T. P., LIZOTTE, A. J., KROHN, M. D., FARNWORTH, M. und S. J. JANG, 1994.

¹⁸¹² Vgl. KORNHAUSER, R. R., 1978; PATTERSON, G. R., REID, J. B. und T. J. DISHION, 1992.

¹⁸¹³ Z. B. JOHNSON, R. E., 1979; AGNEW, R., 1991.

¹⁸¹⁴ Z. B. THORNBERRY, T. P., LIZOTTE, A. J., KROHN, M. D., FARNWORTH, M. und S. J. JANG, 1994; WARR, M. und M. STAFFORD, 1991; PATTERSON, G. R. und T. J. DISHION, 1985.

¹⁸¹⁵ Vgl. THORNBERRY, T. P. und M. D. KROHN, 1997 m. w. N.

¹⁸¹⁶ Vgl. WETZELS, P. und D. ENZMANN, 1999.

Tabelle 5-22:

Kontakthäufigkeit und Cliquenzusammensetzung, gewichtete Daten

<i>Kontakthäufigkeit</i>		<i>Geschlechtszusammensetzung</i>	
monatlich	5,5%	nur Mädchen	15,9%
einmal wöchentlich	18,0%	nur Jungen	15,6%
mehrfach wöchentlich	76,5%	Mädchen und Jungen	68,4%

Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

Das gelegentliche Übertreten von Regeln und Normen aus Spaß ist mit 32,5 % weit verbreitet. Demgegenüber sind die Verfeindung mit anderen Gruppen (14,6 %) und das Prügeln mit anderen Gruppen (9,2 %) deutlich seltener anzutreffen. Ebenso trifft es nur auf 17,6 % der Jugendlichen zu, dass andere Menschen beim Auftreten ihrer Clique Angst bekommen. Wie wichtig die Cliques für die jungen Menschen sind, dokumentiert sich auch darin, dass etwa ein Fünftel (23,1 %) der Aussage völlig zustimmt, dass sie sich nur in ihrer Gruppe wirklich akzeptiert fühlen, weitere 44,2 % stimmen dieser Aussage von der Tendenz her zu. Welchen Einfluss die Gleichaltrigengruppen auf den Einzelnen haben, ist auch daran zu erkennen, dass 72,3 % die Aussage verneinen, dass sie unabhängig von der Clique tun, was sie wollen.

In früheren Untersuchungen waren dieselben Fragen genutzt worden, um im Wege einer Clusteranalyse eine empirisch fundierte Kategorisierung dieser Gruppen nach dem Grad ihrer Devianzneigung vorzunehmen. Es ließen sich drei Gruppierungen identifizieren. Es wurde eine Diskriminanzfunktion ermittelt, die auf der Grundlage von sieben Items (die ersten sieben Aussagen in Tabelle 5-23) diese Gruppierungen in drei Cliquenarten zu 92 % reproduzieren konnte. In der Studie des Jahres 2000 wurden diese sieben Items sowie die in früheren Studien ermittelte Diskriminanzfunktion verwendet, um eine empirisch fundierte Klassifikation der Gleichaltrigengruppen vorzunehmen. Die so bestimmten Cliquenarten wurden mit den Bezeichnungen „nicht deviant“ (41,7 % aller Jugendlichen), „etwas deviant“ (23,6 % aller Jugendlichen) und „stark deviant“ (6,6 % aller Jugendlichen) versehen. Die vierte Gruppe sind die Jugendlichen, die nicht in einer festen Clique eingebunden sind (28,1 % aller Jugendlichen).¹⁸¹⁷

Eine Überprüfung der Verteilung der Angaben zu den einzelnen oben angegebenen Fragen für die empirisch gefundene Klassifikation der Cliquenarten zeigt, dass in den stark devianten Gruppen das Prügeln mit anderen Gruppen sowie die Tatsache, mit anderen richtig verfeindet zu sein, erheblich stärker ausgeprägt sind als in den beiden anderen Cliquenarten. Ferner findet sich, dass sowohl die stark Devianten als auch die etwas Devianten aus Spaß schon mal „was Verbotenes“ tun, wobei dies bei den stark Devianten stärker ausgeprägt ist. Ähnliches gilt für das Übertreten von Gesetzen zur Interessensdurchsetzung. Beides ist bei den nicht devianten Cliques wesentlich seltener der Fall. Diese trinken zudem erheblich seltener Alkohol in der Gruppe und sie gehen seltener in Kneipen oder Diskotheken. Ferner lernen sie häufiger gemeinsam für die Schule. Im Hinblick auf die sehr devianten Cliques ist weiter wesentlich, dass Jugendliche aus solchen Gruppen bedeutend häufiger angeben, sich nur in dieser Gruppe akzeptiert zu fühlen.

¹⁸¹⁷ Die übrigen sechs Items aus diesem Fragenkomplex wurden verwendet, um die Gruppierungen weiter zu umschreiben und zu prüfen, inwieweit die diskriminanzanalytisch gefundene Kategorisierung plausibel und theoretisch tragfähig ist.

Tabelle 5-23:

Cliquenaktivitäten Jugendlicher, die in festen Gleichaltrigengruppen sind, Ausmaß der Zustimmung je Item in Prozent, gewichtete Daten, nur Jugendliche aus Cliques

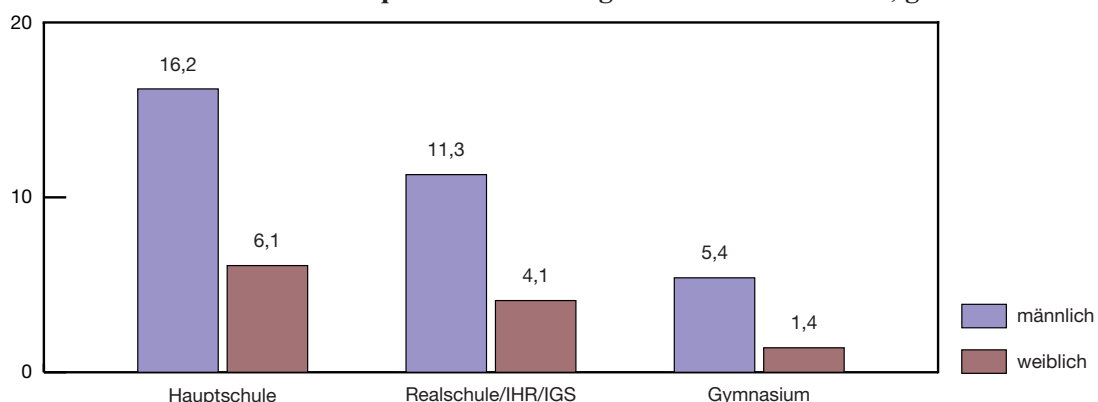
	stimmt völlig (4)	stimmt eher (3)	stimmt eher nicht (2)	stimmt gar nicht (1)	gültige N
1. Wir gehen zusammen in Kneipen, Diskotheken, auf Konzerte.	26,9	32,2	20,6	20,2	7.098
2. Es gibt andere Gruppen, die sind mit uns richtig verfeindet.	5,7	8,9	22,5	6,9	7.070
3. Um die Interessen unserer Clique durchzusetzen, pfeifen wir auch schon mal auf Gesetze und Verbote.	9,5	21,7	32,5	36,2	7.036
4. Wir treffen uns einfach und reden miteinander.	41,4	47,9	8,3	2,4	7.024
5. Wir prügeln uns mit anderen Gruppen.	2,8	6,4	14,6	76,2	7.033
6. Wir machen zusammen Musik, Theater oder eine Zeitung.	4,2	7,5	15,8	72,6	7.047
7. Um Spaß zu haben, tun wir auch schon mal was Verbotenes.	11,5	21,0	26,9	40,7	7.040
8. Ich bin in der Clique einer der Anführer.	3,4	12,5	27,3	56,8	6.894
9. Was die in der Clique sagen ist mir egal, ich tue sowieso was ich will.	6,3	21,4	41,1	31,2	6.991
10. Nur in dieser Gruppe fühle ich mich wirklich akzeptiert.	23,1	44,2	21,6	11,0	7.022
11. Wir lernen zusammen für die Schule.	5,1	25,6	30,4	38,9	7.021
12. Wenn wir zusammen auftreten, haben viele Leute Angst vor uns.	4,4	13,2	24,2	58,2	7.000
13. Wir treffen uns regelmäßig einfach so auf der Straße (hängen rum).	19,8	32,0	25,0	23,1	7.031

Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

Mädchen sind an solchen stark devianten Cliques nur zu 3,3 % beteiligt, während Jungen mit 10,2 % eine bedeutend höhere Quote aufweisen. Stark deviante Cliques sind zudem auf den unteren Bildungsstufen erheblich stärker verbreitet. Die Rate männlicher Jugendlicher in solchen stark devianten Gleichaltrigengruppen ist auf der unteren Bildungsstufe mit 16,2 % mehr als dreimal häufiger, als es bei den Gymnasiasten mit 5,4 % der Fall ist.

Schaubild 5-38:

Mitgliedschaft in stark devianten Cliques nach Bildungsstufe und Geschlecht, gewichtete Daten



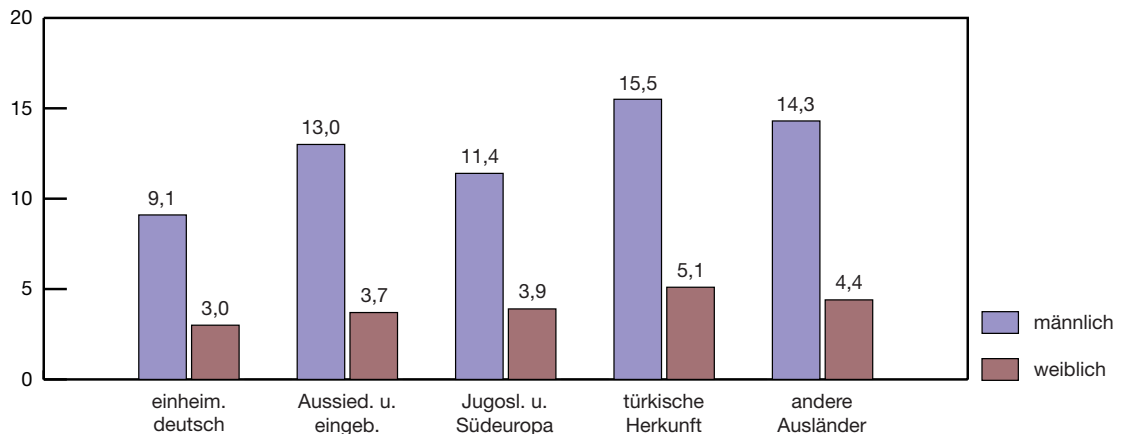
Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

Im Einklang mit früheren Befunden zeigt sich ferner ein Zusammenhang zwischen den innerfamiliären Sozialisationserfahrungen und der Einbindung in deviante Gleichaltrigengruppen.¹⁸¹⁸ In der folgenden Abbildung sind dazu die Raten der Mitglieder in sehr devianten Gleichaltrigengruppen in Abhängigkeit von den Erfahrungen mit innerfamiliärer Gewalt in der Kindheit dargestellt.

Wie schon in der Schülerbefragung des Jahres 1998 zeigt sich auch in dieser Studie des Jahres 2000, dass junge Zuwanderer erheblich häufiger in deviante Gleichaltrigengruppen eingebunden sind.

Schaubild 5-39:

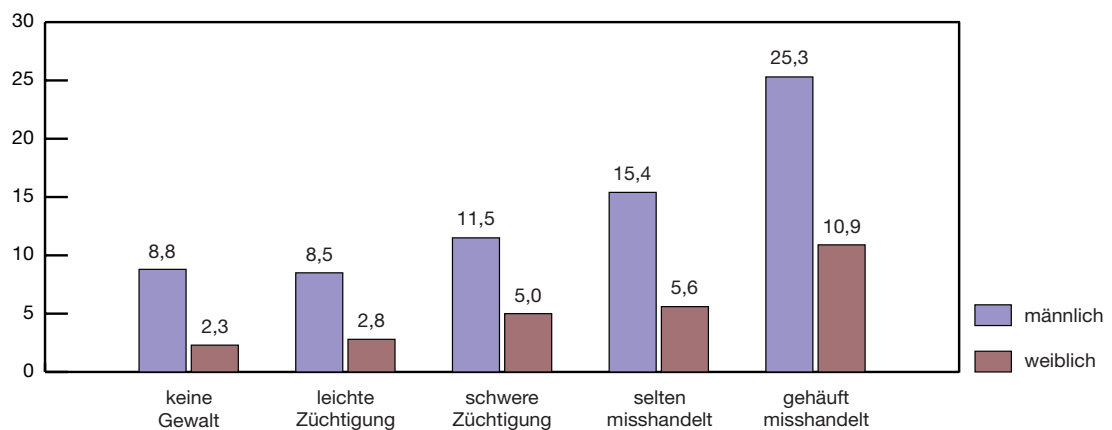
Anteil Jugendlicher in stark devianten Cliques nach ethnischer Herkunft und Geschlecht, gewichtete Daten



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

Schaubild 5-40:

Anteil Jugendlicher in stark devianten Cliques nach Gewalterfahrungen in der Kindheit und Geschlecht, gewichtete Daten



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

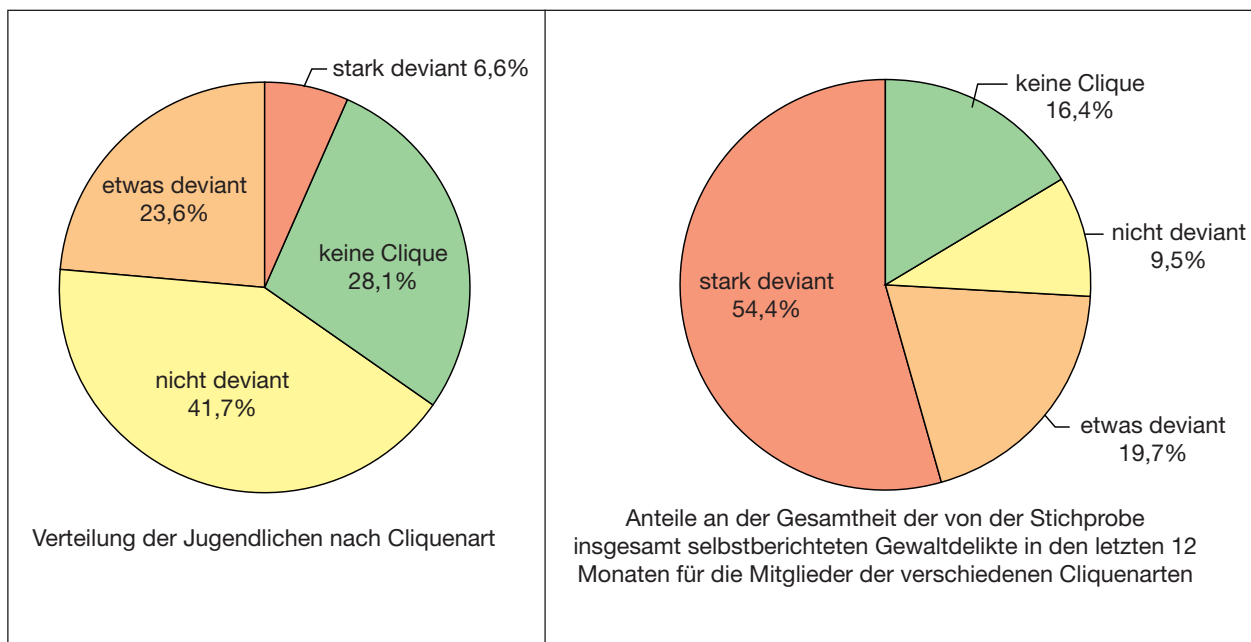
Es erweist sich, dass diese Unterschiede sowohl bei weiblichen wie männlichen Jugendlichen zu beobachten sind, allerdings bei den männlichen auf einem deutlich höheren Niveau. Sind in der Gruppe der männlichen Jugendlichen, die als Kinder nicht Opfer der Gewalt ihrer Eltern waren, 8,8 % in stark devianten Gleichaltrigengruppen zusammengeschlossen, so ist im Falle gehäufte elterlicher Misshandlung diese Rate mit 25,3 % etwa dreimal so hoch.

¹⁸¹⁸ Vgl. WETZELS, P. und D. ENZMANN, 1999.

Kontrastiert man die Verteilung der Cliquenzugehörigkeit mit den prozentualen Anteilen, den die Mitglieder dieser vier Cliquenarten an der Gesamtzahl aller selbstberichteten Gewaltdelikte der Stichprobe haben, so wird offensichtlich, dass ein weit überwiegender Anteil der selbstberichteten Gewaltdelikte (54,4 %) von jener kleinen Gruppe Jugendlicher begangen wird, die sich in stark devianten Gleichaltrigengruppen aufhalten (6,6 % der Stichprobe).

Schaubild 5-41:

Verteilung der Jugendlichen nach Cliquenarten und Anteil der Cliquen an der Gesamtheit aller selbstberichteten Gewaltdelikte, gewichtete Daten



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

Insofern lässt sich feststellen, dass Jugendliche in Gleichaltrigengruppen zwar etwas häufiger delinquent sind als ihre Altersgenossen, die nicht in solche Gruppen integriert sind. Zwischen diesen Cliquen sind jedoch qualitative Unterschiede festzustellen. Nur eine kleine Minderheit wird massiv mit Gewaltdelikten auffällig, während der überwiegende Anteil auch der in Gruppen integrierten Jugendlichen allenfalls gelegentlich delinquente Handlungen begeht.

5.4.4.2.5 Schulschwänzen und Jugenddelinquenz

Kernpunkte

- ◆ Bei Jugendlichen ist gelegentliches Schulschwänzen ein weit verbreitetes, statistisch insoweit normales Phänomen. Etwa die Hälfte der Jugendlichen schwänzt im Laufe eines Halbjahres mindestens einmal die Schule. Massives Schulschwänzen ist demgegenüber deutlich seltener.
- ◆ Jugendliche aus niedrigen Bildungsstufen und ungünstigen familiären Lebenslagen schwänzen häufiger massiv die Schule.
- ◆ Es besteht ein Zusammenhang zwischen Schulschwänzen und Jugenddelinquenz: Je häufiger Jugendliche die Schule schwänzen, desto stärker sind sie auch in Straftaten involviert. Dies gilt sowohl für Eigentums- als auch für Gewaltdelinquenz.
- ◆ Dieser Zusammenhang ist nur teilweise auf die ungünstigere soziale Lebenssituation der Schulschwänzer zurückzuführen. Multivariat bleibt auch nach Kontrolle solcher sozialer Rahmenbedingungen eine deutlich höhere Delinquenzbelastung von Schulschwänzern festzustellen.

◆ Soweit das Schulschwänzen nicht nur eine Erhöhung von Gelegenheiten impliziert, sondern in seiner massiven Form ein Symptom einer individuellen psychologischen Entwicklungsstörung eines jungen Menschen ist, ist eine zwangsweise Rückführung in den Unterricht alleine nicht kriminalpräventiv, sondern vermutlich sogar eher kontraproduktiv.

Gegenwärtig wird in einigen Ländern die Reduzierung von Schulschwänzen als ein möglicher Ansatzpunkt kriminalpräventiver Maßnahmen thematisiert. So werden in einigen Städten (beispielsweise in Nürnberg, Hannover und Bielefeld) in den Vormittagsstunden von der Polizei gezielt Schüler im Innenstadtbereich kontrolliert und im Falle von Schulschwänzen der Schule zugeführt. Betrachtet man die Zahlen der registrierten Fälle von Schulpflichtverletzungen, so scheint ein deutlicher Anstieg vorzuliegen.¹⁸¹⁹ Es ist jedoch fraglich, ob das auf eine erhöhte Kontrollintensität oder auf ein verändertes Verhalten der Schüler zurückzuführen ist.

Erkenntnisse zur Verbreitung von Schulschwänzen und seinen Korrelaten sind nach wissenschaftlich einhelliger Auffassung in der Bundesrepublik Deutschland unzureichend.¹⁸²⁰ Verallgemeinerungsfähige epidemiologische Studien aus neuerer Zeit liegen hierzu kaum vor.¹⁸²¹ Entsprechend konstatieren RICKING und NEUKÄTER in einem aktuellen Forschungsüberblick eine im Vergleich zur Forschungslandschaft in Frankreich, Großbritannien, den USA und den Niederlanden sehr defizitäre Befundlage für die Bundesrepublik Deutschland, bei der ein Mangel an empirischen Analysen hervorsteche.¹⁸²² MÜLLER fordert dazu, den Defiziten durch weiterführende Untersuchungen entgegenzuwirken.¹⁸²³ Unzulänglichkeiten finden sich ebenso im Bereich der Intervention. So stellt SCHULZE fest, dass es keine aktuellen empirischen Studien über den erfolgreichen Umgang mit schulaversivem Verhalten gibt.¹⁸²⁴

Auf der anderen Seite besteht in der Entwicklungspsychopathologie weitgehend Einigkeit darin, dass Schulschwänzen, insbesondere in einer früh einsetzenden, massiven Form, ein wichtiger Risikomarker drohender Fehlentwicklungen ist.¹⁸²⁵ Dies würde nahe legen, gerade in der Schule sensibel und frühzeitig auf Schulschwänzen als Ausdruck einer Entwicklungsproblematik einzugehen. Dass dies oft nicht erfolgt, scheint nicht zuletzt auf die in der Praxis bei Lehrkräften bestehende Ambivalenz zwischen den Anforderungen einer an sich notwendigen Intervention bei Problemgruppen einerseits und Überlastungen im schulischen Alltag andererseits rückführbar zu sein.¹⁸²⁶ FRANZKE und OEHME mutmaßen dazu, dass Lehrer durch Etikettierungsprozesse aktiv dazu beitragen, dass störende Schüler nicht mehr in ihren Unterricht kommen.¹⁸²⁷

Die Selbstverständlichkeit des Schulbesuches in den Industriegesellschaften sollte allerdings nicht den Blick darauf verstellen, dass die allgemeine Schulpflicht eine relativ junge Einrichtung ist. Schule prämiert sehr spezielle Kompetenzen und Anpassungsbereitschaften. Diese Leistungsanforderungen konstituieren immer auch Misserfolgserlebnisse. Je mehr Jugendliche eines Jahrgangs im Schulsystem aufstei-

¹⁸¹⁹ In Hannover stieg die Zahl der Bußgeldbescheide wegen Schulpflichtverletzung von 292 Fällen im Jahre 1993 auf 722 Fälle im Jahr 1998 auf mehr als das Doppelte. Ähnlich ist in Leipzig die Anzahl der Ordnungswidrigkeitsanzeigen wegen Schulpflichtverletzungen von knapp 400 im Jahre 1995 auf über 1.000 im Jahr 1998 drastisch angestiegen. Auch in der bayerischen Landeshauptstadt München wurde ein Anstieg der Anzeigen wegen Schulpflichtverletzung von 1.801 Fällen im Jahr 1993 auf 2.178 Fälle im Jahr 1998 registriert. Der größte Teil der Fälle betrifft in den genannten Städten Schüler aus dem Bereich der beruflichen Schulen sowie Jugendliche aus Hauptschulen beziehungsweise in Sachsen aus dem Bereich der Mittelschulen; die Zahlen bei den Gymnasien sind wesentlich geringer.

¹⁸²⁰ Vgl. THIMM, K., 1998.

¹⁸²¹ Vgl. im Überblick KAISER, G., 1983, S. 13 ff.; MÜLLER, S., 1990; RICKING, H. und H. NEUKÄTER, 1997; THIMM, K., 1998.

¹⁸²² Vgl. RICKING, H. und H. NEUKÄTER, 1997.

¹⁸²³ Vgl. MÜLLER, S., 1990, S. 51.

¹⁸²⁴ Vgl. SCHULZE, G., 1999, S. 304.

¹⁸²⁵ Vgl. PETERMANN, NIEBANK & KUSCH (1998).

¹⁸²⁶ Vgl. RICKING, H. und H. NEUKÄTER, 1997, S. 63.

¹⁸²⁷ Vgl. FRANZKE, M und A. OEHME, 1999, S. 25.

gen, umso misslicher wird die Erfahrung des Versagens vor den schulischen Leistungskriterien bei den Anderen. Der Erweiterung der Chancen für begabte und anpassungsfähige Schüler entspricht daher die zunehmende Kumulation von Schülern mit Misserfolgserlebnissen in niedrigeren Schulstufen. Diese handeln subjektiv rational, wenn sie kurzfristige Erfolgserlebnisse außerhalb der Schule suchen. Damit aber verstärken sie langfristig die eigenen Negativkarrieren.

Diese Kehrseite der Expansion des Bildungssystems hat bisher noch kaum Beachtung und systematische Berücksichtigung in der Bildungspolitik gefunden. Gerade wenn im Folgenden vor allem entwicklungspsychologische Gesichtspunkte im Zusammenhang von Schulschwänzen und Kriminalität herangezogen werden, sollte gleichwohl im Gedächtnis bleiben, dass es sich um ein Strukturproblem handelt, das sich in der Expansion des Schulsystems verschärft und institutionelle Veränderungen (zum Beispiel Ganztagschule mit arbeitsweltbezogenen Fördermaßnahmen für die betroffenen Jugendlichen) notwendig macht.¹⁸²⁸

5.4.4.2.5.1 Zur kriminologischen Relevanz des Schulschwänzens

Kriminologisch-theoretisch ist sowohl in einer querschnittlichen wie auch in einer longitudinalen Perspektive ein Zusammenhang zwischen Schulschwänzen einerseits und strafrechtlich relevanter Delinquenz im Jugendalter andererseits zu erwarten. Schon 1927 wurde das Schulschwänzen in diesem Sinne von HEALEY und BRONNER als 'kindergarten of crime'¹⁸²⁹ bezeichnet. Nach FEDDERSEN ist dauerhaftes Schwänzen als 'Symptom einer sich einschleichenden Frühkriminalität' zu betrachten.¹⁸³⁰ WITZEL beschreibt ganz ähnlich Schulschwänzen „als typische Form kindlichen abweichenden Verhaltens, die ihrerseits ein Durchgangsstadium zu abweichendem beziehungsweise delinquentem Verhalten des Jugend- und Erwachsenenalters bieten kann.“¹⁸³¹ Interessant sind dazu die frühen Befunde der berühmten Längsschnittstudie von GLUECK und GLUECK¹⁸³². Sie verglichen 500 nicht-delinquente und 500 straffällig gewordene männliche Jugendliche. Dabei identifizierten sie 94,8 % der Delinquenten gegenüber 10,8 % der nicht-straffälligen Jugendlichen als ehemalige Schulschwänzer. In Deutschland stellte GÖPPINGER in der Tübinger Jungtäteruntersuchung ganz ähnlich fest, dass insbesondere in der Gruppe der frühzeitig Delinquenten, die zu 61,4 % die Schule geschwänzt hatten im Vergleich zu 12,5 % in der Kontrollgruppe, ein deutlicher Zusammenhang zwischen schulischen Auffälligkeiten, darunter auch Schulschwänzen, und späterer Delinquenz bestand.¹⁸³³ In Deutschland zeigen damit übereinstimmend Untersuchungen über Bildungs- und Berufswege von jugendlichen Mehrfach- und Intensivstraftätern, dass bei fast allen Befragten eine den Straftaten vorausgegangene Karriere als Schulschwänzer zu verzeichnen war.¹⁸³⁴ Neue Analysen aus einem Forschungsprojekt, in dem männliche deutsche Erstinhaftierte im Jugendstrafvollzug untersucht wurden, die zum Zeitpunkt der Inhaftierung noch Schüler waren (n = 81), zeigen, dass 42,1 % dieser Probanden angaben, die letzten drei Monate länger oder ständig die Schule geschwänzt zu haben.¹⁸³⁵ Zahlreiche weitere internationale empirische Untersuchungen belegen diesen theoretisch erwartbaren Zusammenhang ebenfalls.¹⁸³⁶

Da Schulschwänzen aber, zumindest in seiner massiven Form, selbst Element eines Syndroms antisozialen Verhaltens ist¹⁸³⁷, erscheint eine kausale Erklärung von Delinquenz anknüpfend an Schulschwänzen

¹⁸²⁸ Vgl. ECKERT, R., 2001.

¹⁸²⁹ Zitiert nach TENNENT, T. G., 1970.

¹⁸³⁰ Vgl. FEDDERSEN, P., 1967, S. 106.

¹⁸³¹ WITZEL, J., 1969, S. 74.

¹⁸³² GLUECK, S. und E. GLUECK, 1950.

¹⁸³³ Vgl. GÖPPINGER, 1983, S. 67.

¹⁸³⁴ DÜNKEL, F., zitiert nach EHMANN, C. und J. WALTER, 1999, S. 18.

¹⁸³⁵ Vgl. ENZMANN, D. und W. GREVE, 2001.

¹⁸³⁶ Vgl. GABB, S., 1994; NIELSEN, A. und D. GERBER, 1979; OLWEUS, D., 1980 und 1983; FARRINGTON, D. P., 1980 und 1996; LISKA, A. und M. REED, 1985; GALLOWAY, D., 1985; BERG, I. u. a., 1985; THORBERRY, T. P. u. a., 1991; PRITCHARD, C., COTTON, A. und M. COX, 1992; SAMPSON, R. J. und J. H. LAUB, 1993; GRAHAM, J., 1998.

¹⁸³⁷ Vgl. PETERMANN, F. und H. SCHEITHAUER, 1998, S. 244, sowie die diagnostischen Kriterien des 'Diagnostic and statistical manual of mental disorders (DSM-IV)'.

oberflächlich betrachtet nicht aussagekräftig. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass Schwänzen wie Delinquenz auf ähnliche problematische Entwicklungsprozesse und Persönlichkeitsdispositionen zurückzuführen sind. Daraus allerdings zu schlussfolgern, dass dem Schulschwänzen für die Erklärung von jugendlicher Delinquenz keinerlei Bedeutung zukäme, wäre fehlerhaft. Erstens ist festzuhalten, dass der Verweis auf gemeinsame Entstehungshintergründe nichts daran ändert, dass Schulschwänzen ein Marker, ein leicht erkennbares Symptom ist, an das anknüpfend Problemlösungen erfolgen und Interventionen ausgerichtet werden können. Insoweit kommt dem Phänomen auf jeden Fall eine diagnostische Bedeutung zu.¹⁸³⁸ Ferner erscheint eine alleine auf eine gemeinsame Drittvariable verweisende Betrachtung statisch und insoweit ungenau. Sie steht in der Gefahr, eine durch das Schulschwänzen selbst ausgelöste Veränderung der Entwicklungsdynamik zu übersehen. Mit Schulschwänzen geht zunächst – einfach qua vermehrter Gelegenheit aufgrund höherer Zeitanteile, die schwänzende Jugendliche außerhalb des Einflussbereichs schulischer sozialer Kontrolle verbringen – eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit von Delinquenz einher. Massives Schulschwänzen reduziert langfristig zusätzlich die Chancen schulischer Lernprozesse. Es vermindert an Bildung anknüpfende Entwicklungsoptionen und ist zudem auch Anknüpfungspunkt für Stigmatisierungsprozesse. Langfristig verschlechtern sich die sozialen Chancen dieser Jugendlichen wegen des Schulschwänzen mit der Konsequenz, dass es zu einer beträchtlichen Erhöhung des Risikos persistent-delinquenter Entwicklungen kommt.

In diesem Sinne ist in einer entwicklungsorientierten kriminologischen Theorie, wie sie beispielsweise mit dem Konzept einer Akkumulation von Risiken über die Lebensspanne vorgeschlagen wurde¹⁸³⁹, von einem eigenständigen problemverschärfenden Beitrag des Schulschwänzens zur Etablierung delinquenter Karrieren auszugehen.

Zweifellos ist es richtig, dass im Jugendalter eine große Anzahl junger Menschen gelegentlich die Schule schwänzt.¹⁸⁴⁰ Schulschwänzen ist genauso wie andere Formen der Devianz im Jugendalter in der weitaus größten Anzahl der Fälle „normal“. Es ist eine entwicklungstypische Form oppositionellen Verhaltens, mit dem sehr viele Jugendliche zeitweilig gegen die sozial strukturierte Beschneidung individueller Entscheidungs- und Handlungsspielräume aufbegehren. Sofern nicht Stigmatisierungsprozesse zu einer Etablierung sekundärer Devianz beitragen, gehen antisoziale Verhaltensweisen bei der großen Mehrheit mit wachsendem Alter deutlich zurück. Dies gilt allerdings für Mehrfach- und Intensivtäter nicht ohne weiteres. Bei dieser kleinen Gruppe lässt sich ein hohes Maß an Kontinuität zwischen Verhaltensweisen in der Kindheit und späterem Alter feststellen.¹⁸⁴¹ Ihr Verhalten ist, trotz oberflächlicher Ähnlichkeit mit den Verhaltensweisen anderer Jugendlicher, nicht „normal“, sondern Resultat einer bereits früh beginnenden und – in diesem Punkte spielt das Schulschwänzen eine wesentliche Rolle – sozial allzu oft verstärkten Störung ihrer psychosozialen Entwicklung. Sehr früh einsetzendes Problemverhalten, darunter auch Schulschwänzen, findet sich in dieser kleinen Risikogruppe der mit der Gefahr einer Entwicklung zu langfristigen Delinquenz belasteten Jugendlichen gehäuft.

Wesentlich für die Eigendynamik der mit Schulschwänzen assoziierten Entwicklungen ist, dass bereits als Kinder auffällige Jugendliche ihre problematischen Verhaltensweisen in den schulischen Kontext hineinbringen. Es handelt sich um Verhaltensmuster, die auch die Lehrer-Schüler-Beziehung beeinflussen. Hier ist von sich aufschaukelnden Verhaltensweisen im Sinne sich verstärkender Regelkreise auszugehen. So ist anzunehmen, dass im schulischen Kontext Lehrer auf auffälliges Verhalten von Schülern mit vermehrter Zurückweisung reagieren, was schon kurzfristig zu Problemverschärfung führen kann, in jedem

¹⁸³⁸ In diesem Sinne eines Indikators wird früh einsetzendes Schulschwänzen im 'DSM-IV' auch als eines von mehreren Kriterien bei der Diagnose antisozialer Störungen verwendet.

¹⁸³⁹ Vgl. SAMPSON, R. J. und J. H. LAUB, 1997.

¹⁸⁴⁰ Vgl. FOGELMAN, K., TIBBENHAM, A. und L. LAMBERT, 1980; PRITCHARD, C., COTTON, A. und M. COX, 1992; FARRINGTON, D. P., 1980.

¹⁸⁴¹ Vgl. SAMPSON, R. J. und J. H. LAUB, 1993.

Falle aber langfristig zu einer ungünstigen schulischen Entwicklung beiträgt. Eine negative schulische Entwicklung, bis hin zu schulischem Misserfolg, ist daher eine Folge sowohl sozialer Mängellagen von Familien als auch dysfunktionaler Sozialisationspraktiken in Familie und Schule. Sie ist langfristig betrachtet auch ein eigenständiger Faktor, der im weiteren Entwicklungsverlauf Entwicklungsoptionen beschränkt und darüber zur Verfestigung beziehungsweise Aggravierung delinquenter Karrieren beiträgt. Negative Erfahrungen knüpfen aneinander an, verstärken sich wechselseitig und unterminieren in der Summe die Bindung des Individuums an die Normen und Werte der sozialen Gemeinschaft. Bei diesem Vorgang werden in wachsendem Maße Ausgrenzungsprozesse provoziert, die wiederum zur Etablierung noch massiverer Abweichungen beitragen.

In diesem dynamischen Geschehen werden zwar mit zunehmender Zeitdauer die Freiheitsgrade für alternative Entwicklungsoptionen geringer. Es handelt sich gleichwohl nicht um einen deterministischen Ablauf. Vielmehr besteht immer wieder die Möglichkeit, dass in Beziehungen zu Personen oder Personengruppen neue Optionen eröffnet werden, wodurch der Verlauf der Entwicklung umgelenkt werden kann. Dies stellt ein maßgebliches Moment in der Erklärung von Kontinuität und Diskontinuität delinquenter Entwicklungen im Lebensverlauf dar. Mit diesen Optionen ist auch der schulische Rahmen angesprochen, innerhalb dessen solche Risiken sich anbahnender (Delinquenz-)Entwicklungen sowohl frühzeitig erkannt als auch durch adäquate pädagogische Intervention minimiert werden könnten.

Insoweit ist in empirischer Hinsicht sowohl die Frage nach der Verbreitung des Schulschwänzens als auch die nach seinen möglichen Zusammenhängen mit Jugenddelinquenz kriminologisch von Bedeutung. Insbesondere ist zu fragen, inwieweit Schulschwänzen nach Kontrolle solcher sozialer und familiärer Faktoren, die ihrerseits für die Erklärung von Jugenddelinquenz relevant sind, noch einen eigenständigen Effekt im Sinne der Erhöhung der Wahrscheinlichkeit von Delinquenz hat.

5.4.4.2.5.2 Befunde der KFN-Schülerbefragung 2000 zum Schulschwänzen

In der KFN-Schülerbefragung des Jahres 2000¹⁸⁴² zeigte sich, dass Schulschwänzen ein weit verbreitetes Phänomen darstellt. So erklärten mit 52,9 % etwas mehr als die Hälfte aller Schüler, dass sie im letzten Schulhalbjahr schon einmal die Schule geschwänzt haben (einzelne Stunden und/oder ganze Tage). Der Anteil der Schulschwänzer unterscheidet sich im Städtevergleich der westdeutschen Städte nicht signifikant voneinander (Hamburg 57,7 %, Hannover 55,6 %, München 55,5 %, Friesland 56,6 %), während in Leipzig mit 34,4 % signifikant weniger Schüler angaben, im letzten Schulhalbjahr den Unterricht geschwänzt zu haben.

Schulschwänzen in einer leichteren Form des gelegentlichen Fernbleibens vom Unterricht ist demnach ein offenkundig ubiquitäres Phänomen in dieser Altersgruppe. Kriminologisch ist in erster Linie mehrfach wiederholtes beziehungsweise langandauerndes Schulschwänzen bedeutsam. In der folgenden Tabelle 5-24 sind dazu für die verschiedenen Städte nach Intensitätsgraden abgestuft die Raten der Jugendlichen wiedergegeben, die in den letzten sechs Monaten nach ihren eigenen Angaben die Schule geschwänzt haben.¹⁸⁴³

¹⁸⁴² Zuvor waren bereits 1999 in Delmenhorst und Rostock Pilotstudien zu diesem Thema durchgeführt worden. Vgl. dazu WETZELS, P., WILMERS, N., ENZMANN, D. und C. PFEIFFER, 2000; WETZELS, P., MECKLENBURG, E., WILMERS, N., ENZMANN, D. und C. PFEIFFER, 2000, sowie WILMERS, N., 2000.

¹⁸⁴³ Hierzu wurden die Angaben zu den geschwänzten Stunden und Tagen in einen sechsstufigen Indikator der Häufigkeit des Schulschwänzens überführt.

Tabelle 5-24:

Rate der Jugendlichen, die in den letzten sechs Monaten die Schule geschwänzt haben, gewichtete Daten

Häufigkeit des Schwänzens	Hamburg	Hannover	Leipzig	München	Friesland	Total
nie	42,3%	44,4%	65,6%	44,5%	43,4%	47,8%
bis max. 1 Tag	22,8%	21,8%	18,4%	17,9%	23,2%	20,6%
2–4 Tage	18,7%	14,9%	9,3%	18,9%	16,8%	16,1%
5–10 Tage	9,3%	10,9%	4,1%	9,9%	10,4%	8,8%
> 10 Tage	6,4%	7,0%	2,0%	8,0%	6,1%	6,0%
Tage unbekannt*	0,5%	0,9%	0,6%	0,8%	0,0%	0,6%

* Diese Kategorie wurde eingeführt, da bei einigen Schülern zwar eindeutig war, dass sie im letzten Schulhalbjahr geschwänzt haben, eine genaue Häufigkeitsabstufung jedoch nicht möglich war (zum Beispiel die Angabe „sehr oft“). Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei tendenziell um häufigere Schwänzer handelt.

Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

Es zeigt sich, dass in Leipzig mit 6,1 % die wenigsten Jugendlichen häufig (fünf Tage oder mehr) geschwänzt haben, während diese Rate mit 17,9 % in Hannover und München am höchsten ist. In Hamburg und Friesland sind diese Raten mit 15,7 % und 16,5 % jedoch nur wenig geringer. Zwar haben Mädchen insgesamt etwas häufiger die Schule geschwänzt (54,7 %) als Jungen (49,7 %). Für das häufigere Schwänzen von fünf und mehr Tagen jedoch finden sich zwischen Mädchen und Jungen keine signifikanten Unterschiede. Die Ausprägungen des Schulschwänzens unterscheiden sich zwischen den Bildungsstufen. In dieser Hinsicht zeigen sich zudem deutliche regionale Divergenzen.

Tabelle 5-25:

Häufigeres Schulschwänzen (fünf Tage und mehr) nach Bildungsstufe und Stadt

	Hamburg	Hannover	Leipzig	München	Friesland	Total
Gymnasium	9,7%	10,3%	3,2%	13,5%	10,7%	9,5%
Gesamtschule	19,4%	16,7%	–	–	–	18,7%
Realschule	16,1%	17,4%	6,6%	18,6%	15,1%	13,9%
Integrierte Haupt- und Realschule*	22,0%	–	–	–	*	22,0%
Hauptschule	22,2%	33,9%	13,8%	23,3%	22,4%	23,7%
Insgesamt	15,7%	17,9%	6,2%	17,9%	16,4%	14,8%

*Die IHR wurde in Friesland aufgrund der geringen Fallzahlen mit Realschulen zusammengefasst

Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

Häufigeres Schulschwänzen kommt über alle Städte hinweg in den niedrigen Schulformen 2,5-mal häufiger vor als an Gymnasien. Besonders ausgeprägt ist diese Differenz in Leipzig. Hannover fällt bezüglich der Hauptschulen besonders auf. Hier sind ein Drittel als häufige Schwänzer zu bezeichnen. In München schließlich liegt die Rate der häufig schwänzenden Gymnasiasten über der der anderen Städte.

Vergleiche der Schulschwänzraten der verschiedenen ethnischen Gruppen ergeben bivariat, dass junge Migranten häufiger die Schule schwänzen. Berücksichtigt man jedoch das Bildungsniveau, so verschwindet dieser Effekt, da sich die ethnischen Gruppen sehr unterschiedlich auf die Bildungsstufen verteilen. So finden sich beispielsweise unter den Hauptschülern keine signifikanten Unterschiede der Schulschwänzraten der verschiedenen ethnischen Gruppen.

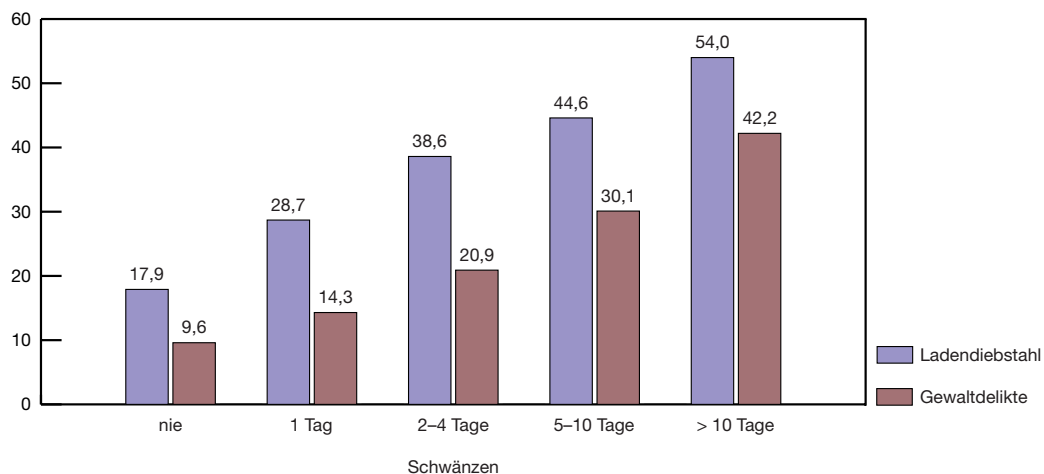
Weiter zeigen sich Zusammenhänge zwischen dem Schulschwänzen und sozialen sowie familiären Faktoren. So finden sich mehr häufige Schwänzer unter den Jugendlichen, deren Familien von Arbeitslosigkeit

keit und/oder Sozialhilfe betroffen sind. Jugendliche, die nicht mit beiden Elternteilen zusammenleben, schwänzen mit 20,6 % häufiger fünf oder mehr Tage die Schule als Jugendliche, die in vollständigen Familien leben. Hier liegt die Rate häufiger Schwänzer bei 12,1 %. Neben der wirtschaftlichen und sozialen Situation finden sich auch bedeutsame Zusammenhänge des Schulschwänzens mit der familiären Atmosphäre. So zeigt sich, dass elterliche Inkonsistenz und die Intensität des Schulschwänzens positiv miteinander korrelieren.¹⁸⁴⁴ Ebenso lassen sich signifikante Zusammenhänge zwischen Gewalterfahrungen in der Familie und Schulschwänzern finden. So waren von denjenigen, die mehr als zehn Tage die Schule geschwänzt haben, ein Viertel in den letzten zwölf Monaten Opfer schwerer elterlicher Gewalt gewesen. Hingegen beträgt die Rate jugendlicher Opfer schwerer elterlicher Gewalt bei den Nichtschwänzern nur etwa 7 %.¹⁸⁴⁵

Bei bivariater Betrachtung zeigt sich weiter ein signifikanter Zusammenhang des Schulschwänzens mit Jugenddelinquenz. In der folgenden Abbildung sind dazu die Täterraten für Gewaltdelikte und Ladendiebstahl in Abhängigkeit von der Intensität des Schulschwänzens dargestellt.

Schaubild 5-42:

Intensität selbstberichteten Schulschwänzens und Prävalenz selbstberichteter Delinquenz, gewichtete Daten



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragung 2000.

Bei Jugendlichen, die im letzten Schulhalbjahr mehr als zehn Tage geschwänzt haben, ist die Täterrate für Gewaltdelikte mehr als viermal höher als bei Nichtschwänzern. Die Quote für Ladendiebstahl ist bei ihnen dreimal so hoch. Diese Unterschiede zeigen sich auf allen Bildungsniveaus.¹⁸⁴⁶

Dieser Zusammenhang des Schulschwänzens mit Delinquenz ist sowohl für Eigentums- als auch für Gewaltdelikte auch dann noch nachweisbar, wenn sozialstrukturelle und familiäre Faktoren statistisch kontrolliert werden.¹⁸⁴⁷ So ist beim Ladendiebstahl auch nach Kontrolle sozialer Merkmale der Jugend-

¹⁸⁴⁴ So liegt bei denjenigen, die fünf Tage oder mehr geschwänzt haben, der Mittelwert für inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern bei 2,14, während er bei Nichtschwänzern bei 1,66 liegt.

¹⁸⁴⁵ Da es sich um querschnittliche Daten handelt, muss die Frage offen bleiben, ob familiäre Gewalt zur Erhöhung des Risikos von Schulschwänzern beiträgt, oder ob Eltern von Schulschwänzern wegen dieses Verhaltens der Jugendlichen häufiger Gewalt in der Erziehung einsetzen. Festzuhalten bleibt jedoch gleichwohl, dass massiv schwänzende Jugendliche offenkundig häufiger mit einer in dieser Hinsicht problematischen Familiensituation konfrontiert sind.

¹⁸⁴⁶ Interessant ist jedoch, dass sich bei den Gymnasiasten die Raten der Täter von Gewaltdelikten zwischen den Nichtschwänzern zum einen und jenen die zehn und mehr Tage die Schule geschwänzt haben, um den Faktor 6,8 unterscheiden, bei den Hauptschülern hingegen nur um den Faktor 3,2. Sofern Gymnasiasten massiv schwänzen, sind ihre Täterraten von denen der Hauptschüler nicht mehr so stark unterschieden, was bei den Nichtschwänzern sich gänzlich anders verhält.

¹⁸⁴⁷ Zu diesem Zweck wurden hierarchische logistische Regressionen berechnet, in denen die Faktoren Geschlecht, Ethnizität, Bildungsniveau, soziale Lage der Eltern (beruflicher Status und Arbeitslosigkeit/Sozialhilfebezug), Vollständigkeit der Familie, Erziehungsverhalten (Inkonsistentes Erziehungsverhalten sowie Gewalt in der Erziehung) statistisch kontrolliert wurden. Das Schwänzen wurde dabei erst im letzten Schritt in die Regressionsgleichungen eingeführt.

lichen und ihrer Familien ein signifikanter Zusammenhang mit dem Schulschwänzen nachweisbar.¹⁸⁴⁸ Wird zusätzlich noch die elterliche Inkonsistenz sowie die Viktimisierung durch elterliche Gewalt in den letzten zwölf Monaten berücksichtigt, so reduziert sich dieser Effekt des Schulschwänzens zwar. Er bleibt jedoch auch dann hochsignifikant¹⁸⁴⁹ und ist im Vergleich mit den anderen Einflussfaktoren am ausgeprägtesten. Ein ähnliches Ergebnis, allerdings angesichts der bekanntermaßen höheren Gewaltneigung männlicher Jugendlicher auf nach Geschlecht unterschiedlichen Niveaus, zeigt sich bei multivariater Analyse der selbstberichteten Gewaltdelinquenz.¹⁸⁵⁰

Zusammenfassend lässt sich von daher festhalten, dass sowohl im Bereich der Eigentums- als auch dem der Gewaltdelikte ein starker Zusammenhang zwischen Schulschwänzen und Jugenddelinquenz besteht, der nicht auf Bildungsstufenunterschiede, ungleiche soziale Lebensbedingungen oder innerfamiliäre Konflikte alleine zurückführbar ist.

Zugleich ist angesichts der Problemhäufung, die bei massiv auffälligen Jugendlichen zu konstatieren ist, vor der Schlussfolgerung zu warnen, alleine mit einer vermehrten formellen sozialen Kontrolle regelmäßigen Schulbesuchs könne ein substanzieller kriminalpräventiver Effekt erzielt werden. Dies mag im Bereich des besonders stark von Gelegenheitsstrukturen abhängigen bagatelhaften Ladendiebstahls gelten. Im Bereich der massiveren Gewaltdelinquenz ist das allerdings vermutlich nicht so einfach gelagert. Hier ist vielmehr davon auszugehen, dass schwere Formen des Schulschwänzens bis hin zur Schulverweigerung oftmals Ausdruck einer Entwicklungsstörung in verschiedenen Lebensbereichen ist, der im schulischen Kontext mit gezielten pädagogischen Interventionen begegnet werden sollte.¹⁸⁵¹ Alleine die zwangsweise Rückführung in den Unterricht wird vermutlich eher kontraproduktiv sein, da alleine damit die zugrundeliegenden Probleme nicht angegangen, sondern lediglich in die Schule zurückverlagert werden. Die Forschungslage ist in diesem Feld aber bislang bei weitem noch nicht ausreichend. Benötigt werden vor allem longitudinale Studien, die der Frage nachgehen, unter welchen Bedingungen es gelingt, frühzeitig einsetzendes Schulschwänzen zu reduzieren, welchen Anteil hierbei schulökologischen Faktoren zukommt und inwieweit die Reduzierung von Schulschwänzen tatsächlich dazu beiträgt, langfristig delinquente Karrieren zu vermeiden.

¹⁸⁴⁸ Wird das nach Intensität abgestufte Schulschwänzen als einzige unabhängige Variable berücksichtigt, so finden sich bivariat signifikant höhere Täterraten für Schulschwänzer $\chi^2_{(4)} = 581,8$; $p < .0001$. Werden die Schulform, das Geschlecht, der sozioökonomische Status der Familie, Arbeitslosigkeit/Sozialhilfebezug und auch die Vollständigkeit der Familie statistisch kontrolliert, so reduzieren sich die auf die Intensität des Schulschwänzens alleine rückführbaren Unterschiede der Täterraten zwar im Vergleich zur bivariaten Analyse substanziell, sie bleiben jedoch immer noch hoch signifikant $\Delta\chi^2_{(4)} = 537,3$; $p < .0001$. Auch eine Kontrolle der ethnischen Herkunft reduziert diese Unterschiede der Täterraten in Abhängigkeit vom Schulschwänzen nicht. Bei Kontrolle der ethnischen Herkunft steigen vielmehr die auf das Schulschwänzen alleine rückführbaren Unterschiede leicht an ($\Delta\chi^2_{(4)} = 550,8$; $p < .0001$). Dies ist damit zu erklären, dass die Täterrate der deutschen Jugendlichen in Bezug auf Ladendiebstahl etwas über dem Durchschnitt liegt.

¹⁸⁴⁹ Alleine auf das Schwänzen zurückzuführende Unterschiede der Täterraten nach Kontrolle der übrigen Faktoren: $\Delta\chi^2_{(4)} = 405,8$; $p < .0001$.

¹⁸⁵⁰ Bivariat findet sich für das Schulschwänzen ein hochsignifikanter Unterschied der Raten von Gewaltdelinquenz $\chi^2_{(4)} = 484,50$; $p < .0001$. Werden die genannten Merkmale statistisch kontrolliert, dann reduziert sich der Effekt des Schulschwänzens. Er ist bei multivariater Betrachtung aber weiterhin statistisch hoch signifikant. Alleine auf das Schulschwänzen rückführbare Unterschiede der Täterraten nach Kontrolle aller übrigen Faktoren: $\Delta\chi^2_{(4)} = 339,78$; $p < .0001$.

¹⁸⁵¹ Vgl. WILMERS, N., 2000.

5.4.4.2.6 Veränderungen der selbstberichteten Delinquenz zwischen 1997 und 1999

Kernpunkte

- ◆ Vergleiche der KFN-Schülerbefragungen die 1998 und 2000 durchgeführt wurden, weisen auf einen signifikanten Rückgang selbstberichteter Jugenddelinquenz sowohl bei Eigentums- als auch bei Gewaltdelikten zwischen 1997 und 1999 hin. Dieser Rückgang ist in allen vier Städten der Untersuchung zu beobachten und auch multivariat nach Kontrolle von Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft, Bildungsniveau und sozialer Lage der Familien der Jugendlichen nachweisbar.
- ◆ Speziell bezogen auf Jugendgewalt ist bei Mädchen und Jungen sowie bei Deutschen und Zuwanderern in allen vier Städten ein deutlicher Rückgang der Täterraten nachweisbar.
- ◆ Damit übereinstimmend lässt sich auch eine Veränderung im Bereich der Gewalteinstellungen Jugendlicher dahingehend feststellen, dass im Jahr 2000 gewaltbefürwortende Aussagen unter Jugendlichen weniger Zustimmung finden als noch 1998.
- ◆ Damit korrespondierend nehmen die Jugendlichen der Erhebung des Jahres 2000 die für sie relevanten Bezugspersonen vermehrt so wahr, dass diese Gewaltverhalten ablehnen. Es hat insoweit für die Jugendlichen zwischen 1998 und 2000 ein Anstieg der normativen Ablehnung von Gewalt in ihrem jeweiligen Umfeld stattgefunden.
- ◆ Multivariate Analysen legen nahe, dass diese Veränderungen der Einstellungen der Jugendlichen selbst sowie der Wandel der Gewaltbewertung seitens ihres Umfeldes ein wesentlicher Faktor der Erklärung des festzustellenden Rückganges der selbstberichteten Gewaltdelinquenz ist.

In den KFN-Schülerbefragungen wurden bei den Querschnitterhebungen des Jahres 1998 und 2000 insgesamt acht Formen delinquenten Verhaltens in gleicher Weise erfragt. Davon betreffen vier Fragen Eigentumsdelikte beziehungsweise Gewalt gegen Sachen¹⁸⁵² und vier weitere Gewaltdelikte gegen Personen¹⁸⁵³. Diese gleichartige Befragung zweier voneinander unabhängiger, gleichaltriger Stichproben in denselben vier Städten im Abstand von zwei Jahren bieten die Möglichkeit, durch einen Vergleich dieser beiden Kohorten Anhaltspunkte für eine mögliche Veränderung der Verbreitung delinquenten Verhaltens bei jungen Menschen unter Einschluss der im Dunkelfeld verbliebenen nicht angezeigten Delikte zu gewinnen. Dabei ist zum einen zu beachten, dass es sich um zwei Querschnittuntersuchungen handelt, das heißt, es werden zwei verschiedene Kohorten verglichen. Zum anderen können aus lediglich zwei Messzeitpunkten regelmäßig keine verlässlichen Trendaussagen abgeleitet werden. Da die Befunde der KFN-Schülerbefragung jedoch mit der Entwicklungsrichtung der registrierten Kriminalität in vielen Bereichen übereinstimmen, spricht dies für die Annahme, dass hier – zumindest bezogen auf den kurzen Zeitraum von zwei Jahren – eine Tendenz widerspiegelt wird.

In Tabelle 5-26 sind für diese beiden Untersuchungsjahrgänge die Täterraten selbstberichteter Delinquenz bezogen auf die gesamte Lebenszeit sowie für den Zeitraum der letzten zwölf Monate vor der Befragung für jene acht Delikte wiedergegeben, die 1998 und 2000 in gleicher Weise erfragt wurden (signifikant erhöhte Täterraten sind jeweils fett hervorgehoben). Danach findet sich für alle Delikte, dass die Täterraten bezogen auf die letzten zwölf Monate im Jahr 2000 signifikant niedriger ausfallen als im Jahr 1998. Dieses Resultat lässt sich nicht mit systematisch veränderten Antworttendenzen zwischen den beiden Erhebungsjahren erklären. Ein solcher Einfluss im Sinne der Tendenz zu einer positiven, normtreuen Selbstdarstellung würde erwarten lassen, dass sich auch die Angaben zur Lebenszeitprävalenz zwischen den beiden Untersuchungsjahrgängen konsistent dahingehend unterscheiden, dass im Jahre 2000 weniger Delikte berichtet werden. Das ist jedoch offenkundig nicht der Fall.¹⁸⁵⁴

¹⁸⁵² Ladendiebstahl, Autoeinbruch, Fahrraddiebstahl und Sachbeschädigung.

¹⁸⁵³ Raub, Erpressung, Körperverletzung und Bedrohung mit Waffen. In der Erhebung des Jahres 2000 waren zusätzlich noch weitere vier Eigentums- und Vermögensdelikte erfragt worden, die 1998 noch nicht in die Erhebung integriert worden waren. Dies waren Graffiti sprühen, Schwarzfahren, Einbruch in Gartenlauben und Fahren ohne Fahrerlaubnis.

Tabelle 5-26:

Prävalenz selbstberichteter Delinquenz für Einzeldelikte für den Lebenszeitraum und die letzten zwölf Monate in den Erhebungen 1998 und 2000, gewichtete Daten aus vier Städten

Delikt	Lebenszeit- prävalenz 1998	Lebenszeit- prävalenz 2000	Signifik.	12-Monats- prävalenz 1998	12-Monats- prävalenz 2000	Signifik.
Delikte gegen Eigentum						
Ladendiebstahl	54,0%	55,5%	<.05.	37,3%	28,1%	<.001
Fahrrad- u. Mofadiebstahl	7,4%	7,3%	n.s.	6,1%	4,5%	<.001
Autoeinbruch	3,6%	2,6%	<.01	2,9%	1,9%	<.001
Vandalismus	19,9%	17,5%	<.01	17,1%	13,5%	<.001
Gewaltdelikte gegen Personen						
Körperverletzung	22,9%	24,9%	<.01	18,4%	14,8%	<.001
Bedrohung mit Waffe	6,6%	3,6%	<.01	5,4%	2,7%	<.001
Erpressung	2,6%	1,8%	<.01	2,0%	1,1%	<.001
Raub	5,5%	6,3%	<.01	4,4%	2,9%	<.001
Gewaltdelikte total	25,6%	26,4%	n.s.	20,4%	15,7%	<.001

Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Ein Serie multivariater Analysen, mit denen mögliche Verschiebungen der Bildungsstufen, der Anteile der verschiedenen Ethnien, der beiden Geschlechter sowie von Arbeitslosigkeit/Sozialhilfe kontrolliert wurden¹⁸⁵⁵, führt zu dem Ergebnis, dass die geringeren Täterraten des Jahres 2000 nicht mit Veränderungen in der Zusammensetzung der Stichprobe oder den sozialen Rahmenbedingungen der Jugendlichen zu erklären sind. Die Ergebnisse deuten von daher darauf hin, dass es zumindest in den untersuchten vier Städten zu einem signifikanten Rückgang der Jugenddelinquenz bei der Altersgruppe der 14- bis 16-Jährigen des Jahres 2000 im Vergleich zum Ausmaß des delinquenten Verhaltens der 14- bis 16-Jährigen des Jahres 1998 gekommen ist.

In Tabelle 5-27 sind die Täterraten der selbstberichteten Delinquenz in den einzelnen Erhebungsorten bezogen auf die letzten zwölf Monate gegenübergestellt. Es erweist sich, dass die Entwicklung in Richtung auf abnehmende Jugenddelinquenz, bis auf wenige Ausnahmen, in allen Orten dieser Erhebung festzustellen ist. Ausnahmen sind insoweit in Leipzig der Autoeinbruch und der Raub. In München sind es

¹⁸⁵⁴ So wird beispielsweise für Raub und Körperverletzungen im Jahre 1998 eine höhere Lebenszeitprävalenz festgestellt. Gleiches gilt für Ladendiebstahl. Beim Fahrraddiebstahl findet sich gar kein Unterschied. Im Bereich der Erpressung und der Bedrohung mit Waffen sowie bei Autoeinbruch und Vandalismus hingegen sind die Lebenszeitprävalenzen des Jahres 1998 erhöht. Es ist wenig plausibel anzunehmen, dass die Bereitschaft zur Mitteilung delinquenten Verhaltens bezogen auf das letzte Jahr vor der Erhebung in erheblich stärkerem Maße von sozialer Erwünschtheit affiziert wird, als das bei den Angaben zur Lebenszeitprävalenz der Fall ist. Theoretisch plausibler erscheint es hier anzunehmen, dass in bestimmten Deliktsbereichen die höhere Lebenszeitprävalenzrate des Jahres 2000 damit zusammenhängt, dass ein großer Teil der Delikte von den Jugendlichen auch schon mit elf oder zwölf Jahren begangen wurde, d. h. deutlich vor dem Referenzzeitraum der letzten zwölf Monate. Auffallend ist jedenfalls, dass niedrigere Lebenszeitprävalenzraten mit Autoaufbruch, Erpressung und Bedrohung mit Waffen in drei Fällen solche Delikte betreffen, die in der Entwicklung von Jugendlichen eher etwas später auftreten, also stärker von den aktuellen Rahmenbedingungen abhängen, während Körperverletzung und Ladendiebstahl auch schon im Kindesalter begangen worden sein könnten.

¹⁸⁵⁵ Für jedes Delikt wurden die Täterraten bezogen auf die letzten zwölf Monate als abhängige Variable betrachtet und logistische Regressionen mit den Prädiktoren Geschlecht, Alter, Bildungsstufe, Erhebungsort, Arbeitslosigkeit, ethnische Herkunft und schließlich Erhebungsjahr durchgeführt. Es zeigte sich regelmäßig, dass auch nach statistischer Kontrolle der genannten Prädiktoren eine signifikant niedrigere Täterraten für das Jahr 2000 festzustellen war.

Fahrraddiebstahl, Autoeinbruch, Erpressung und Körperverletzung. Bei den genannten Ausnahmen finden sich jedoch keine Anstiege, sondern es fehlen lediglich signifikante Unterschiede.

Tabelle 5-27:

Prävalenz selbstberichteter Delinquenz in den letzten zwölf Monaten in den Untersuchungen 1998 und 2000 nach Städten, gewichtete Daten

	Hamburg			Hannover			Leipzig			München		
	1998	2000	sig.	1998	2000	sig.	1998	2000	sig.	1998	2000	sig.
Delikte gegen Eigentum												
Ladendiebstahl	38,3%	28,4%	***	35,2%	28,1%	***	49,6%	31,6%	***	29,9%	25,0%	***
Fahrrad- u. Mofadiebstahl	5,4%	4,3%	*	6,1%	3,8%	**	4,1%	2,5%	**	8,2%	7,0%	ns
Autoeinbruch	3,8%	2,4%	**	3,5%	1,4%	***	1,5%	1,0%	ns	2,3%	2,2%	ns
Vandalismus	19,0%	14,6%	***	17,5%	14,0%	**	16,3%	12,1%	***	15,1%	12,8%	*
Gewaltdelikte gegen Personen												
Körperverletzung	21,6%	16,0%	***	18,2%	15,4%	*	14,9%	11,7%	**	17,3%	15,5%	ns
Drohung mit Waffe	7,3%	3,3%	***	6,3%	2,7%	***	3,4%	1,6%	***	4,0%	3,0%	*
Raub	5,1%	3,3%	***	4,2%	2,4%	**	4,1%	3,0%	ns	3,8%	2,7%	*
Erpressung	2,5%	1,1%	***	1,7%	0,8%	*	1,6%	0,7%	*	1,9%	1,4%	ns
Gewalt insgesamt	23,8%	16,7%	***	20,1%	16,1%	**	17,2%	12,9%	***	19,1%	16,2%	**

Anmerkungen: ns = nicht signifikant; * = $p < .05$; ** = $p < .01$; *** = $p < .001$

Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

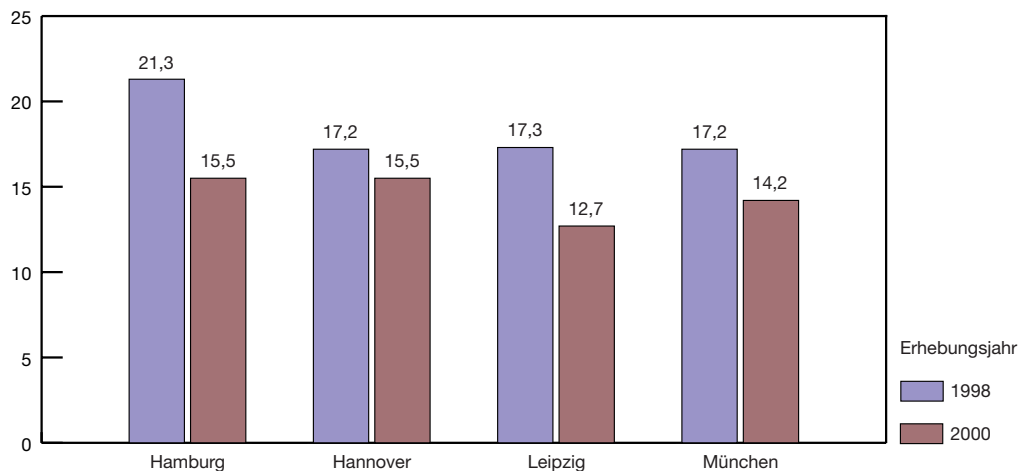
Speziell für Gewaltdelikte ist weiter festzustellen, das sich die Täterraten der Jugendlichen aus den drei westdeutschen Städten im Jahre 2000 ähnlicher geworden sind, da der Rückgang in München geringer ausfällt als in den beiden anderen westdeutschen Städten. Ein Nord-Süd-Gefälle besteht 2000 nicht mehr in dem Maße, wie es noch 1998 festzustellen war.

Angesichts der erhöhten Täterraten junger Migranten im Bereich der Gewaltdelikte wird speziell bezogen auf diesen Deliktsbereich im Folgenden noch ein Vergleich der Gewalttäterraten der beiden Erhebungsjahre, begrenzt auf die deutschen Jugendlichen, dargestellt. Auch diese Analyse führt zur Feststellung eines deutlichen Rückgangs der selbstberichteten Gewaltdelinquenz zwischen den Erhebungen aus 1998 und 2000. Ein Nord-Süd-Unterschied ist zudem nicht festzustellen, wohl aber eine Differenz zwischen Leipzig und den übrigen westlichen Städten.

Dieser Unterschied besteht interessanterweise auch auf Ebene der polizeilichen Tatverdächtigenstatistiken, wo die Tatverdächtigenbelastungszahl Leipzigs unter jener für Hamburg, Hannover und München liegt. In der PKS zeigt sich im übrigen auch, dass die TVBZ von Hannover und Hamburg sich 1999 bei den 14-18-Jährigen kaum unterscheiden, während in München eine niedrigere Rate registrierter Tatverdächtiger auffällt. Dieser Unterschied ist jedoch angesichts der Feststellungen der KFN-Schülerbefragung zum Anzeigeverhalten einerseits und der hier dargestellten Ergebnisse zur selbstberichteten Delinquenz andererseits in der PKS offenkundig überzeichnet.

Schaubild 5-43:

Täterraten selbstberichteter Gewalt nach Stadt und Erhebungsjahr begrenzt auf einheimische deutsche Jugendliche, gewichtete Daten



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Im Hinblick auf die verschiedenen Migrantengruppen sind die Ergebnisse ähnlich. Die selbstberichteten Gewalttäterraten sind über alle Erhebungsorte hinweg in allen ethnischen Gruppen rückläufig. Innerhalb der einzelnen Städte findet sich lediglich in München eine Ausnahme.

Tabelle 5-28:

Täterraten selbstberichteter Gewalt aus den Erhebungen 1998 und 2000 im Vergleich nach ethnischer Herkunft und Städten, gewichtete Daten

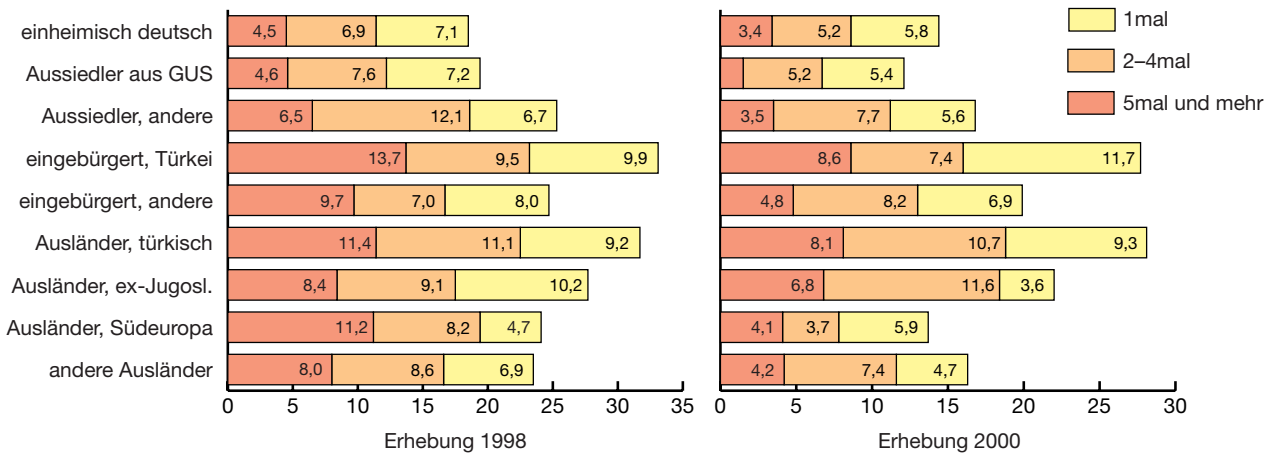
	Hamburg		Hannover		Leipzig		München		Total (gültige n)	
	1998	2000	1998	2000	1998	2000	1998	2000	1998	2000
einheimische Deutsche	21,3%	15,5%	17,2%	15,4%	17,3%	12,6%	17,2%	14,2%	18,5% (n = 6966)	14,4% (n = 6969)
Aussiedler GUS	22,8%	12,4%	17,4%	10,7%	*	*	*	*	19,3% (n = 249)	12,1% (n = 215)
andere Aussiedler	27,9%	17,9%	25,7%	14,8%	*	*	20,3%	*	25,3% (n = 296)	17,1% (n = 170)
Eingebürgerte, Türkei	*	*	*	*	*	*	*	*	33,3% (n = 75)	27,5% (n = 102)
Eingebürgerte, andere	33,6%	18,4%	36,1%	21,2%	*	*	14,1%	21,4%	24,8% (n = 323)	19,8% (n = 531)
Ausländer Türkei	37,1%	31,6%	31,3%	23,5%	*	*	26,9%	28,6%	31,7% (n = 504)	28,1% (n = 349)
Ausländer ex-Jugosl.	34,8%	21,9%	*	*	*	*	25,9%	23,9%	27,6% (n = 330)	22,0% (n = 254)
Ausländer Südeuropa	*	20,0%	*	*	*	*	22,6%	*	24,1% (n = 141)	13,8% (n = 130)
andere Ausländer	25,2%	14,8%	25,2%	17,3%	*	*	21,2%	17,1%	23,5% (n = 421)	16,4% (n = 428)

Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Zwar ist festzustellen, dass insbesondere die Jugendlichen türkischer Herkunft im Jahre 2000 im Vergleich zu ihren deutschen Altersgenossen nicht nur deutlich erhöhte Täterraten aufweisen, sondern dass sie auch erheblich häufiger mehrfach Gewalttaten begangen haben. Aber auch die Raten derer, die fünf und mehr Gewalthandlungen begangen haben, sind sowohl bei den türkischen Jugendlichen als auch den anderen ethnischen Gruppen im Vergleich dieser beiden Erhebungen signifikant zurückgegangen.

Schaubild 5-44:

Nach Deliktshäufigkeit kategorisierte Täterraten selbstberichteter Gewalt für verschiedene ethnische Gruppen im Zeitvergleich, gewichtete Daten

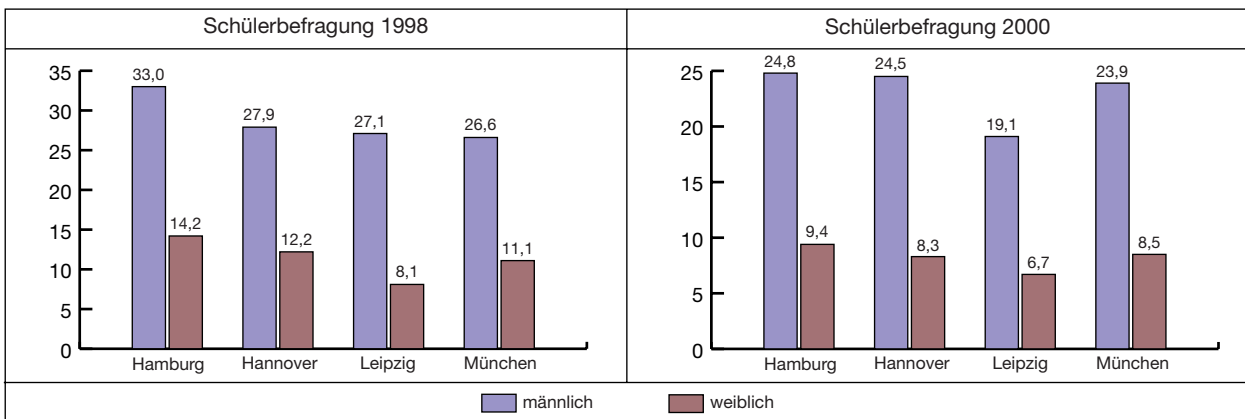


Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Dieser Rückgang der selbstberichteten Gewaltdelinquenz ist sowohl bei den männlichen als auch bei den weiblichen Jugendlichen, dort erwartungsgemäß auf niedrigerem Ausgangsniveau, festzustellen.

Schaubild 5-45:

Täterraten selbstberichteter Gewalt nach Stadt und Erhebungsjahr für männliche und weibliche Jugendliche, gewichtete Daten



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Absolut betrachtet hat sich der Abstand der Täterraten zwischen den Geschlechtern verringert. Es gilt jedoch nach wie vor, dass die Täterraten der männlichen Jugendlichen jene der weiblichen drastisch übersteigen. Über die Städte hinweg zusammengefasst lagen die Täterraten der männlichen und weiblichen Jugendlichen im Jahr 1998 im Verhältnis 29:11,7, die Differenz betrug mithin 17,3 Prozentpunkte. Im Jahr 2000 liegen die Täterraten demgegenüber im Verhältnis 23,3:8,4, die Differenz reduziert sich auf 14,9 Prozentpunkte, die Raten nähern sich insoweit einander an.

Die vorliegenden Daten deuten also darauf hin, dass es im Einklang mit den Befunden der polizeilichen Kriminalstatistik auch im Dunkelfeld einen Rückgang der selbstberichteten Jugenddelinquenz, einschließlich der Jugendgewalt, in allen Teilpopulationen der hier untersuchten jungen Menschen gegeben hat. Multivariate Analysen zeigen ferner, dass dieser Rückgang nicht mit Unterschieden in der Zusammensetzung der untersuchten Stichproben hinsichtlich der ethnischen Herkunft oder der soziodemographischen beziehungsweise sozioökonomischen Merkmale der Jugendlichen zu erklären ist.

Nach den Ergebnissen von STURZBECHER¹⁸⁵⁶ ließ sich auch in Brandenburg ein erkennbares Absinken der selbstberichteten Gewalt im Vergleich von 1996 und 1999 feststellen. Die oben dargestellten Befunde zur selbstberichteten Delinquenz gehen ebenfalls in diese Richtung. Für die Frage, ob sich dies, wie bei Sturzbecher, auch auf der Ebene der Einstellungen der Jugendlichen zeigt – was die Feststellung einer abnehmenden Gewalt unter Jugendlichen weiter stützen würde – wurden zusätzlich auch die Ausprägungen der Gewalteinstellungen in den vier untersuchten Städten bezogen auf die Jahre 1998 (erste Erhebung) und 2000 (zweite Erhebung) miteinander verglichen.

Tabelle 5-29:

Items- und Skalenwerte der „Gewaltbefürwortung“ in den Erhebungen 1998 und 2000, ungewichtete Daten

Itemwortlaut	Stichprobe 1998				Stichprobe 2000			
	M	SD	Faktorladung	r _{itcor}	M	SD	Faktorladung	r _{itcor}
Ein bisschen Gewalt gehört einfach dazu, um Spaß zu haben.	1.85	.93	.77	.71	1.75	.87	.76	.67
Man muss zu Gewalt greifen, weil man nur so beachtet wird.	1.69	.83	.74	.68	1.49	.76	.69	.60
Wenn jemand mich angreift, dann schlage ich auch zu.	2.73	.97	.58	.51	2.88	.97	.56	.48
Der Stärkere muss sich durchsetzen, sonst gibt es keinen Fortschritt.	1.90	.88	.72	.65	1.72	.87	.69	.61
Wenn ich zeigen muss, was ich draufhabe, würde ich auch Gewalt anwenden.	1.86	.90	.79	.73	1.70	.86	.72	.64
Ohne Gewalt wäre alles viel langweiliger.	1.67	.85	.79	.73	1.52	.78	.74	.65
Wenn mich jemand provoziert, dann werde ich schnell gewalttätig.	1.85	.86	.77	.71	1.80	.86	.69	.62
Über Gewalt schaffen Jugendliche klare Verhältnisse, Erwachsene reden doch nur rum.	2.07	.93	.70	.63	1.97	.94	.64	.56
Es ist völlig normal, wenn Männer sich im körperlichen Kampf mit anderen selbst beweisen wollen.	2.12	.92	.69	.62	2.11	.95	.63	.56
Auge um Auge, Zahn um Zahn, so ist nun mal das Leben.	2.05	.94	.74	.67	1.94	.94	.67	.60
Wenn ich richtig gut drauf bin, würde ich mich auch schon mal daran beteiligen, andere aufzumischen.	1.87	.92	.78	.72	1.65	.85	.71	.62
Gesamtskala	1.98	.66	–	á = .91	1.87	.62	–	á = .90

Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Zur Erfassung solcher Gewalteinstellungen war 1998 und 2000 jeweils eine identische Batterie von elf Fragen verwendet worden. Die Jugendlichen wurden dabei gebeten auf einer Skala von 1 bis 4 anzugeben, ob sie den dort formulierten Aussagen zustimmen.¹⁸⁵⁷ In Tabelle 5-29 sind der Wortlaut der Fragen

¹⁸⁵⁶ Vgl. STURZBECHER, 2000.

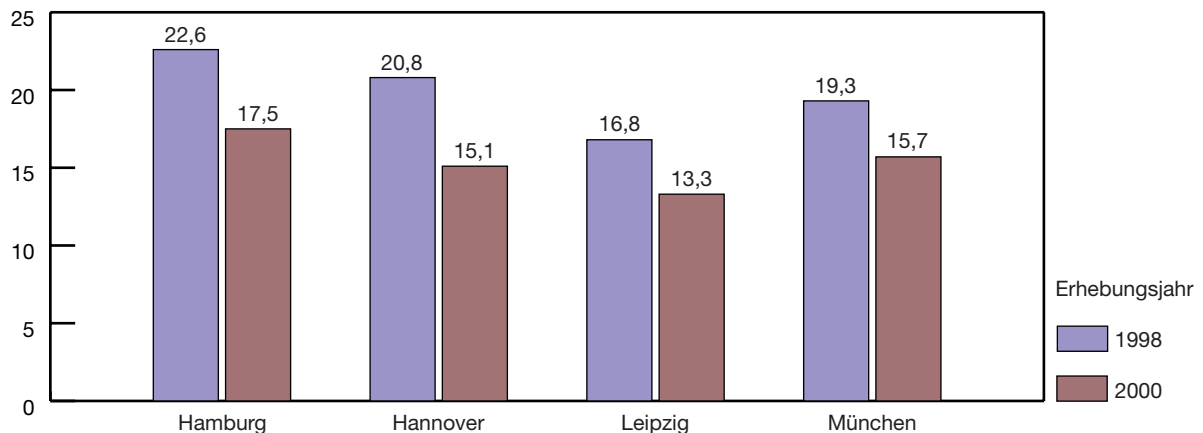
¹⁸⁵⁷ In den Untersuchungen des Jahres 1998 erwies sich die auf dieser Basis gebildete Gesamtskala (bei Einbeziehung der BVJ-Schüler) als eindimensional (ein Faktor erklärte 55 % der Varianz). Itemanalysen zeigten zudem eine sehr zufriedenstellende Reliabilität mit Alpha=.91. In den Untersuchungen des Jahres 1999 in Rostock und Delmenhorst wurden diese Fragen erneut verwendet und die entsprechende Skala erneut geprüft. Auch dabei bestätigte sich die Eindimensionalität. Mit .89 war die Reliabilität dieser Skala sehr ähnlich wie in den vorherigen Studien und kann als sehr zufriedenstellend bezeichnet werden. In Rostock wurde ferner durch Wiederholungsbefragung bei n=164 Mittelschülern nach etwa 14 Tagen auch die Test-Retest Reliabilität geprüft. Bezogen auf die Gesamtskala belief sich die Test-Retest Korrelation auf r=.78, ist also zufriedenstellend. Damit übereinstimmend war festzustellen, dass sich die Mittelwerte der Ersterhebung (M=1.82; SD=.56) und der 14 Tage später durchgeführten zweiten Erhebung (M=1.87; SD=.69) nicht signifikant unterschieden (T-Test für abhängige Messungen: t=-1.56; df=170; p=n.s.).

sowie die Mittelwerte (ferner noch die Faktorladungen sowie die Trennschärfe der Items und die Reliabilitäten der Gesamtskala) getrennt für die Erhebungen aus 1998 und 1999 in den hier verglichenen vier Städten dargestellt.¹⁸⁵⁸

Schon die Mittelwerte der einzelnen Items sowie der Gesamtskala lassen erkennen, dass ein Rückgang der Ausprägung gewaltbefürwortender Einstellungen stattgefunden hat. Bis auf die Aussage „Wenn mich jemand angreift, dann schlage ich auch zu“, bei dem in der Erhebung 2000 ein etwas höherer Mittelwert als 1998 zu verzeichnen war, sind alle übrigen Mittelwerte in der Erhebung 2000 niedriger als das 1998 zu verzeichnen war.¹⁸⁵⁹ Im Folgenden werden zur Illustration dieses Befundes die Raten derer, die einen Skalenwert von 2,5 oder größer erreicht haben¹⁸⁶⁰ getrennt für die vier Städte auf Basis der gewichteten Daten grafisch dargestellt. Die stärkste Gewaltbefürwortung findet sich danach bei den Jugendlichen aus Hamburg, die geringste bei jenen aus Leipzig. In jeder Stadt ist festzustellen, dass die Rate gewaltbefürwortender Jugendlicher signifikant abgenommen hat. Die Unterschiede zwischen den Städten sind dabei etwas geringer geworden.

Schaubild 5-46:

Rate Jugendlicher mit gewaltbefürwortenden Einstellungen 1998 und 2000 im Städtevergleich, gewichtete Daten



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Neben den Einstellungen der Jugendlichen selbst könnte ein Hintergrund der sich in unseren Daten andeutenden Entwicklungen in Richtung auf einen Rückgang der Jugendgewaltdelinquenz auch darin bestehen, dass sich auch das Klima der Bewertung von Gewalt in der Lebensumwelt der Jugendlichen gewandelt hat. Zur Erfassung der von den Jugendlichen subjektiv wahrgenommenen Bewertung von Gewalt bei relevanten Bezugspersonen war den Schülern eine Fallgeschichte vorgelegt worden: Sie sollten sich vorstellen, sie wären mit einem anderen Jugendlichen aus der Klasse in Streit geraten, wütend geworden und hätten der anderen Person mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Die andere Person fällt hin, ihre Nase blutet und die Hose wird zerrissen. Die Befragten wurden gebeten anzugeben, wie schlimm bestimmte Bezugspersonen es finden würden, wenn die Jugendlichen selbst in dieser Weise als Täter gehandelt hätten. Die Antwortmöglichkeiten reichten von 1 („gar nicht schlimm“) bis 6 („sehr schlimm“).

¹⁸⁵⁸ In beiden Erhebungen findet sich eine gleichartige einfaktorielle Lösung. Diese klärt 1998 55 % und 2000 51 % der Varianz auf. Die Reliabilität ist 1998 mit $\alpha=.91$ und 2000 mit $\alpha=.90$ nahezu identisch. Die Skala kann somit als gut abgesichert angesehen werden.

¹⁸⁵⁹ Der Mittelwert der Gesamtskala ist im Jahr 2000 signifikant niedriger als der Mittelwert aus dem Jahre 1998. In einer mehrfaktoriellen Varianzanalyse mit den Faktoren Stadt, Schulform und Erhebungszeitpunkt erweist sich, dass der größte Effekt auf den Erhebungszeitpunkt zurückzuführen ist. Ferner findet sich noch ein Effekt für die Stadt und die Schulform. Wesentlich ist jedoch, dass kein Interaktionseffekt von Stadt und Erhebungszeitpunkt sowie Schulform und Erhebungszeitpunkt festzustellen ist, d. h. das Absinken der gewaltbefürwortenden Einstellungen findet sich in allen Schulformen und an allen Erhebungsorten.

¹⁸⁶⁰ Das sind jene Teilnehmer, die bei einer Skalenbreite von 1-4 unabhängig von der Verteilung über dem absoluten Skalenmittelpunkt liegen; anders gewendet: Personen die mindestens 50 % der Items zustimmend beantwortet haben.

Hohe Werte indizieren also eine perzipierte hohe Gewaltablehnung durch die jeweilige Bezugsperson. In der folgenden Tabelle sind für die Erhebungen aus 1998 und 2000 jeweils die Mittelwerte und Standardabweichungen der Angaben der Jugendlichen für die einzelnen Bezugspersonen dargestellt.¹⁸⁶¹ Es erweist sich, dass die Jugendlichen im Jahr 2000 im Mittel eine höhere Ablehnung von Gewalt handeln sowohl bei ihren erwachsenen Bezugspersonen als auch bei gleichaltrigen Freunden oder Klassenkameraden wahrnehmen.

Tabelle 5-30:

Wahrgenommene Gewaltablehnung bei relevanten Bezugspersonen von Jugendlichen 1998 und 2000 (Skala von 1 „nicht schlimm“ bis 5 „sehr schlimm“), gewichtete Daten

Bezugsperson	Stichprobe 1998				Stichprobe 2000				Mittelwertvergleiche	
	M	SD	% Werte > 3	gültige n	M	SD	% Werte > 3	gültige n	t-Wert	sign.
Mein Vater	3.81	1.24	64,5%	9.469	4.05	1.14	72,6%	9.359	13.7	<.001
Meine Mutter	4.08	1.06	73,3%	9.751	4.28	0.95	80,6%	9.712	14.1	<.001
Meine Lehrer/innen*	4.63	0.76	91,8%	9.749	4.67	0.69	92,5%	9.713	4.1	<.01
Mein bester Freund	2.67	1.32	27,2%	9.639	2.83	1.32	32,2%	9.551	7.4	<.001
Meine beste Freundin	3.15	1.33	40,7%	9.538	3.28	1.33	46,2%	9.450	6.95	<.001
Die in meiner Freundesgruppe/Clique	2.50	1.27	22,8%	9.611	2.71	1.31	29,3%	9.484	11.25	<.001
Die anderen aus meiner Klasse	2.91	1.16	29,7%	9.699	3.06	1.17	35,6%	9.610	8.97	<.001

* Anmerkung: In 2000 der Mittelwert aus den Angaben für Lehrer und Lehrerinnen.

Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Die Antworten zu den Gewaltbewertungen durch Gleichaltrige wurden zu einer Skala zusammengefasst. Die Angaben zu den Erwachsenen wurden unterteilt in die Normen der Eltern sowie die Normen der Lehrkräfte.¹⁸⁶²

Ein Vergleich der beiden Untersuchungen des Jahres 1998 einerseits und 2000 andererseits zeigt, dass die Ablehnung von Gewalt, die die Jugendlichen auf Seiten ihrer Eltern wahrnehmen, im Jahre 2000 deutlich stärker ausgeprägt ist.¹⁸⁶³ Bezogen auf die wahrgenommene Gewaltablehnung durch Lehrkräfte findet sich gleichfalls eine stärkere Gewaltablehnung in der Stichprobe des Jahres 2000.¹⁸⁶⁴ Auch die wahrgenommenen Normen der anderen gleichaltrigen Bezugspersonen unterscheiden sich zwischen den Erhebungszeitpunkten deutlich. Die Jugendlichen des Jahres 2000 nehmen an allen Orten im Vergleich zum

¹⁸⁶¹ Während in der Erhebung 1998 summarisch nach der Bewertung durch die Lehrkräfte gefragt worden war, wurde in der Erhebung des Jahres 2000 dies getrennt für Lehrerinnen und Lehrer vorgenommen. An dieser Stelle wurde daher für den Datensatz des Jahres 2000 der Mittelwert der Angaben für Lehrer und Lehrerinnen zugrundegelegt.

¹⁸⁶² Eine Faktorenanalyse der Einzelitems führt in beiden Stichproben zu einer gleichartigen zweifaktoriellen Lösung, die 67,4 % (1998) beziehungsweise 67,1 % (2000) der Varianz aufklärt. Während auf dem ersten Faktor jene Items laden, in denen die gewaltbezogenen Normen der anderen Gleichaltrigen angesprochen werden, laden auf dem zweiten Faktor die drei Items, die wahrgenommene Gewaltnormen der Erwachsenen betreffen. Allerdings zeigte sich für die Normen der Eltern eine leichte Ladung auf dem ersten Faktor, was bei den Angaben zu Lehrern nicht der Fall war. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass Jugendliche nach Ergebnissen des Jahres 1998 (vgl. Wetzels u. a. 2000) ihre Kontakte zu Gleichaltrigen auch vor dem Hintergrund der normativen Haltungen ihrer Eltern wählen. Eine Analyse der Skala zur Gewaltablehnung durch Gleichaltrige ergibt für beide Erhebungsjahrgänge jeweils eine interne Konsistenz von $\alpha = .86$, was als zufriedenstellend zu bezeichnen ist.

¹⁸⁶³ Es handelt sich um eine zweifaktorielle Varianzanalyse mit den Faktoren Stadt und Erhebungszeitpunkt. Diese zeigt für die Elternnorm den stärksten Effekt für die Unterschiede zwischen den Erhebungszeitpunkten. Daneben fand sich ein deutlich geringerer Effekt für die Unterschiede zwischen den Städten und ein nur marginaler Interaktionseffekt.

¹⁸⁶⁴ Dieser ist jedoch deutlich geringer ausgeprägt, als das für die Elternnorm gilt. Hier findet sich, wie auch angesichts der Verteilung der Angaben in Tabelle 5-30 zu erwarten ist, ein starker Deckeneffekt: Die Lehrer werden an allen Orten überwiegend so wahrgenommen, dass sie ein solches Gewaltverhalten schlimm finden würden. Ferner finden sich keine Unterschiede zwischen den Städten.

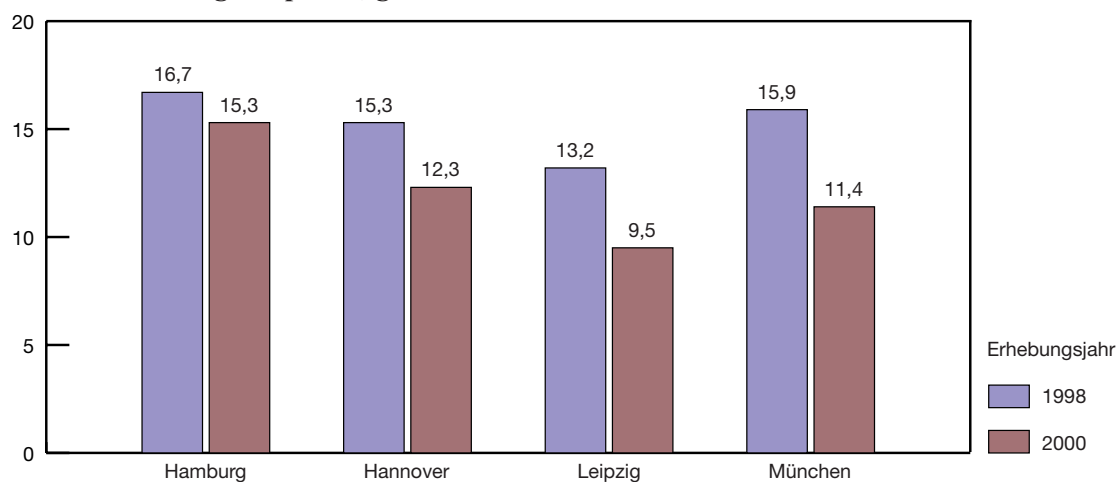
Jahr 1998 andere Gleichaltrige signifikant häufiger als gewaltablehnend wahr. Insgesamt hat sich demnach das Klima der Bewertung von Gewalt im Umfeld junger Menschen zwischen 1998 und 2000 in Richtung auf eine vermehrte Ablehnung von Jugendgewalt verändert.

Neben diesen Einschätzungen der normativen Bewertung von Gewalt durch Bezugspersonen waren die Jugendlichen auch dazu befragt worden, wie ihrer Erfahrung nach die Lehrkräfte ihrer Schule tatsächlich reagieren, wenn es unter den Schülern zu Gewalt kommt. Die genaue Formulierung lautete: „Die Lehrer hier gucken am liebsten weg, wenn es richtige Schlägereien zwischen Schülern gibt“. Die Antwortmöglichkeiten reichten von 1=„stimmt nicht“ bis 4=„stimmt genau“. Auch in diesem Indikator zeigt sich ein hochsignifikanter Mittelwertunterschied: Die Jugendlichen in der Erhebung des Jahres 2000 gaben signifikant seltener an, dass ihre Lehrer bei Schlägereien zwischen Schülern wegschauen als die Jugendlichen der Erhebung des Jahres 1998. In Schaubild 5-47 sind dazu die Raten der Schüler, die angeben, ihre Lehrer würden bei Schlägereien wegschauen, nach Erhebungsort und Erhebungsjahr getrennt dargestellt. Danach ist festzustellen, dass insgesamt die meisten Lehrer offenkundig bei Gewalt unter Schülern nicht wegschauen. Weiter ist 2000 ein Rückgang des Anteils der Schüler, die ihre Lehrkräfte bei Gewalt als wegschauend wahrnehmen, zu konstatieren.

Insgesamt weisen diese Ergebnisse, im Einklang mit den erwähnten Befunden Sturzbechers aus Brandenburg, auf einen Rückgang der Gewaltakzeptanz unter Jugendlichen hin, der mit einer stärker ausgeprägten Gewaltablehnung seitens relevanter Bezugspersonen und einer erhöhten Sensibilität der Lehrkräfte für Gewalt an Schulen einhergeht. Offensichtlich hat sich im Verlauf der letzten zwei Jahre eine Veränderung der Bewertungsmaßstäbe ergeben in Richtung auf eine verstärkte Ächtung und Ablehnung von Gewalt durch Jugendliche wie auch Erwachsene. Dies dürfte auch ein wesentlicher Hintergrund der festgestellten Veränderungen im Bereich der selbstberichteten Delinquenz Jugendlicher sein.

Schaubild 5-47:

Rate der Schüler die angeben, dass Lehrer bei Gewalt unter Schülern lieber wegschauen, nach Stadt und Erhebungszeitpunkt, gewichtete Daten



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Schülerbefragungen 1998 und 2000.

Eine multivariate Analyse bestätigt diese Einschätzung.¹⁸⁶⁵ In einer lediglich bivariaten Betrachtung zeigt sich der bereits erwähnte statistisch hochsignifikante Effekt des Erhebungsjahres dergestalt, dass die Gewalttäterraten im Jahr 2000 deutlich unter denen des Jahres 1998 liegen.¹⁸⁶⁶ Werden in einem zweiten Schritt die Effekte von Arbeitslosigkeit/Sozialhilfebezug, Bildungsniveau, Geschlecht, Erhebungsort und

¹⁸⁶⁵ Zu diesem Zwecke wurden hierarchische logistische Regressionen berechnet. Die Gewalttäterrate war dabei die abhängige Variable. Der Erhebungszeitpunkt wurde jeweils als letzte Variable in das Modell aufgenommen und der dann auf diese Variable entfallende Beitrag zur Verbesserung der Vorhersage geprüft.

¹⁸⁶⁶ $\Delta\chi^2_{(1)} = 71,4; p < .0001$

ethnischer Herkunft statistisch kontrolliert, so bleibt nach wie vor ein auch in der Größenordnung kaum veränderter hochsignifikanter Effekt des Erhebungsjahres bestehen.¹⁸⁶⁷ Unterschiede in der sozialen Lage der Jugendlichen dieser beiden Erhebungen erklären die Differenzen der Gewalttäterraten kaum.

Werden in einem dritten Modell zusätzlich die Gewalteinstellungen der Jugendlichen selbst sowie die Bewertungen von Jugendgewalt durch Eltern und Gleichaltrige statistisch kontrolliert, dann finden sich für diese Variablen statistisch hoch signifikante Effekte, während kaum noch ein separater Effekt des Erhebungsjahres nachzuweisen ist. Der Erklärungsbeitrag der Variablen des Erhebungsjahres reduziert sich erheblich und erreicht gerade noch knapp die Grenze statistischer Signifikanz.¹⁸⁶⁸

Die deutlichen Unterschiede der Gewalttäterraten zwischen den beiden Erhebungszeitpunkten, wie sie sich in den KFN-Schülerbefragungen zeigen, erklären sich insoweit zu einem erheblichen Anteil aus einem Wandel der Einstellungen der Jugendlichen selbst sowie der normativen Haltungen, die sie bei relevanten Bezugspersonen aus ihrem Umfeld wahrnehmen.

5.5 Ausblick

Jugendliche und Heranwachsende wurden – bezogen auf 100.000 der jeweiligen Altersgruppe – 1999 dreimal so häufig als Tatverdächtige registriert als Erwachsene.¹⁸⁶⁹ Seit Mitte der neunziger Jahre ist auch die Belastungszahl der Kinder höher als die der Erwachsenen, wobei Kinder allerdings ganz überwiegend wegen Bagatelldelikten wie Ladendiebstahl registriert werden. Freilich ist dies kein neuer Befund – auch die Altersgruppe der heute Erwachsenen war in ihrer Jugend auffälliger als ihre Eltern. Seit Führung einer amtlichen Kriminalstatistik für Deutschland – seit 1882 – ist nämlich die Altersverteilung durch eine ausgeprägte „Linksschiefe“ gekennzeichnet: Wie dies für zahlreiche sozial gebilligte Aktivitäten gilt, steigt auch die altersabhängige Häufigkeit von strafbaren Handlungen zunächst recht steil an, erreicht bei den Heranwachsenden und Jungerwachsenen ihren Gipfel und fällt danach relativ stark wieder ab. Nichts ist in der Kriminologie so gut gesichert wie der Zusammenhang von Alter und Kriminalität.

Weniger wegen ihres Ausmaßes – Jugend ist die Zeit des Umbruchs und des höchsten Aktivitätsgrades – als vielmehr wegen ihres Anstieges wird Jugendkriminalität schon seit geraumer Zeit als Problem empfunden. Im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses steht hierbei vor allem der seit Ende der achtziger Jahre zu beobachtende deutliche Anstieg der registrierten Gewaltkriminalität junger Menschen. Die vorgelegten Untersuchungen zeigen dazu allerdings, dass zumindest ein Teil dieser Entwicklungen der letzten Jahre auf erhöhte Sichtbarkeiten im Zusammenhang mit Veränderungen der Bevölkerungsstruktur und einem Wandel des Anzeigeverhaltens beruhen könnte. Für die letzten beiden Jahre deutet sich zudem eine leicht rückläufige Tendenz der Delinquenz junger Menschen in Hell- und Dunkelfeld an, ohne dass damit schon von einem stabilen Trend gesprochen werden könnte. Der Anstieg der Anzeigebereitschaft bei den Opfern mahnt jedoch zur Vorsicht bei der Interpretation der Hellfelddaten von Polizei und Justiz.

Diese quantitative, auf die reine Häufigkeit des Vorkommens abstellende Betrachtung wird zusätzlich erheblich relativiert, wenn Zahl, Art und Schwere der Auffälligkeiten berücksichtigt werden. Zwei Drittel der jährlich polizeilich registrierten Tatverdächtigen sind Erwachsene. Bei registrierter Kriminalität junger Menschen handelt es sich überwiegend um Delikte, die – im Vergleich zur Erwachsenenkriminalität – weniger schwer sind. Weiter finden sich aus mehreren Studien Belege dafür, dass speziell im Bereich der Gewaltkriminalität die durchschnittliche Deliktsschwere bei jungen Menschen rückläufig ist. Zudem gilt, dass Erwachsene, nicht Jugendliche, typischerweise Täter der massiv sozialschädlichen Delikte sind. Zu nennen wären hier Gewalt in der Familie, Wirtschaftskriminalität, Umweltkriminalität, Drogen-, Waf-

¹⁸⁶⁷ Auf das Erhebungsjahr rückführbare Unterschiede der Täterraten: $\Delta\chi^2_{(1)} = 65,0$; $p < .0001$

¹⁸⁶⁸ Auf das Erhebungsjahr rückführbare Unterschiede der Täterraten in diesem dritten Modell: $\Delta\chi^2_{(1)} = 6,1$; $p < .05$

¹⁸⁶⁹ Jeweils bezogen auf deutsche Tatverdächtige und deutsche Wohnbevölkerung. Über die Tatverdächtigenbelastungszahl der Zuwanderer lassen sich keine exakten Angaben machen.

fen- und Menschenhandel, Korruption sowie andere Formen der organisierten Kriminalität. Bei Straftaten, die typischerweise von Erwachsenen begangen werden, sind in der Regel weit höhere Schäden zu verzeichnen als bei den typischerweise von jungen Menschen verübten Eigentums- und Vermögensdelikten. Im Vergleich der verschiedenen Altersgruppen zeigen sich erhebliche Unterschiede der Schadenshöhen bei Raub- und Betrugsdelikten; die Raubtaten von Kindern und Jugendlichen liegen – im Unterschied zu den von Erwachsenen verübten Delikten – ganz überwiegend im Bagatellbereich eines materiellen Schadens von unter 25 DM.

Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung beschränkt sich die Gewaltkriminalität junger Menschen zudem weitgehend auf Auseinandersetzungen unter etwa Gleichaltrigen. Unter Einbeziehung auch der von Erwachsenen verübten Gewalt sind junge Menschen zudem häufiger Opfer als Täter. Opfer junger Menschen sind meist ebenfalls junge Menschen. Opfer der Gewalt Erwachsener sind gleichfalls überproportional häufig Kinder und Jugendliche. Insbesondere zeigt die PKS, dass im Hellfeld der registrierten Kriminalität bei jungen Menschen die Opferbelastung durch Gewaltdelikte deutlich stärker angestiegen ist als die Täterbelastung. Damit ist freilich nur ein Ausschnitt erfasst. Denn gerade die Gewalt, der junge Menschen durch erwachsene Täter im familiären Umfeld ausgesetzt sind, wird polizeilich kaum registriert und ist deshalb im Hellfeld überwiegend nicht sichtbar.

Sowohl im Dunkelfeld als auch im Hellfeld handelt es sich bei den von jungen Menschen verübten Delikten weitaus überwiegend um Eigentums- und Vermögensdelikte. 86 % der Kinder und zwei Drittel der Jugendlichen wurden wegen Diebstahls oder Sachbeschädigung registriert, darunter jeweils zu erheblichen Anteilen wegen Ladendiebstahls. Bei mehr als der Hälfte aller Tatverdächtigen unter 14 Jahren und bei einem knappen Drittel der Jugendlichen war Ladendiebstahl Anlass ihrer polizeilichen Registrierung.

Kinder werden wegen ihrer fehlenden Strafmündigkeit besonders selektiv in der Kriminalstatistik erfasst. Da das Verfahren gegen sie umgehend aus rechtlichen Gründen (Verfahrenshindernis) eingestellt werden muss, finden keine weiteren Ermittlungen statt, so dass die Berechtigung des Tatverdachts letztlich ungeklärt bleibt. Dementsprechend fehlen auch weitere amtliche Datenquellen, die zur Kontrolle herangezogen werden könnten. Ihre höchst selektive Registrierung bei der Polizei ergibt sich entweder – in den meisten Fällen – durch Auffallen bei Ladendiebstahl, oder – seltener – als miterfasste Tatverdächtige bei in Gruppen begangenen Straftaten von Sachbeschädigung, Körperverletzung und schwerem Diebstahl oder auch Raub. Die im jeweiligen Jahr erfasste Kinderdelinquenz ist somit stark vom Kontrollverhalten und insbesondere vom Anzeigeverhalten des Einzelhandels abhängig. Dem – im Vergleich zu den Rechtsbrüchen Erwachsener viel deutlicher überwiegenden – Bagatelldeliktcharakter ihrer Abweichungen ist es angemessen, in solchen Fällen auf Strafverfolgung zu verzichten und es bei der Tataufdeckung zu belassen, die ja insbesondere der Normbegründung (Hinweis auf die grundsätzliche Strafbarkeit und die Missbilligung der Handlung) dient. Solches Vorgehen ist fraglos dem Entwicklungsstand des moralischen Urteils und des zwischen Spiel und Ernst pendelnden Sozialverhaltens von Kindern angemessen.

Auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden hat sich 1999 bei den registrierten Diebstahlsdelikten ein Rückgang gezeigt, der sich günstig auf die Gesamtbelastung ausgewirkt hat. Allerdings sind einzelne Deliktbereiche, wie Körperverletzungen und Drogendelikte, im Hellfeld weiter angestiegen; auch dies sind Deliktgruppen, deren Registrierung wesentlich durch das Anzeigeverhalten der Geschädigten und – im Fall der Drogendelinquenz – durch polizeiliche Kontrollstrategien beeinflusst ist. Insgesamt sollte die Straftatbelastung dieser Altersgruppen eine nüchterne Bewertung und vor allem eine stärkere Gewichtung präventiver Überlegungen erfahren.

Die strafrechtliche Reaktion ist, wie die Begründung zum 1. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) von 1990 zutreffend ausführt, an der Tatsache zu orientieren, dass strafrechtlich relevante Verhaltensweisen bei der großen Mehrheit der jungen Menschen auf eine kurze Lebensphase

begrenzt auftreten und mit der Integration in das Erwachsenenendasein aufgegeben werden. Deshalb wird überwiegend mit informellen Sanktionen reagiert, das heißt durch Verfahrenseinstellungen, die vielfach mit erzieherischen Maßnahmen, wie Weisungen oder Auflagen, verbunden sind. Diese Reaktionsweise hat den Vorteil der Unverzögerlichkeit; sofort nach Weitergabe der Akten von der Polizei an die Staatsanwaltschaft kann erforderlichenfalls eine Diversionsmaßnahme eingeleitet werden. Kommt es dagegen zu Anklage und Terminierung einer Hauptverhandlung, ist der Zeitbedarf – auch durch die erforderlichen Vorbereitungen auf Seiten von Jugendgerichtshilfe und Verteidigung, sofern diese beteiligt ist – größer. Zwischen den Ländern bestehen allerdings erhebliche Unterschiede im Anteil der durch Diversion erledigten Fälle. Möglicherweise ist dafür die regional sehr verschieden entwickelte Palette von Angeboten verantwortlich; wenn keine Programmangebote für Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Arbeit oder andere Weisungen zur Verfügung stehen, sind die Möglichkeiten intervenierender (mit pädagogischen Maßnahmen verbundener) Diversionsmöglichkeiten eingeschränkt. Deshalb wäre es künftig von großer Bedeutung, solche Optionen flächendeckend zu vermehren, um diese sinnvollen erzieherischen Reaktionen in Fällen einsetzen zu können, in denen es einer erzieherischen Intervention bedarf. Zudem ist angesichts der hohen Anteile junger Zuwanderer in der Population der Jugendlichen wesentlich, dass auch für diese speziellen Gruppen, die erhebliche soziale Nachteile aufweisen, entsprechende ambulante Angebote vorgehalten werden, die auf deren Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Dass die Erfahrungen der Justiz mit den jugendstrafrechtlichen Diversionsmöglichkeiten positiv sind, zeigt der in den letzten Jahren zunehmende Gebrauch dieser jugendgemäßen Verfahrensweise durch die Strafrechtspraxis ebenso wie das Ergebnis von Evaluationsstudien¹⁸⁷⁰, denen zufolge formelle, zu einer Verurteilung führende strafrechtliche Reaktionen im Vergleich zum Diversionsverfahren keine günstigeren Wirkungen auf die Legalbewährung erzielen.

Auch formelle Sanktionierung der Delikte, die Jugendliche oder Heranwachsende begangen haben, muss mit dem gebotenen Augenmaß geschehen. Stationäre Sanktionen wie Jugendarrest und Jugendstrafvollzug und auch Untersuchungshaft sollten nach Auffassung des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG 1990 zurückgedrängt werden. Das ist in gewissem Maße zunächst geschehen. Allerdings lässt sich in den neunziger Jahren ein Anstieg der zu Jugendstrafe Verurteilten beobachten. Auch bei gleichzeitiger Berücksichtigung der möglicherweise parallel anwachsenden informellen Reaktionen bleibt insbesondere ein leichter Anstieg der Rate verhängter Jugendstrafen zwischen ein und zwei Jahren erkennbar (vgl. oben 3.3.4.3.2). Der Leitgedanke des deutschen Jugendstrafrechts, dass die Rechtsfolgen auf Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender so ausgewählt werden müssen, dass negative, desintegrierende und für die Entwicklung nachteilige Folgen vermieden werden, bleibt deshalb unverändert aktuell.

Die Vorrangigkeit ambulanter Reaktionen ergibt sich nicht nur aus dem rechtsstaatlichen ‘ultima ratio’-Prinzip, sondern auch aus dem Erziehungsgedanken des JGG, der in erster Linie auf Förderung der sozialen Integration der jungen Menschen in die Gesellschaft gerichtet ist. Im Gegensatz zu den Rechtsfolgen des Erwachsenenstrafrechts – Geldstrafe und Freiheitsstrafe – können soziale Trainingskurse, betreuende und helfende Maßnahmen von Betreuungshelfern, Erziehungsbeiständen oder Bewährungshelfern, die Kompetenzen der jungen Straftäter stärken und die Ablösung von der Familie, die Integration in das Erwerbsleben oder die Eigenständigkeit von Wohnung und Geldverwaltung fördern sowie für sie bestehende Leistungsansprüche erschließen und damit günstigere Voraussetzungen für Eigenverantwortlichkeit schaffen. Täter-Opfer-Ausgleich ist eine Sanktionsstrategie, die den Täter mit seiner Verantwortung für die Leiden und Kränkungen des Opfers konfrontiert und auf einen Ausgleich mit den berechtigten Belangen des Opfers verpflichtet. Damit sind nur einige Hinweise auf integrierende Reaktionsmöglichkeiten

¹⁸⁷⁰ CRASSMÖLLER, B., 1996, S. 113 f.; HEINZ, W. und R. STORZ, 1992, S. 197 ff.

gegeben, die im Rahmen von Diversion, aber auch im formellen Strafverfahren, praktikabel sind.¹⁸⁷¹ Mit Integration ist dabei nicht nur die Einwirkung in sozialisierender Hinsicht auf die jungen Menschen gemeint (soziale Trainingskurse), sondern gleichfalls die wohnortnahe Erschließung von sozialen Diensten und Bildungs- beziehungsweise Erwerbsmöglichkeiten. Die Ergebnisse der Wirkungsforschung zeigen, dass ein solches, auf Integration in die Gemeinschaft gerichtetes Sanktionsspektrum die Prävention von Jugendkriminalität fördert.¹⁸⁷²

Allerdings ist gerade bezüglich der Jugendkriminalität die Möglichkeit und Bedeutung von Präventionsmaßnahmen hervorzuheben, die ganz allgemein situative Kriminalprävention leisten: verantwortungsvolle Gestaltung der Warenpräsentation bei von Kindern und Jugendlichen begehrten Konsumgütern, elektronische Warensicherung in Kaufhäusern, Diebstahlsicherungen und Wegfahrsperrern an Kfz sowie Fahrradkodierungen. Erhöhung der Übersichtlichkeit von öffentlichen Plätzen und Verkaufsebenen ist geeignet, den Anreiz für aus Cliquen heraus begangene spontane Taten zu mindern, bei denen häufig nicht planvolles Handeln, sondern die günstig erscheinende Gelegenheit den Ausschlag gibt.

Schwieriger ist die Beurteilung der Möglichkeiten, Gewalt zwischen Jugendcliquen, insbesondere zwischen jungen Zuwanderergruppen untereinander sowie zwischen Zuwanderern und Deutschen, zu reduzieren. Hier ist in den vergangenen Jahren eine problematische Entwicklung eingetreten, zu der die stockende Integration der Zuwanderergruppen ohne deutschen Pass einerseits und die geschwundene Vertrautheit der in jüngster Zeit zugewanderten jungen Spätaussiedler mit deutscher Sprache und Normstruktur beizutragen scheint.

Forschungen über die Hintergründe von Gewalt, insbesondere Gruppengewalt, haben gezeigt, dass bei vielen jungen Menschen problematische Sozialisationserfahrungen sowie Ausgrenzungsprozesse und Perspektivlosigkeit den Hintergrund für Gewaltanwendung darstellen.¹⁸⁷³ Statt eine Intensivierung der Ausgrenzung durch Formen der Inhaftierung ist nach Lösungen zu suchen, die zu einer besseren Integration in das schulische und berufsqualifizierende Bildungssystem beitragen, statt diese zusätzlich zu gefährden. Delinquente Jugendcliquen bilden sich insbesondere, wenn der Zugang zum Beruf erschwert oder versperrt ist. Aus diesem Grunde muss die Schule die Jugendlichen in die Lage versetzen, eine Berufsausbildung auch unter den gestiegenen Anforderungen einer globalisierten Wirtschaft aufzunehmen.

Tendenzen zur Ausweitung der Anwendung des Allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende erscheinen als wenig angemessen. Denn dadurch wird die Breite möglicher Reaktionsweisen, die das JGG mit den Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln, aber auch mit Diversion und erzieherisch konzipierten stationären Sanktionen bietet, verengt auf die Alternative Geldstrafe oder Freiheitsstrafe. Hiergegen sprechen auch die jugendsoziologischen und entwicklungspsychologischen Befunde: Zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden besteht kaum ein Unterschied mehr im Hinblick darauf, dass sie ihre Bildungsphase noch nicht abgeschlossen haben. Nachdem die Mehrheit der Schulabgänger entweder mit Realschulabschluss (40 %) oder Abitur (24 %) die Allgemeinbildenden Schulen verlässt¹⁸⁷⁴, um eine berufliche Ausbildung zu beginnen, hat sich das Ende der Berufsausbildung in das dritte Lebensjahrzehnt verschoben. Das gilt auch für andere Aspekte des Übergangs in den Status des Erwachsenen. So ist hinsichtlich der Ablösung vom Elternhaus und dem Eintritt in das Erwerbsleben eine Verschiebung über die Altersschwelle von 21 Jahren hinaus zur Regel geworden, wodurch sich die Jugendphase verlängert hat.¹⁸⁷⁵

¹⁸⁷¹ Vgl. RÖSSNER, D., 2000, sowie die Beiträge von TRENCZEK und VIEHMANN im gleichen Band.

¹⁸⁷² Vgl. auch MILLER, J., 1991.

¹⁸⁷³ Vgl. Böttger, A., 1998, S. 364 f.

¹⁸⁷⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt (Hg.), 2000, S. 36.

¹⁸⁷⁵ „...wichtige Ereignisse beim Übergang von der Jugendlichen- zur Erwachsenenrolle, wie Eintritt in das Berufsleben oder Gründung der eigenen Familie, hängen vom individuellen Lebenslauf ab und fallen heute meist in das dritte Lebensjahrzehnt“; ebenda, S. 8/9.

Daneben hat sich bei entwicklungspsychologischer Betrachtung erwiesen, dass die psychosozialen Übergänge in Lebensbereiche des Erwachsenendaseins (zum Beispiel Ablösung von der Herkunftsfamilie, Hineinwachsen in Partnerschaften und Berufslaufbahnen) mit ihren Folgewirkungen sowohl für die moralischen Reifeprozesse wie für die Identitätsentwicklung zeitlich entkoppelt sind und je nach Lebenssituation zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Entwicklung beeinflussen.¹⁸⁷⁶ Weniger als früher kann deshalb von einer bestimmten Altersschwelle ausgegangen werden; umso angemessener ist die Prüfung des Entwicklungsstandes im Einzelfall der Heranwachsenden.

Aus der detaillierten Analyse der Jugendkriminalität, die in diesem Periodischen Sicherheitsbericht als Schwerpunktthema vorgelegt wurde, ergibt sich als generelle Einsicht: Nötig ist eine verlässliche, regional einheitliche und prompte Reaktionspraxis jenseits ausufernder Verfolgung von Bagatelldelikten¹⁸⁷⁷, die zugleich die Möglichkeiten für eine Konzentration der Strafjustiz auf die schwerwiegenderen Rechtsbrüche eröffnet, die nach einer ernsthaften, integrativ und präventiv wirksamen Reaktion verlangen. Eine Verschärfung des Jugendstrafrechts und der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis wäre dagegen eher dazu angetan, das Problem zu verschärfen als es zu lösen. Dieser Einsicht entspricht es, dass die Praxis der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter tatsächlich nicht die Notwendigkeit gesehen hat (vgl. Kapitel 3.3.3.4.3),

- vermehrt Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht zu verurteilen,
- vermehrt zu verurteilen statt das Verfahren einzustellen,
- wieder mehr unbedingte Jugendstrafen zu verhängen,

sondern stattdessen vorzugsweise und vermehrt die Möglichkeiten des JGG zu abgestufter und entwicklungsgeprägter Reaktion unter Nutzung der erzieherischen Möglichkeiten der Diversion und der Bewährungshilfe eingesetzt hat.

Der spezialpräventive Auftrag des Jugendstrafrechts wird, dieser Schluss kann aus den Ergebnissen der Wirkungsforschung gezogen werden, am besten durch eine erweiterte Diversionspraxis und durch den Ausbau von helfenden, stützenden, betreuenden und chancenverbessernden Maßnahmen erfüllt.

Der Blick auf junge Menschen als Täter darf keinesfalls den Blick darauf verstellen, dass junge Menschen noch häufiger Opfer von Straftaten sind. Die höchsten Opferraten, insbesondere im Bereich der Gewaltdelinquenz, und die stärksten Anstiege finden sich regelmäßig bei jungen Menschen, namentlich bei männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden. Unter Berücksichtigung auch der familiären Gewalt sind junge Menschen weitaus häufiger Gewaltopfer als Gewalttäter. Nicht so sehr als Täter, sondern vor allem als Opfer verdienen deshalb junge Menschen unsere Aufmerksamkeit und unseren Schutz.

¹⁸⁷⁶ Vgl. etwa MASCHKE, J. G., 1999, S. 30-36.

¹⁸⁷⁷ Vgl. VIEHMANN, H., 2000, S. 232.

6 Kriminal- und rechtspolitische Schlussfolgerungen der Bundesregierung

Mit dem vorliegenden Sicherheitsbericht wird ein neuer Weg amtlicher Berichterstattung über Kriminalität und Strafverfolgung beschritten. Im Vergleich zu allen bisherigen statistischen und sonstigen Beschreibungen der Sicherheitslage bietet er erstmalig eine zusammenfassende Darstellung der verschiedenen Kriminalitätsformen und deren strafrechtlicher Verfolgung und räumt auch der Kriminalprävention den ihr gebührenden Stellenwert ein. Amtliche Statistiken und Erkenntnisse der kriminologischen Forschung, auch Opferbefragungen, dienen hierfür als Grundlage. Durch diese Zusammenführung von Informationen zum Hell- und Dunkelfeld wird eine möglichst umfassende, sowohl täter- als auch opferorientierte Kriminalitätsbeschreibung angestrebt. Die Bestandsaufnahme strafrechtlicher Reaktionen auf Kriminalität stellt eine notwendige Ergänzung des Kriminalitätslagebildes dar. Der Sicherheitsbericht soll zudem deutlich machen, in welchen Bereichen noch Erkenntnislücken bestehen und wie auf deren Beseitigung hingewirkt werden kann. Der Bericht bietet damit einen breiten Ansatz zur Bewertung der Sicherheitslage in Deutschland und die notwendige Basis für die aktuelle und künftige Gestaltung der Kriminal- und Strafrechtspolitik.

Der Sicherheitsbericht gibt der Bundesregierung Gelegenheit, schon eingeleitete oder noch in Planung befindliche Maßnahmen vorzustellen, die bereits erste Antworten auf die angesprochenen Probleme darstellen. Da der Bericht jedoch – bewusst – auch Erkenntnislücken und bisher unerschlossene kriminal-, rechts- und sicherheitspolitische Handlungsfelder offen legt, nimmt die Bundesregierung mit den nachfolgenden Schlussfolgerungen nicht für sich in Anspruch, für jedes angesprochene Problem einen Lösungsvorschlag unterbreiten zu können, der unmittelbar umgesetzt werden kann. Vielmehr obliegt es der künftigen Regierungsarbeit, auf die notwendigen Maßnahmen hinzuwirken und sie an den gewonnenen empirischen Erkenntnissen auszurichten.

Dabei ist sich die Bundesregierung bewusst, dass sie nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit Problemlösungsansätze anbieten kann. In zahlreichen Bereichen bedarf es der Unterstützung durch die Länder und Kommunen. Dementsprechend enthält der Sicherheitsbericht eine Reihe von Ansätzen, die nur in enger Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen umgesetzt werden können. Dies unterstreicht einmal mehr, dass nur ein koordiniertes Vorgehen sämtlicher Verantwortungsträger auf Dauer zu Erfolgen im Umgang mit Kriminalität führen kann. Die Bundesregierung möchte mit dem Sicherheitsbericht daher auch Anregungen geben und einen Beitrag für diskussionswürdige Ansätze im Sinne einer dialogorientierten Politik liefern, aus denen wichtige Impulse für konkrete Maßnahmen gezogen werden können.

Die nachfolgenden Schlussfolgerungen skizzieren die in den Feststellungen des Sicherheitsberichts aufgeworfenen Fragen an eine moderne Kriminal- und Sicherheitspolitik und zeigen die nach Auffassung der Bundesregierung richtungsweisenden Lösungsansätze auf. Zunächst werden – deliktsübergreifend – diejenigen Gesichtspunkte herausgearbeitet, die auf Grundlage des Berichts Schwerpunkte für die künftige Arbeit der Bundesregierung bilden (unter 6.1). Hieran schließen sich Ausführungen zu einzelnen im Sicherheitsbericht behandelten Deliktsbereichen an, die nach Ansicht der Bundesregierung besonderen Erörterungsbedarf ergeben (unter 6.2).

6.1 Deliktsübergreifende Schwerpunkte der Regierungsarbeit

6.1.1 Intensivierung und Ausbau von Forschung und Statistik im Bereich der Kriminalitätserfassung und -darstellung

Eine rationale Kriminal- und Strafrechtspolitik bedarf unter anderem einer soliden empirischen Grundlage. Erkenntnisse über Ausmaß, Struktur und Entwicklung der Kriminalität einerseits, über Strafverfolgung, Strafvollstreckung und Strafvollzug andererseits müssen in ausreichendem Umfang vorhanden sein, um kriminal- und strafrechtspolitische Maßnahmen erfolgreich gestalten und in ihren Auswirkungen überprüfen zu können. Unter dieser Prämisse ist es ein wichtiges Anliegen des vorliegenden Sicherheits-

berichts, Informationsdefizite kenntlich zu machen, um auf diese Weise Impulse für notwendige Forschung und für Verbesserungen auf dem Gebiet der Statistik zu geben.

Der Sicherheitsbericht macht deutlich, dass es in Deutschland – anders als in anderen Ländern – an kontinuierlich durchgeführten Dunkelfelduntersuchungen mangelt. Solche Untersuchungen, im Englischen als „crime surveys“ oder „victim surveys“ (Opferbefragungen) bezeichnet, sind ein notwendiges Instrument zur Messung der Kriminalitätsentwicklung in dafür geeigneten Deliktsbereichen. Sie ermöglichen Aussagen zum Anzeigeverhalten der Bevölkerung sowie zu Opfererfahrungen und ergänzen so die amtlichen Kriminalstatistiken. Zudem lassen sich hieraus Erkenntnisse über die Einstellung der Bevölkerung zu verschiedenen Aspekten von Kriminalität und Strafverfolgung gewinnen, so dass letztendlich auch eine Rückkoppelung zwischen Bewertungen der Bevölkerung und kriminalpolitischen Maßnahmen stattfinden kann. Die Bundesregierung möchte daher die bereits aufgenommenen Kontakte zu wissenschaftlichen und kommerziellen Forschungseinrichtungen mit dem Ziel intensivieren, baldmöglichst eine Konzeption für die regelmäßige Durchführung von Dunkelfelduntersuchungen zur Verfügung stellen zu können.

Die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sollten im Idealfall sowohl Umfang, Struktur und Entwicklungen der Kriminalität abbilden als auch die Strafverfolgung in ihren einzelnen Verfahrensabschnitten (Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren) bis hin zu Strafvollstreckung und Strafvollzug skizzieren. Der Sicherheitsbericht verdeutlicht nicht zum ersten Mal, dass die amtlichen Statistiken in ihrer jetzigen Form Lücken aufweisen. Diese Situation gilt es auf der Grundlage der durch den Sicherheitsbericht gewonnenen Erkenntnisse zu verbessern.

Ein wesentlicher Schritt zu einer verbesserten polizeilichen Kriminalitätserfassung und -darstellung wird durch die Einführung des Informationssystems INPOL-neu vollzogen werden. Alle Straftaten können zukünftig bereits mit der ersten Anzeigenaufnahme bei der Polizei erfasst und für die zeitnahe Bewertung von Kriminalitätsentwicklungen genutzt werden. Damit wird eine frühzeitigere und damit auch wirksamere Reaktion auf entsprechende Entwicklungen möglich. Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen werden die zugrundeliegenden Daten aktualisiert und anonymisiert in einer zentralen Datenbank beim Bundeskriminalamt gespeichert, die getrennt und unabhängig von den polizeilichen, personenbezogenen Dateien von INPOL-neu betrieben wird. Dieser Datenbestand bietet Raum für vielfältige flexible Sonderauswertungen und führt damit zu einer verbesserten Interpretierbarkeit der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Mit der mit INPOL-neu einhergehenden Neugestaltung der PKS ist unter anderem auch eine Erweiterung der Opfererfassung verbunden. Künftig lassen sich in anonymisierter Form detailliertere Aussagen zu Opfer-Täter-Beziehungen, zur Staatsangehörigkeit und zu besonders gefährdeten Personengruppen treffen. Schließlich wird aufgrund der geänderten Straftatenerfassung eine bessere Vergleichbarkeit mit der Strafverfolgungsstatistik erreicht.

Einige Statistiken der Strafrechtspflege bedürfen, um aktuellen Informationsbedürfnissen Rechnung zu tragen, einer grundlegenden Überarbeitung und Ergänzung. Vor allem müssen die Strafverfolgungsstatistik und die Bewährungshilfestatistik möglichst bald in allen neuen Ländern eingeführt werden, damit sie für Deutschland insgesamt erstellt werden können. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern, die für die Strafrechtspflegestatistiken zuständig sind, klären, wie die Strafverfolgungsstatistik den aktuellen Anforderungen am besten gerecht werden kann. Dabei wird sie den schon früher vorgebrachten Vorschlag, die Strafverfolgungsstatistik und die Bewährungshilfestatistik bundesgesetzlich zu regeln, wieder aufgreifen.

Wie der Sicherheitsbericht zeigt, werden knapp 50 % der anklagefähigen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren mit oder ohne Auflagen eingestellt. Daher haben der Strafverfolgungsstatistik vergleichbare Informationen über staatsanwaltliche Entscheidungen, insbesondere über Beschuldigte, Tatvorwürfe und Art der Abschlussverfügungen erheblich an Bedeutung gewonnen. Aus der Staatsanwaltschaftsstatistik und der Strafverfolgungsstatistik können derartige Erkenntnisse bisher nicht gezogen werden. Das

Bundesministerium der Justiz erwägt daher, die Daten des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (ZStV) zukünftig auch für statistische Zwecke nutzbar zu machen und den Ländern eine Öffnung der ZStV für wissenschaftliche Forschungsvorhaben vorzuschlagen.

Rationaler Einsatz strafrechtlicher Reaktionen bedeutet auch, dass deren spezialpräventive Wirksamkeit und ihre sonstigen Folgen einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden. Eine derartige Erfolgskontrolle lässt sich mit Hilfe einer periodischen Rückfallstatistik auf der Grundlage von Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR) erreichen. Werden die BZR-Daten in der Weise abgesammelt, dass sie zusätzliche Kohortenanalysen erlauben, so lassen sich auf der Basis der hierbei gewonnenen Daten längerfristige Entwicklungen der Kriminalität, der Ablauf krimineller Karrieren einschließlich deren Beginn wie deren Abbruch, aber auch Auswirkungen strafrechtlicher Sanktionierung auf Kriminalitätsverläufe analysieren. Wie im Sicherheitsbericht dargelegt, hat das Bundesministerium der Justiz daher eine Machbarkeitsstudie zur regelmäßigen Durchführung einer Rückfallstatistik in Auftrag gegeben. Anhand der gewonnenen Ergebnisse, die in Kürze vorliegen werden, lässt sich die Realisierbarkeit eines derartigen Vorhabens abschließend bewerten. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob noch bestehende Lücken in der statistischen Erfassung der Strafaussetzung zur Bewährung geschlossen werden können.

Auch die bestehenden Strafvollzugsstatistiken bedürfen vor allem insoweit der Verbesserung, als bisher keine zuverlässigen statistischen Angaben über die Anzahl der jährlich ihre Strafe antretenden und jährlich entlassenen Gefangenen (Strafgefangene, Untersuchungsgefangene, in Sicherungsverwahrung befindliche Personen) existieren. Die Bundesregierung appelliert an die Länder, die von ihnen Anfang der neunziger Jahre entwickelte Konzeption für eine verbesserte Strafvollzugsstatistik im Zuge der Automatisierung der Geschäftsstellen umzusetzen.

Von Seiten der Wissenschaft wird vorgeschlagen, mittelfristig eine anonymisierte Datenbank aus Polizei- und Justizdaten aufzubauen, die als Grundlage für eine wissenschaftliche Analyse des Verlaufs krimineller Karrieren und des Strafverfahrens herangezogen werden kann. Sie wäre ein ideales Instrument, um Auswirkungen und Erfolg kriminal- und strafrechtspolitischer Maßnahmen einschätzen zu können. Die Bundesregierung wird im Zuge der von ihr angestrebten Reform der Strafrechtspflegestatistiken auch diese Entwicklungslinie weiter verfolgen.

Mit einer solchen Datenbank könnten auch verlaufsstatistische Analysen durchgeführt werden, das heißt die von der Polizei (oder anderen Strafverfolgungsorganen) erfassten Fälle könnten bis hin zur rechtskräftigen Verurteilung oder sogar bis zum Ende der Vollstreckung statistisch nachverfolgt werden.

6.1.2 Stärkung der Opferbelange

Belange der Opfer müssen stärker berücksichtigt werden. Bewusst werden in diesem Bericht bei der Darstellung der einzelnen Kriminalitätsformen Opferaspekte – soweit möglich und sinnvoll – an erster Stelle behandelt.

Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Opferschutzes und der Opferhilfe können sowohl im Aufgabenbereich der Polizei als auch auf justizieller Ebene ansetzen. Die Bundesregierung begrüßt die Einrichtung von Opferschutzbeauftragten bei der Polizei, wie sie in den Ländern teilweise bereits vorhanden sind. Ebenso begrüßt die Bundesregierung die vielen privaten und staatlichen Initiativen in den Städten und Gemeinden, bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten, die Opfer von Straftaten betreuen.

Gleichzeitig gilt es, die Verletztenrechte im Ermittlungs- und Strafverfahren zu stärken. Im Rahmen einer generellen Reform des Strafverfahrens beabsichtigt das Bundesministerium der Justiz daher, gerade auch im Interesse der Opfer einen zügigeren Abschluss des Strafverfahrens zu ermöglichen. Ergänzend hierzu sollen – neben den bereits in Kraft getretenen Regelungen zur erweiterten Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs – Opferbelange deutlicher als bisher berücksichtigt werden. Bei Vorschlägen zur Reform des Sanktionenrechts ist dieser Gedanke bereits umgesetzt worden. So soll nach dem vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Referentenentwurf künftig bei der Vollstreckung der Geldstrafe den Wiedergutma-

chungsansprüchen des Opfers Vorrang eingeräumt werden. Zum anderen ist das Gericht verpflichtet, bei Verurteilung zu einer Geldstrafe zu bestimmen, dass ein Zehntel des Betrages an eine gemeinnützige Einrichtung der Opferhilfe zu leisten ist.

Gerade im Bereich der Gewaltdelikte gehören Opfer und Täter oftmals demselben näheren Umfeld an, vielfach sogar derselben Familie. Der Periodische Sicherheitsbericht macht auch deutlich, dass Kinder und Jugendliche – entgegen einer zunehmenden Tendenz der Medienberichterstattung – häufig selbst von Gewalt, gerade im sozialen Nahbereich, betroffen sind und nicht in erster Linie als Straf- beziehungsweise Gewalttäter wahrgenommen werden sollten. In der Familie erfahrene Gewalt ist wiederum von erheblicher Bedeutung für die eigene Neigung, in Problem- und Konfliktsituationen gewaltsam zu reagieren. Opferschutz muss daher bereits in den Familien beginnen. Vor allem die schwächeren Familienmitglieder, das heißt in aller Regel Kinder und Frauen, müssen besser davor geschützt werden, Opfer häuslicher Gewalt zu werden.

Um angemessen auf das Problem häuslicher Gewalt reagieren zu können, müssen zunächst dessen Ausmaße und Hintergründe näher beleuchtet werden. Voraussetzung ist hierfür einmal mehr eine verbesserte statistische Erfassung. Da in diesem Bereich die Anzeigebereitschaft erfahrungsgemäß gering ist, muss von einem erheblichen Dunkelfeld ausgegangen werden, das nur durch spezifische Methoden der Opferbefragung erhellt werden kann. Hier besteht demnach noch weiterer Forschungsbedarf. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend plant, im Jahr 2002 eine repräsentative Umfrage zu Gewalt gegen Frauen durchzuführen, bei der sowohl Ausmaß als auch Auslöser, Folgen und Reaktionen erhoben werden sollen.

Ein deutliches Signal zum Schutz der Kinder vor innerfamiliärer Gewalt, aber auch einen Anstoß zu weitergehenden präventiven Maßnahmen erhofft sich die Bundesregierung von dem vor Kurzem in Kraft getretenen „Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung“. Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung ist nunmehr im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert; körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen werden fortan für unzulässig erklärt. Die Bundesregierung ist sich hierbei darüber im Klaren, dass Gesetzesänderungen allein nicht ausreichen. Sie wird daher zusätzlich mit einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit Eltern darüber aufklären, welche schädlichen Auswirkungen Gewaltanwendungen gegenüber Kindern haben. Die Vermittlung konkreter Hilfs- und Beratungsangebote an von elterlicher Gewalt Betroffene kann jedoch nur durch örtliche Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und von Beratungsstellen der Opferhilfe und des Opferschutzes geleistet werden.

Auch gegenüber Frauen verübte Gewalt spielt sich häufig im häuslichen Bereich ab. Die Bundesregierung hat daher im Dezember 1999 einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen beschlossen und hat es sich hierbei zum Ziel gesetzt, mit einem Bündel von Maßnahmen der Gewalt gegen Frauen entgegen zu wirken. Zur Steuerung der Umsetzung dieses Aktionsplans wurde im Frühjahr 2000 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingesetzt.

Um den Rechtsschutz bei häuslicher Gewalt zu verbessern, hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gewaltschutzgesetzes beschlossen, mit dem verdeutlicht wird, dass auch Gewalt im sozialen Nahbereich für die Täter einschneidende Konsequenzen haben kann. Das Gesetz wird die Zivilgerichte ermächtigen, bei drohenden beziehungsweise bereits eingetretenen Körper-, Gesundheits- und Freiheitsverletzungen auf Antrag des Opfers Schutzanordnungen zu treffen, um weitere Verletzungen zu verhindern. Danach können die Zivilgerichte dem Täter beispielsweise untersagen, bestimmte Orte aufzusuchen, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhalten muss. Sie können auch Kontakt- und Hausverbote gegen gewalttätige Personen erlassen. Die Schutzanordnungen sollen mit Strafe bewehrt werden und sich nicht nur auf Taten im häuslichen Bereich, sondern auch auf solche außerhalb einer häuslichen Lebensgemeinschaft erstrecken. Damit können beispielsweise auch Fälle des Psychoterrors durch ständiges Auflauern („Stalking“) erfasst werden.

Ergänzend muss überprüft werden, wie die Polizei zum Schutz der Frauen bei häuslicher Gewalt wirksam eingreifen kann. In diesem Zusammenhang ist vor allem an den nach Polizeirecht der Länder möglichen Platzverweis zu denken. Die Klärung der Frage, wie polizeirechtliche und polizeiliche Schutzmaßnahmen den zivilrechtlichen Rechtsschutz unterstützen und begleiten können, ist Gegenstand eines Berichts einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Innen- und Justizseite der Länder und des Bundes, der der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vorgelegt und von ihr zur Kenntnis genommen wurde. Bereits bestehende Modellversuche in einzelnen Ländern sowie auf dieser Grundlage gewonnene Erfahrungen verfolgt die Bundesregierung mit Interesse.

6.1.3 Stärkung kriminalpräventiver Ansätze

In der Kriminologie hat sich seit langem die Erkenntnis durchgesetzt, dass durch Repression allein Kriminalität nicht erfolgreich bekämpft beziehungsweise reduziert werden kann. Für den Schutz der Bevölkerung vor Kriminalität spielt eine wirksame Kriminalprävention eine herausragende Rolle. Präventive Maßnahmen können frühzeitig und auf breiter Basis – auf Seiten der Täter, der Opfer und auch der Tat-situationen – ansetzen. Maßnahmen der Primärprävention wirken bereits auf die Stärkung des Rechts- und Wertebewusstseins und die Beseitigung von Sozialisationsdefiziten hin; sekundärpräventive Initiativen wenden sich an potenzielle Täter, indem sie Gelegenheiten zu einer Tatbegehung reduzieren, die Tat-ausführung erschweren und das Entdeckungsrisiko erhöhen. Unter Gesichtspunkten der tertiären Prävention sollen strafrechtliche Sanktionen so ausgestaltet werden, dass sie ein künftiges straffreies Leben des Verurteilten fördern. Die Bundesregierung räumt dementsprechend der Verstärkung der Kriminalprävention in sämtlichen Deliktsbereichen einen hohen Stellenwert ein.

Da Kriminalität stets in Entstehung und Wirkung örtliche Bezüge aufweist, haben kriminalpräventive Projekte auf kommunaler Ebene eine ganz entscheidende Bedeutung. Ohne Koordination, Vernetzung und Informationsaustausch bleibt die Wirkung jedoch häufig eher begrenzt. Eine effiziente Kriminalprävention erfordert einen auf breiter Basis angelegten gesamtgesellschaftlichen Ansatz sowie eine dem föderalen Aufbau Deutschlands entsprechende Organisation, die eine Kräftebündelung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ermöglicht. Zahlreiche sehr wertvolle kriminalpräventive Projekte mit ressortübergreifendem Ansatz sind zwischenzeitlich in den Ländern und Kommunen auf den Weg gebracht worden; diese gilt es nun weiter zu vernetzen. Dementsprechend haben der Bundesminister des Innern und die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im Herbst vergangenen Jahres die Einrichtung des Deutschen Forums für Kriminalprävention (DFK) beschlossen.

Das DFK wird künftig eine Schlüsselrolle im Bereich der Prävention wahrnehmen und die Spitzen staatlicher wie nichtstaatlicher Stellen aus Wissenschaft und Wirtschaft, Kirchen und Wohlfahrtsverbänden, Medien sowie sonstiger fachkundiger Institutionen zusammenführen. Das Forum soll auf breiter gesellschaftlicher Basis die vielfältigen präventiven Initiativen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene vernetzen und durch enge Kooperation verstärken. Daneben gilt es zuständigkeitsübergreifende Strategien zur Kriminalitätsverhütung zu entwickeln und deren Umsetzung zu fördern. Das DFK soll zu der zentralen Informations- und Servicestelle der Kriminalprävention werden, aber selbst auch Initiator konkreter Präventionsprojekte sein. Zu den zentralen Aufgaben des Forums wird ferner die Präventionsforschung einschließlich der Evaluierung von Präventionsmaßnahmen gehören.

Wie die vorstehenden Kapitel des Sicherheitsberichts gezeigt haben, sind die Entstehungsursachen für Kriminalität ebenso vielschichtig wie ihre Erscheinungsformen. Entsprechend müssen präventive Ansätze in den einzelnen Deliktsbereichen diesen unterschiedlichen Bedingungen Rechnung tragen. Die sich unter 6.2 anschließenden Ausführungen zur Kinder- und Jugenddelinquenz, zum Rechtsextremismus, zur Kriminalität von Zuwanderern und zur Drogendelinquenz werden deutlich machen, dass die Bundesregierung sozial-, familien-, jugend-, gesundheits- und bildungspolitischen Ansätzen auch und gerade im Umgang mit Kriminalität den Vorzug gibt – auch auf die Gefahr hin, nicht sofort sichtbare Erfolge erzielen zu können. Das gilt insbesondere für den Bereich der Gewaltkriminalität in seinen vielfältigen, sich

teilweise überschneidenden Ausprägungen (Raub- und qualifizierte Körperverletzungsdelikte, Gewalt von Jugendlichen, rechtsextremistische Gewalt, Gewalt im sozialen Nahraum vor allem gegen Frauen, Kinder und ältere Menschen). Hier wie dort vertritt die Bundesregierung den Standpunkt, dass eine längerfristige Besserung der Sicherheitslage nur dann eintreten kann, wenn gesellschaftliche Bedingungen geschaffen werden, die dem Einzelnen Perspektiven eröffnen und das Rechts- und Wertebewusstsein der Allgemeinheit stärken.

Darüber hinaus lässt sich einzelnen Erscheinungsformen der Kriminalität wirksam mit Mitteln der sekundären Prävention begegnen, die einer Tatbegehung durch grundsätzlich tatgeneigte Personen vorbeugen sollen.

Dies gilt in erster Linie für die Eigentumskriminalität. Die seit Jahren zu verzeichnende rückläufige Tendenz, insbesondere beim Diebstahl von Kraftfahrzeugen und beim Wohnungseinbruch, ist – wie das Beispiel der Wegfahrsperre belegt – vor allem auf technische Präventionsmaßnahmen und -programme zurückzuführen, die zu verbesserten Sicherungseinrichtungen und zu einer Verringerung der Tatgelegenheiten geführt haben. Die Bundesregierung unterstützt daher Initiativen, die auf eine weitere Reduzierung des Straftatenaufkommens durch technische Prävention gerichtet sind. Im Bereich des Kraftfahrzeugdiebstahls betrifft dies beispielsweise die Einführung von Fahrzeugstillsetzungssystemen oder von europaweit einheitlichen, fälschungssicheren Fahrzeugpapieren. Auch Wohnungseinbrüchen kann nach gegenwärtigen Erkenntnissen durch weitere technische Sicherungsmaßnahmen, etwa durch Entwicklung eines bundesweiten Standards für den technischen Grundschutz von Wohnobjekten besser vorgebeugt werden. Vertreter der Bau- und Wohnungswirtschaft, Kreditwirtschaft, von Verbänden und Behörden verständigten sich auf einem vom Bundesministerium des Innern im Oktober 2000 durchgeführten Fachforum „Sicheres Wohnen“ auf diese präventiven Ansätze. Zu guter Letzt gilt gerade im Bereich des Ladendiebstahls das altbekannte Sprichwort „Gelegenheit macht Diebe“: Die offensive Präsentation begehrter Konsumgüter und die unübersichtliche Gestaltung von Verkaufsflächen bieten dort Anreize zur Tatbegehung. Räumlich-gestalterische Maßnahmen, eine verantwortungsvollere Anordnung des Warensortiments und elektronische Warensicherungssysteme vermögen hier die Gelegenheiten und Impulse zur Tatbegehung deutlich zu schmälern.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist auch dem zu verzeichnenden starken Anstieg der Vermögenskriminalität, vor allem im Bereich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, insbesondere mit einer Fortschreibung technischer Sicherheitsstandards zu begegnen. Die notwendigen Präventionsmaßnahmen können jedoch nur gemeinsam durch Banken, Kartenorganisationen, Handel sowie Politik und Polizei umgesetzt werden. Dementsprechend hat das Bundesministerium des Innern im September 2000 auf einem Fachforum „Sicherheit des Zahlungsverkehrs“ mit Vertretern von Kreditwirtschaft, Verbänden, Industrie und Behörden über geeignete Vorhaben beraten. Hierbei konnte Übereinkunft darüber erzielt werden, dass die Umstellung der Zahlungskarten von Magnetstreifen- auf Chipkartenbasis aufgrund der hiermit verbundenen Erweiterung von Identifizierungsmöglichkeiten einen deutlichen Zugewinn an Sicherheit mit sich brächte und daher möglichst zügig durchgeführt werden muss. Die rasche Einführung von geeigneten Kryptisierungsverfahren und sicheren digitalen Signaturen wurde darüber hinaus als geeignet angesehen, unbefugten Einwirkungen auf die elektronische Datenübertragung bei Internet-Transaktionen vorzubeugen. Das Bundesministerium des Innern prüft derzeit in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die rechtliche und tatsächliche Realisierbarkeit der in das Fachforum eingebrachten Anregungen.

Auch im Bereich der Gewaltkriminalität liegt ein möglicher, wenn auch nicht erschöpfender Ansatzpunkt in der Minderung von Tatgelegenheiten und von Anreizen zur Tatbegehung. Hierbei kann auch der Zugang zu Tatmitteln, etwa zu Waffen, eine wichtige Rolle spielen. Daher sieht die Bundesregierung in der Präzisierung, Verschärfung und Ergänzung waffenrechtlicher Bestimmungen, die im Zuge der aktuellen Novellierung des Waffenrechts angestrebt wird, ein wichtiges Mittel der Gewaltprävention. Eine Person soll zukünftig auch dann in der Regel die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Waf-

fengesetzes nicht besitzen, wenn sie Mitglied in einem verbotenen Verein oder in einer vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärten Partei war und die Mitgliedschaft nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt. Zum anderen ist vorgesehen, die Liste verbotener Waffen auf Faust- und Butterflymesser sowie Wurfsterne auszudehnen, die sich – Beobachtungen der Strafverfolgungsbehörden zufolge – zwischenzeitlich im kriminellen und gewaltbereiten Milieu etabliert haben. Das Führen von Schreckschuss- und ähnlichen Waffen in der Öffentlichkeit, die in über fünfzig Prozent der mit Schusswaffen begangenen Straftaten zum Einsatz kommen, soll künftig einer Erlaubnispflicht („kleiner Waffenschein“) unterliegen.

Im Bereich der Gewalt im häuslichen Bereich gibt es neue Interventionsstrategien, die sowohl generalpräventive als auch spezialpräventive Ziele verfolgen: Durch eine konsequente staatliche Reaktion auf solche Gewalttaten im straf- wie auch im zivilrechtlichen Bereich sollen der Täter in die Verantwortung genommen und die Opfer wirksamer geschützt werden. Durch Auflagen und Weisungen, an speziellen Täterprogrammen teilzunehmen, soll zusätzlich versucht werden, langfristig das Verhalten des Täters zu verändern. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert solche Interventionsprojekte auf Landesebene und lässt ihre Arbeitsweise und Wirkungen wissenschaftlich untersuchen. Der Prävention dient auch das vom Bundesministerium des Innern als Reaktion auf die tödlichen Vorkommnisse im Sommer 2000 in kürzester Zeit erarbeitete Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde. Es sieht ein Einfuhrverbot für bestimmte Rassen gefährlicher Hunde sowie strafrechtliche Regelungen vor. Darüber hinaus erweitert es die Möglichkeiten zum Erlass eines Zuchtverbots.

Im Bereich der Korruptionsdelikte gewinnt – neben der primären Prävention, das heißt der Stärkung des Bewusstseins der Beschäftigten im öffentlichen Dienst für dessen Integrität – die so genannte organisatorische Prävention an Bedeutung. Da Gesellschaft und Staat auf die Integrität des öffentlichen Dienstes angewiesen sind, gilt es, mit Hilfe organisations- und situationsbezogener Maßnahmen korruptionsgefährdete Organisationsstrukturen von vornherein zu vermeiden beziehungsweise diesen entgegen zu wirken. Dies ist durch die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung seit 1998 verbindlich festgeschrieben. Zu den in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen gehören unter anderem das Feststellen korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete, die Einhaltung des Mehr-Augen-Prinzips, die Personalrotation, die grundsätzliche Trennung von Planung, Vergabe und Abrechnung sowie der Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung. Rückmeldungen aus der Bundesverwaltung zeigen, dass die Richtlinie das Bewusstsein für die Korruptionsproblematik gestärkt und vielfältige Maßnahmen ange-regt hat. Nunmehr sind die auf ihrer Grundlage bereits getroffenen Vorkehrungen gegen Korruption auf Basis der bereits vorliegenden Erfahrungen weiter fortzuentwickeln.

Bedeutsam ist auch der Bereich der tertiären, auf Rückfallvermeidung gerichteten Prävention. Angemes-sene staatliche Reaktionen auf begangene Straftaten haben wichtige kriminalpräventive Effekte. Die unter 6.1.5 nachfolgenden Ausführungen zum Sanktionensystem zeigen dies auf.

6.1.4 Stärkung des Sicherheitsempfindens

Die Sicherheitslage in Deutschland kann und darf nicht nur anhand der objektiven Sicherheitslage, wie sie durch die amtlichen Statistiken beschrieben wird, gemessen werden. Eine sachgerechte Sicherheitspolitik muss auch die von der Bevölkerung wahrgenommenen und empfundenen Bedrohungen durch Kriminalität stärker berücksichtigen. Studien haben ergeben, dass bis Mitte der neunziger Jahre die Kriminalitätsfurcht – insbesondere in Ostdeutschland – erheblich angestiegen ist, seither aber wieder deutlich abgenommen hat. Die im Sicherheitsbericht vorgenommene vergleichende Betrachtung von kriminalstatistischen Befunden und der Furcht vor einer Opferwerdung zeigt, dass die objektive Kriminalitätslage und deren subjektive Wahrnehmung bisweilen erheblich auseinander klaffen. Obwohl der tatsächliche Anteil von Gewaltdelikten an der Gesamtkriminalität nur drei Prozent beträgt und, wie der Sicherheitsbericht an mehreren Stellen deutlich macht, sich zum Großteil innerhalb der Bevölkerungsgruppe der

männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden ereignet, ist beispielsweise auch in weniger gefährdeten Bevölkerungskreisen die Angst davor, Opfer eines Gewaltdelikt zu werden, weit verbreitet.

Die Bundesregierung nimmt die Kriminalitätsängste der Bürgerinnen und Bürger ernst. Sie sieht es als eine wesentliche kriminalpolitische Aufgabe an, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen, da dessen Beeinträchtigung weitreichende gesellschaftliche Folgen hat. Wer aus Angst nicht mehr auf die Straße geht, bestimmte Orte meidet oder abends auf den Besuch von Theater, Konzert, Kino oder Gaststätten verzichtet, büßt ein Stück Lebensqualität ein.

Eine realistische Darstellung der Kriminalität und der von ihr ausgehenden Gefahren ist daher wichtig. Auch der vorliegende Sicherheitsbericht leistet hierzu einen Beitrag, zumal es durch die differenzierte Darstellung von Kriminalitätsformen und ihrer Entwicklung möglich ist, wirkliche und scheinbare Bedrohungen zu unterscheiden, Risiken realistischer einzuschätzen und damit beängstigenden Dramatisierungen entgegen zu wirken.

Kriminalitätsfurcht weist – ebenso wie die vielfältigen Entstehungszusammenhänge von Kriminalität – häufig lokale Bezüge auf und muss daher vor allem auch Ziel kommunaler Präventionsaktivitäten sein. Die Bundesregierung wird sich ihrerseits im Rahmen ihrer Möglichkeiten an Maßnahmen beteiligen, die zu einer Verbesserung der objektiven Sicherheitslage und des Sicherheitsempfindens in den Städten und Gemeinden führen können. Einen Beitrag hierzu leisten beispielsweise die Sicherheitskooperationsvereinbarungen, die zwischen dem Bundesministerium des Innern und verschiedenen Ländern mit dem Ziel abgeschlossen wurden, die Zusammenarbeit ihrer Polizeien zu verbessern. Die Präsenz der Sicherheitskräfte an örtlichen Kriminalitätsbrennpunkten als wesentlicher Aspekt dieser intensivierten Zusammenarbeit soll dazu beitragen, die Bevölkerung in ihrem Vertrauen in die Sicherheit des öffentlichen Raums zu bestärken. Es ist beabsichtigt, die Zusammenarbeit an Kriminalitätsbrennpunkten auch in Zukunft im Rahmen der Sicherheitskooperationen fortzuführen und im Bedarfsfalle im Benehmen mit den Ländern durch Kräfte des Bundesgrenzschutzes zu verstärken.

In der Vergangenheit gab es Forderungen nach einem verstärkten Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen. Nach Auffassung der Bundesregierung kann im Einzelfall der auf Basis gesetzlicher Grundlagen durchgeführte offene Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen an Kriminalitätsbrennpunkten im öffentlichen Raum ein geeignetes Mittel zur Vorbeugung und Aufklärung von Straftaten oder auch zur Verstärkung des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger sein. Soweit der Bund zuständig ist, hat er für den Bundesgrenzschutz eine spezialgesetzliche Regelung für die Bildaufzeichnung geschaffen. Für den Bereich des allgemeinen Datenschutzrechts enthält das Änderungsgesetz zum Bundesdatenschutzgesetz vom 18. Mai 2001 erstmals eine verbindliche Reglementierung der Videoüberwachung. Sie gilt für private Stellen und Bundesbehörden.

Nach Auffassung der Bundesregierung kann auch der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern vorbereitete Gesetzentwurf zur Änderung des Bewacherrechts zu einer Stärkung des Sicherheitsempfindens in der Bevölkerung beitragen. Das private Sicherheitsgewerbe leistet einen wichtigen Beitrag zur Wahrung der Inneren Sicherheit, indem es Wach- und Sicherheitsaufgaben erfüllt, die keine hoheitlichen Befugnisse erfordern. Der Gesetzentwurf wird den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit der Angehörigen privater Sicherheitsdienste präzisieren und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger eine bessere Qualifikation und Zuverlässigkeit der Mitarbeiter sicherstellen.

Kriminalitätslage und Sicherheitsgefühl der Bevölkerung können auch durch Maßnahmen im Wohnumfeld positiv beeinflusst werden. Daher sollte die Kriminalprävention bei der Stadtentwicklung stärkere Berücksichtigung finden. Einen Beitrag hierzu leistet das Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“, in dem sich der Bund gemeinsam mit den Ländern und Kommunen engagiert. Darüber hinaus wäre es aus Sicht der Bundesregierung zu begrüßen, wenn kriminalpräventive Aspekte stärker in die Ausbildung der Städteplaner, Architekten und Bauingenieure einflie-

ßen würden. Mit einem entsprechenden Vorschlag ist das Bundesministerium des Innern bereits an den Vorsitzenden der gemeinsamen Kommission für die Koordinierung von Studium und Prüfung herangetreten.

6.1.5 Angemessene Erweiterung und differenzierte Anwendung des geltenden Sanktionensystems

Die Bundesregierung wird trotz ihrer Konzentration auf primär- und sekundärpräventive Ansätze auch in ihren Anstrengungen im Bereich der Strafverfolgung nicht nachlassen. Sie begreift Prävention und Strafverfolgung als einander ergänzende Handlungskonzepte, zumal strafrechtlichen Reaktionen auch die Funktion zukommt, einem erneuten Abgleiten des Verurteilten in die Straffälligkeit vorzubeugen. Damit erfüllen Sanktionen nicht zuletzt auch kriminalpräventive Aufgaben.

Zu einer effektiven Verbrechensbekämpfung gehören hiernach zum einen schnelle und angemessene Reaktionen, die verdeutlichen, dass die Rechtsgemeinschaft Gesetzesverstöße nicht duldet. Zum anderen unterstreicht der Sicherheitsbericht, dass eine reine Verschärfung von Sanktionen dem gegenwärtigen Erkenntnisstand zufolge im Allgemeinen weder in general- noch in spezialpräventiver Hinsicht erfolgversprechend ist. Es geht daher in erster Linie darum, das derzeitige Sanktionensystem mit dem Ziel zu erweitern, dem Täter die Folgen seines Tuns möglichst spürbar vor Augen zu führen, jedoch solche Reaktionen tunlichst zu vermeiden, die zu einer Störung oder Auflösung der sozialen Bezüge des Täters führen. Der jetzt vom Bundesministerium der Justiz vorgelegte Referentenentwurf zur Reform des Sanktionenrechts sieht daher eine Verbesserung der ambulanten – nicht freiheitsentziehenden – Sanktionsmöglichkeiten für Straftaten im Bereich kleinerer und mittlerer Kriminalität vor und dient dabei insbesondere der Vermeidung von kurzen Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen. Auf diese Weise sollen die unerwünschten entsozialisierenden Nebenwirkungen von Freiheitsstrafen vermieden oder abgeschwächt und der Strafvollzug entlastet werden.

Durch die im Entwurf vorgesehene Förderung der gemeinnützigen Arbeit soll die Möglichkeit erweitert werden, den Verurteilten eine Einbuße an Freizeit und freier Verfügbarkeit der Arbeitskraft erfahren zu lassen und ihm gleichzeitig eine Wiedergutmachung durch die Übernahme sozialer Verantwortung abzuverlangen. Darüber hinaus ist unter anderem die Erweiterung des Fahrverbots durch Aufwertung zur Hauptstrafe bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs stehen sowie die Ausdehnung seiner zeitlichen Dauer geplant. Angesichts der gestiegenen Bedeutung von Mobilität stellt die Verhängung eines Fahrverbots ein empfindliches Übel für die hiervon Betroffenen dar, da die freie Gestaltung des Arbeits- und Privatlebens hierdurch deutliche Einschränkungen erfährt. Des Weiteren sieht der Referentenentwurf eine Erweiterung der Verwarnung mit Strafvorbehalt und der Möglichkeit einer Halbstrafenaussetzung vor. Eine günstigere Gestaltung des Umrechnungsmaßstabes Geldstrafe zu Ersatzfreiheitsstrafe soll die Dauer einer Ersatzfreiheitsstrafe auch im Sinne der Strafgerechtigkeit verkürzen.

Im Übrigen bietet auch das bereits bestehende gesetzliche Instrumentarium mit dem in § 46a Strafgesetzbuch vorgesehenen Täter-Opfer-Ausgleich einen wertvollen Ansatz, um den einzelnen Straftäter zum Nachdenken über Hintergründe und Folgen seiner Tat anzuhalten und damit zugleich seine Resozialisierung zu fördern. Das Potenzial zur Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist in der Vergangenheit noch nicht in ausreichendem Maße ausgeschöpft worden, nicht zuletzt, weil es an entsprechenden verfahrensrechtlichen Regelungen mangelte. Nach dem Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs, das Ende 1999 in Kraft getreten ist, sollen Staatsanwaltschaften und Gerichte nunmehr in jedem Stadium des Verfahrens prüfen, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht kommt. Außerdem wurde der Täter-Opfer-Ausgleich in den Katalog der Auflagen und Weisungen aufgenommen, deren Erteilung es der Staatsanwaltschaft respektive dem Gericht ermöglicht, das Verfahren vorläufig einzustellen und damit von einer formellen Anklage oder einer Verurteilung abzusehen. Für Anwälte wurde der Täter-Opfer-Ausgleich gebührenrechtlich attraktiver gemacht.

6.1.6 Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und Kriminalprävention

Die zunehmende Mobilität überregional agierender Straftäter gerade im Bereich der Organisierten Kriminalität – insbesondere des Drogenhandels, der Geldwäsche, der Wirtschaftskriminalität, des Menschenhandels und der Schleusungskriminalität – erfordert immer stärker eine grenzüberschreitende Verbrechensbekämpfung und eine effektive internationale Zusammenarbeit.

Basis für diese Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden innerhalb der Europäischen Union bildet der Amsterdamer Vertrag. Er sieht die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch eine engere Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden unter Einbindung von EUROPOL, eine engere Zusammenarbeit der Justizbehörden sowie eine Annäherung der Strafvorschriften vor.

Zentrale Aufgabe zur Erreichung dieser Ziele ist aus Sicht der Bundesregierung die Umsetzung der EU-Rechtsinstrumente in diesem Bereich und die Beteiligung an entsprechenden EU-Programmen. Eine wichtige Rolle spielt ferner die bilaterale Zusammenarbeit, die unter anderem durch Verträge über polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten gefördert wird und mit der eine zusätzliche Kooperationsebene – im Polizeibereich namentlich für die Zusammenarbeit in grenznahen Räumen – etabliert wird. Von Bedeutung sind schließlich auch bilaterale Kooperationen mit den benachbarten Beitrittskandidaten sowie Unterstützungsmaßnahmen für osteuropäische Polizei- und Justizbehörden. Ziel ist es, die mittel- und osteuropäischen Staaten, in erster Linie die EU-Beitrittskandidaten, an das Sicherheitsniveau der EU-Staaten heranzuführen und die dortigen Sicherheitsbehörden durch die Unterstützung beim Aufbau rechtsstaatlicher und demokratischer Mittel und Strukturen in die Lage zu versetzen, der grenzüberschreitenden Kriminalität bereits im Ansatz oder beim Transit begegnen zu können. Die hierfür in der Vergangenheit und auch zukünftig durch Deutschland eingesetzten Ausbildungs- und Ausbildungshilfen werden zu einem höheren Sicherheitsstandard in den östlichen Nachbarländern und damit letztlich auch zu einem Sicherheitszuwachs in Deutschland beitragen. Im Verhältnis zur Schweiz hat die Bundesregierung durch den Abschluss des deutsch-schweizerischen Vertrages über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit von 1999 einen Ausgleich für die fehlende Geltung des EU-Acquis geschaffen. Das vom Vertrag ermöglichte Niveau der Zusammenarbeit geht an einigen Stellen sogar über das durch EU-Recht vorgesehene Niveau hinaus. Einzelne Elemente des Vertrages bieten sich daher für eine Übernahme in zukünftige Neuregelungen auf europäischer und bilateraler Ebene an.

Einer der wichtigsten Schritte zur internationalen polizeilichen Zusammenarbeit in Europa ist EUROPOL, das als Zentralstelle für den polizeilichen Informationsaustausch und für die Verbrechensanalyse konzipiert wurde. Wichtige Deliktsfelder sind bereits vom Mandat von EUROPOL umfasst, wie der illegale Handel mit Drogen oder radioaktiven Substanzen, Schleuserkriminalität, Menschenhandel, Terrorismus, Kfz- und Falschgeldkriminalität sowie Geldwäsche.

Auf der Basis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Tampere im Oktober 1999 wurde die Rolle von EUROPOL weiter verstärkt. So soll EUROPOL ermächtigt werden, die Mitgliedstaaten um die Einleitung, Durchführung oder Koordinierung von Ermittlungen zu ersuchen und gemeinsame Ermittlungsteams der Mitgliedsstaaten mit eigenen Bediensteten zu unterstützen.

Auch die Europäische Polizeiakademie, die als ein Netzwerk der nationalen polizeilichen Ausbildungseinheiten gegründet wurde, soll dazu beitragen, die Polizeibeamtinnen und -beamten mit den Kooperationsinstrumenten der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit vertraut zu machen.

Der Europäische Rat hat in Tampere ferner beschlossen, zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität eine gemeinsame Stelle EUROJUST einzurichten. EUROJUST soll die Aufgabe haben, eine sachgerechte Koordinierung der nationalen Staatsanwaltschaften zu erleichtern, die strafrechtlichen Ermittlungen, vor allem in Fällen mit Bezügen zur Organisierten Kriminalität, insbesondere auf der Grundlage von EUROPOL-Analysen zu unterstützen sowie mit dem Europäischen Justiziellen Netz eng zusammenzuarbeiten. Das notwendige Rechtsinstrumentarium soll bis zum Ende des Jahres 2001 verab-

schiedet werden. Im Vorgriff darauf hat der Europäische Rat bereits jetzt die Errichtung einer vorläufigen Stelle zur justiziellen Zusammenarbeit beschlossen, die ihre Arbeit im März 2001 aufgenommen hat.

Mit dem weitgehenden Wegfall der Personenkontrollen innerhalb der EU wurde die Freizügigkeit für die Unionsbürger erheblich erweitert. Damit einher geht aber auch das Risiko, dass Straftäter die Möglichkeit des kontrollfreien Passierens der EU-Binnengrenze für ihre Zwecke nutzen. Das Schengener Informationssystem (SIS) ist Kernstück der Ausgleichsmaßnahmen, die mit dem Wegfall der Binnengrenzkontrollen zwischen den an der Schengener Kooperation teilnehmenden Staaten notwendig geworden sind. Dank dieses Fahndungsmittels ist es gelungen, die bei Wegfall der Grenzkontrollen zunächst befürchteten Sicherheitsdefizite zu minimieren und darüber hinaus sogar einen Sicherheitszugewinn zu erzielen. Derzeit findet die Beratung einer Reihe von Vorschlägen in den zuständigen EU-Gremien statt, die sich mit der Frage der Weiterentwicklung des Schengener Informationssystems zum SIS der zweiten Generation (SIS II) befassen. Dabei wird sowohl die technische als auch die polizeifachliche und die datenschutzrechtliche Seite beraten, mit deren Hilfe das SIS den wachsenden Anforderungen an die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Zuwanderung angepasst werden soll. Ebenso werden Aspekte der Zugriffsberechtigung zum SIS beraten. Das SIS II ist auch wegen der vorgesehenen Anbindung der mittel- und osteuropäischen Staaten nach ihrem Beitritt zur EU von herausragender Bedeutung. Deutschland hat bereits eine Reihe von Vorschlägen in die Diskussion eingebracht.

Auch die Kriminalprävention rückt zunehmend in das Bewusstsein der internationalen Zusammenarbeit. Deutschland unterstützt nachhaltig die Initiativen zur Umsetzung der im Oktober 1999 vom Europäischen Rat in Tampere beschlossenen Maßnahmen zur Stärkung der Kriminalprävention auf europäischer Ebene. Dies geschieht jedoch vor dem Hintergrund nationaler Präventionsprogramme, da effektive Kriminalprävention notwendig die Einbindung aller gesellschaftlichen Kräfte vor Ort voraussetzt. Für die Stärkung der Kriminalprävention auf Ebene der EU hat der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten eine große Bedeutung. Dieser soll durch das Europäische Netzwerk zur Verbrechensvorbeugung intensiviert werden, dessen Einrichtung der Rat der Justiz- und Innenminister der EU am 28. Mai 2001 beschlossen hat und das in der zweiten Jahreshälfte seine Arbeit aufnimmt. Das Europäische Netzwerk zur Verbrechensvorbeugung, das dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Herstellung von Kontakten zwischen den mit Prävention befassten Stellen und Organisationen der EU-Staaten, der Kommission und den zuständigen Ratsgremien dienen soll, soll künftig das grundlegende Instrument einer europäischen Politik der Kriminalprävention sein.

6.2 Erkannter Handlungsbedarf und Lösungsansätze in einzelnen Deliktsbereichen

Schwerpunkte für die künftige Regierungsarbeit und weitergehende Handlungsansätze zur Verbesserung der Sicherheitslage sieht die Bundesregierung insbesondere in folgenden Einzelbereichen:

6.2.1 Kinder- und Jugenddelinquenz

Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik ergibt sich seit Ende der achtziger Jahre ein deutlicher Anstieg der registrierten Taten von Kindern und Jugendlichen. Erst seit 1999 kann ein leichter Rückgang verzeichnet werden. Die Bundesregierung hat sich daher dafür entschieden, die Entwicklung und die Ursachen der Delinquenz junger Menschen unter besonderer Berücksichtigung der Gewaltkriminalität zum Schwerpunktthema dieses ersten Sicherheitsberichts zu machen und dabei nicht nur die Täter-, sondern auch die Opferseite zu beleuchten. Dies erscheint um so wichtiger als junge Menschen – entgegen dem verbreiteten Eindruck in der Öffentlichkeit – weit häufiger Opfer als Täter sind und als potenzielle Opfer gerade schwerwiegender Gewaltdelikte der besonderen Aufmerksamkeit und des Schutzes durch die Gesellschaft bedürfen.

Der Bericht macht zugleich deutlich, dass die Delinquenz von Kindern und Jugendlichen zu einem großen Teil ein alterstypisches Phänomen ist, das sich im Zuge des Erwachsenwerdens und der sozialen Reifung meistens von selbst verliert. Problematisch wird die strafrechtliche Auffälligkeit von Kindern und Jugendlichen vor allem dann, wenn sie sich mehrfach wiederholt oder sich sogar in einer kriminellen Karriere verfestigt. Anlass zur Sorge geben aus Sicht der Bundesregierung auch weniger die absoluten Zahlen mit ihren Steigerungsraten als vielmehr einzelne Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Gewaltkriminalität. Nicht übersehen werden darf, dass sich die im Wesentlichen von Körperverletzungs- und Raubdelikten geprägte Gewaltdelinquenz junger Menschen vielfach gegen die eigenen Altersgenossen richtet, so dass sowohl Täter als auch Opfer häufig in einer einzelnen Bevölkerungsgruppe – die der männlichen Jugendlichen und jungen Männer – zu finden sind.

Umso mehr gilt es aus Sicht der Bundesregierung, eine sachliche Diskussion über das Phänomen der Kinder- und Jugenddelinquenz zu fördern, um auf diese Weise eine unnötige Stigmatisierung junger Menschen durch Ängste und Vorurteile zu vermeiden. Sie wird daher auch künftig im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Zahlen und Fakten zur Jugenddelinquenz mit dem notwendigen Augenmaß darstellen. Sie wird aber auch wachsam sein im Hinblick auf mögliche, tatsächlich besorgniserregende Entwicklungen. Auch der vorliegende Sicherheitsbericht mit dem gewählten Schwerpunktthema möchte zu einer differenzierten Betrachtung der Jugenddelinquenz beitragen. Nicht zuletzt kommt dem Deutschen Forum für Kriminalprävention eine wichtige Rolle dabei zu, die Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz – insbesondere im Bereich der Präventionsarbeit – zu informieren.

Die im Sicherheitsbericht vorgenommene Analyse belegt, dass die Entstehung von schwerwiegender Kinder- und Jugenddelinquenz nicht auf eine oder wenige voneinander unabhängige Ursachen zurückgeführt werden kann, sondern auf vielen, sich oft wechselseitig verstärkenden Faktoren beruht. Hierzu zählen unter anderem schwierige familiäre Verhältnisse, Armut und Arbeitslosigkeit, Migrationshintergrund, ungünstige Wohnsituation und ungünstiges Wohnumfeld, Zugehörigkeit zu delinquenten Jugendgruppen, in diesem Zusammenhang abweichende Formen der Freizeitgestaltung, aber auch Perspektivlosigkeit, Tolerierung von Gewalt zur Lösung von Konflikten sowie negative Medieneinflüsse.

Die Anstrengungen zur Verhütung der Kinder- und Jugenddelinquenz müssen daher unter Berücksichtigung der vielfältigen Ursachen weiter fortgesetzt werden. Sie beginnen damit, möglichst günstige Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Dies muss im Rahmen der Sozial-, Familien-, Kinder-, Jugend-, Arbeitsmarkt-, Bildungs-, Integrations- und Medienpolitik, und zwar auf allen Ebenen der staatlichen Politik und Verwaltung (Bund, Länder und Gemeinden) geschehen. Die erfolgreiche Integration von Kindern und Jugendlichen in das schulische und berufsqualifizierende Bildungssystem stellt einen wichtigen präventiven Lösungsansatz gerade im Bereich der Gewaltprävention dar. Mit ihrem Sofortprogramm „100.000 Jobs für Junge“ hat die Bundesregierung dementsprechend bereits seit 1999 umfassende Hilfen zur Erweiterung des Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebotes für Jugendliche bereitgestellt. Auch im Jahr 2001 stehen wiederum rund 2 Milliarden DM zur Förderung ausbildungs- und arbeitsplatzsuchender Jugendlicher zur Verfügung.

Darüber hinaus sollten alle Einrichtungen, die sich mit Kindern und Jugendlichen befassen, intensiv zusammenwirken, um insbesondere Gefährdungen von Kindern frühzeitig zu erkennen und mit geeigneten Mitteln entgegenwirken zu können. Der Gewaltprävention sollte hierbei ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden: Im Rahmen der einzelnen Zuständigkeitsbereiche ist Aggressionspotentialen von Kindern und Jugendlichen möglichst frühzeitig zu begegnen und auf den Aufbau eines gewaltmindernden Umfeldes zu drängen. Neben einer intensiven Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit gehört hierzu auch die Schaffung ausreichender kultureller und sportlicher Angebote, um die soziale Kompetenz zu stärken, aber auch Alternativen zum Alltag in problematischen Cliques zu bieten. Hierfür bieten behördenübergreifende Formen der Zusammenarbeit im kommunalen Bereich einen besonders geeigneten Rahmen. Entsprechende Projekte sollten wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden, damit aus den Erfahrungen gelernt und erfolgreiche Maßnahmen auch an anderen Orten eingesetzt werden können. Eine gemeinsame

Arbeitsgruppe der Innen-, Justiz-, Jugend- und Kultusministerkonferenzen hat bereits ein Grundsatzpapier „Präventionsstrategien zur Vermeidung von Kinder- und Jugenddelinquenz“ mit Umsetzungsempfehlungen und Handlungsstrategien erarbeitet, das die wesentlichen ressortübergreifenden Schnittstellen aufzeigt, an denen Vorbeugung von Kinder- und Jugenddelinquenz ansetzen muss. Auch der Europarat hat Empfehlungen über das frühzeitige Eingreifen zur Verhinderung einer kriminellen Karriere verabschiedet, auf deren Beachtung die Bundesregierung hinwirkt. Mit Blick auf die Besonderheit der Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz bedarf es zukünftig des bewussten politischen Willens auf allen Ebenen, andere Partner wie Familie, Schule, Wirtschaft und Medien stärker als bisher in die kriminalpräventiven Anstrengungen einzubeziehen.

Neben den präventiven Ansätzen im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz bieten das derzeitige Jugendstrafrecht und – soweit das strafbare Verhalten Hinweise auf einen erzieherischen Bedarf liefert – das geltende Kinder- und Jugendhilferecht vielfältige Möglichkeiten, auf delinquentes Verhalten junger Menschen angemessen zu reagieren. Die breite Sanktions- und Reaktionsvielfalt ermöglicht dort, wo der Entwicklungsprozess des jungen Menschen es erfordert, ein gezieltes und auf die Individualität des jeweiligen Täters zugeschnittenes Vorgehen. Um dem im Jugendstrafrecht verankerten Erziehungsgedanken Rechnung zu tragen, ist eine möglichst zeitnahe Reaktion von Polizei und Justiz sowie der Kinder- und Jugendhilfe bei strafbarem Verhalten gefragt.

Gegenüber traditionellen Sanktionen wie Geldauflage, Jugendarrest und Jugendstrafe kommt dabei ambulanten Maßnahmen, die ausschließlich erzieherischen Charakter haben, besondere Bedeutung zu. Hierzu gehört neben dem bereits erwähnten Täter-Opfer-Ausgleich, der in besonderer Weise dazu geeignet ist, dem Täter Hintergründe und Folgen der Tat unmittelbar vor Augen zu führen und diese intensiv aufzuarbeiten, zum Beispiel der soziale Trainingskurs oder die Weisung, sich der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers zu unterstellen.

In geeigneten Fällen können auch erzieherische Maßnahmen außerhalb des förmlichen Verfahrens als angemessene Reaktion genügen (Diversion). Ihnen gebührt bereits insoweit der Vorzug, als sie einerseits auf eine besonders zeitnahe Vermittlung der notwendigen Unrechtseinsicht gerichtet sind, darüber hinaus jedoch geeignet sind, die mit einem Hauptverfahren und einer förmlichen Verurteilung verbundenen Stigmatisierungsrisiken zu vermeiden. Zudem haben sich Formen der informellen Erledigung im Vergleich zu formellen Sanktionen im Hinblick auf die Rückfallvermeidung jedenfalls nicht als weniger effektiv erwiesen und sind dabei auch kostengünstiger.

Wenn auch in zunehmendem Maße von den Möglichkeiten der Diversion Gebrauch gemacht wird, so sind doch die Diversionsraten und das Angebot an Leistungen der Jugendhilfe regional sehr unterschiedlich. Auch das Anwendungspotential für ambulante Maßnahmen scheint bei weitem noch nicht ausgeschöpft, zumal in vielen Jugendamtsbezirken das Stadium einer Institutionalisierung der jeweiligen Maßnahmen noch nicht erreicht ist, das Angebot aus Kosten- oder sonstigen Ressourcengründen teilweise sogar rückläufig oder gefährdet ist und bisweilen die notwendigen Qualitätsstandards für eine an individuellen Bedürfnissen ausgerichtete Hilfe nicht erfüllt sind. Die Bundesregierung regt daher an, Breite und Qualität der Angebote weiter zu verbessern, regionale Anwendungsunterschiede auszugleichen und auf diese Weise die Akzeptanz von informellen und ambulanten Sanktionen zu fördern. Es muss dringend vermieden werden, dass die differenzierte Maßnahmenpalette, die das Jugendgerichtsgesetz und das Sozialgesetzbuch VIII zur Verfügung stellt, in der Praxis leer läuft, weil entsprechende Angebote nicht vorgehalten werden.

Für alle Maßnahmen und Angebote gilt zudem, dass empirisch gesicherte Aussagen über ihre längerfristige Wirksamkeit – zum Beispiel betreffend Rückfälligkeit und gesellschaftliche Integration der Täter – bislang nur in unzureichendem Maße möglich sind. Ein von der Bundesregierung in Auftrag gegebenes Forschungsvorhaben zur Evaluation und Anwendung sozialer Gruppenarbeit und sozialer Trainingskurse mit verhaltensauffälligen und delinquenten Jugendlichen möchte dazu beitragen, diese Erkenntnislücke

zu schließen. Die in der Praxis angewandten unterschiedlichen Methoden werden hierbei verglichen und in ihrer Wirksamkeit überprüft. Gleichzeitig fördert die Bundesregierung die wissenschaftliche Begleitung und fachliche Auswertung von (Landes-)Modellprogrammen zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz. Hierzu gehört zum Beispiel das Projekt AIB (Ambulante Intensive Betreuung), das eine in den Niederlanden entwickelte und angewandte Methode zur gesellschaftlichen Reintegration von auffälligen und insbesondere delinquenten Kindern und Jugendlichen erprobt. Mittels individueller und (personal-)intensiver ambulanter Begleitung soll den Jugendlichen hierbei die Chance gegeben werden, sich wieder in einen stabilen Sozialraum zu integrieren und ein Leben ohne Konflikte mit gesellschaftlichen Institutionen oder verbindlichen Normen zu führen.

Die Bundesregierung sieht nach den im Sicherheitsbericht getroffenen Analysen keinen Anlass, Verschärfungen des Jugendstrafrechts vorzunehmen oder auf eine frühere Anwendung des Erwachsenstrafrechts bei Heranwachsenden hinzuwirken. Auslöser für solche Forderungen ist zumeist das Bekanntwerden schwerer Einzelfälle von Kinder- und Jugenddelinquenz. Die Bundesregierung verkennt nicht, dass es auch jugendliche und heranwachsende Straftäter gibt, die gefährlich sind und vor denen die Allgemeinheit geschützt werden muss. Hierbei handelt es sich aber um eine sehr kleine Gruppe von Tätern; das vorhandene gesetzliche Instrumentarium reicht zudem für die Ahndung dieser Taten aus.

Hinter der Forderung nach einer Ausweitung und Verschärfung des Jugendstrafrechts steht insbesondere die Vorstellung, hierdurch lasse sich der Jugendkriminalität wirksamer begegnen. Für diese Annahme gibt es keine Belege aus der empirischen Sozialforschung. Vielmehr bestehen Anhaltspunkte dafür, dass einer erneuten Straffälligkeit durch nichtförmliche (Diversion) und ambulante Maßnahmen wirksamer vorgebeugt werden kann, als dies durch traditionelle (Geldauflage) und insbesondere stationäre Sanktionen (Jugendarrest, Jugendstrafe) erreicht werden könnte. Da freiheitsentziehende Maßnahmen und vor allem Untersuchungshaft die Entwicklung von Jugendlichen nachhaltig zu beeinträchtigen vermögen, sollte hierauf nur als ultima ratio zurückgegriffen werden. Angebote zur Vermeidung von Untersuchungshaft können hier wertvolle Unterstützung leisten, um das weitere Abgleiten der Jugendlichen zu verhindern. Die Schaffung derartiger Einrichtungen, wie sie teilweise bereits bestehen, wird von der Bundesregierung begrüßt.

Auch einer Absenkung des Strafmündigkeitsalters von 14 auf 12 Jahre – vielfach als notwendig zitiert, um der Delinquenz von Kindern Herr zu werden – ist an dieser Stelle eine deutliche Absage zu erteilen. Dass delinquente Kinder unter bewusster Ausnutzung ihrer fehlenden Verantwortlichkeit vorgehen, dürfte die große Ausnahme sein. Gerade in dieser Altersgruppe ist das Handeln wesentlich von Spontaneität und Gruppendynamik geprägt. Das oben genannte Risiko, durch die Strafverfolgung und Verurteilung ungewollte Stigmatisierungseffekte samt ihrer negativen Folgen (soziale Ausgrenzung, Verfestigung krimineller Karrieren) zu erzeugen, ist vor allem bei Kindern und jungen Tatverdächtigen besonders groß. Deshalb sind auch auf diesem Gebiet Reaktionen angemessen, die primär auf eine Stärkung des Rechts- und Wertebewusstseins sowie des erzieherischen und sozialen Umfelds ausgerichtet sind. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz bietet hierzu eine Reihe von erzieherischen und pädagogischen Reaktionsmöglichkeiten.

6.2.2 Politisch motivierte Kriminalität

Die Bekämpfung rechtsradikaler Tendenzen gehört zu den innenpolitischen Prioritäten der Bundesregierung. Die Dringlichkeit dieser Aufgabe zeigt sich in der Entwicklung der rechtsextremistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten seit Beginn der neunziger Jahre, vor allem auch in der zweiten Hälfte des letzten Jahres. Insbesondere die Zunahme von Gewaltdelikten, also Tötungs- und Körperverletzungsdelikten, Brand- und Sprengstoffdelikten sowie Landfriedensbruch, ist besorgniserregend. Diese Straftaten werden in nicht unbeträchtlichem Maße auch von Jugendlichen und Heranwachsenden verübt. Die Entwicklung des Rechtsextremismus bestimmt neben der Sicherheitslage vor allem das Sicherheitsgefühl und die öffentliche Diskussion in erheblicher Weise. Im Hinblick darauf ist positiv zu

bewerten, dass die Aufklärungsquote bei rechtsextremistischen Gewalttaten mit 74 % weit überdurchschnittlich ist.

Für die Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die bisher der polizeilichen Erfassung zugrundeliegenden Kriterien, basierend auf dem Begriff des „Extremismus“, für die Einordnung aller politisch motivierten Straftaten nicht ausreichen beziehungsweise zu unterschiedlichen Bewertungen und Zuordnungen bei der Erfassung geführt haben. Die gezielte und erfolgreiche Bekämpfung von rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Gewalt erfordert indessen eine realitätskonforme, bundeseinheitliche Erfassung und Bewertung aller politisch motivierten Straftaten, und zwar auch solcher, die aus gewaltverherrlichender oder menschenverachtender Gesinnung gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen beziehungsweise gegen Personen, die als anders empfunden werden, begangen werden. Aus diesem Grunde wurden auf Initiative des Bundesministeriums des Innern in einer gemeinsamen Projektgruppe von Bund und Ländern Vorschläge zur Verbesserung der Erfassungs- und Bewertungskriterien erarbeitet. Ab Januar 2001 werden politisch motivierte Straftaten und damit auch fremdenfeindliche und rechtsextremistische Straftaten in Deutschland nach dem neuen, verbesserten Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ statistisch erfasst und bewertet. Ziel ist es zu gewährleisten, dass alle erhebungsrelevanten Sachverhalte aufgrund bundeseinheitlicher Kriterien von den örtlich und sachlich zuständigen Polizeidienststellen der Länder erfasst, bewertet und dem Bundeskriminalamt im Rahmen eines bundesweit abgestimmten Verfahrens gemeldet werden.

Die Bundesregierung wird alle ihr möglichen Maßnahmen ergreifen, um den aus Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit resultierenden Gefahren vorzubeugen und diese zurückzudrängen. Hierzu gehören sowohl Handlungsansätze zur Stärkung der Zivilgesellschaft und der Zivilcourage sowie zur Förderung der Integration, aber auch Maßnahmen, die auf die Täter und ihr Umfeld abzielen. Diese Aspekte sind bereits in vielfacher Weise – vor allem auf der Ebene der Länder und der Kommunen – in unterschiedlichen Initiativen aufgegriffen worden. Aus Sicht der Bundesregierung bieten vor allem die vor Ort ergriffenen Aktivitäten die besten Erfolgsaussichten.

Unter dem Stichwort „Stärkung der Zivilgesellschaft und der Zivilcourage“ soll das friedliche und tolerante, von gegenseitigem Respekt getragene Zusammenleben von Einheimischen und Zuwanderern, von Mehrheitsbevölkerung und Minderheiten, gefördert werden. Hierzu gehört auch eine Erhöhung der zivilen Wachsamkeit. Die Bürgerinnen und Bürger sollen ermutigt werden, als Zeichen engagierten Eintretens für Demokratie und Toleranz deutlich Position gegen rechtsextremistische Vorfälle und entsprechende Internetinhalte zu beziehen und derartige Vorkommnisse auch anzuzeigen.

Diesen Zielen dient insbesondere das im Mai 2000 ins Leben gerufene „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“, in dem sich staatliche Stellen und gesellschaftliche Kräfte zusammengefunden haben. Mit diesem Bündnis sollen die Prinzipien der Menschenwürde, der Demokratie und der Toleranz gestärkt und ein friedliches und von gegenseitigem Respekt getragenes Zusammenleben aller in Deutschland lebenden Menschen gefördert werden.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung dieses Anliegen durch eine Reihe von präventiven Maßnahmen, unter anderem im Bereich der auch jugendgerechten Öffentlichkeits-, Aufklärungs- und Bildungsarbeit unterstützen. So stellt die Bundesregierung jährlich 50 Millionen DM aus Mitteln des europäischen Sozialfonds für das Programm „XENOS Leben und Arbeit in Vielfalt“ zur Verfügung. Ziel dieses Programms ist es, Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit mit inhaltlichen Ansätzen gegen Fremdenfeindlichkeit, Intoleranz und Rassismus zu verbinden. Dementsprechend sollen auch ausländische Jugendliche in dieses Programm einbezogen werden.

Des Weiteren sind zusätzliche Mittel in Höhe von 30 Millionen DM für die Unterstützung von Maßnahmen gegen Gewalt und Rechtsextremismus in den Bundeshaushalt 2001 eingestellt worden. Weitere 10 Millionen DM dienen der Ausbildung und Unterstützung von Initiativen gegen Rechtsextremismus und zur Beratung von Opfern beziehungsweise potentiellen Opfern rechtsextremer Straf- und Gewalttaten in

den neuen Ländern. Konkrete Programmkonzepte wurden und werden gemeinsam mit den Ländern, Kommunen und freien Trägern erarbeitet und umgesetzt. Außerdem stehen im Haushalt 2001 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof zusätzliche 10 Millionen DM als Härteleistungen für Opfer rechtsextremistischer Übergriffe zur Verfügung.

Programme der politischen Bildungsarbeit richten sich nicht zuletzt auch an Institutionen des Öffentlichen Dienstes. Am Beispiel Bundeswehr wird deutlich, dass sich der Bereich des Öffentlichen Dienstes dem gesamtgesellschaftlichen Problemfeld stellt und aktiv fremdenfeindliche und rechtsextremistische Bestrebungen und Handlungen, selbst unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Relevanz, begegnet. Mit hohem Engagement wird bei den neuen Einstellungsjahrgängen vor allem über Maßnahmen der Politischen Bildung entsprechendes Problembewusstsein geschaffen und damit rechtsextremistischem/fremdenfeindlichem Fehlverhalten in den Streitkräften entgegengewirkt. Auch für die Polizeien des Bundes zielen Aus- und Fortbildungslehrpläne darauf ab, den Beamtinnen und Beamten das erforderliche Bewusstsein sowie die Einstellung und Haltung zu vermitteln, die der Rolle und Verantwortung der Polizei in einem freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat entspricht.

Die Bundesregierung sieht in der Förderung der Integration sowohl einen entscheidenden Faktor für ein besseres Zusammenleben zwischen einheimischer und ausländischer Bevölkerung als auch einen wichtigen Baustein für die Prävention von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Wesentliche Integrationsmaßnahmen liegen nach ihrer Auffassung in der Sprachförderung und der Verbesserung der Ausbildungschancen junger Ausländer und Aussiedler, die es gilt weiter auszubauen.

Zum Kampf gegen Extremismus gehören aber auch Maßnahmen, die auf den Täter und sein Umfeld zielen. Extremistische Täter müssen konsequent verfolgt und schnell bestraft werden. Grundlage hierfür ist eine leichtere Identifizierung der Täter. Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat zu diesem Zweck im Herbst 2000 die Einrichtung einer bundesweiten Datei „Gewalttäter Links/Rechts/Ausländerkriminalität“ beschlossen. Darüber hinaus bedarf es einer Optimierung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, beispielsweise bei der Bekämpfung von Hass und Rechtsextremismus im Internet. Das Bundeskriminalamt wird vor allem im Wege der eingerichteten anlassunabhängigen Internetrecherchen seine Anstrengungen weiter intensivieren. Auch der Bundesgrenzschutz (BGS) wird sich weiterhin im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten, insbesondere durch deutliche Präsenz und Kontrollen an erkannten Kriminalitätsbrennpunkten, einbringen. Seit September 2000 nehmen sämtliche BGS-Dienststellen zudem über eine Hotline Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern zu rechtsextremistischen Aktivitäten, Bedrohungen und Gewalttaten im Bereich von Bahnhöfen und Bahnen entgegen.

Aussteigerprogramme sollen dazu dienen, Personen, die in die rechtsextremistische Szene verstrickt sind, zu helfen, wieder in die Legalität zurückzufinden. Die Bundesregierung hält Aussteigerprogramme für einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung des Rechtsextremismus. Das vom Bundesinnenminister vorgestellte Aussteigerprogramm des Bundes richtet sich an jeden, der „aussteigen“ will – Führungs- und Schlüsselfiguren, aber auch „Mitläufer“. Mit dem weiten Ansatz soll auch einem Abdriften von Sympathisanten in die rechtsextremistische Szene vorgebeugt werden. Durch konkrete Hilfestellung, wie beispielsweise bei der Wohnungs- und Arbeitssuche sollen die Ausstiegswilligen aus ihrem bisherigen Umfeld herausgelöst werden. Zunächst gilt es, in Abstimmung mit anderen Modellentwürfen auch aus den Ländern einen Ansatz zu finden, der zu einer möglichst umfassenden Einbindung all derjenigen Institutionen (Verfassungsschutz, Polizei, Justiz, kommunale Einrichtungen) und privaten Initiativen führt, die den notwendigen Kontakt zur Szene herzustellen, aber auch mit Hilfs- und Beratungsangeboten an potentielle Aussteiger heranzutreten vermögen. Die Initiative soll zudem ein weiterer Baustein sein, um die rechtsextremistische Szene zu verunsichern und zu schwächen.

Um der Verbreitung von Hass und Ausländerfeindlichkeit in Kooperation mit anderen Staaten, aber auch mit der Wirtschaft und den Internet-Nutzern wirksam entgegensteuern zu können, hat das Bundesmini-

sterium der Justiz vom 26. bis 27. Juni 2000 eine internationale Konferenz in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Ebert-Stiftung und dem Simon Wiesenthal Center Los Angeles über die Bekämpfung von „Verbreitung von Hass im Internet“ veranstaltet. In dieser Konferenz wurde die so genannte „Berliner Erklärung“ verabschiedet, die klarstellt, dass Straftaten im Internet und die globale Verbreitung und kommerzielle Ausbeutung von Hass im Internet nicht geduldet wird, und dass der Grundsatz gilt: Was offline verboten ist, muss auch online verboten sein und verfolgt werden. Ziel ist es, zunächst europaweit und dann global Übereinstimmung über bestimmte Grundwerte zu schaffen und gleichzeitig gemeinsame überall geltende Strafbestimmungen zu vereinbaren, die festlegen, dass auch die Verbreitung von Hass im Internet, von Ausländerfeindlichkeit und Verfolgung von Minderheiten weltweit strafbar sind und überall verfolgt werden. Dabei sind nicht nur die nationalen Gesetzgeber zur Mitarbeit gefordert, sondern auch die Nutzer, zivilgesellschaftliche Interessengruppen und die Wirtschaft. Sie sollen in ihrem Bereich Verantwortung durch freiwillige Selbstverpflichtung übernehmen.

Prüfungen im Bundesministerium der Justiz haben ergeben, dass die vorhandenen Gesetze und damit das justizielle Instrumentarium sowohl in materiellrechtlicher Hinsicht als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht grundsätzlich ausreichen und eine angemessene Ahndung sicherstellen können. Die 1994 geänderten oder neu eingeführten Strafvorschriften in den §§ 86, 86a und 130 Strafgesetzbuch (StGB) haben sich grundsätzlich bewährt. Neben den allgemeinen Strafvorschriften zum Schutz von Leben und Gesundheit (§§ 211 ff., §§ 223 ff. StGB), die in den Jahren 1994 und 1998 erheblich verbessert und auch verschärft worden sind, leisten sie einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag zur entschiedenen Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Wie bisher kommt es entscheidend darauf an, die vorhandenen Strafvorschriften in der Praxis konsequent anzuwenden und dabei die vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Strafraumen auszuschöpfen. Die in den §§ 86, 86a und 130 StGB geregelten Propagandadelikte können mit Freiheitsstrafe bis zu drei oder fünf Jahren bestraft werden; bei tätlichen Angriffen drohen noch höhere Strafen. Die Tatsache, dass zur Zeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben ist, ändert nichts daran, dass die Bundesregierung auf Grund der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen auch in Zukunft ständig prüfen wird, ob und gegebenenfalls durch welche Maßnahmen die strafrechtlichen Vorschriften gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit fortentwickelt werden können.

Mit Urteil vom 12. Dezember 2000 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass bei Volksverhetzung durch die Verbreitung über das Internet eine Inlandstat dann vorliegt, wenn eigene Äußerungen in das Internet im Ausland eingestellt werden. Bei potenziell-abstrakten Gefährdungsdelikten, wie beispielsweise der Volksverhetzung, gibt es nach dem Willen des Gesetzgebers auch einen Erfolgsort im Inland, wenn die Äußerungen im Internet hier abgerufen werden können. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs entspricht der immer von der Bundesregierung vertretenen Auffassung, nach der bei Volksverhetzung über das Internet eine Strafbarkeit nach deutschem Recht gegeben ist.

Untersucht wird derzeit die Frage, ob die Zuständigkeiten des Generalbundesanwalts für erstinstanzliche Verfahren im Bereich des Rechtsextremismus oder von Straftaten, die aus fremdenfeindlicher Gesinnung heraus begangen wurden, erweitert werden sollen. Dass der Generalbundesanwalt bereits jetzt für bestimmte rechtsextremistische Straftaten zuständig ist, hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 22. Dezember 2000 bestätigt. Auch prüft das Bundesministerium der Justiz, ob bei der Verbreitung von Hass im Internet die unterschiedlichen und teilweise sehr kurzen Verjährungsfristen in den Presserechten der Länder vereinheitlicht werden sollen. Beide Prüfungen werfen vielfältige rechtliche Folgeprobleme – auch solche verfassungsrechtlicher Art – auf.

Um im Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit langfristige Erfolge erzielen zu können, muss auch auf internationaler, insbesondere auf europäischer Ebene gemeinsam gehandelt werden. Auf Initiative von Deutschland und Frankreich befasst sich die Europäische Union seit 1994 verstärkt mit der Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Ein Ergebnis dieser Initiative ist die Einrichtung der „Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ in Wien,

deren Hauptaufgabe die kritische Untersuchung von Ausmaß und Entwicklung rassistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Entwicklungen in der Europäischen Union ist. Ihr kommt bei der Bekämpfung und Verhütung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit große Bedeutung zu.

Ein weiteres Ergebnis ist die vom Rat 1996 beschlossene Gemeinsame Maßnahme zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, mit der die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verbessert werden soll. Der Ergebnisbericht hierzu soll noch in diesem Jahr vorgelegt werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass – entgegen dem auch in den letzten Monaten in der öffentlichen Diskussion bisweilen vorherrschenden Eindruck einer einseitig auf den Bereich des Rechtsextremismus ausgerichteten Politik – die in jüngster Vergangenheit erarbeiteten Konzepte zur Bekämpfung des politischen Extremismus in aller Regel die gesamte politisch motivierte Kriminalität einschließlich der Staatsschutzdelikte umfassen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das vom Bundesministerium des Innern federführend erarbeitete Gesetz zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses. Mit diesem Gesetz ist es gelungen, die Möglichkeiten der zuständigen Behörden zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu stärken. So wird das Bundesamt für Verfassungsschutz weitere Abwehrmöglichkeiten im Kampf gegen rechtsextremistische Bestrebungen erhalten. Ferner wird es zukünftig möglich sein, bei bestimmten schweren Straftaten der gewaltbereiten links- und rechtsextremistischen Szene auf die Voraussetzung des Vorliegens einer festgefügteten Tätergruppe zu verzichten.

Den gesamten Bereich der politisch motivierten Kriminalität umfasst darüber hinaus auch die Neuregelung der „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“, den IMK-Beschluss vom Herbst 2000 zur Einrichtung von Gewalttäterdateien oder auch die Neufassung der „Regelungen zur Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Bekämpfung von Terrorismus und Politisch motivierter Gewaltkriminalität von bundesweiter Bedeutung“.

6.2.3 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Die Polizei hat im Verlauf der neunziger Jahre – bis 1997 – eine Zunahme der Straftaten im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern registriert. Diese Zunahme dürfte jedoch in erster Linie auf die Erhöhung der Anzeige- und Aufklärungsquoten und damit auf das höhere Ausschöpfen des Dunkelfeldes zurückzuführen sein. Gleichzeitig zeigt die im Sicherheitsbericht vorgenommene Analyse, dass die Fallzahlen der Sexualmorde an Kindern und Jugendlichen rückläufig sind.

Die Hilflosigkeit der Opfer und die weitreichenden physischen und psychischen Folgen machen den sexuellen Missbrauch von Kindern, die kommerzielle Ausbeutung von Kindern (Sextourismus) und Kinderpornografie in all ihren Erscheinungsformen zu einem Deliktsfeld, dem die ganz besondere Aufmerksamkeit auf allen Ebenen der Gesellschaft gelten muss. Hinzu kommt, dass diese Straftaten die Bürgerinnen und Bürger in hohem Maße bewegen und in Teilen auch zu einer großen Verunsicherung führen. Die Bundesregierung wird deshalb in ihren Anstrengungen nicht nachlassen und neben der Aufklärung und Verfolgung dieser Straftaten vor allem auch präventive Maßnahmen mit Nachdruck unterstützen.

Unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes und der Prävention geht die Bundesregierung davon aus, dass die von dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualstraftaten und anderen gefährlichen Straftaten von 1998 geforderte Bereitstellung der notwendigen Haftplätze in der Sozialtherapie bis zum Jahr 2003 realisiert wird.

Unter repressiven, letztlich aber auch präventiven Gesichtspunkten sind auch DNA-Analysen von großer Bedeutung, die eine Überführung von Sexualstraftätern wesentlich erleichtern können. Seit Einrichtung der DNA-Analysedatei beim Bundeskriminalamt im Jahr 1998 konnte eine Vielzahl von Verbrechen, die teilweise eine erhebliche Beachtung in der Öffentlichkeit gefunden haben, mit Hilfe dieses Instruments

aufgeklärt werden. Dabei ist es in einzelnen Fällen auch gelungen, den Täter noch viele Jahre nach einer Tat, die bereits als nicht mehr aufklärbar angesehen wurde, zu ermitteln. Angesichts dieser großen Bedeutung der DNA-Analyse für die Kriminalitätsbekämpfung gilt es dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden Speichermöglichkeiten konsequent genutzt werden.

Im Rahmen der EU wirkt die Bundesregierung an der Erarbeitung eines Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung von Kinderpornografie und sexueller Ausbeutung mit. Es werden Regelungen vor allem in den Bereichen des materiellen Strafrechts (z. B. Pönalisierungsverpflichtungen, Strafenharmonisierung, Gerichtsbarkeit) und des Opferschutzes angestrebt.

Darüber hinaus ist das im Anschluss an den 1. Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern veröffentlichte Arbeitsprogramm der Bundesregierung gegen Kindesmissbrauch, Kinderpornografie und Sextourismus kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dieses enthält ein breites Maßnahmenbündel zur Aufklärung und Prävention, zum rechtlichen Bereich, zur internationalen Strafverfolgung und zum Opferschutz. Dabei darf die Verfolgung nicht vor nationalen Grenzen halt machen. Eine effiziente internationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und Polizeibehörden ist hier unerlässlich. Einen wichtigen Beitrag hierzu leistet vor allem das von Deutschland bereits gezeichnete Zusatzprotokoll zur VN-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie. Hinzu kommen beispielsweise auch Aufklärungskampagnen, wie sie mit Unterstützung des Bundesgrenzschutzes im deutsch-tschechischen Grenzgebiet zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmissbrauch durchgeführt wurden.

6.2.4 Internetkriminalität

Kriminelle Vorgehensweisen im Bereich des Internets reichen von Kinderpornografie, Volksverhetzung, Verbreitung extremistischer Propaganda bis hin zum betrügerischen Anbieten von Waren, Dienstleistungen und Geldanlagen. Daneben gewinnt auch der Angriff auf die Sicherheit und die Integrität von Daten zunehmend an Bedeutung. Um der missbräuchlichen Nutzung des Internet als Tatmittel entgegen zu wirken und die Unversehrtheit des Datenbestandes zu gewährleisten, wird die Bundesregierung ihre auf nationaler Ebene bereits eingeleiteten Maßnahmen fortsetzen und intensivieren. Hierzu gehört beispielsweise die Verstärkung bereits zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführter anlassunabhängiger Recherchen des Bundeskriminalamtes; ein weiterer Schritt ist die Anwendung automatischer Verfahren zur Suche und Sicherung strafbarer Inhalte. Im Februar 2000 hat der Bundesinnenminister die Task Force „Sicheres Internet“ ins Leben gerufen, die mit Unterstützung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und des Bundeskriminalamtes Strategien zum Schutz vor Computerviren und Angriffen auf Internet-Dienstleister entwickelt. Hierzu gehört, Art und Umfang der Bedrohung in Deutschland zu prüfen und erforderliche Gegenmaßnahmen zu erarbeiten, um dadurch Schäden für unsere Informationsgesellschaft zu erschweren und im besten Fall sogar abwehren zu können. In konkreten Projekten, beispielsweise dem Aufbau einer nationalen Infrastruktur von Computer-Notfall-Teams (CERTs) und der Identifikation und dem Schutz neuralgischer Kommunikationsknoten im Internet wird ein wichtiger kriminalpräventiver Beitrag geleistet. Daneben wird durch die gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums des Innern „Partnerschaft sichere Internet-Wirtschaft“ die Sensibilisierung von mittelständischer Wirtschaft und anderen Nutzern für mehr IT-Technik verstärkt.

Darüber hinaus gibt eine wirksame Bekämpfung von Internetkriminalität auch Anlass zur Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Dies gilt ebenso für zusätzliche Regelungen im Bereich des Straf- und des Strafverfahrensrechts. Angesichts der Vielzahl von Hackingangriffen, die auch der Vorbereitung anderer Delikte dienen, wird etwa in Betracht zu ziehen sein, ob auch das bloße Eindringen in ein Computersystem unter Überwindung von Sicherheitsvorkehrungen unter Strafe gestellt werden muss. Auch die Zurverfügungstellung und der Besitz von Vorrichtungen, die der Begehung von Computerstraftaten dienen (z. B. Virenprogramme), sind bisher nicht generell strafbar. Hier muss ebenfalls eine künftige Strafbarkeit geprüft werden, wobei etwa für die Hersteller von Antivirenprogrammen Ausnahmeregelungen geschaf-

fen werden müssten. Sabotagehandlungen, etwa DDos-Attacken/Spamming sind momentan nur im Hinblick auf Unternehmen, Betriebe und Behörden strafbar. Hier ist eine Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes auf den Privatbereich, da Datenverarbeitungsanlagen hier zunehmend an Bedeutung gewinnen, zu erwägen. In strafprozessualer Hinsicht ist die Wirksamkeit des bereits bestehenden Ermittlungsinstrumentariums, insbesondere mit Blick auf die Lokalisierung und Identifizierung von Straftätern, zu überprüfen. Hierbei kommt vor allem der schnellen Sicherung von Datenspuren und ihrer raschen Zurückverfolgung bis zum Computer, der sie hinterlassen hat, besondere Bedeutung zu. Insgesamt gilt es darüber hinaus, die vom Europarat im Rahmen des geplanten Übereinkommens zur Datennetzkriminalität (sog. Cyber Crime Convention) beabsichtigten materiell- und verfahrensrechtlichen Standards – soweit erforderlich – schnellstmöglichst in nationales Recht umzusetzen. Auch die von der EU-Kommission im Januar 2001 veröffentlichte Mitteilung zur Verbesserung der Sicherheit von Informationsinfrastrukturen und Bekämpfung der Computerkriminalität sowie die kürzlich veröffentlichte Mitteilung zur Netzsicherheit enthalten aus Sicht der Bundesregierung prüfungswerte Ansätze.

Die Bekämpfung der Datennetzkriminalität kann allerdings nicht allein hierauf aufbauen. Flankierend sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine geregelte und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft – insbesondere Providern und Netzanbietern – und Strafverfolgungsbehörden gewährleisten. Das Bundeskriminalamt unterhält hierzu enge Kontakte zu den im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie tätigen Unternehmen, um auf der Anbieterseite Kräfte zur Selbstkontrolle zu mobilisieren und ein gemeinsames Vorgehen gegen Hochtechnologiekriminalität zu initiieren. Dieser Dialog wird auch künftig fortgesetzt und vertieft werden.

Der globale Charakter neuer Medien bringt es mit sich, dass nationale Ansätze zur Problembewältigung nicht ausreichen. Diese müssen durch internationale Maßnahmen ergänzt werden. Die Bundesregierung beteiligt sich daher aktiv an der Arbeit und an den Diskussionsforen verschiedener internationaler Gremien auf EU-, Europarats-, OECD- und G8-Ebene, um eine bessere Kooperation bei der Bekämpfung von Internetkriminalität zu erreichen. Besondere Bedeutung beigemessen wird dabei insbesondere dem Entwurf des bereits erwähnten Übereinkommens zur Datennetzkriminalität des Europarats.

6.2.5 Zuwanderung und Kriminalität

Die ganz überwiegende Zahl der sich in Deutschland aufhaltenden Ausländer verhält sich rechtstreu. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die seit vielen Jahren in Deutschland leben oder hier aufgewachsen und bereits in hohem Maße integriert sind. Soweit die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik den Eindruck einer vergleichsweise höheren Kriminalitätsbelastung von Nichtdeutschen vermitteln, ist zu berücksichtigen, dass das registrierte Straftatenaufkommen nur bedingt in Relation zum Anteil der Nichtdeutschen an der Wohnbevölkerung gesetzt werden kann, zumal verschiedene Ausländergruppen von der Bevölkerungsstatistik nicht erfasst sowie Zu- und Abwanderungsbewegungen oftmals statistisch schwer nachvollziehbar sind. Hinzu kommt, dass etwa ein Viertel der nichtdeutschen Tatverdächtigen gegen das Ausländer- oder Asylverfahrensgesetz verstoßen haben, gegen Strafvorschriften also, die im Wesentlichen nur von Ausländern verletzt werden können. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Ausländer zum Teil eine spezifische Altersstruktur und soziale Belastungsfaktoren wie fehlende Berufsausbildung beziehungsweise Arbeitslosigkeit aufweisen, die auch bei Einheimischen das Risiko strafbaren Verhaltens erhöhen. Vorrangiges Ziel muss es daher sein, diese Belastungsfaktoren zu beseitigen. Für einige Kriminalitätsbereiche, beispielsweise der Rauschgift- oder Organisierten Kriminalität, bleibt aber auch festzustellen, dass ausländische Straftäter häufiger in Erscheinung treten.

Die Bundesregierung sieht in der Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein gesellschaftliches Zusammenleben einen wesentlichen Beitrag, der Kriminalität von Ausländern und Aussiedlern entgegen zu wirken. Sie wird daher ihre Integrationspolitik fortsetzen und einzelne Maßnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Sprachkenntnisse und zur beruflichen Stabilisierung, fortführen. Ein wichtiger Baustein

dieser Integrationspolitik ist die auf Initiative der Bundesregierung beschlossene Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, die im Januar 2000 in Kraft getreten ist. Das Optionsmodell ermöglicht es den in Deutschland geborenen Kindern ausländischer Eltern, sich besser mit ihrer Heimat Deutschland zu identifizieren. Um die Integrationsbereitschaft zu fördern, ist es wichtig, die Menschen über die Neuerungen zu informieren. Sowohl die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen als auch das Bundesministerium des Innern haben sich dieser Aufgabe gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden angenommen.

Weitere wesentliche Impulse zur Gestaltung einer künftigen Zuwanderungs- und Integrationspolitik erhofft sich die Bundesregierung von der im September 2000 einberufenen unabhängigen Kommission „Zuwanderung“.

6.2.6 Organisierte Kriminalität

Obgleich der Sicherheitsbericht belegt, dass Deutschland weit entfernt von der Situation in anderen Teilen der Welt ist, in denen das organisierte Verbrechen durch Verflechtungen mit den Entscheidungsträgern in Politik und Wirtschaft bereits ein staats- und demokratiezersetzendes Ausmaß angenommen hat, so stellt die Organisierte Kriminalität doch wegen ihrer Tendenz, sich durch Gewalt und Drohung rechtsfreie Räume zu verschaffen, eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die ganze Gesellschaft dar. Daher müssen die nationalen wie internationalen Entwicklungen aufmerksam verfolgt werden, um derartige Verhältnisse in Deutschland nicht entstehen zu lassen.

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber das rechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in vielen Punkten angepasst und erweitert, etwa durch das Geldwäschegesetz und das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität aus dem Jahr 1998, mit dem die Möglichkeit der technischen Wohnraumüberwachung zum Zwecke der Strafverfolgung geschaffen wurde. Zukünftig kommt es hauptsächlich darauf an, diese rechtlichen Möglichkeiten in der Praxis auch weiterhin auszuschöpfen. Ergänzend hierzu hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe – auf der Grundlage einer Initiative des Bundesrates – einen Gesetzentwurf zur Harmonisierung der Regelungen des Schutzes für gefährdete Zeugen erarbeitet, der dem Bundestag als Stellungnahme der Bundesregierung zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf des Bundesrates übersandt wird. Hauptanliegen ist die Schaffung klarer Rechtsgrundlagen für die Durchführung wichtiger Zeugenschutzmaßnahmen, wie die Ausstellung von Tarndokumenten und die Einrichtung von Übermittlungssperren für gespeicherte Daten. Diese Regelungen werden sich nicht nur auf Fälle der Organisierten Kriminalität beschränken, sondern sich insbesondere auch auf solche der schweren Kriminalität beziehen.

Über den Einsatz repressiver Maßnahmen hinaus müssen jedoch auch in diesem Deliktsfeld spezifische präventive Bekämpfungsansätze erarbeitet werden. Hier geht es vor allem darum, mittels detaillierter Informationen über Strukturen, Betätigungsfelder und Vorgehensweisen zu versuchen, die Logistikstrukturen der kriminellen Organisationen aufzubrechen. Dies ist beispielsweise über eine Behinderung des Informationsflusses innerhalb der Organisationen, die Eindämmung von Beschaffungs- und Transportwegen illegaler Waren und die Verringerung von Absatzmärkten in den jeweiligen Deliktsbereichen zu erreichen. In diesem Zusammenhang gewinnt auch die Schwächung der finanziellen Strukturen besondere Bedeutung. Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und das Abschöpfen des illegal erworbenen Vermögens entziehen der Organisierten Kriminalität die finanziellen Mittel zur Fortsetzung und Ausweitung ihrer Tätigkeit und beeinträchtigen unmittelbar das Rentabilitätsinteresse. Damit werden die Organisationen an ihrer empfindlichsten Stelle getroffen. Die Ermittlungsbehörden müssen daher in ihrer alltäglichen Praxis nicht nur auf die Überführung der Täter hinwirken, sondern ebensoviel Wert auf die Abschöpfung illegal erworbenen Vermögens legen. Die in jüngster Zeit initiierten und von der Bundesregierung mit Nachdruck begrüßten Modellprojekte zahlreicher Länder, über besondere Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen und verstärkten Einsatz spezialisierter Ermittlungsgruppen die Möglichkeit der Abschöpfung krimineller Erträge zu verbessern, haben bereits zu einem deutlichen Anstieg der sicherge-

stellten Vermögenswerte geführt. Gleichwohl muss auch im Bereich der Gewinnabschöpfung das geltende Recht weiterhin auf seine Effizienz geprüft werden.

Auch die Bekämpfung des Menschenhandels, dessen Opfer fast ausnahmslos Frauen sind, erfordert ein koordiniertes Vorgehen aller betreffenden Institutionen sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene.

Auf internationaler Ebene wurde mit dem im Dezember 2000 von Deutschland gezeichneten Zusatzprotokoll „Bekämpfung des Menschenhandels“ zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der transnationalen Organisierten Kriminalität eine wichtige Grundlage für eine gemeinsame Begriffsdefinition und eine intensiviertere internationale Zusammenarbeit geschaffen. Auch der inzwischen weitgehend konsentrierte Entwurf eines Rahmenbeschlusses der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels zielt in diese Richtung.

National ist zur Intensivierung und Koordinierung der Zusammenarbeit die bundesweite Arbeitsgruppe Frauenhandel gegründet worden, in der die verschiedenen Bundes- und Länderressorts, aber auch das Bundeskriminalamt und Nichtregierungsorganisationen zusammenarbeiten, um den Menschenhandel in Deutschland wirksamer zu bekämpfen und den Opfern zu helfen. Diese Arbeitsgruppe hat bereits eine Reihe von Maßnahmen erarbeitet, die den Opfern und der Strafverfolgung gleichermaßen zugute kommen. Dazu gehören unter anderem das Kooperationskonzept, bei dem Polizei und Fachberatungsstellen zum Schutz und zur Betreuung der Opferzeuginnen zusammenarbeiten, sowie eine durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erteilte Weisung an die Bundesanstalt für Arbeit, im Rahmen dieser Kooperation den Opferzeuginnen Arbeitserlaubnisse ohne Wartefrist zu erteilen.

Um der Bedrohung durch die Organisierte Kriminalität dauerhaft und wirksam begegnen zu können, sind alle Verantwortlichen für die Innere Sicherheit, das heißt Bund und Länder gemeinsam aufgefordert, die nationalen wie internationalen Bekämpfungskonzepte permanent zu überprüfen und den Entwicklungen dieses Kriminalitätsfeldes anzupassen.

6.2.7 Wirtschaftskriminalität

Der Sicherheitsbericht zeigt einmal mehr, dass Wirtschaftskriminalität wegen ihrer vielfältigen Erscheinungsformen und nicht zuletzt wegen ihrer Abhängigkeit von der wirtschaftlichen, technischen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklung sowie von zivil- und verwaltungsrechtlichen Regelungen nur schwer zu fassen ist. Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik ist der Anteil der Wirtschaftskriminalität an allen erfassten Straftaten zwar nur gering. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass neben einem hohen Dunkelfeld viele Deliktsfelder statistisch noch nicht zuverlässig und ausreichend erfasst sind. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Zum einen fehlt es an einer trennscharfen Definition der Wirtschaftskriminalität. Zum anderen erfassen beispielsweise Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und Strafverfolgungsstatistik im deutschen Wirtschaftsstrafrecht als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltete, qualitativ wie quantitativ bedeutsame Tatbestände nicht, die PKS darüber hinaus auch nicht die durch Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Steuerbehörden direkt bearbeiteten Fälle. Die besondere, von Delikten der Wirtschaftskriminalität ausgehende Gefahr, die neben den hohen materiellen Schäden vor allem im immateriellen Bereich liegt, darf gleichwohl nicht unterschätzt werden. Wirtschaftskriminalität kann die sozialen und wirtschaftlichen Strukturen des Staates gefährden und das Vertrauen der Bevölkerung in deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Die Bundesregierung misst der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität aus diesem Grund eine besondere Bedeutung bei.

Eine effektive Strafverfolgung und Straftatenverhütung ist davon abhängig, dass die vielfältigen Erscheinungsformen und vor allem überregionale, länderübergreifende und internationale Bezüge frühzeitig erkannt werden. Hierzu bedarf es – wie im Sicherheitsbericht dargelegt – einer Verbesserung sowohl der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Informationsträgern als auch der Koordination der verfügbaren Datenbasen. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde Anfang 2000 mit der Modifizierung des

polizeilichen Nachrichtenaustauschs bei Wirtschaftsdelikten erzielt. Zudem wird das Bundeskriminalamt in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern erstmals für das Jahr 2000 ein Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität erstellen.

Der Wirtschaftskriminalität ist vorrangig durch präventive Maßnahmen entgegen zu wirken. Aufklärungsmaßnahmen, Maßnahmen der Selbstkontrolle und des Selbstschutzes müssen daher gleichberechtigt neben einer intensiven Nutzung zivilrechtlicher und polizeirechtlicher Handlungsspielräume stehen. Bereits bestehende konzeptionelle Überlegungen zur präventiven Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, wie die vom Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern erarbeitete Konzeption zur „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Vorfeld“, mit der die Früherkennung möglicher Gefahren und Deliktfelder angestrebt wird, werden derzeit in den zuständigen Gremien von Bund und Ländern abgestimmt.

Das gesetzliche Instrumentarium zur Bekämpfung der verschiedenen Formen von Wirtschaftskriminalität ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Straftatbeständen innerhalb und außerhalb des Strafgesetzbuches. Anwendungsschwerpunkte liegen im Bereich von Betrugsdelikten, von Untreuehandlungen, Urkundenfälschungen, von Steuer- und Beitragshinterziehungen und von Konkursdelikten. Wandlungen in wirtschaftlich-technischen Bereichen und neue Erscheinungsformen kriminellen Verhaltens werden auch künftig Anlass für die Bundesregierung sein, Initiativen zu gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen im präventiven und repressiven Bereich zu ergreifen. Hierzu tragen auch Entwicklungen auf der Ebene der Europäischen Union und auf der weiteren internationalen Ebene bei. Beispiele hierfür sind etwa internationale Rechtsinstrumente zur Bekämpfung der (internationalen) Korruption, der Internet- und Computerkriminalität sowie der Umweltkriminalität.

6.2.8 Drogen und Kriminalität

Der Sicherheitsbericht bestätigt den von der Bundesregierung gewählten multidisziplinären, ganzheitlichen Ansatz in der Drogen- und Suchtpolitik, dessen Grundlage ein umfassendes Konzept zur Eindämmung des Drogenmissbrauchs in Deutschland ist.

Die Bundesregierung hat auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung in den vergangenen zwei Jahren vielfältige Initiativen zur Eindämmung des Suchtproblems ergriffen. Der Ausbau des Drogenhilfesystems, die rechtliche Absicherung von Drogenkonsumräumen, die Ermöglichung einer bundeseinheitlichen Qualitätssicherung bei der Methadonbehandlung und die Durchführung eines Modellversuches zur heroingestützten Behandlung Opiatabhängiger sind Beispiele dafür, dass der Weg zu einer rationalen und fortschrittlichen Drogenpolitik geebnet wurde. Zugleich wird damit dem Beschaffungsdruck und der Beschaffungskriminalität entgegengewirkt.

Einen weiterer Eckpunkt der Drogen- und Suchtpolitik der Bundesregierung bildet die Suchtprävention. Hierzu gehört unter anderem, in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung die Einstellungen, Fähigkeiten und Verhaltensweisen insbesondere junger Menschen zu festigen. Neben der weiteren Förderung der wissenschaftlichen Diskussion wird die Bundesregierung vorrangig die von ihr eingeleiteten Maßnahmen und Projekte im Benehmen mit Ländern und Kommunen weiter verfolgen.

Derzeit beobachtet die Bundesregierung allerdings zwei Entwicklungen mit Sorge: Zum einen betrifft dies den Anstieg der Rauschgifttodesfälle im Jahre 2000 gegenüber dem Vorjahr. Daneben ist insbesondere die Zahl der registrierten Sicherstellungsfälle und -mengen von Ecstasy-Tabletten sowie der festgestellten erstauauffälligen Konsumenten dieser synthetischen Drogen auch im Jahr 2000 weiter angestiegen. Dieser Entwicklung ist mit differenzierten Konzepten und vor allem mit präventiven Maßnahmen zu begegnen. Dabei sind auch die bereits angelaufenen Projekte einzubeziehen und in ihrer Wirksamkeit zu überprüfen.

Nach Auffassung der Bundesregierung muss – besonders im Hinblick auf Jugendliche und Heranwachsende – auch den Strafverfolgungsbehörden ein differenziertes Handlungsspektrum zur Verfügung stehen.

Hier hat sich nach Einschätzung der Bundesregierung die bisherige Regelung des § 31a BtMG (bzw. der §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz) mit den Möglichkeiten des Absehens von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Möglichkeit der gerichtlichen Einstellung in ihrer praktischen Anwendung bewährt. § 31a BtMG erfasst unter anderem auch den Besitz geringer Mengen von Betäubungsmitteln zum Eigenverbrauch, das heißt die Fallkonstellation einer individuell geringen Schuld des Täters, die auch das Bundesverfassungsgericht bei seiner „Cannabis-Entscheidung“ von 1994 im Blick hatte. Damals hatte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber im Hinblick auf die Notwendigkeit der Strafbewehrung derartiger Fälle des Eigenverbrauchs ausdrücklich eine Einschätzungsprärogative eingeräumt. Auch wenn das Gefährdungspotential von Cannabiskonsum sich unter Berücksichtigung neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse als geringer erweist, als der Gesetzgeber ursprünglich bei Erlass des Gesetzes angenommen hat, verbleiben dennoch auch nach dem jetzigen Erkenntnisstand nicht unbeachtliche Gefahren und Risiken. Da insbesondere die Gruppe derjenigen Jugendlichen ansteigt, die riskante Konsummuster aufweisen und auch die Zahl der Klienten in Beratungs- und Behandlungseinrichtungen gestiegen ist, die mit einer primären Cannabisproblematik behandelt werden, beabsichtigt die Bundesregierung nicht – auch unter Berücksichtigung der Haltung der internationalen Staatengemeinschaft und der völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands – das grundsätzliche und strafbewehrte Verbot des Besitzes und Erwerbs von Cannabis aufzuheben.

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass auch im Bereich der Drogenpolitik nationale Maßnahmen zur Bewältigung des Phänomens längst nicht mehr ausreichen. So hat Deutschland maßgeblich an der Fortschreibung des Drogenaktionsplanes der Europäischen Union mitgewirkt und setzt sich in den verschiedenen Gremien auf europäischer und internationaler Ebene engagiert für dessen Ziele – die Verhütung des Missbrauchs von illegalen Drogen, aber auch von legalen Drogen wie Alkohol – ein. Auch durch die Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen- und Drogensucht (EBDD) werden die gemeinsamen Strategien im Umgang mit der Drogenproblematik auf eine verlässliche Grundlage gestellt.

